

Anmerkungen und Anhang.

1 (1). Das Reichsfürstenstandsdiplom für Karl Grafen Batthyany ist vom 3. Januar 1764 datiert (Reichsregisterbuch Franz' I., Band XXI, 861 ff.).

2 (1). Keines von diesen Stücken liegt bei. Siehe Eintragung vom 4. April 1764, pag. 20.

3 (1). Schon im Januar 1763 war — zum großen Verdruß des Hofrates Wolfscron — die Frage angeregt worden, welches Zeremoniell anlässlich der Krönung Josephs beobachtet werden solle. „Ich kan . . . nicht wohl begreifen“ — so heißt es in einer „unterthänigsten Nota“ vom 3. Januar 1763 — „warumen über das Crönungs Ceremoniale eine Conferenz zu halten seie, indeme selbiges vorerst mit dem Churfürstl. Collegio in Richtigkeit zu setzen und ohne dieß davon nicht der mindeste Umstand wird abgeändert werden können, als wie es das Reichs Herkommen mit sich bringet — — — — —“

Es ist ganz unbegreiflich, was dieses Mahl für ein frühezeitiger Betrieb wegen dieser Crönung vorkommet, da doch anno 1745 nichts hat vorgearbeitet werden können und gleichwohl alles in der grösten Ordnung vorgegangen ist — — — — —“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremoniellakten.)

4 (2). Am 27. November 1763 war Josephs Gemahlin, Isabella von Parma, an Blattern verschieden. (Vgl. Arneth, Geschichte Maria Theresias, VII, 61 ff.)

5 (2). Den Hauptgegenstand der Beratung bildete die „Kostgeldsvermehrung“, die angesichts der in Frankfurt herrschenden Teuerung geboten erschien. Ulfeld erstattete dem Kaiser über diese Konferenz am 21. Januar einen Vortrag.

6 (4). Der spanische Hof hatte die Heirat Leopolds mit der Prinzessin Maria Luisa an die Bedingung geknüpft, daß nach dem Tod des Kaisers die Thronfolge in Toskana auf den genannten Erzherzog, und zwar als Sekundogenitur, übergehen solle. Deren Errichtung wurde von Franz I. am 14. Juli 1763 bestätigt und am 16. Februar des folgenden Jahres die Infantin zu Madrid dem Grafen Franz Rosenberg als Vertreter des Erzherzogs angetraut. Das Notifikations schreiben des Königs von Spanien ist vom selben Tag datiert. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Acta matrimonialia archiducis Leopoldi.)

7 (5). Dieses Stück liegt nicht bei. Vgl. im übrigen Arneth VII, 83 ff.

8 (7). Der Kompetenzstreit zwischen dem Reichspostmeister (Taxis) und dem Hofpostmeister (Paar) datierte seit der Errichtung des Erbpostgeneralats (1619). Streitigkeiten ergaben sich hauptsächlich infolge des Umstandes, daß Paar als Hofpostmeister überall, wo das kaiserliche Hoflager und die Armee sich befanden, also auch im Reich, eine besondere Post einzurichten hatte; sie wiederholten sich bei jedem Wahlkonvent, so auch 1745 und 1764, und bildeten einen nicht unwesentlichen Gegenstand der Projekte einer ewigen Wahlkapitulation (von 1740 an) und scheinen überhaupt nie endgültig beigelegt worden zu sein. (Näheres darüber im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Postalia.)

9 (11). Sie erliegen größtenteils in den Zeremoniellakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

10 (13). Die Königswahl hatte am selben Tage (!), am 27. März stattgefunden. (Vgl. darüber und über die früheren Verhandlungen Arneht VII, 69 ff., 83 ff.)

11 (14). Ibid. VII, 84 ff. Als bemerkenswert sei erwähnt: „Vollständiges Diarium von denen merkwürdigsten Vorfällen, die sich bey dem letzt gehaltenen hohen Churfürsten Tag und darauf höchst-beglückt erfolgten Wahl- und Crönung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und allergnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Andern, erwehnten Römischen Königs — — — — — in der freyen Reichs und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn ergeben, samt umständlicher theils auch schematischer Beschreibung aller feyerlichen Handlungen und vielen Urkunden.“ (In drei Abschnitten; der erste von Franciscus Erwinus Serger, churfürstl. mainzischem Regierungs- und Revisionsgerichtsssekretär, die zwei anderen von Philipp Johann Nepomuk Seitz, kurfürstl. mainzischem geh. Kanzleisekretär verfaßt. [Mainz 1767—1771].)

Ferner sei verwiesen auf das Reisejournal des ersten kaiserl. Wahlbotschafters Fürsten Josef Wenzel Liechtenstein, verfaßt von dessen Legationssekretär F. Freiherrn v. Löschenkohl, 18. Januar bis 30. März 1764. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wahl- und Krönungsakten.)

12 (15). Die einschlägigen Konferenzprotokolle haben sich nicht vorgefunden.

13 (18*). In der Schatzkammer zu Wien befinden sich die (byzantinische) römische und die rudolfinische, nunmehr österreichische Kaiserkrone. Die erstgenannte wurde nur verwendet als Krone des römischen Königs, der sie in seinen Siegeln mit dem einköpfigen Reichsadler führte, während der Kaiser die rudolfinische Krone mit dem doppelköpfigen Adler führte. Die römische Krone, die man auf Kaiserporträten sieht, dürfte wohl die nachgeahmte sein, weil die echte nach vollzogener Krönung stets wieder in Nürnberg deponiert wurde. (Freundliche Mitteilung meines Freundes Alfred v. Siegenfeld, Vizedirektors des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.)

Die nachgeahmte Krone, angeblich unter der Regierung Ferdinands III. angefertigt, erscheint noch 1842 im Inventar der Wiener Schatzkammer erwähnt; sie wurde laut Dekret vom 31. August 1872 gebrochen und eingeschmolzen. Dagegen sind die Nachbildungen der Krönungsgewänder aus dem 18. Jahrhundert, auf die auch Goethe anspielt, noch vorhanden. (Freundliche Mitteilung des Herrn Hofrats Dr. Julius R. v. Schlosser, Direktors der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses.)

Über die Herausgabe der Kroninsignien aus der Schatzkammer vgl. Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, XVI: Inventare, Akten und Regesten, pag. XXIX, Nr. 12629 und 12630. Über die zu Nürnberg verwahrt gewesenen Reichskleinodien vgl. Chr. G. v. Murr, „Beschreibung der sämtlichen Reichskleinodien und Heiligthümer, welche in der des H. R. Reichs freyen Stadt Nürnberg aufbewahrt werden“ (Nürnberg 1790). — Angabe der älteren Literatur: Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrechts (1783), III, 109 ff.

14 (19). Die betreffenden Protokolle erliegen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Zeremoniellakten).

15 (20). Wienerisches Diarium vom 11. April 1764, Nr. 29.

16 (20). Eintragung vom 3. Januar 1764. Maria Theresia richtete an Khevenhüller ein eigenhändiges Glückwunschsreiben folgenden Inhalts: „j'atens avec grande impatience la nouvelle du couronnement qui m'inquiete a cause du chaud de

la foule et la durée de cette ceremonie. je vous fais mon compliment sur la dignité du Prince que vous la portez aussi long tems que celle de comte en meme tems avec madame je ne veux voir l'une sans l'autre. est ce que votre fils a obtenue la meme dignité est ce que cela ne sera pas un empchement pour turin vis a vis d'un canal. marquez moi vos idees la dessus. L'Emp: me mande les plus belles choses de mon zerbst je vous prie de lui faire mon compliment et de le sonder s'il accepteroit par distinction le nouvel ordre de st etienne que les etrangers et luteriens peuvent avoir et ils n'ont aucune obligation que m'accompagner a la fonction mais il faudroit oter l'ordre qu'il porte je voudrois savoir si cela lui convenoit et qu'il le reconut comme une finesse d'etre un des premiers. on me dit que L'Emp: a si bien parlé au conclave et a tout les autres occasions que Josephe en a été plus embarrassée je vous prie de me marquer ce qui en est, il me semble que L'Emp: est de bonne humeur ces jours de tranquillité que j'ai passée m'ont fait bien du plaisir je vois que je ne suis plus pour ce monde pourvue que je sois pour l'autre plus heureuse mais toujours votre bonne amie Marie Therese."

17 (21). Diese Liste liegt nicht bei.

18 (22). Recte: Lüttich. Klemens Wenzel von Sachsen (geb. 28. September 1739, gest. 27. Juli 1812) trat 1760 in kaiserliche Dienste, in denen er es bis zum Rang eines Generalfeldmarschalleutnants brachte. Gar bald aber entsagte er dem Kriegerstand und empfing 1761 die Tonsur. Zwei Jahre darnach stand er als Kandidat für den erledigten Bischofstuhl von Lüttich dem Grafen Karl d'Oultremont gegenüber, der in der Tat zum Bischof gewählt wurde. „J'ai l'honneur d'informer très respectueusement V. M. I^e et R^e Apostolique que — so schrieb der neue Kirchenfürst am 6. April 1764 an Maria Theresia — le S^t Père de l'avis de la congrégation a confirmé le 24 mars mon élection à l'evêché et principauté de Liége — — — — —“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Geistliche Wahlakten. Vgl. Allgem. deutsche Biographie IV, 309.)

19 (23). Der General der Kavallerie Graf O'Donell, ferner der Botschafter Graf Rosenberg und der kurtriersche zweite Wahlbotschafter Freiherr v. Kesselstadt waren nach der Kaiserkrönung zu Geheimen Räten ernannt worden. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, St. K. Geh. Räte. F 44.)

20 (28). Wienerisches Diarium Nr. 33 vom 25. April 1764.

21 (28). Weder der Name des Tonkünstlers, noch der der Serenade konnte ermittelt werden. Aus den Zeremoniellakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs geht bloß hervor, daß am 24. April 1764 „in dem k. k. franz. Hoff-Theatro eine freie italiänische Serenade gehalten“ und infolge unachtsamer Austeilung der Eintrittszetteln „gar kein Ceremoniale“ beobachtet worden sei.

22 (28). Gegenstand der Beratungen bildeten einige Vorträge des Kommerzienrates, (u. a. Nr. 1155: Gesuch des venezianischen Tuchfabrikanten Franz Zabeo, seine Pension in Welschland verzehren zu dürfen. — Nr. 1157: Ansuchen des Grafen v. Wagensperg, eine Papiermühle zum Anfertigen „des Marseillaner Papiers“ errichten zu dürfen. — Nr. 1158: Austrocknung der Moräste bei Aquileja. — Nr. 1160: Flüssigmachung der Kriegsschädigungen der böhmischen Länder. —

Über die Errichtung des Staatsrates sei in Kürze nur folgendes gesagt: Schon im Jahre 1758 hatte Kaunitz den Gedanken angeregt, einen Staatsrat ins Leben zu rufen, und schließlich gelang es ihm, Maria Theresia sowohl wie deren Gemahl angesichts der durch den Siebenjährigen Krieg zerrütteten Verhältnisse für seinen Plan zu gewinnen. Maria Theresia verfügte daher am 14. Dezember 1760, im Sinne eines Vortrages des Kanzlers, die Einsetzung des Staatsrates, der im Januar des

folgenden Jahres feierlich durch eine Rede des Grafen Kaunitz eröffnet wurde. In dieser Rede fanden sich die leitenden Gesichtspunkte erläutert: Zweck des Staatsrates war, die Wirksamkeit aller Hofstellen einheitlich zu gestalten und deren Vorträge zu beraten und nach gleichen Grundsätzen zu begutachten. Sein ausschließlich beratender Charakter kam aber dadurch deutlich zum Ausdruck, daß die Kaiserin an sein Gutachten keineswegs gebunden sein sollte. Eine Vollzugsgewalt gebührte ihm nicht, nur hatte er die gesamte Exekutive zu überwachen. Die wertvollste Errungenschaft und zugleich das völlig Neue war, daß die Staatsräte ihre Gutachten lediglich nach bestem Wissen und Gewissen und mit offenem Freimut abzugeben hatten, ohne durch Rangs- oder Standesrücksichten beengt zu sein, und daß jedem Mitglied wie dem Staatsrat überhaupt das Recht der Initiative zustand.

Die Errichtung des Staatsrates durfte daher insofern als die Krönung der Behördenorganisation des 18. Jahrhunderts gelten, als sich nun die Möglichkeit einer einheitlichen und kontinuierlichen Führung der Verwaltungsgeschäfte ergab. Die einschneidenden Reformen Maria Theresias und Josephs II. gingen entweder geradezu vom Staatsrat aus oder erhielten in seinen Beratungen ihre endgültige Form. In die Zeit dieser beiden Monarchen fällt auch seine Glanzepoche. — Derzeit arbeitet der Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Professor Dr. T. Stokka an einer Monographie des Staatsrates.

23 (28). Vgl. über die polnische Frage: Arneth VIII, 28 ff., 45 ff. und das allerdings nicht ganz einwandfreie Werk Ad. Beers: Die erste Teilung Polens.

Die geheime Konferenz vom 28. April 1764 fand unter dem Eindruck der Nachricht statt, daß am 11. desselben Monats ein Allianzvertrag offensiven Charakters zwischen Rußland und Preußen geschlossen worden sei. Kaunitz erstattete darüber der Kaiserin folgenden Bericht:

„Soviel auch unsere bisherige Maaßnahmen anbetrifft, so sind solche beständig auf den doppelten vorsichtigen Grundsatz gebauet gewesen, eines Theils dem Übel so viel möglich und wo nicht ganz abzuheffen, jedoch wenigstens solches zu vermindern, anderen Theils aber hat man solche dabei jederzeit nach der höchst wichtigen Absicht ausgemessen, den Ausbruch eines neuen gefährlichen Kriegs so viel immer möglich zu vermeiden. Zuzufolge des ersteren Sazes konte man nicht einen gelaßenen Zuschauer abgeben und man muste alles versuchen, um Rußland durch die Beisorge für E. M., die Pforte und die Pohlen wenigstens von öffentlichen Gewaltthaten abzuhalten. Es ware auch um so nöthiger, äußerlich einen Ernst zu zeigen, da von allen Orthen her die glaubhafte Nachricht einlief, daß Rußland und Preußen sich auf Kosten Pohlens vergrößern wolten und Preußen insbesondere sein Absehen auf Ermeland, pohlisch Preußen und Danzig gerichtet hätte. Dieses hätten nun E. M. ohnmöglich gleichgültig ansehen können und muste also unsere erste Sorge dahin gerichtet sein, dieses als das gröste Übel zu verhindern. Wir haben daher auch unsere Äußerungen hiernach ausgemessen und damit doch so vieles bewürcket, daß Rußland und Preußen dieses Gerüchte durch öffentliche Declarationen vor falsch erklärt und bewogen worden, ihr Absehen auf die Zergliederung Pohlens wenigstens vor dermahen fallen zu laßen.

Das zweite Extremum, nemlich den Ausbruch eines neuen Kriegs anbetreffend, so sind die Ursachen, warum solcher für das gröste Übel anzusehen, so bekant, daß es überflüßig wäre, sich hierbei aufzuhalten. Es bliebe also nichts anderes übrig, als zwischen zwei Extremis den Mittelweg einzuschlagen, das ist, weder alles sogleich vor verlohren zu geben, noch auch zu weit zu gehen. Ob nun

zwar sehr schwer fällt, in so critischen Umständen nicht zu viel, noch zu wenig zu thun, so ist es uns doch bis nun zu gelungen und E. M. ohnedem bekant, wie man Sachsen nach und nach in die diessseitige Absichten eingeleitet hat.

Die schädlichste Würekung hat die türckische denen Frembden gegebene Exclusion verursacht; und da die Pforten, Rußland und Preußen mit förmlichen Declarationen hervorgetreten sind, auch Franckreich eine Declaration zu publiciren vor nöthig fand, so ware es nicht mehr zu vermeiden, auch von Seiten E. M. ein gleiches zu beobachten. Jedoch hat man sich nicht bewegen laßen, sich so stark wie von Franckreich geschehen, zu äußeren, darmit auch bei dem vernünftigen Publico sowohl allhier, als an anderen Höfen einen vorzüglichen Beifall gefunden.

Nummehro aber hat sich nach dem würeklich erfolgten Einmarsch der Rußen in Pohlen der Fall ergeben, daß 15 Senatores I. M. nach Franckreich um die Erfüllung des in denen Declarationen geschehenen Versprechens schriftlich angesuchet haben, und entstehet hieraus die Frage, was nach Beschaffenheit der dermaligen Umständen für eine Entschließung zu fassen sei.

Ich muß bekennen, daß ich diesen Vorfall als eine derer häcklichsten und am schwersten zu entscheidenden politischen Maaßnahmen ansehe, welche ich noch jemahls E. M. a. h. Entscheidung zu unterwerffen sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten Gelegenheit gehabt habe. Dann es ist offenbar, daß eines Theils von der Erhebung des Grafen Poniatowski auf den pohlischen Thron die gefährlichste Folgen vor das durchleuchtigste Ertzhauß zu besorgen, anderer Seits aber, daß es nicht wohl möglich, solches zu hintertreiben, ohne sich der Gefahr, in einen neuen Krieg verwicklet zu werden, auszusezen, *remède qui vù l'état de nos affaires, seroit encore pire que le mal.* Die erste dieser beiden Wahrheiten fällt zwar von selbst in die Augen. Damit ich jedoch E. M. erleuchten Beurtheilung a. u. unterwerffe, wie ich meines Orts die Sachen ansehe, so glaube erinnern zu sollen, daß die ehemalige Könige von Pohlen gute Freunde und Nachbarn des durchleuchtigsten Ertzhauses waren, in das künftige aber und besonders vom Grafen Poniatowski alles zu besorgen stehe. Er hat Verstand, Keckheit und Fermeté und ist zugleich ambitios, violent und ganz nach dem Genie der Czaarin und des Königs in Preußen, welchem er noch darzu die Crone und seine künftige Erhaltung zu dancken hätte. Er hat schon längst seine Absicht bloß gegeben, die pohlische Regierungsform abzuändern. Ein solcher König kann wie Carl der XII. gar leicht ein Conquérant werden; und was Pohlen mit Rußland oder Preussen, auch vielleicht mit allen beiden vereiniget, für Unheil in Hungarn, Siebenbürgen und Ober-Schlesien anrichten könnte, ist leicht zu beurtheilen. Rußland seines Orts denckt schon längst, sich mehr gegen Morgen und Mittag auszubreiten; halt es nun mit dem König in Pohlen, so kan dieser gar leicht ein despotischer Monarch und für uns ein höchst gefährlicher Nachbar werden. Rußlands Macht könnte durch dessen Beihülffe sich unß so sehr nähern, daß — wenn wir es auch zum Freund hätten — wir jedoch gleichsam unter seiner Dependenz stehen müssen; würde es aber jemahlen unser Feind, so stünde unser Untergang gar sehr zu besorgen; wenigstens müsten wir beständig in einer Verlaßung stehen, welche uns nach und nach entkräften, folglich in kurzer Zeit vollends zu Grund richten würde.

Wenn man diesen und mehr anderen Staatsbetrachtungen recht nachdencket, so zeigen sie sich von solcher Stärke, daß — wenn die Wunde des letzten Kriegs nicht noch so frisch und so groß wäre — ich meines Orts gar kein Bedencken trüge, a. u. anzurathen, daß denen Rußen mit aller Gewalt zu begegnen und es auf einen Krieg in Pohlen oder auch mit dem König in Preußen ankommen zu laßen

seie; dann die Selbsterhaltung, die Ruhe und Sicherheit sind die Objecta, auf welche vor allem zu sehen ist. Und zu Abwendung eines künftigen grossen Übels muß man ein gegenwärtiges kleines Übel nicht ansehen, zumahlen wir demahlen alles Recht vor uns hätten, die pohlnische Freiheit vor den rußischen Gewaltthaten retten zu helfen. Alleine hieran ist leider nach unseren gegenwärtigen Umständen nicht zu gedencen.

Sobald nun der eine Theil Gewalt gebrauchet und der andere nicht gebrauchen kan, so hat der erstere ein gewonnenes Spiel und stehet daher allerdings zu besorgen, daß die Czaarin und der König in Preußen mit dem Poniatowski ausreichen werden. Weilen aber solches, wie ich es bereits demonstrirte, ein so großes Übel wäre und zugleich E. M. a. h. Ansehen in den Augen der Welt dadurch so sehr vermindert würde, so wäre es auch unverantwortlich, wann man vor der Zeit in das andere Extremum der Indolenz verfallen und auch entfernte Mittel und Hoffnungen vernachlässigen wolte. Es wäre meines gehorsamsten Ermessens um so weniger rathsam, vor demahlen den rußischen Betrag in Pohlen ganz gleichgültig anzusehen und sich gar nicht zu rühren, da solches unsere Schwäche allzu viel verrathen und nur die Rußen und Preußen desto übermüthiger machen, auch wohl gar anreizen würde, ihre Vergrößerungsabsichten auszuführen und von der Gelegenheit zu profitiren, welches sie sonst und bei besorglichen Widerstand E. M. nicht leicht unternehmen würden.

Wenn ich also mein gehorsamstes Darfürhalten eröffnen soll, so glaube, daß überhaupt nach demaligen Umständen drei Sätze zum Grund zu legen seien, und zwar 1^{mo} daß annoch auf Mittel fürzudencken seie, die Wahl des Grafen Poniatowski rückgängig zu machen, 2^{io} daß, wann dieses nicht möglich wäre, man trachten müsse, sich noch und wenigstens mit Ehren aus der gegenwärtigen Verlegenheit zu ziehen, und endlich 3^{do} daß in pessimo casu allenfalls ein neuer Krieg zu vermeiden seie. Es wäre sich also gradatim und solchergestalt zu betragen, daß zwar vor allen Dingen das beste gesucht, jedoch sich nicht zu weit vertieft, sondern der Weeg, mit einiger Ehre aus dem Impegno zu scheiden, offen erhalten würde.

Das übelste bei der Sache ist, daß man auf nichts sicheren Staat machen, noch den Erfolg zuverlässig vorsehen kan; sondern man muß sich nach bloßen Vermuthungen und Probabilitäten richten und daher kan auch von nun an kein fester Plan gelegt werden, sondern es wird sich nach Zeit und Umständen zu richten und vielleicht eine geschwinde Entschließung zu ergreifen sein.

Ich baue also mein weniges Urtheil auf die nicht gewisse, aber zu vermuthende rußische, preußische und türkische Denckungsart, und zwar glaube ich, daß die Türken an denen pohlnischen Unruhen nicht leicht einen ernsthaften Antheil nehmen, ja nicht einstens zu reellen Demonstrationen zu vermögen sein werden. Diese Gesinnung ist denen Rußen nicht unbekant und eben deswegen gehen sie keck in Pohlen zu Werke, weilen nur E. M. allein wesentliche Hindernisse ihnen im Weeg legen könnten, welche sie aber nicht sonderlich befürchten, da ihnen die hiesige Umstände nicht ganz unbekant seind und sie an dem König in Preußen einen Ruckhalt haben, welcher E. M. genugsam beschäftigen würde.

Daß der König in Preußen mit der Czaarin wegen der pohlnischen Angelegenheiten einverstanden seie, ist gar keinem Zweifel unterworfen. Allein, alles kommt darauf an, wie weit dieses Einverständnuß gehe; solches habe ich aber, aller Mühe ohngeachtet, noch nicht zuverlässig erfahren können; vermuthlich aber bestehet es darinnen, daß er sich anheischig gemacht, die Czaarin allein in Pohlen gewehren zu lassen und ihr nur alsdann Beistand zu leisten, wann E. M. Truppen nach Pohlen

marschiren ließen. Es wäre zu wünschen, daß der König solches förmlich declarirte und andurch seiner Verbindlichkeit ein Genügen leistete, da solchen Falls auch E. M. ohne Bedenken declariren könnten, daß a. h. dieselbe Truppen in Pohlen einrücken lassen würden, wenn solches von Preußen erfolgte. Auf solche Art hielte ein Schwerdt das andere in der Scheid und, wann die Pohlen eine hinlängliche Geldhülfe von Frankreich und sonst erhielten, so könnten sie vielleicht denen Rußen, die nicht viel über 30^m Mann stark sein dürften, genug zu schaffen machen. Sie hätten doch allzeit die Türken zu besorgen und es bliebe solchenfalls Hofnung übrig, wo nicht die Absichten des Poniatowski zu vereiteln, jedoch ein Mittel zum Vergleich zu erfinden und mit Ehren aus der Sache zu kommen.

Ein solches Mittel wäre der Vorschlag des Grafen Mercy, daß E. M. die Mediation unter den zwei Partheien aufgetragen würde. Und ein anderes wäre, daß Graf Poniatowski Herzog in Curland, und Prinz Carl von Sachsen König in Pohlen würde. Alleine beides hat freilich große Difficultäten; es würde aber gar nichts zu erhalten und noch das ärgste zu besorgen sein, wann die Rußen und Pohlen sähen, daß E. M. die pohlische Angelegenheiten völlig abandoniret haben.

Es gehet also mein gehorsamster Vorschlag dahin, daß vor allen Dingen mit dem König in Preußen zur Sprache zu kommen, seine eigentliche Gesinnung in das klare zu sezen und dahero dem General Ried der Auftrag, den ich vorläufig entwerfen laßen, durch einen eigenen Courier zuzusenden seie (legatur et addatur). Wie E. M. hieraus wahrnehmen werden, so gehet die ganze Absicht dahin, unsere wahre Gesinnung möglichst zu verbergen, den König in Preußen desfalls in Zweifel zu laßen und ihn andurch zur Declaration zu vermögen, daß er nur alsdann Truppen nach Pohlen schicken wolle, wann ein gleiches von E. M. geschiehet. Jedoch muß ich hiebei erinnern, daß, damit solches Impression machte, zu gleicher Zeit einige ohnverfängliche, jedoch reelle Demonstrationen gemacht, mithin einige Corps unserer Truppen an den pohlischen Gränzen zusammengezogen werden müsten, wovon jedoch der König in Preußen vorläufig freundschaftlich zu avertiren wäre. Inzwischen werden die nähere Nachrichten aus Constantinopel, Paris und Warschau einlauffen und mit der preußischen Antwort combinirt, alsdann aber mit mehrerer Zuverlässigkeit beurtheilet werden können, ob die Umstände anrathen, weiter zu gehen oder zu Vermeidung eines Kriegs denen Pohlen alle Hülfe zu versagen, welches allenfalls unter dem Praetext geschehen könnte, daß nicht der Primas und Senat, sondern nur einzelne 15 Senatores das Schreiben an E. M. erlassen hätten.

Es ist gegen meine Gewohnheit und meine Arth zu denken, E. M. Vorschläge a. geh. vorzulegen, welche nicht ganz seind und einen Zweifel übrig laßen. Alleine, wie ich die Umstände ansehe, so wäre es gegen E. M. a. h. Dienst, schon dermalen definitive zu entscheiden, ob etwas oder gar nichts zu thun seie. Inzwischen habe dem Grafen von Starhemberg mit wenig Worten eine hinlängliche Anweisung gegeben (Legi potest).“ (Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.) Die Weisung an Starhemberg war vom 4. Mai 1764 datirt.)

Einige Wochen darnach, am 25. Mai, erstattete Kaunitz der Kaiserin folgenden, mit dem früheren in vielen Punkten übereinstimmenden Vortrag:

„Als den 28. Aprilis in des Kaisers M. und E. k. k. ap. M., wie auch des röm. Königs M. a. h. Gegenwart, dann in Beisein des Grafen v. Ulfeld und derer Fürsten Colloredo, Kevenhüller und Kaunitz-Rittberg die pohlische Angelegenheiten und verwirrete Umstände der dortigen Königs-Wahl in engere Conferential-Berathschlagung gezogen worden, hat man fordersatzamst in pflichtschuldigster Vorstellung gebracht, daß diese Angelegenheiten seiter dem Absterben des höchstseeligen Königs

in Pohlen eine der hauptsächlichsten politischen Beschäftigungen abgegeben haben und sich bishero nach dem von E. M. festgestellten Principis gerichtet, auch die an auswärtigen Höfen stehende k. k. Ministres hiernach angewiesen werden können; allein nunmehr fangeten die Umstände in Pohlen an, so ernsthaft zu werden und sich dergestalt zu verwirren, daß neue Maaß-Regeln erfordert würden, daher auch E. M. die gegenwärtige Conferenz-Berathschlagung a. g. angeordnet hätten.

Nachdem aber der gegenwärtige Stand der Sachen in den leztern bereits circulirten Berichten des Fürsten Lobkowitz, Grafen Mercy und Baron Van Swieten hinlänglich abgesehen seien und in a. h. Andencken ruhen, so würde dessen mündliche Wiederholung ganz überflüssig fallen.

So viel nun die bisherige Maaßregeln, nach welchen zu Werk gegangen worden, anbetreffe, so seien solche beständig auf den doppelten vorsichtigen Grundsatz gebauet gewesen, eines Theils dem Übel so viel möglich und wo nicht ganz abzuhelfen, jedoch wenigstens dasselbe zu vermindern, anderen Theils aber den Ausbruch eines neuen gefährlichen Kriegs so viel immer möglich zu vermeiden.

Zufoig des ersteren Satzes hätte man keinen gelassenen Zuschauer abgeben können, sondern alles diensame versuchen müssen, um die russische Kaiserin durch die Beisorge für E. M., der Pforten und der wohlgesinneten Pohlen ernsthaftere Entschliessungen wenigstens von allzu weit getriebenen Gewaltthaten abzuhalten; wobei noch die Staats-Betrachtung mit eingeschlagen ist, daß, wenn auch ein vergeblicher Versuch gemacht werden und die Czarin mit ihren Absichten zu lezt durchdringen sollte, dennoch solches dem a. h. Ansehen nicht nachtheilig fallen, sondern für das künftige einen mehrern Einfluß in Pohlen erwerben würde, als wenn man von Seiten E. M. sich beständig gleichgültig bezeigen und andurch den anderseitigen Übermuth anwachsen machen sollte.

Es ware auch um so nöthiger, E. M. Aufmerksamkeit auf Pohlen werckthätig an Tag zu legen, da von allen Orten her die glaubhaft geschienene Nachrichten einliefen, daß Rußland und Preussen sich auf Kosten Pohlens vergrößern wolten und insbesondere das Absehen des lezteren Hofes auf Ermeland, pohlisch-Preussen und Danzig gerichtet sei. Es hätten aber E. M. ein solches weit aussehendes Unternehmen ohnmöglich mit Gleichgültigkeit ansehen können und muste also die erste Sorge dahin gerichtet werden, dieses als das größte Übel zu verhindern und abzuwenden. Es seien auch die diesseitige Äußerungen hiernach ausgemessen und damit gleichwohl so vieles bewürket worden, daß Rußland und Preussen das erwehnte Gerücht durch öffentliche und feierliche Declarationen für falsch erkläret und sich veranlasset gesehen haben, ihr Absehen auf die Zergliederung Pohlens wenigstens vor dermalen fallen zu lassen.

Was nun das zweite Extremum, nemlichen den Ausbruch eines neuen Kriegs anbetreffe, so wären die Ursachen, warum solcher für das größte Übel anzusehen sei, ohnehin so bekannt und überzeugend, daß desfalls eine neue Ausführung ganz überflüssig fallen würde. Es sei also nichts anderes übrig geblieben, als zwischen zwei Extremis den Mittelweg einzuschlagen und weder alsogleich alles für verloren zu geben, noch auch vor der Zeit allzu weit zu gehen und sich zu vertieffen. Ob nun zwar dieser Mittelweg in so critischen Umständen sehr schwer zu finden sei, so habe doch solches bis nun zu gelungen und man könne auf keiner Seite eines Fehltritts beschuldiget werden.

Indessen habe die türkische allen fremden Thron Candidaten gegebene Exklusiva in dem pohlischen Wahl-Geschäft die schädlichste Würkung verursacht; und da Rußland, Preussen und die Pforten mit förmlichen Declarationen hervor-

getreten seien, auch Frankreich eine solche Declaration zu publiciren vor nöthig hielte, so wäre es nicht mehr zu vermeiden gewesen, auch von Seiten E. M. ein gleiches zu beobachten. Jedoch habe man sich nicht bewegen lassen, eine so starke und positive Sprache, wie von Frankreich geschehen, in der diesseitigen Declaration zu führen, welche auch bei den meisten Höfen einen vorzüglichen Beifall gefunden hätte.*)

Nunmehr aber habe sich nach dem würklich erfolgten Einmarsch der russ. Troupen in Pohlen der wichtige Umstand ergeben, daß E. M. von 15 Senatoren um die Erfüllung der in der erwehnten Declaration geschehenen feierlichen Zusage schriftlich ersuchet, auch bald hernach ein Schreiben des Generalen Grafen Poniatowsky an mich erlassen und diesem eine von 25 Senatoren und Kron-Chargen unterschriebenes und an E. M. gerichtetes Vorstellungs-Schreiben angeschlossen worden, welche beide so eben eingeloffene Schreiben ich auf a. h. Befehl in der Conferenz abgelesen und deren Inhalt näher erläutere habe.

Hieraus entstande also die Frage, was nach Beschaffenheit der dermaligen Umständen für eine Entschliessung zu fassen sei, welche aber um so schwerer fiele, da dieser Vorfall als eine der häcklichsten politischen Maaßnahmen anzusehen wäre, welche jemalen in Kriegs- oder Friedens-Zeiten vorgekommen wäre.

Dann einer Seits sei offenbar, daß von der Erhebung des Grafen Poniatowsky auf den pohlischen Thron die gefährlichste Folgen für das durchlauchtigste Erzhauß zu besorgen stünden, anderer Seits aber ergebe sich keine Möglichkeit, solches zu hintertreiben, ohne daß man sich der Gefahr ausseze, in einen neuen höchst gefährlichen Krieg verwickelt zu werden. Es sei also dieses Mittel noch ärger, als das Übel selbst anzusehen.

Zu Bekräftigung des ersten Sazes wurde a. u. angemerket, daß die vormalige Könige in Pohlen gute Freunde und Nachbarn des durchlauchtigsten Erzhauses abgegeben, in das künftige aber und besonders von dem Grafen Poniatowsky alles widrige zu besorgen sei. Dann er habe vielen Verstand, aber zugleich viele Keckheit und Ambition, auch sei er zur Verstellung und gewalthätigen Maaßnahmen sehr geneigt; mithin stimme seine Gesinnung mit jener der russischen Kaiserin und des Königs in Preussen vollkommen überein, welchen er noch darzu die Kron und deren Erhaltung allein zu verdanken hätte. Nebst dem habe er schon längstens seine Absicht bloß gegeben, die pohlische Regierungs-Form abzuändern und zu einer weniger beschränkten Macht zu gelangen. Ein solcher König müsse seinen Nachbarn höchst gefährlich fallen, und was Pohlen mit Rußland oder Preussen auch vielleicht mit allen beiden vereinigt für Unheil besonders in Hungarn und Siebenbürgen anrichten könnte, fallet von selbst in die Augen. Rußland habe schon längstens in Absicht geföhret, sich mehr gegen Morgen und Mittag auszubreiten. Wenn nun dieser Hof mit einem unruhigen König in Pohlen in enger Verbindung stehe, so nähere er sich in gewisser Maaß denen oesterreichischen Gränzen und gewinne in dieselbe einen grösseren Einfluß. Wolte nun gleich das durchl. Erzhauß sich um die Freundschaft beider Mächten sorgfältig bewerben, so müste es doch gleichsam von dem russischen Willkühr und übermüthigen Verfügungen abhängen; solte aber eine Feindschaft zwischen dem durchl. Erzhauß, Rußland und Pohlen entstehen, so wäre die diesseitige Gefahr verdoppelt und eine Triple-Allianz zwischen den ernannten Mächten könnte nicht zu übersehende Folgen nach sich ziehen. Wenigstens würden E. M. nicht wohl vermeiden können, gegen eine solche Gefahr

*) Siehe Arneth VIII, 49 ff.

sich in eine grössere Militar-Verfassung zu setzen und andurch die innerliche Kräfte immer mehrers zu erschöpfen.

Wenn man nun diese und mehr andere Staats-Betrachtungen in reife und ohnverfangene Überlegung ziehe, so falle ihre Stärke so überzeugend in die Augen, daß, wenn die Wunden des letzten Kriegs nicht noch so frisch und so groß wären, ich meines wenigen Orts gar kein Bedenken trüge, a. u. anzurathen, daß denen russischen Unternehmungen mit aller Gewalt zu begegnen und es auf einen Krieg in Pohlen oder auch mit dem König in Preussen ankommen zu lassen sei, indeme die künftige Ruhe, Sicherheit und Selbsterhaltung vor allen anderen Staatsbetrachtungen den Vorzug verdieneten und man zu Abwendung eines künftigen grossen Unheils ein gegenwärtiges kleineres Übel nicht ansehen müsse, zumahlen E. M. dermalen alles Recht vor sich hätten, die pohlische Freiheit für den russischen Gewaltthaten retten zu helfen; deme aber allem ohngeachtet sei leider! nach den gegenwärtigen innerlichen Umständen an dem Gebrauch solcher kräftiger Hüfsmittel nicht einstens zu gedenken.

Sobald nun der eine Theil mit Gewalt zu Werke gehe und der andere sich deren nicht bedienen könne, so habe der erstere ein gewonnenes Spiel und stehe dahero allerdings zu besorgen, daß die russische Kaiserin und der König in Preussen mit der Erhebung des Stolnik Poniatowsky auf den pohlischen Thron ausreichen würde. Weilen aber solches bereits erwehntermassen für ein sehr grosses Übel angesehen werden müsse, so wäre es auch unverantwortlich, wenn man vor der Zeit in das andere Extremum der allzugrossen Gleichgültigkeit verfallen und auch entfernte Mittel oder Hofnungen vernachlässigen wolte; wie es dann um so weniger rathsam zu sein schiene, vor dermalen den russischen Betrag in Pohlen mit aller Gelassenheit anzusehen und sich gar nicht zu rühren, da solches die diesseitige Schwäche allzu viel verrathen, die Russen und Preussen desto übermüthiger machen, auch wohl gar anreizen dürfte, ihre Vergrößerungs-Absichten auszuführen und sich die jezige Gelegenheit zu Nutzen zu machen, welche sie sonst bei besorgenden Widerstand E. M. nicht leicht unternehmen würden.

Es sind also die in gehorsamsten Vorschlag gebrachte drei Grund-Sätze a. g. begnehmeth worden, 1^o daß annoch auf alle thunliche Mittel fürzudenken sei, die Wahl des Grafen Poniatowsky wo nicht ruckgängig zu machen, jedoch zu erschweren; 2^o daß, wenn dieses nicht möglich fele, man darauf bedacht sein müsse, sich noch mit Ehren aus der gegenwärtigen Verlegenheit zu ziehen, und endlichen 3^o daß in dem ärgsten Fall ein neuer Krieg auf alle Weiß zu vermeiden sei. Es wäre sich also gradatim und solchergestalt zu betragen, daß zwar vor allen Dingen das beste gesucht, jedoch sich nicht zu weit vertieffet, sondern der Weeg, mit Ehren aus dem Impegno zu scheiden, nicht gar verspöhret würde. Wobei noch für das übleste angesehen worden, daß auf nichts sicheres Staat gemacht, noch der Erfolg mit Zuverlässigkeit beurtheilet werden könne, sondern man sich nach blossen Vermuthungen und Probabilitäten richten müsse und dahero von nun an noch kein fester Plan zu legen, sondern sich nach Zeit und Umständen zu richten und vielleicht eine geschwinde Entschliessung zu ergreifen sei.

Hiebei sind die weitere Betrachtungen in reife Erwegung gezogen worden, daß allem Vermuthen nach die Pforte an denen pohlischen Unruhen nicht leicht einen werckthätigen Antheil nehmen, ja nicht einstens zu ernsthaften Demonstrationen zu vermögen sein dürfte. Diese Gesinnung sei denen Russen nicht unbekannt und eben deswegen giengen dieselbe in Pohlen so keck zu Werke, indeme solchergestalten nur E. M. allein denen Gewaltthaten wesentliche Hindernisse in Weeg

legen könnten, solche aber keine sonderliche Beisorge verursacheten, da ihnen die hiesige Umstände nicht verborgen wären und die Russen an dem König in Preussen sich einen solchen Ruckhalt zu versprechen hätten, welcher allenfalls E. M. genügsame Beschäftigung verursachen würde.

Daß auch der ernannte König wegen der pohnischen Angelegenheiten bereits mit der Czarin vollkommen einverstanden sei, wäre zwar keinem Zweifel unterworfen; es wolle aber hiebei hauptsächlich darauf ankommen, wie weit und wohin sich dieses Einverständniß erstreckte, welches bishero aller angewendeten Mühe ungeachtet noch nicht mit Zuverlässigkeit in das klare gesezt werden können. Jedoch bestehe es nach allem Vermuthen darinnen, daß der König sich anheischig gemacht haben müsse, die Czarin nach ihrem Gutbefinden in Pohlen allein gewehren zu lassen und ihr nur alsdann werkhätigen Beistand zu leisten, wann E. M. Gewalt zu gebrauchen und Troupen nach Pohlen abzuschicken sich entschliesse.

Zufolg dieser wahrscheinlichen Vermuthung wurde für ersprießlich angesehen, wenn der König eine solche Gesinnung feierlich erklärte und andurch einer Seits seiner mit Rußland eingegangenen Verbindlichkeit ein Genügen leistete, anderer Seits aber auch E. M. die natürliche und anständige Gelegenheit verschaffe, ebenfalls die feierliche Erklärung von sich zu stellen, daß zwar a. h. dieselbe die Unruhen und Verwirrungen in Pohlen durch den Gebrauch ihrer Kriegs-Macht keineswegs zu vermehren gedächten, jedoch alsdann ohnfehlbar ihre Troupen in Pohlen zu Unterstützung der dortigen Freiheit einrücken lassen würden, wenn der König in Preussen sich zu diesem Schritt entschliesse.

Auf solche Art wäre die beiderseitige Anständigkeit gerettet, ein Schwert hielte das andere in der Scheide; und wenn die Pohlen mit einer hinlänglichen Geld-Hülfe von Frankreich und sonst unterstützt würden, so könnten sie denen Russen, so nicht so stark, als sie sich ausgeben, im Feld erscheinen würden und gleichwohl allezeit ernsthaftere Maaßnahmen von den Türeken und Tartaren zu besorgen hätten, genug zu schaffen machen; folglich bliebe in dem erwehnten Fall doch einige Hofnung übrig, wo nicht die Absichten des Poniatowsky gänzlich zu vereiteln, jedoch anständige Mittel zu Stiftung eines Vergleichs zu erfinden und mit Ehren aus der ganzen Sache zu kommen.

Unter solche Mittel wäre allerdings zu rechnen, wenn es nach dem Vorschlag des Grafen Mercy in die Weege eingeleitet werden könnte, daß E. M. die Vermittelung eines Vergleichs von den zwei Partheien angesonnen oder, wenn Graf Poniatowsky nach erfolgendem völligen Abstand des Prinzen Carls von Sachsen zum Herzogthum Curland, hingegen dieser Prinz zum König in Pohlen erwählt würde; allein beides sei so vielen Anständen unterworfen, daß nicht wohl ein vergnüglicher Ausschlag anzuhoffen stehe, indeme weder mit dem russischen noch preussischen Staats-Interesse übereinkomme, E. M. die Ehre der Vermittelung zu gönnen; und da Rußland so viele Hofnung vor sich siehet, sowohl in Ansehung des Herzogthums Curland, als der pohnischen Kron mit seinen Absichten auszureichen, so dürfte es auch in keinem Stuck zum Nachgeben zu vermögen sein.

Es wurde also in ferneren gehorsamsten Vorschlag gebracht, daß vor allen Dingen mit dem König in Preussen näher zur Sprache zu kommen, seine eigentliche Gesinnung in das klare zu setzen und der General Baron Ried desfalls mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen sei, zu welchem Ende auch die a. u. angegebene Aufsätze*) zum Voraus verfasst, mit a. g. Erlaubniß abgelesen und noch

*) Weisung an Ried, 14. Mai 1764.

weilers dahin erläutert worden, daß die eigentliche Absicht dahin gerichtet sei, die diesseitige wahre Gesinnung möglichst zu verbergen, desfalls den König in Preussen annoch in Zweifel zu lassen und ihn andurch zur Declaration zu vermögen, daß er nur alsdann Troupen nach Pohlen abschicken und sich in die dortige Angelegenheiten einmischen würde, wenn ein gleiches von E. M. erfolgte. Welchem gehorsamsten Vorschlag die Erinnerung hinzugefüget worden, daß die diesseitige Äusserungen nur alsdann den erwünschten Eindruck verursachen dürften, wenn zu gleicher Zeit einige ohnverfängliche, jedoch wesentliche Demonstrationen gemacht, mithin einige Corps von E. M. Troupen an den pohlischen Gränzen zusammengezogen würden.

Inzwischen dürften die nähere Nachrichten aus Constantinopel, Paris und Warschau einlaufen und mit der preussischen Antwort zu vereinbaren, alsdann aber mit mehrerer Zuverlässigkeit zu beurtheilen sein, ob die Umstände anrathen, nachdrucksamere Entschliessungen zu ergreifen oder zu Vermeidung eines gefährlichen Kriegs denen Pohlen keine Antwort auf ihre Schreiben zu ertheilen und sie ihrem eigenen Schicksall zu überlassen oder auch zu einer gütlichen Auskunft zu vermahnen, welches allenfalls unter dem scheinbaren Vorwand geschehen könnte, daß nicht der Primas und der ganze Senat, sondern nur einzelne Senatoren das vorerwähnte Ansuchungs-Schreiben an E. M. erlassen hätten und diese nicht als die Republique, sondern als Privati zu betrachten seien. Deme ich annoch in aller Unterthänigkeit hinzuzufügen die Freiheit genommen habe, daß es zwar gegen meine Gewohnheit und Denckens-Art laufe, der a. h. Beurtheilung unvollkommene und solche Vorschläge zur Entscheidung vorzulegen, welche nichts zuverlässiges bestimmen, daß aber nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umständen ohnmöglich einen anderen Weeg eingeschlagen werden können, welches dann auch nebst den vorerwähnten Aufsätzen von des Kaisers M., E. M. und des römischen Königs M. der a. g. Begnennung gewürdiget worden.“ (Staatsarchiv.)

„Placet“ resolvierte Maria Theresia.

24 (29.) Instruktion, d. d. 26. Juni 1764 (Staatsarchiv).

25 (31.) Es konnte weder das Original noch das Konzept dieses Gutachtens aufgefunden werden.

Maria Theresia hatte bereits im Jahre 1760 den Gedanken gefaßt, auch einen Orden für Zivilverdienste zu stiften, der den Namen Stephans des Heiligen, des ersten Apostolischen Königs von Ungarn, führen sollte. Der Hofkammerpräsident Graf Rudolf Chotek erstattete der Kaiserin darüber einen Vortrag (I), worin er den Entwurf des Patents eingehend erörterte und die Bezeichnung Maria-Theresien-Orden für Zivilverdienste empfahl. Die Sache scheint bis 1764 geruht zu haben, in welchem Jahre Maria Theresia auf ihren ursprünglichen Plan, u. zw. wohl deshalb wieder zurückkam, um durch seine Verwirklichung eine günstige Stimmung in dem bevorstehenden ungarischen Landtag zu erzeugen. Am 30. Januar 1764 unterbreitete der ungarische Hofkanzler Graf Franz Esterházy der Königin die Ordensstatuten samt einschlägigen Bemerkungen (II), die Kaunitz am 13. und 19. Februar begutachtete (III und IV). Am 20. desselben Monats äußerte sich Graf Esterházy über die Vorschläge des Staatskanzlers (V) und am selben Tage unterzeichnete Maria Theresia das von dem ungarischen Hofkanzler verfaßte Reskript, durch welches die Stiftung des Ordens im Königreich Ungarn kundgemacht werden sollte (Beilage ad V). Weitere Vorträge des Grafen Esterházy vom 10., 14. und 26. März (VI, VII und VIII) betrafen das Zeremoniell und die bevorstehende Promotion. Die Statuten wurden, nach mannigfachen Änderungen des ursprünglichen Textes, am 6. Mai 1764 unterzeichnet.

Die Schriftstücke II—VIII erliegen in der Ordenskanzlei des St. Stephans-Ordens zu Wien, von der sie mir in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügung gestellt worden sind. Es ist mir daher eine angenehme Pflicht, dem Herrn Ministerialrat im kön. ungar. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager Dr. Franz Révy von Belvárd und dem Herrn königlichen Rat und Kanzlisten des kön. ungar. St. Stephans-Ordens Michael Ulrich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

I.

Vortrag des Grafen Rudolf Chotek an Maria Theresia, 12. Mai 1760.

„J'obéis aux ordres suprêmes de V. M. et Lui exposant mes très humbles remarques sur le projet ci-joint de l'institution d'un ordre civil de chevalerie*), je commence par une

Remarque générale.

Il est certain, que des services signalés rendus à l'état dans les emplois civils ne sont pas d'une moindre importance que les exploits militaires, et que même ordinairement l'utilité qui en résulte, est plus permanente, d'où il s'en suit, qu'ils méritent également des encouragemens et des récompenses. Le projet de l'institution d'un ordre civil de chevalerie est donc excellent et digne du glorieux règne de V. M., aussi bien que de la brillante époque à laquelle l'auteur en fixe l'exécution. Mais pour atteindre sûrement le but proposé et pour donner à cet ordre civil le même lustre dont jouit l'ordre militaire de Marie-Thérèse, il me semble absolument nécessaire d'établir une égalité convenable entre l'un et l'autre; et c'est de ce principe que partiront les remarques que je m'en vais faire sur chaque article du projet en particulier. Pour toucher ensuite chaque article, je souhaiterois qu'il plût à V. M.

à l'article I

d'honorer ce nouvel institut de Son auguste nom, comme Elle l'a fait à l'égard de l'ordre militaire, et qu'il portât par conséquent le titre d'ordre civil de Marie-Thérèse. Ce nom adorable est l'objet commun de l'amour et de la vénération de tous les fidèles sujets de la Monarchie, au lieu que celui de S. Etienne, quoique d'un grand roi et saint semble regarder particulièrement les Hongrois.

Article II.

A la place de l'image de S. Etienne je mettrois le nom de V. M. en chiffre couronné de chêne verd, et au revers les armes d'Autriche avec la légende Fidei et Prudentiae ou Prudentiae tout court, comme il y a dans la croix de l'ordre militaire le seul mot Fortitudini. La devise Virtuti civili conviendrait aussi parfaitement, mais je ne sais pas, si cette expression est de la bonne latinité.

Article III et IV.

Cet ordre civil ne devrait pas à ce qu'il me semble, avoir plus de classes que l'autre; je supprimerois donc les commandeurs, en fixant le nombre des grands-croix à vingt et celui des simples chevaliers à quatre vingt. Je crois aussi, qu'il sera bon, de ne remplir ce nombre à la première promotion que tout au plus jusqu'à la moitié, c'est à dire de ne créer que dix grands-croix et quarante chevaliers ordinaires, afin que cette marque d'honneur ne devienne pas d'abord trop commune et qu'il y ait des places vacantes pour récompenser les services des sujets qui se distingueront dans la suite. Comme les grands-croix de l'ordre militaire ne portent point d'étoile brodée sur l'habit, ceux de l'ordre civil ne devraient pas la porter non plus.

*) S. Beilage, pag. 296 ff.

Article V et VI.

Comme S. M. l'empereur est à la tête de l'ordre militaire de Marie-Thérèse, il seroit à désirer que V. M. voulût se déclarer chef du nouvel ordre civil de même nom, ou que du moins Elle aussi bien que S. M. l'empereur daignassent de temps en temps en porter les marques. Cela n'empêche pas, que l'ordre ne puisse être sous la protection spéciale de S. A. R. Monseigneur l'archiduc Joseph, ce qui contribuera à augmenter son lustre.

Article VII.

Il n'y a rien à remarquer.

Article VIII.

Il y doit avoir un trésorier et un greffier comme dans l'ordre militaire.

Article IX et X.

Ces articles sont conformes à l'institut de l'ordre militaire.

Article XI.

Le grand point est, de prévenir tout avilissement de l'ordre et cet avilissement arrive beaucoup plus facilement dans l'état civil. C'est pourquoi sans prendre ici pour modèle l'ordre militaire, qu'un enseigne même peut acquérir, il est absolument nécessaire de statuer, que pour pouvoir aspirer au degré de chevalier, il faudra être au moins conseiller aulique effectif dans quelque dicastère de V. M. Le moindre relâchement à cet égard fera d'abord tomber l'ordre; ceux, qui étant dans des emplois inférieurs, rendent des services essentiels à l'Etat, peuvent être récompensés d'une autre manière et espérer d'être élevés dans son temps à un grade qui les qualifiera pour la réception de l'ordre. Des titres de noblesse seuls devenus si communs aujourd'hui que presque tout le monde jusques aux marchands et aux moindres officiers de chancellerie s'en trouve revêtu, ne peuvent jamais entrer ici en ligne de compte, et il vaut cent fois mieux de n'ériger point du tout de nouvel ordre, que de l'exposer dès le commencement à un avilissement certain. Le reste de l'article, où il est parlé des mérites et services des candidats, va fort bien.

Article XII, XIII, XIV, XV.

Je n'y trouve rien à remarquer.

Article XVI.

Pour égaliser en tout l'ordre civil avec l'ordre militaire, il faudra pareillement y attacher des pensions tant pour les grands-croix que pour les chevaliers ordinaires. Et bien que les circonstances présentes ne permettent point d'assigner un fond pour ces pensions, il faut espérer qu'on le trouvera à la paix. D'ailleurs il n'est pas dit, que tout chevalier dès le jour de sa réception doit jouir d'une pension, V. M. se réservant à cet égard une entière liberté; mais il est nécessaire selon moi, de fixer d'abord par les lettres patentes le nombre des chevaliers pensionnaires et le fond, qu'on y destine, qui pourroit être de beaucoup moindre, que n'est celui de l'ordre militaire.

Article XVII et XVIII.

Il n'y a point de remarques à faire.

Article XIX.

Les honneurs et privilèges accordés aux grands-croix et chevaliers de l'ordre militaire en vertu des articles 35, 36, 37, 38, 39 des lettres patentes doivent être appliqués de même à l'ordre civil de Marie-Thérèse.

Article XX.

L'ordre civil doit être déclaré également compatible avec la Toison d'or, je suis même d'avis, que V. M. le conférât d'abord à la première création à quelques uns de Ses ministres qui sont chevaliers de la toison. Autrement et dès que le nouvel ordre ne jouit pas en tout des mêmes privilèges que l'ordre militaire, il sera infailliblement avili.

Article XXI, XXII, XXIII.

Tout ceci est conforme aux lettres patentes de l'ordre de Marie-Thérèse.

Article XXIV.

En parlant du service à célébrer pour les chevaliers défunts, il faut ajouter: qui ont été de la religion catholique.

Article XXV.

La fête de l'ordre devrait se célébrer le jour de l'anniversaire des noces de S. A. R. Monseigneur l'archiduc Joseph, puisque c'est l'époque de son institution.

Conclusion.

Je finis ces très-humbles remarques en répétant que l'égalité des deux ordres, dont l'un et l'autre portera l'auguste nom de V. M., doit être parfaite, en autant que la nature même des choses et la différence de l'état civil et militaire et des services, que chacune de ces deux classes de citoyens rend à l'Etat dans sa sphère, le permet. C'est pourquoi je souhaiterois, que les lettres patentes de l'ordre civil fussent couchées mutatis mutandis dans les mêmes termes et moulées, pour ainsi dire sur le modèle de celles de l'ordre militaire et que particulièrement l'article 43, lequel laisse aux veuves des chevaliers la moitié de la pension, dont jouissoient leurs maris, ne fût pas omis — — — — —

Beilage.

Observations.

Cette introduction a paru la plus naturelle pour l'objet de l'ordre; on a cru, qu'il n'en pouvoit être de patron plus propre que S' Etienne, roi de Hongrie. Ce prince, premier roi chrétien de ce royaume, en fut non seulement considéré comme l'Apôtre, mais aussi comme grand législateur, par les loix, qu'il y établit et fit publier, distinguées en 55 chapitres. D'ailleurs S. M. l'empereur glorieusement régnant, porte aussi le nom d'Etienne avec celui de François, et ce royaume tenant le premier rang entre les Etats de la Monarchie, il est assez en place d'en tirer un patron pour l'ordre, dont il s'agit.

On objectera peut-être, qu'il y a déjà un ordre de S' Etienne établi en

Projet de lettres patentes pour l'institution d'un ordre civil de chevalerie.

Marie-Thérèse (p' tit). Entre les différentes classes de Nos fidèles sujets dont le zèle et l'attachement ont éclaté en nombre d'occasions pour la gloire de Notre règne, pour le bonheur et pour la sûreté de Nos royaumes et Etats, il en est, qui par des talents utiles et par des services importants ont concouru aussi fructueusement à l'ordre et à la félicité publique, dans les charges ou emplois civils et politiques, et qui par conséquent sont également dignes d'avoir part à quelque distinction, qui les décore non seulement d'un témoignage perpétuel des services, qu'ils ont rendus à Nous et à la patrie, mais qui puisse exciter encore

Toscane;*) mais il est à remarquer que cet ordre est purement militaire, qu'il a pour Patron S' Etienne, Pape et Martyr, et qu'enfin les marques d'honneur du nouvel ordre seront si différentes de l'autre qu'ils ne pourront jamais être confondus.

Cette dénomination servira aussi à distinguer le nouvel ordre de celui de S' Etienne en Toscane, dont l'objet est d'ailleurs tout autre.

Le chêne verd, en allemand Stech-eiche, de l'espèce, que les botanistes nomment *ilex augusti folia*, formoit chez les Romains la couronne civique, qui se donnoit aux citoyens, quand ils s'étoient distingués par quelque action d'éclat

*) Der toskanische St. Stephans-Orden, ein 1562 für Hospitalität, Verteidigung des christlichen Glaubens, Bekämpfung der Heiden und Erhaltung des röm.-kathol. Glaubens gestifteter geistlicher Ritterorden, der heute nicht mehr besteht. (Siehe W. Schultze, System des Entwicklungsstadiums der Ritter- und Verdienstorden seit der Evolution des monarchischen Prinzips, S. 182.)

dans d'autres une noble émulation à les imiter. Ces considérations Nous ont porté de concert avec S. M. l'empereur, Notre très cher et très aimé époux, à établir un ordre de chevalerie pour le lustre de ceux qui se sont rendus recommandables ou qui se distingueront désormais dans ces objets, non moins essentiels pour l'Etat, que les autres, qui tendent à sa conservation et à sa prospérité. Pour commencer à remplir des vues aussi justes, Nous avons choisi l'époque du mariage prochain du sérénissime archiduc Joseph, Notre très cher et très aimé fils aîné et héritier présomptif avec la sérénissime Princesse — — — — — (sic!), sur lequel le Tout-Puissant veuille repandre Ses saintes Bénédiction, et Nous avons après mûre délibération, de Notre pleine puissance et autorité souveraine créé et institué, créons et instituons par les présentes à toujours un nouvel ordre sous la protection de S' Etienne, roi de Hongrie, l'un de Nos glorieux prédécesseurs, voulant que l'institution en soit réglée et conservée comme s'en suit.

1.

Ce nouvel ordre portera le titre d'ordre civil de S' Etienne et servira de récompense publique pour la vertu, le mérite et les services distingués dans l'état civil et politique.

2.

Les marques d'honneur en seront une croix à huit points, émaillée en blanc, bordée d'or, chargée de l'image de S' Etienne, roi de Hongrie, et au revers d'une couronne de chêne verd avec cette légende ou instruction: *Virtuti ou Virtuti civili* ou bien *Fidei et consiliorum merces*. Cette croix sera attachée à un ruban — — — — — (sic!) dans le goût, que le portent les chevaliers de Notre ordre de Marie-Thérèse.

pour la gloire et la conservation de l'Etat. Il paraît, qu'on peut le considérer comme le laurier civil et par conséquent comme la couronne la plus convenable au nouvel ordre. D'un autre côté celui de Marie-Thérèse a déjà la couronne de laurier ordinaire et il semble, qu'il convient de différencier les marques de deux ordres autant qu'il se peut.

Par la même raison on propose pour le nouvel ordre un ruban verd et cramoisi, couleurs du royaume d'Hongrie, ou un ruban verd, bordé de rouge et de blanc, pour réunir en partie les couleurs de Hongrie avec celles d'Autriche.

On croit, que le nombre de cent chevaliers y compris les grands croix et commandeurs, n'est pas trop fort, si l'on réfléchit, que non seulement ceux, qui se distingueront dans le nombreux ministère civil et politique à Vienne, auront droit d'aspirer à la croix du nouvel ordre; mais qu'il y en aura à distribuer aussi dans la Hongrie, la Bohême, les provinces allemandes, les Pays-Bas, l'Italie et entre ceux employés par LL. MM. dans les cours étrangères. Il seroit même à désirer qu'il s'en trouvât trop peu à proportion des personnes, qui s'en rendroient dignes; mais quand même on auroit lieu de s'y attendre, on estime, qu'il convient de borner ainsi le nombre des chevaliers, pour conserver d'autant mieux l'ordre dans un certain lustre; ceux qui se mettront dans le cas d'y entrer au delà de ce nombre, pourront avoir leur tour à mesure que des croix viendront vacantes.

Ceci est conforme à ce, qui est de règle dans d'autres ordres.

3.

Il y aura dans l'ordre huit grands croix, douze commandeurs et quatre vingt chevaliers ordinaires.

4.

Les grands-croix porteront l'ordre au grand cordon en écharpe ou de droite à gauche, et une étoile d'argent brodée à la gauche sur l'habit, chargée au milieu de la croix de l'ordre avec l'image de S^t Etienne sur le tout; les commandeurs porteront aussi l'ordre au grand cordon

On propose cette disposition pour conserver le lustre convenable au nouvel ordre et pour éviter en même temps de confondre la dignité de chef et souverain de l'ordre de la Toison d'or avec la grande maîtrise de celui-ci.

Il a paru essentiel, que la distribution de cette marque publique destinée à distinguer et à illustrer les services rendus au prince et à l'Etat, dans le civil et politique, reste réservée au souverain, qui en doit être le meilleur juge.

Cette disposition, qui est déjà d'usage dans presque tous les ordres, est à peu près conforme à ce, qui est établi aussi pour celui de Marie-Thérèse par l'article 44 de son institution; et elle paroît nécessaire pour tenir en règle tout ce, qui concernera le nouvel ordre.

Par l'article 47 de l'institution de l'ordre de Marie-Thérèse, il est établi deux officiers sous le chancelier, savoir un trésorier et un greffier; mais comme dans le nouvel ordre il n'y aura point tant de cérémonies, ni de formalités, peut-être de long temps aucune caisse, et en tout cas jamais de maniement de deniers considérable, on croit, qu'un seul référendaire ou secrétaire sera plus que suffisant pour le tout.

en écharpe, mais sans étoile sur l'habit, et les chevaliers ordinaires porteront la croix à une boutonnière de l'habit ou de la veste à un ruban de deux doigts de large.

5.

Nous nommons pour Grand-Maitre de l'ordre le sérénissime archiduc Joseph, Notre très cher et très aimé fils aîné, Notre intention étant, que cette Grande-Maîtrise soit toujours de même attachée au prince aîné et héritier présomptif de Nos royaumes et Etats.

6.

Nous Nous réservons cependant et aux princes souverains régnants, Nos successeurs, la distribution et concession des croix de l'ordre, sur l'avis et proposition du Grand-Maitre.

7.

Et comme il convient, qu'il y ait un ministre commis expressement pour faire rapport à Nous et au Grand-Maitre, de toutes affaires relatives à l'ordre, Nous avons résolu d'en établir un chancelier, et Nous nommons à cette charge — — — — — (sic), voulant qu'à la suite elle soit pareillement toujours occupée par l'un ou l'autre président ou chancelier d'un conseil ou chancellerie aulique, que Nous ou les princes, Nos successeurs, jugerons à propos de choisir à la délibération du Grand-Maitre de l'ordre.

8.

Il y aura sous le chancelier un référendaire ou secrétaire, que le Grand-Maitre nommera de l'avis du chancelier.

Ces formalités pourront être prescrites par une pièce à attacher à l'institution du nouvel ordre, ainsi qu'il en a été usé pour celui de Marie-Thérèse.

Conforme à peu près à ce, qui est réglé pour le greffier et le trésorier de l'ordre de Marie-Thérèse, par les articles 48 et 49 de son institution.

Cette disposition a paru convenable pour prévenir, que des personnes de trop peu de considération pour le lustre de l'ordre ne s'avisent d'aspirer à y être reçus, et ne servent à l'avilir; cela n'empêchera pas d'ailleurs, que si quelqu'un non revêtu encore de l'une ou de l'autre des qualités exigées au texte, se rend digne de la croix par des ouvrages ou services importants, on ne commence par le qualifier à en être revêtu, soit en l'annoblissant ou en l'élevant au caractère de conseiller aulique.

C'est de cette disposition, que l'on doit attendre les plus grands fruits par cette nouvelle institution.

9.

Chaque fois, que le Grand-Maître aura à faire une cérémonie de réception dans l'ordre, le chancelier et le référendaire ou secrétaire y assisteront aux fins et avec les formalités, qui seront prescrites ci-après.

10.

Le référendaire ou secrétaire aura soin de faire préparer les croix de l'ordre, d'expédier les patentes aux Grands-Croix, commandeurs et chevaliers, de tenir des listes exactes des promotions, de même qu'un protocole suivi de tout ce qui se présentera de remarquable, relativement à l'ordre, et enfin d'arranger et de conserver en règle tous les écrits et toutes les expéditions qui en constitueront les archives.

11.

Pour pouvoir aspirer à la croix ordinaire, il faudra être avant tout au moins Notre conseiller aulique, ou revêtu d'un caractère équivalent dans Notre royal service ou de l'état de noblesse, soit du S' Empire ou dans l'un ou l'autre de Nos royaumes et Etats héréditaires; mais comme indépendamment de ce, Nous réservons cette nouvelle distinction aux seules personnes d'une probité à toute épreuve, et qui par l'emploi des talents dont Dieu les a doués, se rendent notoirement utiles à Nous et à la patrie, Nous voulons de plus, que l'on n'y admette que ceux, qui par des longs services, une conduite sans reproche et par des travaux fructueux, ont bien mérité dans Nos conseils, chancelleries ou autres départements au plus grand avantage de Notre royal service et de l'Etat.

12.

Entre ceux-ci même l'on donnera toujours la préférence à ceux qui par des ouvrages supérieurs et extraordinaires auront contribué au maintien et à la défense de Nos droits et possessions, à établir des arrangements solides, dont la

bonté aura été reconnue, soit en matière de religion, de moeurs ou autre de cette nature; qui se seront signalés, en suggérant des établissements généraux et systémaques, soit pour perfectionner la législation, pour proeurer la meilleure observation de Nos édits et ordonnances, pour régler la police, les études, pour améliorer l'ordre dans Nos finances et ce qui en dépend, dans l'administration de Nos provinces et villes, pour faire fleurir la cultivation des terres, pour accroître un commerece avantageux, soit intérieur ou extérieur, enfin tous ouvrages et mémoires, qui auront servi à augmenter le bien-être de Nos Etats, la félicité de Nos peuples et l'ordre public, seront considérés comme un titre essentiel pour avoir part à la distinction dont il s'agit.

13.

Avant de pouvoir être reçu Grand-Croix ou commandeur, on devra se trouver revêtu de la dignité de Notre conseiller d'Etat intime ou être au moins vice-chancelier ou vice-président d'un département aulique ou président d'un autre conseil.

14.

Nous voulons, que les personnes ecclésiastiques et les militaires puissent pareillement aspirer à cet ordre, pourvu, qu'ils soient dans le cas d'avoir devers eux les services et le mérite requis sur le pied déduit ci-dessus; déclarant, qu'à l'égard de leur rang et qualités Nous y disposerons selon les circonstances et selon le degré d'importance des ouvrages, qui pourront les qualifier pour être reçus dans l'ordre.

15.

Cet ordre devant, entre autres, avoir pour principal objet le lustre du mérite dans le civil et le politique, la différence de religion ne sera non plus un obstacle à y être admis.

16.

Nous nous réservons de régler dans la suite de commanderies et pensions re-

Ceci servira encore à tenir l'ordre en lustre; ce sera d'ailleurs une ressource pour la distinction de cette classe de ministres, qui ne sont pas d'un rang à aspirer à la Toison d'or.

On a cru devoir par cet article animer aussi les ecclésiastiques et les militaires à mériter la croix de l'ordre civil; les ouvrages, qui doivent y conduire, sont si intéressants pour le souverain et pour l'Etat, qu'on ne sauroit encourager trop à en produire.

Cet article est fondé sur les mêmes motifs, que le précédent.

La disposition projetée au texte n'engagera à aucune nouvelle dépense,

tant qu'il ne conviendra pas de s'y prêter; mais il a paru convenable de faire entrevoir quelqu'intention d'ajouter aussi un peu d'utile à la distinction en faveur du nouvel ordre, tant par ce, que par les articles 8, 9 et 10 de l'institution de celui de Marie Thérèse il a été établi un fond considérable de pensions pour cet ordre, qu'à cause, qu'à la suite il pourroit se trouver moyen d'attribuer pareillement quelques pensions au nouvel ordre civil sans surcharge pour la caisse royale.

Il paroît que pour le premier établissement de l'ordre, on ne sauroit en user autrement, sans laisser une vuide total pour les dignités de Grand-Croix et commandeurs; mais les gradations semblent convenables au lustre de l'ordre pour la suite; et la dernière clause de cet article laissera toujours la liberté de faire passer sur ces gradations, lorsque pour de fortes raisons on le jugera à propos.

En partie conforme à ce, qui est statué par l'article 34 de l'institution de l'ordre de Marie-Thérèse.

spectivement en faveur des Grands-Croix, commandeurs et d'un certain nombre d'anciens chevaliers ordinaires, lorsque les circonstances le permettront.

17.

Dans la première promotion, que Nous déclarerons, Nous voulons bien élever pour cette fois-là de plein saut, aux dignités de Grand-Croix et de commandeurs quelques sujets, qui s'en sont rendus dignes par leurs services distingués; mais notre intention est en même temps que pour les promotions suivantes à jamais, personne ne soit nommé Grand-Croix avant d'avoir été commandeur, ni ne puisse être décoré de la dignité de commandeur, avant d'avoir été chevalier ordinaire de l'ordre; à moins que pour des motifs et circonstances essentielles Nous ou les princes, Nos successeurs, jugions convenable d'en dispenser par grâce spéciale.

18.

Quant au rang à observer dans le nouvel ordre, Nous déclarons que les Grands-Croix l'auront avant tous autres chevaliers, puis les commandeurs et en suite les chevaliers ordinaires, chacun dans sa classe, selon l'ancienneté des promotions, bien entendu néanmoins, que pour la première promotion Nous réglerons expressément les rangs pour les Grands-Croix et commandeurs, qui en seront, et que les chevaliers ordinaires d'une même promotion conserveront entre eux respectivement le rang, qu'ils se trouveront avoir par leurs emplois et ancienneté dans Notre royal service ou autrement; mais que désormais pour les Grands-Croix et commandeurs, aussi d'une

Les chevaliers de Marie-Thérèse ont déjà par état celui de chevalerie ou Ritterstand pour leurs familles, en vertu de l'article 36 de leur institution; l'article 37 leur accorde le Herrn-Stand dès qu'ils le demanderont; il a paru que l'on pourroit attribuer à peu près les mêmes distinctions au nouvel ordre civil avec les modifications néanmoins couchées au texte.

La croix de Marie-Thérèse est compatible avec la Toison d'or, en vertu de l'article 40 de l'institution de l'ordre militaire; mais la nature de nouvel ordre civil ne paraît point permettre, qu'il soit élevé à ce point-là; aussi le but de l'article proposé au texte n'est que d'empêcher, que ceux qui auront le nouvel ordre civil, ne le portent avec quelque ordre étranger, sur tout, de peu de considération.

Tiré de l'article 39 de l'institution de l'ordre de Marie-Thérèse.

Tiré de l'article 41 d'

même promotion ils conserveront entre eux le rang d'ancienneté, qu'ils auront déjà eu dans l'ordre comme chevaliers ordinaires.

19.

Nous attribuons par les présentes dans la forme la plus ample à tous ceux, qui seront admis à la croix de l'ordre, l'état de chevalerie pour eux et leurs descendants légitimes, s'ils n'en sont pas encore revêtus. Nous déclarons même de plus dès à présent, que l'on expédiera aussi gratis aux chevaliers du nouvel ordre, déjà pourvus d'ailleurs de l'état de chevalerie, et qui désireront un état plus distingué pour leurs familles, des lettres de baronie, en les élevant même au Herrn-Stand, s'ils sont dans une situation propre à pouvoir le soutenir convenablement; à l'effet de tout quoi Nous avons fait parvenir de nos intentions les départements respectifs dans Nos royaumes et provinces.

20.

La croix de cet ordre ne sera compatible avec aucun autre à l'exception de Notre Ordre de Marie-Thérèse. Le Grand-Maître seul sera exempt de cette règle.

21.

Les Grands-Croix, commandeurs et chevaliers ordinaires orneront leurs armes de la croix derrière l'écu, nommément dans leurs scels et cachets.

22.

Il leur sera permis de faire faire à leurs dépenses une ou plusieurs Croix de l'ordre; mais à chaque fois, ils en donneront préalablement part au chancelier de l'ordre.

Tiré de l'article 42 d'

Idem.

Conforme à ce qui est preserit, mutatis mutandis par article 50 de l'institution de l'ordre de Marie-Thérèse.

23.
Lorsqu'un Grand-Croix, commandeur ou chevalier viendra à décéder, les héritiers ou ayant-cause ou tels autres, qu'il appartiendra, auront soin de restituer ou de renvoyer la croix du défunt, reçue de l'ordre, au chancelier, qui de son côté veillera à ce que cela soit ponctuellement exécuté.

24.
Après la mort de chaque Grand-Croix, commandeur ou chevalier, on célébrera aussi dans l'église de . . . (sic!) en présence du Grand-Maitre un service solennel pour le repos de son ame, auquel service tous les membres de l'ordre résidant en cette ville seront invités.

25.
Enfin, pour perpétuer la mémoire de l'institution de l'ordre, Nous ordonnons, qu'à jamais on en célèbre chaque année la fête le 2^{me} de septembre, jour de S^t Etienne, patron de l'ordre, sur le pied et avec les cérémonies, qui seront réglées aussi ci-après.

Donnons en mandement etc.

(K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hausarchiv Miscellanea, Karton 25.)

II.

Vortrag des Grafen Esterházy an Maria Theresia, 30. Januar 1764.

Eigenhändige Randbemerkungen Maria Theresias.

Da E. M. a. h. Willens-Meinung ist, den in Vorschlag gebrachten Ritter-Orden des h. Stephani müldest aufzurichten, so unterfange mich, die in lateinischer Sprache verfaßte (welche als originale anzusehen wäre) darbei aber auch in das Teutsche übersezte statuta ordinis*) a. h. Deroselben zu Füßen zu legen, so meistens jene Puncta in sich enthalten, welche in den allergehorsamsten Entwurf begriffen. Es sind aber auch einige hinzu gesetzt, welche von E. M. a. h. Willen und Genehmigung ab-

*) Beilage.

allein die gros creutz

approbire es so oft die toisonirte selbe
tragen

ist nöthig verlange ein modell zu sehen

diser punct versteht sich also so lang
ich lebe

in diser wären abzuändern die flammen
und die Farben

hangen und aus kein anderer Ursache beigefüget worden, als daß dieser Orden dadurch noch ein grösseren Glantz empfangen. Indeme man bei Verfassung derselben vorzüglich auf E. M. als König in Ungarn höchste Würde pflichtmäßig bedacht ware. Diese Puncta aber bestehen aus folgenden:

1° Daß in der Expedition, welche an die Groß-Creutze ausgefertigt wird, dieselbe gleichwie bei dem Toison Orden gewöhnlich mit dem Nahmen Cousin, Cognato Nostro beehret werden können.

2° Daß denenselben bei den Kirchen-Dienst der Geistliche Pacem zu küssen gebe.

3° Weilen in den Statutis keinem als dem allerdurchl. Groß-Meister und Seiner königlichen Hoheit dem Cron-Erben Edelgesteine zu brauchen gestattet wird, damit die Ritter des grossen Creuzes an den Gala Tügen auch mit mehrerer Pracht erscheinen könnten, denenselben erlaubet sein möge, an diesen mit der Ordens-Kette (gleichwie bei dem Toison und in Engelland in dem Ordre de Jartière gewöhnlich) zu erscheinen.

4° Wenn E. M. also beliebig, daß zum ewigen Andenken dieser Gnade die vorgeschlagene Denkpennige sollen gemünzt werden, so wäre Deroselben auch bei den Müntz-Amt das nöthige zu veranstalten.

5° Es ist in denen Statutis und Ceremoniali die in allen Orden bei der Reception gebräuchliche Umarmung angesetzt worden. Welches wo E. M. also gefällig, so könnte, da a. h. dieselbe diese Function verrichten, die Umarmung deren Groß-Creutzen durch die Auflegung deren Händen auf die Schulter geschehen.

6° Die Beschreibung der goldenen Ritter-Kette ist auch in diefester Ehrfurcht beigelegt worden, welche wo E. M. gnädigst zu approbiren geruhen, in denen Statutis eingeführet werden muß.

7° Wo E. M. diese Statuta mildest zu begnehmigen geruheten, so wäre dahin zu denken, auf was Art die Publica-

gantz Verstanden können gleich ergehen

dis anzulassen ich werde so oft als es möglich ist in hungern zu presburg disen Tag halten

wie die toison Kleyder und collanen müssen selbe von hoff verfertigt und aufgehaben werden

dis wäre mir noch eher vorzulegen.

MTh

tion dieser Gnade geschehen könnte. Indeme man denen a. h. Absichten dienlich zu sein erachtet, daß diese in Ungarn ehestens bekant gemacht werde.

Man wäre also der unvorschreiblich- a. u. Meinung, daß wo E. M. die Statuta und Constitutionen müldest zu resolviren geruhen, bei Hofe dieses könnte publiciret, hernach aber per consilium locumtenent. regium diese auserordentliche Gnade denen Comitaten kund gemacht werden. Welches an der Sache selbst nichts ändern würde, weilen die Statuta nur von dem Tag der ersten Promotion an ihre Krafft bekommen sollen. Welches von E. M. höchsten Willkuhr lediglich abhanget.

8° Man will E. M. a. h. Einsicht überlassen, ob, um E. M. a. h. königlichen Würde einen neuen Glantz zu geben, nicht beliebig wäre, von Seiner päbstlichen Heiligkeit eine Bullam zu procuriren, kraft welcher Er E. M. das Recht zusagete, nicht nur in Ungarn, sondern in allen Erblanden das doppelte Creutz bei der Ordens-Function sich vorzutragen lassen. Man könnte, wo E. M. also gnädigst gesinnet, derowegen bei dem Cardinaln Albani das nöthige veranstellen.

9° Ergetet sich die Frage, ob die Ritter die Ordens-Kleidung und das Zeichen selbst sich verschaffen oder von dem Orden bekommen sollen. Im Fall, daß sie es von dem Orden empfangen, welches sich besser schicken wurde, glaubete man eine Tax zu setzen, so viel nemlich als die Kleidungs-Kosten austragen werden. Sollen sie aber selbst dieses herbei schafften, so könnte man sie als ordinem benemeritorum frei lassen.

Damit aber der Tresorier, Greffier, welcher die Expeditionen verfertigen muß, und dessen Cancelist dannoch etwas für seine Mühe habe, so könnte man nach der Gattung deren Rittern ein gewisses Honorarium für dieselbe vest setzen.

Es wäre zwar zu wünschen, daß man auch vor die Ritter einen Fundum

ausfündig machen könnte; weilen aber die gegenwärtige Umstände diesen Vorschlag nicht erlauben, so haltet man sich bevor, daß wo etwa in dem Königreich Ungarn mit der Zeit etwas ausfündig zu machen wäre, in betref dessen einen unterthänigst-unvorschreiblichen Vortrag zu machen. —

Beilage.

Statuta des löblichen Ritter-Ordens des ersten apostolischen Königs Stephani.

Wir Maria-Theresia etc.

Niemals werden Unsere landesmütterliche Gemüthstribe und zärtliche Regungen vollkommener zufrieden gestellt, als wann sich bequemme Gelegenheiten darstellen, Unsere getreuen und wohlverdiente Unterthanen von der ihnen gänzlich zugethanenen Huld und Milde wiederholte Proben zu geben und sie derselben auch durch öffentliche Denkmahle zu versichern.

Eben diese mütterliche Milde hatte Uns vor einigen Jahren veranlaßt, den mit Unserem eigenen Nahmen beehrten Militar-Ritter-Orden also zu stiften, daß aus denen ihm müldest angediehenen Vorzügen und Gnaden Unsere getreue Unterthanen deutlich ersehen könnten, daß Wir seit dem glorreichen Anfang Unserer Regierung zu nichts so sehr geneigt sind, als den Eifer derjenigen, welche sich um Uns und Unser durchleuchtigstes Hauß verdient zu machen bestreben, nicht nur gnädigst zu erkennen, sondern denselben auch niemahls unbelohnt zu lassen.

Gleichwie aber die Glückseligkeit Unserer Staaten durch die Treue, die klugen Anschläge und unermüdeten Bemühungen derjenigen, welche die Hof- und innerlichen Handelsangelegenheiten zu besorgen und auf den Ruhm und Flor Unserer gesammten Erblände und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu sehen haben, nicht minder als durch die Klugheit und Tapferkeit derer, so für die Sicherheit Unserer Staaten die Waffen führen, beförderet und bevestiget wird, also haben Wir es auch für billig angesehen und Unsern landesmütterlichen Empfindungen gemäß befunden, gegen diese Unsere liebe und getreue Unterthanen Unsere Huld und Gnade durch besondere Merkmahle zu äußern und in dieser Absicht vor dieselbe einen mit ausnehmenden Vorzügen nicht minder begnädigten Civil-Ritter-Orden zu errichten.

Nachdeme Wir uns nun hierzu entschlossen, haben Wir für sothanen Orden nichts so sehr anständig zu sein erachtet, als wenn Wir den Nahmen des ersten Apostolischen Königs und Stifters des Königreichs Ungarn, durch dessen Tapferkeit erbauten und bevestigten Thron Wir erblich besitzen, dem gedachten Orden als eine besondere Zierde ertheilen, um hierdurch nicht nur ein öffentliches Zeugnuß der Verehrung seines glorwürdigen Andenkens abzulegen, sondern zugleich den von ihme ehemals gestifteten Ritter-Orden in eine feierliche Erinnerung wiederum zu bringen.*)

Damit aber diese Unsere Einrichtung, gleichwie es der hierunter beziehle Endzweck mit sich bringet, auf einen sicheren und vesten Grund errichtet und dadurch einer ewigen Fortdauer versicheret sein möge, so haben Wir Unserem Ordens-Canzler aufgetragen, zu diesem Ende gewisse besondere Statuta zu verfassen, welche

*) In der Literatur findet sich über diese Stiftung nichts.

auch, nachdem Wir sie in genaue Erwägung gezogen und gnädigst genehmiget, wollen und befehlen Wir (sic!), daß von allen Unseren Ordens-Rittern, jetzt und in zukünftigen Zeiten, genau beobachtet und gehalten werden und ihnen zu einer beständigen Richtschnur dienen sollen.

Und zwar:

Erstens wird dieser Orden den Nahmen des h. apostolischen Königs Stephani führen und solchem nach sammtliche Ordens-Glieder, Ritter des h. apostolischen Königs Stephani genennet werden.

Andertens die Würde des Groß-Meisterthums mit der Cron Ungarn ewig und unzertrennlich vereiniget sein und bleiben, auch davon zu keiner Zeit abgesonderet werden können. Wannhero, so lange es dem Höchsten gefället, Unsere Lebensjahre zu fristen, Wir selbst, nach Uns aber Unsere rechtmässige Thronfolger im gedachten Königreiche, diese mit der Cron verknüpfte Würde immerdar auf sich haben werden.

Drittens soll dieser Orden aus hundert adelichen und durch Verdienste sich hervorgethanenen Rittern bestehen, diese aber in drei, durch besondere Vorzüge unterschiedene Gattungen eingetheilet sein.

In der ersten werden zwanzig Groß-Creutze sein.

Zu der zweiten gehören die Commendeurs, deren Zahl in dreißig bestehet.

In die dritte kommen die Klein-Creutze, deren Anzahl Wir auf fünfzig vestsetzen.

Es sind jedoch unter die bestimmte Zahl dieser dreierlei Gattung Ritter die nach Unserem und Unserer Thronfolger Gutachten mit diesem Orden zu beehrende Ecclesiastici nicht zu rechnen.

Viertens. Der Endzweck aber der Errichtung dieses Ordens ist die öffentliche Erkantniß und Belohnung der Uns und Unserem durchleuchtigsten Hause geleisteten ersprießlichen Dienste. Und sollen dahero gesamte Ritter desselben ein achteckichtes grün geschmoltzenes und mit einem goldenen Streif versehenes Creutz als ein Ehrenmal zum Ordenszeichen tragen. Der Mittl-Schild aber des Creutzes soll roth geschmoltzen sein, weil diese zwei Farben Unserem Erbkönigreiche Ungarn eigen sind. Alldieweil nun auch dieser Orden dem h. Stephano als erstem apostolischen König gewidmet ist, als haben Wir zum immerwährenden Andenken des von ihm erhaltenen und durch Uns wiederum erneuerten apostolischen Tituls zum Zeichen das in einer goldenen, auf einen grünen Berg gestellten Cron versezte weiß geschmoltzene apostolische Creutz erwehlet, zu dessen beiden Seiten die Anfangs-Buchstaben Unseres Nahmens M. T. als ein sicheres und unvergängliches Denkmal Unserer gegen diesen Ritter-Orden tragenden Zuneigung zu sehen sind, mit der Umschrift: Publicum Meritorum Praemium.

Auf der anderen Seite des Zeichens aber ist auf einem weiß geschmoltzenen Schildlein die mit einem Lorber-Crantz eingefaste Innschrift: S. Stephano Regi Apostolico zu lesen.

Es ist aber die durch obige Umschrift angedeutete öffentliche Belohnung der Verdienste nicht also zu nehmen, als ob Wir den Eifer der übrigen Unseren getreuen Unterthanen nicht eben so wohl zu erkennen pfliegen, sondern das obwol es Uns an vielen und verschiedenen Mitteln, Verdienste zu belohnen, nicht fehlet; jedoch wolten Wir zu größerer Gnade-Bezeugung annoch mit denen oben gedachten hundert Ehrenzeichen den schon habenden Vorrath Unserer Gnaden vermehren und bereichern.

Fünftens: das Ordens-Zeichen, welches den Rittern mitgetheilet wird, ist zweierlei, nemlich: das große und das kleine Creutz. Mit dem großen werden die Ritter der ersten Gattung und die Commendeurs, mit dem kleinen aber die Ritter von der dritten Classe beehret.

Damit aber die verschiedene Gattungen der Ordens-Rittern durch öffentliche und anständige Kennzeichen unterschieden sein sollen, als werden die Ritter des großen Creutzes ihr Ordenszeichen an einem handbreiten, in der Mitte rothen, auf beiden Seiten aber grünen von der rechten Schulter nach der linken Seite zu hangenden Band, die Commendeurs an dem Halse, die Ritter des kleinen Creutzes aber von einer Knopf-Schlinge, und zwar beide an einem die nemliche oben berührten Farben, jedoch nur eine zwei Finger Breite habenden Bande hangend tragen.

Jene Ordens-Ritter aber so wohl von der ersten, als zweiten Gattung, welche aus dem geistlichen Stande zu dieser Würde gelangen, sollen ihrer Gewohnheit nach das Ordenszeichen an dem Halse, hingegen die, so zur dritten Gattung gehören, es gleich den übrigen Ordensrittern des kleinen Creutzes an dem Knopfloch oder Schlinge tragen.

Über dieses werden die Ritter des großen Creutzes an der linken Seite ihrer Kleidung ein mit Gold gesticktes Plack, in dessen Schildel das apostolische Creutz in einem Lorber-Crantz zu sehen, haben. Und weilen

sechstens diejenige, welche aus alten und vornehmen Adel sind und in Unseren Erblanden die Hof- und andere vornehmste Chargen bekleiden, sich um Uns und Unser durchleuchtigstes Haus verdient zu machen, öftere und bequemere Gelegenheit haben und ohnedem ehe und bevor sie zu dergleichen Ehrenstellen gelanget, sich dazu durch verschiedene ausnehmende Verdienste den Weg bahnen müßten, so behalten Wir Uns gnädigst vor, diese vorzüglich mit dem grossen Creutze, als der ersten und vornehmsten Belohnung dieses Ordens, zu begnädigen.

Das Commendeurs-Zeichen aber denen, welche ingleichen von vornehmen Adel, jedoch noch nicht in denen ersten Chargen bei Unserem Hofe und in Unsern Königreichen und Provintzen stehen, das kleine Creutz hingegen dem übrigen wohlverdienten Adel genädigst bestimmen.

Wann aber die alsdann vermehrten Verdiensten der Ordens-Rittern von der zweiten und dritten Gattung einer grösseren Belohnung würdig befunden werden sollen, so wird das schon inhabende Ehrenzeichen ihnen zur Erhaltung des höheren den Zugang erleuchteren.

Siebtens. Um nun auch den Rang unter den Ordens-Gliedern vest zu setzen, wie die Ritter des grossen Creutzes allen übrigen, die Commendeurs aber den Rittern des kleinen Creutzes schon wegen ihrer Würde selbst vorgehen, so verordnen Wir, daß bei Zusammenkünften und öffentlichen Feierlichkeiten die Ritter von jeder Gattung nach der Zeit ihrer Aufnahme unter einander den Rang nehmen sollen.

Wann aber mehrere an einem Tage in dem Orden aufgenommen worden, so wird jener, welcher das Ordenszeichen zu erst erhalten, dem andern vorgehen; folgsam allezeit das Alter der erlangten Würde zur Richtschnur des Rangens dienen.

Achtens setzen Wir zur jährlichen feierlichen Begehung des Ordensfestes an h. Stephani tag in augusto*) und sollen dabei alle und jede Ritter, wann sie nicht durch gerechte Ursachen daran gehindert werden, sich einfinden und dem Gottesdienste nach der vorgeschriebenen Art und Weise beiwohnen. Und

neuntens: dieweilen die Würde des Ordens es erforderet, daß die Ritter eine eigene und besondere Kleidung haben, so werden dieselbe insgesamt bei allen öffentlichen Ordens-Feierlichkeiten einen langen, mit breiten Ärmeln versehenen, mit Her-

*) Das Unterstrichene eigenhändig von Maria Theresia hinzugesetzt. „Dieser Platz — so ist am Rande bemerkt — ist derowegen leer gelassen, damit I. M. den Ordensfesttag nach eigener Bequemlichkeit selbst bestimmen gnädigst geruhen.“

melin verbrämten und carmasin rothen Taffet gefütterten, grün sammettenen Ritter-Mantel und carmasin rothes Unterkleid von Atlaß haben.

Der Ordens-Hutt aber wird gleichmässig mit Hermelin verbrämt und mit Reiher-Federn, welche in einer roth und grünen Scheide stecken, gezieret sein. Und weilen es

zehntens die Verfassung des Ordens gleichsam erforderet, daß gleichwie die Ritter an Würde, sie eben also auch durch die Ordenskleidung selbst unterschieden sein möchten, so sollen die Groß-Creutze so wohl den Ritter-Mantel als auch den Ordens-Hutt nach der Vorschrift, das Unterkleid aber reichlich mit Gold gestickter tragen.

Die Commendeurs aber werden ein schmahlere und portenförmige Stickerei so wohl auf den Mantel, als auch auf den Unterkleid, die Klein-Creutze hingegen auf den Mantel nichts als eine goldene Spange qwerüber, ihr Unterkleid aber so wie die Commendeurs gesticket haben.

Über dieses wollen Wir die Groß-Creutze auch mit einer goldenen Ritterkette, an welcher das Ordenszeichen hanget, zu einer desto grösseren Zierde beehret haben, deren sie sich nicht nur bei den Ordensfeierlichkeiten, sondern auch an Gala-Tägen werden bedienen können [nur wan sie in denen ordens Kleydern angethan sind wie bey dem toison*] jedoch

eilftens: soll es niemanden als Uns dem Ordens-Großmeister und Unserem Cron-Printzen als ohnfehlbahren Nachfolger in dieser Würde jemals erlaubet sein, das Kleid oder aber Ordens-Zeichen [ausgenommen es würde selbes Von uns ihme verehret*] mit Edelgesteinen auszieren zu lassen. Übrigens

zwölftens: damit dieser Orden auch der Errichtung gemäß seine eigene Ämter habe, so sind von Uns die folgende zwei als Haupt-Ämter desselben bestellet worden, nemlich:

der Ordens-Praelat, welcher aus den vornehmern geistlichen Ständen gewählt und von Uns als dem Groß-Meister benennet werden soll. Ihm wird es obliegen, am Ordens-Feste das feierliche Amt zu halten. Item

der Ordens-Canzler; dieser wird vor der Aufnahme der Ritter eine öffentliche Rede halten, ihnen den Eid vorlesen und Uns als dem Groß-Meister bei dieser feierlichen Function auf die vorgeschriebene Art an Handen gehen, die Angelegenheiten des Ordens, nachdem es die Umstände erfordern, schriftlich oder mündlich hinterbringen, die nöthige Decreta ausfertigen lassen und das Ordens-Siegel in Bewahrung haben.

Und da Wir als König von Ungarn Uns zum Groß-Meister des Ordens erklären, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordens-Canzlersstelle mit jener Unseres ungarischen Canzlers ewig und zwar dergestalten vereinigt seie, daß wem die ungarische Hof-Canzlers-Stelle übertragen wird, soleher zur Stunde auch Ordens-Canzler seie und, sobald er aufhöret, jene zu bekleiden, auch diese nicht vertreten könne. Diesen folgen:

der Schatzmeister, welcher nicht nur für die Ordenszeichen zu sorgen, sondern auch auf die übrige Ordens-Kleidung zu sehen hat, auch über die Taxa, von welcher den Rittern ihre Ordens-Kleidung verschaffet wird, jährliche Rechnung abzulegen verpflichtet ist.

Der Ordens-Secretär soll ein Protocoll führen und in dasselbe alles, was den Orden betrifft, getreulich eintragen, die Collational-Decreta ausfertigen, die Bittschriften

*) [] Von Maria Theresia eigenhändig hinzugesetzt.

der Candidaten einen besonderen zu diesem Ende bestimmten Bueche einverleiben, die Schriften in dem Ordens-Archiv ordentlich und fleissig bewahren und darauf sehen, daß durch einen hierzu bestimmten Cancelisten alles nett und genau abgeschrieben werde. Ferners gehöret zu dessen Amt, das Formulare, auf welches der Candidat zu schwören hat, öffentlich vorzulesen.

Diese zwei Stellen werden auf den unterthänigsten Vorschlag Unseres Ordens-Canzlers von Uns als Groß-Meister besetzt.

Dreizehtens: indessen gestatten Wir, daß der Schatzmeister und Ordens-Secretär bei ihrem habenden Amte das kleinere Creutz tragen dürfen.

Vierzehntens: wann der Ordens-Praelat oder der Ordens-Canzler durch wichtige Geschäfte oder eine Krankheit an Vertretung ihrer Amts-Pflichten gehindert werden solten, so kommet es allein Uns als Groß-Meister zu, an ihre Stelle andere zu ernennen.

An die Stelle des Schatzmeisters und Ordens-Secretärs aber kann der Ordens-Canzler, jedoch jedesmal mit Unserem Vorwissen, jemanden ernennen. Diesen folget: der Ordens-Herold, welcher bei den Ordensfesten Unsere Wappen vortragen wird.

Es werden aber der Ordens-Schatzmeister und Secretär bei den Ordens-Feierlichkeiten mit den Rittern des kleinen Creutzes einerlei, der Herold hingegen seinem Amte gemäße Kleidung tragen.

Fünfzehntens: damit aber nicht allein der Orden mit den nöthigen Vorzügen versehen, sondern auch gesamten Rittern Unsere besondere Zuneigung mehreres bestätigt werden möge, so bewilligen Wir allergnädigst, daß dieselben an Unserem Hoflager, im Fall sie bei Uns Audienz suchen, solche, ohne sich bei dem Obrist-Cammerer dießfals anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer zu erhalten die Ehre genießen.

Den Klein-Creutzen aber soll es an den Ordensfesten und an jenen Tügen, wo sie bei ihrer Ankunft und Abreise zum Handkuß zugelassen werden, in die geheime Rath-Stube, wohin nemlich die Groß-Creutze und Commendeurs je und allzeit eintreten dürfen, der freie Eintritt gestattet werden. Hiernächst sollen

sechszehntens alle und jede Ritter dieses Civil-Ordens den Vorzug haben, nicht nur bei denen Hoffesten und ordinari Appartemens, sondern auch bei denen so genannten kleinen oder Spiel-Appartemens eingelassen zu werden.

Siebenzehntens: wann es sich fügen sollte, daß einer, welcher wirklicher geheimder Rath noch nicht wäre, wegen besonderer Verdienste mit dem grossen Creutz begnadiget wurde, so werden Wir ihn dazu, die Commendeurs aber zu Decretal-geheimen Räthen und die Klein-Creutze zu Grafen oder Baronen, nach den Umständen der Sache und zwar taxfrei, wo sie darum bittlich einkommen, zu machen kein Bedenken tragen.

Achtzehntens. An alle Unsere erbländische Stellen werden Wir den Befehl ergehen lassen, daß, wann sie an die Ordens-Ritter etwas zu fertigen hätten, sie ihrem sonsten gewöhnlichen, auch den Ordens-Titul beilegen sollen.

Neunzehntens. Da auf Unserem, als des Groß-Meisters unmittelbahren Befehl Decreta ausgefertigt werden, wollen Wir zur Bezeigung Unserer besonderen Gnade und Zuneigung die Groß-Creutze Unsere Cousins zu nennen gestatten.

Zwanzigstens. An den Ordensfesten werden die Groß-Creutze in ihrer Ordens-Kleidung mit Uns als Groß-Meister zu Tische zu sitzen die Ehre genießen, die Commendeurs aber und Klein-Creutze durch den Dapiferorum Regalium Magistrum bei Hofe bewirtheet werden.

Ein und zwanzigstens. Jedem von den Rittern soll es frei stehen, das Ordenszeichen seinem Stammes-Wappen einzuverleiben und es damit auszuzieren, auch sich des auf diese Art vermehrten Wappens an allen Orten Zeit Lebens zu bedienen.

Zwei und zwanzigstens gestatten Wir auch jedem von den Ordens-Gliedern, sich mehrere Ordenszeichen auf seine Kosten machen zu lassen, doch mit der Bedingung, daß dem Ordens-Canzler ein solehes vorläufig angezeigt werde.

Drei und zwanzigstens. Weilen aber die Belohnungen nicht nur den Verdiensten, sondern auch der Geburth und Würde der Persohnen angemessen werden müssen, Wir auch aus diesem Grunde, wie schon angeführet, das grosse Creutz als das vornehmste Ehrenzeichen dieses Ordens nur für jene zur Belohnung bestimmt, welche so wohl durch ihre Charge, als auch das Alter ihres Stammes einen Vorzug haben, so wird erforderet, daß ein Candidat des grossen Creutzes das Alter seines Geschlechtes wenigstens durch vier Grade durch genugsame Proben darthun könne, wobei Wir aber Uns und Unseren Thronfolgern die Macht vorbehalten, hierunter bei ausnehmenden und besonderen Verdiensten eine Nachsicht zu gebrauchen.

Vier und zwanzigstens. Indeme Wir aber die Ahnen-Probe verlangen, so verstehen Wir darunter nicht die Grafen und Baronen, sondern jene Gattung von Adel, welche in jenem Lande, wo der Candidat her ist, Platz findet.

Von dieser Ahnenprobe aber sollen Unsere Cammer-Herren, als von deren alten Geschlechte man vorhin schon überzeugt ist, ausgenommen sein. Damit aber auch fünf und zwanzigstens bei der Aufnahme der Ordens-Ritter eine gewisse und beständige Richtschnur beobachtet werde, so verordnen Wir, daß dieselbe folgender Massen geschehen solle. Nämlich:

nachdeme der Candidat von dieser Unserer gegen ihm tragenden Gnade durch ein Schreiben des Ordens-Canzlers die Nachricht erhalten, so wird er zu dem Capitel, welches den Tag vor der solennen Aufnahme gehalten wird, erscheinen und, nachdeme Wir als Großmeister ihm in denselben öffentlich zum Ritter erkläret, mit der Ordens-Kleidung angezogen in das Capitul eintreten und alsdann mit denen übrigen Rittern Uns als Groß-Meister in die Veßper zu begleiten die Ehre genießen*), bei welcher Gelegenheit derselbe, weilen er das Ordens-Zeichen noch nicht erhalten, als Novitius anzusehen ist. Den folgenden Tag darauf wird er in Unserer Residenz, unter dem königlichen Baldachin, nach vorläufig abgeschworenen besonderen Eid (von welchen jedoch den Candidaten zu dispensiren, von dem Willen des Groß-Meisters abhaget) in dem Orden aufgenommen und werden Wir denen Groß-Creutzen die Ordenskette, denen Commendeurs aber das Ordens-Band mit eigener Hand umhängen, die Klein-Creutze hingegen das von Unseren Händen empfangene Ordens-Zeichen sich selbst anhängen.

Bei Überreichung des Ordens-Zeichens aber wollen Wir Uns folgender Worte bedienen: *Accipe signum ordinis equitum S. Stephani publicum singularium* (dieses Wort wird nur allein bei der Aufnahme der Groß-Creutze beibehalten, sonsten aber weggelassen) *meritorum tuorum testimonium ac praemium, illudque semper appensum gerito, ut nempe quid Deo, Nobis, domique Nostrae, atque ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a Nobis hodie accepisti magnitudine monitus nunquam ignorare*

*) „ich glaube das an besten ist die norma zu halten das nur an dem stephanus tag wie an andrei fest promotionen gemacht werden und das ich allen selbst sub throno selben gebe wo alzeit der abend wo die vesper solle solemne schon gehalten werden auch der tag der promotion sein solle wan eine vorgonomen wird dem ersten tag nach dem stephanus tag wan es nach der kirchen gebrauch sein kan solle das generale Seellen amt Vor alle ritter gehalten werden so ersparte man selben die öfttere hin und her reisen.“ (Eigenhändige Randbemerkung Maria Theresias.)

possis. Bei der Aufnahme deren Commendeurs und Klein-Creutzen werden an statt honoris magnitudine die Wörter honoris quod a Nobis hodie accepisti insigni monitus etc. gebraucht.

Sechs und zwanzigstens. Wann die Aufnahme auf diese Art verrichtet worden, so wird der neue Ritter des großen Creutzes zum Zeigniße der ausnehmenden Gnade von dem Großmeister umarmet und die übrige Ritter ihn ebenfals auf diese Art ihrer Freundschaft versichern (sic!).

Sieben und zwanzigstens. Da aber die Commendeurs und Klein-Creutze nicht von Uns selbst, sondern durch einen hierzu bestimmten Mandatarium (dan selbes von Unserer Willkuhr und Gnade abhaget) aufgenommen werden, ist folgende Art zu beobachten:

Nachdeme Wir Uns entschlossen, einen unter die Zahl der Commendeurs oder Ritter des kleineren Creutzes aufzunehmen, so wird der Ordens-Canzler auf Unserem Befehl durch den Ordens-Secretär ein von Uns, Unserem Ordens-Canzler und Secretär zu unterschreibendes Patent ausfertigen lassen und das Ordens-Siegel beidrucken. Gedachtes Patent nun soll alsdann nebst dem Ordens-Zeichen einem von den Groß-Creutzen anvertrauet und ihme in Unserm eigenen Nahmen die Aufnahme des Candidaten anbefohlen, solches aber auf folgende Weise vollzogen werden:

Der Ritter, welchem die Vollziehung oder Aufnahme übertragen ist, soll die dazu bestimmte Stunde und den Ort dem Candidaten bekannt machen, die an solchem Orte allenfals befindliche Ritter zu der feierlichen Handlung einladen und, wann dieser angelangt sein wird, die ihm zugeschickte Vollmacht in Gegenwarth derselben öffentlich ablesen, so dann gedachten Candidaten den gewöhnlichen Eid abschwören lassen, ihme das Ordens-Zeichen unter folgenden Worten: *jussu et Imperio Sacrissimae regiae apostolicae Majestatis magni ordinis magistri, accipe signum ordinis equitum S. Stephani, publicum meritorum tuorum testimonium ac praemium, illudque semper appensum gerito, ut nempe, quid Deo, Suae Majestati Sacrissimae summo ordinis magistro, domuique ejus Augustae atque ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quod per me a Sua Majestate hodie accepisti, insigni monitus nunquam ignorare possis anhängen und das Patent einhändigen.*

Acht und zwanzigstens. Damit Wir aber einer solchen, auf Unserm Befehl vollzogenen Aufnahme versichert sein und dieses auch dem Orden bekannt werden möge, so soll erwehnter Groß-Creutze dem Ordens-Canzler ehestens davon Nachricht geben, dieser es Uns hinterbringen, der Ordens-Secretär aber den Nahmen des neuen Ritters, den Tag und das Jahr seiner Aufnahme in das Ordens-Protocoll verzeichnen.

Neun und zwanzigstens. Die Aufnahms-Urkünde sollen in lateinischer Sprache und zwar für die Groß-Creutzen in Gestalt eines Buchs, für die Commendeurs und Klein-Creutze aber in Form eines Patents, jedoch für die erstere mit den herabhängenden, für die letztere hingegen mit beigedruckten Siegel gefertigt und von Uns als Groß-Meister, dem Ordens-Canzler und Secretär unterschrieben werden.

Dreisigstens. Damit auch ein jeder Ritter wisse, was ihm obliege, so werden ihnen durch den Schatzmeister die Ordens-Statuta zugestellet und sie verbunden sein, alles, was sie eidlich versprochen haben, getreulich und fleissig zu halten.

Ein und dreisigstens. Das Ordenszeichen werden sie beständig tragen und keiner von ihnen ohne solches öffentlich erscheinen oder neben demselben einen auswertigen Orden tragen. Hiernächst soll es

zwei und dreissigstens eine Haupt-Pflicht gesamter Ritter sein, an dem Ordensfest bei der ersten Veßper und bei dem h. Meß-Opfer, welches alljährlich für die

abgestorbene Ritter gehalten werden soll, zu erscheinen und davon ohne ganz besonders wichtige Hindernisse nicht weg zu bleiben. Wie nicht minder

drei und dreissigstens denen Befehlen, welche unter Unserm als Groß-Meisters-Nahmen in glaubwürdiger Gestalt ausgehen, die eidlich versprochene genaue Erfüllung zu leisten.

Vier und dreissigstens. Damit aber auch das Ceremoniale, sowohl bei der Aufnahme, als auch bei den Ordens-Fest-Tagen jezt und in zukünftigen Zeiten gleichförmig möge beobachtet werden, so haben Wir für gut befunden, ein Directorium darüber entwerfen zu lassen, und nachdeme Wir solches gnädigst bestätigt, es denen Statutis anzufügen mildest anbefohlen. *)

Diese sind also die Verordnungen, welche zu beobachten so wohl Wir selbst nicht ermangeln wollen, als auch alle Unsere Thronfolger in dem Königreich Ungarn verpflichtet sein sollen. Wenn jedoch in betref deren einiger Zweifel sich euseren sollte, so behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern das Recht vor, dieselbe zu erklären.

Ingleichen soll es so wohl Uns, als Unseren Nachfolgern in den Groß-Meisterthum je und allezeit frei stehen, die oben angeführten Statuta zu vermehren und mit einem Wort alles, was zur Aufnahme und Nutzen dieses Ordens beitragen möchte, denenselben beizufügen.

Damit aber diese Statuta noch mehr bevestiget und bis auf die späteste Zeiten erhalten werden, so haben Wir gnädigst verordnet, daß drei gleichförmige und mit Unserer selbst eigenen Hand-Unterschrift bekräftigte Exemplarien davon verfertiget und das erste in dem Ordens-Archiv, das andere aber in dem Landes-Archiv Unseres Erb-Königreichs Ungarn und endlich das dritte dem Archiv der ungarischen Hof-Canzlei zum immerwährenden Gedächtniß aufbehalten werde.

Beilage.

Ceremoniale, welches bei solenner Aufnahme eines Ritters beobachtet werden solle.

Nachdeme der Candidat durch ein Schreiben des Ordens-Canzlers die Nachricht erhalten, daß I. M. der a. d. Groß-Meister ihm mit dem Ritter-Orden zu begnädigen mildest gesinnet sind und a. h. dieselbe diese gegen ihm tragende Gnade in dem Capitel (wozu alle Ritter erscheinen sollen) öffentlich wiederum bekräftiget, so werden die Ritter den folgenden Tag darauf zur bestimmten Stunde sich bei Hofe einfinden und I. M. den a. d. Groß-Meister in der Anticamera erwarten.

Da nun die Zeit erschienen, werden a. h. dieselbe als Groß-Meister in dero Ordens-Kleidung unter Vortretung deren Cammer-Herren, geheimen Räthen und Baronen des Königreichs Ungarn (welche die vornemste und erste Ämter in Königreich Ungarn sind), welche bei dieser Gelegenheit ihre gewöhnliche Ämter verrichten, ferners unter Vortretung des Herolds mit denen Wappen und deren Ordens-Rittern, so dann unter immediater Vorgehung des Agazonum Regalium Magistri mit dem entblößten aufrecht tragenden Schwerdt und in gewöhnlicher Begleitung des Capitains von der ungarischen Noble Garde nach der Anticamera, woselbst der feierliche Actus begangen wird, sich verfügen und auf dem unter den Baldachin zubereiteten königlichen Thron sich niederlassen, da übrigens die Ordens- und andere Beamte ihren bestimmten Platz nehmen sollen.

*) Beilage.

Hierauf wird der Candidatus, welcher indessen in der benachbarten Anticamera schon in der Ordens-Kleidung angezogen sich aufgehalten, durch den Baronem Regni Janitorum Regalium Magistrum abgeholt und bis zu dem untersten Staffel des Throns geführt.

Alsdann nahet sich der Ordens-Canzler dem a. h. Thron und kniet auf den obersten Staffel nieder, um den a. h. Befehl zu vernehmen; und da er selbigem empfangen, haltet er eine kleine Anrede an die Versammlung und insonderheit an dem Ordens-Candidaten.

Nach diesen leset der Ordens-Secretär das Formulare, auf welches der Candidat schwören wird, demselben öffentlich vor, der Ordens-Canzler aber die Verba juramenti, welche der Candidat laut nachzusprechen hat.

Wann dieses geschehen, überbringt der Thesaurarius das Ordens-Zeichen (welches nebst den Patente auf einen mit rothen Sammet bedeckten Tischl da stehet) dem Ordens-Canzler, welcher es I. M. dem a. d. Groß-Meister überreicht.

Nachdeme also der neue Ritter das Ordens-Zeichen erhalten, so wird Er zum Zeigniße seiner pflichtschuldigsten Danckbahrkeit I. M. dem a. d. Groß-Meister die Hände demüthigst küssen und der Ritter des grossen Creutzes, nachdeme er von a. h. deroselben zum Zeichen der ausnehmenden Gnade umarmet worden, auf das vorige Ort sich begeben. Die Commendeurs und Klein-Creutze aber werden die Umarmung nur von denen anwesenden Rittern zum Zeichen der Freundschaft empfangen.

Nach also geendigter Solennität erhebet sich S. M. der a. d. Groß-Meister von dero Thron und begebenet sich in voriger Ordnung nach der Hof-Capelle zu dem hohen Amt.

Directorium, mit was für Ceremonialien das Titular-Fest alle Jahr feierlich begangen werden soll.

Erstens wird allen anwesenden Rittern angedeutet, zu welcher Zeit sie bei Hofe sich einfinden sollen, welche so dann zur bestimten Stunde bei Hofe erscheinen und die höchste Ehre, S. M. den a. d. Groß-Meister in die Hof-Capelle zu begleiten, genießen werden.

Welche Begleitung in folgender Ordnung vor sich gehen wird:

- 1° Die Edel-Knaben.
- 2° Die Cammer-Herren und geheime Räte.
- 3° Der Herold und die Ordens-Beante.
- 4° Die Ritter des kleinen Creutzes; so dann die Commendeurs und endlich die Ritter des grossen Creutzes.
- 5° I. M. der a. d. Groß-Meister mit der Ordens-Kleidung und Kette umgeben, in Begleitung deren Baronen des Königreichs, nemlich des Janitorum Regalium und Curiae Regiae Magistri, welche ihren gewöhnlichen Dienst verrichten, und des Capitains von der Noble Garde. Folgen
- 6° die Botschafter.

Und auf diese Weiß wird die Begleitung hinab in die Hof-Capelle geschehen, welche bei dieser Gelegenheit gewöhnlichermaßen ausgezieret sein wird.

Andertens. Die Platznehmung in der Kirche betreffend, so werden die Groß-Creutze die zunächst bei dem Oratorio I. M. des a. d. Groß-Meisters für dieselbe bestimmte Plätze einnehmen, für die Commendeurs und Klein-Creutze aber mehrere Bänck über Zwerch gestellt werden.

Drittens. Zum Zeichen des ritterlichen Bündnisses werden die gegenwärtige Groß-Creutze Pacem zu küssen bekommen.

Viertens. Nach geendigter Solennität wird der Zuruckgang eben so wie der Eingang vollzogen werden.

Ceremoniale, welches bei der Aufnahme fremder Fürsten, welche vermög auf sich habender hohen Würde oder andern wichtigen Angelegenheiten nicht können persönlich erscheinen, beobachtet werden soll.

Erstens wird durch ein abgelassenes Schreiben I. M. a. d. Groß-Meisters gegen den aufzunehmenden Ritter tragende freundschaftliche Willens-Meinung demselben zu wissen gethan. Hierauf aber solle

zweitens das Ordens-Zeichen durch einen hierzu aus denen Ritttern des grossen Creutzes bestimten Mandatarium oder bei Hofe des aufzunehmenden Fürstens residirenden Minister, welchem solches durch ein besonderen Befehl aufzutragen, demselben in Nahmen I. M. des a. d. Groß-Meisters überreicht werden. So dann wird drittens der dem Orden associirte Ritter I. M. dem a. d. Groß-Meister durch einen abschickenden Nuncium oder sonst hierzu beordneten Mandatarium für die ihm erwiesene Gnade danken zu lassen verpflichtet sein. Es sind aber

viertens alle dergleichen Functiones von dem Ordens-Secretär in das Protocoll genau und fleissig einzutragen. Übrigens

fünftens hanget es in dergleichen Fällen von der höchsten Willkuhr I. M. des a. d. Groß-Meisters ab, den Candidaten von der Abschwörung des Eides freizusprechen.

III.

„Ohnmaaßgeblichste Anmerkungen (des Grafen Kaunitz) über den Vortrag und den Entwurf der Statuten, den neuen Orden des heiligen Stephani betreffend.*)

Bei den ersten sieben Puncten des Vortrags hätte nichts zu erinnern. Bei dem 8^{ten} aber glaubte ich, daß, weilen die Ordens-Function mehr für ein weltliches, als geistliches Werk anzusehen ist, die Vortragung des doppelten Kreuzes, ausser in Ungarn, mithin auch die Ansuchung um eine päbstliche Bulla zu unterlassen wäre.

Ad 9^{ten} würde es meines ohnmaaßgeblichsten Ermeßens weder mit der Decenz, noch mit der guten Ordnung übereinkommen, wann die Ritter sich selbstn ihre Ordens-Kleidung und Zeichen anschaffen sollten, alsdann auch solche ihren Erben eigenthümlich zu verbleiben hätten und öffentlich feilgebotten werden könnten. Ich hielte also für ohnumgänglich nöthig, daß I. M. sich a. g. gefallen ließen, für die 100 Ordens-Kleidungen und Zeichen die erste Auslagen, so nach meinem beiläufigen Überschlag, ohne die allenfalls zu entbehrende Ordens-Kette zwischen 50 und 60ⁿ Gulden ertragen dürften, zu übernehmen und anzuschaffen.

So viel nun die von denen Ritttern bei ihrer Aufnahme zu erlegende Tax anbetrifft, so beruhet deren Bestimmung auf dem a. h. Gutbefinden. Weilen aber der Orden nicht bloß in Rucksicht auf den Adelstand, sondern auch zugleich auf die erworbene vorzügliche Verdienste errichtet werden soll und deren Belohnung in gewisser Maaß ihren Werth verliehret oder doch nicht vorzüglich von denen Wohlverdienten gesucht werden dürfte, wann für die Gnadens-Bezeugung eine ergiebige Tax bezahlet werden müste, so hielte ich der a. h. Absicht und der Zierde des Ordens am gemäbesten, wenn auf einen zureichenden Fundum fürgedacht und nur in so lang, als solcher noch nicht existiret, eine Tax auferleget würde, da sich hiebei wegen

*) Aus dem im Staatsarchiv erliegenden Konzept des Vortrags erhellt, daß dieser am 13. Februar erstattet worden war.

dem Unterschied des Instituti nicht nach dem Toison und anderen Orden gerichtet werden kann und zu erwegen ist, daß dem neuen Orden wenigstens vor demahlen weder Pensionen, noch andere weesentliche Vortheile zukommen sollen, und daß es bei den Unkosten hauptsächlich nur auf die erste Auslage ankommen will.

Betreffend die Ordens-Statuta, so hätte ich bei dem 4^{ten} § zu erinnern, daß der Kranz um das Ordens-Zeichen nicht aus Lorbeer-, sondern aus Aichen-Blättern bestehen sollte, weil diese von den Römern zu der Corona civica gebraucht worden; wie dann die nemliche Blätter als das wahre Zeichen des Ordens-Instituti bei der Stickerei und sonst anzubringen wäre.*)

Ad 5^{ten} hielte ich auch bei denen geistlichen Ordens-Rittern für nöthig, daß zwischen den Groß-Kreuz und Commandeurs ein Unterscheid an dem Band oder sonst gemacht werde, da sie sonst an gar keinem äußerlichen Zeichen zu erkennen wären.**)

Ad 6^{ten}. Wenn die a. h. Absicht dahin gehet, bei den Commandeurs, wie bei den Groß-Kreuz nicht nur die Verdienste, sondern auch den alten Adel-Stand zu erfordern und dabei keine Dispense zu gestatten, so wäre ich der Meinung, daß der §^{us} Wenn aber die alsdann vermehrte Verdienste der Ordens-Rittern von der zweiten und dritten Gattung etc. völlig ausgelassen werden könnte, damit die Ausdeitung nicht statt finde, als ob auch Ritter von geringerem Adel, so das kleine Kreuz erhalten, in die zweite Classe der Commandeurs gelangen könnten.**)

Ad 8^{ten} nehme ich die Freiheit, in aller Unterthänigkeit zu erinnern, daß, wann der Tag des heiligen Stephani, so in dem Augusto einfallet, zu dem Ordens-feste bestimmt würde, solches wegen der Land- und Lust-Reisen des Hofes öfters unterbrochen werden dürfte; wie dann auch die Ritter wegen ihrer Beschäftigungen oder Land-Wirthechaft im Sommer am meisten hinderet werden; da hingegen der Winter wegen verschiedener miteinschlagender Ursachen zu dergleichen Ordensfesten am bequemsten zu sein scheint.***)

Ad 10^{ten} Damit es nicht das Ansehen gewinne, daß der neue Orden etwas von dem Toison entlehnen wolle, so wären bei der Collana oder Ordens-Kette die Feuer-Flammen abzuändern.

Nachdem auch die Toisonisten nicht nur in ihrer Ordens-Kleidung, sondern auch bei Hofdiensten, wenn sie in schwarz gespitzten Mantel-Kleidern erscheinen, die goldene Ordens-Kette tragen, so wäre meines gehorsamsten Ermessens, denen Groß-Kreuz des neuen Ordens ein gleiches zu verstatten.*)

Ad 17^{ten} wäre meines gehorsamsten Dafürhaltens viel schicklicher und dem a. h. Aerario weniger nachtheilig, wenn die Taxen beim Eintritt in den Orden, aber nicht jene für die geheime Raths-Würde, wie auch für den Grafen- und Baronen-Stand erlassen würden, wobei mir auch bedenklich zu sein scheint, daß die Groß-Kreuz eo ipso das Recht zur geheimen Raths-Würde, die Commandeurs zum Decret und die Klein-Kreuzte zum Grafenstand erhalten sollten, da solches in den Diasterien und sonst wegen dem Rang und Vorsitz viele Inconvenienzien nach sich ziehen

*) „Verstanden.“ (Eigenhändige Randbemerkung Maria Theresias.)

**) „wan rittere mehrere Verdienste vor sich haben oder seith deme als sie das creutz bekommen neue sich erworben so sollen selbe ohne proben des alten adel stands auch zu comandeurs können promovirt werden dise proben seind allein vor die gros creutz nöthig diser orden ist eines seiner haubt intenum die incolation zu erreichen mithin keine proben können statt haben.“ (Eigenhändige Randbemerkung Maria Theresias.)

***) „habe schonn resolvirt.“ (Eigenhändige Randbemerkung Maria Theresias.)

dörfte und vor die Ritter des kleinen Kreuzes, bei welchen ohnedem nicht der vornehme Adel erforderet wird, der ohnentgeltliche Grafenstand zu viel zu sein scheint. *)

Ad 19^{mm} wird dieser §^m dahin zu verstehen sein, daß die Groß-Kreutz nur in den Ordens-Expeditionen Cousins genennet werden sollten, da sonst dieser Titel in anderen Expeditionen zu viel wäre. **)

Ad 23 und 24^{mm}. Hier werden zwar die von dem Groß-Kreuz zu führende Proben der vier Ahnen erlaueret; es geschiehet aber keine Erwehnung von den Proben der Commandeurs und Klein-Kreuz, welches ebenfalls einige Erlauerung zu erforderen scheint. ***)

IV.

Vortrag des Grafen Kaunitz an Maria Theresia, 19. Februar 1764.

Da E. M. die mir gestern abends a. g. zugesendete zwei Vorträge der ungarischen Hof-Canzlei wegen des heil. Stephani-Ordens hiemit wieder zu a. h. Händen befördere, so nehme die Freiheit, bei dem grösseren nur so vieles anzumerken, daß in meinen vorhergehenden gehorsamsten Erinnerungen über die Ordens-Statuta und zwar ad § XVII vor schicklicher und dem a. h. Aerario weniger nachtheilig angesehen, wenn die Taxen beim Eintritt in den Orden, nicht aber jene für die geheime Raths-Würde, so sich öfters auf 6000 fl. erstrecken, und für den Grafenstand erlassen würden; wobei ich zugleich in gehorsamste Erinnerung gebracht habe, daß bei Verleihung der erwehten geheimen Raths-Würde andere Anstände vorfallen könnten.

Diese letztere Anmerckung hat nun die ungarische Hof-Canzlei dahin erlaueret, daß ohnedem zu dem Groß-Creutz keiner gelangen würde, welcher nicht zu der besagten Würde fähig sei.

Ich erkenne den guten Grund dieser Erlauerung: es dörfte aber solche bei den Commandeurs, wenn sie das Recht zum geheimen Raths-Decret durch den Orden erhalten sollen, nicht in der nemlichen Maaße einschlagen und Inconvenienzen hieraus entstehen, da das Decret schon den Excellenz-Titel mit sich führet.

Solten nun E. M. über die Betrachtung, daß allenfalls die Nachlassung der Ordens-Taxen wirtschaftlicher, als jene der geheimen Raths-Würde und des Grafenstandes falle, aus a. g. Rucksicht auf die Zierde des Ordens hinaus zu gehen geruhen, so wäre ich des ohnmaaßgeblichsten Ermessens, daß nicht nur wegen des Grafenstandes, sondern auch wegen der geheimen Raths-Würde E. M. eigene a. h. Ermessigung in den Statuten vorzubehalten und dahero der §phus folgender Gestalt zu fassen sei: So werden Wir Uns die Commandeurs aber zu Decretal geheimen Räten, und die Klein-Creutze zu Baronen oder auch Grafen, nach Beschaffenheit der Umstände, worüber Wir Uns die Beurtheilung vorbehalten, und zwar taxfrei, wo sie darum bittlich einkommen, zu machen Uns entschliessen. Da sodann die doppelt unterstrichene Worte auf alle Verleihungen einer höheren Würde auszudeuten wären.

Sodann erkühne mich, in aller Unterthänigkeit zu eröffnen, daß ich dem Anrathen der ungar. Hof-Canzlei wegen der Taxen meines wenigen Orts voll-

*) „über disen punct noch ein a parte Vortrag dan die taxen nicht zu vill zu schwächen wären die tax von ein gros creutz glaubte 500 duq von ein comandeur 300 duq von ein ritter 100 duq.“ (Eigenhändige Randbemerkung Maria Theresias.)

**) „Verstanden“ (item).

***) „die andere haben keine zu machen als ihre verdienste“ (item).

kommen beipflichte und 500 Ducaten für die Groß-Creutz, wie auch 300 Ducaten für die Commandeurs zu hoch angesetzt, mithin von den ersteren nur 300 Ducaten, von den Commandeurs 200 und von den Klein-Creutz 100 Ducaten zu entrichten sein dürften.

Nicht weniger scheint mir aus denen von der Hof-Canzlei bereits angeführten Ursachen mit der a. h. Milde und Absicht, wie auch mit der Zierde des Ordens übereinzukommen, wenn E. M. a. g. geruheten, die erste Ordens-Auslagen zu übernehmen und die Tax für die erste Ritter-Promotion nachzusehen, auch den Ersatz der ersten Auslagen auf die von der Hof-Canzlei an Hand gegebene Art nach und nach wieder ersetzen zu lassen. Wenn sich auch hiebei der Anstand ergebete, aus welchem Fundo die erste Ausgaben, so sich auf 30^m fl. belaufen dürften, herzunehmen seien, so würde ich davor sorgen und wegen der successiven Vergütung aus den Taxen mit dem ungarischen Canzler mich einverstehen, wenn es E. M. mir zu meiner Legitimation a. g. anzubefehlen geruheten, wobei ich annoch in aller Unterthänigkeit bemerke, daß ich ebenfalls für das diensamste hielte, wenn die Ordens-Taxen bei der ungarischen Hof-Canzlei aufbehalten und von dem anzustellenden Ordens-Schatzmeister E. M. ordentlich verrechnet würden.

In Ansehung des zweiten Vortrags der Hof-Canzlei hätte ich bei dessen ganzem Inhalt, bis auf die Denck-Münze, meines wenigen Orts nichts zu erinnern. So viel aber diese anbetrifft, so glaubte ohnmaßgeblich, daß die Vorstellung E. M. a. h. Person abgeändert und majestätischer eingerichtet werden sollte. Nachdem auch darfurgehalten werden will, daß der heilige Stephanus allschon einen Orden errichtet habe, so stelle ich nur zur näheren Überlegung anheim, ob nicht statt der Worte *solemnia instituta* zu setzen wäre: *solemnia restituta*.

Auch muß noch in aller Unterthänigkeit bekennen, daß in meinem letzteren gehorsamsten Vortrag und bei Gelegenheit, wo von der Ordens-Collana Erwähnung geschehen, eine Anmerkung in Vergeß gestellet habe, welche gleichwol näher zu erwegen sein dürfte. Es wird nemlichen auf dem Ordens-Schild eine Lerche als das oesterreichische Wappen vorgestellt, da doch nunmehr fast keinem Zweifel mehr unterworfen ist, daß die fünf oesterreichische vermeintliche Lerchen fünf Adler vorstellen sollen; desfalls mich auch auf die Anlage*) a. u. beziehe. Es wäre dahero auf der Denck-Münz nicht eine Lerche, sondern ein Adler mit der Aufschrift zu setzen: *his tuta sub alis*. Jedoch — — — — —

Beilage,

„Auskunft von den 5 Adlern oder Lerchen in den alt-oesterreichischen Wappenschild.

Herzog Rudolphus IV. war der erste, welcher dem oesterreichischen Wappenschild einen anderen mit 5 Vögeln beigesellet hat. Cuspinianus und Lazius sind nachmals auf den Gedanken verfallen, daß diese 5 Vögel Lerchen, und das alte Wappen der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich babenbergischen Stammes wären, da doch diese letztere nur einen Adler in ihrem Schild geführt haben. Besagte 2 Gelehrte, welche alles von den Römern nach dem Gebrauch der damaligen Zeit herleithen wolten, gaben so gar vor, daß solches Wappen seinen Ursprung von einer römischen Legion hätte, welche den Zunamen *Alaudica* führte und in *Pannonien* ihre Station gehabt haben sollte.

*) Beilage.

Diese, obschon mit keiner Probe bewährte Meinung hat schon damalen Liebhaber und Anhänger gefunden und seither sind die 5 Vögel in dem sogenannten alt-oesterreichischen Wappen von den Mahlern bald als Adler, bald als Lerchen gebildet worden, biß man angefangen hat, die oesterreichische Geschichte mit Hülfe der Diplomatic und Critic besser in das klare zu setzen und die Fabeln auszumustern.

Der bekannte Ludewig war einer der ersten, welche solche Tradition von den Lerchen für ungegründet angegeben haben.*) Seit dem haben solches auch die innländischen Gelehrten, der P. Marquard Hergott in seinen Monumentis aug. domus Austriacae und P. Calles in annal. Aust., gethan und vollkommen erwiesen, daß die 5 Vögel nicht Lerchen, sondern Adler sein sollen. Wobei auch der P. Hanthaller von Lillienfeld, welcher noch das erstere behaupten wollen, widerlegt worden.

Die besten Gründe und Beweise sind die alten und auch neueren Siegel, Wappenschilden, Münzen und dergleichen Denckmäler, welche alle ganz deutlich 5 kleine Adler mit offenen kleinen Schnabeln, vorgestreckter Zunge und scharfen Klauen, auch ausgebreiteten Schweif gleichsam zum Kampf gerichtet vorstellen, wie dann auch solches mit der Heraldie besser übereinkommet, so daß heutiges Tags fast niemand mehr die Adler mißkennet.“

V.

Vortrag des Grafen Esterházy an Maria Theresia, Wien, 20. Februar 1764.

E. M. haben die a. h. Gnade gehabt, die Anmerkungen des Grafen von Kaunitz in betref des müldest resolvirten Ritter-Ordens mir ungar. Hof Canzler zuzuschicken. Um also diese Sache zum gewünschten Ende zu bringen, erbitte E. M. a. h. Befehl auf die folgende Puneta:

Erstens: in betref des Puneti 17^m Statutorum, welches in sich enthaltet, daß die Groß-Creutze zu wirklichen, die Commendeurs aber zur Decretal geheimen Rathswürde, die Klein-Creutze hingegen zum Baronen- oder auch Grafen-Stand, nach den Umständen der Sache, das Recht haben sollen, ist der Graf Kaunitz der Meinung, daß es also verfasset werden solle, nemlich: So werden Wir ihn dazu, die Commendeurs aber zu Decretal geheimen Rätthen und die Klein-Creutze zu Baronen oder auch Grafen, nach Beschaffenheit der Umständen, worüber Wir Uns die Beurtheilung vorbehalten, und zwar taxfrei, wo sie darum bittlich einkommen, zu machen Uns entschliessen. Wenn es also E. M. beliebig, so könnte man es in Statutis also einführen.

Andertens: der gedachte Staats-Canzler billiget den durch mich gemachten Vorschlag, daß die Auslagen zu der ersten Promotion ex aerario sollen gemacht und dieser Vorsehus aus denen bei Gelegenheit des zukünftigen Landtags einkommenden Taxis bonificiret, hernach aber aus denen einlaufenden Ordens-Taxen der ungar. Hof-Canzlei wiederum refundiret werden. Und zugleich erbietet sich der gedachte Graf Kaunitz, daß er für die anjezo erforderliche 30^m fl., wo E. M. also gefällig, sorgen und mit mir derohalben sich einverstehen wolle. Erbitte mir also deswegen in aller Unterthänigkeit E. M. a. h. Befehl.

*) Ludewig, Reliquiarum VII, 560, wo versucht wird, den zweiköpfigen Reichsadler aus brandenburgischen Beispielen herzuleiten. Da der damalige Direktor des geheimen Hausarchivs, Rosenthal, in einer Denkschrift (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kodex 887) diese Ausführungen Ludewigs widerlegt, so dürfte er Kaunitz wohl auch in der Frage des alten niederösterreichischen sogenannten Lerchenwappens beraten haben. Es ist übrigens richtig, daß es sich um Adler und nicht um Lerchen handelt, da die Lerche in der heraldischen Menagerie nicht vorkommt.

Ferners ist erwehnter Staats-Canzler auch der in dem a. u. Vortrag begriffenen Meinung, daß die Ordens-Taxa für die Groß-Creutze auf 300, für die Commendeurs auf 200, für die Klein-Creutze auf 100 Ducaten möchte mildest fest gesetzt werden.

Drittens hat der gedachte Graf Kaunitz auch für gut befunden, daß die Ordens-Cassa bei der ungar. Hof-Canzlei solle aufbehalten werden und der Tresorier die Rechnung davon E. M. alljährlich darlegen.

Viertens ist derselbe des Darfürhaltens, daß so wohl auf der Denkmünzte, als auch Collana auf statt der Lerche ein Adler gepräget werde, weilens das allerdurchl. Haus Oesterreich nicht die Lerchen, sondern fünf Adler, nach beigelegten Deduction,*) in der Wappen führe. Welches gleichwie dem erwehnten Staats Canzler bestens bekant ist, so wird man nicht ermangeln, es abzuändern.

Fünftens erinneret der Staats-Canzler ferners, daß auf der Denkmünzte E. M. a. h. Bildnuß mit mehrerer Majestät vorgestellet werde; welches anlangend wird man befiessentlich dahin trachten, daß hierinfahl das eusserste beobachtet werde. Zu welchem Ende erforderlich wäre, daß in dem Münzt-Amt ein Modell vorläufig ge- präget werde.

Sechstens bitte a. u., mildest anzubefehlen, ob das beigelegte Rescript,**) wodurch die Errichtung des Ordens solle in dem Königreich publiciret werden, so wie es gefasset, abzulassen.

Siebtens nicht minder, ob den Aufsatz, welcher wegen denen fremden in den Zeitungen vom Dato Preßburg solle eingeführet werden, E. M. mildest zu billigen geruhen. Welches zwar der erwehnte Staats-Canzler für gut befunden.

Achtens: damit dieses Institutum bei der Canzlei bekant werde, habe in die- fester Ehrfurcht ein unmaßgeblichen Aufsatz eines an mich ungar. Canzler gerichteten Billiets verfertigt, welches E. M. a. u. zu Füßen lege.

Neuntens: E. M. haben a. g. resolviret, daß die Reception solle den Tag sein, an welchem die Veßper gehalten wird. Nun aber auch bei den Toison ist die Veßper den vorgehenden Tag; habe also mich a. u. anfragen wollen, ob nicht E. M. gefällig wäre, daß, gleichwie in Statutis vorgeschlagen worden, die Veßper pridie S. Stephani gehalten werde, die Promotion aber den nemlichen Tag vor dem Gottesdienst vor sich gehen solle. Denn nach der Promotion sollen die Ritter die höchste Gnade genießen, E. M. in der vorgeschriebenen Ordnung in die Kirche zu den hohen Amt zu begleiten.

Zehntens: es haben E. M. ferners a. g. resolviret, daß auch denen Commendeurs und Klein-Creutzen in eigener a. h. Persohn das Ordens-Zeichen conferiren wollen. Nun in denen Statutis ist ein Modus fest gesetzt, wie denenselben dieses durch die Groß-Creutze auf a. h. Befehl solle conferiret werden. Habe mich also a. u. anfragen wollen, ob diese Vorkehrung gänzlich auszulassen oder ad eum casum zu restringiren, da E. M. in gewissen Umständen ein oder anderem das Ordens-Zeichen zuschieken wolten; dann die Eigenschaft des Instituti erforderet es, daß auch pro hoc casu eine Norma in Statutis fest gesetzt werde.

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„placet in totum die promotion wird vor der vesper dem abend gehalten.“

*) Siehe Seite 319 ff.

***) Beilage. Graf Esterházy hatte den Entwurf dieses Dekrets schon am 17. Februar der Kaiserin vorgelegt.

Beilage.

Handsreiben Maria Theresias an (Grafen Esterházy), Wien, 20. Februar 1764.

„Ich ware von Zeiten meiner Regierung dahin besonders bedacht, daß nicht nur was zum Nutzen, sondern auch zur Ehre und Ansehen des Königreichs Ungarn und der Nation etwas beitragen kann, nicht verabsaumet werde.

In dieser Absicht habe anbefohlen, einen Entwurf von einem ungarischen Ritter-Orden zu verfertigen, welchen auch unter den Titul des Ersten Apost. Königs des h. Stephani mildest resolviret habe.

Zum Ordens-Canzler benenne den ungar. Hof-Canzler und solle dieses Amt, gleich wie in denen Statutis fest gesetzt, jederzeit mit der ungar. Hof-Canzlers-Stelle vereiniget bleiben.

Diese Meine Resolution solle dem Consilio Locumt. Regio und auch dem Bano per rescriptum kund gemacht werden, damit dieselbe in dem Land publiciren können. Zweifle nicht daran, daß auch aus diesem das Königreich erkennen wird, was Ich für ein besondere Achtung für die Nation habe und wie sehr Mir derselben Ehre und Ansehen angelegen sei. Maria Theresia.“

VI.

Vortrag Esterházy's an Maria Theresia, d. d. Wien, 10. März 1764.

„In denen a. m. bestätigten Ordens-Statutis ist unter andern dahin angetragen worden, daß die Ritter den Ordenseid coram Augusto throno, bevor als das Ordenszeichen empfangen, öffentlich abschwören sollen.

Welches anlangend hatte sich diese unmaßgebliche a. g. Reflexion geeuseret, daß wo mehrere Ritter auf einmahl gemacht werden und diese coram Augusto throno schwören sollen, ob nicht das Decorum einigermassen verdünket wird, wenn die Ritter von allen drei Classen zugleich oder wenn auch die Groß-Creutze separatim, jedoch mehrere Personen auf einmahl mit erhobner Stimme das Jurament abschwören würden? Solle aber ein jeder Ritter besonders das Jurament ablegen, würden die Functionen lange dauren und E. M. beschwerlich fallen.

Um also dieses zu vermeiden, habe mein a. u. Pflicht zu sein erachtet, a. h. deroselben anheim zu stellen, ob nicht mildest gefällig wäre, die Sache also einzurichten zu erlauben. Nemlich:

daß, weiln ohnehin a primis vesperis laut denen Statutis das Capitulum gehalten wird, so sollen die Candidati in capitulo das Jurament folgender Weis abschwören:

1° Der Ordens-Canzler solle eine ganz kurtze Rede an die Candidatos halten, warumen sie dahin beruffen worden, erklären und dieselbe zur Praestirung des vorgesezten Eides ermahnen.

2° Alsdann der Ordens-Canzler die listam Candidatorum von allen drei Classen nach dem durch E. M. bestimmenden Rang ablesen. Da dieses geschehen, wird

3° der Greffier seiner auf sich habenden Schuldigkeit gemäß das Formulare, welches die Candidati beschwören müssen, herablesen, nach diesem aber

4° werden die Candidati nach den ihnen bestimmten Rang, einer nach dem andern, an dem zu diesem Ende bereiteten Betschamel sich begeben, alldort sich niederknien und vor dem Crucifix auf das h. Evangelium die Beobachtung der ihnen durch dem Greffier vorgelesenen ritterlichen Pflichten eidlich geloben, die Verba juramenti aber der Ordens-Canzler, gleichwie in denen Statutis angeführet worden, vorsagen.

Diese Function würde nicht lange dauern, weil die Verba juramenti nur in diesen wenigen Wörtern bestehen: Quod haec omnia et singula, quae mihi proposita sunt, integre atque inviolabiliter observare velim, juro per Deum vivum, B. V. Mariam et omnes Sanctos.

Wenn dieses alles vorbei, das Capitul zu schliessen, würde sich etwa wohl schicken, wenn E. M. die schon beschworne Candidatos mit folgenden, aus einem durch den Ordens-Canzler kniend vorzuhaltenden Buch herablesenden Wörtern mildest anzureden geruheten:

Quam jurisjurando Religione promti vovistis observantiam et fidem, illam ut strenuos ac honestos decet equites, omni loco ac tempore vos integram servaturos prorsus non ambigimus. Recepturi igitur de manu Nostra per Nos vobis designatum Ordinis signum, eorum, quae nunc Religione spondistis, inviolabilem memoriam conservate. Nos autem gratiam et benevolentiam Nostram vobis confirmamus.

Und mit diesen schliessete sich das Capitul; hernach, gleichwie in denen Ordens-Statuten enthalten, begeben sich der a. d. Groß-Meister in Begleitung deren Ritters und Ordens-Beamten in die Retirade, von dannen in gewöhnlicher Begleitung in die Veßper.

Dieses ist, was man glaubet, hinlänglich zu sein, den obenangeführten Anstand zu heben. Welches — — — — —

„Placet“, so resolvierte Maria-Theresia.

VII.

Vortrag des Grafen Esterházy an Maria Theresia, d. d. Wien, 14. März 1764.

Was aber in Betref der zukünftigen Promotion und dieses auch nur in genere unmaßgeblich zu erinnern, meine a. u. Schuldigkeit zu sein geglaubet, ist dieses: nemlich daß, weil die Lüster dieses annoch unbekanten Ordens gröstentheils von der ersten Promotion abhänget, vorzüglich dahin zu sehen wäre, daß bei dieser Gelegenheit solche mit dem Groß-Creutz begnädiget würden, aus deren Association die übrige wohlverdiente und ohnehin im Ansehen stehende Vasallen E. M. erkennen könnten, daß auch nur das Commendeurs-Zeichen verdienet zu haben, schon eine ansehnliche Ehre sei.

Was aber vorzüglich diese Attention zu verlangen mir scheint, wäre dieses: weil bei dieser Gelegenheit auch dem durchleuchtigsten Erzherzogen als zukünftigen römischen König das Ordenszeichen entgegen geschicket werden solle, so scheint dessen hohe Würde zu begehren, daß so viel als möglich die ansehnlichste Persohnen bei dieser Gelegenheit associiret werden möchten.

Allernädigste Frau! Durch dieses würde der neue Orden begierlicher gemacht und die Commendeurs und Klein-Creutze auch ein grösseres Ansehen erhalten.

Dannhero wäre ich fehrners der a. u. unvorschreiblichen Meinung, daß zu diesem Ende vieles beitragen thäte, wenn bei dieser Gelegenheit einige dergleichen wohl meritirte und ansehnliche Diener E. M. das Commendeurs-Zeichen erhalten sollen, welchen bei der anderten Promotion a. h. dieselben das Groß-Creutz zu geben gesinnet sind, welches jedoch von E. M. a. h. Müde lediglich abhänget.

Damit aber auch die nöthige Kleidung könne auf die Zeit verschaffet werden, bitte a. u. die höchste Gnade zu haben, dem Ordens-Tresorier mildest anzubefehlen, wie viel Kleidungen vor die Groß-Creutz, Commendeurs und Klein-Creutze er zu dieser Promotion verschaffen solle.

Hiernächst habe auch a. u. zu erinnern nicht ermangeln wollen, daß, weil der Primas und Palatinus, wie auch die Barones Regni auf die bestimmende Zeit erscheinen müsten, könnte dieses denenselben in meiner Abwesenheit durch den Vice-Canzler angedeutet werden. — — — — —“

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„bin Völig Verstanden glaubte Von jeder Gattung 5 Kleyder suficient. ich gros creuz palatinus primas mögte disen schier auslassen, canzler hatzfeld deme er aber noch zu francfort reden solle ob er es als eine gnad nehmete und noch einen deme er mir noch kunte vorschlagen. zu comandeurs blüemegen quin quin zwey hungern Kleine creuz erwarte auch sein Vorschlag.“*)

VIII.

Vortrag Esterházys an Maria Theresia, d. d. Frankfurt a. M. 26. März 1764.

„Zumahlen ich mittelß den hungar. Vice-Canzler Grafen Fekete die von 14. d. in betref des heil. Stephani-Ordens a. h. geschöpfte Resolution erhalten habe, alß ermangelte auch nicht, mit den Grafen v. Hatzfeld zu sprechen, welcher mir gemeldet hat, daß er bei E. kais. kön. Ap. M. um das grosse Creutz schon bittlich eingekommen wirdt (sic!). Und ich muß es bekennen, daß er eine sonderbare Freud und ehrfurchtsvolle Consolation daran betzeugete, da er vernommen hat, daß E. k. k. Ap. M. ihme mit den grossen Creutz begnädigen wollten.

Was das fünfte zum grossen Creutz durch mich in Vorschlag kommende Subject anbetreffen thätte, da muß ich E. k. k. Ap. M. frei gestehen, daß mir nur jenen ihre Dienste bekannt wären, welche eigentlich das Königreich Ungarn angehen, weßhalb ich unmaßgeblich glaubete, daß hierinfahls der Stadts-Canzler Graf v. Kaunicz, welcher die vollkommene Kantnuß sowohl deren, so bei denen k. k. Gesandschaften, wie auch derenselben, so in Nieder- und Welisch-Land employret sein, besitzt und auch dem Stadt-Rath beiwohnet, vernommen könnte werden, mithin auch die Subjecta, so zu diesem Ende tauglich wären, besser alß ich zu unterscheiden wüste; dann sonsten könnte ich E. k. k. Ap. M. etwann einen in Vorschlag bringen, welcher das grosse Creutz weniger verdienet hätte, alß derselbe, so bei solcher Gelegenheit unverdient praeteriret ist worden. Dahingegen meines unmaßgeblichen Erachtens nach, obwohlen solch a. h. Ehren-Vergebung hauptsächlich von E. k. k. Ap. M. a. h. Gnaden abhängen thätte, folgsam sich auch keiner darzu ein besonderes Recht zu eignen könnte, dennoch auf die Billigkeit und Verdienste hierinfahls müste beobachtet werden, indem dadurch mehrere alsdann zum wahren Dienst-Eifer angefrischet wurden.

Es ist eine zwar mittelß den obgedachten hungar. Vice-Canzler die Bittschriff des Grafen v. Paar, welcher eben um das grosse Creutz bei E. k. k. Ap. M. eingekommen ist, eingesendet worden; allein a. h. derselbten ist es ohnehin bestens bekannt, wie nahe mich solcher angehen thätte, folgsam mich nicht unterfangen wurde, seinetwegen nur den geringsten Vortrag beizufügen. Wann aber E. k. k. Ap. M. gnädigst mir erlaubeten, so nehmete ich mir in aller Unterthänigkeit die Freiheit, denselben a. h. derselbten zu Füßen zu legen. Übrigens aber mich oberwehntermassen auf des Grafen v. Kaunicz seine Meinung beruffe, die Verdienste, welche sowohl seine Vorältern, alß er selbst, Graf v. Paar, sich beigeschaffet hat, sein E. k. k. Ap. M. besser bekannt, alß ich solche etwann vorwenden könne, indeme

*) VIII

dieselbe den Toison samt den erblichen Hof-Amt und den röm. Reichs-Lehen, welches er wirklich annoch besitzen thut, überkommen wären.

Nun aber in Ansehung des zweiten und nemlich, daß ich nebst den Grafen v. Zinzendorf und Baron v. Blemingen (sic!), welche E. k. k. Ap. M. mit den Comandeurs-Creutz zu begnädigen sich gnädigst entschlossen haben, noch zwei Hungarn darzu vorschlagen soll, kan ich unergehen a. h. derselbten demütheigst zu erwehnen, daß meiner unmaßgeblichen Meinung nach, wann seith meiner Abwesenheit kein anderer Baro Regni eingekommen ist, der Feld-Marschal Leopold Pálffy, welcher schon ehemahls um das grosse Creutz angehalten hat, sich vor diesesmahl mit deme begnügen könnte, wann ihme E. k. k. Ap. M. zum Comandeur mildest begnädigen wurden.

Waß aber das andre hierzu dienliche Subjectum anlangen thätte, da scheint mir nicht unbillig zu sein, wann E. k. k. Ap. M. den schon erwehnten hungar. Vice-Canzler Grafen Fekete darmit zu begnädigen gerubeten, sowohl in Ansehung seinen langwirrig- und treuen Diensten, welche er schon vormahls bei der k. k. Hof-Cammer, bei der k. hungar. Hof-Canzlei und auch bei der kön. Taffel alß Praeses geleistet hat, wie auch derowegen, daß, weillen er vermög denen Ordnungs-Statuten den Ordnungs-Canzler, wann solcher wegen Unpäßlichkeit oder anderwärtigen Ursach halber seiner Pflicht nachzukommen gehinderet wurde, vertreten müste, meiner unmaßgeblichen Meinung nach convenable zu sein erachtete, wann auch dieser mit sothanen Ehren-Zeichen versehen wäre, wodurch sich die hungar. Hof-Canzlei um so viell mehr zu erfreuen wird haben.

Was endlichen den 3^{ten} Poin, nemlich dieselbe Hungarn, so ich zur kleinen Creutz gehorsamst vorschlagen soll, anlangen thätte, alß bin ich des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß der Baron Koller Personal, weillen solcher beim Landtag denen Ständen praesidiren thätte, dann der Fürsten Eszterhazy sein älterer Sohn auch darmit begnädiget könnten werden, welcher letztere, obwohlen sich noch keine so grosse Verdienste erworben hat, so würde es dannoch seinen Vatter besonders bei dieser Gelegenheit eine ungemaine Freude und Consolation beibringen, wann sein Sohn vor diesesmahl mit den kleinen Creutz begnädiget wurde. Nebst diesen aber meines unmaßgeblichen Erachtens nach könnte auch der Graf Keglevics, welcher schon lange Jahre bei dem Ertz-Hertzen Joseph alß Cammerherr dienet, zugleich aber auch Greffier wäre, dann Graf Johan Forgács, so ein Schwieger-Sohn des hungar. Cammer-Praesidenten ist und sich im verflossenen Jahr in Fortifications-Weesen sehr wohl hat brauchen lassen, mit sothanen kleinen Creutz gnädigst beglücktet werden. Welches dem erstgedachten Cammer-Praesidenten, Grafen Grassalkovics, um so viell mehr Trost beischaffen würde, da unfehlbar er bei dieser Gelegenheit sich das grosse Creutz anwünschen würde, allein sich auch mit deme begnügen wird, wann sein Schwieger das kleine Creutz erhalten soll. Wobei auch das noch demüthigst zu erinnern habe, daß, nachdeme ich verhoffen thätte, sowohl den Baron Koller alß Grafen Forgács, welcher in zukünftigen Landtag gantz gewiß um die geheime Raths-Stelle einkommen wird, damit begnädiget zu werden, auf solche Arth mit der Zeit das kleine Creutz auch durch geheime Rätthe getraget wurde.

Übrigens wäre ich auch des unmaßgeblichen Erachtens, daß es nothwendig wäre, bei dieser Promotion auch ein anderes Subjectum ausser Hungarn zum kleinen Creutz zu benennen, durch welches auch andre Rätthe bei denen Dieasterien zur Erhaltung der eignen Gnad angefrischet wurden; das Subjectum, welches solchen Platz meines unmaßgeblichen Erachtens diesesmahl erhalten könnte, scheint mir der Baron Binder von der Stadts-Canzlei der wirdigste zu sein. Jedoch auch deß-

wegen bitte ich demüthigst, auf daß E. k. k. Ap. M. den Grafen v. Kaunicz darüber zu vernehmen geruheten, indeme mir unbekant wäre, ob solches derselbe vor gut befinden wird? Mir scheint es nur billig zu sein, weillen er sowohl Stadts-Rath als auch Referendarius bei der Hof- und Stadts-Canzlei wäre. Wann hernach mit der Zeit E. k. k. Ap. M. auch von andern Dicasterien Rätthe darmit begnädigen oder andre Ordens-Promotionen vornehmen werden, so könnte der B. Binder alßdann, weillen er schon ehemahls mit den kleinen Creutz begnädiget wäre, um so viell ehender das Comandeurs-Creutz erhalten.

Welchemnach mir nichts andres übrig bleibet, alß daß ich E. k. k. Ap. M. in tieffer Demuth versichern soll, daß ich auf das äusserste trachten werde, um noch vor der Char-Wochen in Wienn einzutreffen können, weßhalben a. h. dieselbten in Unterthänigkeit bitte, E. k. k. Ap. M. geruheten dem Vice-Canzlern anzubefehlen, daß er indessen sowohl diejenigen Barones Regni, welche bei derselben Solennität die Hof-Ämte zu versehen werden haben, wie auch diese, so mit dergleichen Ehren-Zeichen begnädiget werden, ohne zu melden warum? eigentlich auf den bestimmten Termin einladen soll. Und wann das alles geendiget wird sein, so wird alsdann erst der Orden in einen vollkommenen Klantz gelangen und ein jeder wird das Verlangen tragen, selben zu erhalten können. Womit alßdann nichts übrig sein wird, alß daß E. k. k. Apost. M. denselben mit der Zeit dotiren und die indessen vorfalende vacante Beneficien, so ohne cura animarum bestehen, dahin gnädigst zu verwenden und zueignen geruheten, aus welchen fundo alßdann die Pensionen nach den differenten Classen assigniret könneten werden. Jedoch beruhet etc. etc.“ (sic!)

Eigenhändige Resolution Maria-Theresias:

„es werden all dise hier benente ohnedem schon herausen bestellt wegen des kaysers ankunfft dem einzigen forgatsch Kunte man schreiben auch zu komen ohne zusagen warumen und Koller wäre nicht döry auch darzu. und zu ein comandeur wäre nicht der agramer bischoff zu benenen damit auch einer in diser classe ist und ein croat wegen deren übrigen erwarte des cantzler ankunfft.“

26 (31). In den Akten der Ordenskanzlei befindet sich ein undatiertes und nicht unterzeichnetes Gutachten, das wohl Khevenhüller verfaßt haben mag. Es lautet wie folgt:

„Zuvorderst beziehe mich a. u. auf meine super quaestione an? E. M. vor einiger Zeit a. g. überreichte wenige Anmerkungen.

Nachdeme nun a. h. dieselbe hierüber pro affirmativa, wie aus der fernern Anlage zu entnehmen ist, zu entscheiden geruhet, so kan-ich nicht anderst als dem dißfällig weitem Aufsatz das gebührende Lob beilegen.

Es ist darinnen sich beflissen worden, alles, was in dergleichen Ordens-Regeln immer anständiges vorgeschrieben werden mag, zu erschöpfen. Man hat nicht allein das Wesentliche dessen, was in denen Statuten anderer berühmter Ritter-Orden und nahmentlich des Toison und Mariae Theresiae-Ordens enthalten ist, in ein mehreres Licht zu sezen, die Gradus und Eintheilungen vorsichtig zu fassen und mit einem Wort alle pro norma et directione dienende Articulu ausführlich zu entwerffen, sondern sich auch hauptsächlich bestrebt, das Ganze nach Unserm Ceremoniali und der dermahligen Etiquette des k. und k. Hofes einzurichten, mithin wüste ich meines geringen Orts fast nichts bei dem mir a. m. mitgetheilten Entwurff Statutorum zu erinnern; nur scheinen mir folgende drei Monita einige Überlegung zu verdienen, als:

1^{mo} ad art. 15 vermeinte ich, mehrerer Klarheit wegen, post verbum accessum beizusetzen vulgo: audientiam, um dardurch die etwaige equivoque zu salviren, als verstünde sich die Entrée in die Retirade und das Spiegel-Zimmer generaliter

auch ausser denen Fällen der ansuchenden Audienz, so doch die Intention nicht ist, noch füglich sein könnte.

2^o Ad Art. 19 geduncket mir die Titulatur *cognatus* zu übertrieben. Wahr ist es, daß selbe denen Toisonisten gegeben wird; allein erstlich ist mir nicht bekannt, ob denen Groß-Creuz des Mariae-Theresiae-Ordens diese nemliche Titulatur in ihren Decreten gegeben wird; sodann ist ferner hierbei zu betrachten, daß die Toisonisten ihre Decreta aus der niederländischen Canzlei nach dem alten herzoglich burgundischen-, nicht aber königl. Fuß erhalten, welcher dißfallß nach dem alten französischen Stylo eingerichtet ist und wornach allen Ducs et Pairs die nemliche Titulatur *de cousins* zukommt. In dem deutsch und lateinischen Stylo will es aber ungemeyn mehr sagen, wie dann die römische Kaiser aus der Reichs-Canzlei bloß allein denen Churfürsten die Zusehrift Vettern zu geben pflegen und mir nicht bekannt ist, daß sonsten auch dem vornehmsten Reichsfürsten die Titulatur als *Cognatus* oder Vetter zugestanden sei. Endlichen

3^o ad art. 26 kommet mir nicht schieklich vor, daß die neu ereirte Groß-Creuz dermahnen und bei jezig-glorreichest und wills Gott! biß in die spätheste Zeiten menschlichen Alters fürdaurenden Regierung ad *amplexum* zugelassen werden sollen. Dann obschon E. M. die Reception in der Qualität als König verrichten, so verbleiben a. h. selbe dennoch eine Dame und hat man eben aus diser Rucksicht den Unterschied bei denen Botschaftern gemacht, als welche sich vor E. M. nicht bedecken, sondern nur die dißfällige Demonstration thun; mithin glaube ich, daß die neuen Ritter lediglich zum Handkuß gelassen werden sollen.“

27 }
28 } (32). Wienerisches Diarium vom 9. Mai 1764.

29 (35). In der Absicht, ein Exempel zu statuieren, hatte Buccow die bei Mátéfalva zusammengeströmten Unzufriedenen mit Waffengewalt zerstreuen lassen. Ein Teil der Székler wanderte in der Folge nach der Moldau aus. Vgl. Gr. Dominik Teleki, *A székely határőrség*; Alex. Jakob, *Erdély katonai véderejének alakulása*.

30 (35). Beraten wurde u. a. Nr. 1376, die von der Rechenkammer vorgeschlagene neue „Rechnungsmodalität“.

31 (36). U. a. Nr. 1421, Lottobilanz vom 1. April 1763 bis Ende März 1764. — Nr. 1422, Beschwerde der Republik Venedig gegen den eingestellten Auszug der Klosterfrauen zu Aquileja in das Kloster S^{ta} Clara zu Cividale und gegen die eingeschränkte Aufnahme von Novizinen. — Nr. 1432. Durch Buccows Hinscheiden erfolgte Veränderungen im Gubernialpräsidium und im Generalkommando Siebenbürgens.

32 (36). Die Instruktionen für Grafen Welsperg waren vom 15. April 1764 datiert.

33 (37). U. a. Nr. 1484, sanitäre Zustände in Slawonien und im Banat. — Nr. 1486, Einbringung des Fleischkreuzers; Scheidemünzenpatent; Kriegssteuerrückstände in Vorarlberg; Pferdezucht in den innerösterreichischen Ländern.

34 (38). Konstitution Benedikts XIV. In *suprema universalis ecclesia*, 22. August 1741, und Enzykl. *Libentissime*, 10. Juni 1745. Vgl. Wetzer und Welte, *Kirchenlexikon*, IV, 1250.

35 (39). U. a. Nr. 1554, *Codex Theresianum*: Kap. II, dingliche Rechte. — Nr. 1555, Markgraf Baden-Durlachsche Brandversicherungsordnung (Entwurf, verfaßt von der in Böhmen aufgestellten Kommission). — Nr. 1565, Übergabe „der feinen Tuch-Fabrique“ zu Brünn „an eine associierte Compagnie“.

36 (40). U. a. Nr. 1637, die von den Hermannstädter Handelsleuten (Gebrüder Knoblauch) und Thoma Calphavitsch, griechischem Handelsmann aus Kronstadt, geplante „Färberei von veritablen rothen türkischen Garn“.

37 (40). U. a. Nr. 1715. Breisgauisches Rustikal- und Dominikalvermögen. — Nr. 1716, Einquartierung des Militärs in Ungarn; Landesverteidigung in Ungarn. — Nr. 1720, Liehnowskys Ersuchen, vom Kommerzienrat unabhängig zu sein.

38 (41). Specificatio ablegatorum Viennam ex Tabula Procerum.

Ex Clero:

Archi-episcopus Colocensis; episcopus Quinque-eclesiensis; episcopus C. Keglevich.

Ex baronibus regni:

Campi mareschallus Nádasdy, banus Croatiae; campi mareschallus Leopoldus Pálffy.

Ex supremis comitibus:

e. Josephus Keglevich; e. Joannes Erdödy; e. Károlyi; e. Joannes Forgách; e. Stephanus Zichy; e. junior Grassalkovics; baro Döry.

Ex comitibus:

e. Christophus Erdödy; e. Georgius Csáky; e. Ludovicus Erdödy; e. Franciscus Esterházy; e. junior Franciscus Nádasdy.

Ex baronibus:

b. Carolus Barkóczy; b. Carolus Sigray; b. Ignatius Berényi; b. Orezy; b. Thadaeus Amadé; b. Josephus Vésey.

Ex tabula regia:

Paulus Nagy, prothonotarius palatinalis; Antonius Vörös, personalis praesentiae regiae prothonotarius; Carolus Dobay, assessor.

Ex parte Croatiae:

Joannes Busán, vice-banus; Nicolaus Skerlecz, prothonotarius.

Ex parte eleri:

Josephus Bajsáth Strigoniensis; Gabriel Klasser Colocensis; e. Ferdinandus Schmidegk Agriensis; Georgius Malenich Zagrabienensis.

Ex comitatibus:

Franciscus Illész Soproniensis; Franciscus Rosty castriferensis; Joannes Csiba Mossoniensis; Joannes Balogh Neogradensis; Carolus Kvassay Barsiensis; Gabriel Baranyi Bihariensis; Georgius Királyi de Szathmar Borsodiensis; Michael Ságihj Hevessiensis; Franciscus Buday Maramorosiensis; Josephus Trstyánszky Strigoniensis; Joannes Talián Simighiensis; Andreas Forray Aradiensis; Samuel Patay Szabolcensis.

Ex absentibus:

Joannes Jessenák; Josephus Bernáth; Alexander Balogh; Paulus Mosesiczky.

Ex quarto Statu:

Gombos Poseniensis; Samuel Szeremley Debreczinensis; Joannes Gabriel Soproniensis; Joannes Dubniczky Cassoviensis; Adamus Schulez Cremniczensis; Joannes Belházy Schemnicziensis.

39 (41). Nicht am 30. Juni, sondern am 29. war Staatsrat gehalten worden. Gegenstand der Beratung waren u. a. die Anstände bei Errichtung der Grenzmiliz.

40 (41). Reichsregistratur Franz' I., Band XX, fol. 1089 ff.

41 (43). Die einschlägigen Protokolle erliegen in den Hofzeremoniellakten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

42 (44). Khevenhüllers Tagebuch vom Jahre 1751 leider unauffindbar. Über den Landtag von 1751 vgl. J. A. Feßler, Geschichte von Ungarn, V, 350 ff. Der

Widerspruch, auf den die königlichen Propositionen damals gestoßen waren, hatte die Kaiserin derart erbittert, daß sie während der nächsten Jahre keinen Reichstag mehr abhielt, sondern durch die Hofkanzlei und Statthalterei die notwendigen Anordnungen treffen ließ. Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges jedoch, versuchte sie es wieder mit den Ständen. Diese sollten die Kontribution erhöhen und die Insurrektion zeitgemäß ausgestalten. Um nun die richtige Stimmung hervorzurufen, bediente sich Maria Theresia zweier Mittel: einerseits teilte sie Gnaden aus (Stefansorden) und besuchte die Großen des Landes auf deren Schlössern, andererseits trachtete sie, die Stände einzuschüchtern. Die Zensur ließ Kollárs Buch („Von den Anfängen und dem immerwährenden Gebrauche der gesetzgebenden Gewalt in geistlichen Dingen seitens der Apostolischen Könige Ungarns“) erscheinen, worin der Verfasser gegen Stephan Werböcz polemisierte und zugleich erklärte, daß Kirchen- und Adelsgüter sowohl wie Zehent- und Steuerfreiheit unter der selbstverständlichen Auflage des Waffendienstes und der Kriegskostenleistungen verliehen worden seien. Die Erregung der Stände war unbeschreiblich und so wurden die königlichen Propositionen nicht an die Tagesordnung gesetzt, ehe Maria Theresia das Buch Kollárs verdammt hatte. In der Sache selbst lehnten die Stände die Propositionen erst ganz und gar ab, ließen sich aber in der Folge doch zu einer Erhöhung der Kontribution herbei — allerdings nach dem ausdrücklichen Verzicht Maria Theresias auf Umwandlung der Insurrektion. Erbost über die Halsstarrigkeit der Stände, berief die Königin trotz Krönungseid keinen Reichstag mehr ein (vgl. über den Reichstag von 1764, Arneth VII, 109, und Feßler V, 398 ff.). An dieser Stelle sei auf die im Archiv des Staatsrates befindlichen Gutachten und Denkschriften (280, 959, 1272 ex 1764 und 538, 1235, 2410 ex 1765) verwiesen, die Kollárs Buch zum Gegenstand haben.

43 (44). Wienerisches Diarium Nr. 55 vom 11. Juli 1764.

„Ich begnehmige diesen Entwurf“ — so hatte Maria Theresia über die ihr vorgelegten Propositionen resolviert — „nur allein befinde nöthig, daß nebst deme, was solcher enthält, denen hungarischen Ständen die dermal veränderte Umstände von Europa mit der erforderlichen Lebhaftigkeit vorgestellt und begreiflich gemacht werden, wienach die alten Verfassungen, besonders in dem Krieg und dem Defensions-Stande nichts mehr taugten und die Beibehaltung derselben früh oder spät den Untergang des Königreiches nach sich ziehen müßte und daher in allen Staaten von Europa, allwo die Länder und Stände eben so große und theils noch größere Freiheiten und Vorrechten als das Königreich Hungarn von ihren Königen und Landesfürsten erhalten haben, zum eigenen Besten der Länder und des ganzen Staats eine andere Verfassung habe eingeführt werden müssen, daß es unumgänglich nöthig sei, mit gemeinschaftlichen Kräften die ganze Monarchie zu unterstützen, massen, wenn diese in einem Theil derselben geschwächt werden sollte, ich um so weniger im Stande sein werde, das Königreich Hungarn, wie es so oft hat geschehen müssen, zu beschützen und in einem weiteren beglückten Wohlstand zu erhalten; daß Ich in dem letzteren Krieg Mein Aerarium mit einem so großen Schuldenlast zu bebürden nothgedrungen war, um die ganze Monarchie, folglichen auch das Königreich Hungarn zu retten, welches ebenfalls in der Gefahr gestanden, feindlich überzogen zu werden, wenn nicht durch den kostbaren Aufwand zu dem Kriege dieses Unglück abgewendet worden wäre.“ (Handbillet an den Grafen Esterházy, s. d. Ad StR.-Akt 1295 ex 1764.)

44 (45). U. a. Nr. 1851, Konsignation sämtlicher ausgefertigter und noch bestehender Privilegiorum impressorium. — Nr. 1853, Bilanz der Fiumaner Kompagnie.

45 (46). U. a. Nr. 1918, Verlängerung der Lehrzeit für den nach London zu Erlernung der schwarzen Kupferstecherkunst abgeschickten Gottfried Anton Haid. —

Nr. 1921, Ersuchen des Hofkammer-Registranten Wenzel Herzog um Verleihung einer Professur „über Lebrung der jedermann und besonders der adelichen Jugend nutzbaren heraldischen Wissenschaft“. — Nr. 1922, Unterbringung der Gerichtsregistratur des Landmarschallamts.

46 (46). U. a. Nr. 1960, Mautfreie Einfuhr ungarischen und türkischen Weizens nach Steiermark. — Nr. 1964, Hunyader Obergespannschaft: Kandidatenliste.

47 (48). „Im Staatsrath brevi manu vorgekommen“: Nr. 2130, Verlegenheiten der niederösterreichischen ständischen Kassa. — Nr. 2133, Gesuch der Tabakgefäll-Pachtungskompanie um Aufhebung der Sequestration. — Längere Staatsratssitzungen hatten am 3. und 5. August stattgefunden, in denen u. a. folgende Gegenstände beraten wurden: Nr. 2113, Statuten des Jonathaner Ordens. — Nr. 2117, Einrichtung des Burgauischen Archivs. — Nr. 2121, Brand- und Assekuranzgesellschaft in Mähren. — Nr. 2122, Gubernialinstruktion für Böhmen und Mähren. — Nr. 2123, Vereinigung des Intendanzpräsidiums mit dem der Hofkommerzienstelle. — Nr. 2127, Besetzung der Kreishauptmannstellen Pilsen und Beraun. — Nr. 2131, Preußische Verordnung vom 9. Mai 1764 in betreff der österreichisch- und preußisch-schlesischen Handelsbeziehungen. — Nr. 2140, Pferdezuucht in Niederösterreich.

48 (48). Insbesondere seitdem Panin die Leitung der auswärtigen Geschäfte übernommen hatte. Vgl. Arneht VIII, 24 ff.

49 (49). Wienerisches Diarium Nr. 64 vom 11. August 1764.

50 (50). U. a. Slawonien betreffende Angelegenheiten.

51 (50). Diese Konferenznotizen Khevenhüllers sind uns nicht erhalten. Es handelte sich um den Rang der beiden Damen.

52 (51). In den Khevenhüllerschen Papieren findet sich nichts darüber. Karl Friedrich Willibald Freiherr von Groschlag-Diepurg war vom Kurfürsten Emmerich Joseph zum Konferenzminister und Vizegroßhofmeister ernannt worden. (Vgl. über ihn Allgem. deutsche Biographie IX, 741 ff.)

53 (51). Einschlägiges Material erliegt in den Zeremoniellakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

54 (60). Nachforschungen nach diesen Briefen des Kaisers sind erfolglos geblieben. Im übrigen vgl. Arneht VII, 126 ff., Feßler V, 402.

Wohl unter dem Eindruck der wenig erfreulichen Debatten des Preßburger Landtags hatte sich ein Anonymus veranlaßt gesehen, darzulegen, „wie und auf was Art das Königreich Hungarn bei der bisherigen Regierungsverfassung nützlich eingerichtet werden konnte“. Diese Denkschrift — derzeit unauffindbar — wurde im Staatsrat beraten. Die Vota lauten wie folgt:

„Gegenwärtige Abhandlung enthält lauter gute Principia, wie ein jedes Land, folglich auch Hungarn, besser eingerichtet werden könne und solle. Gantz recht wird zum Grund der gantzen Einrichtung geleyet, daß eine unerlässliche Beschreibung des Königreichs in allen seinen Theilen vorausgehen müsse, aus welcher nicht allein das Contributionale in seine rechte Proportion gesetzt, sondern auch alle politischen Unternehmungen mit vollem Bestand würden ausgeführt werden können. Gleichwie ich nun in den Haupt-Principiis mit dem Verfasser gänzlich verstanden bin, also seind auch in dieser Schrift sehr wenige puncta enthalten, auf welche nicht schon zu verschiedenen Mahlen fürgedacht, auch respective hierzu die Einleitung gemacht worden ist; zu wünschen ist es nur, daß alle guten Absichten so geschwind ausgeführt werden könnten und daß von jenen, welchen es obliegt, mit dem wahren und pflichtmäßigen Diensteifer zum Werek gegangen werden wollte.“ (Stupans Votum.)

„Dieses Scriptum enthaltet viel gutes in dem Kleinen, aber in dem Großen schädliche Sätze.

Die schädliche Sätze sind folgende:

a) bei dem zweiten Verbesserungs-Mittel, daß die allschon bestehende Urbaria ohne deren weiterer Untersuchung wollen beibehalten werden; daß die Entwerfung und Regulirung deren noch zu errichtenden Urbarien an die Comitaten ohne Einfluß des consilii locumtenentialis will gewiesen werden.

b) Bei dem dritten Hülfsmittel, daß die Zusammenziehung des Militaris als landverderblich angegeben wird; daß für die Officiers-Quartier, für das Holz, für den Casernen-Kreutzer die Vergütung ab aerario angesprochen wird.

c) Daß die Seelen-Beschreibung als eine Sache angesehen wird, die mit dem concursu Statuum zu bewürecken.

d) Daß wegen deren Bergwercken und Goldwäschereien angegeben wird, daß darzu anfordrist die Grundherren zu animiren und anerst bei denen verspührender Nachlässigkeit Gewerkschaften zuzulassen, wodurch das ganze jus montanum intervertiret würde. Ingleichen, daß die freie Einlieferung des Gold und Silbers an die Müntzambtere, ohne Untersuchung deren Eigenthümern gestattet werden möge, wodurch dies Regale der Einlosung deren Metallen und damit ein Provent von mehr dan 500000 fl. zernichtet würde.

e) Daß das Getreid per Abschlag des Contributions-Quantum anzunehmen wäre.

Ein zwar in sich nicht schädlich, aber bedenklicher und den Souverain gehässig machender Satz ist jener, daß die Anzahl der catholischen Closter-Geistlichen zu vermindern wäre.

Von diesen Sätzen wäre das besagte Scriptum zu reinigen.

Der weitere Inhalt dieses Scripti ist gut; jedoch wäre dinstam, daß solcher noch in einigen Stucken, besonders darin verbessert würde, daß die Gattungen deren Bedrückung deren Herrschaften gegen ihre Unterthanen und jene Bedrückungen deren Decimatorum, wie auch die verschiedene Species Usurariae Pravitatis allenthalben mit ausdrücklicher Anführung und umständlicher Beisetzung deren hiergegen allschon bestehenden Landesgesetzen bemercket würden.

Wann dieses geschehen, so wäre sodan dieses Scriptum zum Druck zu befördern, jedoch mit vorgangiger Censur der ungarischen Cancelei.

Ich trage von darum auf den Druck an, weiln derlei Impressa in mehrere Hande kommen und darmit die Nachsinnung mehrer Persone erwecken und darmit die Vorbereitung würden, daß nachhin eine von dem Hof angehende Hülfe fruchtbarlich anschlagen kan.

Die Haupt-Hülfe aber muß stätshin von dem Hof geschehen, worzu nöthig zu sein scheinet, daß I. M. geruhen, eine eigene Commission, die aus verordneten teutschen Ministern und Rathen, mit Zuziehung des ungarischen Canzlern, des dahiesigen Cammer-Präsidenten und einigen ungarischen Canzlei- und Cammer-Rathen bestehen könnte, anzustellen, umb auf die in Ungarn so nöthige Hülfe mit würcksamer Hand zu arbeiten. Die gegenwärtige Erfahrung hat geleeret, daß durch Ungarn allein der Sache nicht zu helfen sei, und mit gut dencken und gut schreiben ist auch nicht geholfen, wan nicht die Hand mit Ernst an das Werck geleyet wird.“ (Boriés Votum.)

„Dieses Scriptum zum Druck zu befördern, könnte niehmahlen einrathen. Ich glaube vill mehr, daß solehes bis zu Endigung des Landtags gantz erligen gelassen, sodann aber der Canzlei communiciret und derselben Meinung darüber erforderet werden könnte.“ (Blümezens Votum.)

„Ich bin ebenfals wie Graf v. Blümegen verstanden, daß nicht rathsam sei, diese Sache zum Drucke zu befördern, und concludire gänztlichen mit dessen Monito.“ (Des Grafen Haugwitz Votum.)

Am 3. Dezember 1764 unterbreitete man der Kaiserin Maria Theresia diese Gutachten, die über die Drucklegung des Skriptums resolvierte: „es gantz ligen zu lassen“. (Staatsratsakt 2884 ex 1764.) Die Vota des Staatsrates wurden am 10. Februar 1765 dem ungarischen Hofrat Festetics mitgeteilt.

55 (60). U. a. Nr. 2463, die in Bosnien grassierende Pest betreffend.

56 (60). Vgl. Arneht VIII, 72 ff., Beer I, 175 ff.

Am 14. September 1764 hatte Fürst Kaunitz einen Vortrag folgenden Inhalts erstattet: „E. M. habe a. u. zu hinterbringen, daß heute in der Fruh der General Graf Poniatowsky hier eingetroffen sei.“

Seine geschwinde Ankunfft ist mir um so lieber zu vernehmen gewesen, da solche ein besonderes Verlangen anzeigt, E. M. zur baldigen Anerkennung des neuen Königs in Pohlen zu vermögen. Hierzu dörfte auch der Umstand sehr vieles beitragen, daß, wie ich aus einer der letzteren geheimen Nachrichten ersehen, die Pforte in der That dem russischen Hof die bedenkliche Declaration gemacht habe, wie ihr die Wahl des Grafen Stolnik Poniatowsky keineswegs gleichgültig sein würde, weil der Ruf entstanden sei, daß die russische Kaiserin ihn zu ehlichen gedächte, worauf dan auch diese ihren Botschafftern den Befehl ertheilet habe, in die Pacta conventa die Bedingnus einrucken zu machen, daß der künftige König (sich) bald möglichst mit einer pohlnischen Dame vermählen solte.

Da nun dieser mir sehr ungläubliche Schritt der Pforte sowohl dem russischen Hof, als dem neuen König in Pohlen viele Beisorge verursachen muß, so dörfte ein sehr glücklicher Zeitpunkt erschienen sein, E. M. Anerkennung des Königs in Pohlen recht gelten zu machen und anständige Bedingnüsse sowohl für die chursächsische Prinzen, als für den Cron-Feldherrn und seine Freunde zu erwürecken, andurch aber den rechten Grundstein zu Gewinnung eines erwünschlichen Einflusses in Pohlen zu legen.

Jedoch dörfte dieser wichtige Endzweck nur alsdan zu erreichen sein, wenn dem Generalen Grafen Poniatowsky zwar keine Abneigung für seinen Brudern, jedoch auch gleich anfänglichen keine sonderliche Willfährigkeit gezeigt, sondern sich gar nicht positive gegen ihn geäußert und höchstens nur ihm zu erkennen gegeben würde, daß des Kaisers M. und E. M. a. h. Entschließung von der weiteren Überlegung und von dem Betrag des neuen Königs abhängen würde.

E. M. geruhen, mir diese gehorsamste Anmerkung nicht in Ungnaden zu vermerken, weil sie aus dem reinsten Diensteifer und aus der Überzeugung herühret, daß, wan etwas gutes gestiftet und weder dem französischen noch dem sächsischen Hof ein gegründeter Anlas zu Vorwürfen gegeben, sondern auf allen Seiten das behörige Maaß beobachtet und dannoch der Hauptvortheil E. M. zugewendet werden soll, die erste Äußerungen gegen den Generalen Poniatowsky, welcher, wie ich vernehme, noch in dieser Nacht nach Preßburg abgehen wird, sehr general einzurichten seien.

Solten auch des Kaisers M., wie auch E. M. a. g. geruhen, mir die erste Äußerungen des ernannten Generalen bald anzuvertrauen, so würde ich in den Stand gesetzt, näher zu überlegen, wie sich sowohl gegen ihn, als gegen den französischen Hof und sonsten mit Vorsicht zu benehmen sei. Jedoch etc.“

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„je vous renvoie cette note par l'homme de poniatoffski qui n'at pas osé paroître ici sans permission je le lui ais accordée dautant plutot que voyant par cette

note que vous le croyez déjà ici je lui parlerois en conformité, mais il y a une circonstance qui m'embarasse c'est qu'il at une petite lettre du rois qui veut me rendre dois je l'accepter ou refuser comme c'est une lettre particuliere j'ai crut pouvoir le faire mais je n'en ferois rien avant de savoir ce que vous en pensez c'est la raison pourquoi je vous ecris par cette voie vous me repondrois au plutot.“ (Staatsarchiv.)

Kaunitz widerriet der Kaiserin dringendst die Annahme des Briefes. (S. Arnetz VIII, 74.)

57 (61). U. a. Kontributions- und Militärangelegenheiten (StR. Nr. 2515—2517).

58 (63). U. a. 2603: Die in Bosnien grassierende Pest; Nr. 2604, Besetzung der Kreishauptmannstelle in Mittelkärnten.

59 (64). Ahnenprobe der Prinzessin Marie Luise von Bourbon*) (S. 334.)

Was die Infantin von Portugal betraf, so hatte sich Kaunitz am 20. September 1764 folgendermaßen über die Frage geäußert, „von was für einen Nutzen die gegenwärtige Einverständnuß zwischen dem durchl. Ertz- und dem Bourbonischen Hauß seie? und ob die Vermählung des römischen Königs M. mit einer portugesischen Prinzessin hierinnen eine Abänderung veranlassen dürfte?“

„Diese doppelte Frage kan nicht besser beurtheilet werden, als wenn man die vorhinige und gegenwärtige Staats-Umstände in eine Vergleichung setzet und nach ihrer wahren Beschaffenheit gegeneinander erweget.

Vor der Allianz mit Franckreich und seit deme Schlesien in preussische Hände verfallen, waren alle Erblande ohne Ausnahm einer beständigen und augenscheinlichen Gefahr ausgesetzt. Der König in Preussen bedrohete das Herz der Monarchie, und die Pforte das Königreich Ungarn. Die Niederlande stunden der französischen Übermacht völlig offen und konten von dieser in so kurzer Zeit als die Troupen zu ihrem blossen Marsch nöthig haben, bezwungen werden. Noch vor wenigen Jahren ware die Staats-Absicht und Bearbeitung der bourbonischen Branchen dahingerichtet, das durchl. Ertz-Hauß aus ganz Italien zu verdringen; mithin stunden diese Lande nebst dem Besitz des Großherzogthums Toscana in der aussersten Gefahr. Und obzwar der sardinische Beistand zu ihrer Rettung nuzlich gebrauchet werden können, so ware dieser Beistand nicht anderst als durch ansehnliche Cessionen der eigenen Landen zu erhalten und hätten sich also solche durch die blosse Defensiv-Maßnehmungen mit der Zeit in ein nichts verwandelt. Auf die noch zu machende ansehnliche Acquisition des Herzogthums Modena wäre wenige oder keine Rechnung zu machen gewesen, da auf allen Seiten die gröste Hindernissen auf dem Reichstag und sonst ohnfehlbar erfolgt sein würden.

Dieser gefährliche Anschein war bei dem Ausbruch des letzten Kriegs um so grösser und schreckbahrer, da Franckreich mit Preussen, der Pforten, Dännemarek, Schweden, Neapel, Cölln, Bayern, Pfalz, Braunschweig, Hessen-Cassel, Anspach, Bayreuth, Würtemberg und anderen ansehnlichen Reichs-Ständen theils in sehr gutem Vernehmen, theils in Defensiv- und theils in Subsidiën-Tractaten stunde, folglichen dem durchl. Ertzhauß eine solche Anzahl mächtiger Feinden und Bundsgenossen über den Haß ziehen können, daß vor dasselbe, menschlichem Ansehen nach, um so weniger eine Rettung anzuhoffen gewest wäre, da Holland wegen Schwäche seiner Staats-Einkünften gleichsam aus der vorhinigen Balance der europäischen Mächten getreten war, Engelland den König in Preußen offenbar begünstigte und alles so

*) Freundliche Mitteilung meines Freundes Alfred von Siegenfeld, Vizedirektors des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Philipp II. Herzog von Orleans, * 2. VIII. 1674, † 2. XII. 1723.	Franziska Marie, natürliche Tochter König Ludwigs XIV. von Frankreich, * 4. V. 1677, Ψ 18. II. 1692, † 1. II. 1749.	Ludwig Wil- helm Markgraf von Baden-Baden, * 18. IV. 1655, † 4. I. 1707.	Franziska Sibille Auguste Herzogin von Lauenburg, * 21. I. 1675, Ψ 27. III. 1690, † 10. VII. 1733.	Ludwig Ar- mand I. Herzog von Conty, * 4. IV. 1661, † 9. XI. 1685.	María Anna, natürliche Tochter König Ludwigs XIV. von Frankreich, * 2. X. 1666, Ψ 16. I. 1680, † 3. V. 1739.	Ludwig III. Herzog von Condé, * 11. X. 1668, † 4. III. 1710.	Louise Franziska, natürliche Tochter König Ludwigs XIV. von Frankreich, * 1. VII. 1673, Ψ 24. VII. 1685, † 16. VI. 1743.
--	---	---	--	--	--	--	--

Ludwig Herzog von Orleans,
* 4. VIII. 1703,
† 4. II. 1752.

Auguste Marie Johanna
Markgräfin von Baden-Baden,
* 10. XI. 1704,
Ψ 18. VI. 1724,
† 8. VIII. 1726.

Ludwig Armand II.
Herzog von Conty,
* 10. XI. 1695,
† 4. V. 1727.

Louise Elisabeth
von Bourbon,
* 22. XI. 1693,
Ψ 9. VII. 1713,
† 28. V. 1775.

Ludwig Philipp I.
Herzog von Orleans,
* 12. V. 1725, † 18. XI. 1785.

I.

Louise Henriette
von Bourbon,
* 20. VI. 1726, Ψ 17. XII. 1743, † 9. II. 1759.

Marie Louise
von Bourbon,

* 9. VII. 1750, † 13. I. 1822, verm. 24. IV. 1770 mit:

Heinrich Herzog von Condé,
geschieden 1780.

anschickte, daß fast der ganze Last des Landkriegs auf I. M. verfallen und bei erfolgreichem französischen Friedensbruch wenigstens die völlige Entkräftung der Erblanden ohnvermeidlich gewest wäre.

Gleichwohlen wurden I. M. als eine unzertrennliche Bundsgenossin von Engelland angesehen und ware dahero der französische Plan, um a. h. dieselbe feindlich zu überfallen, schon entworfen und so gut als fest gestellet.

Wendet man auch seine Betrachtung auf die Umstände, worinnen dermahlen das a. h. Ansehen des Kaisers M. und des durchl. Ertzhauses, die ganze Reichs-Verfassung und die catholische Religion sich befunden, so stellet sich die mißlichste und traurigste Abschilderung vor Augen. Die Staats-Registratur ist voll der überzeugendsten Proben, wie übermüthig und, wann ich es sagen darf, wie verächtlich der hiesige Hof nicht nur von grossen, sondern auch von verschiedenen kleinen Höfen behandelt worden. Man bezeigte fast mehrere Rucksicht für einen Churfürsten von Cölln, als für das durchl. Ertzhaub. Jedermann erkennete deßen gefährliche Umstände und Abhängigkeit von der englischen Willkuhr. Diese Cron wolte in allen Stücken Gesätze vorschreiben, nach welchen man sich hier zu betragen habe, und bei erfolgreichem Widerspruch wurden die empfindlichste Vorwürfe und Bedrohungen nicht gespart, bis daß man zu lezt sich denen englischen Verlangen zu fügen veranlasset gesehen. Es ware also schon so weit gekommen, daß die Höfe, welche sich einige Ansprüche an das durchl. Ertzhaub einfallen liessen, sich nicht anhero, sondern an Engelland wendeten und bei diesem Hof um so ehender Gehör fanden, da er sich mit diesseitigem Schaden Freunde erwerben können.

In den Reichs-Angelegenheiten ware gar nicht mehr fortzukommen. Preussen stelte sich, so zu sagen, als ein Anti-Caesar dar und wurde von Franckreich wie auch von allen deßen erkauften Freunden auf das kräftigste unterstützt.

Die zudringliche Anmaßungen und außerordentlichste Lehrsätze der protestantischen Ständen und des sogenannten Corporis Evangelici waren auf das höchste gestiegen und der Verfall der catholischen Religion im teutschen Reich schiene sehr nahe zu sein, zumahlen Franckreich seiter dem westphälischen Frieden zur Staats-Maxime angenommen hatte, die protestantische Stände zu vertreten und durch diese die kais. Autorität und das durchl. Ertzhaub in beständige Verlegenheit und Gefahr zu setzen. Dieses hatte keine andere Alliirte als die See-Mächten und besonders Engelland, welche Crone nebst Chur-Hannover bei allen Gelegenheiten, wo es um die Wohlfahrt der catholischen Religion im Reich zu thun war, I. M. dringlichste Vorstellungen mit der nichtigen Ausflucht ablehnete, daß sie gegen ihre eigene Glaubens-Genossen sich nicht an Laden legen, noch andurch deren Vertrauen und Mitwürekung in anderen Staatsangelegenheiten verscherzen könté. Solchergestalten waren nicht nur die eigene Bundsgenossen in Religionsvorfällen von Uns getrennet, sondern eine der mächtigsten catholischen Cronen gieng mit den Protestanten nach ganz gleichförmigen Maaßregeln zu Werek; das durchl. Ertzhaub aber sahe sich auf allen Seiten gänzlich verlassen und konte dahero dem einreissenden Unheil keine Schrancken sezen.

Diese kurze Abschilderung der grossen Gefahr, worinnen die kais. Autorität, die Reichs-Grund-Verfassung, die catholische Religion und die Existenz des durchl. Ertzhauses vormahlen gestanden, komt nur allzu viel mit der Wahrheit überein; und wenn desfalls noch einiger Zweifel übrig bleiben solte, so könte nicht schwer fallen, einen jeden dieser Säzen mit ganz überzeugenden Proben zu bestärcken, als welche bloß zu Vermeidung einer unangenehmen Weitläufigkeit mit Stillschweigen übergangen werden.

Es ist aber diese wiedrige Gestalt der Sachen durch die diesseitige mit Frankreich eingegangene Verbindung auf einmahl und in den meisten Stücken sehr vernünftig abgeändert worden. Dann da vormahlen I. M. so viele Feinde auf allen Seiten zu besorgen hatten, so blieben in dem letzteren Krieg und solange die vorerwehnte Einverständnuß mit Frankreich fortdauret, nur allein Preussen und die Pforten übrig, so als gefährliche Nachbarn anzusehen seind; und da die Pforte viele Rücksicht auf Frankreich traget, so findet sich auch in Ansehung ihrer die bisherige Gefahr sehr verminderet. Es ware dahero bei dem letzteren preussischen Friedensbruch nicht mehr erforderlich, die eigene Macht zu vertheilen, sondern sie konnte aus den entfernten Landen zu Vertheidigung des Herzes der Monarchie zusammen gezogen und ganz gegen den ernannten König gebraucht werden, welcher Umstand vor sich allein von solcher Wichtigkeit ist, daß er durch keine andere Betrachtung überwogen werden kan.

Es führte aber noch über dieses das neue Systema den unschätzbahren Vortheil mit sich, daß diejenige Macht, so I. M. erst noch vor wenig Jahren um Cron und Scepter bringen wollen und seit Saeculis der gefährlichste Rival des durchl. Ertzhauses gewesen ist, seinen neuen Defensiv-Versprechen ein getreues Genügen geleistet, nicht nur an dem teutschen Krieg Antheil genommen und seine Troupen gegen Preußen gebraucht, sondern auch sehr namhafte Subsidien, so zusammen über 25 Millionen Gulden ausmachen, baar bezahlet, den Ruckstand berechnet, bis hiehin mit den Terminen richtig eingehalten und an Schweden wie auch an Dänemarek namhafte Subsidien bewilliget hat, um die erstere Cron gegen Preussen zu Unterstützung I. M. Kriegs-Operationen die Waffen ergreifen zu machen, die letztere Cron aber von allen wiedrigen Unternehmungen, so dem Krieg gegen Preussen hinderlich fallen könnten, desto sicherer abzuhalten. Wie dann auch die diesseitige Bearbeitungen so vieles gefruchtet haben, daß, da der rußische Hof vorhin mit dem französischen und schwedischen in keinem guten Vernehmen stunde, diese Mächten mit einander vereiniget und zu gemeinsamen Maaßnahmen gegen Preußen vermöget worden. Solchergestalten hat man an eigenen, französischen, rußischen, schwedischen und Reichs-Troupen bei die 400^m Mann gegen Preußen in das Feld gestellt. Und ob zwar solches wegen verschiedener fataler Zufällen nicht von der erwünschten Würckung gewesen, so kan doch die Schuld auf keine Weiß dem neuen Staats-Systemati beigemessen und vielmehr aus dem Erfolg geurtheilet werden, was alsdann für ein grosses Unglück zu besorgen gewest wäre, wenn man sich der erwehnten Hülffe nicht zu erfreuen, sondern noch mehrere mächtige Feinde zu bestreiten gehabt hätte.

Nicht minder verdienet reiflich erwogen zu werden, daß vormahlen die Niederlande und italienische Besizungen als solche entlegene Glieder anzusehen gewesen, deren Vertheidigung die Monarchie in die schwereste Kriege verwickelt und entkräftet hat. Allein in dem letzteren Krieg waren sie zum ersten Mahl als eine Haupt-Stütze des durchl. Ertzhauses zu betrachten, da nicht nur die Troupen, so die ernannte Lande unterhielten, zu Beschützung der teutschen Erblanden gebraucht, sondern auch allein aus den Niederlanden an Dons gratuits, Überschuß der Kriegs-Cassa und Darlehen bei die 40 Millionen Gulden gezogen worden, ohne welche und ohne die vorerwehnte französische Subsidien platterdings ohnmöglich gewesen wäre, zu den ungeheuer grossen Kriegs-Erfordernussen auf andere Arth Rath zu schaffen.

Dann wenn gleich Engelland, wie in dem vorlezteren Krieg geschehen, ein jährliches Subside von 3-400^m £ Sterling unter den härtesten Bedingnussen bewilliget hätte, so wären doch dagegen die aus den Niederlanden und an französischen

Subsidien gezogene Millionen nebst allen übrigen Einkünften dem Aerario eingegangen; und fallet also von selbst in die Augen, wie reichlich das vorhin so sehr erhobene englische Subside sowohl durch Vermeidung des Verlusts aller niederländischen Einkünften, als durch einen so namhaften baaren Geldzufluß eingebracht worden.

Nicht minder haben sich die Umstände der a. h. kais. Autorität, der Reichsverfassung und der catholischen Religion durch das neue System gar sehr verbessert, da Frankreich seit dieser Epoche die vorhin an Reichs-Stände abgegebene namhafte Subsidien gänzlich eingestellt und keine einzige gehässige Bearbeitung gegen das oberst richterliche Amt oder das Interesse der Religion unternommen, sondern vielmehr seine alte Staats-Maximen in Begünstigung der Protestanten gar merklich abgeändert hat. Seiter Caroli V. Zeiten ward der ernannte Hof eifrigst beflissen, dem durchl. Ertzhauß die Kaiser-Crone zu entziehen und bei jeder Wahl die grösste Hindernisse in den Weeg zu legen. Es ist also die letzte römische Königs-Wahl die erste, welche so ruhig und einmüthig abgelaufen und wobei Frankreich gar keine Bewegungen gemacht hat.

Wegen Auswürcung der modenesischen Expectanz, ohngeachtet sie mit den französischen Absichten keineswegs übereinkommet, sind eben so wenig öffentliche Gegenbearbeitungen zu besorgen, wenn anderst das diesseitige Einverständnuß mit der ernannten Crone fortdauret. Und der ruhige Besitz der oesterreichischen Lombardie wie auch des Großherzogthums Toscana ist durch die sowohl mit Frankreich als mit Spanien errichtete Tractaten und Heuraths-Abreden mehrers versichert worden.

Auch ist in Ansehung der catholischen Religion das vorhinige monstruose System nunmehr abgeändert und das natürliche zum Grund gelegt, daß wenigstens keine catholische Macht denen Protestanten zur Unterstützung dienen wird.

Diesen Betrachtungen ist noch die wichtige hinzuzufügen, daß so lang Preussen seine dermalige Macht beibehaltet, das durchl. Ertzhauß, wenn es auch wolte, der Cron Engelland nicht mehr den vorhinigen Beistand leisten könnte, ja diese Cron durch die diesseitige Allianz mehr verlieren als gewinnen würde, da Frankreich sodann wieder freie Hände hätte, das durchl. Ertzhauß mit Preussen zu verwechseln und bei dem ersten Krieg sich von den Niederlanden zu bemeistern, andurch aber wie bei dem Aachner Frieden geschehen, den in America erlittenen Verlust wieder einzubringen.

Nebst diesen Wahrheiten hat man bereits noch die folgende dem englischen Ministerio einsehen machen, daß ihrer Nation durch die Vergrößerung des Königs in Preussen eine Unterstützung gegen Frankreich von 100^m Mann, so in Kriegszeiten nur einige 100^m *fl* an Subsidien gekostet hätte, aus eigener Schuld verlohren habe. Die Erkenntnuß einer solchen grossen Wahrheit muß das geheime Verlangen beständig anfrischen, dem Übel auf alle thunliche Art wieder abzuhelfen. Und hiermit hat man bereits so vieles anzuwürcen das Glück gehabt, daß Engelland die Thorheit seines vorhinigen Betrags und dagegen den guten Grund des diesseitigen anerkennt, mit Preussen in keine nähere Verbindung eingetret, gegen den hiesigen Hof eine anständigere Sprache als zur Zeit der vorhinigen Allianz führet und nicht undeutlich zu erkennen giebet, daß auf Verbesserung des begangenen Versehens fürgedacht werde.

Mehrs könnten I. M. von Engelland nicht anhoffen, wenn man würcklich die alte Verbindung mit dieser Crone erneuert hätte. Es kommt aber noch der wichtige Staats-Vortheil hinzu, daß die neue Allianz mit dem Hauß Bourbon beibehalten und solchergestalten sich auf allen Seiten, ausser gegen Preussen und die Pforte, Sicherheit verschaffet, auch denen künftigen Zufällen mit Gelassenheit entgegen gesehen werden kan.

Solte aber zum Unstern des durchl. Ertzhauses entweder aus eigener Schuld oder aus anderseitiger Veranlassung ein Bruch mit dem Hauß Bourbon erfolgen, so wären alle vorerwehnte unschätzbare Vortheile des neuen Systematis auf einmahl verlohren und man verfiel wieder in die so traurige als gefährliche Umstände, worinnen sich das durchl. Ertzhauß vor dem lezteren Krieg befunden hat. Nichts erwünschlicher als eine solche Begebenheit könnte dem König in Preussen wiederfahren und es sind die überzeugendste Proben vorhanden, mit wie vieler Aufmerksamkeit er die französische Gesinnung und deren mögliche Abänderung betrachtet, und daß sein gleichgültiger Betrag gegen diese Crone aus keiner anderen Ursach herrühre, als weil er keinen vergeblichen Schritt machen, noch sich vor der Zeit bloß geben will. Solte er aber die Hindernüsse gehoben sehen, so würde er sich mit grösten Freuden wieder in die französische Hände werffen und gewißlich nicht mehr den zu Anfang des lezteren Kriegs gemachten Fehltritt begehen, alsdann auch alle Hofnung, den französischen Hof wieder zu dem dermahligen Systemate zu vermögen, vor ewig verlohren sein würde.

Soviel nun die zweite Frage anbetrifft, ob die Vermählung des römischen Königs M. mit einer portugesischen Prinzessin eine Abänderung des neuen Systematis veranlassen dürfte? so ist als ungezweifelt vorauszusetzen, daß nur solche Allianzen von einem dauerhaften Bestand sein können, wo das weesentliche Staats-Interesse nicht gegen einander streitet, sondern sich vollkommen vereiniget. Seitdeme aber Spanien und Franckreich die englische Übermacht zur See empfunden haben und jene Crone nach dem französischen Verlust der americanischen Besizungen bei dem ersten ausbrechenden Krieg den Überfall der ganzen englischen Macht in America besorgen muß, so ist auch von dem Bourbonischen Hauß als eine unumgänglich nöthige Staats-Maxime angenommen worden, daß Portugall feindlich zu überziehen und dasjenige, was in America und zur See nicht angehoffet werden kan, auf dem festen Land einzubringen sei. Dann bekanntermassen ziehet die englische Handlung aus Portugall jährlich verschiedene Millionen baaren Geldes, und deren Verlust würde kaum durch die Conqueten in America ersetzt. Es ist also der weesentlichste Theil des dermahligen Bourbonischen Staats-Systematis dahin gerichtet, bei dem ersten entstehenden Krieg mit Engelland sich von Portugall zu bemaistern und andurch Engelland zur Zuruckgab der americanischen Conqueten und zum billigen Frieden zu zwingen. Hieran kan auch um so weniger gezweiflet werden, da Spanien sein Vorhaben schon ganz deutlich angekündigtet, in dem lezteren Krieg mit der That bestättiget und so gar bei Gelegenheit der Unterhandlung der Triple-Allianz die Absendung eines Corps k. k. Hülfss-Trouppen nach Spanien aus der Ursach anverlanget hat, weil er alsdann Portugall desto leichter bekrieget werden könnte.

Solte nun die Vermählung des römischen Königs M. mit einer portugesischen Prinzessin erfolgen, so würde solche dem weesentlichsten Staats-Interesse des bourbonischen Hauses schnurgrad zuwider lauffen. Dann ob zwar die Vermählungen grosser Herren ihre Staats-Systemata nicht abzuändern pflegen, so wäre es doch nicht der natürlichen Empfindung und noch weniger der gewohnten Gesinnung des durchl. Ertzhauses gemäß, die Bekriegung des eigenen königlichen Schwieger-Vattern nicht nur gleichgültig anzusehen, sondern auch hierzu wenigstens mittelbahr durch die Beibehaltung der Allianz mit dem Hauß Bourbon weesentlichen Vorschub zu geben.

Es würde sich also die bisherige spanische Freundschaft in Argwohn und Kaltsinnigkeit, diese aber zu lezt in eine völlige Überwerfung verwandeln, auch Franckreich hierinnen bald nachfolgen oder wohl gar den Anfang machen, da die

beide Staats-Interessen so genau mit einander verknüpft seind und die ernannte Crone bei dem Absprung von der diesseitigen Allianz vielleicht mehrers gewinnen als verlieren würde, weilen sie sodann mit den Niederlanden auf die nehmliche Arth wie Spanien mit Portugall verfahren könnte.

Auf diese Betrachtung gründet sich der bisherige wohlgemeinte Rath, daß die spanische Freundschaft als dem durchl. Ertzhaub vortheilhaft anzusehen und vorzüglich zu suchen seie, indeme durch diesen Hof der französische von Abänderung seines dermahligen Systematis am leichtesten abgehalten werden könnte. Allein sobald der Cron Spanien zu einem gegründeten Argwohn Anlaß gegeben wird, so zerfallet das ganze Gebäu von selbst, welches auch die französische und spanische Ministri allsehon zum voraus ganz deutlich angekündigt haben und von dem König in Preußen auf gleiche Arth beurtheilet worden.

Wenn nun dem allen ohngeachtet die Vermählung des römischen Königs M. mit einer portugesischen Prinzessin beliebt würde, so scheint die Wohlfahrt des durchl. Ertzhauses zu erfordern, die sicher vorzusehende Folgen nicht abzuwarten, sondern von nun an auf die Abänderung des ganzen dermahligen Staats-Systematis fürzudencken und solehergestalt wenigstens das besorgliche Übel durch andere und zeitige Maaßnehmungen zu vermindern.

-----“
(Staatsarchiv.)

60 (65). Nr. 2676: Getreidemangel in Niederösterreich. — Nr. 2677, die von dem Schutzjuden Wolf Zelmanovicz erbetene Pachtung des Tokajer Dominiums.

61 (66). U. a. Nr. 2744: Antrag, die Grafschaften Görz und Gradiska mit Krain zu vereinigen. — Nr. 2745: Kolonisierung des Banats Temesvar mit Familien aus Kurköln.

62 (67). Siehe Arneth VII, 102 ff.

63 (68). 1. Schreiben Maria Theresias an den Kurfürsten von Bayern, d. d. Wien, 13. November 1764 (Staatsarchiv).

„Meinem Sohn, des römischen Königs M. und L., hat die unternommene Reise bis nach Straubing zu so größerem Vergnügen gereichet, da solche die angenehme Gelegenheit verschafet hat, sowohl die bereits erworbene Bekantschaft mit E. L. zu erneuern, alß auch die vortreffliche Eigenschaften dero Prinzessin Schwester Liebden persönlich kennen zu lehren und solche sowohl des Kaisers M. und L. alß mir anzurühmen. So sehr Ich nun Meines Orths wünsche, für des röm. Königs M. und L. ein vergnügtes Eheband zu stiften und zugleich der mit E. L. bereits vorwaltenden nahen Verwandtschaft und freundschaftlichen Einverständniß einen neuen Zuwachs zu geben, so sehr halte Mich zum voraus versicheret, daß E. L. mit Mir eine gleiche Gesinnung führen. — Es haben also des Kaisers M. und L. Sich mit Mir dahin einverstanden, dero Prinzessin Schwester zur Braut und künftigen Gemahlin des röm. Königs M. auszuersuchen und desfalls — wie hiermit geschiehet — bei E. L. die freundschaftliche Anwerbung zu machen. Ich erwarte desfalls E. L. willfährige Antwort mit vielem Verlangen — — — — —“

II.

Erzherzog Joseph an die Prinzessin Josepha von Bayern, d. d. Wien, 13. November 1764. (Staatsarchiv.)

„Durchlauchtigste freundlich liebe Base!

Da ich vor kurzem die vergnügte Gelegenheit erhalten habe, mit E. L. persönlich in Bekantschaft zu kommen und dero ausnehmende Eigenschaften selbst

kennen zu lernen, so führe ich die reineste Absicht, mit E. L. in eheliche Verbindung einzutreten. Und da ich solche meinen herzlich geliebtesten Eltern, beeden kais. M. und L., in kindlichen Vertrauen eroefnet, auch ihre vollkommene Einwilligung erhalten habe, so nehme ich keinen längeren Anstand, E. L. hiermit mein Hand und Herz anzubiethen und um dero gefälliges Ja-Wort anzusuchen. Sollte ich nun dasselbe, wie ich aufrichtigst wünsche und hoffe, erhalten, so zweifle ich keineswegs, daß die göttliche Güte Unsere künftige eheliche Verbindung mit aller Glückseligkeit begnadigen werde. Indessen belieben E. L. von mir gänzlich versichert zu sein, daß mit aufrichtigstem Herzen zeitlebens verharre — — — — —“

Die Entwürfe der Schreiben I und II waren von Kaunitz am 12. November 1764 der Kaiserin unterbreitet worden.

III.

Eigenhändiges Schreiben der Prinzessin Josepha von Bayern an Kaiser Franz d. d. München, 24. November 1764. (Staatsarchiv, Familienakten.)

„La bonté avec laquelle V. M. I^o a bien voulu se ressouvenir de moi dans la lettre de S. M. l'impératrice m'encourage à prendre la liberté de Lui adresser celle-ci; je suis en cela mon devoir, mais encore plus le penchant de mon cœur qui me porte à assurer V. M. I^o de mon très profond respect et tendre attachement, je suis trop flattée du choix dont Elle veut bien m'honorer pour ne pas Lui en temoigner ma reconnaissance, je me croirois trop heureuse, si par ma façon d'agir je pourrois meriter ces bontés, du moin V. M. I. peut être persuadée, que j'emploierois tous mes soins pour m'en rendre digne, je ne manquerois certainement aucune occasion de prouver à V. M. I. les sentimens remplie de tendresse et de la veneration la plus respectueuse, avec la quelle j'ai l'honneur d'etre — — — — —“

IV.

Über die politische Bedeutung des Heiratsprojektes und die Notwendigkeit eines Bündnisses mit Bayern gab der R. V. K. Colloredo folgendes Gutachten ab (Staatsarchiv, Familienakten):

„Im Fall, daß das in Vorschlag gekommene höchste Vermählungs-Bündniß zwischen des röm. Königs M. und der churbayrischen Printzessin Maria Josepha Hoheit seinen Erfolg haben sollte, würde eine so erwünschte Gelegenheit nicht aus Händen zu lassen sein, von einer ab seiten des Churhauses Bayeren so sehnlich verlangenden Verbindung dem hiesigen a. h. Hof alle nur erdenckliche Vortheile zuzuwenden. Zu solchem Ende würde ausser dem gewöhnlichen Heuraths-Contract auch auf die Abschliessung eines besondern Unions- und Freundschafts-TRACTATS zwischen dem durchl. Ertzhauß und dem Churhaus Bayeren zu gleicher Zeit mit jenem anzutragen sein, weilen ansonst, so bald einmahl die Vermählung selbst durch einen feierlichen Contract unwiederruflich festgestellt und der Chur-bayerische Hof andurch zu seinem Endzweck gelanget wäre, man von dessen Willfähigkeit in Eingehung aller von hier ansinnender Bedingnissen sich nicht mehr so vollkommen gesichert zu halten hätte; wohingegen in einem so günstigen Zeitpunkt, wann man diese Unterhandlung mit einer anständigen und ein freundschaftsvolles Vertrauen anzeigenden Art einzuleiten sich angelegen hält, es eben nicht so schwer halten dörfte, diesem Hof diejenigen grossen Vortheile überzeugend einleuchten zu machen, welches ihm selbst und seinen Landen andurch nicht minder als dem hiesigen a. h. Hofe zugehen würden; wie dann den wichtigen Nutzen, so eine dergleichen enge Verbindung des Churhauses Bayern an das durchl. Ertzhauß in gegenwärtigen Zeitläuften mehr als je-

mahlen nicht allein für beide Höfe, sondern auch für gantz Teutschland und besonders für die catholische Religion haben würde, wohl niemand in Abrede zu stellen vermag, dem bekannt ist, wie sehr alle protestantische Höfe inn- und ausserhalb Teutschland sich täglich mehrers mit einander zu verbinden trachten, und wie dahero nur mit allzu grossem Grund zu besorgen stehet, daß deren gemeinsame Absichten dahin zielen, ihres schon wirklich erlangten Übergewichts sich in erster Gelegenheit zu Unterdrückung des catholischen Weesens, Entkräftung des durchl. Ertzhauses und noch weiterer Herabsetzung des kais. Gewalts und Ansehens zu bedienen, wider welche gegenseitige gefährliche Absichten die Vereinigung mit dem Churhauß Bayern — als welches, wann es seine Kräften wohl anwenden und sich in eine gute Verfassung setzen will, unstreitig der mächtigste catholische Reichsstand nach dem durchl. Ertzhauß ist — das ausgiebigste Mittel und der festeste Grundstein zu Aufrechterhaltung des jetzigen Reichs-Systematis und Bewahrung der catholischen Religion für aller besorglichen Beeinträchtigung zu sein scheint. Es wäre dahero in Abschliessung eines engesten Unions- und Alliantz-Tractats mit besagtem Churhauß der diesseitige Bedacht hauptsächlich auff drei wichtige Gegenstände zu richten, nemlich:

Erstens auf einen thätigen und ausgiebigen Beistand und Hülffe im Fall eines neuen Kriegs mit Preussen oder anderer entstehender Unruhen im Reich.

Zweitens auf die Beistimmung und Mitwürckung des churbayerischen Hofes in allen vorkommenden wichtigen Reichs- und Religionsgeschäften. Dann

drittens auf die beträchtliche Allodial-Erbschaft im Fall der zu vermuthen stehenden Erlöschung des churbayerischen Mannstammes.

So viel den ersten Gegenstand anbetrifft, wäre zwar vorgängig in Überlegung zu ziehen, auf was für ein Quantum man die Anzahl der von Chur-Bayern verlangenden Hülf-Troupen an Infanterie, Cavallerie und Artillerie bestimmen wolle, welches Quantum man, um sicher darauf zählen zu können, höher oder niedriger auszumessen haben würde, nachdeme sich mehr oder weniger gegründete Hoffnung zu machen sein dörfte, diesen Hof dahin zu vermögen, daß er die innerliche Verfassung seiner Finantzen und Militaris auf einen besseren Fuß setze, als sie es dermahen ist. Es möge aber diese zu erwartende Hülfe mehr oder weniger beträchtlich ausfallen, so bleibet es dennoch überhaupt eine ausgemachte Sache, daß die Alliantz eines so nahen Nachbahr, dessen Lande von den äussersten Gräntzen des Königreichs Böhmei biß an jene von Tyrol an die kais. kön. Erblande stossen und selbigen nicht nur von jener gantzen Seiten zu einer beständigen Vormauer dienen, sondern auch dessen Hülfsvöleker in allen Vorfällen und unvorgesehenen Anfällen am geschwindesten bei der Hand sein können, einer weit entfernten Hülfe aus gantz natürlichen und von selbst einleuchtenden Ursachen allemahl vorzuziehen sei, anderer grosser Vortheilen nicht zu gedencken, so beiderseitige Lande einander im Commercio und sonst verschaffen könnten.

Der zweite Gegenstand scheint aus mannigfaltigen Betrachtungen von noch grösserer Wichtigkeit als der erste zu sein, inmassen, so bald man einmahl Chur-Bayern dahin zu verbinden vermag, die Absichten des kais. Hofes auf Reichs- und Creiß-Tägen jederzeit mit seinen Votis zu unterstützen und mit demselben in allen Vorkommenheiten gemeinschaftlich zu Werek zu gehen, man hierdurch nicht nur die Mehrheit der Stimmen im churfürstl. Collegio für beständig gewinnt, dessen Schlüsse bekanntlich in Reichssachen allemahl den Ausschlag geben, sondern sich auch des gantzen bayerischen und durch diesen zugleich des schwäbischen Creises versichert, folgsam den gantzen Zusammenhang biß an den Rheinstrohm beibehält, ja den Grund

zu einer erneuerten und weit bündiger Association zwischen den vorderen Reichs-Creisen, als alle bisherige gewesen, legen kann; wie dan in dieser Absicht sothanem Tractat mit Chur-Bayern ausdrücklich einzuverleiben wäre, daß man durch andere chur- und reichsfürstliche Höfe demselben beizutreten einladen wolle, selbiger dahero auch in solcher Gestalt geflissentlich zu fassen wäre, durch welche man sich derlei Beitritts am zversichtlichsten versprechen könnte. Mittels Chur-Bayern dörffte sich der churpfälzische Hof wohl noch am ersten vollkommentlich beibringen und bei guter Gesinnung erhalten lassen, als auff welchen sonst ausser diesem wohl niemahlen mit hinlänglicher Verlässigkeit zu rechnen sein würde. Nach dem churpfälzischen Beitritt wäre an jenem der drei geistlichen Churfürsten, besonders Chur-Maintz und Trier, wie nicht minder des Bischoffs von Bamberg und Würzburg, noch weniger zu zweifeln, wodurch sich nebst den beiden rheinischen Craisen auch des fränkischen versichert und die daraus entspringende engste Association dieser drei Craisen mit dem schwäbischen, bayerischen, österreichischen und der königl. Chur Böhmeim sonderlich alsdan von dem wichtigsten Betracht sein würde, wenn der König in Preussen über kürzere oder längere Zeit seine gefährliche und weit aussehende Absichten auf die beiden brandenburgischen Marggrathümer in Francken ausführen wollte, als worgegen man sich ab Seiten des hiesigen a. h. Hofes und des gesammten Reichs nicht zeitlich und würeksam gnug wird fürsehen können.

Was endlich den dritten Gegenstand des zu schliessenden Tractats, nemlich die chur- und hertzogl. bayrische Allodial-Erbschaft anbelanget, da dörffte in gegenwärtigem Augenblick gar wohl thunlich sein, nicht nur den Churfürsten, sondern auch den Hertzog Clement in Ansehung derselben zu solchen Verbindlichkeiten zu vermögen, wodurch bei Erlöschung des Mannstammens der grösze und ansehnlichste Theil sothaner Allodial-Verlassenschaft der Printzessin Josepha Hoheit und mittels soleher dem durchl. Ertzhausz zugewendet, folgsam diesem ein gegründetes Recht erworben und der Weg gebahnet werde, bei sich ergebendem Fall einen Zuwachs an Land und Leuthen zu erlangen, deren keine für die hiesige Monarchie so nahe und bequem als die bayrische gelegen wären, wobei man doch zugleich auch hinlängliche Vorsichten nehmen könnte, daß der chursächsische Hof durch derlei vorzügliche Begünstigung der jüngeren Printzessin Schwester gleichwohl von dem hiesigen Interesse nichts abgezogen, noch sich zu einer widriggesinnten Parthei zu schlagen verleitet, der verwittibten Frau Churfürstin zu Sachsen sowohl, als Marggräfin zu Baden Hoheit ihrem Antheil an sothaner Allodial-Verlassenschaft gegen eine proportionirte, jedoch mässige Summa Geldes dem hiesigen a. h. Hof zu überlassen und sich aller weiteren Ansprüchen darauff zu begeben, bewogen werden mögen.“

V.

In innigem Zusammenhang mit diesen Plänen stehen folgende Vorschläge des Staatskanzlers (s. d.), welche die churbayerische Nachfolge betreffen:*)

„1° Ich glaube, meiner Schuldigkeit zu sein, die geheime Nachrichten, so ich bereits seit einigen Jahren von der Beschaffenheit der churbayr. Succession gesamlet habe, zu E. Majestätten a. h. Wissenschaft bei gegenwärtigen Umständen bringen zu sollen, damit noch in Zeiten auf alle thunliche Mittel fürgedacht werden könne, um aus denen künftigen Zufällen allen möglichen Vortheil zu ziehen.

*) Siehe Arneht X, 283 ff., Ad. Beer, Zur Geschichte des Bayerischen Erbfolgekrieges (Sybel, histor. Zeitschrift XXXV, 88 ff.).

2° Ich muß zum Voraus bekennen, daß ich gar wohl erkenne, daß sowohl das Recht als die künftige Evenements vielem Zweifel ausgesetzt seien und dermahlen schon nichts gewisses bestimmt werden könne; es sind aber andere Häuser und besonders das brandenburgische dardurch groß geworden, daß sie auf die künftige mögliche Fälle fürgedacht haben; und wann wir es gleich nicht erleben solten, so erfordert doch die Schuldigkeit, die Wohlfahrt der Posterität nicht außer Acht zu laßen.

3° In dem gegenwärtigen Fall will es auf 2 Haupt-Stücke ankommen, nemlich 1° auf eine gründliche Wißenschaft der churbayerischen Hauß-Verfassung und 2° auf die Arth, wie sich hiebei zu benehmen sei. Allein das letztere kan nicht ehender mit Bestand geschehen, wenn man nicht vorhero das erstere in das Klare gesezet hat. Ich habe also auch für das nöthigste gehalten, E. M. die Nachrichten, so ich eingezogen, a. u. zu eröffnen. Und damit dergleichen Rechtssachen nicht dem Gedächtnuß entfallen, sondern vor die Nachkommenschaft aufbehalten werden, so erbitte mir die Erlaubnuß, daß ich eine verfaßte kurze Idee ablesen und die umständlichere Aufsätze zur a. h. Einsicht übergeben dürffe.*)

4° Ich wiederhole also nochmalen, daß ich zwar die Argumenta, so der churpfälz. Succession in das Herzogthum Bayern entgegen stehen, keineswegs als vollkommen richtig und ohnwidersprechlich ausgabe. So vieles aber ist gewiß, daß man sich deren allzeit mit Nutzen bedienen könne, daß dahero die Sache von der grösten Wichtigkeit sei und einer Seits eine vollständige Ausarbeitung, anderer Seits aber die engeste Geheimhaltung erfordere, wenn nicht alle Absichten vereitelet werden sollen.

5° Um sich also von dem Secreto vollkommen zu versichern, so wäre meines Ermeßens sehr dienlich, wann E. M. zum Voraus die Personen a. g. bestimmten, so in das Geheimnuß gezogen werden können und zu denen Ausarbeitungen gebraucht werden müßen. Der H. Reichs-Vice-Canzler hätte seines Orts die erforderliche Nachrichten aus denen Lehenbriefen und sonsten zu samlen und die hierunter zu gebrauchende Personen zu benennen; nur wolte ich zu keinem protestantischen Reichshofrath rathen, welchen ich in solchen wichtigen Hauß-Angelegenheiten keine sonderliche Verschwiegenheit zutraue.

6° In meinem Departement haben der Referendarius und Officialis von Spergs mit Zuziehung des Archivarii von Rosenthal an denen bisherigen Samlungen gearbeitet und wären noch künftig zu gebrauchen. Es hätte aber keiner von ihnen genugsame Zeit, um allein und ex professo die churbayer. Successions-Angelegenheit, alle historicos ejusdem aevi, besonders die pfälz. und bayer. Geschichtschreiber, Diplomata und Nachrichten zu durchgehen und solide Deductionen auszuarbeiten. Ich bringe aber hierzu einen jungen, geschickten und verschwiegenen Menschen, [nahmens Schröder in Vorschlag, der kürzlich seine Geschicklichkeit in der bayerischen Historie durch ein Scriptum bewähret hat, welches selbstn von der bayerischen Academie belobet werden müßen**].***)

Diesen wolte ich besonders mit dem Juramento taciturnitatis belegen und allein unter der Direction der drei Obernannten zu deren Ausarbeitungen gebrauchen. [Er genießet zwar schon eine Pension; wenn er sich aber allein dieser Sache wiewedmete, so wäre ihm noch 800 fl. jährlich ins geheim a. g. beizulegen.]

*) Die einschlägigen Schriften liegen nicht bei.

***) Siehe VI.

***) [] Von der Hand des Fürsten Kaunitz.

7° Sodann wäre sehr dienlich und nöthig, daß der H. Reichs-Vice-Canzler und ich einander vertraulich communicirten, was wir in dieser Angelegenheit entdecken, in Erfahrung bringen und ausarbeiten, damit wir alles, was der Mühe werth, gemeinschaftlich zur a. h. Wissenschaft befördern und wegen der pro circumstantia temporum weiters zu ergreifenden Maaßregeln unser gehorsamstes Gutachten eröffnen, auf welche Arth am ersten und besten etwas gutes gestiftet werden könnte.

8° Dieses vorausgesetzt, muß ich noch a. u. erinnern, daß es allen Umständen nach von uns nicht dependiren wird, uns bis ad casum, wenn wir auch wolten, ganz stille zu halten, indeme vermuthlich und vielleicht inner kurzem nicht nur Pfaltz und Sachsen, sondern vielleicht auch Franckreich die Sache in Bewegung bringen und eine Einverständnuß zwischen den interessirten Partheien betreiben werden und, wenn solches fehl schlagen sollte, mit anderen Höfen in Concert treten und unsere Absichten zu vereiteln suchen dürften. Es ist also unsere Aufmerksamkeit auf einen doppelten Gegenstand, nemlich auf die Rechtsbefugnüsse und deren Ausarbeitung, zugleich aber auch auf vernünftige Maaßnahmen zu richten. Es ist aber das erstere allzeit vorzüglich und unumgänglich nöthig und muß also allzeit vorhergehen, weilen wir unseren Betrag hiernach natürlicher Weise einrichten müßen.

9° Ich meines Orts glaube, daß, wenn wir uns recht benehmen und der casus sich über kurz oder lang ergiebt, eine beträchtliche Acquisition an Land und Leuten, wo nicht uns selbst, jedoch unserer Posterität nicht wohl fehlschlagen kan, da allzeit zum voraus richtig, daß ein Theil der Allodialien denen Nachkommen der durchl. Braut gebühret, die ganze churbayerische Succession, die obere Pfalz ausgenommen, der churpfälz. Linie disputiret und zu Erwüekung eines Arrondissements noch mehrere Mittel zu Hülf genommen werden können; dann wann auch schon das Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern ohnstrittig dem ernanten Hauß zukäme, so fielen doch nebst dem Theil der Allodialien alle böhmische Lehen auf das durchl. Ertzhauß zurück und über die neue Reichslehen komt des Kaisers M. und dem Reich die Disposition zu. Welches zusammengenommen zur Acquisition des ganzen bayer. Strichs längst dem Inn-Fluß bis an die tyrolische Gränzen verhelffen könte und ein schönes Arrondissement abgeben würde, so Österreich bereits in älteren Zeiten schon beseßen hat.

10° Freilich wäre das gröste und erwünschlichste, wenn es möglich wäre, den ganzen Complexum der bayrischen Landen mit Österreich zu vereinigen. Es kan zwar solches noch zur Zeit eine Chimère scheinen; allein das Nachdenken kan doch nicht schaden; und da der Gedancken niemahlen ohne einige Befriedigungen für das pfälzische Hauß und andere Höfe in das Werk zu sezen wäre, so dürften dereinstens entweder die oesterreich. Vorlande oder, wenn es nöthig wäre, allenfalls die Niederlande den Stoff abgeben können, um alles gütlich auszugleichen und mit dem unschätzbarsten Vortheil des Arrondissements durchzudringen. Diese Idee ist zwar noch roh und erforderte erst noch eine weitlauftige Explication und Ausarbeitung; ich habe mich aber nicht enthalten können, solche E. E. M. M. länger verborgen zu halten, und habe vor dermahlen nur noch so vieles zu erinnern, daß die Idee des bayer. Arrondissements nicht neu sei. Ich habe Spuren davon in Briefschaften meines Großvatters vorgefunden und sie ist von mir selbst bereits schon vorlängst auf das Tapet gebracht worden. Daß die erwehte Cessiones aber zu reichen dürften, Pfaltz, Franckreich, die Seemächten und das Reich zu befriedigen, ist gar kein Zweiffel. Es würde also nur noch darauf ankommen, daß man Mittel fände, wie der König in Preußen aus dem Spiel gehalten werden könnte, worzu vielleicht wohl auch noch Rath zu schaffen sein dürfte." (Staatsarchiv.)

VI.

Über Franz Ferdinand von Schrötter, geb. zu Wien, 13. Januar 1736, gest. 3. Juni 1780 daselbst, und über seine Schriften vgl. Wurzbach, Biogr. Lexikon, XXXII, 8 ff., Krones in der Allgem. Deutschen Biographie XXXII, 577 ff. Er verfaßte u. a., und zwar auf Anregung des Staatskanzlers eine „Histor. diplomatische Beweisung, daß niemals eine Abhängigkeit der Markgrafschaft Oesterreich von dem Herzogthume Bayern von Zeiten Kaiser Karls des Großen bis auf die Erhebung Oesterreichs zu einem Herzogthume im Jahre MCLVI stattgefunden habe“. Dieses Elaborat schickte Kaunitz am 14. August 1764 mit folgendem Schreiben an den Grafen Podstatzky, kaiserlichen Gesandten in München:

„E. E. haben mir das Vergnügen gemacht, die gelehrten Arbeiten der churbayer. Academie nicht allein mittelst Verehrung ihrer bisherigen in Druck erschienenen Aetorum, sondern auch mittelst Einsendung der wohl gerathenen Preisschrift des P. Scholiners*) vom vorigen Jahr näher einsehen zu können. Das Beispiel unserer Nachbarn, die sich in der Untersuch- und Beleuchtung ihrer Landes-Historie so rühmlich hervorthun, sollte billig den Fleis unserer oesterr. Gelehrten zur Nachahmung ermuntern und zu gleichen Unternehmungen anfrischen, bevorab da von den bayerischen zu ihrer Beschäftigung in den historischen Wissenschaften solche Gegenstände gewählt und solche Aufgaben gemacht werden, die dem Land Österreich nicht gleichgültig sein können.

Über die letzere Aufgabe der churbayer. Academie hat ein hiesiger angehender Gelehrter einen Versuch gemacht und die hier mitkommende Ausarbeitung verfertigt. Da ich ersuchet worden, selbige bei einer guten Gelegenheit unter der Adresse an E. E. ablaufen zu lassen, habe ich kein Bedenken, solches hiemit zu thun und gleichwohl deroselben eigenem Gutbefinden zu überlassen, auf welche schickliche Art der Anschluß an die Behörde gelangen zu lassen sei. So viel ist leicht vorzusehen, daß der Verfasser mit dieser seiner obschon gelehrten und wohlgegründeten, aber den bayerischen Grundsätzen in dortiger Staatsgeschichte gar nicht anständigen Ausarbeitung den aufgeworfenen historischen Preis, wenn es auch gleich noch an der rechten Zeit wäre, gewiß nicht erhalten wird — — — — —“

Der Staatskanzler irrte sich in der Tat nicht, wie er aus dem Antwortschreiben des Grafen Podstatzky, d. d. München, 16. Oktober 1764, ersehen konnte. Es lautete wie folgt:

„E. fürstl. Gnaden berichte gehorsamst, daß in der den 13. d. fürgewester feierlicher Versammlung der hierortigen Accademie der Wissenschaften in Ansehung deren über die in vorigen Jahr aufgeworfene Historische Frage anhero eingelangten Preis-Schriften die Eröffnung beschehen sei, wie nach unter denen über die Materie verfasten Schriften vornemlich zwei die Aufmerksamkeit der Accademie nach sich gezogen hätten; und unter dieser ist das von E. f. G. zu weiterer Bestellung unterm 14. Augusti an mich eingeschickte Elaboratum; die andere Schrift aber solle den Pater Scholliner zum Verfasser haben, welcher eben derjenige, so in vorigen den aufgeworfenen Preis in der historischen Frage erhalten hat.

Ob man nun zwar diesen beeden Schriften die volle Gerechtigkeit wiederfahren liesse, daß selbe mit vieler Ordnung, Fleis und Behutsamkeit verfasst sind,

*) Über Hermann Scholiner, Benediktiner, vgl. L. Westenrieder, Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik VII, 390 ff. Die Akademie der Wissenschaften zu München hatte seine Preisschrift über Arnulf („Wann, wie und auf was für Art ist Arnulph, der Sohn Luitpolds zum Herzogthum Baiern gekommen? Und worin bestanden dessen landesfürstliche Gerechtsame, die ihm entweder besonders eigen waren, oder die er mit anderen Herzogen Deutschlands gemein hatte?“) mit der goldenen Medaille gekrönt. In der Folge wurde er mit der Fortsetzung der Monumenta boica betraut.

so wurde jedoch keiner derselben der desfalls aufgeworfene Preis zugetheilt; aus was vor einen angeblichen Beweggrund aber, desfalls nehme mir die Freiheit, mich auf die in gehorsamst beigebogenem Auszug bayr. Sammlungen sub pag. 69 et sequ. enthaltene disfällige Erörterung zu beziehen.*) So gegründet nun die desfalls angeführte Beweggründe sein mögen, so verlässlich bin ich von vertrauter Hand gewisset, daß die hierunter zu bestimmen geweste Bekrönung der ein oder der anderen von diesen Schriften lediglich aus einer politischen Ursach unterblieben sei, inmassen man andurch, da der Wiener Verfasser die diesartig vermeintliche Gerechtsamme gar zu sehr verkleinere, der andere aber gar zu patriotisch denenselben zum Behuf trittet, weder den einen noch den anderen Theil hat vor den Kopf stossen, sondern vielmehr jene unangenehme Folgerungen anmit ersticken wollen, welche bei einer erfolgter Preiszutheilung sich gantz vermuthlich hätten erspiennen können, da das den Vorzug erhaltene Elaboratum so wie sonsten beschehen, zum Druck beförderet und anmit zu einer vielleicht unangenehmen und anzüglichen Wiederlegung der Weeg geöffnet worden wäre; wannhero ich auch des ohnmaßgebigen Darfürhaltens wäre, daß der hier zwar nur in der Muthmassung eines Wiener Schriften-Stellers, mir aber unter dem Nahmen des Herrn Schröder vielleicht nicht ohnbekandte Gelehrte aus obangeführt-politischen Ursachen mit Herausgebung dieses seines Elaborati ebenfahls an sich halten könnte, allermassen man ansonsten hier Orts die hierbei erprobte Rücksicht gewis beiseitigen und mit einer weitläufigen Refutation an das Taglicht trethen wurde; wo immittelst E. f. G. ich gehorsamst gesicheren kan, daß künftighin keine einen derlei Gegenstand berührende historische Frage mehr aufgeworfen, sondern alle diese Materie betreffende Aufgaben sorgfältigst werden vermieden werden — — — — —

(Staatsarchiv.)

Fürst Kaunitz erstattete darüber der Kaiserin am 9. Januar 1765 einen Vortrag folgenden Inhalts:

„Da die historischen Streit-Schriften über den Zusammenhang der Länder Oesterreich und Bayern in den ältesten Zeiten ein Gegenstand ist, der in einem gewissen Gesichtspunkt alle Aufmerksamkeit verdienet, so glaubet der Hof- und Staats-Canzler gegenwärtige zu seinen Händen gelangte Ausarbeitung über solche Materie E. M. zur a. h. Einsicht in tiefster Ehrerbiethung vorlegen zu sollen.

Sie hat den durch dergleichen gelehrte Arbeiten schon bekannten Dr Schrötter alhier, welcher schon drei Theile des oesterreichischen Staats-Rechts herausgegeben und noch zwei andere zum Druck fertig hat, zum Verfasser.

Den Anlaß zur Verfertigung dieser Schrift gab ihm die von der neuen bayerischen Academie der Wissenschaften für das Jahr 1763 aufgegeben Streiffrage und die von einem gewissen P. Scholliner, Benedictiner-Ordens in Bayern darüber gemachte Beantwortung, welche auch den Preiß erhalten, aber nicht im Druck erschienen ist. Eine Abschrift davon hat mir, weil sie in Bayern Aufsehen machte, der Graf Podstazky von München eingeschicket — — — — —

Weil nun in selbiger der von den bayerischen und vielen anderen Schriftstellern, insonderheit von dem Iekstädt**) angenommene und zum Grund gelegte Satz behaubtet wird, daß die alten oesterreichischen Markgrafen vor ihrer Erhebung zur

*) (Münchener) Wöchentliche Anzeigen. Jahrg. 1764.

**) Über Johann Adam Freiherrn von Iekstatt (geb. 6. Januar 1702, gest. 17. August 1776) vgl. den Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie XIII, 740 ff. Iekstatt soll in dem anonymen Federkrieg um die österreichische Erbschaft der bayerische Hauptstreiter gewesen sein.

herzoglichen Würde unter der bayerischen Landeshoheit gestanden, so wünschte ich gleich damals, daß diese ungegründete und in gewissen Absichten bedenkliche Meinung von einem oesterreichischen Gelehrten wiederleget würde.

Der vorgenannte D^r Schrötter, dem ich solche Schrift unter der Hand hatte zukommen lassen, erboth sich sogleich dazu. Und die Gelegenheit, es auszuführen, verschafften ihm die von eben derselben bayerischen Academie auf das Jahr 1764 aufgegebenen Preißfragen, nemlich In was für einer Verbindung die Markgrafschaft Oesterreich unter dem bayerischen Herzog Arnolph dem Grossen gegen Bayern gestanden? Ob diese unter seinem unmittelbaren Nachfolger auf eben dem Fuss verblieben? und unter was für einer Verbindung gegen Bayern Oesterreich von den babenbergischen Markgrafen beherrschet worden sei?

D^r Schrötter behauptet nach dem in seinem oesterreichischen Staatsrecht fest gestellten Grundsätze, daß Oesterreich niemals in einiger Abhängigkeit von Bayern gestanden, sondern ein unmittelbares Markgrathum des Reichs gewesen sei: welchen Satz er durch eine ununterbrochene Reihe der Geschichten mit vieler Belesenheit und guter Beurtheilung in einer eigenen Schrift ausgeführt und als eine Beantwortung eines Anonymi über die vorstehenden Preißfragen der bayerischen Academie eingesendet hat.

Mit einer gleichen Beantwortungs-Schrift, aber aus ganz anderen und dem diesseitigen System gerade entgegen gesetzten Principis ist der vorgenannte P. Scholliner hervorgetreten.

Beide sollten nun von der Academie institutmäßig beurtheilet werden und diese ist hierdurch in eine nicht geringe Verlegenheit gerathen. Sie hätte aus natürlicher Neigung für jenes, was dem eigenen Hof und Vaterland schmeichelt, dem P. Scholliner gerne den Preiß zuerkannt; hingegen fand sie die Schrötterische Gegenschrift so stark und ihre Gründe so bündig, daß sie von derselben vorwiegenden Werth innerlich überzeugt zu sein schien. Die politischen Bedenken erlaubten ihr aber nicht, solcher Schrift den Vorzug öffentlich zuzusprechen und durch ihr Urtheil die von dem Hauß Bayern jederzeit behaupteten und von so vielen anderen deutschen Publicisten adoptierten Sätze selbst zu entkräften.

Die Academie glaubte also sich diesmal damit herauszuhelfen, daß sie in dem Anhang des ersten Stücks ihrer . . . Wochenschrift*) beide Ausarbeitungen zwar sehr angerühmet, dabei aber vorgegeben hat, ihre Verfasser hätten sich mehr beflissen, die schon angenommene Meinungen zu behaupten, als die Wahrheit mit einem unpartheiischen Geist zu entdecken, aus welchem Grund ihr, der Academie, nicht möglich gewesen wäre, die eine oder die andere mit dem Preise zu krönen.

Durch diesen Ausspruch sind zwar dem D^r Schrötter die zum Preiß ausgesetzte 50 Ducaten entgangen, die er vermuthlich vor seinem Gegner verdient hatte, aber in Ansehung des Inhaltes seiner allein zur Ehre Oesterreichs gerichteten Streitschrift niemals hoffen oder erwarten konnte.

Indeßen bin ich gleichwolen des Darfürhaltens, es sei die diesseitige Absicht dadurch genugsam erfüllet worden, daß man mittelst solcher Gegenschrift den bayerischen Gelehrten ihr Vorurtheil, als wenn gegen ihre Principia oesterreichischer Seits mit Grunde nichts einzuwenden wäre und ihnen zugleich den Muth benommen hat, dergleichen Oesterreich allzu nahe antastende Streitfragen für das künftige aufzuwerfen; wie dann auch solches nach des Grafen Podstazky Bericht nicht mehr geschehen wird.

) Siehe S. 346, Fußnote).

Die von den bayerischen Schriftstellern zu aller Zeit, auch zuweilen in einer bösen Absicht angefochtene Unabhängigkeit des alten Oesterreichs von den alten bayerischen Herzogen, ist solchergestalt möglichst verwahrt und gleichsam gerettet worden. Ich wünschte anbei sehr, daß E. M. solches zur Kenntniß der Mitglieder des Staatsraths gelangen zu lassen, a. g. für gut befinden*) und darüberhin erleuchtet ermessen möchten, ob nicht dem D^r Schrötter diese seine Schrift bei einer schicklichen Gelegenheit und ohne Benennung ihres Verfassers in einem fremden Ort durch den Druck bekant zu machen erlaubt und indessen demselben zu noch mehrerer Ermunterung seines schon bewährten und in dergleichen Arbeiten glücklich geübten Fleißes die a. h. Zufriedenheit etwa mit mildester Ersetzung der ihm auf der anderen Seite entgangenen 50 Ducaten zu erkennen gegeben werden wolle. Es beruhet jedoch“

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„placet glaube dem schröder 100 dugaten zu geben wan es genug ist.“

Der junge Gelehrte, den Kaunitz noch 1764 als Hofsekretär in die Staatskanzlei berufen hatte, stellte seine Feder und seine Kenntnisse nicht bloß in den Dienst des Erzhauses, indem er literarisch für Österreichs Rechte und Ansprüche eintrat; er betätigte sich auch archivalisch, und zwar derart, daß ihm in der Geschichte des Haus-, Hof- und Staatsarchivs ein Ehrenplatz gebührt. Es sei da auf seine sachkundigen Repertorisierungsarbeiten verwiesen, die insbesondere die Aktengruppen Bayern, Dänemark, England, Portugal, Reich und Schweden (betreffen; diese Behelfe sind auch die ersten archivgemäßen Repertorien der Staatskanzlei. Die in Aussicht genommenen Veröffentlichungen über das Archiv und den inneren Geschäftsgang der Staatskanzlei werden die Wirksamkeit Schrötters eingehend behandeln. Dessen Ordnungsarbeiten wurden unter der Ägide des Fürsten Kaunitz durchgeführt, was als ein neuer Beweis für das rege Interesse gelten mag, das der Staatskanzler derartigen Arbeiten entgegenbrachte.

Ad VI.

Der Vortrag des Fürsten Kaunitz wurde in der Tat dem Staatsrat vorgelegt (Nr. 55 ex 1765), der darüber folgende Vota erstattete:

(Stupan): „Ich hätte gewünscht, daß auch jenes Stuck beigebracht worden wäre, welches der P. Scholiner Benedictiner-Ordens in Bayern über die von der bayrischen Academie auf das Jahr 1764 ausgelegte Streitfrage verfasst haben sollte, in welchem derselbe die Abhängigkeit des Landes Oesterreich NB unter der Enns unter den babenbergischen Margrafen zu erweisen übernommen hat, von welchen die bayrische Academie selbst meldet, daß dises wie jenes des doctoris Schrötter mit allzu vieler Partheilichkeit geschrieben sei.“

Eine gleiche Partheilichkeit verspüret man bei dem P. Scholiner in seiner hier zuliegenden Schrift über die Streitfrage im Jahr 1763, da er jenem Hertzog Arnolf oder Arnoldo ein uneingeschränktes Recht über Bayern beileget, da doch dieser Arnoldus von den bewährtesten Geschichtschreibern für einen Rebellen gegen dem Kaiser Conradum und Kaiser Heinrich den Ersten erkläret wird, massen er besonders dem Conrado die Treue geschworen und gesaget haben solle: si violandum est jus jurandum, regnandi gratia violandum est, wie er dan auch von den mehresten Scribenten Arnoldus malus genennet wird; und daß er nur ein Verwalter des Landes Bayern gewesen sei, zeigt sich hierauf, weil Otto der Große das Land nicht seinen, des Arnoldi, Söhnen, seinen Bruderen Bertoldo, im Jahr 938 und hernach im Jahr

*) Ad VI.

945 seinen Brüdern Henrico, folglich im Jahr 955 des letztern Sohn Henrico Hetzelino nach seinen freien Willen übergeben hat.

Über die zweite Streitfrage von Jahr 1764 hat der D' Schrötter mit vieler Findigkeit dargethan und erwiesen, daß Oesterreich niemallen den Hertzogen in Bayern unterworfen gewesen seie, sondern unter den carolingischen und nachgefolgten deutschen Kaisern durch besondere Grafen oder Marggrafen und sodan Hertzogen anfänglich verwaltet, hernach aber regiret worden seie; von darum hat er auch die von I. M. allermildest bestimmte Remuneration p. 100 Ducaten gantz wohlverdient hat (sic!), welche ihm mit dem Ausdruck wegen einer sehr wohl verfassten Staats-Schrift a. g. angewiesen worden. Die Schrift selbst aber belangend glaube ich, daß solche bei der geheimen Hof- und Staats-Cantzlei aufbehalten werden könnte, massen solche auch in ein frembden Ort drucken zu lassen, meines Erachtens von darum bedenklich wäre, weil es vielleicht im Bayern nicht unbekant sein wird, daß solche von einem oesterreichischen Unterthan geschrieben worden, da auch der Graf von Podstacky versicheret, daß keine dergleichen bedenkliche Streitfragen mehr aufgeworfen werden würden.“

(Borié) „Dem geschickten Verfasser gebührt allerdings eine Belohnung und bedünkt mir, daß solche mit 50 Ducaten eng ausgemessen wäre, indeme er solchergestalten nur jenes erlanget, was dessen Geschicklichkeit von der bayerischen Acaademie mit Fueg hatte zu erwarthen gehabt, wo jedoch dessen für den a. h. Dienst nützlich verwandten Fleiß und Geschicklich einer gröseren Belohnung würdig zu sein scheint.“

(Blümegen und Haugwitz) „Similiter.“

64 (68). } Die einschlägigen Protokolle sind uns nicht erhalten.

65 (69). }

66 (69). Reichsregisterbuch Franz I. Band XVII, Fol. 191 ff.

67 }

68 } (70). { Auch diese Protokolle finden sich nicht in den Hausakten des
Staatsarchivs.

69 }

70 (71). Darüber schrieb Khevenhüller am 3. Januar folgendes an seinen Sohn Sigismund:

„Hanß est parti mercredi pour Munic, muni d'une lettre du roi pour l'épouse et d'une autre aussi de l'impératrice; mais comme elle est avec l'adresse royale, il n'ose la remettre qu'après la cérémonie du mariage. Je ne serai pas fâché quand toute cette bruyante histoire sera passée — — — — —“

(Fürstlich-Khevenhüllersches Archiv.)

71 (71). Kanzleioffiziant Richard. Inzwischen war, am 16. Februar 1764, zu Madrid die Vermählung der Infantin von Spanien mit dem Erzherzog Leopold durch Prokuration vollzogen worden; ebenso waren die Maßregeln wegen Errichtung der Sekundogenitur in Toskana zur Ausführung gelangt. Das Renziansinstrument wurde daher, auf Antrag des Fürsten Kaunitz, auf den 14. Juli 1763 zurückdatiert (Vortrag des Staatskanzlers an den Erzherzog Joseph, d. d. Wien, 11. Januar 1765. Das Original des Renziansinstruments erliegt im Staatsarchiv).

72 (73). Diese Schreiben konnten nicht aufgefunden werden.

73 (74). Das Geheimratsdekret für den Herzog Karl von Aremberg ist vom 10. Januar 1765 datiert. „ Es wäre auch I. M.“ — so heißt es darin — „zu ihrem a. g. Wohlgefallen satssam bekannt, daß er, H. Herzog Carl gleich von Jugend auf die von seinen Geschlechts-Vorfahren geerbten edelsten Eigenschaften und Gesinnungen veroffenbaret, solche aber nachgehends, da er in die Civil- und Militar-

Carriere getreten, in das helleste Licht dargestellt hat; dann niemand unbekannt sein kann, mit was für einer mit ausnehmender Vernunft vereinbarter Tapferkeit und Kriegs-Erfahrenheit in den letzten, insbesondere aber in dem preussischen Kriege, derselbe sich unter vielen anderen zu seinen unsterblichen Ruhm hervorgethan hat, so daß es überflüssig sein würde, hievon eine weitläufige Erzählung zu machen —

(Ausfertigungen aus der Staats- und aus der Reichskanzlei. Staatsarchiv.)

74 (74), } Zeremoniellakten des Staatsarchivs. Siehe Wienerisches Diarium
75 (76). } Nr. 7, vom 23. Januar 1765. Am 24. Januar richtete Maria The-
76 (77). } resia folgendes Schreiben an den Kurfürsten von Bayern:

„Unser gemeinschaftliche Wunsch ist dermalen erfüllet und unsere beiderseitige Freude vollkommen. Gestern ist das durch unzweifelhafte Schickung Gottes eingeleitete christfürstliche Ehverlöbniß zwischen meines erstgebohrnen Sohnes, des röm. Königs M. und Liebden, und E. L. durchl. Frauen Schwester Maria Josepha L. bei meinem hiesigen Hoflager mittels nochmaliger priesterlichen Einsegnung und gehaltenen Beilagers feierlich vollzogen worden. So viel Heil Ich den Neuvermählten aus zärtlichst-gerührtem mütterlichen Herzen wünsche und so viel Segen ich denen-selben von dem Himmel zu erbitten suche, so viel Freude und Ersprieslichkeit verspreche Ich mir von diesem erwünschten Ehebande für unsere beiderseitigen nunmehr von neuem und auf ewig vereinten Häuser, Länder und Unterthanen — —

(Ein ähnliches Schreiben richtete die Kaiserin an die Kurfürstin. Staatsarchiv. Vgl. hingegen Josephs Schreiben an den Herzog von Parma. (Arneht VII, 104.)

Die Ehepakten waren am 10. Januar 1765 unterzeichnet worden. (Original im Staatsarchiv.)

77 (78). Das Geheimratsdekret (aus der Staatskanzlei) ist vom 8. Dezember 1740 datiert. „Von der zu Hungarn und Böhmeim kön. M., Ertzhertzogin zu Oesterreich, Unserer a. g. Frauen wegen, dem H. Carl Freih. von Pfüttschner — so lautet es — hiermit in Gnaden anzufügen. A. h. vorernannt I. kön. M. haben a. m. betrachtet und zu Gemüth gezogen die ausnehmende Eigenschaften, Vernunft und Geschicklichkeit, mit welchen er, Freiherr, begabet ist, und in Sonderheit wohlgefällig zu vernehmen gehabt, welchergestalten derselbe bereits anno 1711 in die hertzoglich-lothringische Dienste getreten und in Ansehung seiner Gelehrtheit und löbl. Umgangs von weilande Hertzogens Leopoldi kön. Hoh., ihres freundl. geliebten Vettern lobseeligster Gedächtnus, zur Auferziehung und Unterweisung I. kön. H. zweien damals im Leben gewesten Prinzen als Unter-Hoffmeister angestellt und hiernächst im Jahr 1722 zu Dero würckl. geh. Rath aufgenommen worden, in welcher Qualität in dem darauf gefolgetem 1723ten Jahr er dero Prinzen, nunmehr Ihr eingangs a. h. ernannten kön. M. durchleuchtigsten Gemahl, Herrn Francisci Stephani kön. H., nach Prag und von dannen als Erbprinzen auf a. h. Willensmeinung Ihr in Gott ruhenden kais. und kön. cath. M., Herrn Carl des Viten, dero höchstverehrtesten H. Vatters glorreichsten Andenkens, anhero nach Wienn begleitet, so fort nach dem seeligsten Hinscheiden höchstbesagten Herrn Hertzogs Leopoldi kön. H. von Ihr jetzt regierenden kön. Hoheit in der vorhin begleiteten würckl. geheimen Raths-Stelle confirmiret und mit wichtigen Commissionen nach Lothringen und Paris abgesendet worden, von wannen dann mit mehr höchst besagt Ihr kön. Hoheit er nach Lothringen und anhero wieder zurück gekommen, nachdeme er Ihr höchsten Person mit vollkommenster Integrität, Treu, Eiffer und Application bei allen Vorfällenheiten ohnausgesetzt beigethan gewesen und solchergestalten sich gar besondere Verdienste

und stets wehrenden Nachruhm erworben hat, und solchem nach ihne, Freih. Carl von Pfütschner in gnädigstem Vertrauen und Zuversicht, selbter werde I. M. mit treuem Eifer und Beflissenheit fortan und bis an sein Ende devotest ergeben sein, zu dero würckl. geh. Rath . . . aus höchst eigener Bewegnus a. g. resolviret, gewürdiget, auch aufgenommen — — — — —“
(Staatsarchiv. Die Ausfertigung aus der Reichskanzlei erfolgte am 5. Oktober 1745.)

Baron Pfütschner hieß mit seinem wahren Namen a Pallude. „Dieser Nahmen“ — so hieß es in einer Eingabe Pfütschners vom 30. Januar 1746 — „wird sich mehrmahlen in dem Reichsarchiv vorfinden und in verschiedenen Reichsinvestituren dieser gräflichen Familiae anzutreffen sein — — — — —“
(Beilage des aus der Reichskanzlei stammenden Konzepts des Geheimratsdekrets.)

78 (81). Siehe Wienerisches Diarium Nr. 10 vom 2. Februar 1765.

79 (83). Liegt bei. Siehe Wienerisches Diarium Nr. 12 vom 9. Februar 1765.

80 (83). U. a. Nr. 304 (500) von der Bankodeputation verweigerte Abgabe 30 Zentner Steinsalzes zur Tabakfabrikation an die Pachtkompagnie. — Nr. 305 Katalog „der bei denen gestifteten catholischen Schulen zu Cronstadt in Siebenbürgen frequentirenden Jugend“. — Nr. 308 Sensen- und Eisenausfuhr in die Türkei. — Nr. 310 (582 und 640) Schuldensteuer-Bekentnisse der Geistlichkeit in Böhmen, Mähren und Innerösterreich.

81 (85). Siehe Wienerisches Diarium Nr. 13 vom 13. Februar 1765.

82 (86). Am 16. Februar u. a. Nr. 393 (329) Instruktion für einen Obristmünzmeister in Böhmen. — Nr. 398 Deserteursverhehlungspatent. — Am 18. Februar u. a. Nr. 401 (185) Bücherzensurcommissions-Protokoll vom 11. und 15. Januar.

83 (87). „ . . . Es hätten I. M.“ — so lautet das Geheimratsdekret d. d. Wien, 30. April 1758 (Reichskanzlei) — „sein, H. Grafens uralt adeliches Geschlecht und die dem durchl. Ertzhause von demselben jederzeit geleistete sehr ersprießliche Dienste in gnädigste Erwegung gezogen, gestalten unter andern dessen H. Vatter im Jahr 1707 als S. k. k. cathol. M. Kaiser Carl der Sechste . . . im Königreich Arragonien angelanget, durch seine besondere Kriegserfahrenheit zur Eroberung dieses Königreichs ungemein viel beigetragen, wie er dann in Ansehung dessen in selbigen mit der Gouverneurs-Stelle begnädiget worden; nachdeme aber sothanes Arragonien verlohren gegangen, derselbe auch sein Haus, Haab und Guth zugleich verlassen müssen, mithin dardurch seine ohnversehrte Treue besiegelt hat. Diesen rühmlichsten Fußstapfen ist auch er, Herr Graf selbst nebst seinen zwei Brüdern, deren einer als General, der andere aber als Obrister in k. k. Diensten ihr Leben beschlossen, allschon in dem 13ten Jahre seines Alters nachgegangen; massen derselbe anno 1708 seine Militar-Dienste als Cadet angefangen und in dieser Qualität dreien Feldzügen beigewohnet, nachgehends als Fähndrich, Lieutenant und Hauptmann währenden gantzen sicilianischen Kriege gedienet, alwo er so viele Kennzeichen seiner Tapferkeit an Tag geleet, daß er zum Obristwachtmeister, Obristlieutenant, zum Obristen ernannt und als solcher anno 1734 in das Neapolitanische mit einem Bataillon beordert worden, mit welchen er bei Pizacolo den Angrif des feindl. lincken Flügels nicht allein standhaft repoussiret, sondern den von der Cavallerie verlassenenen rechten Flügel ohngeachtet des von dem Feinde darauf gemachten heftigsten Angriffes mit grossen Abbruch des Feindes hertzhaft souteniret, worauf ihme sodann im Jahr 1735 die Cammer-Würde, in dem darauf folgenden der Character eines General-Majors, in welchen er in den Türcken-Kriege sowohl, als anno 1740 die Campagnen mitgemacht, besonders aber in der Action bei Csaslaw sich ausnehmend hervorgethan, angediehn. In wessen mildesten Betracht ihme anno 1743 die Feldmarschall-Lieutenants-Stelle

verliehen worden, in welcher Eigenschaft er denen Feldzügen in Böhmen, im Reich und in den Niederlanden mit allerdenklichem Eifer beigewohnt, endlichen aber im Jahr 1754 zur Feldzeugmeisters-Stelle erhoben, nebst deme auch mit der Proprietät des anjetzo inhabenden Regiments a. m. consolidirt worden — — — — —“
(Die Ausfertigung aus der Staatskanzlei ist ebenfalls vom 30. April 1758 datiert.)

84 (87). Das Protokoll erliegt im Staatsarchiv. Die Kaiserin äußerte den Wunsch, schon in den ersten Julitagen in Innsbruck zu sein.

85 (88). U. a. Nr. 537 Jesuitenorden. — Nr. 538 Anonymes Schreiben „über das von dem Kollar wegen der Macht und Gesatzgabung der hungarischen Königen zum Vorschein gekommene Buch“. Darüber richtete Maria Theresia folgendes Handschreiben an Haugwitz: „Ihme ist ohnehin bekannt, was für ein bedenkl. anonymisches Scriptum, wovon ihme die Abschrift zugleich beischliesse, in betref der hungar. Anliegenheiten zum Vorschein gekommen und wienach viele Wahrscheinlichkeit seie, daß solches von einem hungar. Jesuiten verfasst worden sein dürfte. — Meine Willensmeinung ist also, womit Er in Meinem Namen den Patrem provincialem Soc. J. hierwegen mündlich warnige, auf die hungar. Patres und ihre Lehren ein obachtsames Auge zu tragen, damit der Jugend zum Nachtheil des Staats kein schädli. Eindruck gemacht, sondern selbe vielmehr nach den göttl. und politischen Gesetzen zur schuldigen Devotion und Unterwürfigkeit gegen ihre Souveraine angeleitet und angewiesen werden möge. Diesem hat er zugleich noch Meinen weiteren Auftrag beizufügen, daß die Jugend in der deutschen Sprache unterrichtet und zu dem Ende von ihm, Patri Provinciali, mit Anstellung einiger deutschen Patrum in den Seminariis die Vorsehung gemacht werden solle. Wie Ich dann auch gerne sehete, wenn nicht alle hungar. Collegia mit National-Obrigkeiten besetzt würden.“

Hofrat Festetiz erhielt ein Handschreiben folgenden Inhalts: „Ihr habt Mir euer Gutmeinung zu eröffnen, wie in diensamer Art die Einleitung zu trefen wäre, um das Studium juris publici, nicht minder jenes der Cameral- und Policy-Wissenschaften in Hungarn einzuführen.“ (Siehe auch Nr. 1235 ex 1765.) — Nr. 539 Kommissionsprotokoll in Tabaksachen. —

86 (88). Das Protokoll erliegt im Staatsarchiv.

87 (89). Siehe Arneht VII, 135 ff., Fessler V, 405 ff.

88 (89). Der Palatin Batthyány starb am 26. Oktober 1765. (Eintragung Khevenhüllers vom selben Tag. Seite 149.) Vgl. Arneht VII, 135. Nach dem Hinscheiden des Kronhüters Grafen Keglevicz waren von der ungarischen Hofkanzlei der jüngere Graf Adam Batthyány und der Graf Johann Erdödy für diese Stelle vorgeschlagen worden. Borié machte aber gegen Adam Batthyány den Umstand geltend, „daß er in der ganzen Diaet sich wider den a. h. Hof bezeuget, folglich höchst schädlich wäre, wenn dessen übeln Benehmen annoch wolte belohnet werden . . .“ Maria Theresia jedoch schrieb eigenhändig auf denselben Akt: „es ist nicht diser adam batyani der general und sohn des palatini ist sondern der tavernicus der beständig wider alle propositiones ware“ (STR. Nr. 355 ex 1765).

89 (89). Reichsregistratur Franz I., Band XVII, 188 ff.

90 (90). Reichsregistratur Franz I., Band XX, 1117 ff.

91 (91). Franz de Paula Anton Graf Lamberg war in erster Ehe mit Maria Anna Gräfin Metsch († 1732) vermählt.

92 (91). Reichsregistratur Franz I., Band XVII, 195 ff.

93 (91). U. a. Nr. 975 (579; 1281): Wollaufschlag in Böhmen und Ungarn; Wolleneinfuhr aus der Türkei. — Nr. 978: Wunderkur. — Nr. 980: Tabackgefälle. — Nr. 981: Rekrutirung im Reich.

94 (94). U. a. Nr. 1165: Gestüttwesen in Böhmen und Steiermark. — Nr. 1168: Mauterleichterung für die Karlsbader Kurgäste.

95 (96). Die einschlägigen Akten erliegen im k. u. k. Kriegsarchiv (vgl. Arneth VII. 217 ff.).

I.

96 (97). Bereits im Jahre 1764 waren Vorschläge erstattet worden, das Finanzwesen zu reformieren. Kaunitz äußerte sich darüber in einem Gutachten, das er am 18. Mai 1764 der Kaiserin unterbreitete.

„Ich hätte“ — so lautete es — „ein weites Feld vor mir, den wahren Grund und Zusammenhang des gegenwärtigen inländischen Systematis zu erleutern; es ist aber solches bereits in meinen umständlichen Votis von 1761 geschehen — — — — —“

So viel aus denen mir zugekommenen Gutachten wahrnehme, so haben E. M. erleuchtet anbefohlen, daß die diensamste Mittel zu Verbesserung des Finanz-Wesens an Hand gegeben werden sollten. Es ist also das Finanz-Weesen der eigentliche Gegenstand der a. h. Befehlen. Gleichwohlen wird hievon Gelegenheit genommen, auf solche Vorschläge zu verfallen, welche in den mehresten Theilen des gegenwärtigen Systematis eine neue Veränderung verursachen und nach meiner wenigen Einsicht nicht nur dem a. h. Dienst zu keinem Vortheil gereichen, sondern demselben grad entgegen stehen, das gute verhindern und die Verwirrung vergrössern würden.

Um solches in möglicher Kürze und Deutlichkeit vor Augen zu legen, kan ich mich nicht entbrechen, in einige Erleuterung der vorherigen Systematum und des gegenwärtigen einzugehen, die Haupt-Bedencken, so den neuen Vorschlägen entgegen stehen, zu berühren, einige Einwürfe zu beantworten und sodann mein ohnmaßgebigstes Dafürhalten hinzuzufügen, wie nicht nur auf eine theoretische, sondern auch practische Arth die Finanz-Gebreechen auf das anständigste, leichteste und natürlichste verbessert werden können.

Das wesentlichste des so genannten alten Systematis hat darinnen bestanden, daß die böhmische und oesterreichische erste Hofstellen und Canzleien zugleich das Justitiale und Politicum und zwar jede Canzlei insbesondere zu besorgen hatte und die Cammer sowohl von den Canzleien als von dem Banco abgesondert ware. Dieses Systema hat, wie bereits von anderen demonstrative gezeiget worden, viele und wichtige Gebreechen. Gleichwie aber nicht leicht auf Verbesserung fürgedacht wird, als bis die Noth und die anwachsende Ausgaben solches erfordern, so hat man auch bei dem Systemate von 1748 darauf fürdencken müssen, nicht nur das Contributionale zu erhöhen, sondern es zugleich in die Weege zu richten, daß denen Ständen und Canzleien die Gelegenheit benommen werde, den richtigen Einfluß des erhöhten Contributionalis zu hemmen. Es wurde also mit den Canzleien die Abänderung vorgenommen, daß man das Judiciale von dem Politico abgesonderet und zwei Ober-Hof-Stellen errichtet hat, davon der einen das Judiciale aller teutschen Provinzen und der anderen alle publico-politica nebst einem Theil des Cameralis anvertrauet worden.

Hiebei kan man dem H. Grafen Haugwitz das verdiente Lob mit Gerechtigkeit nicht versagen, daß er durch seinen Eifer und Activitaet das ohnmöglich geschienene möglich gemacht, nemlichen, daß er die Stände inner die behörigen Gränzen gesezet und auf die richtige Abführung des Contributionalis mit aller Schärfe gehalten, andurch aber die Mittel verschaffet hat, alle Militar-, Hof- und Civil-Erfordernussen zu bestreiten, die Interesse richtig abzuführen und noch einen ergiebigen Fond d'amortissement anzuweisen.

Nachdem aber der letzte Krieg so erstaunlich grosse Kosten und Schulden verursacht hat, so wäre es nicht mehr mit der richtigen Eintreibung des Contributionalis ausgerichtet, sondern man müste auf neue ergiebige Mittel fürdencken, wie zu den auf verschiedene Millionen angewachsenen Erfordernissen, ohne übermässige Belegung des Contribuenten und völlige Entkräftung des Staats, Rath geschafft werden könnte. Es leuchtet hiebei von selbst in die Augen, daß es nicht schwer falle, allerlei Arthen von neuen Auflagen zu erfinden. Es besteht aber eine weise Regierungsform und der einzige solide Weeg der Verbesserung sonder Zweifel darinnen, nicht nur eine gute Verwaltung aller Gefällen und des ganzen Finanz-Weesens einzuführen, sondern auch die innerliche Kräfte der Länder so viel möglich zu vermehren und hierinnen eine dauerhafte Vergrösserung der Einkünften zu suchen.

Allein zu einem so grossen Endzweck wäre das Directorium in publicis et cameralibus nicht organisiret. Es hatte weder alle Eigenschaften der so nöthigen Ober-Direction und Verbindung aller Theilen mit dem Ganzen, noch auch die rechte Gestalt einer politischen Hof-Stelle und die übrige grosse Gebrechen sind bereits in dem abschriftlich beiliegenden Tableau, so von dem H. Staats-Rath v. König entworfen und meinem umständlichen Voto von 1761 *) beigelegt worden, so lebhaft abgescilderet, daß es ein Überfluß wäre, die vorgewaltete Gebrechen noch mehrers aufzudecken.

Hauptsächlichen aber sind sie dadurch veranlasset worden, daß man die wahre Grundsätze eines Directorii nicht beobachtet, die Agenda vermischt und auf eine Arth gehauft hat, welche Verwirrungen und Unvollkommenheiten nach sich ziehen müssen. Dann die Kräfte eines Menschen reichen nicht zu, die ganze Maschine recht zu übersehen, alle Theile in der Ordnung zu erhalten und die wahre Wohlfahrt des Staats zu befördern. Die angenehmste Beschäftigungen waren die Geld- und buchhalterische Manipulationen; aber auch diese konnten wegen der grossen Zerstückelung und Abgang einer soliden Einrichtung ohnmöglich etwas vollkommenes und zuverlässiges zu Stand bringen. So lang man noch in dem Überfluß lebte und eine jede Ausgabe mit ihrem Fond bedeckt war, so fiel das mangelhafte nicht so scheinbar in die Augen. Wie aber der schwere Krieg entstande, hat sich nur allzu oft ergeben, daß die Erfordernuß-Aufsätze und andere Berechnungen unrichtig befunden und, wenn man auf dem Papier bedeckt zu sein geglaubet, sich um verschiedene Millionen verrechnet worden.

Weilen es aber nicht blos auf die Erkantnuß, sondern auf die Verbesserung der Gebrechen und hiebei auf eine systematische Einrichtung ankommen will, so haben auch E. M. erleuchtet für gut befunden, vor allen Dingen den Staats-Rath zu errichten und demselben zur Richtschnur vorzuschreiben, daß er keines Weegs denen Hof-Stellen ihre Agenda entziehen, diese in gewisser Maaß ausser Activität setzen, in den Detail und Ausarbeitungen eingehen, auf seinen privat-Meinungen versessen bleiben oder von denen bereits gefaßten a. h. Entschliessungen leichtsinnig abweichen, sondern sein pflichtmässiges Bemühen hauptsächlich dahin richten sollte, durch seinen getreuen und von allen Gemüths-Leidenschaften oder Nebenabsichten entfernten Rath die schwere Regierungslast I. M. zu erleichtern, dasjenige, was keine Hofstelle und noch weniger ein Privatus thun könnte, nemlichen den ganzen Zusammenhang der Monarchie beständig vor Augen zu haben, eines mit dem anderen zu verbinden, alle Hof- und Länderstellen nach einerlei Grundsätzen einrichten zu helfen, folglich ein aus allen seinen Theilen gehörig zusammengesetztes, an ein-

*) Dieses Stück liegt dem vom 5. Dezember datierten Votum des Grafen Kaunitz nicht bei (StR. 3179 ad 3467 ex 1761).

ander hangendes und harmonirendes Ganzes zu machen, über die genaue Befolgung der a. h. Befehlen mit einer unermüdeten Aufmerksamkeit zu wachen und, da noch kein Universal-Systema erdacht worden, noch erdacht werden kan, bei denen sich in der Ausübung keine Anstände und Gebrechen ausseren solten, sich hauptsächlich mit der Einleit-, Zustandbring- und Verbesserung des einmahl gelegten Systematis zu beschäftigen, mithin solches nicht in seiner Unvollkommenheit zu lassen und noch weniger bei erscheinendem Mangel an einigen Theilen gleich wieder das Ganze üben Hauffen zu werffen, da auf solche Art nimmer mehr etwas Gutes zu hoffen sein, sondern der Schaden und die Verwirrung anwachsen würde.

Nach diesem gelegten Grundstein ist man weiter gegangen und hat nach Vernehmung aller Stellen und nach einer nicht über das Knie abgebrochenen, sondern reiflichen Überlegung die Sätze für richtig anerkennt, daß in dem innländischen Systemate eine Abänderung unvermeidlich und daß ein neues zu Stand zu bringen seie, welches sich auf eine natürliche und simple Ordnung gründe, Sachen von einerlei Natur und Wesenheit mit einander verbinde, was nicht zusammen gehöret, von einander absondere, gleichwohlen keine unnöthige Zerstückelung veranlasse, das allzu sehr componirte in eine natürliche Simplicität seze, die beständige Aufsicht in allen Theilen herstelle, gleichwohlen die Activität eines jeden Chefs nicht verhindere, noch auf diese mit zu vielen und zumahlen solchen Agendis überlade, welche meisten Theils in einer mechanischen und ausserlichen Schein der Ordnung bestehen und alle Zeit hinweg nehmen, daß nicht einstens auf das wesentliche, nemlichen auf die Verbeßerung und auf alle Theile der Agendorum mit Aufmerksamkeit fügedacht werden könne.

Diesem zufolge ist bei Entwerffung des neuen systematischen Grundrisses das Publico-Politieum von dem Judiciali abgesondert verblieben, einer jeden dieser Hofstellen alles, was in ihre Verrichtung einschlaget, ohne Unterscheid der teutschen Erblanden zugetheilet, der Hof-Kriegs-Rath in die Activität aller ihm zukommenden Verrichtungen gesezet und bei dem Finanz-Weesen in Erwegung gezogen worden, daß die bisherige Dunckelheit, Vermisch- und Zerstückelung alle solide Verbesserungen verhindern und hier vor allem die Grundregel befolget werden müsse, Agenda, die nach ihrer Natur und Wesenheit nicht zusammengehören, zu trennen und hingegen diejenige, welche in einem Zusammenhang stehen, mit einander zu vereinbahnen.

Nachdem nun bishero ein Theil der nemlichen Gefällen unter der Verwaltung des Banco und ein anderer unter der Cammer oder dem Directorio gestanden, alle Einkünften in so vielerlei Cassen, deren keine mit der anderen verbunden ist, eingeflossen seind und das ganze Rechnungsweesen nicht verbunden, sondern in so viele Theile als sich Cassen und administrirende Stellen befanden, eingetheilet, mithin auf keiner Seite etwas Ganzes beisammen und gleichwohlen bei jedem Stueckwerk, Administration, Einnahm, Ausgab und Berechnung gegen alle Regeln, Aufsicht und Ordnung vereiniget war, so haben I. M. den Vorschlag a. g. begnehmiget, daß eine Hof-Cammer, General-Cassa und Rechen-Cammer errichtet, der ersteren die Verwalt- und Verbesserung aller Gefällen, wie sie Nahmen haben mögen, der Caisse générale die Einnahm und Ausgab aller Banco-, Cameral- und anderer Gelder, die Finanz-Operationen, das Credit- und die Verwaltung des ganzen Schulden-Weesens, der Rechen-Cammer aber die Obsicht, Ordnung und Aufnahm aller Rechnungen, wie auch die hieraus entspringende Controle générale anvertraut werden solte.*) Solchergestalten waren zwar die vorhinige Vermischungen aufgehoben und die

*) Handschreiben Maria Theresias an Hatzfeld, d. d. Wien, 23. Dezember 1761 (ad StR. 3467 ex 1761).

Agenda der ernanten drei Finanzstellen nach ihrer Natur und Wesenheit ganz einfach, aber in Ansehung des Ganzen sehr groß und wichtig, so daß ein jeder Chef mit seinen Untergebenen genugsame Beschäftigung und Gelegenheit fände, in seinem Departement dem Staat höchst ersprießliche Dienste zu leisten, zumahlen die Vereinigung derjenigen Geschäften, so zusammen gehören, die Manipulation und gleichförmige Maaß-Regeln sehr befördern.

Ohngeachtet nun dieses Systema in allen seinen Theilen reiflich überleget und von I. M. begnehet worden, so sind doch neuerlich solche Einwürffe zum Vorschein gekommen, welche zum Theil eine kurze Erleuterung zu verdienen scheinen.

Und zwar will man einer Seits die erwehte Grundsätze in theoria als sehr vernünftig und gegründet anerkennen, aber solche practice für unthunlich ansehen, da öfters die prudenteste Maaßregeln aus beifälligen und geringen Hindernissen abgeänderet werden müsten. Ich solte aber glauben, daß, wann die Sätze an sich gut und richtig seind, solche in einem Staat, wo der Souverain keine gebundene Hände hat, gar leicht practisch gemacht und die beifällige Hindernisse aus dem Weeg geraumet werden könnten, ohne deswegen das Gute zu verderben oder zu vernachlässigen. Zugleich bin ich der Meinung, daß eine gute Theorie ohne Praxi als ein Kern ohne Schallen, und eine langwierige Amtirung ohne Theorie als eine Schallen ohne Kern anzusehen sei, aber beides beisammen zu wünschen wäre.

Desgleichen will man die Absonderung der Administration von der Einnahm und Ausgab als einen in der gesunden Vernunft gegründeten, aber dennoch als einen höchst schädlichen Satz angeben, welcher den Staat in seinen jährlichen Bedürfnissen und Auslagen um viele 100^m Gulden verkürze, weilen die administrirnde Stellen einen grossen Amts-Verlag zurückhalten müsten. Allein, ein Amts-Verlag ist keine Verkürzung; er wird in allen Fällen nöthig sein und das Übermaaß könnte leichtlich in die behörige Schrancken gesezt werden. Ist aber das tod liegende Geld von so grossem Schaden, so hätte man zu Einführung so vieler Cassen keinen Anlaß geben und die Nuzbarkeit einer Caisse générale erkennen sollen.

Wenn ferner der Einwurff, daß die Zergliederung dem Aerario einige 100^m fl. koste, mittelst einer vollständigen Berechnung gründlich untersucht würde, so dörfte sich ein grosser Abfall ergeben; dann vorhin haben die Cammer, der Banco, die Buchhaltereien und Cassa-Beamten existiret und ist also nur der Rechnung-Cammer-Praesident mit einigen Subalternen durch das neue Systema vermehret worden. Sind aber einige Stellen übersezt und müssen zu den neuen Auflagen oder zu Nachhohlung der Militar-Rechnungen mehrere Beamte angestellet werden, so ist solches dem Systemati nicht beizumessen. Man muß aber diesen Einwurff nur zufälliger Weiß angeführet und von keiner sonderlichen Erheblichkeit angesehen haben, weilen die nachfolgende Vorschläge wenige oder keine Ersparungen verursachen würden.

Daß auch die dermahlige Administration der Gefällen mit mehreren Agendis und besonders mit der Ausgabe beladen werden könne, gedencke ich um so weniger zu widersprechen, da sie noch niemahlen zu ihrer vollen Activität gekommen ist. Wenn hingegen die Vereinigung aller Gefällen unter einer Administration erfolget wäre, so hätte diese Hof-Stelle eine solche grosse und wichtige Beschäftigung, daß sie mit anderen Agendis ohne gröstem Nachtheil des a. h. Dienstes nicht beladen werden könnte.

Sodann ist es allerdings der menschlichen Neigung gemäß, die Hand mit im Geld zu haben; aber eben deswegen solten solcher so viel möglich Gränzen gesezt werden; und von einem treuem Diener ist nicht wohl zu vermuthen, daß er um deswillen, weilen er seine erwehte Neigung nicht erreichen kan, den Dienstfeifer

vermindern sollte. Allenfalls hat der Chef hierauf ein sorgsames Aug zu tragen und die Verbesserungs-Mittel dürften nicht schwer fallen. Daß im Finanz-Weesen die Balance in Gegeneinanderhaltung der Einnahmen und Ausgaben bestehe, wird Niemand in Zweifel ziehen; hierzu aber scheint die Einsicht der Rechnungen und nicht das Materiale, nemlich die Geld-Cassen erforderlich zu sein.

Sodann kann um so weniger befremdlich fallen, wenn die Verordnungen der Cammer und der Cassa nicht alle Zeit mit einander übereinstimmen, da das nemliche auch bei einer erfolgenden Vereinigung sich wegen Vielheit der Agendorum ergeben würde und gar leicht verschiedene Proben aufzubringen wären, daß vornahlen von dem Directorio sogar in der nemlichen Session ganz unterschiedene Verordnungen nach Unterscheid der Referenten in die Länder erlassen worden. Würde aber der Sache näher auf den Grund gesehen, so dürfte der angebliche Unterscheid entweder nicht existiren oder durch vernünftige Einrichtung für das künftige leicht zu vermindern sein.

Die Begierde, seine eigene Authorität zu vergrößern und in andere Agenda einzugreifen, wird — so lang die Welt stehet — fortdauern. Um aber dem Übel abzuwehren, werden gemessene Vorschriften und Eintheilung der Agendorum wie auch die behörige Ahndung gegen diejenige, so über die gesezte Gränzen schreiten, erforderet.

Von Einführung der Rechen-Cammer wird das Urtheil gefällt, daß solche den grösten Beifall verdiene, zumahlen niemand besser als die Rechnung-Cammer die Amtirung deren Stellen zu controliren vermögend sei. Man füget aber die Ausstellung hinzu, daß sie gleich anfangs von ihrem Instituto abgewiechen sei, da ihr eine ganz andere Activität als die pure Controlirung eingeräumt worden und man von ihr als von einer Cameral-Stelle die Ertheilung ihres Gutachten und ihrer Approbation über die Ausgaben erfördere, aber solchergestalten die nuzliche Controlirung von selbst aufhöre, weilen die Rechen-Cammer, so bald sie eine Ausgabe selbst approbiret, ihre eigene Approbation bei der Rechnung nicht weiters censuriren könne.

Bei diesem mehr scheinbahren als gründlichen Einwurf habe ich forderrsamst zu erinnern, daß der erste Plan nicht dahin gegangen, die Controle der Rechen-Cammer in Abforderung ihrer Approbation bei den Ausgaben bestehen zu machen, und ist solches durch einen Mißverstand, worinnen eigentlich die Controle ihr Amt zu verrichten habe, eingeführet worden. Solte aber nach reiferer Überlegung vor besser befunden werden, hierunter eine Abänderung vorzunehmen und wieder zu dem ersten Plan zurück zu kehren, so ist ja solches nicht dem mindesten Anstand unterworfen und ganz leicht zu bewerkstelligen, ohne deswegen das Gute mit dem Bösen zu vermischen und eines mit dem andern übereinander zu werffen.

Überdas muß ich bekennen, daß ich nicht wohl begreiffe, was dieser Einwurf eigentlich sagen wolle; dann die Vernehmung der Rechen-Cammer über die Ausgaben ist an sich nichts anderes als ihre Controle, es mag solche gleich bei der Auslage oder bei Untersuchung der Rechnung eingehohlet werden. Und wenn dieses einmahl geschehen ist, so wäre die wiederholte Untersuchung ein Überfluß. Wobei noch weiters zu erwegen sein dürfte, daß, wenn das Rechnungs-Weesen zu seiner Vollkommenheit gelanget, alsdann nicht nur die Ausgaben, sondern auch die Einnahme und Verwaltung gründlich controliret werden können.

Eben so wenig scheint der Einwurf statt zu finden, daß die Rechnung-Cammer zwar andere controliren, aber von niemanden controliret werde, da diese weder die Administration der Gefällen, noch die Einnahme und Ausgaben zu be-

sorgen hat, folglich nichts vorhanden ist, was eine Controle erforderte. Dann die Gutachten der Rechen-Cammer stehen ohnedem unter I. M. und des Staats-Raths endlichen Beurtheilung und so zu sagen unter der Ober-Controle. Wenn aber I. M. belehret sein wollen, was in dem Rechnungs-Weesen operiret und für Rechnungen abgenommen worden, so komt es blosserdings darauf an, daß die Rechen-Cammer entweder ihre ordentlich eingerichtete Bücher von allen Expediendis vorlege oder ihr quartalweiß die Übergab einer Specification auferleget werde. Wolte man aber über das Rechnungs-Weesen eine Controle setzen, so müste man noch eine Arth von Rechen-Cammer und zwar von solchen Leuten, die das Werk nicht obiter, sondern gründlich verstehen, über die Rechen-Cammer setzen, folglich dem Controliren kein Ende machen; da hingegen sich nur allzu deutlich ausseret, daß die Controle ein gehässiges Werk seie und auf deren Zernichtung fürgedacht werde.

Noch ein Einwurf scheint mir ganz außerordentlich zu sein, daß nemlichen auch die beste Rechnungs-Modalitäten und Manipulationen nur Ordnung einführeten, aber dennoch hiermit dem Staat nicht aufgeholfen werden könnte, als welches durch die genaue Staats-Wirthschaft und Vermehrung der Nahrungsquellen bewürket werden müsse. So wenig nun solches jemand in Abrede stellen wird, so gewiß ist hingegen, daß ohne Ordnung und gute Einrichtung des Rechnungs-Weesens eine wahre Staats-Wirtschaft nicht zu Stand gebracht werden könnte und daß daher haubtsächlich und vor allen Dingen auf die Beförderung der guten Rechnungs-Manipulation fürgedacht, aber nicht zum größten Nachtheil des Staats und aller erspriesslichen Absichten erschweret werden sollte. Dann einer Seits wird der Rechen-Cammer vorgeworfen, daß sie noch nichts vollkommenes zu Stand gebracht habe, und anderer Seits will man ihr verdeneken, daß sie allzu geschwind auf vielerlei neue einzurichtende Rechnungs-Methoden versessen seie, da doch die prudenteste Maaßnahmen nicht allezeit practicable erfunden würden und die *Scrittura doppia* sich nicht auf alle Fälle anwenden lasse.

Meines Wissens ist ein merklicher Unterscheid zwischen dem zur jedermanns Wissenschaft durch den Druck gelangten Cameral-Fuß und der *Scrittura doppia*, als welche nur bei den Haupt-Büchern, wo sie am besten zu gebrauchen ist, angewendet werden soll. Daß aber ein Wiesenhütter die erwehnte *Scrittura* einführen wollen, jedoch hiermit nicht fortkommen können und daher wieder auf die alte Rechnungs-Methode, so schon in allen anderen gesitteten europäischen Ländern längstens abgeändert und verbessert worden, zuruckgekehret seie, solches scheint keinen sonderlichen Beweis abzugeben. Und so wenig neue Erfindungen oder Nachahmungen ohne gründliche Beurtheilung der Verständigen blinderdingen anzunehmen seind, eben so wenig sollte man solche noch vor der behörigen Überlegung mit wiedrigen Augen ansehen, noch auf dem lieben Alterthum allzusehr versessen bleiben, ohngeachtet so viele Rechnungs-Abschnitte gemacht werden müssen, die Dunkelheit in allen Theilen herrschet und noch kein Haupt-Buch in der Monarchie existiret hat, sondern sich mit unzuverlässigen Ausweisen und mit *Monaths-Extract* beholfen werden müssen. Auf solche Arth und so lang die Vorurtheile die Oberhand behalten, wäre nimmermehr etwas vollkommenes anzuhoffen; dahingegen hielte ich allerdings für möglich, auch für die Kriegs-Zeiten eine solche Rechnungs-Methode zu erfinden, daß wenigstens nicht verschiedene Millionen ausgegeben werden, ohne zu wissen, wo sie hingekommen.

Es bestehet aber meines Ermessens der scheinbareste Einwurf darinnen, daß die Hof-Canzlei in publicis eigentlich die vornehmste Finanzstelle ausmache, indeme die stärkste Einkünften des Staats durch ihre Hände lauffen müssen und die drei

Finanzstellen ohne Unterstützung der Canzlei etwas nuzliches auszuwürcen, nicht vermögend seien, dahero auch I. M. die wochentliche Zusammentretungen angeordnet hätten, aber solche nicht von der erwünschten Würcung seien, weilen einer Seits der Zusammenhang und anderer Seits die Direction ermangle, auch die Beförderung der Geschäften erschweret würde.

Hierzu komme noch der wichtige Anstand, daß die in den Ländern angestellte Gubernii von so vielen Hofstellen abhängen solten und sich in die vielerlei Verordnungen nicht zu finden wüsten.

In einem Staat fallen wenige Geschäfte vor, welche nicht mehr oder weniger einen Zusammenhang haben, und es wäre allerdings zu wünschen, daß in einer grossen Monarchie, wie in den Provinzen oder kleinen Staaten, alle Geschäfte concentrirt und einer Direction untergeben werden könnten. Ob aber solches bei der oesterreichischen Monarchie grossen Theils thunlich, rathsam und möglich sei, ist eine Frage, welche schon so oft abgehandlet worden. Muß also eine Absonderung vorgenommen und hiebei hauptsächlich auf die Geschäften von gleicher Natur gesehen werden, so fallet der grosse Unterscheid zwischen den Agendis politico-publicis und cameralibus von selbst in die Augen. Und ob zwar die Canzlei dem Finanz-Weesen hüfliche Hand biethen soll und muß, so kan doch solches auf eine Arth bewürcet werden, ohne sich bei allen Agendis, wo sie zu concurriren hat, mit der Direction zu beladen; sonsten müste man ihr auch die Besorgung des Militaris und Judicialis übergeben.

Die Zusammentretungen der Stellen sind zu allen Zeiten üblich und erforderlich gewesen, ohne deswegen eine Ober-Direction einzuführen; und wenn sich bei jenen defectus ereignen, so werden wohl noch Mittel zu erfinden sein, solehen auf die beste Arth abzuheffen.

Daß die Länder-Gubernien die Execution nicht über einerlei, sondern wohl über zehen unterschiedene Materien zu besorgen haben, ist allerdings eine schwere und wichtige Verrichtung. Man hat aber solches nach vieler und reifer Überlegung vor thunlich und nuzlich befunden. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit den Hofstellen; und wenn auch alle diese in eine verwandelt werden könnten, so bliebe doch allezeit der Unterscheid der Materie und diese würden dadurch nicht concentrirt, ob sie durch eine oder zehen Hofstellen expediret würden, wenn nur alles nach einer erst noch fest zu stellenden Cynosur abgehandelt und expediret würde.

Hierinnen bestehen die wichtigste Einwürcfe gegen das neue System; und wenn ich deren vollständige Erleuterung unternehmen wolte, so müste ich in eine unangenehme Weitläufigkeit verfallen. Ich schreite also zu den Verbesserungsvorschlägen, so von dreien Gutachten an Hand gegeben worden und in dem weesentlichen darinnen bestehen, daß E. M. Sich wieder entschließen möchten, das vorhinige Directorium in publicis et cameralibus einzuführen und dem zeitlichen Obrist-Canzlern die Ober-Direction über das ganze Finanz-Weesen, nemlichen über Verwaltung, Einnahm, Ausgab und Berechnung zu übertragen. Dieses Ober-Directorium solte aus dem Obrist-Canzlern, den drei Finanz-Praesidenten oder wenigstens in deren zwei, wenn nehmliehen die jezige Hof-Cammer abgeschafft würde, dann dem Praesidenten des Commercii, einigen Canzlei-Hofräthen und aus denen Referenten jeder Finanzstelle bestehen, sich ordentlich über die bereits praeparirte Materien referiren lassen und jedesmahl eine definitive Entschliessung fassen. Weilen aber solchergestalten das Directorium mit allzu vielen Geschäften beladen würde, so solte man ihm verschiedene Agenda abnehmen und der obersten Justiz-Stelle zutheilen.

Hiebei habe forderrsamst anzumerken, daß die Eintheilung der innländischen Geschäften in vier Hauptclassen oder Departements für unumgänglich nöthig befunden

worden. Drei dieser Departements haben bereits ihre hinlängliche Vorschrift und befinden sich in ihrer Ordnung; bei dem vierten, nemlichen bei dem Finanz-Weesen, ausseren sich noch einige Unvollkommenheiten; und um solchen abzuheffen, will man auf die Zerrüttung noch zweier der bereits in Ordnung gebrachter Departements, mithin auf neue nicht zu übersehende Verwirrungen anrathen. Dann dermahlen kan die Hof-Canzlei und das oberste Justiz-Collegium gar wohl ihre Agenda bestreiten; man will aber diese Agenda wieder zerreißen, einer Stelle abnehmen und der anderen zutheilen. Herr Staatsrath von Stupan hat bereits die grosse Inconvenienzen hinlänglich bemercket und sein gemachtes Dilemma, daß die von der Hof-Canzlei abzunehmende Agenda eine wahre Erleichterung verschaffeten oder nicht, und daß in dem ersteren Fall die Justiz-Stelle überladen, in dem letzteren Fall aber die Canzlei oder das Directorium nicht hinlänglich erleichteret würde, scheint mir so natürlich als gegründet zu sein.

Wann man auch die Agenda der Hof-Canzlei und eines Obristen Canzlern nur einigermassen erweget, so sind sie wahrhaftig von solcher Beschaffenheit, daß sie ehender zu viele, als zu wenige Beschäftigungen darbiethen. Und wenn die Hof-Canzlei nebst dem Chef ihrer Obliegenheit für das Aufnehmen aller teutscher Erbländer und ihrer innerlichen Verfassung zu sorgen, ein völliges Genügen leistet, so erwirbet sie sich bei dem Souverainen und Staat unendliche Verdienste und solte selbst alles mögliche anwenden, um sich nicht, wie es mit dem Commissariaticis zum grösten Schaden I. M. geschehen ist, durch neue Beschäftigungen von ihrem Endzweck abführen zu lassen.

Es ist also vor allen Dingen in unverfangene Erwegung zu ziehen, ob es auch möglich sei, daß ein Obrist-Canzler seinem schweren Amt nicht nur mechanic, sondern in der Weesenheit ein Genügen leisten und zugleich die Ober-Direction über das ganze Finanz-Weesen nach der Erfordernuß führen könne. Meines Ermessens müste ein solcher Mann erst noch gebohren werden; und wenn er nicht ein oder das andere Amt und vielleicht alle beide vernachlässigen will, auch seine Ober-Direction nicht im Schein, noch bloß in einem mechanischen Weesen bestehen soll, so würde ihm nicht einst das tempus physicum zureichen.

Es besteht ohnedem das gröste Übel unserer Verfassung darinnen, daß Praesidenten und Rätthe mit so vielen materialischen Kleinigkeiten und Current-Arbeiten beschäftigt seind, daß ihnen keine Zeit zum Nachdenken übrig bleibt, woraus auch grossen Theils die Abneigung vor allen neuen Vorschlägen und die Vorliebe für den alten Schlendrian herrühren dürfte; gleichwohlen will man dieses Übel bei den wichtigsten Stellen vergrössern, ja gar unheilbar machen.

Ich würde in eine allzu grosse Weitläufigkeit verfallen, wann ich in die Zergliederung der vorgeschlagenen Manipulation der obern Finanz-Direction eingehen wolte. Man bedencke aber nur die Zeit, so der Obrist-Canzler auf das blosses Mechanicum verwenden müste. Und vor den Nutzen des Staats dürfte wohl sehr gleichgültig sein, wer die Super-Revision der Aufsätzen und andere dergleichen Arbeiten, wie das Scribatur ist, zu besorgen habe.

Soll aber bei dem ganzen Finanz-Weesen etwas heilsames gewüreket werden, so muß man das Mechanicum so viel möglich abkürzen, sich nicht bei leeren Formalitäten aufhalten, noch die ganze Machine schwerer machen, als sie würeklich ist, sondern vielmehr auf Mittel denken, wie die Praesidenten zu mehrerer Activität gelangen, die grosse Hindernüsse, so allem Guten im Wege stehen, vermeiden und alle vor ihr Amt stehen können. Wird aber die vorgeschlagene Direction näher betrachtet, so ist sie nichts anderes als eine neue Hemmung der drei Finanz-Stellen,

da dasjenige, was sie in ihrem Amte zu verrichten haben, noch einem neuen Vortrag und Ober-Untersuchung unterworfen und die Zeit mit lauter Deliberationen versplitteret werden will, da solche vielmehr zu Operationen und zur Weesenheit der Sachen zu verwenden wäre.

Der Einwurf, daß die drei Finanzstellen sich nicht vergleichen können und daher eine Ober-Direction nöthig sei, bestehet nach meiner wenigen Einsicht in einem blossen Schein. Dann wem wird wohl einfallen, daß drei Praesidenten allzeit einerlei Meinung sein sollten? Es lauffet solches gegen die menschliche Gesinnung und wäre nicht einmahl für ersprießlich anzusehen, da sonst dem Souverainen das pro und contra verborgen bliebe. Können sich aber drei Capi nicht mit einander vergleichen, so wird solches noch weniger geschehen, wann der vierte, nemlichen der Ober-Chef, hinzukommet. Dann entweder würde diesem die Gewalt eingeräumt, definitive und ohne weitere Ruckfrage über die differente Meinungen zu entscheiden, oder aber er müste fordersamst die a. h. Entschließung einholen. In dem ersten Fall würde der Obriste Canzler zum absoluten Arbitro des ganzen Finanz-Weesens aufgeworffen. Und da Graf Haugwitz in seinem Gutachten sich der Worte gebrauchet: denen Canzleien das Wohl und Wehe der Monarchie allein zu überlassen, wäre allzu viel gewaget, so würde solches noch mehr bei einem Obrist-Canzlern eintreffen, der das ganze publico-politicum der Länder und das Camerale, mithin die Mittel in Händen hätte, die Praesidenten und Rätthe nach seinem Willen zu lenken. Und wer könnte darvor gut stehen, daß künftighin ein solcher Chef in seinem Eifer für den Souverain nicht erkalten, noch die Gesinnung der vorhinigen Canzleien in Begünstigung der Ständen und ihrer bekannten Absichten annehmen würde. Solte aber der Ober-Chef bei getheilten Meinungen die a. h. Entscheidung einholen müssen, so sehe ich nicht, was die ganze Ober-Direction mehr als die bisherige Zusammentretungen nutzen könne. Hingegen wären noch weit grössere Verwirrungen vorzusehen; dann die Ober-Direction könnte nichts anderes als Eifersucht, Cabalen und Herrschbegierde veranlassen; und wann gleich der Obrist-Canzler mehrere Geschicklichkeit, als ein jeder der drei Praesidenten in seinem Amt vereinigt besässe, so wäre es doch ohnmöglich, daß er den ganzen Zusammenhang des Détail so wie die Praesidenten übersehe und etwas Gutes stiften könnte.

Bishero ist man noch nicht darzu gelanget, einem jeden der drei Finanz-Praesidenten seine Agenda genau zu bestimmen. Es müste aber dieses annoch geschehen und überdas sehr deutlich ausgewiesen werden, in welchen Fällen die erwähnte Finanz-Praesidenten ihre Amts-Obliegenheiten ohne Ruckfrage besorgen können und wenn sie sich dem Ausspruch der Ober-Direction zu unterwerffen hätten. Woraus eine solche componirte und verworrene Machine entstehen müste, von welcher sich in keinem Stuck etwas gedeiliches zu versprechen wäre.

Hieran ist um so weniger zu zweifeln, wenn man nur einigermassen erweget, was von einer solchen Einrichtung zu erwarten sei, wo die dermahlige drei Praesidenten von Hofstellen sich einer Ober-Direction unterwerffen sollen und wo diese den Praesidenten der Praesidenten oder den Chef-Praesident vorstellen würde.

In den meisten Gutachten wird mit allem Nachdruck angerathen, keine abermahlige allzu sehr in die Augen fallende und dem a. h. Decoro zu nahe tretende Veränderung vorzunehmen. Ich stehe aber sehr in Zweifel, ob eine grössere und außerordentlichere Veränderung, als die oberwehnte ist, angerathen werden könne. Viel natürlicher würde es dem Publico in die Augen fallen, wann die drei Praesidenten nebst dem Staats-Rath abgeänderet und alle Finanzgeschäften allein dem Obrist-Canzler übergeben würden. Wenigstens wären alsdann die Sachen in dem

engesten Verstand concentrirt, die zu besorgen stehende viele Collisionen blieben vermieden und eine ergiebige Ersparung würde erwürket; da hingegen solche nach dem Vorschlag der drei vereinigten Gutachten höchstens einige wenige Subalternen betreffen könnte.

Solte aber, aller obangeführter und besonders der a. h. Autorität bedenklich fallender Betrachtungen ohngeachtet, eine Ober-Direction in dem Finanz-Weesen für diensam und nöthig befunden werden, so wäre meines wenigen Ermessens das Anrathen des H. Staats-Raths v. Stupan weit vorzuziehen, daß nemlichen dem ganzen Finanz-Weesen ein Chef oder Finanz-Minister vorzustellen sei. Nur müste dieser Finanz-Minister nicht, wie im Jahr 1761 angerathen worden, in einem Hauptheil despotisch verbleiben und in einem anderen Theil bloß einen Directorem vorstellen; desfalls mich in meinen Votis von 1761 umständlicher geaussetet habe.

Damit ich aber auch meine ohnmaßgeblichste Vorschläge kurz und deutlich eröffne, so gründe ich solche auf die 3 Sätze, daß 1^{mo} die letztere Einrichtung gar wohl zu ihrer Vollkommenheit gebracht werden könne; 2^{do} daß aber solches in Ansehung der Finanz-Stellen noch nie erfolgt sei, und daß 3^o wo dermahen weder ersprießlich, noch thunlich wäre, das neue Systema vollständig auszuführen, woraus 4^o von selbst erfolgt, daß bei dem Theil, welcher unvollkommen verblieben ist, eine Abänderung erforderlich sei.

Der Beweis des ersten Satzes redet von selbst und dessen weitere Ausführung wäre um so überflüssiger, da solches keinen Nutzen verschaffen und nur auf die Vertheidigung einer privat Meinung hinauslaufen würde.

Die Richtigkeit des zweiten Satzes ergibt sich aus dem, daß zwar der erste Plan dahin gerichtet gewesen, der Hof-Cammer die Verwaltung aller und jeder Gefällen, und der Caisse générale nebst dem Banco, dem Credit- und Schulden-Weesen die Direction aller Geld-Einnahm und Ausgab zu übergeben. Allein, währendem Krieg fiel bedenklich, bei der Banco-Administration eine Abänderung vorzunehmen, und nach dem Frieden stunden andere Hindernüsse der Ausführung entgegen, daß also die Hof-Cammer nur zu einem Theil ihrer bestimmten Activität gelanget, mithin unvollkommen verblieben ist.

In Ansehung der Caisse générale haben I. M. aus vielen wichtigen Ursachen für gut befunden, die ganze Militar-Fonds und den größten Theil des Schulden-Weesens von ihr abzusondern, und auf den vereinigten ständischen Credit wird weiters keine Rechnung gemacht. Es bleibet also dem Praesidenten der Caisse générale nur noch die Banco-Administration und ein Stück der Cassen übrig.

Nachdem nun diese Einrichtung bereits getroffen worden, so wäre auf keine Weiß eine abermalige Abänderung nach dem Plan des neuen Systematis anzurathen, da die vorhinige Bedenken wegen des Banco annoch vorwalten und die Ober-Direction des Schulden-Weesens sich in so guten Händen befindet, daß nur an eine Abänderung zu gedencen, verantwortlich wäre.

So bald nun weder bei der Hof-Cammer, noch bei der Caisse générale der vorgesezte Endzweck erreicht worden, sondern beide unvollkommen verblieben sind, so erforderet der vierte Satz keinen weiteren Beweis. Und es ist meines wenigen Ermessens nicht nur ohnbedenklich, sondern rathsam, das unvollkommene in einander zu giessen oder auf andere Arth zu verbessern. Hier dürfte sich also das Sprichwort, daß die Entia nicht ohne Noth zu vermehren seien, mit Nutzen appliciren lassen. Und ich bin daher der ohnvorgreiflichen Meinung, daß die jezige Hof-Cammer aufzuheben und ihre Agenda, so in die Administration einschlagen, dem Banco-Praesidenten und ihre übrige Verrichtungen, so vermög eines Gutachtens

nur in einer Briefträgerei bestehen soll, der Rechen-Cammer zu übertragen seien, wobei es gleichgültig wäre, welche Finanzstelle den Nahmen der Hof-Cammer künftig führen sollte.

Solchergestalten würde wenigstens der grosse Endzweck erreicht, daß die Verwaltung aller Gefällen nur unter einer Ober-Direction stünde. Und da dem Praesidenten der Caisse générale die Militarfonds und das Schulden-Weesen abgenommen worden, auch ihm der vereinigte ständische Credit keine weitere Mühe verursacht, so scheint es, daß er gar leicht die Cameral-Gefäll-Administration übernehmen und das überbleibende Stück der Caisse générale nebst dem Banco zugleich besorgen könne. Er wäre also der eigentliche Finanz-Minister und die Vereinigung fiel um so weniger bedenklich, wenn die Rechnung-Cammer in ihre volle Activität gesetzt und darinnen erhalten würde.

Dieses ist der Grund-Stein von aller guten Einrichtung; und so lang die Rechen-Cammer existiret, so bestehet die wahre Controle und der Souverain behaltet die Mittel in Händen, nicht nur alle Theile, sondern auch das Ganze klar einzusehen und sich wenigstens den Weeg zu künftigen Verbesserungen offen zu erhalten.

Wenn auch in einem Stuck die Concentration von Nuzen sein kan, so ist es bei dem Rechnungs-Weesen; und bis hiehin begreiffe ich noch nicht die wahre Ursach der fast allgemeinen Abneigung gegen die Rechen-Cammer, da doch einer jeden Stelle, nach wie vor, frei bleibt, alle erforderliche Nachrichten von den Buchhalterei schrifftlich abzufordern oder selbst die Rechnungen einzusehen. Nebst dem lasset sich eine solche Einrichtung auf keine Weiß vertheidigen, wo diejenige Stelle, so Rechnung abzulegen hat, die Rechnungs-Abnehmer unter ihrer Direction haben, folglich sich selbst Rechnung legen soll.

Da jedoch so viele Ausstellungen und Zweifel wegen der Controle, Rechnungs-Manipulation und Methoden hervorkommen, so scheint mir höchst nöthig zu sein, daß man auf den wahren Grund komme und I. M. klar einsehen mögen, in wie weit die Ausstellungen gegründet und was noch zu verbessern sei. Es wäre daher dem Rechen-Cammer Praesidenten punctatim vorzuschreiben, worüber er sich auszuweisen habe; und zu Untersuchung der neuen Rechnungs-Methode müsten Leute, die das Werek verstehen, gebraucht werden.

Übrigens halte noch für zu frühzeitig, in die Arth und in den Detail, wie die Agenda der Hof-Cammer unter die zwei übrige Finanzstellen einzuthellen seien, schon dermahlen einzugehen, sondern meines Ermessens wäre vor allen Dingen von den zwei übrigen Praesidenten, besonders aber von jenem des Banco, ihr Gutachten abzufordern, wie sie glaubten, daß alles auf das ordentlichste, kürzeste und auf eine solche Arth eingerichtet werden könne, daß in dem Finanz-Weesen statt des vielen Schreibens, vieles operiret und alle mögliche Verbesserungen bewürket werden mögen.

Diese Gutachten verdieneten die reifste Überlegung, damit endlichen ein vollkommenes und festes Systema zu Stand komme — — — — —

(Ad StR. 1306 ex 1765.)

II.

Am 14. Mai 1765 richtete Maria Theresia ein Handschreiben folgenden Inhalts an den Staatsrat:

„Aus den nebenfindigen Abschriften erhellet des mehrern, welchergestalten Ich die Besorgung meines Finanz-Weesens enger zusammenzuziehen und somit die

ganze Finanzverwaltung einem einzigen Chef zu übertragen, folglich die Cammer mit dem Banco unter einem Praesidio zu vereinbaren befunden, auch was zu gleicher Zeit wegen Übertragung des Contributions-Weesens an die Cammer, dann wegen Vereinigung des Commerzienraths mit der böhm.-oesterr. Canzley von mir angeordnet worden.

Von dieser Ausmessung will also meinem Staatsrath hiemit untereinstens die Eröffnung gemacht und zu dem Ende verordnet haben, womit besagte Abschriften alsogleich unter den Mitgliedern des Staatsraths circuliren, auf daß selbe darinn die Einsicht nehmen und damit sodann in denjenigen Puncten, die noch mit den Finanzstellen in nähere Berathschlagung zu ziehen und die in der Abschrift sub No. 2*) mit mehrerem bemerkt sind, diese angeordnete Zusammentretung abgehalten und mir zu meiner weitem Schlußfassung das Protokoll vorgeleget, bei diesen und all-künftigen Zusammentretungen aber beobachtet werde, daß die Mitglieder des Staatsraths in Gegenwart der Hofstellen nicht ordentliche Vota ablegen, sondern nur das wahre Factum und die Beweg-Ursachen der Hof-Stellen vollständig in das klare sezen, diesen die dienlich erachtende Anfragen stellen, Einwürfe machen und deren Beantwortung anhören sollen, worüber von einem Rath oder Secretario der Hof-Stellen das Protocoll zu führen, in solches das Factum, die vorgekommene Fragen und deren Beantwortung mit möglichster Kürze einzutragen, das Protocollum selbst aber lediglich von den anwesenden Capi der Stellen zu unterzeichnen und jenem Staatsministro, der bei der Zusammentretung praesidiret hat, zuzuschicken, von diesem aber mir zu überreichen ist, wo sodann die Mitglieder des Staatsraths, wan besagtes Protocoll nachhero zur Berathschlagung kommete, ihre Meinungen darüber zu eröffnen haben werden.“ (StR. 1218 ex 1765.)

Beilagen.

A.

Handscreiben Maria Theresias an die Grafen Hatzfeld und Zinzendorf.

„Ihme wird Meine Willens-Meinung durch Mein Obrist-Hofmeister-Amt bekannt gemacht werden,**) wie Ich die ganze Finanzverwaltung einem einzigen Chef zu übertragen und somit die Hof-Cammer unter einem Praesidio mit dem Banco zu vereinigen, die Rechen-Cammer aber in ihrer dermaligen Verfassung zu belassen, den Entschluß gefasset.

Damit nun diese vereinigte Besorgung sofort in die gehörige Weege mit möglichster Hindannhaltung aller Weitläufigkeit eingeleitet werde, gehet ferner Meine Anordnung dahin:

1^{mo} Womit beide Finanz-Präsidenten mit den Mitgliedern Meines Staats-Raths zusammentreten und anforderst in nähere Überlegung nehmen, wie die Mir von ihnen in Vorschlag gebrachte Eintheilung der Cammer in 4 Departemens nach den Materien am füglichsten bewürket und eingerichtet und wie die Geschäften alda am verläßlichsten verhandlet werden könnten? damit alle Theile der Finanz-Geschäften ohne allen Umtrieb und Irrung übersehen und besorget werden mögen. Auf gleiche Weis ist

2^{do} mit den Mitgliedern des gedachten Staatsraths noch in Erwegung zu nehmen, ob künftighin, nachdeme das Contributions-Weesen der Länder der Cammer gegenwärtig übertragen wird, die Berichtigung der Postulatorum mit den Ständen gleichwohl noch von der böhm. oesterr. Canzley zu geschehen habe oder von welcher

*) Beilage A.

**) Beilage B.

Stelle dieses Geschäft zu verhandeln und was etwa noch zur verläßlichen Abtheilung deren Agendorum zwischen der Cammer und der Canzley zu erinnern sei?

3^{te} da Ich zu verordnen befunden, womit alle Meine Buchhaltereien der Rechnungs-Cammer fortan untergeben bleiben, so wird hiernach noch in weitere gemeinschaftliche Berathung zu ziehen sein, ob der verfaste neue Rechnungs-Form zu bestätigen und durchaus einzuführen, auch nicht etwa rätlich und für Meinen Dienst ersprießlich wäre, die übrige ständische und städtische Buchhaltereien der besagten Rechen-Cammer auf gleiche Art zu unterziehen?

4^{te} können der Hof-Cammer, wenn sie es nöthig befindet, zwei Buchhalterei-Beamte, welche doch allemahl von der Rechnungs-Cammer abhängen sollen, beigegeben werden, damit selbe allenfalls beständig an der Hand sein mögen.

5^{te} wird beiden Stellen obliegen, nach der dermaligen Verfassung anforderist eine wohl ausgearbeitete Instruction für sich zu entwerfen und zu Meiner Begnehmung vorzulegen, wobei dann sonderheitlich darauf der Bedacht zu nehmen sein wird, daß künftig die Rechen-Cammer die Controlirung über keine andere Geschäfte, Veranstaltung- und Erledigungen zu verrichten habe, als über jene, die schon wirklich ausgefertigt worden, ohne die dirigirende Stelle in ihren täglichen Operationen zu hemmen, dergestalten, daß die Controlirung nur nach Maaß auszuüben sein wird, als die Rechen-Cammer die Einsicht deren Acten durch die Rechnungen und Mittheilung der anderen die Controlirung betreffenden oder bei derselben vorzumerkenden Schriften erhalten würde, welches jedoch nicht hindern solle, daß in wichtigeren Anliegenheiten die Hofstellen, wenn sie es nöthig finden, die Rechencammer vernehmen und mit derselben Concertationen veranlassen mögen, bevor Mir die Vorträge in Sachen vorgelegt werden.

6^{te} Gleichwie bei der gegenwärtig-angeordneten Vereinigung der Finanz-Geschäften die Vermeidung des Umtriebs und der schädlichen Verzögerung die Haupt-Absicht gewesen, also werden auch beide Stellen am sorgfältigsten ihr Augenmerk darauf wenden, einen standhaften Plan zu entwerfen, wie überhaupts die Manipulation dergestalten eingerichtet und gefasset werden möge, daß all-unnöthige Zusammentretungen, Correspondenzen, Anfragen, Noten und sonstige Schreibereien am füglichsten hindann gehalten, somit die Geschäfte nach ihrer Eigenschaft zwar in verläßlicher Art, doch ohne aller Weitläufigkeit und Verzögerung behandelt werden mögen. Endlichen und

7^{te} ist die Errichtung ordentlicher Fiscal-Stellen bekanntermassen gleich anfangs in Antrag gekommen und hiernach auch von Mir schon mehrfällige Resolutionen erlassen worden. In dieser Anliegenheit werden also die Finanzstellen mit der böhm. oesterr. Canzlei und der Obristen Justizstelle zusammentreten und über die Frage an? sowohl, als über die den Fiscal-Stellen zu gebende Form und Instruction ein ausführlich gemeinschaftliches Gutachten heraufzugeben haben.“

B.

Handscreiben Maria Theresias an den Grafen Ulfeld.*)

„Ich habe den Entschluß gefasset, die Besorgung Meines Finanz-Weesens enger zusammenzuziehen und so wie es die Verbindung der Geschäfte erforderet, die ganze Finanzverwaltung einem einzigen Chef anzuvertrauen.

In dessen Verfolg gehet dann Meine Willens-Meinung dahin,

1^o daß die Hof-Cammer mit dem Banco unter einem Praesidio dergestalten vereinigt werde, daß zwar der gedachte Banco in seinen Verrichtungen abgesondert

*) Das Original erliegt in den Zeremoniellakten (Karton 51) des Staatsarchivs.

bleibe, dessen Praesident aber zu gleicher Zeit das Praesidium bei der Cammer führen solle, wornach dann gegenwärtig der Hatzfeld beeden Praesidiis vorzustehen hat.

2° Ist die General-Cassa-Direction mit der Cammer ebenfalls zu vereinbaren, jedoch so, daß solche von einem Rath sonderheitlich besorget werde. Dargegen aber hat

3° die Staats-Schulden-Verwaltung abgesondert zu verbleiben und ist die diesfällige Besorgung so wie zeithero ferners fortzuführen.

4° Will Ich die nunmehr vestgesetzte Vereinbarung der gesamten Finanzverwaltung von nun an der Cammer dergestalten übertragen haben, daß nicht nur das Contributionale und die übrige die Länder betreffende Abgaben, sondern auch alle Länder-Geschäften, so in das Finanz-Weesen einschlagen, von der Cammer allein besorget und zur Execution gebracht werden, der böheimischen Oesterr. Canzlei aber, wenn sie zum Besten der Länder etwas zu erinnern findet, ihre diensam erachtende Vorstellungen, ohne daß solches in der Execution einen Verzug zu veranlassen hat, mir vorzulegen unbenommen sein solle.

5° Hat die Rechen-Cammer in jener Verfassung zu verbleiben, in welche sie anno 1761 gesezet worden; doch werde diesem Departement, wie dasselbe die Controlirung mit anderen Stellen ohne Aufenthalt der Geschäfte zu verrichten habe, die weitere Instruction annoch mittheilen.

6° Will den Commerciens-Rath mit der böheimisch-oesterreich. Canzlei künftig vereinbaret haben, da diese ohnehin auf die innerliche Aufnahm und Wohlfarth der Länder ihre vorzügliche Sorgfalt und Bemühung zu richten hat.

An Ihn ergeheth solchemnach Mein Auftrag, diese Meine Willens-Meinung in all-vorstehenden Punoten den betreffenden Capi der Stellen sogleich zu eröffnen, damit allenthalben darnach der Verhalt genommen und Meiner Anordnung der gehörige Vollzug geleistet werde.“

III.

Am 29. Mai 1765 richtete Maria Theresia folgendes Handschreiben an den Grafen Hatzfeld (StR. 1378 ex 1765):

„Meine Willens-Meinung gehet dahin, daß sowohl die böhmisch-oesterreichische Canzlei, als die Camer in ihrer Wesenheit erhalten und keiner dieser Stellen mehr oder weniger, als es die Natur und Eigenschaft ihres Amtes erfordert, beigelegt werden solle, da sonst eine oder die andere Stelle nicht in ihre behörige Gränzen gesezet, sondern ein unvollkommenes Werk und neue Verwirrung veranlasset werden würde. Nachdeme es nun hauptsächlich darauf ankommen will, einer jeden Stelle ihre Agenda genau und deutlich zu bestimmen, so ist vor allem die Regul wohl zu beobachten, daß nur dasjenige für wahre Cameral- und Finanz-Geschäften anzusehen sei, was directe Meine landesfürstl. Gefälle, deren Einnahm und Ausgab betrifft.

Ich habe dahero bei der Eintheilung der Agendorum zwischen der böhmisch-oesterreichischen Canzlei, dann den Finanzstellen fünf Classen zu unterscheiden befunden, wovon die erste diejenige enthält, so der Cammer nach der festgesetzten neuen Einrichtung privative zu übertragen. Die zweite bestehet in den Agendis, so die Cammer mit der böhmisch-oesterreichischen Canzlei gemeinschaftlich zu besorgen hätte, wohingegen die in der dritten Classe bemerkte Agenda von der gedachten Canzlei mit der Cammer gemeinschaftlich zu besorgen wären, und hat der Unterschied der zweiten Classe von der dritten darinnen zu bestehen, daß unter der zweiten Classe jene Agenda verstanden werden, wovon die eigentliche Administration der Hof-Cammer, unter der dritten Classe aber, wovon die Besorgung der Canzlei zustehet.

Die vierte Classe hat jene Agenda, so der Rechen-Cammer zu besorgen privative obliegen, endlichen aber die fünfte jene zu begreifen, so die Canzlei mit der Rechen-Cammer gemeinschaftlich zu tractiren hätte. Nach diesen Grundsätzen ist die nebenfindige Eintheilung der Agendorum*) entworfen worden. die Ich zu dem Ende andurch mittheile, auf daß beide Finanz-Praesidenten des fördersamsten sich darüber äussern, ob diese Eintheilung solchergestalten bestehen möge, oder was sie etwa dabei annoch zu erinnern vorfinden dürften?“

Beilage.

I^{mo} privative Agenda der Hof-Cammer.

Alle Contributions-, Erhebungs- und Betreibungs-Angelegenheiten, wie insbesondere auch das jüdische Contributions-Weesen, die Einbringung der Restantien und so fort.

Eintreibung des Relutions-Quantum, wenn die ausgeschriebene Receroutirungen von den Ländern mit Geld reluiret werden.

Alle ständisch- und städtische Anticipationen, wie sie Namen haben, geistliche und weltliche Subsidien, ständisches Credit-Weesen, Interesse-Zahlungen und so fort.

Kriegs-, Feuer- und Wetter-Schaden-Bonifications-Fälle, sowohl in Ansehung der gesamten Ländern, als der besonderen Unterthanen.

Bonificationes für geleistete Artillerie-, Munitions- und Proviant-Zufuhren.

Ausweisung, Ausmessung und Ruckzahlung der Supererogaten.

Erbschafts-Steuer-Sachen.

Hungarischer Wein-Aufschlag.

Interessen-Schulden- und Pferd-Steuer-Betreibung und dießfalls sich äussernde Anstände.

Alte Cammer-Schulden-Anliegenheiten in Böhmeim.

Das Post-Regale.

Ständische Cassa-Anliegenheiten und Cassa-Verwaltung, wobei jedoch die Rechen-Cammer zu concurriren hat.

II^{do} Agenda der Hof-Cammer, so mit der böhmisch-oesterreichisch-Hof-Canzlei gemeinschaftlich zu concertiren sind.

Das Münz-Regale, in so weit solches nicht in die münzämtliche Manipulation einschlägt, so der Cammer allein zu besorgen obliegt.

Das Tabacks-Gefäll, so fern es um eine Abänderung deren mit den politischen Stellen concertirten Patenten oder um einen Nachtrag zu thun ist.

Die geistliche Quinquennial-Collecta, deren Betreibung jedoch, wenn einmal das Quantum festgesetzt ist, allein zur Cammer gehöret.

Die Festsetzung der Executions-Ordnung zu Eintreibung des Contributionalis.

Überlassung von Gerichtsbarkeiten, Versetzung oder Veräußerung landesfürstl. Gefälle an auswärtige Fürsten und Particulares.

III^o Agenda der böhmisch-oesterreichischen Hof-Canzlei, so mit der Cammer zu concertiren.

Postulirung und Bewilligung der Contribution.

Ausmessung des ständischen Status officii, dessen Activität, Personalis und Salariorum.

Proportion der Länder ad extra.

*) Beilage.

Rectifications- und Peraequations-Geschäfte, wobei zugleich die Rechen-Cammer quoad calculum zu concurriren hat.

Fälle einer sich äusserenden Hungers-Noth oder anderer Landplagen, in so fern es auf aerarische Vorschüsse ankommt.

Weeg-Reparations- und Strassen-Angelegenheiten, wenn es um einen Beitrag der Cammer zu thun ist.

Depositensachen.

IV. Agenda, so der Rechen-Cammer in Ansehung des Provincialis privative einzuraumen.

Weil die böhmisch-oesterreichische Hof-Canzlei als eine politische Stelle, davon die erforderliche Kenntnuß nicht besitzen dürfte.

Gänzliche Respicirung des ständischen Rechnungs-Weesens.

Censurirung und Adjustirung der ständischen Praelimir-Systematum, Haupt-Landes-Cassa-Extracten und so fort.

Einrichtung der ständischen Credit-Bücher.

Instruction wegen der landschäftlichen Cassae-Rechnungen und sämtlicher ständischer Buchhaltereien.

Revision der milden Stiftungs- und Fundations-Rechnungen.

V. Agenda, so die Canzlei mit der Rechen-Cammer zu concurriren hat.

Pensionen und Rectificationen der Personal- und Besoldungs-Statuum.

Adjustirung der Reiß- und Liefer-Gelder-Particularien.

Anstellung von Pensionisten zu geringen Bedienungen.“

IV.

Nach eingehenden Beratungen im Staatsrat wurde der Kaiserin der Entwurf eines an den Grafen Rudolf Chotek zu richtenden Handschreibens unterbreitet, das Maria Theresia genehmigte und am 22. August 1765 unterzeichnete. (StR. 1306 ex 1765.) Es lautet wie folgt:

„Es hat bei Meiner schon ergangenen Anordnung zu verbleiben, womit das Contributions-Weesen der Länder der Cammer übertragen und fortan von derselben besorget werde. In dessen Verfolg will der Canzlei andurch weiters mitgegeben haben, zwei Räte, benanntlich den Zenker, dann den Curti nebst einem Secretario, der in dem Contributions-Weesen zeithero schon gearbeitet, dann zwei Canzelisten und den nöthigen dahin einschlagenden Schriften und Acten zur Cammer abzugeben.

Die Verhandlung der Postulorum mit den Ständen ist von der Canzlei ferners zu besorgen, dergestalten jedoch, daß selbe lediglich die von der Cammer in Ansehung des Contributionalis erhaltende Anträge den Postulatis einschalten und ohne in die Cammer-Postulata sich weiters zu mischen, solche an die Stände gelangen lassen, so fort die einlaufende Berichte der Commissarien jedesmal der Cammer zur Erledigung ihrer Agendorum zuschicken solle. So viel hiernächst die Eintheilung der Agendorum zwischen den Stellen belanget, solche haben nach dem Ausweis der Nebenlage*) zu begnehmigen und festzusetzen befunden, wornach also von den Stellen künftig die genaue Beobachtung zu halten sein wird. Damit nun nach dieser Eintheilung alles zwischen den Stellen in das behörige Gleichgewicht gesetzt und alle Collision möglichst vermieden werde, so will zugleich von nun an verordnet haben:

1^{mo} daß die Finanz-Stellen, ohne durch die Canzlei zu gehen, unmittelbar mit den Länder-Stellen zu correspondiren berechtigt, diese aber gehalten sein sollen, die

*) Beilage.

Verordnungen der Finanz-Stellen ohne Verwilligung der Canzlei und ohne einige an selbe dießfalls zu stellende Anfragen in Vollzug zu setzen.

2^o daß die Benennung der Länder-Capi und die Bestellung der Gubernien, wie auch der Creis-Hauptleuten mittelst eines gemeinschaftlichen Vortrags der Canzlei und der Cammer künftig zu erfolgen habe; und daß endlichen

3^o besondere Senatus bei jedem Landes-Gubernio unter dem Vorsitz des Landes-Capo mit 2 oder 3 Rätthen anzustellen, welche das Contributionale und das Finanz-Weesen jeden Landes unter dem Namen des ganzen Gubernii zu besorgen haben sollen.

Es wird also hiernach die Canzlei nicht nur ihres Orts das weitere Richtmaaß zu nehmen, sondern in ein- und dem anderen auch die Gubernia und Länder-Stellen nach Erforderniß anzuweisen bedacht sein, damit dieses Systeme mit Eintritt des nächst künftigen Militar-Jahrs anzufangen zur allseitigen Beobachtung gebracht und forthin auf das genaueste eingehalten werde.“

Beilage.

Entwurf, wie die Agenda der Hof-Canzlei und der Finanz-Stellen in Folge der a. h. Resolution etwa abzutheilen sein dürften.

I. Agenda der böhmisch- und oesterreichischen Hof-Canzlei, welche mit der Hof-Cammer zu concertiren sind:

Postulirung und Bewilligung der Contribution.

Festsetzung neuer Rectifications-Principiorum oder anderweitige Bestimmung der Länder-Proportion ad extra, wobei die Rechencammer quoad calculum zu concurriren hat. Inngleichen Rectifications-Beschwerden, wenn die Hof-Canzlei auf einen Nachlaß, mithin Abfall an dem quanto contributionis antraget.

Die Postulirung und Bewilligung der geistlichen Quinquenal-Collecta ist auf den Fuß, wie es mit denen ständischen Postulatis gehalten wird, zu halten, maassen all das übrige von der Cammer zu besorgen obliegt.

Außmessung des ständischen Status domestici und Festsetzung des Numeri personarum et salariorum.

Fälle einer sich äußerenden Hungersnoth oder anderen Landplagen, insofern es auf aerarische Vorschüsse ankommt.

Weeg-Reparations- und Straßen-Sachen, wenn es um einen Beitrag der Cammer zu thun ist.

Lebensangelegenheiten nach schon bestehender klarer Maasgab der Hof-Canzlei-Instruction.

Fiscalitaeten, jus abinagii, Abfahrts-Gelder, in sofern es dabei um Vermehr- oder Verminderung oder sonst um den Nutzen oder Schaden der landesfürstlichen Einkünften zu thun ist.

Das Post-Regale, in soweit es als ein Erbamt oder Lehen anzusehen kommt, gehöret unter die von der Canzlei zu concertirende Agenda.

Die Obsorge, auf daß das Publicum mit einer guten Münz versehen und der Münz-Fuß aufrecht erhalten werde; das Vernehmen mit benachbarten Staaten und dießfällige Correspondenz; die Publication der von der Cammer mit der Canzlei concertirten Patenten gehöret privative zur Canzlei.

Städtische und ständische Anticipationes, welche der Hof von ihnen fordert, sind auf die nämliche Art wie die Postulats-Angelegenheiten zu tractiren.

II. Agenda der Hof-Cammer, so mit der böhmisch- und oesterreich. Hof-Canzlei gemeinschaftlich zu concertiren sind.

Entwerfung der Postulaten.

Festsetzung der Executions-Ordnung zur Eintreibung des Contributionalis, wobei die Cammer den Modum an Hand zu geben und solchen, nach mit der Hof-Canzlei darüber gepflogenen Einverständniß, denen Länderstellen vorzuschreiben hat.

Alle in Cameral-Sachen zu erlassende oder abzuändernde Patente, welche die Cammer zu entwerfen und der Hof-Canzlei zur Einsicht mitzuthellen hat, auf daß, falls diese etwas zu erinnern findet, der Anstand durch eine gemeinschaftl. Zusammentretung behoben oder, wenn die Meinungen sich nicht vereinigen, das Protocolum zur a. h. Entscheidung vorgeleget werde.

Überlaßung von Gerichtsbarkeiten, Versezung oder Vereußerung landesfürstl. Gefälle an auswärtige Fürsten und Particularen.

Das Post-Weesen, wenn es um Errichtung eines neuen Post-Courses oder Post-Wagens, Abänderung deren Stationen, Erhöhung oder Verminderung des Post-Porto und Postgeldes zu thun ist, masen all das übrige der Cammer privative zu besorgen zustehet.

III. Agenda, worin die Hof-Cammer privative vorgehen kann.

Alle Contributions-, Behebungs- und Eintreibungs-Angelegenheiten, wie auch insbesondere das jüdische Contributions-Weesen, die Einbringung der Restanzien und so fort.

Eintreibung der Relutions-Quant, wann die ausgeschriebene Recroutungen von denen Ländern mit Geld reluiret werden.

Kriegs-, Feuer- und Wetter-Schäden, Bonifications-Fälle, wenn es auf einem Nachlaß an dem Contributionali oder Beitrag ex aerario ankommt, sowohl in Ansehung der gesamten Ländern, als der besondern Unterthanen. Jedoch kann die Hof-Canzlei die billig findende Vorstellungen machen.

Alte Cammerschulden-Anliegenheiten in Böhheim.

Besorgung des Proviant-Materialis, des Fuhr-Weesens und der Landes-Vorspann. Wenn es jedoch hiebei auf ein vorläufiges Ansinnen an die Stände ankommt, hat solches durch die Hof-Canzlei, so wie die ansinnende Postulata an die obbesagte Stände zu gelangen.

Einsicht in die Regie aller den Ständen und der Stadt Wienn eingeräumten fundorum, ingleichen in die ständische Cassae-Verwaltung; jedoch sind der Hof-Canzlei ebenfals die Extracten oder Billanzen einzuschicken, damit selbige von dem Activ- und Passiv-Stand jeden Landes, so wie der Stadt Wienn jederzeit informiret sein möge und die allenfals nöthig findende Vorstellungen machen könne.

Die Besorgung aller zur Universal-Schulden-Cassa gehöriger fundorum.

Alle ständische und städtische Anticipationen, wie sie Nahmen haben, geistlich und weltliche Subsidien, ständisches Credit-Weesen, Interesse-Zahlungen und so fort; jedoch seind der Hof-Canzlei die in sothanem Credit-Weesen getroffene Verfügungen ex post, weil die Aufrechthaltung deren Ständen und Städten eine ihrer vornehmsten Obliegenheiten ist, nachrichtlich zu erinnern.

Bonificationes für geleistete Artillerie, Munitions, Rimonte, Recrouten, Proviant und deßen Zufuhr.

Ausweißung, Ausmeßung, Eintheilung und Ruckzahlung derer Superoragatorum; jedoch stehet denen Ständen frei, wenn sie sich von der Cammer beschwehret zu sein glauben, in allen diesen Fällen bei der Hof-Canzlei Hülfe zu suchen.

Erbschafts-Steuersachen, Interesse, Schulden- und Pferdsteuer-Betreibung und dießfals sich äußernde Anstände. Was aber die Behandlung der Geistlichkeit respectu eines an statt der Erbsteuer abzugebenden Pauschal-Quant anlanget, so wäre solche auf den nähmlichen Fuß wie die Postulat-Behandlung durch die Canzlei zu besorgen.

IV. Agenda, welche die böhmisch- und oesterreichische Hof-Canzlei mit der Rechen-Camer zu concertiren hat.

Pensiones und Rectificirung der Personal- und Besoldungs-Statuum.

Adjustirung der Reise- und Liefer-Gelder-Particularien.

Bestellung geringerer von der Hof-Canzlei abhängender Bedienstungen, so lang noch Pensionisten vorhanden, die nach der a. h. Vorschrift, wenn sie die gehörige Tauglichkeit besitzen, vorzüglich anzustellen sind.

Einsicht der Rechnungen über die Administration des fundi religionis und der dahin gehörigen Intercalar-Proventen, welche wie bißhero zur Rechen-Camer zu gelangen haben.

V. Agenda, worinn die Rechen-Cammer privative vorgehen kan.

Respicirung des ständischen Rechnungs-Weesen.

Censurir- und Adjustirung der ständischen Praeliminar-Systematum, Haupt-Landes-Cassa-Extracten und so fort, wovon jedoch die Hof-Canzlei ihres Orts ebenfalls die beständige Einsicht zu nehmen hat.

Einrichtung der ständischen Credit-Bücher, desgleichen bei dem Stadt Wienerischen Ober-Cammer-Amt. Instruction wegen der landschaftl. Cassa-Rechnungen und sämtlichen ständischen Buchhalterien, desgleichen des Rechnungs-Weesens des Stadt-Wienerischen Ober-Camer-Amtes. Besetzung der sämtlichen Gubernial-Buchhalterien in denen Ländern und aller bei denenselben sich erledigenden Stellen.

Revision der Rechnungen der landesfürstl. Städte und Märkte, ingleichen des Stadt-Wienerischen Ober-Camer-Amtes.

Revision der milden Stiftungs- und Fundations-Rechnungen.

Im übrigen hat es respectu all jener Agendorum, die hier nicht ausdrücklich berührt sind, bei der bißherigen Verfassung sein unabänderliches Verbleiben.

V.

Maria Theresia hatte u. z. von dem Fürsten Kaunitz auch Gutachten über eine bessere Einrichtung des Staatsrates verlangt.

„Damit man aber auch hiebei ordnungsmäßig und ohne Übereilung zu Werke gehe, so wäre meines gehorsamsten Ermessens“ — so äußerte sich Kaunitz — „1^{mo} eine a. g. Verordnung an den Staatsrath zu erlassen, daß alle Mitglieder meinen bereits im December 1760 erstatteten und von E. M. a. m. begnehmten Vortrag reiflich überlegen und ihr schriftliches Votum über alle diensam erachtende Verbesser- oder Abänderungen erstatten solten, damit nachhero aus den verschiedenen Vorschlägen ein Ganzes und Vollkommenes gemacht werden könne.

2^{do} Hiebei seie das vorzügliche Augenmerk dahin zu richten, daß a) keine Stelle in ihren Amts-Verrichtungen und Activität gehinderet, b) nichts an den Staatsrath, was dahin nicht gehöret, gezogen, c) alles zur a. h. Entscheidung recht vorbereitet, d) alle überflüssige Arbeit und Schreiberei sowohl bei den Hof- als Länder-Stellen abgekürzet und vermieden, auch e) sich von der genauen Befolg- und Bewerckstellung der a. h. Befehlen und Verordnungen mehrers versichert werde. Zu diesem Ende seien die Votanten-Bögen des Staats-Raths von ein oder zwei Jahren durchzugehen und aus solchen die Materien herauszuziehen, welche künftighin nicht mehr ohnmittelbar an den Staats-Rath gelangen, sondern von den Stellen besorget werden solten.

3^{do} hätten alle Staatsraths-Mitglieder auf die Ausarbeitung eines solchen allgemeinen innländischen Staats-Systematis fürzudencken, welches die beständig zu be-

obachtende inländische Staats-Maximen und Reglen enthalte, sich in alle Theile der Regierung erstrecke, die Wohlfarth und Aufnahme der Länder, die gute Ordnung, die Vermehrung der Industrie und des Nahrungsstandes und überhaupt die Verbesserung der ganzen Staats-Würthschaft zum Haupt-Endzweck nehme. Wie dann auch dafür zu sorgen sei, daß alle Hof- und Länderstellen mit zureichenden Instructionen, wenn sie solche nach ihrer dermaligen Verfassung noch nicht erhalten hätten, bald möglichst versehen würden.

4^o Diese zu erlassende a. h. Verordnungen könnten von dem Staats-Rath während der I. M. tyrolischen Reise bewerkstelliget und die Ausarbeitungen der Votum gleich nach der a. h. Zurückkunft in Berathschlagung gezogen werden.

Ausser dem aber wäre von nun an eine neue sehr erspriefliche Einrichtung, nemlich die Zusammentretungen des Staatsraths mit den Hofstellen zu veranlassen. Diese sind zwar seither Kurzem auf a. h. Befehl eingeführt und gehalten worden. Es scheint aber sehr nöthig zu sein, daß ein so anderes in der Form verbessert und diese durch eine a. g. Verordnung sogleich festgestellt werde.

Es wäre daher dem vorerwehnten a. h. Billet, so wegen der zu erstattenden Gutachten an den Staatsrath zu ergehen hat, noch zu Ende anzufügen, E. M. hätten wahrgenommen, daß die schriftliche Auskünfte der Hofstellen nicht allezeit zur gründlichen Einsicht aller Umstände und Bewegursachen zureichten, sondern durch mündliche Unterredungen viele Zweifel und Anstände wo nicht gehoben, doch besser erleutert und erleichtert, auch viele Schreibereien und Zeitverlust erspart werden könnten. Wenn also die Vorträge und Protocollen der Hofstellen unvollkommen, dunkel oder zweifelhaft zu sein schienen; wenn der Staatsrath oder ein so anderes Mitglied einer anderen Meinung beipflichte, aber solche noch nicht genug ergründet und erleutert sei; wenn von dem Staatsrath neue Vorschläge und Verbesserungen an Hand gegeben werden; wenn die Hofstellen gegen die ergangene a. h. Resolutionen etwas erhebliches zu erinnern zu haben glaubten; auch wenn sie unter sich einer unterschiedenen Meinung wären; und überhaupt wenn es E. M. entweder mit oder ohne Anrathen des Staats-Raths für diensam befänden, so sollten künftighin Zusammentretungen mit den Hofstellen und zwar folgender Gestalt veranlassen werden, daß solche in der Behausung des Grafen Haugwitz oder bei dessen Verhinderung des Grafen Blümegen abzuhalten, denen Hofstellen etliche oder wenigstens einen Tag vorher hierzu anzusagen und durch ein aus der Staatsraths-Canzlei auszufertigendes Billet der eigentliche Gegenstand der Zusammentretung bekant zu machen sei, damit sie sich hierzu vorbereiten können. Hiebei hätten nicht just alle Staats-Ministri und Rätthe zu erscheinen; sondern damit ihnen um so weniger Zeit zu den häufigen Arbeiten benommen werde, so könnten sie unter sich dergestalt abwechseln, daß wenigstens zwei Mitglieder des Staats-Raths sich bei den Zusammentretungen einfänden.

Nachdem aber die Staats-Ministri und Rätthe bloß und allein dem Souverainen a. consiliis sein solten und dieser an keine majora und Meinungen gebunden sei, so würde es auch schnurgrad gegen die wesentliche Eigenschaft des Instituti und gegen das sorgfältig zu beobachtende Ansehen des Staats-Raths laufen, wenn dessen Mitglieder in Gegenwart der Hofstellen ordentlich mit votirten, ihre gegentheilige oder beifällige Meinungen vor der Zeit eröffneten und sich hierdurch Feindseligkeiten und Critiquen aussetzten, auch denen Stellen zum voraus einsehen liessen, ob der Souverain denen majoribus oder minoribus beigepflichtet oder auch sein eigenes Gutbefinden gefolget habe.

Es hätte also der Endzweck und Nutzen der Zusammentretungen eigentlich darinnen zu bestehen, daß die anwesende Mitglieder des Staatsraths das wahre

Factum und die Bewegursachen der Hofstellen vollständig in das klare zu sezen sich bemüheten, diesen die dienlich erachtende Anfragen stellten, Einwürffe machten und deren Beantwortung anhöreren; worüber von einem Secretario oder Conceipisten der Staats-Raths-Canzlei oder auch von einem Secretario der Hofstellen das Protoeoll zu führen und in solches das Factum, die vorgekommene Fragen und deren Beantwortung mit möglichster Kürze einzutragen wäre; welches von dem ersten Staats-Ministro unterzeichnetes Protoeoll nachhero in dem Staats-Rath abgelesen oder denen Votanten-Bögen beigeleget, auch demnächst von einem jeden Mitglied des Staats-Raths seine Meinung hierüber eröffnet werden solte.

Auf diese Arth würde der diensamste Weeg eingeschlagen, allen Stellen die Ausflucht, daß sie nicht genugsam gehöret, noch ihre Gründe recht eingenommen und erwogen worden, auf einmahl zu benehmen, auch im übrigen viel ersprißliches für den a. h. Dienst zu veranlassen.

5^o Weilen die Meinungen deren Staatsräthen Freih. v. Borié und v. Stupan nicht selten unterschieden seind und der erstere seinen Votis neue Vorschläge und Erinnerungen einzuverleiben pfeget, worüber der letztere, da er beim votiren der erste ist, sein Darfürhalten nicht eröffnet, so könnte aus diesen und anderen Betrachtungen zwar dienlich scheinen, wenn die im Staats-Rath vorkommende Materien nach gewissen Rubriquen unter die Staats-Räthe eingetheilet und demjenigen, welcher die Incumbenz erhalten, am ersten zur Ablegung seines Voti zugeschickt, auch solcher Gestalten in dem Staats-Rath eingeführt würden.

Es wäre aber eine solche neue Einrichtung meines wenigen Ermessens weit mehr schädlich als nützlich und würde das wesentliche des Instituti übern Hauffen werffen, da solches darinnen bestehet, daß der Staats-Rath keine ordentliche Hofstelle, sondern nur den vertrauten Rath des Souverainen vorstellen, von allen inländischen Geschäften ohne Unterscheid gründliche Nachricht und Kantniß einziehen und von aller Veranlassung zu menschlichen Vorlieben oder einer gewissen Meisterschaft entfernet, besonders aber darauf gesehen werden solte, daß kein Mitglied judicem et partem abgebe, welches aber in gewisser Maaß erfolgen würde, wenn bestimmte Materien ihren beständigen Referenten überkommeten.

Um aber gleichwohlen die vorerwehnte Bedenken thunlicher Massen zu heben, so dörfte der a. h. Verordnung an den Staats-Rath noch beizusezen sein:

a) daß, wenn die nachfolgende Vota von den ersteren eine unterschiedene Meinung oder neue Vorschläge enthielten, die Votanten-Bögen jedesmahl wieder zu dem ersten Voto recirculiren solten, damit dieses sich auch über die nova vernehmen lassen könne.

b) Hätten nicht nur die ersten, sondern auch die letzteren Vota sich zu befleissen, ihre Meinung punctenweiß und deutlich auszudrucken, damit bei Formirung des Conelusi desto weniger Anstand vorwalte.

c) Nachdem auch die Verfassung des ersteren Voti gemeinlich mehrere Zeit, Nachdencken und Arbeit erfordere, so fänden E. M. zu Beförderung der Arbeit für diensam, daß künftighin die Circulanda nicht beständig fort dem ersten Voto zugesendet, sondern hiermit wochenweiß unter denen Staatsräthen, jedoch ohne Praejudiz des Vorsizes abgewechselt werden solte, dergestalten, daß alle in einer Woche zu Handen des Referendarii kommende Circulanda dem ersten Voto, und die andere Woche dem zweiten, dann wieder dem ersten Voto und so fort umwechselungsweise zuzusenden seien.

6^o Nebst diesen an den Staatsrath zu erlassenden a. g. Verordnungen wäre meines gehorsamsten Ermessens auch denen Hofstellen, so noch mit keinen förm-

ichen Instructionen nach ihrer dermaligen Verfassung versehen seind, mittelst a. h. Hand-Billete aufzugeben, daß sie die Projecten dergleichen Instructionen anfänglichen vor sich selbst und nachhero auch für die ihnen untergebene Länderstellen und Beamte entwerffen und zur a. h. Beurtheilung einreichen, auch bei der Verfassung hauptsächlich darauf sehen solten, die Grundsätze ihrer Amts-Obliegenheit und die Gränzen ihrer Agendorum deutlich auszudrucken, alle Weitläufigkeiten, Verwickelungen und vergebliche Arbeiten zu vermeiden, dagegen aber eine natürliche und simple Ordnung in ihrer Manipulation an Hand zu geben, damit solchergestalten ein in allen seinen Theilen an einander hangendes und harmonirendes allgemeines Staats-Systema zustandgebracht werde und ein jeder wissen möge, wie und wohin er seine Amts-Verrichtungen zu richten habe und was von ihm erforderet werde.

7^{me} Ob nun zwar die böhmisch-oesterreichische Hof-Canzlei bereits mit einer neuen Instruction versehen ist und solche denen übrigen Stellen zum Muster dienen kan, so ermanglen doch solche meines Wissens denen der Hof-Canzlei untergebenen Länderstellen; daß also auch deren Ausarbeitung a. g. anzubefehlen wäre.

Nebst deme könte von der Vereinigung des Commerciens-Raths mit der Hof-Canzlei schiekliche Gelegenheit genommen werden, dieser in einem a. h. Billet zu bedeuten, daß ohnedem eine ihrer hauptsächlichsten Amts-Obliegenheiten darinnen bestünde, auf alles, was in die Aufnahm und Wohlfarth der Landen und Unterthanen einschlaget, fürzudencken. E. M. verlangeten also von ihr standhafte Vorschläge, durch was für thunliche Mittel und Weege eine vollkommene individual Kantniß von der Beschaffenheit, Grösse, Viehzucht, Gewerb, Manufacturen und Population nicht nur einer jeden Provinz überhaupt, sondern aller Creisen insbesondere eingezogen, die Industrie und Cultur nach dem löblichen Beispiel anderer Staaten angefrischet und überhaupt die ganze Staats-Würthschaft immer mehrers verbessert werden könne; wobei also auch ein sorgfältiges Augenmerk dahin zu richten seie, daß die Balanz oder Einnahm aller Erblanden vermehret und ihre Ausgaben verminderet werden.

Ob nun zwar gar wohl erkenne, daß dieser Auftrag vieles sagen wolle und nicht so geschwind und leicht zur Vollkommenheit zu bringen seie, so muß er doch ein neues Nachdenken erwecken, die Gelegenheit zu diensahmen Vorschlägen vorbereiten, und können allenfalls diejenige, auf welche die Hof-Canzlei nicht verfallt, von den Mitgliedern des Staats-Raths an Hand gegeben und zur näheren Überlegung ausgestellt werden.“ (Vortrag des Staatskanzlers, d. d. Wien, 22. April 1765, ad StR. 1306 ex 1765.)

VI.

Graf Haugwitz beantragte bei diesem Anlaß die Vereinigung der böhmisch-oesterreichischen Hofkanzlei mit der Staatskanzlei. Er gab darüber am 7. Mai 1765 folgendes Gutachten ab:

„Umb alle Beschwerlichkeiten, Einstreuungen und Behelligungen bei der treffenden Einrichtung deren Stellen mit Zufriedenstellung deren Ländern auf einmahl auß der Wurzel zu beheben und zugleich den a. h. Dienst ordnungsmäßig sicher zu stellen, fürnehmlich aber denen anordnenden Stellen die erforderliche Activitaet ohne weitere Rücksicht des mindesten respectus personalis zu verschaffen, würde allerdings das beste und fürträglichste Mittel sein, wann a. g. gefällig wäre, die wahre und nothwendige Activitaet der böhmisch- und oesterreichischen Hof-Canzlei mit jener der Hof- und Staats-Canzlei und zwahr zu einem vortreflichen Decoro des a. h. Dienstes und Ansehens zu vereinigen, folglichen dem Fürsten von

Kaunitz fürstl. Gnaden zum Hof-Staats, dann böheimisch-oesterreichischen Obristen Cantzler a. m. zu declariren. Die sothannem Obristen Canzler-Amte ohnmittelbah zuständige Verrichtungen sind von keiner solchen Erstreckung und Beschwerlichkeit, daß diese nicht gantz leicht zu übersehen und zu besorgen. Solche bestehen lediglich in dreien Haupt-Abtheilungen und zwahr:

1) In Auffertigung aller Diplomatum und Standes-Erhöungen, dann jener Macht Briefe, so ex plenitudine potestatis regiae ertheilet werden.

2) In dem Wahl-Geschäfte eines römischen Kaisers und Königs, wobei die böheimische Chur-Würde zu cooperiren hat und auch dahero die böheimisch-Regenspurger Gesandtschaft von solchen ehemahls dependiret; diese Incumbenz aber ist dermahlen schon grösten Theils der Staats-Canzlei zugeschrieben.

3) In jenen Gränz- und Lehens-Differenzen, so das Königreich Böheim mit außwärtigen Mächten und Staaten zu besorgen hat, welche auch der Zeit schon ohne Zuthat der Staats-Canzlei nicht beförderet werden.

Dieses ist alles, so einem böheimisch-oesterreichischen Obristen Canzler nach der Verfassung obliegen thut, woraus von selbstem flüßet, daß sothanne Verwaltung keine sonderliche Zeit erfordere und ohne Beschwernus von der Staats-Canzlei übernommen werden kann. Wolte man noch hienzu setzen, wozu jedoch kein Landes-Gesetz anleitet, daß die an die Länder zu stellende Postulata, so künftig die Hof-Cammer zu formiren hat oder umb deutlicher zu exprimiren, die an die Land-Tags-Commissarien zu ertheillende Instructiones auch von dem Hof-Staats und böheimisch-oesterreichischen Obristen Canzler unterschrieben werden könnten, so würde dieses ein sehr leichtes sein, so S. fürstl. Gnaden keine sonderliche Beschwernus verursachen mag. Wohingegen jene Obliegenheiten, welche gedachten Obristen Canzler eigen zu sein scheinen und hauptsächlich nur in Ertheillung deren Standes-Erhöungen und Auffertigung deren Diplomatum bestehen, so glaubete diesfals ohnmaßgäblich einrathen zu sollen, daß ein einziger Hof-Rath, der hiervon die beste Experiencz hat und der v. Kannegeißer sein dürfte, zur Staats- und Hof-Canzlei gegeben werden könnte, umb sothannem Verrichtungen vorzustehen, und würden S. fürstl. Gnaden schwerlich wochentlich mehr als eine Stunde hierzu widmen dürfen. Er, Hof-Rath, aber hätte zu seinem Personali niemand als einen Registratorem und Concipisten, nebst dem Wappen-König und jene Canzelisten, so wie vermeine in zweien bestehen, welche ihrer Handschrift gemäs zu Auffertigung derlei Diplomatum angestellet, nöthig. Und solchergestalten würden alle Bedencklichkeiten abgefertiget, die jemahls in diesem Einrichtungs-Werck sich ereignen mögen; und scheineth ferners dem a. h. Decoro sehr gemäs zu sein, daß nur eine mit der Staats-Vereinigte Hof-Canzlei existire, durch deren Cannal die a. h. ertheillende Gnaden, Dignitaeten und Standes-Erhöungen expediret werden; und eben darumben auch kein Bedencken fürwaltet, warumben nicht auch die Landes-Hof-Ämter in Böheim und Mähren durch eben diesen Weeg resolviret und expediret werden könnten, zu welchem ein einziger Hof-Rath sieher hinlänglich und jedannoch weniger als all andere Hof-Räthe occupiret sein würde, mithin desto mehr Zeit hätte, in denen außwärtigen Gränz- und Lehens-Differenzen allen Fleißes zu arbeiten.

Nach dessen Vollziehung E. M. die Hände ofen sind, die Cammer nach ihrer vollkommenen zuständigen Weesenheit zu reguliren und derselben sammentliches mit denen Ständen und Contributionali verknüpftes Provinciale zuzutheillen. Wohingegen alsdann nach aller Billig- und Thunlichkeit die noch übrig verbleibende Publica mit dem Commerciem-Directorio dermaßen vereiniget werden könnten, daß solche umb so ehender unter einerlei Obsorge stehen würden, als dieses Directorium

sein fürnehmstes Augenmerk auf eine gute Polizei, Industrie der Länder und Aufnehmung des daselbstigen Commercii zu richten hätte.

Solte ein Bedenken sein, daß der dermalige Obriste Canzler als Praesident hierbei verbleibete, so würde dem Dienst nicht schädlich, sondern vielmehr nützlich sein, denselben zum Staats-Rath, wie es mit mir geschehen, zu ziehen. Und würde alsdann unbedenklich der Graf von Andlern die Stelle eines Praesidis weiters besorgen können, wann ihm Graf v. Lichnowsky, so ein geschickt- und fähiges Subjectum, als erster Rath oder Vice-Präsident zugegeben werden wolte.

Und da schon der Anfang gemachet, daß die Fidei-Commissa und miedle Stieftungen der obristen Justiz-Stelle übergeben worden, so habe gegründete Ursach, einzurathen, daß ein gleiches in Religions-Anliegenheiten beschehen möge, zumahlen solche ohnedies von der Appellations-Cammer in Prag besorget werden, auch darumben stark in das Justitiale einschlagen, weillen das Crimen Apostasiae criminaliter abgehandlet wird, auch der Justiz gemäs, daß der Clerus zu seiner Schuldigkeit angewiesen, dahingegen die zwischen demselben und denen weltlichen Obrigkeiten vorfallende Strittigkeiten justizmässig entschieden werden, so auch umb so weniger bedenklich, als die Causae summi principis bereits an die obriste Justiz-Stelle übertragen worden.

Solchemnach müste nothwendig, wann dieser Vorschlag statt fündete, mit der Canzlei eine vollständige Trennung vorgenommen werden, dermaßen, daß ein Hofrath nebst dem angezeigten Personali zur Staats-Canzlei, dann zwei Hofrätthe nebst einigen Subalternen zur Hof-Cammer, auch wenigstens einer nebst dem Vice-Canzler Baron v. Bartenstein zu der obristen Justiz-Stelle, die übrigen aber zu dem Directorio in commercialibus et publicis gezogen werden möchten.

Auf diesen Fuß würde alles gehoben und verlässlich in seine gute Ordnung gesezet, wovon die Früchte in Beförderung des a. h. Dienstes sich gahr bald zeigen würden.“ (ad StR. 1306 ex 1765.)

Wie Fürst Kaunitz sich zu diesem Vorschlag gestellt hat, mag aus folgendem Gutachten des Staatskanzlers erhellen:

— — — — bin ich“ — so lautet es — „dem Grafen Haugwitz für meine Person allen Dank schuldig, daß er mir die an sich ansehnliche Stelle eines böhmischen Obristen Canzlern zuzuwenden und zugleich auf die Mittel gedacht hat, die Besorgung dieses neuen Amts möglichst zu erleichtern.

Wenn ich aber in meinen gehorsamsten Vorschlägen das rechte Ziel verfehlen sollte, so geschiehet es gewißlich nicht aus Rucksicht auf meine eigene Person, sondern meine Wünsche sind erfüllet, wenn zur wesentlichen Beförderung des a. h. Dienstes etwas beizutragen vermögend bin. Ich betrachte also des Grafen Haugwitz Vorschlag in seiner natürlichen Gestalt; und so viel ich einsehe, so ist solcher auf den Satz gegründet, daß so lang die gegenwärtige Hof-Canzlei aufrecht und der Obristcanzler ihr Chef verbleibet, sie die Gelegenheit in Händen behaltet, die Länder-Stellen nach ihrer Willkuhr zu führen und der Cammer in Eintreibung der Landes-Auflagen viele Hindernuß in Weeg zu legen, dahero er die Ausfertigung der Diplomatum und übrige Verrichtungen, wozu ein Obristcanzler erfordert wird, mir zuthellen, übrigens aber aus der Besorgung des Publico-Politici in allen teutschen Erblanden und des Commercien-Wesens eine neue Hof-Stelle, so fast dem vorhinigen Directorio in publicis gleich sehete, errichten will.

Ob nun zwar dem Endzweck nichts auszustellen ist, so zweifle ich doch gar sehr, daß solcher auf die erwehnte Art erreicht und dem a. h. Dienst nicht mehr

geschadet als Nutzen verschaffet würde. Dann es dürfte wenigen oder keinen Unterscheid verursachen, ob ich oder der Chef des neuen Directorii den Titel eines böhmischen Obristen Canzlers führete, da solcher weder mir noch ihm eine grössere Gewalt beilegete und dasjenige Departement, so die Publico-Politica und die Oberaufsicht über die Länder-Stellen zu besorgen hat, bei diesen allezeit und auch in dem Fall, wenn die Obrist-Canzler-Stelle von ihm abgesonderet wäre, das vorzügliche Vertrauen und den grössten Einfluß finden, folglich auf andere zureichende Mittel fürzudenken sein würde, diese Hofstelle inner den Gränzen ihrer Amts-Obliegenheiten und in dem schuldigen Eifer zu Beförderung des Cameral-Vortheils zu erhalten. Es können aber diese Mittel E. M. niemahlen ermanglen, da es blosserding von der a. h. Willkuhr abhanget, die Ausschweifungen der eigenen Diener nach Verdienst zu ahnden und einzustellen, wobei meines gehorsamsten Ermessens annoch die Betrachtung einschlaget, daß E. M. schon seit dem Systemate von 1748 die Gewalt der Ständen und der Hof-Canzlei erleuchtet beschränket haben und daß nach der gegenwärtigen Verfaßung sowohl der Hof-Kriegs-Rath als die Cammer sich gleich beschwersam melden würden, wenn bei Eintreibung der Auflagen eine Verzögerung oder Hinderniß von Seiten der Hof-Canzlei sich ergeben sollte.

Wie nun nach Beschaffenheit des menschlichen Herzens die Obsorg für die Wohlfarth und Aufnahm der Länder und des Aerarii sich nicht wohl vereinbaren lasset, ohne daß sich bei dem einen oder dem andern eine vorzügliche Liebe und Rucksicht aussere, so scheint mir auch ein solches innländische Systema das natürlichste, vortheilhafteste und vernünftigste zu sein, welches die gemeinlich gegen einander streitende Objecta gänzlich von einander trennet und eines Theils die Verwaltung aller Cameral-Gefällen unter ein Praesidium vereiniget, mithin vor deren Aufrechthalt- und Vertheidigung Sorge traget, anderen Theils aber auch denen Ländern die nöthige Obsorge und so zu sagen ihren Vorsprecher bei dem Landesfürsten nicht entziehet, sondern die Mittel offen lasset, dem etwa allzu weit gehenden und daher schädlichen Eifer der Cammer in Zeiten Einhalt zu thun und desfalls die diensame Vorstellungen einzulegen. Da sodann allezeit E. M. erleuchtetester Beurtheilung beyor bliebe, die vorkommende Widersprüche zu entscheiden und den Vortheil der Länder und des Aerarii in einem behörigen Gleichgewicht zu erhalten.

Es wäre daher nach meinem wenigen Begriff das vortrügliche, der Hof-Canzlei allen Einfluß in das Camerale zu entziehen, ihr dagegen das Commerciale zuzuthellen und sie im übrigen bei ihrer dermahligen Verfassung zu belassen, da sonst die angerathene Veränderung mit dem Obrist-Canzler-Titel nur grosses Aufsehen bei dem Publico, viele Betrübniß bei den Ländern und doch keinen wesentlichen Vortheil vor E. M. und den Staat verursachen würde.

Es verdienet auch die Hof-Canzlei um so grössere Rucksicht, da sie von Amts und Pflichten wegen für die Emporbringung aller teutschen Erblanden und der Staats-Würthschaft zu sorgen, folglich ein sehr schönes und grosses Feld vor sich hat, dem ganzen Staat ein neues Leben zu geben und sich sowohl bei demselben, als insbesondere bei E. M. die ausnehmenste Verdienste zu erwerben.

Es bleibt mir also noch übrig, die einzige Betrachtung in aller Unterthänigkeit anzufügen, daß, weil die Hof-Canzlei bei Vergebung der Länder-Bedienungen allein den Vorschlag und Vortrag zu machen hat, solches eine der Haupt-Ursachen abgeben dürfte, warum ihr die Länder-Stellen mit vorzüglicher Rucksicht zugethan sind. Nachdem aber bei der gegenwärtigen Einrichtung die Landes-Hauptleuthe und Länder-Stellen nicht nur die Publico-Politica, sondern auch alle Cameralia zu be-

sorgen und zur Execution zu bringen haben, so dürften der eigentlichen Ursache der Vorliebe nähere Gränzen zu sezen und bei Vergebung der Bedienungen in den Ländern ein Gleichgewicht zwischen der Hof-Canzlei und der Cammer einzuführen, mithin bei näherer Untersuchung des quomodo mit in Erwägung zu ziehen sein, ob künftighin nicht auch die Cammer über die Vergebung der erledigten Bedienungen in den Ländern vernommen werden oder sie mit der Hof-Canzlei einen gemeinschaftlichen Vortrag zu erstatten haben solle“ (Vortrag des Staatskanzlers, d. d. Wien, 11. Mai 1765. Ad StR. 1306 ex 1765.)

97 (98). U. a. Nr. 1316 Förderung und Erweiterung der Hauptbranchen des Handels. — Nr. 1331 Berufung zweier Maschinisten aus Turin.

98 (99). Ulfelds Vortrag über diese am 2. Juni 1765 abgehaltene Konferenz erliegt in den Hofakten des Staatsarchivs.

99 (100). U. a. Nr. 1502 Straßenbau in Mähren.

100 (101). Maria Theresia soll sich, nach Landtagsschluß, folgendermaßen über den Primas geäußert haben: „es tut mir leid, den Mann geschaffen zu haben.“ (Michael Horváth, Geschichte Ungarns [ungarisch], VII, 374.)

101 (101). U. a. Nr. 1658 Sanitätswesen; Schulden des illyrischen Nationalregiments. — Nr. 1658 Verwaltung der Gerozkyschen Stiftung.

102 (102). Khevenhüllers Vortrag war vom 2. Mai 1765 datiert. Als einschlägige Staatsratsakten kommen in Betracht Nr. 549 und 1110.

103 (102), 104 (103). Einschlägiges Material in den Zeremoniellakten des Staatsarchivs.

105 (111). U. a. Wienerisches Diarium Nr. 59 vom 24. Juli 1765.

106 (116). Näheres in den Zeremoniellakten des Staatsarchivs.

107 (117). Leider findet sich in den Aufzeichnungen Khevenhüllers nichts Näheres über diese Unterredung.

108 (118). Einschlägiges Material in den Hofakten des Staatsarchivs.

109 (120). Wienerisches Diarium Nr. 65 vom 14. August 1765.

110 (121). Ibidem Nr. 66 vom 17. August 1765.

111 (132). Einschlägiges Material in den Hofakten des Staatsarchivs. Maria Theresia ließ das Sterbezimmer in eine Kapelle umwandeln (siehe S. 156 ff dieses Tagebuches), nachdem der Papst es, wie folgt, bewilligt hatte:

„Ex Audientia Sanctissimi die 14 septembris 1765.

Sanctissimus attentis expositis, facultatem tribuit episcopo loci ordinario ad hoc ut cappellam in introscripta aula erectam vel erigendam per se, vel per aliam personam ecclesiasticam ad id deputandam benedicere, et publicam declarare possit, ita ut omnes ibidem sacris interessentes diebus festis ecclesiae precepto de audienda missa satisfaciant, salvis juribus parrochialibus, caeteris vero contrariis non obstantibus. Praeterea ut Missae quae ibidem pro anima clarae memoriae defuncti imperatoris Francisci I. per quemcumque sacerdotem ab ordinario approbatum, seu de superiorum suorum licentia regularem celebrabuntur, ipsius animae suffragentur, perinde ac si ad altare consueto Apostolico privilegio pro defunctis decoratum celebratae fuissent, utque quemcumque Christi fideles vere penitentes, et confessi ac sacra communione in quacumque ecclesia refecti praedictam cappellam die XVIII ejuslibet mensis, nec non singulis annis in commemoratione, omnium fidelium defunctorum, et per octavam devote visitaverint, ibique Deum opt. max. pro felici statu S. Matris Ecclesiae, et pro anima predieti defuncti imperatoris oraverint, indulgentiam plenariam ad unicum effectum eam in suffragium ejusdem animae applicandi; quolibet autem anni die vere penitentes, et cum proposito confitendi cappellam eandem visitantes, et ut supra orantes

triginta annorum, et totidem quadragenarum indulgentiam ut praefertur applicandam de ecclesiae thesauro consequantur, benigne concessit et in perpetuum indulisit.

C. Cardinalis Pezzonico.“

(Beilage eines an Maria Theresia gerichteten Berichts des Kardinals Albani, d. d. Rom, 14. September 1765, Staatsarchiv.)

Albani hatte, einer Weisung der Kaiserin gemäß, das Original dieser päpstlichen Bewilligungsurkunde unmittelbar dem Grafen Enzenberg zugeschickt. (Vortrag des Staatskanzlers, d. d. Wien, 29. September 1765.)

112 (133). Einige Briefe waren (wie aus einer Randbemerkung Khevenhüllers erhellt) dem Tagebuch beigeheftet (sub 9, 10 und 11); heute sind sie unauffindbar. In Khevenhüllers Papieren liegen drei Originalschreiben Josephs, von denen hier zwei mitgeteilt seien; diese lauten wie folgt:

(17. September 1765.)

„C'est en vous renvoyant mon prince la liste que vous me donates hier de la garderobe de feu S. M. que je vous y ai de concert avec S. M. l'I. Reine marqué avec un erayon les pieces que je crois ne pas y appartenir et que vous ferai transporter dans la voute ou vous savés que j'ai les autres choses. pour les deux seules petices de Zibeline si elles sont belles et rares vous me les garderai aussi au reste S. M. l'I. Reine veut avoir la robe de chambre des noces et pantoufles riches de meme qu'une vieille toilette argent doré qui etoit encore de Lorraine elle veut payer ces deux pieces au propriétaire selon leur valeur pour les ordres tant de Toison que Marie Therese cela s'entend que cela ne doit point etre partagé les flambeaux d'argent avec lesquelles il ecrivait je les acheterai de celui qui les aura en partage. au reste je vous prie prince de faire tout aranger selon l'ancienne coutume et usage et de depecher ce partage. S. M. souhaite aussi qu'on fasse voire au peintre Kolonitsch le meme habit dans lequel feu mon auguste Pere est mort pour qu'il puisse le peindre bien exactement. Adieu. Joseph.“

(14. Oktober 1765.)

„C'est en vous renvoyant mon Prince la liste des Bougies journalieres et en vous joignant les gages du Bau amt que je vous prie de demander de S. Julien et de Logi qu'ils donent tous deux la somme anuelle de l'entretien de leurs Departemens c'est a dire ce que les reparations et l'entretien des Sarta tecta coute une anné ordinaire et de meme ce que l'entretien des oiseaux de la fauconerie coute.“

En meme temps par ordre de S. M. l'I. Reine vous pouvés abolir des asteur qu'on n'aille plus cher cher (sic!) l'eau a boire au Schneeberg puisque cela est conteux et que l'on en boit pas arivant ordinairement gatée ainsi cette rubrique cesse. vous dirés a Gravogt qu'il sera conseillé d'oeconomie et aura la controle des Departemens avec 2000 f de gages et 300 f pour la voiture mais par Zahlmeister j'ai des raisons qu'on apelle raisonnantes pour faire Deldono ainsi c'est lui qui payera dorenavant les gages de la coure unissant mon geheimer Zahl amt avec celui de l'Imperatrice. Deldono donc vous sera aussi subordoné et n'aura a se meler en rien que de recevoir les argens de la caisse generale et de payer a toute la coure les gages.“

113 (133). Wienerisches Diarium Nr. 71 vom 4. September 1765.

114 (133). S. Band 1745–1749, pag. 243.

115 (136). Wienerisches Diarium Nr. 71 vom 4. September 1765.

116

117 } (136). Keines der beiden Stücke liegt dem Tagebuch bei.

118 (137.) } Das Testament des Kaisers Franz war vom 28. Januar 1751
 119 (139.) } datiert; das Original erliegt im Staatsarchiv. (S. pag. 396 ff.)
 Die Instruktion des Kaisers für seine Kinder findet sich gedruckt in dem Buch
 des Grafen Viel-Castel: Marie Antoinette et la Révolution française, pag. III ff.
 (Vgl. Arneht VII, 177 ff.)

„Im namen aller, die“ — so hatte Joseph an Posch geschrieben — „etwas auf die Erbschaft zu verlangen haben oder haben könnten und mit einwilligung und guttheisung unserer allen allergnädigsten Frau und Mutter befehle ich ihm herr Posch alles noch auf dem Fus fortzuführen wie bey unseren in Gott ruhenden Vatter, auch die nutzbahren und nöthige unkosten zu machen, die Voluptuaria zu unterhalten, in Summa alles zu belasen ohne unterschied in statu quo, wie auch was petschiert ist nicht zu eröffnen, bis das ich entweder ein Testament gefunden und eröffnet habe oder die questio an und das quomodo Successionis allodiorum wird decidiret seyn. wann extra wichtige ausgaben oder Zahlungen vorkometen so solle er mir diese berichten und ohne meiner entscheidung sie nicht leisten. Diese schrift solle ihm zu seiner Richtschnur und auch legitimation contra quemcunque dienen. Joseph. Insprug den 26. Augusti 1765.“ (Staatsarchiv. Familienakten 120.)

120 (140). Das Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler, d. d. Wien, 21. September 1765, lautet wie folgt: „Ea quidem fuit constans mens, atque intentio Nostra, ut instituti per Nos ordinis sancti Stephani regis Apostolici Magni Magistri, dignitatem, prouti capite 2^{do} statutorum continetur, usque dies vitae retineremus. At quoniam publicae, quae pro ordinis institutione occurrunt solennitates maximo, justissimoque dolore occupato animo Nostro haud consentire viderentur: eapropter ne ex hoc tristi, ac luctuoso eventu per statuta ordinis constitutas caeremonias praetermitti oporteat, verum potius cum ea, quae dignitati ejus convenit, pompa in futurum quoque consuetae functiones peragi possint, nihil convenientius Nos facere posse judicavimus, quam si maternum erga hunc ordinem affectum et benevolentiam Nostram constanter conservaturae, Magni Magistri dignitatem S. S. Caes. M., dilectissimo filio, et corregenti, atque non modo coronae, sed etiam in ipso Magni Magistri munere juxta caput 2^{um} immediato alioquin successori Nostro deferremus. Quod posteaquam a Nobis ita factum esset, fidelitati Vestrae, qua ordinis hujus cancellario benigne committimus, ut omnibus et singulis equitibus nomine Nostro id ipsum quam primum significare, eosque de Nostra erga totum ordinem benignitate certiores reddere noverit.“ (Abschrift im Staatsarchiv; Zeremoniellakten.)

121 (140). Keines der beiden Handschreiben erliegt in den Hofakten des Staatsarchivs.

122 (141). „ — — — — —

Ich habe zwar gemeldet, daß E. f. G. sich in allen submittiren, habe aber geglaubt, umb daß Sacrifice gelten zu machen, beifügen zu sollen, obschon E. f. G. nicht gar erfreulich sein könne, einen würeklichen Dienst zu verliehren, umb den Titul von einen anderem zu haben. I. M. die Kaiserin, weilen die Resolution vermög denen Billetten von ihr her kommet, hätten sich bald über mich ereifferet und über unß alle, weilen sie hätten können zu Werek gehen, ohne alle diese Menagement zu brauchen, so habe weiter darvon praeseindiret.

Bei I. M. den Kaiser habe wohl eine halbe Stund zugebracht mit dieser Materi und nach vielen Hin- und Her-Reden, daß, wann Salm mir adjungirt wird und allen anderen vorgehen solle, er alßdann auch E. f. G. vorgehen wurde, so hat der Kaiser gesagt, daß alsdan E. f. G. daß andere erwählen möchten, vermög welchen sie ihme vorgehen wurden. Auß beiden eines. E. f. G. hätten die Wahl, welches

von beiden geschehen solte, und ich bin angewisen, mich nach E. f. G. Wahl zu richten, nemblich wan sie eines erwählen, daß alsdan daß Kaisers Handbillet geltet; wan der Kaiserin Vorschlag E. f. G. praeferabler, so solte daß Handschreiben für cassirt ansehen.“

123 (141). „dans la foiblesse dont je me sens encore accablé, j'aurois pris la liberté de me mettre hier aux pieds de V. M. après la conférence, à la quelle je me suis véritablement ruiné, pour remplir mes devoirs, autant que mes forces le peuvent permettre. Je suis persuadé qu'Ulfeld aura rendu fidèlement à V. M. mes sentimens de soumission aveugle a ses ordres; depuis tant d'années que j'ai l'honneur d'être attaché à Son auguste personne, je n'en ai jamais eu d'autres, Sa volonté ayant toujours été ma seule loix; mais comme par un effet de cette bonté de Son coeur, que j'ai eu si souvent occasion d'admirer, Elle daigne permettre qu'un ancien serviteur ose Lui ouvrir le sien, Elle daignera aussi agréer que d'une main tremblante je soumette à Ses lumières supérieures les peu de reflexions suivantes: la charge que je remplis par Ses bontés depuis tant d'années s'attachant immédiatement et par un serment particulier à Sa sacrée personne, m'a été par cette raison toujours la plus précieuse du monde, et je puis dire avec cette sincérité dont j'ai fait toujours profession, qu'elle a fait jusqu'à ce moment toute la douceur de ma vie; je crois même pouvoir en appeller au temoignage sacré de V. M. et à cette supériorité de lumière à laquelle le replis mêmes des coeurs n'échappent pas; devois-je donc dans ce moment au declin de mes jours, me sentant à la fin de ma carrière, me voir éloigné, par quel avancement au monde que ce soit, de cette adorable maîtresse, à laquelle je suis attaché depuis vint et tant d'années, par tous les sentimens que la vénération la plus parfaite, le zèle le plus intègre, et l'amour le plus tendre ont jamais pu former dans un coeur; j'ai prié Madame de Vasquez d'en parler plus en détail à V. M., j'ai informé cette sincère amie de tout ce que j'ai cru être à propos de Lui être représenté en reponse de cette gracieuse ouverture qu'Elle a daigné me faire par Son canal, je me flatte quelle aura eu l'occasion de s'en aquiter, et je n'attens en conséquence que les ordres de V. M. pour savoir l'heure, quand je pourrois me mettre à Ses pieds avec un visage qui ne pourra que la convaincre de ma foiblesse, et me procurer une gracieuse indulgence sur celle du style de ces très humbles lignes.“

„le cardinal“ — so schrieb Maria Theresia eigenhändig auf diesen Brief — „a qui j'ai parlée plus au long vous dira mes intentions je vous laisse absolument le choix mais je souhaiterois toujours de preference que vous preniez la place de grand maitre avec tout les honneurs vous pouvez me venir voir demain quand vous voudrez.“

124 (141). Maria Theresia hatte in betreff der Mitregentschaft Josephs das Gutachten einzelner Persönlichkeiten, und zwar hauptsächlich über die Frage der Berufung des ungarischen Landtags, eingeholt. Und da machte sogar der Hofkammerrat Paul von Festetics der Kaiserin den Vorschlag, sie solle weder einen Landtag abhalten, noch ihren Sohn zum Korregenten krönen lassen, sondern die vollzogene Tatsache mittels Reskripts den Zentralbehörden, Komitaten und den königlichen Städten mitteilen.

Hier die uns erhaltenen Gutachten (Staatsarchiv, Abteilung Vorträge):

A (Hofkammerrat von Festetics).

„ — — — — —“

Hinc jam subsequae oriuntur quaestiones, an

I° Necessaria sit ad exercendam summam potestatem in Hungaria, etiam in consortio alterius principis, coronatio?

2^o Aut saltem consensu statuum diaetaliter congregatorum?

3^o An non ad minus juramentum in conformite articuli 4^{ti} 1741 deponendum requiratur?

Quod primam et secundam quaestionem attinet, solennitas inaugurationis apud omnes populos, qui principes suos eligunt, quod potestatem summitatis et legalitatem imperii, tribuat innegabile est. Cum nihilominus in gente hungara exemplum in Elisabetha regina, quae inaugurata haud fuerat, praeexisteret; posset quidem argumentum summi ad evincendum id, quod in modernis circumstantiis ad exercenda munia regia et jura majestatica, coronatio, ad corrigimen, eo minus esset necessaria, quo magis verum est, quod regibus nostris regnum non amplius per ceremoniam unctioni, et signa externa defferatur, sed lex ipsa, per quam haereditarium domus Austriae jus constituitur, regnum cum omni jure ad augustam sobolem primogenitam, defferat, nisi duo obstant; imprimis quidem articuli secundi anni 1723 §^o 9^{mo} et 10^{mo}. Sic sonam . . . taliterque eandem successionem faemineam in augusta domo Austriae introductam et agnitam extensis, ad ea nunc pro tunc, articuli 2^{di} et 3^{mi} anni 1687, et pariter 2^{di} et 3^{mi} anni 1715, juxta ordinem supradictum stabiliunt, per praeattactum faemineum sexum augustae domus ejusdem, praevio modo declaratos haeredes, et successores utriusque sexus, archiducis Austriae, acceptandam et rati-habendam, et una cum praemissis aequo modo praevio per summam Caesaream et Regiam Majestatem elementissime confirmatis diplomaticis aliisque praedeclaratis, statuum et ordinum regni, partiumque regnorum et provinciarum eidem adnexarum libertatibus et praerogativis a tenore praecitatorum articulorum futuris semper temporibus occasione coronationis observandam determinant.

2^o Clausula articulo 4^{to} 1741 § 5^o inserta suprema potestas privilegiorum collatio et alia jura majestatica, velut de lege regni solis legitime coronatis regibus competentia, penes solam coronatam Majestatem remanebunt.

Haec ita clara esse videntur, ut argumentum ex praecedentibus exemplis per posteriores has leges penitus enervari et concludendum esse videatur, tale corrigimen, quod ad exercenda jura majestatica se extendit, coronationem omnino praerequirere.

Quodvero coronatio diaetam exposcat, tenor articuli 2^{di} 1741 § 7^{mo} clare perhibet.

Interim quemadmodum leges hungaricae mutuo regis et populi consensu conduntur ita, si rex et populus per tacitum consensum a lege recedant, nulla violatio legum exinde inferri potest; hinc si M. V. Sacr. intentio eo directa esset, ut ad consortium regiminis augustissimum modo regnans imperator, absque coronatione, tum etiam absque diaeta ingrediatur, omne studium eo collocandum esset, ut populus hungaricus non solum lubens ad corrigimen absque diaeta consentiat, sed etiam benignissimam et maternam M. V. hac ratione regno praestandam provisionem homagiali veneratione recolat.

Quod ut M. V. S. assequatur, benigna tam verbis, quam argumentis nervosis expedienda venirent rescripta, imprimis ad universa regni dicasteria, ad universos item comitatus, in quibus tres status regni continentur, et demum etiam ad universas civitates regias, veluti quartum statum regni expedienda forent, quibus benignis rescriptis elementissimae M. V. benigna provisio qua modalitate, quibus formulis, eum quibus cautelis benigne M. V. S. eandam ordinare dignata fuerit, ad omnem removendum praepudicii metum, diserte explicari deberet, quin tamen assensus eorundem desideraretur, sed deberet eisdem praecipi, ut ad contestationem homagialis

Suae Venerationis ea, quae fidelium subditorum sunt, agere, augustissimoque imperatori qua corregenti per deputatos obsequium suum homagiale exhibere debeant.

B („Vom alten Freih. von Bartenstein.“)

„Viele und höchsttrifftige Bewegursachen machen, daß in dießer Materie mit Zittern die Feder ansetze. Dann obgleich alles, was im Jahr 1740 in dem Punct der erklärten Mit-Regentschaft weiland S. in Gott ruhenden M. Kaisers Francisci des Ersten vorgefallen, durch meine Hände geloffen und von mir aufgesetzt worden; und obgleich bei der nunmehrigen Erklärung die damahls fürgewaltete Schwierigkeiten ganz und gar nicht statt haben, so befinde mich doch in derlei Umständen, daß einzig und allein Treu, Liebe, Gehorsam und der keine Ziel noch Maß habende Diensteiffer und Beflißenheit vermögend sind, mich über alles und jedes hinausgehen zu machen, was mich ansonsten abschrecken solte, mich hierüber zu äußeren. Und zwar erstlichen seind gesamte damahls von mir verfaste Schriften nicht in meinen Händen, sondern wie nicht zu zweiffen ist, in der geheimen k. k. Hoff- und Staats-Cantzlei und Registratur, als wohin sie abgegeben, befindlich. Bei meinem Austritt aus dem Staats-Secretariat ware fest entschlossen, in einige auswärtige Geschäften mich nimmer und nie mehr einzulassen, in Hofnung, bei Besorgung derer einheimischen Anliegenheiten die hauffige Hindernuß nicht vorzufinden, welche das von mir abgelegte Amt vielfältig erschweret und ohnnutz gemacht hatten. Und obwohlen dieße meine Hoffnung gänzlichen fehlgeschlagen, so bin doch bei dem Vorsatz unabänderlich verblieben und habe mich nie über etwas vernehmen lassen, was a. h. Orthen mir nicht anbefohlen worden wäre, und gleichwohlen bei aller dießer genauest beobachteten Vorsichtigkeit Mißdeutungen, Verkleinerungen und Verfolgungen nicht vermeiden können. Wann ich auff Befragen geglaubet, das mindeste zur allgemeinen Wohlfarth mit beitragen zu können, so habe mit äußersten Dienstbegierde mich allem, was von mir verlangt worden, gefüget, wie es erst leztens bei Gelegenheit der glücklichsten Vermählung S. nunmehr regierenden kais. M. erfolget ist, ohne den darvon gemachten Gebrauch zu wissen, obsehon ganz natürlich ist, daß, was man nur zum Theil weiß, gar kein Licht in etwas, was nachhero darvon eine Folge ist, geben, mithin man sich leicht unverschuldter Dingen darinnen irren können.

Zweitens ist das Großherzogthum Toscana mit denen oesterreichischen Staaten auf gleiche Weiß vereinbahret worden, als mehrere Königreiche und Länder weiland Kaisers Ferdinand des Ersten M. und durch sie dero Nachkommenschaft zutheil worden. Das eigene Erbfolgsrecht kamm also zu seiner Zeit dem ältestgebohrnen Sohn in Ansehung seiner übrigen Erb-Königreichen und Landen zu statten.

Nun ist aber nicht zu vermuthen, daß er ein solches seinem H. Bruder überlassen haben solte, ohne sich dargegen etwas auszudingen, und noch weniger zu vermuthen, daß er es verabsaumet oder auch ansonsten keine Vorsehung dero Entschädigung halber beschehen sein solte; bevorab da bei denen bekanten critischen Gesundheits-Umständen weiland dero H. Vatters kais. M. die Gefahr, anmit in schlechtere Umstände als seines nachgebohrnen H. Bruders kön. Hoheit gesetzt zu werden, nicht so sehr entfernet anscheinen konte, auch nicht verborgen ware, daß die Würde eines römischen Königs nicht wohl zuließe, gar keinen Theil an einer erblichen Landes-Regierung zu haben. Bei welcher der Sachen Beschaffenheit ich dafür halten muß, daß derentwegen eine Vorsehung bereits vorhanden, deren genaue Kantnus bei Verfaßung gegenwärtigen Schrift nicht wohl für entbehrlich angesehen werden mag.

Nachdem aber gleichwohl drittens aus mir unbekanten Ursachen dießes für mich ein Geheimnis verbleiben solle, so bleibet für mich nichts anderes übrig, als nur jenes anzuführen, was mir theils aus denen Geschichten und Urkunden von älteren Zeiten bekant ist, und weßen mich theils von denen Umständen erinnere, welche die erklärte Mitregentschaft weiland Kaisers Francisci primi glorwürdigsten Andenkens begleitet haben.

Kundbahrer Maßen ist sich noch unter der Regierung weiland I. k. und k. Cath. M. Carl des Sechsten unermüdet befißen worden, theils die Nachfolge in gesamte Erb-Königreiche und Länder bei Abgang des Mannßstammens dero ältester Frauen Tochter und theils die römische Königswürde dero Gemahls königl. Hoheit zu versichern. Und man ist in dero Lebzeiten darmit so weit gekommen, daß, wenn von christlichen Fürsten die theureste Verbindlichkeiten auff gleiche Weiß als von der Ottomanschen Porten nach dem Belgrader Frieden erfüllet worden wären, man in beeden Gegenständen glaublich ausgelanget haben würde. Allein hat sich das gerade Widerspiel ergeben und darzu die innerliche Gebrechen und Spaltungen nicht wenig mit beigetragen. Die meiste waren auff ihre eigene Erhebung bedacht. Viele sahen den Schuldenlast und damahlige Abgaben für so erstaunlich an, daß sie einzig und allein auff die Erleichterung und Verschonung derer Länder zur Unzeit und in solcher Übermaß bedacht waren, daß darüber die Länder verlohren giengen oder auff geraume Zeit in feindliche Hände geriethen und viel mehr daraus erpreßet worden, als nicht zu deren Beschützung und Rettung erforderlich gewesen wäre.

Andere waren mit der Sicherstellung dießes oder jenes Erblands, worinnen sie begütert waren, lediglich bedacht, ohne auff die vorzügliche Hindanhaltung des gefährlichsten Feinds fürzudencken. Und endlichen vermeinten einige, daß die römische Königswürde vor Bevestigung derer innerlichen Kräfte des Staats den Vorzug zu verdienen (sic!), anstatt daß man den einen und den anderen Gegenstand untereinste und zu gleichen Schritten hätte betreiben sollen.

Anmit verfielen man nun in so große Noth, daß man das Ertzhaus für verlohren hielte, aus welcher Noth es sich jedoch, nachdem einstimmig erfahrner Ministrorum und Räthen Anhandgebungen gefolget worden, man sich glücklich herausgewicklet hat. Gleich im Anfang der nunmehrigen glorreichsten Regierung und alldieweilen man noch systematische zu Werck gegangen, wurden des letztverstorbenen Kaisers M. zum Mitregenten noch vor der hiesigen Erbhuldigung ernennet und die Ernennung, ohne daß sich fremde Ministri und Höffe deßen versehen, kundt gemacht, just anmit aber gehandhabet; dann wenn dießes davon etwas früher innen worden, so würden sie nach allen Ansehen das Vorhaben hintertrieben haben, maßen selten ein auch nicht just übel denkender Hoff von Nebenabsichten gänzlichen frei ist. Zwar haben sich deren mehrere, absonderlich Chur-Sachsen und Chur-Hannover dargegen gesetzt. Allein da es eine geschehene Sach ware und in denen Jahren 1742, 1743 und 1744, auch im Anfang 1745 die oesterreichische Waffen siegreich waren, ist weiters dargegen nichts gewaget worden.

Gleiche Anstände und noch viel weniger Widerspruch hat man gegen die aus eigener Macht dermahlen erfolgen mögende feierlichste Erklärung der Mit-Regentschaft Josephi des Zweiten kais. M. zu befahren.

Franciscus primus wurde als Hertzog von Lothringen und Baar zum Mitregenten ernennet, umb ihme den Weeg zur Erlangung der römischen Königswürde zu erleichtern; folglich ware sie allen denenjenigen unanständig, welche dieße Erlangung zu hintertreiben oder ihren Vorschub darzu sich theuer vergelten machen wolten. Wo hingegen Josephus secundus das Kaiserthum bereits erlanget hat und

gesamten Reich daran gelegen ist, einen mit eigenen Ländereu und Macht versehenen Kaiser oder wenigstens Mitregenten zu haben. Und würde gewiß im Reich von der üblesten Würekung sein, auch zum Nachtheil des Ertzhauses selbsteu reichen, woferne es unterbliebe.

Auff den alleinigen Willen und Gutbefinden der verwittbten römischen Kaiserin M. als Mutter, welcher die Länder zugehören, komt es solchemnach lediglich an. Ihr ältester H. Sohn ist ohnedeme ihr alleiniger ohnmittelbahrer Erb und Nachfolger, ihr stehet frei, ihm die Regierung deren Länder ganz oder zum Theil, früher oder späther abzutreten. Wie solt mithin ihr die Befugnus benohmen oder eingeschräncket sein, deren Verwaltung gantz oder zum Theil zur Erleichterung des Lasts ihm aufzutragen. Seine heroische Standhaftigkeit, so er in zweien großen Begebenheiten bezeuget*), hat ihm die Herten derer Unterthanen im voraus zugewendet; und seine Ehrerbietung, Sorgfalt und Gehorsam gegen seiner Frauen Mutter M. kan ohne Zurückgabe von dero Seiten nicht verbleiben, zugleich als sie den reichen göttlichen Seegen nach sich ziehen muß. Mit einem Wort bei der quaestione an? ist und kan meines Ermessens nicht der allermindeste Anstand sein; ja es erheischet bei Eingangs erwehnten Umständen so gar die Gerech- und Billigkeit, mit dießer Entschädigung nicht zu verweilen.

Und obwohl die besondere Beschaffenheit des Königreichs Ungaren mir nicht unbekant ist, so erstreckt sie sich doch nicht biß auff jenes, worvon anjetzo die Frage ist. Josephi des Zweiten ohnmittelbahre Nachfolge so gar in der Regierung ist auch außer einer Diaet unstrittig, mithin kan sich niemand zu beklagen Ursach haben, wann a. h. dieselbe noch vorhero darzu mit zugezogen werden. Des Hertzogs von Lothringen kön. Hoheit hatten darzu im Jahr 1741 vor damahligen Diaetal-Articul keinen Zuspruch. Und dennoch haben damahls die diaetaliter versamlete Stände darin einzuwilligen gar nicht versagen können. Für anjetzo aber komt mir vor, daß sie darzu schuldig und verbunden seind und die Sach auch nur in Zweifel ziehen zu wollen, straffbahr wäre. Genug wird sein, daß der Entschluß der ungarschen Cantzlei es zu wissen gethan und von dießer dem Consilio locumtenentia regio und so weiters intimiret werde.

Auff die eigene Weiß wäre auch in allen übrigen Erblanden fürzugehen und des Kaisers Josephi M. als Mitregent denen abzulegen habenden Eids-Formular so, wie mit Francisco primo es beobachtet worden, einzuverleiben.

Wien den 5^{ten} Sept. 1765.“

C (Reichshofrat Freiherr von Bartenstein).

„Um E. kais. königl. Apost. M. nach dero a. h. Befehl meine treu devoteste Meinung über die mir durch dero Cabinets-Secretarium, dem Freih. von Nenny, ertheilte a. g. Anfrage nach meinen vor dero a. h. Dienst und der Wohlfart des allerdurchl. Ertzhauses mit der mir a. g. vergönten Dreistigkeit alß ein getreuer Vasall, Unterthan und zugleich in schweren Pflichten stehender Diener zu eröffnen; so ist zuvörderst nicht zu laugnen, wie der nie genug zu bedauernde Todfall S. in Gott ruhenden kais. M. Francisei I. dessen allerdurchl. Nachfolger in dem Kaiserthum in solche Umstände versezet, dessen die Geschichte auch in dem tiefesten Alterthum kein einiges Beispiel vorstellen. So lang das teutsche Reich bestehet, hat sich noch nie der Fall zugetragen, daß ein erwählter röm. Kaiser der wüekl. Regierungslast sich unterzogen hätte, welcher nicht Lande und Leute unter seiner Bothmässigkeit gehabt und dadurch die haubtsächlichste Pflicht des Kaiserthums,

*) Bartenstein dürfte den Verlust der geliebten Gattin und den Tod des Kaisers Franz gemeint haben.

nemlich die werckthätige Beschüzung derer Reichs-Ständen sich hätte unterziehen können. In diesen Umständen befindet sich demnach demahlen die kais. Würde zum allererstenmahl, nachdeme durch die neuerlich errichtete Secundogenitur das Großherzogthum Florenz alß der einige kais. väterliche Antheil des Erzherzogen Leopold kön. Hoheit von nun an zugefallen ist. Es scheint mir demnach eine ohn-umgängliche Nothwendigkeit zu sein, daß bei diesen Umständen, theils um die das verwichene Jahr in dem allerdurchl. Erzhauß auf das neue bevestigte kais. Würde in ihrem vollkommenen Ansehen und Glanz zu erhalten, theils deren übel gesinten widrigen Ausstreungen in Zeiten vorzukommen, ein Schritt geschehe, welcher die aus dem ein und anderen entspringende gefährliche Folgen gleich in ihrer Wurzel ersticke. Es ist fast nicht zu zweifeln, daß Preussen und andere mächtigere, besonders protestantische Stände aus diesem besonderem Vorfall Gelegenheit ergreifen dörfften, auch nach vollzogener Wahl und Crönung ihre gebührende Unterwürfigkeit in so lang zu bestreiten, biß derselbe mit denen zum Schuz des Reichs hinlänglichen Banden versehen sein werde, sollte es auch aus keiner anderen Ursach alß von darumen geschehen, um eine Zertheil- und Zergliederung der ihnen ein Dorn in denen Augen seienden oesterr. Macht und Monarchie zu veranlassen. Zu dem erforderet auch das wahre Interesse E. k. k. M. und dero allerdurchl. Erzhauses und Nachkommen, daß, nachdeme die kais. Cron und Würde nunmehr in diesem allerwürdigsten Stammen bevestiget worden und, menschlicherweis zu urtheilen, biß auf die späteste Nachkommenschaft bei demselben zu erhalten ist, demselben auch dasjenige Ansehen und Authoritaet gegeben werden müsse, welche würcksam ist, die mächtigere Stände von allen besorglichen Thathandlungen abzuhalten, die Geringe zu schützen und die kais. Vorrechte mit Nachdruck zu handhaben, eben andurch aber das Kaiserthum zum werckthätigen Vortheil des allerdurchl. Erzhauses zu tragen. Da nun E. k. k. M. alles dieses selbst nach dero a. h. tiefen Einsicht eingesehen, so haben a. h. dieselbe auch bereits erleuchtet geurtheilet, daß S. M. der Kaiser in denen demahligen Umständen nicht könne belassen, sondern a. h. demselben ein mit seiner Würde abgemessenes grösseres Ansehen und Gewalt beigeleget werden müsse. Hierzu nun zu gelangen, sind meines Erachtens nur zweierlei Weege übrig, entweder die würcliche Abtretung einer Cron oder Provinz E. k. k. M. zugehörigen Erblanden oder aber eine förmliche Zulassung des demahligen Kaisers M. zu der Corregentschaft. Ersterer scheint mir, verschiedenen weit aussehenden und vor die Nachkommenschaft S. M. des Kaisers selbst sehr bedenklich und gefährlichen üblen Folgerungen ausgesetzt zu sein. Es würde dadurch stillschweigend vest gesezet, wie die Zergliederung der oesterr. Erblanden wenigstens auf eine Zeit Plaz greiffen könne, und dadurch auf künftige Zeitlauffte, so man nicht allemahl übersehen kan, ein gefährlicher Eingang gemacht. Es verlöre sich nach und nach die ohnentbehrliche Connexion derer Landen unter sich; solehe würden vielleicht nach verschiedenen Principiis regieret und beurtheilet werden, dadurch aber dem einen oder dem anderen zu viel geschehen und alles in die gröste Verwirrung geräthen. Wie solte und könnte auch wohl das Militari abgetheilet werden? Anderer Betrachtungen nicht zu gedennen, welche mir die Abtretung einer Provinz ganz ohnthunlich, auch dem Interesse beider kais. M. ganz zuwieder scheinend vorstellen. Alles dieses ist bei einer würclichen Corregentschaft nicht zu besorgen und müste daher diesem zweiten Vorschlag vielmehr meines Orts beitreten. Sämtliche Lande blieben in ihrer Verfassung und Verbindung gegen einander, S. M. der Kaiser aber nach seiner rühmlichen Begierde, sich in Geschäften zu verwenden, in der völligen Kantnuß und Zusammenhang der ganzen Monarchie. A. h. deroselben ist auch selbst

an dem Wohlfart der gesamten Lande und Unterthanen am meisten mit gelegen, da a. h. derselben alß künftigen Thronfolgern die Last der Regierung haubtsächlich mit betreffen wird, mithin von a. h. deroselben zum Trost der gesamten Unterthanen die zuversichtliche Hofnung zu machen, daß er keinen anderen Rathschlägen einiges Gehör geben werde, alß die zu Aufnahm derer Landen und zu dem damit verknüpften Interesse des Erzhauses selbst abzielen. E. k. k. M. mütterliches großmüthiges Gemüth sowohl gegen diesen hofnungsvollen Monarchen alß gegen dero samtlliche Unterthanen nur gar zu sehr bekant (sic!), als daß nur ein Zweifel übrig bleiben könnte, daß nicht durch diese beiderseitige Mitwürkung diejenige Consilia solten ergriffen werden, welche dem allerdurchl. Erzhauß, denen Landen und Unterthanen die ersprießlichsten wären. Solten sich auch in ein und anderen die Meinungen beider kais. M. trennen, so haben ja a. h. dieselbe dero Ministerium und angeordneten Staats-Rath mit solchen Männern versehen, welchen ihren schweren Pflichten nach zustehet, das beste des Erzhauses und der Unterthanen zu erwägen und ohne allen Nebenabsichten dasjenige anzurathen, was sich dieselbe an jenem schweren Tag vor denen Augen des allwissenden Gottes zu verantworten gedrauen; mithin kan in einem solchen Fall mit vollkommener Gewissens-Sicherheit allem deme nachgegangen werden, was in solchen Fällen die majora des erleuchten Ministerii und Staatsraths das ersprießlichste zu sein erachten.

Gleichwie ich nun aus diesen Ursachen die Beziehung S. kais. M. in consortium imperii vor das thunlichste und schicklichste Mittel betrachte, so finde ich nur ratione modi noch dieses beizufügen, daß diese Corregenschafft dergestalt eingerichtet werden müsse, daß solche nicht in denen Augen derer Reichs-Stände vor ein nichts bedeutendes Blendwerk könne ausgeleget, sondern derselben würcksame effectus alß wie die nothwendige Unterschrift S. kais. M. und dergleichen beigeleget werden müssten, indeme ansonsten denen oben angemerkten Bedencklichkeiten der übel gesinten Stände nicht hinlänglich vorgebogen würde.

Eben so nöthig erachte ich aber, allem demjenigen auszuweichen, was die kais. Würde verkleinerlich machen oder auf einige Weis nachtheilig sein könnte. Aus eben dieser Ursach könnte ich ohnmöglich dasjenige gutheissen, was dem Ruf nach ratione expeditionum in a. h. dero Canzleien vorgehen solle, nach welchem mit Zurucksezung des Worts kaiserlich im Namen S. kön. kais. M. expedieret wird. Die Stelle der goldenen Bull, auf welche sich bezogen und vermög welcher soutenieret wird, daß ein König in Böhmen einer regierenden röm. Kaiserin vorzugehen habe*), ist mir zwar wohl bekant, eben aus derselben aber nicht ohnbewust, daß solche von comitiis imperii lediglich handle, in welchen die Churfürsten alß Consiliiarii intimi Caesaris die Nächste an seiner Person sein sollen und müssen, und wo die regierende Kaiserin mit ihrem Gefolg nur alß eine persona accessoria angesehen worden. Dieses gibt aber in anderen Functionibus publicis extra comitia einem regierenden König von Böhmen noch keinen Vortritt vor einer regierenden röm. Kaiserin, wo ansonsten die übrige Churfürsten bei sich ergebenden Fall aus dieser nemlichen Stelle der goldenen Bull das nemliche verlangen könnten, da ihre Plätze eben sowohl alß des Königs von Böhmen ausgezeichnet sind. Ich überlasse E. k. k. M. erleuchtetsten Einsicht, was ein solcher Vorgang, wann er gegründet sein solte, auch

*) „... rex autem Boemie imperatorem seu regem ipsum immediate nullo interveniente sequatur.“ (Goldene Bulle, Kap. XXII [Zeumer 37].) — „Imperatrix etiam vel regina Romanorum suis augustalibus amicta insignis post regem vel imperatorem Romanorum et etiam post regem Boemie, qui imperatorem immediate subsequitur, competentis spacii intervallo, suis associata proceribus suisque comitata virginibus, ad locum sessionis procedat.“ (Goldene Bulle, Kap. XXVI, 2 [Zeumer 42].)

bei denen wohlgesinten Ständen, besonders Chur-Bayrn und Pfalz, vor einen widrigen Eindruck machen würde, und wolte demnach nach meiner E. k. k. M. lebenslänglich aufgeopferten schuldigsten Devotion a. u. angerathen haben, dero a. h. Stellen anzubefehlen, daß sie von solchen in sich selbst nichts bedeutenden Neuerungen abstehen sollen, übrigens aber allen Rangstrittigkeiten dadurch vorzukommen, daß bei ofentlichen Functionen I. k. M., wie es vormals beobachtet worden, gar nicht erscheinen.

E. k. k. M. wollen mir nicht in Ohngraden halten, daß ich meine geringe Gedancken so freimüthig eröffne; mein Herz blutet noch von der traurigen und nie zu vergessenden Begebenheit; alle Vorfälle aber sind zu übersehen mir ohnmöglich; endlich aber entschuldiget mich dero a. h. Befehl, vermög welchem ich angewiesen worden, meine geringfügige Meinung nach meinen besten Wissen und Gewissen zu entdecken, welche ich nach der Wichtigkeit dieser Sach dergestalt eröffnet, wie mir solches vor dem Richterstuhl des Allerhöchsten zu verantworten gedraue.“

D (Hofrat v. Koller).

„Nach erfolgten Absterben weil. Kais. Carl M. höchstseeligsten Andenkens geruheten E. k. k. Ap. M. dem königl. Locumtenential-Consilio untern 1^{ten} Jenner des 1741^{ten} Jahrs, einfolglich noch vor den in ernelten Jahr ausgeschriebenen Landtag, per rescriptum a. g. zu bedeüthen, welchergestalten a. h. dieselbe dero geliebtesten Ehemahl zum Mitregenten aller Erbkönigreiche und Landen mit dem Beisatz jedoeh, daß andurch denen diaetaliter interventis sanctionibus in mindesten nicht derogiret werde, angenommen haben. Vorerwehntes locumtenentialeconsilium hat hierauf mittls einer untern 3^{ten} besagten Monaths an E. M. eingesandten Vorstellung lediglich den richtigen Empfang gedachten Rescripts pro notitia a. u. angezeigt, und es wurde sohin diese Sach also bestellet bis zu dem darauf in eben diesen Jahr erfolgten Landtag belassen.

Bei Gelegenheit aber erstberührten Landtags wurde die S. lezt verstorbenen Kais. M. glorwürdigster Gedächtnuß mit E. k. k. Apost. M. vorläufiger Beistim- und Genehmhaltung anzutragende Corregentie mit denen diaetaliter versammelten hungar. Landständen verhandlet und nach Ausweiß des . . . 4^{ten} Articls besagter Diaet auf solche Weiß berichtet, daß erstens die in tit. 4^o et 9^o part. 1^{ma} oper. dec. trip. enthaltene suprema potestas, in welchen titulis nemlich die Nobilitäts-Verleihung per donationes bonorum und die 4 besondere Vorrechte und Freiheiten des hungar. Adlstands umständlich erkläret werden, die Collatio privilegiorum und andere jura majestatica veluti de lege regni solis legitime coronatis regibus competentia E. M. alleinig vorbehalten und zweitens weil. S. kais. M. als Mitregent für die Erhaltung gesamer Landstände in ihren Vorrechten und Freiheiten besorget sein und wegen all dessen genauer Beobachtung sich eidlich verbinden solle; gleichwie dann auch a. h. derselbe den oberwehnten articulo 4^o beigefügten Eid in Gegenwart E. k. k. Ap. M. und der samentlichen Landstände abgelegt.

In dem nachgefolgt 1742^{ten} Jahr wurde sohin auch beeden Erzbischöffen von Gran und Colocza die in dem heil. Meßopfer für E. M. und S. M. dem Corregenten von dem ganzen hungar. Clero künftighin zu verrichtende Gebetter per rescripta zugesendet.

Und als S. lezt verstorbene Kais. M. im Jahr 1745 zum röm. Kaiser erwählet worden, geruheten E. k. k. Ap. M. a. g. anzubefehlen, daß der Eid über die erlangte Würden und Ämbter auch an S. kais. M. als Mitregenten angelobet und abgelegt, somit die Formula juramenti hiernach behörig verfasset werde; und obschon zwahr ein sehr wichtiger Anstand sich ob deme geäußeret, daß E. k. k. Ap. M. in dero

Erbkönigreich Hungarn ein unbeschränkter König und Monarch sein, einfolglich in denen hungar. Regierungs-Angelegenheiten niemanden nachstehen, somit auch in der formula juramenti den ersten Plaz haben sollen, da jedoch die Vorzüglichkeit der kais. Würde die Nachsetzung in erdeuteter formula juramenti nicht zu gestatten schiene, als wurde erstberührte formula juramenti nach den . . . Anschluß entworfen*), von E. M. hierauf a. g. beangenehmet und von sothaner Zeit an der Eid von allen, so Ehren-Chargen und Officia in Hungarn erlanget, nach sothaner Formula abgelegt.

Es ware sofort zwahr der Antrag, daß S. kais. M. höchstseeligster Gedächtnus auch die ad supremam regiam potestatem unmittlbahr gehörige Expeditionen zur Zeit, wo E. k. k. Ap. M. oder wegen erfolgter beglücktesten Entbindung oder wegen einer anderweiten Verhinderung diese zu unterzeichnen nicht im Stand wären, mit seinen a. h. Nahmen zu unterschreiben hätte, ober den Nahmen jedoch die Worte nomine reginae anzusezen wären; dieser Antrag ist aber vermuthlich als der höchsten kais. Würde nicht wohl beikomend nicht in die Bewürkung gebracht worden.

Es geruheten dagegen E. k. k. Ap. M. im Februario des nachgefolgt 1746^{ten} Jahrs a. g. anzubefehlen, daß dem königl. locumtenentialconsilio per rescriptum zur Nachricht und Beobachtung bedeutet werden solle, daß durch die Zeit E. M. höchstbeglückten Kindbetts die a. h. Befehl und Resolutionen von S. M. dem Kaiser als Mitregenten unterschriben und auf solche Weiß expediret werden; jedoch sollen die anhero zu erstattende Berichte wie sonsten gebräuchlich mit der Aufschrift an E. k. k. Ap. M. eingesendet werden.

Von dieser Zeit an wurden solchemnach die Rescripta an das locumtenential Consilium, an die Comitaten und Freistätten auch unter weil. S. kais. M. Nahmen und Unterschrift mit der . . . angebogenen Titulatur**) nicht nur zur Zeit E. M. glücklichsten Kindbette, sondern ansonsten auch verschiedentlich ausgefertigt, nicht minder die Vorträge der kön. hungar. Hof-Canzlei an S. kais. M. als Mitregenten jeweilig gestellet und a. u. überreicht.

Auf solche Weiß hat man sich nun in betref der Corregentie S. lezt verstorbenen kais. M. benomen; die Umstände aber des gegenwärtigen Vorfalls, wo nemlich E. k. k. Ap. M. S. nunmehr regierende kais. M., welchem als erstgebohrnen Sohn die Erbfolge in allen von a. h. deroselben beherrschenden Erb-Königreichen und Landen unmittlbahr zustehet, in die Besorg und Verhandlung dero Regierungs-Geschäften beizuziehen, den Antrag hegen, hat es in vorzüglicher Ruicksicht auf das vorbemerkte jus successiois, wie auch in Erwegung, daß S. lezt verstorbene kais. M. damahlen mit der kais. Würde noch nicht gezieret waren, eine in sich von dem vorigen Casu sehr unterschiedene Bewantnuß, welche somit auch einen ganz anderen Fürgang in diesen Geschäft erheischet; die Sach hat viele und wichtige Gegenstände und es will somit auch höchst nothwändig sein, daß mit ausnehmender Vorsicht und denen richtigsten Maaßnehmungen zu Werkh gegangen werde.

Bei der fürgewesten röm. Königswahl wurde die Aufwerfung der Frag, was für ein Land der erwählte röm. König im Fall E. M. S. kais. M. höchstseeligen Gedächtnus überleben solten, besizen und beherschen würde, hindannzuhalten getrachtet; es hat auch geglückhet, daß bei ermelter röm. Königswahl gar keine Erwehnung hievon gemacht worden; dieser nunmehr vermuthlich nicht leicht mehr zu vermeidenden Antrag behörig vorzukomen, will die Erkiesung von E. k. k. Ap. M.

*) Die betreffende Abschrift liegt bei.

**) Franciscus Dei gratia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniae, Hierosolymorumque etc. Rex, qua Corregens.

S. jezt regierenden kais. M. zum Mitregenten den anständigsten Ausweg dargeben; nur komet es darauf an, daß durch eben diesen Vorschritt eines Theils all weiteren Äußerungen ab seithen des röm. Reichs vorgebogen, andern Theils aber hierinfallt sich solchergestalten benomen werde, auf daß denen a. h. Gerechtsamen in der künftigen Beherschung des Königreichs Hungarn auch S. jezt regierenden röm. kais. M. nicht die mindeste Benachtheiligung daraus erwachse.

In wessen Anbetracht die Corregentie respectu regni Hungariae nicht wohl in jener Gestalt, wie es der voranschlüssige Articulus 4^{ten} anni 1741 ausweist, gegenwärtig bestehen, noch auch dieses Geschäft auf solche Weiß wie damahlen zu unternehmen rathsam sein dürfte.

Wolten E. M. nur auf gleiche Weiß wie ehmalen dem locumtenential Consilio per rescriptum bedeüten, daß a. h. dieselbe dero geliebtesten Sohn, S. nunmehr regierende röm. kais. M., in consortium regiminis aller dero Erbkönigreiche und Landen quin tamen per id diaetaliter interventis sanctionibus in minimo derogetur, vel praedjudicetur anzunehmen entschlossen, so stehet zu gewarten, daß besagtes Consilium die Sach bei der lediglichen Anzeig des richtigen Empfangs sothanen Rescripts wie im Jahr 1741 bewenden lasse; und was kan in solchen Fall ein solchergestalten erlassendes Rescript für eine Würkhung nach sich ziehen? Solte aber ermelten Consilio aufgetragen werden, den Inhalt gedachten Rescripts denen Comitaten und Frei-Stätten behörigermassen kund zu machen, und es wurde sohin von ersterwehnten locumtenential consilio eine gegenheilige Vorstellung cum provocatione ad diaetam, leges et constitutiones regni nach dessen bereiths vielfältig erprobten Denkhens-Art an E. M. gelangen, wurde nicht anmit die weitere Verhandlung ungemein erschweret werden?

Dieses Geschäft ist in dem gegenwärtigen Zeitpunct mehr dann jemahls besonders wichtig; nichts kan demselben abträglicher sein, als wann es durch viele Umfragen vor der Zeit und ehe das disfüllige Systeme festgestellet ist, kundbahr wird, und durch nichts lasset sich dessen erwünschte Berichtigung mehr versichern, als wann selbes inner den engesten Schranken einer geheimen Verhandlung gehalten wird.

Sicher ist es, daß, wann E. M. die meiste der ersteren hungar. Land Stände befragen solten, wie sich in diesen Vorfal zu benehmen seie, diese velleicht einhellig auf einen zu dem Ende zu haltenden Landtag, es seie gleich aus der nicht vollständig besizenden Kanntnus aller Umstände oder derenselben ermanglender näheren Einsicht, oder aus anderweiten Absichten gutächtlich antragen wurden; allein sein wohl die Sachen dermahlen in Hungarn so bestellet, daß man sogleich zur Ausschreib- und Haltung eines Landtags schreiten könne; der lezt fürgeweste Landtag ist noch in jedermanns so frischen Angedenken, daß es minder nöthig sein will, sich disfalls weitwändig zu äusseren; wie viele Zeit wird nicht zur Vorbereitung erforderet, um sich einen günstigeren Ausschlag deren Diaetal-Verhandlungen zu versichern; mit was für abträglichen Vorurtheilen schier alle Landstände und gegenwärtig vielleicht noch mehr als vorhin befangen sein, ist bekannt und wird von denenselben alltäglich mehr erprobet; das unruhige Betragen verschiedener Unterthans-Gemeinden gegen ihre Grundherrn verdienet ebenmässig um so mehr zwahr eine besondere Achtung als dieses durch die bisherige Nachsicht und eine oder aus Beisorg die grundherrliche Gerechtsame zu kränken, oder aus andern mir nicht beigehenden Bewegursachen und Absichten in der zu verschaffenden gedeilichen Abhilf bezeugte Fahrlässigkeit bereiths um sich gegrifene Übl mehrere bedenkliche Folgen nach sich ziehen dürfte.

Gesetz aber auch, daß die Umstände in Hungarn gegenwärtlich so beschaffen wären, daß all vorbemerkte Bedenklichkeiten nicht obwalteten, somit auch diese dem zu halten anrathenden Landtag nicht entgegen stunden, so komet jedoch weitershin zu erwegen, daß die Landstände in puncto corregentiae den offerwehnten articulum 4^{um} zur Vorschrift nehmen, somit die Bedingnussen, unter welchen sie in die Corregentie einwilligen, E. k. k. Ap. M. und respective S. M. dem Kaiser vorlegen wurden; solte nun aber ein solcher Fürgang der a. h. Würde beeder M., dem summo juri et decoro majestatico nicht abträglich sein, könnte es sich nicht leichtlich fügen, daß aus der ex jure successionis vorsehenden künftigen Thronfolge S. M. des Kaisers die Landstände sich in Ansehung des künftigen Crönungs-Diplomatis durch verschiedene denen ihnen annoch vielfältig beiwohnenden popular principiis beikommende Bedingnußen schon vorhinein für die künftige Zeiten zu verwahren trachten; wie viele nachtheilige Folgen wurden nicht derlei abträgliche Anträge haben, in was fur unangenehme Impegni wurden nicht E. M. und S. M. der Kaiser gesezet werden und wie schwer wurde es nicht halten, a. h. dieselbe von allen disfällig bedenklichen Anmuthungen frei und in der aus unzählig triftigen Bewegursachen beglükten Entfernung zu halten.

Geruhen E. M. nur in etwas sich jenen Zeitpuncts gnädigst zu erinnern, da a. h. dieselbe den hungar. Thron bestigen und der zur beglüktesten Crönung bestimmte Tag bereiths sehr nahe ware, wie sich die Landstände in betref des damahls von a. h. deroselben ausgefertigten Diplomatis benomen und auf was alles zu verwilligen sie nicht angedrungen haben; verbum regium, verbum sanctum: von derlei Verwilligungen, von denen pactis et conventis diaetalibus kan so leicht nicht abgegangen werden und E. M. haben nach der Hand vielfältig erfahren, was für beschwerliche Verhandlungen verschiedene in besagten Landtag gemachte Constitutionen nach sich gezogen haben.

Und in derlei bedenkliche Umstände solten E. M. abermahlen und auch S. M. der Kaiser noch vor Besteigung des königl. hungar. Throns gesezet werden?

Ich könnte es mit guten Gewissen und nach meinen beeidigten Pflichten niemahlen anrathen.

Wie bedenklich nun aber auch aus all deme, so vorerwehnet worden, zu sein erhellet, das oberührte Geschäft der Corregentie oder per rescriptum an das locumentential consilium in die Weege des erwünschlichen Erfolgs einzuleithen oder per diaetalem tractatum zu berichtigen, so hat jedoch der von E. M. disfalls hegende Antrag unzählig sehr triftige Bewagnusgründe, um das geflißeneste Bestreben dahin zu verwenden, wie diese heilsam und den gesamten Erblanden ungemein viele Vortheile verschaffen mögende Vorsehung in die E. M. nach a. h. dero erleüchteten Einsicht und grossen Denkhens-Art vergnügende Bewürkung gesezet werden möge.

Die in den gesamten Erb-Königreichen und Landen befindliche treu devoteste Unterthanen verehren E. k. k. Ap. M. als die gütigste und für die allgemeine Wohlfahrt unermüdet besorgte Monarchin; sie erkennen nur allzuwohl an E. M. mehr eine a. g. Mutter, als Beherscherin zu haben. E. M. haben sich ihre Herzen und Gemüther durch die angebohrne Milde, Leitseeligkeit und unzählige Wohlthaten schon vorlängst vollständig eigen gemacht; und wann nicht die Sterblichkeit eine dem menschlichen Weesen nach der göttlichen Anordnung unabänderlich anklebende Eigenschaft wäre, so wurde ihre vollkommene Glückseeligkeit vorzüglich in deme bestehen, wann sie von E. M. immerfort beherschet zu werden anhoffen könnten. Da aber a. h. dieselbe eines Theils in Erwegung, daß die Fürsorg in der Thronfolge eine deren vorzüglichsten Pflichten eines Souverains ist, und andern Theils in behöriger Rucksicht auf die fürtreflichen Eigenschaften eines E. M. mit der zärtlichsten Aufrichtig-

keit liebenden Sohns denen samentlichen Erblanden das stärkste und kennbahreste Merkmal der so klugen als ausnehmend gütigen Gesinnung für selbe andurch geben wollen, daß E. M. durch die Mittheilung S. röm. kais. M. deren schweren Regierungs-Sorgen und Geschäften in a. h. gedacht S. röm. kais. M. dero Ebenbild auch in Verwaltung dero Erbkönigreiche und Länder nach E. M. erfolgenden Hintritt — welchen Gott jedoch bis in die späteste Jahr gnädiglich verhütten wolle — denen treu devotesten Unterthanen hinterlassen wollen, wer solte sich wohl finden, so diesen zum Heil und Wohlfart der gesamten Monarchie abzielenden Antrag beizupflichten den geringsten Anstand nehmen und auch E. M. den ausnehmenden Trost, einen so grossen und würdigsten Sohn zum Mitgehilfen in Beherschung einer so weitschichtigen Monarchie zu haben, mit Ehrfurcht und liebsvoller Gesinnung anzugönnen verweilen solte.

Es komet nur auf die Art der disfälligen Benehmung an; ich wiederhole zu dem Ende anforderist nochmalen, daß die geheimste Verhandlung dieses wichtigen Geschäfts dessen günstigen Ausschlag haubtsächlich versichern und berichtigen kan; und in Folge dessen bin ich des a. u. unvorgreiflichen Darfürhaltens, daß die Ausführung dieses Werks von E. M. dem Palatino Grafen Batthyány unmittlbahr anzuvertrauen wäre. Er heget die aufrecht devotiste Gesinnung zu E. M. Diese hat derselbe durch seine vieljährig erspriessliche Dienstleistung in denen wichtigsten Vorfällen sattsam erprobet; der Credit, welchen er sich bei den samentlichen Landständen erworben, daß Ansehen, so die Gesäze der von ihm bekleidenden Würde geben, die von demselben besizende Kenntnus der allgemeinen Zeit und Welt Umständen und seine von all anderweiten Absichten entfernete Denkhens-Art können E. M. allerdings begründet hofen machen, daß, wo er dieses Geschäft zu verhandeln unternimt, der erwünschte Erfolg auch nicht unterbleibet.

Mit ernelten Palatino wäre nun aber sich folgendermassen zu benehmen, als 1^{mo} wäre ein Aufsaz eines an die samentlichen Comitaten und Frei-Stätte, wie auch königl. Gerichts-Tafeln zu erlassenden Circular-Rescripts zu entwerfen, in welchen wir allenfalls E. M. S. M. den Kaiser als Mitregenten in consortium regiminis anzunehmen gesinnet sein, mit sorgsamer Beobachtung des juris et deoeri regiae Majestatis deuthlich zu bemerkhen komete; in diesem Rescript wäre von dem vorallegirten Article 4^o anni 1741, in so weit es die dermahlige Fürkehrung betrifft, gar keine Erwähnung zu machen, noch weniger sich dahin zu äusseren, daß die gegenwärtige Umstände einen zu haltenden Landtag nicht verstatten, um andurch denen Comitaten und Stätten zur Provocation ad diaetam oder auf den vorherührten Articulum 4^{um} nicht den mindesten Anlaß zu geben, übrigens aber sothanes Rescript so zu verfassen, auf daß all deme, so von ein so anderen Comitats oder Frei-Statt aus was immer für Gemüths-Trieben gegentheilig eingewendet und vorgestellt werden dörfte, allschon vorgebogen werde; welchen Rescript-Aufsaz, wozumahlen auf die Art der disfälligen Ausdrückung sehr vieles ankomet, auf E. M. a. h. Befehle fortan zu entwerfen ohnermanglen solle.

2^{do} Wäre von E. M. ein a. g. Handschreiben an ernelten Palatinum zu erlassen, mittls diesen vorherührtes Rescript zu dem Ende mitzutheilen, daß er eines Theils, was er selben oder beizufügen, oder hindann zu lassen erachtet, oder wohl sonsten auch noch, es seie gleich circa juramentum corregentis ob, wo und qua forma deponendum, oder in betref anderer dahin einschlagender Puncten zu erinnern hat, bemerkhen, andern Theils sothanes seiner Einleithung unmittlbahr und alleinig anvertrauende Geschäft durch seine weitershin disfalls trefende kluge und schikliche Maaßnehmung vollkomen zu Stand zu bringen sich eifrigst bestreben solle.

3^{te} Wäre dessen Sohn, der Erzbischof zu Colocza, welcher ohnehin dermalen vacante sede primatiali der erste des hungar. Cleri ist, bei dem letzten Landtag auch zu Beförderung des a. h. Dienstes sich ausnehmend und auf eine sehr distinguirte Art verwendet hat, die zu Ausführung deren ihm comittirenden Geschäften erforderliche Fähigkeit und den wahren Dienst-Eifer allerdings besizet, und welchen er, Palatinus, vor all seinen übrigen Söhnen kennbahr liebet, anhero zu beruffen und ihm das an dem Palatinum zu erlassende k. k. Handschreiben samt den Rescript-Aufsatz mit dem a. g. Bedeüthen zu behändigen, daß E. M. sich ganz gewiß versehen, er werde sich bei seinem Vatern in dieser Sach solchergestalten zu verwenden bestreben, daß der Erfolg dem a. h. Verlangen in voller Maaß beikome.

4^{te} Kommet es sohin darauf an, daß auch all diejenige, welche nach der Hand in dieser Sach den weiteren Einfluß zu nehmen haben, hierzu all nur möglichen Vorschub geben; wird hierinfalls nicht allseitig mit gleichen Schritten zu Werkh gegangen, so ist des Palatini wie immer auch eifrig und geüßene Unternehmung fruchtlos; diese ungleiche Benehmung in der Mitwürkhung ist nur all zu viel bis nun zu erprobet worden; und da von daraus eben so viele widrige Folgen entsproßen, so kan dieser Punet fürwahr nicht unberührt belassen werden.

Dann solte es sich fügen, daß ein oder anderer Comitatz, oder wohl auch ein so andere Frei-Statt auf die Verweisung dieses Geschäfts ad diactam antragen, oder von einigen die bekannte Principia republicana zum Gegenstand habende Bedingungen eine vorläufige Erwehnung macheten, oder andere Anstände erregeten und man diesen sohin wo nicht Plaz geben, wenigstens nicht mit ernstlichen Bestreben zur vollständigen Ausmach- und Berichtigung der Sach schreiten wolte, so wurde allerdings fürträglicher sein, diese Sach dermalen gar nicht ad motum zu bringen.

Da schließlichen E. k. k. Ap. M. in so vielen ihrer weesentlichen Eigenschaft nach zum Landtag gehörigen Geschäften allschon erfahren, daß, wo a. h. dieselbe das gnädigste Zutrauen in den jezigen Palatinum vorzüglich und lediglich zu sezen geruhet, auch die wichtigste Angelegenheiten zum erwünschten Erfolg gebracht worden, so will mich eben dieses in dem gegenwärtigen Vorfalle ganz zuversichtlich anhoffen machen, daß dem a. h. Verlangen das erwünschende Genügen geleistet werden wird.

Wien, 6. Sept. 1765.“

E.

Maria Theresia richtete, diesen Gutachten gemäß, am 17. September 1765 folgendes Handschreiben an den Grafen Ulfeld:

„Euch ist ohnehin schon bekant, daß Ich den reiflich erwogenen Entschluß gefasset habe, zu Meiner Erleichter- und Beruhigung, wie auch zur Wohlfarth Meiner getreuen Erblanden und Unterthanen, die Corregentschaft über Meine gesamte Erb-Königreiche und Lande Meines herzlich geliebtesten Sohns des Kayzers May. und Lbd. einzuraumen und zu übertragen.

Um also diese Entschliessung in das Werck zu sezen, ist erforderlich, daß Ihr solche allen Meinen Hof-Stellen und wo es sonst die Gewohnheit mit sich bringet, mittelst Erlassung der gewöhnlichen Hof-Decreten, sobald es thunlich, bekant machet, die Abschriften Meiner hiebei folgenden Übertragungs-Urkund und der von des Kayzers M. und L. ausgestellten Reversalien*) hinzusetzet und insbesondere

*) ad E.

Meinen Hof-Canzleyen bedeutet, daß sie ein gleiches nicht nur in Ansehung Meiner in den Ländern angestellten Gubernien, Beamten und Bedienten, sondern auch bey den Ständen beobachten und Sie wegen der Corregentschaft an ihre für Mich und Meine Nachkommenschaft bereits abgelegte Eides-Pflichten erinnern und verweisen sollen, als welches Ich ohne Erneuerung dieser Eides-Pflichten für hinlänglich ansehe, da der in der Persohn des Kayzers M. und L. von Mir bestimmte Corregent zugleich als Mein nächster Erbe und Thronfolger zu betrachten ist. Und Ich verbleibe euch übrigens mit k. k. und Erzherzoglichen Hulden und Gnaden wohlwogen.“ (Staatsarchiv. Familienakten.)

Ad E.

(Erklärung Josephs II., kraft welcher er die ihm von Maria Theresia übertragene Mitregentschaft sämtlicher Erblande annimmt.)

„Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. königlicher Erb-Printz, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Barr, Groß-Herzog zu Toscana etc., urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun anbey zu wissen allen denen, so es zu wissen von nöthen haben:

Demnach Ihro Maytt., Unsere herzinniglich geliebteste Frau Mutter, Maria Theresia von Gottes Gnaden römische Kayserinn Wittib, zu Hungarn Apost. und Böhheim Königin, Ertz-Hertzoginn zu Oesterreich etc. etc. aus eigenen freyen Willen Sich entschlossen haben, Uns die Mitregierung gesamter Ihro Erb-Königreichen und Landen auf Art und Weise aufzutragen, wie nachstehender Act des mehreren zu erkennen giebet:

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden römische Kayserinn Wittib, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. Königin, Ertzhertzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain und zu Württemberg, Grafın zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol und zu Görzt etc., Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Hertzoginn zu Toscana etc. etc., urkunden und bekennen hiermit für Uns und thun anbey zu wissen allen denen, so es zu wissen von nöthen haben:

Nachdem es dem Allmächtigen, nach seinem unerforschlichen Willen gefallen weyl. Unsres herzlich geliebtesten, nunmehr in Gott ruhenden Gemahls kays. Maytt. aus diesem zeitlichen Leben zu Sich in die ewige Glückseligkeit abzurufen, so ist die schwere Last der Regierung Unsrer sämtlichen Erb-Königreichen und Landen, welche Wir kraft des unterm 21. Novembris 1740 ausgefertigten Übertragungs-Act mit erstgedacht Unsers höchstseeligen Gemahls kay. Maytt. zur allgemeinen Wohlfarth und Unserer Erleichterung so glücklich getheilet haben, wiederum ganz auf Uns zurückgefallen.

Die ersprißlichste Wirkungen, welche Wir für Unsre Gemüthsruhe, für die Aufnahme Unsres Ertzhauses und für die Wohlfart aller getreuen Unterthanen aus dieser Mitregierung und Beyhülfe jederzeit erfahren haben, lassen Uns die Größe des erlittenen Verlusts nur allzusehr füllen und sind zugleich so viele unwidersprechliche Beweggründe, Unsere landesmütterliche Sorgfalt auf baldmöglichste Ersetzung dieses Verlustes vorzüglich anzuwenden.

Da Wir nun von niemanden eine getreuere Mitobsorge, efrigere Mitwirkung und grössere Erleichterung in allen Unseren Regierungs-Angelegenheiten erwarten können, alß von Unsrem herzinniglich geliebtesten Sohn und jezt regierenden Kayzers Maytt. und Liebden, dessen große gegen Uns und Unsere gesamte Erb-Königreiche

und Länder, alß dero künftiges Erbe, tragende Liebe und übrige den väterlichen ähnliche preißwürdigste Eigenschaften dieses Unser Vertrauen rechtfertigen und bestärken, als haben Wir Uns entschlossen, vorgedacht Unserm erstgebohrnen Sohn und vermög des Rechts der Natur und der pragmatischen Sanction künftigen Erben und Thronfolgern, auch jezt regierenden Kaysers Maytt., die Mitobsorge und Mitregierung Unserer sämtlichen Erb-Königreichen und Landen, ohne jedoch von der eigenthümlichen Beherrschung Unserer beständig beysammen zu verbleiben habender Staaten ganz oder zum Theil etwas zu vergeben, folglichen ohne mindesten auch nur scheinbaren Abbruch der pragmatischen Sanction, auf die nemliche Art und Weise aufzutragen, wie Wir Unsers in Gott höchsteeligen Gemahls kays. Maytt. kraft eingangs erwehnten Übertragungs-Act de dato 21. Novembris 1740 zu Unsrem Mitregenten feyerlichst erkläret haben.

Wir thun also ein solehes hiermit und in Kraft gegenwärtigen Acts mit wohlbedachtem Rath und ganz freyen Willen, zu dessen Urkund Wir diesen Übertragungs-Act der Mitregierung Unserer gesammten Erb-Königreichen und Landen eigenhändig unterschrieben und signiret haben. So geschehen in Unserer kays. königlichen und ertzherzoglichen Residenz-Stadt Wien den 17. Tag des Monats Septembris im Jahre Unserer Erlösung ein tausend siebenhundert fünf und sechzig.

Maria Theresia.

L. S.

W. A. Kaunitz Rittberg.

Ad mandatum Sac.^{ae} Caes.^{ae} ac reg.^{ae} Aposto.^{cae} Majestatis proprium.

Fried. v. Binder.

So nehmen Wir diese Uns also beschehene Übertragung der Mitverwaltung und Mitregierung sothanner gesamter Erb-Königreichen und Landen auf das dankbarste an, und gleichwie Wir Unsere ganze Sorgfalt und all Unser eifrigstes Bemühen jederzeit dahin richten werden, nach dem glorreichen Beyspiel Unsers in Gott höchstseelig ruhenden Herrn Vaters kays. Maytt. die grosse Erwartung Ihro kays. königlichen apostolischen Maytt. Unserer geliebtesten Frauen Mutter in Erleichterung dero schweren Regierungs-Lasts so viel nur immer möglich zu erfüllen. Also machen Wir Uns auch mittels gegenwärtiger feyerlichster Reversalien auf das kräftigste, alß es nur immer den Rechten nach geschehen kann, anheischig, zu allem, was in oboveinleiteten Act von ungekränkter Festhaltung der pragmatischen Sanction, besonders aber von dem ausdrücklichen Vorbehalt der Unserer geliebtesten Frauen Mutter kays. königl. Apostolischen Maytt. einzig und allein zukommenden und verbleibenden souverainen Beherrschung dero Erb-Königreichen und Landen enthalten und vorgesehen ist, alß wider welches alles Uns die, auf die Art, wie obstehet, übertragene Mitregierung zum mindesten Behelf nicht zu dienen hat, gleich auch von Unserer Willensmeynung ungemein weit entfernt ist, darauf jemalen zu verfallen.

Zu dessen Urkund Wir gegenwärtige Reversales eigenhändig unterschrieben und gefertigt haben. So geschehen Wienn den 17. Tag des Monats Septembris im Jahre Unserer Erlösung ein tausend siebenhundert fünf und sechzig.

Joseph.

L. S.

W. A. Kaunitz Rittberg.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Fried. v. Binder.“

(Staatsarchiv, Familienurkunden.)

125 (142). „es bleibt“ — so resolvierte Maria Theresia auf einem Vortrag Ulfelds vom 13. September 1765 — „bey dem billiet was mit Ihro May. Kayser

ihme resolvirter zugeschickt ausser das Kevenhüller mit allen Vorrechten anderer obristhoffmeister Salm Obrist camerer benent werde — — — — —

wegen der Innern conferentz solle nachgeschlagen werden wie es mit prince eugene und thrautson gehalten worden dan bey denen conferentzen in der staatt mit andern dicasterijs oder hoffstaatts sachen is es Khlar das der anderte obrist hoffmeister zugleich mit dem ersten das praesidium führt.“ (Staatsarchiv. Obersthofmeisteramtakten.)

126 (144). „die aerarii Umstände seind bekannt, die aügmentation der Hof-Staat ist alterum tantum sowohl in Personali als Gehalt vermehrt, die Kleinigkeit der Ausgaabe kann Niemand helfen, noch was entziehen, und doch machet es ein enormes aus in der Quantitaet. Confirmire also in allen vor allzeit meine Resolution von 1750, wo allein die ärmere und die würecklich wegen Decor des Hofes die Herrschafften und Zimmer betretten, benennet sind, neml. die von denen Thürrüthern angefangen Listen, auch alle jene, die bezeichnet in der Lista seynd niemahls mehr köne angesetzt werden — — — — —“

(Resolution Maria Theresias auf Ulfelds Vortrag vom 22. September 1765.) (Staatsarchiv. Hofprotokoll. Das Original des Vortrages selbst erliegt nicht in den Akten.)

127 (144). Diese Aufschreibungen sind uns nicht erhalten.

128 (146). Den Eid legten ab: Graf Daun als Hofkriegsratspräsident, FM. Graf von Linden-Aspremont als Kapitän der Arcierenleibgarde, FM. Graf Anton Colloredo als Trabantenkapitän und Oberster der Schweizer Garde, und Graf Hatzfeld als Hofkammer- und Ministerialbankodeputations-Präsident.

129 (146). Vergl. Daru, histoire de la république de Venise, V., 75 ff. Le Bret, Staatsgeschichte der Republik Venedig, III., 805 ff.

130 (146).

I.

Eigenhändiges Testament des Kaisers Franz I.

„Au Non de la tres sente Trinite.

Pere fils et S' Esprit.

Com leurs de la More et enserten et que dans ce Moman je ne veut etre ocupe que de randre au createur vn Ame quil Ma conble de bonte pandans tout ma vie: et le suplie de la resevoyre a veque Sa bonte enfini le suplian de Mepardone les fote de Ma vie et me fayre jouir de esbonte en Medisan com au bonlaron en Medisan ojourdü vous sere aveque Moy dans le Paradi Cet dons pour netre a se Moman enrien ocupe du Monde que je met des ojourdü Mes derniere volonte hisi pare eeri poure ne mocupe alore que de la bonte enfini de Mon Dieu et Metre et le pri poure Sa Miseri corde poure Mon Ame qui vas paretre devon son Tribunal: cet don pournetre pas ocupe dumonde que je met hisi mes volonte dernier:

primo les souen de Mon ame ettan ceux qui mocupe le plus je veut que dabore apret Mon deset lonprene de Mes caisses lasome de 10.000 floren poure fayre dire des Messe pour le Repos de Mon Ame et cela san perdre detan met osi san conte dans ce nombre cel quelon a coutum de fayre dire en parellieu ocaasion celsi devon etre paredesules otre et san quel en pus etre defalque.

2 etan enforme que lImperateris mon epous avet deya fonde vn seruis solemnel pour laniverser du jour de Mon deset au capusen je nan ordone pouen met ci contre Mon attante cela ne fu pas je veut queun isoua fonde poure quil soua tenu tout les an les vigil et osi les exequien poure le repos de Mon ame.

3 je veut egalman quevn Capital sufisan soua Mi a la Banque disu poure que des jntere ille soua tenu vn Vigil et seruis solenel osi laniverser du joure de Mon deset tout les anne dans leglis des Pere Cordellie de Nancy ou tout mes ensetre Repos et ettan le dernie legitime souveren je Meflate des priere desuyet dequi jay tout lieu de conetre lattache man et a qui je sui reste attache jus qua Mon dernie Moman: ensi que les Interet du di capital doua etre remi a ces dit Religieu sou la charge de tenir les dit Vigil et seruis a perpetuite poure le repos de Mon ame: le dit capital remi au banco douaetre asse fore poure que outre les fray du seruis solemnel on puis ancore a parellieu joure distribue **1000** floren argan disu a des domestique qui Mon serui et cela tan quil hien ora vn cet adir quecil ni en restet queun cet som seret pour luy je nantan parle pare ces domestique que ceux qui son reste en lorraine et non ceux venu his et cet omone sera distribie pare les pere cordelie de Nancy que je charge de lexecusion exaquer deset derniere volont leurs devan a cet efet done copi de cet artiquel de Mon testaman Met lasom depose au Banco doua etre sufisant a cet de pan se con venable man.

4 je veut qua pret Ma more on distribu hisi **50.000** floren a des pouer honteux cet adire a des jance que la Miser acable et qui ettan ne pourtan quelque chose ne fonpas le metie de Mandian et son dans la plus grande Misere et souvan expose a done dans tout les visse poure avoyre a vivre: je veut que set some soua delivere a Mon Confeseur luy ordonan expret et absoluman quil nese pres pas met quil cherche ses sorte de povere honteux les quel neson pas ordinere man ceux qui se presant et demande: Met je luy ordone expreseman quil fas venire les cure des fauboure et les enteroge cilya de parellieu jans dans leur parouas et pourlore quil alle luy meme voyre et cil les reconet tel quil leurs done a proporsion de leur etta besouen ou familieu ne le presan pas sure ces sorte domon que je veut etre fet suivan Mon extension et conesance de cose:

5 vous lan Mesoumetre a la regl preserit jordon qun capital de **100.000** floren soua depose a la Banque pour que le capital com seluy sidesu des cordelli nepuis jamet etre exige met bien les jntere qui douave etre toujours peie a 5 p: s: jelege dige ce difon pour jouir des jnteret a la ques des invalide met aveque la condision exprese que ces dit interet de 5 p. s. seron vniquemman an plouaie pourdes solda de Mon dit regiman tan quil existera poure que ceux qui entre ron dans les invalide jous dun x pare porsion de plus que les invalide ne done aux otre: cil hia des ofisie qui oron ette dans le regiman dutan que je lavet je veut egalman que til vien a etre in valide ille jous a proporsion de leurs caraqueter et lon serui de sememe fon poure leurs ogmonte ce que les invalide leur done me ceux entre de puis que je ne plus le regiman en seron exclu: met non les solda et bas ofisie.

6 poure ce qui me regarde et ce que lon doua faire apret Mamore com je se quil et inutil de rien dispose a cet egar ensi je Man remet a lusage prian seuleman tout ceux a qui parla je cosere de lencomodite de ne me le pas atribue ni aian Nulpare et lurs temognian la pene que jay de les touremante encore apret mamor cela ettan contre ma volanté:

7 les souen de Mon Ame ettan les prensipos je les emi les premie lessan a Mon suqueseseur et eritie a i a joute ce quil erouara neserer et que je pouret avoyre omi et quil pour et trouve hietre neserere Man remetant ladessus entiere man aluy bien antandu quecela ne derange rien de ce qui et dispose sidesu:

7 (sic!) je tabli pour Mon Eritie Vniversel celuy de Mes fils qui alore de Mon deset setrouvera lene et ensi suque sesiveman sui van lordre de suquesesion ettabli

dans Ma Meson et au qua de Minorite et quil ne puis pas prendre pare luy meme le gouverneman de Mes etta de Tosquan je lese ladite tutel a l'Emperatris Sa Mere et ma tres chere epouse et a sondefo (eeque Dieu preserve) a Mon frer: jus que as quil et lage competan poure prendre luy meme les Rayne du gouverne man oquel (cas) ille de veron luy remettre letout:

cet dite suquesesion de Mon granduche devera pase toujours suivan lordre de suquesesion ettabli dans la Meson de lorene san que je dut la repete hisi tout au lon ettan asse conu:

8 Dieu dis posan a Son gre je ne peut pas savoyre leta et le nombre ou setrou vera ma familieu lore de Mon deset ensi que silyena qui soua encore de poure veut detabliceman je veut quil depande toujours tous quelconque de l'Imperatris leure Mere entout ne pouvan dispose en rien de leure person San Son agreman et Volonte les iasugetisan an tout tan pour leure ettabliseman que pour tout: met ci pare vn Malleur enpreveut et que Dieu veul preserve a leure de Mon deset Ma chere Inperatris leure Mere ne fu plus je veut pour lore et poure le bien lunion de la familieu que tous Mes enfan depande egalleman antou de seluy qui pourlore sera au Gouverneman des etta Erediter com chefe delamesson et quil soua plus vieu ou plus jeune que luy ille ne douave egalman toujours en depandre et ne prendre de parti que suian quil le trou vera bon.

9 je veut ausi au contraire que jamais lene ou Renian ne puis contredire soua pare **quel reson ce puis estre** vn deses frer ou seur a prendre vn parti quelconque san quil i consante entiere Man et que Se soua de Son plen gre cela ettan pour le bien et lunion des familieu quiet le plus gran bien qui leurs peut arive:

je Nerepet pas la Meme chos pour l'Imperateris leure Mere conesan satandre amitie poure tout Ses anfan met je luyrecomande osi de ne jamet rien fayre de parellieu care cela peut randre Malheureuse des enfan don on sera responsable.

10 ci alore de Mon deset tout ettet auxpi et que tout mes enfan fus Mineur et que l'Imperateris leuremere ne fu plus: alore je done la tutel de Mes enfan a Mon frer cil existe conessan Son attache man poure ex et seuleman jus quas quil hiet vn des fils en etta de prendre la Regance des pei Erediter care pourlore com jay dit sidesu tout les otre douave en depandre en tout et le regarde com leurs souveren nettan que com les premie suget cet Tutel nesantan que poure ledueation et non le gouverne des pei oquel a la verit mon dit frere de vera osi presite a cet dit adeministrasion.

11 Mon eritie vni versel ettan com jay dit sidesu lene de mes fils a leure de Mon deset: je le charge:

12 de donne a Mon di frer ci ille vit pourlore: et savi durant vn pension odesu de ce quil ora pourlore de 15000 floren argan dalmanieu ettan cela le layque je luy fet poure quil seresouvien dun frere quila ayne jusqua sa More.

13 je lege ausi a Mascœur vn pension savi durant de 50.000 floren argan dalmanieu dans lameme entansion et poure quelrecones com jeles ayne pandans Mavie les prian tout les deux d'aider toujours mes enfan de leur bonconsellien en tout ocaision et de leurs temoynie lamitie quil mon tonjoure porte quoy que je croy superflu dajoute que ces pension nedouave dure que autan que Mon frer restera attache vnique Man a seseruis et nora pas vn souverente aluy et que la seur restera osi hisi ettabli aveque ma fame ou mes enfan ettan le seul andret convenable poure elle ci ocontrer elle ce Retiret cet dit pension oret assese ou osi ci elle semariet avantajusman osi dememe.

14 Mes jance Son osi vn artiqueleque je recomande particuliere man a Mon-suqueseseur et eritie com ille Mon serui aveque fidelite et sele je le pri de les garde

tous aveque les Meme gage et qualite ou ille son che Moy et je croua quil en sera contan surtout ceux qui on ette plus attache a ma person et on fet tout les voyage et companieu aveque moy et osi ceux qui ettet dega avan Mon Mariage a Moy.

15 Ci Pfuitchener vie encore alore de mon deset je veut que tout cequil a de moy luy soua conserve et mi en pansion exaquet man peie i ajoutan encore de plus 4000 floren le res dutan qui luy reste a vive:

16 Touden maian egalman bien serui en tout sorte docasion je luy les osi tout cequil a dechemoy en pansion i ajoutan deplus egalman 4000 floren sa vi durant et je pri de luy lesse ladministrasion des 2 tere de hongeri: holiche et chachin poure les adeministre suivan que jan disposere ci apret.

17 com jay osi vn quantite de pouere Miserable Pansioner tan hisi quen lorainne je prie Mon eritie davoyre pitie deux et de leur continue ces dit pansis pare pure charite leurs vi durant la plus pare ettan fore vieux.

18 com ces gage et pansion son mieu conut a Toussen qua person je le charge de Ses peiman et mon eritie pourrait a set efet luy fayre remettre les fon nesaser pour cela de ceux de tosquan celacere plus Sure et monen anbarassan et ille san a qui teret forebien: et moy je le charge dexecut a la letre mes volonte a cet efet.

19 je laisse les 2 tere de hongrie holiche et chachin a Mon eritie met lusufrui et revenu des dite tere douat etre enplounie a peie parti de mes dete personel jus qua leurs extengtion celasantan de celles que jay contraquete hisi met com celaiet trop louen je charge Mon eritie de tache de les peie le plus tos possible poure le repos de mon ame et parla ille jouira dotan plus tos des revenu des dite tere.

20 je veut osi expresse man que les dite deux tere ne soua jamet alliene mes rest au metre du granduche de Tosquan san quel puis etre vandu done ni alliene docun fason: Met osi je veut quel soua toujours regarde et posede com particulie San quel devien domanial en ocun fason:

21 com Mon frer eme la chasse je luy laisses vi durant la jouissance de tout ces deux ter pour autan que cela regarde la muse man et le plesir se pouvan serui des chatos meumel chasse de tout espes a son bonple si cet a dire quil jouis de tout lagreabe des dit tere sanpourtan en a voyre lutil hore le hara de copehun qui douon etre entretenu ofret de la tere, et luy doua jouir des chevos qui en revien met lors quil i sera ille doua peie les viver aux profi des tere cela ne luy apparten pas: met les chase et chaseure douave etre entre tenu des tere et luy jouir entiere man NB poure sa person et touseux qui vien aveque luy de tout les chas san reserve les quel douave etre entretenu aset efet sure vn bonpie et pour luy procure du plesir:

22 la Mayson que je lesse hisi*) je veut quel soua toujours destine pour i a voyre le consellieu et chancelri de Tosquan care les afer et gouverneman disel devan toujours etre separe ne fesan pas parti des pei ereditere conpri dans la sanquesion Pragmatique quoy que posede pare les Metre desel met ce Granduche et appartenence restan toujours a la Meson de lorraine poure en etre posede suivan lordre de suquesesion ettabli dans ma meson et que je confirme hisi de nous vos quoy que jes pere en Dieu que le qua nexistera pas: pourtan poure tout prevoyre je lordone hisi com Maderniere volonte et poure fayre loua dans ma familieu ala venir:

23 com ille se trouve de 3 espes de det dons je Metrouve charge je vas les distinge: 1^mer Son Sel qui meson personel et contraquet depui que je sui hisi et cele

*) Das sogenannte „Kaiserhaus“, heute Wallnerstraße Nr. 3. S. Oesterreichs Illustrierte Zeitung 1913, November; G. Schrötter von Rauhwegen: Zur Geschichte des Kaiserhauses (Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien, X. 220 ff.).

la je pri mon eritie de les fayre peie le plus tos posible: pour le repos de mon Ame les 2^oes^o sonnel que jay du fayre pour Mentenire le credi de l'Imperateris Ma chere fame et pour lequel jay du done vn enfinite de billiet dans le publique surles quel on a trouue des argan ceuxla je recomande et prie que lon antien Exaquetman les ateremoyman ci aleur de Mon deset ille sentrouve encore tan poure Ma reputasion apret ma more que poure Mentenir le peux de credi que jay retabli parla: et je souet que ou l'Imperateris (com jes pere en Dieu sera en plene sante) ci elle hiet quel seul pris conesance au queler de ce que jay ettabli par la quese de Reserue regardan cet ettabliseman com lesalu vn joure de tout se pei et lunique moyen de retablire le credi perdu met ci contre tout espouare Dieu en avet dis pose otre Man jordone a Mon eriti de suivre cet enstitu sure le meme pie ou ille et poure son plus grant avantage.

les: 3: dete son sel de Toscane cela douave etre pei a veque letan met ne pres pas dutou.

24 poure ce qui et de mes bijou aian tout confondu ceux dela couron de lorene aveque ceux de cel de Toscane et les Mien propre et quil ceret presque en possible de les resepare je veut quil reste tous en sanble et quil soua tous concei dere com ettan de la Couron et pare consequan ne pouvan etre ni aliene ni vandu ni done docune fason. Met bien change sui van le gou de ceux qui les posedron et a leure bon plesire pourvut quil note ni nalien pas les dit pierre met com jes pere que l'Imperateris Ma chere epouse cera en plene vi je veut expresemant quel et savi durante tout la jouissance de Mes dit bijoure poure sanseruir suivan son gre et bon plesire soules con dision sidesu exprime.

25 poure toule reste de galanteri ou otre chos quelconque qui setrouvera ma partenire soua hisi ou dans Ma meson en vil*) douave appartenire a l'Imperateris ma chere epous et a son defau (ce que Dieu preserve) a Mon Eriti.

26 esperan qua Mon deset l'Imperateris ma chere fame sera en plene vi ensi je lapri de fayre execute tout ces volonte derniere a la letre comosi ce qui se pouret trouve pare des codisil: conessan satandres poure Moy je la charge osi et luy done le pouvoyre entiere et absolu com osi a son defau a Mon Eritie de fair et done ce quel crouara convenir poullore ausire constance cela santan des Medesen et jans qui moron serui pandans Ma Maladi ci janne et suivan leure Merit je Man remet entiere man a elle la desu ne fiquesan rien poure ce qui regarde des souvenir je Mefflate que tout ceux que jayme et qui Mon ayme et ette attache se souviendron asse de Moy san cela et des otre je ne mesousi pas de les en fayre resouvenire ensi ille me parat que cela et inutil Mes enfan nan aian quefaire Gras a Dieu et ettan persuade de leurs tandre amitie priron Dieu poure le repos de Mon ame:

ci pourtan onlecroua nesesere je man remet com sidesu entiereman a l'Imperateris sure tout ces pouenla conesan Safason de pance antou.

27 quoy que je charche enfiniman mon eritie pare ce tes taman jay cru le pouvoyre faire puis que les revenu de la Toscane son vn fon plus que sufisan et dont ille na que fair lheritage des pei erediter ne pouvan luy manque et ei com jesper a leurs de Mon deset l'Imperateris ma tres chere Epous (et que Dieu conserue encore lontan poure la consolation de sepeu pel) et com jes per en plene vie elle na non plus que fayre des dit revenu et tout ettan des pension viagere cela finira bientos cet ce qui Me fay encore reiterer Ma priere de vouslouar execute cet dereniere volonte a la letre je doua conte la desu conessan lamitie san changeman de Ma

*) Siche pag. 399, Fußnote.

bien chere Epouse poure Moy tout letan de mavi et poure la quel je prire le Senieur ci jay la gras detre a porte de sela quil luy rande ce que je nay pu fayr pandans mavi.

28 le repos de Mon ame metan vniquemman a coeur je reiter mes priere a tout Mafamillieu a qui je done Mille et Mille benediquesion de me le procure au possible tan pare leure priere que par cel des otre.

29 je pri osi tout ceux qui ceseron tourmonte aveque moy pandans ma Maladi si janne de Me pardon les pene que je leurs edone.

30 je veut que tout cetestaman et sa forse en tout ces pouen tan que je ni contredire soua pare vn Testaman posterieur ou des Codisil les quel douave avoyr la Meme forse que le presan Testaman le quel et Ma volonte derniere:

et je ran au Createur lame quil ma vous lu confie et pourela quel ille Ma conble de gras pandan Ma vi et que je luy remet le suplian pare Sa bonte tout puisant dela resevoyre dans Sa Misericorde en finisan et disan in Manus tuas Domine comendo animam Meam.

cesi etan Mes vray derniere volunt jeles sinien de Ma men et i met mon cachet ettan an core en plen sante.

ce 28: Janvie 1751.

Francois."

1. s.

(Original; Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienurkunden.)

„Codisil
a Mon Testaman.

Com les: 2: fillieu de la Grande Metres comtesse de Fuchs on ette elleve aveque l'Imperateris Ma tres chere Epous et luy on toujours tenu vn fidel conpani en tout les ocasion: et que Moy dans Mon particulie je leurs e des obligasion en fini pour lattacheman et amyte quil mon temognie tou letan de Ma vi et en tout les ocasion et que pandans isel je ne pas put leure entemoynie asse Ma reconesance je veut le fayre omouen pare quelque bagatel a pret Ma more poure quil recones que je les aymeas aussi tendreman quel lon merite:

je charge Mon Eriti tres expressement non seuleman de leure continue a chacun la pension que je leure e acorde de: **4000**: floren met en outre de leurs ogmentes dotre **4000** et de les metre poure chacun deux en tout a vn pension de: **8000**: floren chacun que je leur lege cet adire: **8000**: a la Comtes Jospfe de fuchs epouse du comte leopol Daune et otre **8000** floren a la Comtes Ernestine de fuchs epous du comte logis:

Et com je se que cet derniere a des dete les quel lenquiet souvan et que Mon entansion ettan de tache au possible de la Tranquilise sure tout ce quil ma ette possible: jordine que dabore a pret mondeset lon prene de Mes caisse les some nese (sic!) poure peie tout les detes que la dite contesse Ernestin de fuchs epous du Comt logis poure avoyre n'en laissant ocune; poure par la la metre plus ason ayse et quel net plus cet petit embarra: conesan sa delicates jordine expresseman que ce dit peiman soua fet aveque tout exaquetitude possible et que lon ne les aucune dete quelconque cela ettan Ma volonte:

com Mon jntention et de metre les deux dite Damme vn peux a leur ajs et que je nesouet que leurs plus grande tranquilite je veut que ces dite Pansion dure leure vi durant tan quel resteron ou Marie aveque leurs di Marit present ou veuve Met ci lun ou lotre paset a vn otre Mariage: je veut que la pension de sella

finice: pour cel de lotre devan continue tan quel cera dans le cas exprime sidesu et ne pasera pas a vn otre mariage:

Jayme trop ces: 2: dite Damme pour ne pas metre un condision que je croua Nesesere poure leure repos:

je vent que ce codisil et la meme forse que Mon Testaman et je recomande tres particulierement a Mon eritie de fayre execute a la letre ce di codisil qui e Ma volonte et que yesinieu de Ma men

François

m: p:

a Vienne ce 28. Janvie
1751.“

(Beglaubigte Abschrift. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienurkunden.)

II.

Am 9. Oktober¹⁷⁶⁵ erstattete Fürst Kaunitz dem Kaiser hierüber folgenden Vortrag: „Nachdem das von weil. I. kai. M. den 28. Januarii 1751 errichtete Testament vorgefunden worden, so haben E. k. M. a. g. geruhet, über dessen Inhalt anfänglichen mein und sodann des RHR Vice-Präsidentens Baron Hagen, wie auch des HR v. Stettner rechtliches Darfürhalten abzufordern*), die desfalls erstattete und wieder hierbeiliegende drei gehorsamste Vorträge nebst der Abschrift des Testaments unter den Conferenz-Ministern circuliren zu lassen und zugleich zu verordnen, daß hierüber eine Conferenzial-Berathschlagung gepflogen werden solle.

Diese ist auch den 7. hujus bei Hof in Anwesenheit des Ersten k. und k. k. Oberst-Hofmeistern Grafen v. Ulfeld, des Reichs-Vice-Canzlern Fürsten von Colloredo, des anderten Ersten kais. Oberst-Hofmeistern Fürsten v. Khevenhuller, des Feldmarschallen Fürsten Bathiany und meiner, wie auch in Anwesen des geheimen Staatsreferendarii Freiherrn v. Binder und des Hofrath Freiherrn von Collenbach abgehalten und die doppelte Frage in Berathschlagung gezogen worden:

1° Was von der Gültigkeit und dem Inhalt des besagten Testaments zu urtheilen? auch

2° Ob und wechergestalt dessen Publication vorzunehmen seie?

So viel nun die erste Frage anbetrifft, so hat man zwar von Seiten der gehorsamsten Conferenz die Anstände und Bedenken in reife Erwegung gezogen, daß

1° der eingesetzte Universal-Erb nicht namentlich benennet, noch

2° die übrige durchl. Kinder honorario titulo institutionis bedacht und daß

3° seit dem errichteten Testament die weesentliche Veränderung mit der Cession und Übertragung des Großherzogthums Toscana gemacht und andurch ein großer Theil der testamentarischen Anordnung entkräftet worden; so sind doch alle Stimmen einmüthig dahin ausgefallen, daß nichts destoweniger das erwehnte Testament bei seiner rechtsbeständigen Kraft verblieben und also vollgültig anzusehen seie. Dann

ad 1^{am} seie die Einsetzung des haeredis universalis durch die Berufung des ältesten Sohns, so bei Absterben des höchstseligen Kaisers M. bei Leben sein würde, wirklich erfolgt und

ad 2^{am} hätten des höchstseligen Kaisers M. ihre eigentliche Willens-Meinung wegen ihrer übrigen durchl. Abstammung hinlänglich und deutlich dadurch zu erkennen gegeben, daß sich desfalls auf die lothringische Haus-Gewohnheiten bezogen worden.

*) Beilagen 3—5. Inzwischen hatten auch Colloredo und Bathiány ihre Vota abgegeben (Beilagen 6—7).

Wenn nun gleich die bürgerlichen Rechte die Einsetzung aller Kinder *honorabili titulo haeredis* erforderten und deßen Vernachlässigung eine Nullität mit sich führete, so könnten doch diese Rechten nicht auf die Testamente souverainer Fürsten erstreckt werden, und bei denselben wäre allein erforderlich, daß der Willen des Testatoris hinlänglich ausgedrückt seie.

Im übrigen äußere sich bei den gegenwärtigen Testament kein *vitium visibile* und da daßelbe wirklich vor Händen, nicht abgeänderet, noch widerrufen oder cassiret worden, so seie auch

ad 3^{um} an der Gültigkeit nicht zu zweifeln, ohngeachtet nachhero das Großherzogthum Toscana an den Erzherzogen Leopold kön. H. übertragen worden, indeme solches nur die sich hierauf beziehende Verordnungen, nicht aber die Weesenheit des Testaments abändern könne.

Nachdem nun die gehors. Conferenz über die Hauptfrage einverstanden ware, so ist sie zu dem Inhalt des Testaments geschritten und dem in meinem gehors. Vortrag bemerkten ohnmaßgeblichsten Darfürhalten einstimmig beigefallen, daß die *legata pia* und hier befindliche Schulden *ex massa haereditatis*, hingegen die Pensionen und toscanische, wie auch lothringische Schulden, wann deren noch einige vorhanden wären, von des Erzherzogen Leopoldi kön. H. abzuführen seien.

Nicht weniger sind alle *Vota* darinnen einverstanden gewesen, daß die des Prinzen Carl von Lothringen k. H. vermachte 150^m fl. jährlicher Einkünften, ingleichen die der Prinzessin Charlotte von Lothringen k. H. jährlich bestimmte 50^m fl. gänzlich hinweg fielen und nicht mit dem mindesten Rechts-Bestand in Anspruch genommen werden könnten, da diese Vermächtniße nicht anderst als unter gewissen Bedingnißen geschehen, solche aber vor demalen nicht erfüllet seien, weilen Ihre beederseits k. H. sich nicht für beständig hier in Wienn aufhielten, sondern anderweitige Verfügungen erhalten hätten.

Bei dieser Gelegenheit ist man in die Zergliederung des Testaments und des eigentlichen Verstandes der §^{orum} 10, 12 und 13 eingegangen; und da die hieraus entspringende Betrachtungen bereits in meinem gehors. Vortrag enthalten sind, so nehme zu Vermeidung einer überflüssigen Wiederholung die Freiheit, mich hierauf in aller Unterthänigkeit zu beziehen.

Nicht minder hat die gehors. Conferenz die Frage reiflich erwogen, ob unter den im 25^{ten} §^o der Kaiserin-Königin M. vermachten Galanterien et *choses conquises*, auch baares Geld, Banco und ständische Obligationen begriffen seien?

Man hat aber allerseits der Meinung beigepflichtet, daß, weilen des baaren Geldes und der Obligationen nicht ausdrücklichen gedacht worden und hier eigentlich nur von *Pretiosis* und *Supellectili* die Rede seie, das Geld und die Obligationen hierunter nicht mitverstanden werden könnten, zumalen die bürgerlichen Rechte ein gleiches verordneten.

So viel nun die zweite Frage, ob und wie das Testament zu publiciren seie? anbetriß, so hat man in Erwägung gezogen, daß zwar die feierliche Publication, wenn es a. h. Orts für gut befunden würde, vorgenommen werden könnte, daß aber solches bei Testamenten, so keine Haupt-Dispositionen über Länder-Successionen, sondern nur Familie-Angelegenheiten und *particular-Legata* betreffen, nicht gewöhnlich seie.

Über dieses schiene in dem gegenwärtigen Fall einige Rücksicht zu verdienen, daß, weilen das Testament die Erbeinsetzung der nachgebohrnen durchl. Kinder mit Stillschweigen übergehete, wegen der inzwischen vorgegangenen Veränderung mit dem Großherzogthum Toscana, mit denen gegenwärtigen Umständen nicht allerdings übereinkommet und mehr anderen Critiquen ausgesetzt sein dürfte, auch dasjenige,

was in gegenwärtiger Conferenz vorgegangen ist, als eine bei dem durchl. Erzhauf übliche Publication angesehen werden könne, E. kais. M. in aller Unterthänigkeit anzurathen sei, keine weitere förmliche Publication vornehmen, sondern dem Publico nur so vieles wissen zu laßen, daß ein Testament des höchstseeligen Kaisers M. vom 28. Januarii 1751 vorgefunden worden, daß solches nebst einigen legatis piis und Vermächtnißen für der Kaiserin-Königin M., E. k. M. zum Universal-Erben einseze und benenne; auch wegen der übrigen durchl. Kindern die lothringische Haus-Verordnungen und Gewohnheiten beobachte und bestätige.

Ein mehreres dem Publico bekannt zu machen, scheinete weder erforderlich, noch rathsam zu sein; und da zuletzt die Frage aufgeworfen worden, ob gleichwohl den a. h. und höchsten Interessenten die Abschrift des ganzen Testaments oder nur per extractum quoad passus concernentes mitzuthemen sei, so haben sich die Meinungen darinnen vereiniget, daß zwar das letztere geschehen könne, daß aber der Anständigkeit und dem zu bezeugenden Vertrauen gemäßer wäre, denen höchsten Interessenten, folglich auch des Prinzen Carls und der Prinzessin Charlotte kön. H. aus dem ganzen Inhalt des Testaments kein Geheimniß zu machen, sondern solches nebst des Reichs-Hof-Raths Vice-Presidentens Baron von Hagen, des Hofraths v. Stettner und meinen erstatteten gehors. Gutachten in Abschrift mitzuthemen, auch noch hinzuzufügen, daß die ganze Conferenz nach reifer Überlegung aller Umstände der nemlichen Meinung ohne Ausnahm gewesen sei; hingegen könnte denen legatis piis allenfalls nur ein Extractus quoad passus concernentes eingestanden und verabfolget werden.

 Resolution Josephs II.: „nach eingeholter höchster Meinung I. M. der Kaiserin Königin, meiner a. g. Frauen Mutter, so dem inhalt dieses Protocolls und Schluß der Conferenz vollkommen gut geheissen hat, aprobire ich ihm auch vollkommen.“
 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienakten.)

III.

„Ohnmaßgeblichste Anmerkungen (des Fürsten Kaunitz) über das von weiland I. kais. M. höchstseligster Gedächtniß hinterlassene Testament dd. 28. Jänner 1751. Nach den klaren Buchstaben gegenwärtigen Testaments ist kein anderer Universal-Erb, als I. jeztregierende kais. M.

Der 7^{de} §^{hinc}

j' établis pour mon héritier universel celui de mes fils, qui alors de mon décès se trouvera l'aîné etc.

und der 11^{te}

Mon héritier universel étant, comme j'ai dit ci-dessus, l'aîné de mes fils à l'heure de mon décès etc.

beweisen dieses unwidersprechlich.

Das im Testament benante damahlige Erbgut des Universal-Erben bestehet

1^{mo} in dem Großherzogthum Toscana,

2^{do} in den Herrschaften Hollitsch und Sassin,

3^{to} in dem alt-lothringischen-toscanischen und neu eingeschaften Geschmuck, endlich

4^{to} ex praesumpta voluntate testatoris und nach Maaßgab der natürlichen sowohl, als bürgerlichen Rechten in allen jenen nachgelassenen Gütern, Mobilien, Barchaften und Gerechtsamen, mit welchen weiland I. kais. M. keine ausdrückliche andere leztwillige Disposition getroffen haben.

Dahingegen sind gedachten Universal-Erbens kais. M. mit Hindanbezahlung der Schulden und Berichtigung verschiedener Legaten und Vermächtnissen beschweret, welche von dreierlei, meines Dafürhaltens sorgfältigst zu unterscheidender Gattung und Eigenschaft sind.

Von der ersten Gattung sind diejenigen, welche aus dem in weiland I. kais. M. Cassen befindlichen Geld-Vorrath alsogleich entrichtet werden sollen, wie solches aus verschiedenen Stellen, sonderbar aber aus den klaren Worten des §¹ 1^m:

je veux que d'abord après mon décès l'on prenne de mes caisses la somme etc.
deutlich zu ersehen ist.

Zu dieser ersten Gattung gehören die in §^{is} 1, 3, 4, 5 enthaltene *legata pia* und alle hier in Wienn zurückgelassene Schulden, so eigentlich die a. h. Persohn des Testatoris betreffen.

Unter die zweite Gattung zähle ich alle diejenigen *Onera*, welche in Rucksicht der Hinlänglichkeit der toscanischen Einkünften aufgetragen und aus selben bestritten werden sollen.

Zum ohngezweifelten Beweis dessen beruffe ich mich vorzüglich auf die ausdrückliche Worte des §¹ 27:

quoique je charge infiniment mon héritier par ce testament, j'ai cru le pouvoir faire, puisque les revenus de la Toscane sont un fond plus que suffisant,
und auf jene des §¹ 18:

et mon héritier pourroit à cet effet lui faire remettre les fonds nécessaires pour cela de ceux de Toscane.

Zu dieser zweiten Gattung gehören die *legata sub* N^o 12, 13, 17 und die Bezahlung der toscanischen Schulden sub N^o 23, wie auch der lotheringischen Hauf-Schulden, wenn deren noch einige vorhanden wären.

Die dritte Gattung besteht in dem I. kais. kön. Apost. M. § 24 zugeordneten *usufructu* des Geschmucks, in dem für a. h. dieselbe § 25 bestimmten *legato*, in dem mit den Herrschaften Hollitsch und Sassin verbundenen *onere* der Bezahlung gewisser Schulden und endlich in dem I. kön. H. dem Herzogen Carl von Lothringen vermachten Jagdgerechtigkeits-Genuß in erstgedachten Herrschaften.

Diese Grundsätze und Eintheilung vorausgesetzt, entsteht nun die Frage, ob I. kais. M. als Universal-Erb alle diese *onera* zu tragen und zu berichtigen verbunden seien?

Daß a. h. dieselben zu Erfüllung aller *praestandorum* der ersten und letzten Gattung verpflichtet seien, scheint mir um so minder einigem Zweifel unterworfen zu sein, da nach den klaren bürgerlichen Rechten jeder Testator seinen Erben so sehr, als es nur immer *salva haeredis portione legali* geschehen kan, zu graviren berechtigt ist.

Was hingegen die *onera* der zweiten Gattung betrifft, so bestehet meine ohnmaßgeblichste Meinung in folgenden:

1^{mo} scheint mir das I. kön. H. der Herzogin Charlotte von Lothringen im §^o 13^{to} zugeordnete *legatum annuum* pr 50^m fl. in Rucksicht ihres nunmehrigen *Etablissement* zu Mons vermög der klaren Worte erstangezogenen §¹ 13:

que cette pension ne devoit durer qu'autant que ma soeur restera aussi ici établie avec ma femme ou mes enfants, si au contraire elle se retiroit, cette dite pension auroit à cesser
gänzlich wegzufallen.

Gleichergestalten dürfte 2^{do} die Gültigkeit des in § 12 seiner kön. H. Herzogen Carl von Lothringen vermachten Legats pr jährliche 150^m fl. wegen des nachhero überkommenen Großmeisterthums und der ausdrücklichen Clausel des § 13:

que cette pension ne devoit durer qu'autant que mon frère restera attaché uniquement à ses services, et n'aura pas une souveraineté à lui um so mehr in Zweifel gezogen werden, da die Worte: qu'autant qu'il n'aura pas une souveraineté à lui wahrscheinlicher Weise nicht auf eine künftige eigenthümliche Regierung ausgedeutet, sondern nur in jenem Verstand genommen werden können, als in so lange I. kön. H. keine eigene, unveränderliche und unabhängige Versorgung erhalten werden. Welcher Fall bei der von höchstene-selben nunmehr begleitenden Großmeisters-Würde allerdings zu existiren scheint.

Dieses Darfürhalten wird noch weiters durch den Umstand bestärket, daß, wenn man den Zusammenhang und Esprit des 10^{ten}, 12^{ten} und 13^{ten} §^{bi} genau erweget, die wahre Willens-Meinung des höchstseeligen Kaisers M. nicht dahin gegangen sei, I. kön. H. indeterminate und in allen Fällen, sondern nur alsdann und auf den Fall das legatum der jährlichen 150^m fl. zu bestimmen, wenn sie die Tutel über die minderjährige durchl. Ertzherzoge übernehmen und hier leben, folglich auch einen grösseren Aufwand machen würden.

Dann in dem kurz vorhergehenden 10^{ten} §^{bo} ist die Verordnung wegen der Tutel enthalten, so die Gegenwart hier in Wienn supponiret; und alsdan hätte es sich auch gar wohl geschickt, daß I. kön. H. die Revenuen des niederländischen Gouvernements und zugleich die Zulage der 150^m fl. als Tutor genossen hätten.

Daß aber die a. h. Intention auf den erwehnten Fall der Tutel und des hiesigen Aufenthalts gerichtet und beschränket gewesen, ergiebet sich noch deutlicher aus dem § 13, welcher gleich im Anfang durch das Wort aussi mit dem vorhergehenden §^{bo} verbunden ist; und ohngeachtet der Prinzessin Charlotte kön. H. ebenfalls die 50^m fl. auf die ganze Lebenszeit und zu Bezeugung der brüderlichen Liebe vermacht worden, so folgt doch gleich die Erleuterung dieser Disposition dahin, daß sie nur so lang, als I. kön. H. hier verbleiben, dauern solle.

Daß nun das nemliche auch von des Prinzen Carls kön. H. zu verstehen sei, ergiebet sich aus deme, daß dieser §^{us} von Bruder und Schwester zugleich redet und sich der Worte bedienet: les priant tous les deux d'aider toujours mes enfans de leur bon conseil en toute occasion. Um aber toujours und en toute occasion guten Rath zu geben, wird die persöhnliche Anwesenheit erforderet.

Was aber meines wenigen Ermessens völlig den Ausschlag giebet, sind die nachfolgende Worte: Je crois superflu que ces pensions etc. Hier sind aber-mahlen die 2 Pensionen miteinander verbunden und sodann werden erst die special Ursachen und Fälle, warum die Pension des Prinzen kön. H. aufhören solle, dem-nächst aber auch die bei der Prinzessin kön. H. gemeinschaftlich mit eintreffende Ursachen und Fälle erwehnet.

Die speciale sind durch die Worte ausgedruckt: qu'autant que mon frère restera attaché uniquement à ses services, et n'aura pas une souveraineté à lui. Es cessiret aber dermahlen das uniquement wegen dem Teutsch-Meisterthum.

Die gemeinschaftliche Ursachen sind durch die Worte bestimmt: et que la soeur restera aussi ici établie avec ma femme ou mes enfans.

Wenn nur gesagt würde: et que la soeur restera ici établie, so könnte noch zweifelhaft scheinen, ob die nemliche Condition auch auf des Prinzen kön. H. erstreckt sei; nachdeme aber das copulative Wort: aussi hinzugefüget und der ganze §^{us} copulative verfasst worden, so kan desfalls nicht wohl ein Zweifel übrig

bleiben. Und scheint des höchstseligen Testatoris Willensmeinung klar hervor, daß, wenn des Prinzen Carls kön. H. sich hier nicht etabliren, die Pension eben so wie jene Ihrer durchl. Frauen Schwester hinweg fallen solle.

In betreff der toscanischen Schulden und Pensionen scheint mir dem Willen I. kais. M. höchstseligster Gedächtniß nicht gemäß zu sein, daß I. kais. M. als Universal-Erb selbe zu tragen verbunden sein sollten.

Dann da weiland I. kais. M. lange nach gegenwärtigen Testament das Großherzogthum Toscana an dero durchl. zweiten Sohns kön. H. per dispositionem inter vivos übertragen haben, so kan ohnmöglich gemuthmasset werden, daß dieselben dero erstgebohrnen Sohns kais. M. das ganze Emolumentum zu entziehen und dennoch alle auf selbes gegründete und als ein referens ad relatum sich verhaltende onera beizulassen, hätten gesinnet sein sollen; sondern es gehet vielmehr alle rechtliche Praesumption dahin, daß a. h. dieselben des nunmehrigen Großherzogs kön. H. nach den bekannten Rechtsatz: quod res transeat cum suo onere, mit selben in ipsa translatione habe beladen wollen.

Dieses wird andurch um so wahrscheinlicher, da eines Theils die quaestionirten Schulden als von dem Großherzogthum unzertrennliche onera realia anzusehen sind, andern Theils aber in Betreff der Pensionen weiland I. kais. M. durch die klare Worte in §° 18:

et mon héritier pourroit à cet effet lui faire remettre les fonds nécessaires pour cela de ceux de Toscane deutlich angezeigt haben, daß a. h. dieselben diese Pensionen aus den toscanischen Fundis gezogen, folglich von demjenigen praestiret haben wolten, welcher diese Fundos nach dero Hintritt besitzen wird.

Das im §° 25° I. kais. kön. Ap. M. zgedachte Legat: pour tout le reste de galanteries, ou autres choses quellesconques qui se trouveront m'apartenir soit ici, ou dans ma maison en ville ist wegen der Unbestimmtheit der Worte: autres choses quellesconques sehr zweifelhaft.

Meines Dafürhaltens begreift dieses Legat alle Mobilien, Vaisselles, Einrichtungen, Verzierungen, Münzen, Antiquen und sonstige Kostbarkeiten, welche weiland I. kais. M. sowohl in der kais. Burg, als in dero Hause hinterlassen haben, das alleinige baare Geld, die Papiere und Nomina ausgenommen.

Diese meine Meinung gründet sich in vielen ausdrücklichen Gesätzen des bürgerlichen Rechts, aus welchen ich der Kürze wegen nur den einzigen Legem 41, § 6ff de leg. 3. anführe, wo es heißt: legaverat per fideicommissum Maevio ita et quidquid in patria Gadibus possideo, quaesitum est . . . an pecunia, quae in arca, domi inventa esset, vel ex diversis nominibus exacta et ibi deposita ex fideicommissio debeatur? respondit: non deberi.

Wie es dann schließlichen eine ohngezweifelte Sache ist, daß I. kais. M. das Hauß in der Herrngasse*) zu was immer für einen Gebrauch anzuwenden befugt seien, nachdem die hierwegen im §° 22 befindliche Verordnung durch die nachmalige Übertragung der Regierung in Toscana selbst offenbar abgeändert und ungültig gemacht worden ist."

IV.

(Gutachten Hagens d. d. Wien, 30. September 1765.)

„Allergnädigster Kaiser und Herr.

E. kais. M. haben a. g. geruhet, mir Endes a. u. gefertigten dero Reichs Hoff Raths Vice Praesidenten den a. h. mündlichen Befehle dahin zu ertheilen, daß ich

*) Es dürfte wohl das Haus in der Wallnerstraße gemeint sein. (Siehe pag. 399, Fußnote.)

das von weiland kais. M. Francisco I^{mo}, dero in Gott seeligst ruhenden Herrn Vattern, den 28. Jan. 1751 gefertigte jetzo erst vorgefundene Testament genauest durchgehen und sodan meine schriftliche a. u. Meinung so wohl über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieses Testaments überhaupt alß auch über alle wegen denen Zeit dessen Errichtung sowohl in Ansehen deren Personen alß Sachen sich sehr abgeänderten Umständen sich nunmehr etwan ergebenden Anständen an E. kais. M. pflichtmäßig erstatten solle.

Diesen a. h. Befehle zufolge habe nicht ermangelt, das zu dem Ende mir a. g. anvertraute Original Testament genauest durchzugehen und alle dessen Wörter, so viel es meine geringe Kräfften gestattet, sorgfältigst zu erwegen.

Nun musse ich, a. g. Herr, nach dieser vorgenommenen genauesten Prüfung der unvorgreiflichen a. u. Meinung sein:

daß gedachtes Testament so lang vor rechtsbeständig zu halten, bis nicht ein jüngeres, so dieses aufhebet, vorgefunden würde.

Meine Bewegursachen hierzu bestehen kürzlich in folgenden:

1^{mo} ist kein sichtbarer Mangel an der ausserlichen Gestalt dieses Testaments zu erfinden; solches ist eigenhändig gefertigt, Tag und Jahr beigeruket, nirgends durchstrichen oder zerriessen. Die (unterlassene*) Beidruckung des Sigills gehöret nicht ad essentialia.

2^{do} Was nun die Requisita interna betrifft, so ist zwar der Erbe deutlich benennet §^{pho} 7^{imo} in denen Wörteren:

j'établis pour mon héritier universel celui de mes fils qui alors de mon décès se trouverat l'ainé et ainsi successivement suivant l'ordre de succession établi dans Ma maison.

Und §^{pho} 11 abermahlen:

„Mon héritier universel étant eomme j'ai dit ici dessus l'ainé de mes fils à l'heure de mon décès.

Allein hier entsteht die Hauptfrage, ob nicht die dermahlen bereits existirende und die nachhero erst zur Welt gekommene durchl. Nachgebohrne in dem väterlichen Testament praeteriret worden, dahero aber das Testament wenigstens quo ad institutionem heredis vor unkräftig anzusehen.

Wan alhier keine Pacta familiae vorhanden und wan die Sache mussete alleinig aus dem jure civili entschieden werden, so ist kein Zweifel, daß diese Institution des Erbens würde vor ungiltig müssen erkläret werden ob praeteritionem heredum suorum.

Nachdeme aber dieser letzte Wille nicht nach denen gemeinen bürgerlichen Rechten zu betrachten, sonderen die darüber anzustellende Beurtheilung alleinig aus denen Pactis familiae domus Lotharingiae, dan nach der in demselben fest gestellter Erb-Ordnung zu erhohlen und zu begründen ist, so muß davor halten, daß alhier, obschon die Nachgebohrne nirgends namentlich in dem Testament alß Mit-Erben instituiret, solche dennoch nicht pro praeteritis in testamento zu achten, massen der a. h. Erblasser seine Einsezung des Erbens lediglich nach Vorschrift der in dem Hauß Lothringen hergebrachten Successions-Ordnung eingerichtet.

Dieses erhellet ganz deutlich aus dem gantzen §^{pho} 7^{imo}, wo es heisset:

j'établis pour mon héritier . . . suivant l'ordre de succession établie dans ma maison.

Und ferners:

Cette dite succession de mon grand Duché devrat passer toujours suivant l'ordre de succession établie dans la maison de Lorraine, sans que je dusse la répéter ici tout au long, étant asses connus.

*) () Punktirt, also getilgt.

Ja er bestätiget diese Successions-Ordnung nochmalen vor alle künftige Zeiten auff ewig in dem §^{ho} 22 in verbis:

... pour en être possédé suivant l'ordre de succession établi dans ma maison et que je confirme ici de nouveau ... je l'ordonne ici comme ma dernière volonté et pour faire loi dans ma famille à l'avenir.

Nun kan ich nicht zweiwelen, daß in denen Pactis familiae deutlich werde ausgedrucket sein, was von dem Erstgebohrnen alß dem alleinigen Erben denen Nachgebohrnen abzugeben; ist aber dieses also, so hat der allerdurchl. Testator, nachdem er seinen ernanten Erben, namentlich nach dieser Successions-Ordnung eingesezet, die übrige nachgebohrne keineswegs praeteriret, sondern denenselben sowohl alß dem allerdurchl. Erstgebohrnen das in der Successions-Ordnung ausgestellte Erbtheile nachgelassen und solche darzu beruffen, eben also alß wan er die gantze Erbfolge-Ordnung seinem Testament einverleibet hätte, so a. h. derselbe alß überflüssig billig angesehen, weilen solche genugsam bekant; dan also lauten die clare Worte des §^h 7^{iml}:

Cette dite succession de mon Grand-Duché devant passer toujours suivant l'ordre de succession établie dans la Maison de Lorraine sans que je dusse la répéter ici tout au long, étant asses connus.

Es sein demnach die durchl. Nachgebohrne per voluntatem expressam testatoris zu denen in pacto successorio ausgeworffenen Erbs-Portionen allerdings beruffen.

Solte man aber auch ex summo rigore et subtilitate juris Romani behaupten können, daß alhier eine Praeteritio liberorum vorhanden, so würde doch daraus nichts anderes erfolgen, alß daß die sambtliche durchl. Nachgelassene nach der im Hauß Lothringen hergebraachten Successions-Ordnung würden erben, welches aber nichts anderes würde sein, alß was Testator in seinem Testament verordnet, maßen auch in diesem letzteren Falle dennoch die Legata nach Vorschrift dieses letzten Willens abzutragen und die übrige gemachte Anordnungen zu erfüllen wären, nachdem diesfalls die Schärffe deren älteren Gesetzen durch neuere gemilderet und letztere überall in Übung gekommen*), welches in unserem casu umb so mehr müste Platz greiffen, da die Legata und übrige in testamento gemachte Anordnungen von soleher Beschaffenheit seien, daß es nicht zu vermuthen, daß der a. h. Testator solche jemahlen durch ein neueres Testament würde abgeänderet haben.

Dieses sein, a. g. Herr, die Gründe, welche mich nach meiner geringen Einsichte bewogen, das Testament in allen seinen gantzen Inhalt vor gültig und rechtsbeständig anzusehen.

Hiraus folgert nun von selbst, daß dieser letzte väterliche Wille von E. kais. M. alß dem ernanten alleinigen Universal-Erben seine Erfüllung zu gewarten habe.

Nachdem aber E. kais. M. selbst aus angestamter Grosmuth und herzlichsten brüderlichen Liebe das Großherzogthum Toscana an S. kön. H. dem durchl. Ertzherzogen Leopold de facto cediret, dieses aber den grösten Theil deren dem Hauß Lothringen eigenen Erbstaaten ausmachet, so erheischet die Billigkeit, daß gedachter durchl. Ertzherzog zu jenen oneribus, so E. kais. M. alß Chef des durchl. kön. Haußes Lothringen zufolge der so offtedachten Successions-Ordnung alleinig zu entrichten hätten, alß Besitzer von Toscana pro rata portione deren Landes-Einkunfften zu concurriren habe, sintemahlen dergleichen onera nicht der Persohn des

*) Argum. §^h Sed etsi 3. Inst. quibus modis testamenta infrimuntur. L. 1 et 13, § 1 Digg. de jure codicillorum. L. 29, § 1 Digg. qui testamenta facere possunt.

Voetius, lib. 5, tit. 2, § 7 et 14 et lib. 28, tit. 2, § 11. Gudelinus, de jure novissimo lib. 2, cap. 5.

Erbens, sondern dem Fundo avito et patrimoniali vermög deren Pactorum haereditariorum ankleben.

E. kais. M. haben dahero zu gedachten oneribus allein wegen dem Hertzogthum Teschen und der Graffschafft Falkenstein zu concurriren, es wäre den, daß a. h. deroselbe in der ausgestellten Cessions-Urkunde, so mir nicht bekant sein, anderes bedungen.

Was aber hiernach die in dem Testamento gemachte Legata betrifft, so sein solehe von einer gantz anderen Natur; zu deren Abtrag ist alleinig der Universal-Erbe verbunden, selber allein ist damit beschwehret und zwar dergestalten, wan er einmahl die Erbschafft angetreten, daß er gehalten, alle Legata abzuführen, wan auch selbige die Kräfften der Verlassenschafft übersteigen theten.

Weilen aber verschiedene Legatarii mittlerweile verstorben, mithin deren Legata erloschen, andere aber, so usque ad istam diem gegeben, nachdem dieser sich ergeben, auffhören, so halte meiner a. u. Schuldigkeit gemäß, solehe sämtlich durchzugehen und, wo es vonnöthen, einige kurtze Anmerkungen beizufügen.

Bei denen Legatis piis a §^{pho} 1 bis 7^{imum} ist nichts zu erinnern, weilen in Ansehen dieser Anordnungen keine Veränderung vorgegangen, so solehe im geringsten könnte abändern.

§^{pho} 7, 8 et 9 bleiben in ihrer völligen Krafft.

§^{pho} 10 höret auff, weilen der daselbst vorgesehene Falle nicht existiret.

Der §^{pho} 12 et 13, in welchen ersteren S. kön. H. dem Hertzog Carl von Lothringen ein Legatum annuum von 150^m, im letzteren aber S. kön. H. der Princessin Charlotte ein dergleichen von 50^m flor. vermachtet worden, hören ebenfalls dermahlen auff, nachdem der Hertzog Carl kön. H. das Grosmeisterthum überkommen und die Princesse Charlotte alhier nicht mehr residiret. Dieses hat der allerdurchl. Testator clar verordnet, wan er saget:

... que ces pensions ne doivent durer que autant que mon frère restera attaché uniquement à ses services et n'aura pas une souveraineté à lui, et que la soeur restera aussi ici établie avec ma femme ou mes enfants ... si au contraire elle se retiroit, cette dite disposition auroit à cesser.

Bei deme §^{pho} 14 ist nichts zu erinnern, alß daß dergleichen Bedinte, so der höchstselige Kaiser in Toscana etwan versorget, anjetzo von S. kön. H. dem Groshertzogen zu verpflegen sein.

Das Legatum in §^{pho} 15 et 16^o hat mit dem Tode beider Legatariorum des von Pfitzner und Toussaint auffgehöret.

Der 17^{te} §^{pho} gehöret noch zu denen legatis piis.

Der §^{pho} 18^{te} höret sowohl wegen des Tode des Toussaints alß wegen der von E. kais. M. gemachten Cession des Groshertzogthums von Toscana auff, es wäre dan, daß E. kais. M. hiezu die zur Zeit des Absterbens in denen kais. Cassen in Toscana damahls vorhanden gewesenen Baarschafften wolten verwenden, maßen diese, in so weit sie nicht bereits zu dasigen Bedürfnissen specific angewiesen gewesen, E. kais. M. alß Universal-Erben alleinig zugehören.

Der §^{pho} 19^{te} leidet keine Abänderung und aus selben muß jezo der §^{pho} 20 erkläret werden.

Der 21. höret auff wegen den veränderten Umständen in Ansehen des Hertzogs Carls von Lothringen kön. H.

Der 22., so viel soleher das hiesige Hauß in der Wallerstraßen*) betriebt,

*) Heute Wallnerstraße Nr. 3.

ist dermalen abgeändert, massen der toscanische Rath auffhöret. Das übrige, so darin enthalten, ist ohnehin Rechtens und kan nicht abgeändert werden.

Der 23^{ten} gehet E. kais. M. blos wegen denen zwei ersteren Schulden-Classen an; dan die dritte Classe fallet allein auff den Besietzer des Groshertzogthums von Toscana.

Der 24^{te} ist clar und ist nichts dabei anzumerken; der 25^{te} ebenfalls, wie auch alle übrig folgende.

Nachdem nun meine unvorgreifliche a. u. Meinung in Verfolge des mir ertheilten a. h. Befehle sowohl über das Testament überhaupt, alß dessen §¹⁰⁰ insbesondere pflichtschuldig hiermit zu E. kais. M. Füßen geleet, so bleibet allein die Frage noch zu erörtern übrig, auff was Arthe die Publication dieses Testaments zu verfügen; dieserthalben muß lediglich der bei dem allerdurchl. Ertzhaub hergebrachten Gewohnheit nachgelebet werden, welche ohnehin leichtlich aus denen älteren Conferentz-Protocollen wird zu ersehen sein. So viel mir bekant, so pfeget man dergleichen Testamenta loco publicationis in der Conferentz abzulesen.

Womit -----

V.

(Gutachten Stettners s. d. [September 1765].)

Das von weil. I. kais. M. glorwürdigstens Andenkens hinterlassene mir a. g. übergebene Testament habe mit Aufmerksamkeit widerholt überlesen und muß zum Voraus setzen, daß — um mit volkomenen Grund über dessen Gült- oder Ungültigkeit zu antworten — vor allen nothwendig wäre, die alte Verträge und Pacta familiae des durchl. Hauses Lotharingen einzusehen, weillen bei regierenden Hausern die Pacta ex providentia Majorum grossen Einfluß in den Werth und Unwerth deren Testamenten haben.

Desgleichen wäre in gegenwertigen Fahl — da durch Abtretung des Groshertzogthum Toscana ein große Veränderung in der Disposition und Verlassenschaft sich ereisseret und laut §¹ 27 der ganze letzte Willen auf dasige Einkünften gegründet zu sein scheint — nicht so vill ob der Gültigkeit, als ob der Befolg- und Vollstreckung des Testament erforderlich, die Kräfte und den Stand der Verlassenschaft zu überlegen.

Wann aber das bloße Testament, wie es ligt, betrachte, ist eine ganz richtige Sach, daß ein jedes Testament — es seie auch vor noch so villen Jahren gemacht worden — in so lang gültig seie, als solches nicht cancelliret, cassiret oder zur Zeit des Todtes ein jüngerer letzter Willen erfunden wird.

I. kais. M. glorwürdigten Andenkens seind als römischer Kaiser ex privilegio an keine eisserliche Solennitäten gebunden gewesen und über diss haben a. h. dieselbe dises Testament mit eigener Hand geschriben, unterschriben und besiglet; so kann dann nach dem eisserlichen in loco conditi testamenti mithin auch aller Orthen an dessen Gültigkeit nicht der mindeste Anstand sein.

Was aber die innerliche Weesenheit dises Testament belanget, wollen sich zwei wichtige Bedencklichkeiten darstellen; die erste: daß die durchl. drei Erzherzogen als Söhne darinnen mit nichts bedacht, ja die durchl. Erzherzogen Ferdinand und Maximilian erst nach disen Testament gebohren worden, mithin dises Testament nach denen gemeinen Rechten pro nullo et irritum anzusehen wäre.

Die anderte Bedencklichkeit: das der volle Inhalt dises Testaments durchaus sonderbahr, aber die §§ 7 et 27 an Tag geben, daß I. kais. M. glorwürdigsten An-

denckens zu jener Zeitt disponiret, da das Grosherzogthum Toscana annoch in dero Besitz ware, und in der beständigen Meinung, daß dises dero allerdurchl. erstgebohrnen Thronfolger und ernanten Universal-Erben anfallen werde.

Das erste Bedenken wurde bei einen privato testatore nach allgemeinen Rechten ohnfehlbar die vollkomene Ungültigkeit und Vernichtung des Testament nach sich ziehen.

Da aber — wie ich allzeit gehört und supponire — bei dem durchl. Haus Lotharingen die Pacta familiae enthalten, daß nicht allein die Primogenitur eingeführt, sondern auch alle Aquisita et Aquirenda dem Erstgebohrnen anfallen, I. kais. M. glorwirdigsten Andenckens auch bei der Erbeinsetzung § 7 mit denen austrücklichen Worthen suivant l'ordre de succession établie dans ma maison sich hierauf berufen, annebst die allgemeine Lehr deren Rechtsgelehrten dahin abgeheth, daß derlei Pacta und hierauf sich gründende Testamenta bei regierenden Hausern allerdings gültig, so kann die Vorschrift deren gemeinen Rechten hierorts nicht statt finden, sondern die Erbeinsetzung dessen ohngeachtet seine volle Krafft haben.

Die anderte Bedenklichkeit scheint mir mit deme gehoben zu sein, daß ohnmöglich mit Vernunft zu muthmassen, es hetten I. kais. M. glorwirdigsten Andenckens bei anderweitig übertragener Succession des Großherzogthum Toscana auf dises zwar schon anno 1751 mit so reifen Bedacht verfaßte Testament gänzlichen vergessen; da also a. h. dieselbe solches gleichwollen nicht cassiret oder eine weittere Disposition gemacht, so folget hieraus, daß sie es ausser jenen, was durch den Vertrag wegen des Großherzogthum Toscana abgeanderet worden, hiebei haben bewenden lassen wollen; und dises stimet mit denen Rechten übereins.

Der nachgefolgte Vertrag wurde auch nicht so vill in der Gültigkeit, als in der Arth der Erfüllung und in Veränderung des Zallungs-Fundi einen Unterschied machen können, welchen der Verlassenschaft-Stand entscheiden muß.

Da nun jedoch nach denen vorausgesetzten Principiis weder wegen eisserlichen Zierlichkeiten, weder wegen innerlicher Wesenheit dises Testament vor ungültig zu halten, so schreitte zu jenen, was bei dem Innhalt in ein- oder anderen, auch nur quoad valorem, nicht aber quoad facultates et modum exequendi a. u., jedoch ohnmasgebist mit kurzen Worten anzumercken wäre.

Ad §§ 1, 2, 3, 4, 5 et 6 seind durchaus frome Vermächtnussen, welche in omni casu vermög §§ 27 et 30 ihre vollkomene Würkung haben müssen.

Ad § 7 accresciret alles, was in Testament genent oder nicht genent, nach denen Rechten dem allerdurchl. Universal-Erben.

Der nachgefolgte Vertrag wegen des Großherzogthum Toscana gibt die Richtschnur, daß das Ende dises §^{phl} abgeänderet, massen ansonsten, da das Großherzogthum Toscana ein Surrogatum des Herzogthum Lotharingen geworden, die Frag wäre, ob nicht auch die in pactis etwo enthaltene Appanagen von dasigen Einkünfften abzustatten wären, welches die Einsicht deren Pactorum und Verträgen erleittern wird.

§ 8 et 9 haben keine Zweideittigkeit, und § 10 hebt sich von selbst auf.

§ 11, 12 et 13. Die Bedingnußen, welche in disen §^{phl} in Testament vorgescriben, scheinen erfüllet zu sein, da I. kön. H. Herzog Carl von Lotharingen durch das Hoch-Teutsch-Meisterthum nach Errichtung des Testaments eine Souveraineté überkommen und die durchl. Princessse Charlotte allhier nicht mehr etablirt, sondern sich retirirt; also nach trockenem Worthen des Testaments und nach allen Rechten — wann keine andere Betrachtung in Weg stehet — seind dise Legata nach schon würcklich beschehener Erfüllung der beigesezten Conditionen aufgehoben.

Ad § 14 kommet auf die Frag an, wo alle I. kais. M. glorwürdigsten Andenkens hinterlassene Diener oder Pensionisten dermahlen angestellt und angewisen; allda haben sie den Gehalt zu beziehen und ist meines Erachtens dahin zu verstehen, das jene, welche in Toskana angewisen, der hiesigen Verlassenschaft nicht mehr zu Last fallen.

§§ 15 et 16 haben durch den Todt deren Legatarien aufgehört.

§ 17 et 18 seind gleichfalls wie § 14 zu interpretiren.

§ 19 et 20. Weillen der § 19 mit claren Wortten saget: Je laisse les deux terres d'Hongrie Hollitsch et Sassin à mon héritier, so erleitteret sich hieraus, daß der § 20 gemachte Anhang que les dites terres ne soient jamais aliénées, mais restent au maître du Grand-Duché de Toscane nur in eo supposito von I. kais. M. glorwürdigsten Andenkens beigesezet worden, weillen höchst dieselbe bei Verfassung des Testaments nicht anderst gedenecken oder sich eisseren können, als daß dero allerdurchl. erstgebohrner Universal-Erb zugleich das Groß-Herzogthum Toscana besitzen werden; dises erleitteret § 7 et 22 ganz heiter. Da also durch den Vertrag zeitthero eine Änderung geschehen und dise beede Herrschafften niemallens eine Zugehörung zu dem Gros-Herzogthum gewesen, so gehören selbe lautt § 19 ohnstrittig dem allerdurchl. Universal-Erben und ist der Beisatz in § 20 ex tunc pro nunc oder vor eine damallens angeklebte Qualität und derzeit ungeschädliche Denomination zu halten.

Deme beizufügen kommet, daß, wann auch in anderen Ländern wider das Testament eine Bedenklichkeit obwalten könnte, vermög deren in Hungarn ueblichen Rechten dises Testament wegen deren Herrschafften Holitsch und Sassin ohne Anstand gelten mieste, weillen allda jedermann von denen bonis adquisitis frei disponiren kann und nicht einmahl denen Kindern eine Legitimam zu geben schuldig ist.

§ 21 ist von selbstem clar.

§ 22 ist aus denen in § 20 angeführten Ursachen, wegen des Hauses in der Stadt, auf gleiche Arth wie jener zu verstehen.

§ 23 mieste ohnedeme, wann auch nichts in Testament stehete, erfüllet werden.

§ 24, 25 et 26 seind clar.

§ 27. Obwollen diser §^{phus} der stärkste wider das Testament zu sein scheint, da gleichsam die ganze Erfüllung auf die Einkünften des Großherzogthum Toscana gegruendet, so erleitteret doch solchen jenes, was in Eingang bei der anderten Bedenklichkeit angeführt, massen die Anweisung oder die Mittel zur Erfüllung die Gültigkeit eines Testaments nicht umstossen können; und so bald alle §§^{phi} und alle Legata, wie auch die Gedenckens-Art des ganzen Testament, die Zeit und Umständ dessen Verfassung mit dem dermälligen Stand der Verlassenschaft combinirt werden, so kann ich mit gutter Überlegung und Gewissen nicht anderst sagen, als das alles nach Maß des dermälligen Verlassenschaft Stand zu erfüllen wäre.

§ 28, 29 et 30 enthalten den fromen Beschlus des Testaments.

Da endlichen E. kais. kön. M. auch über die Frag, ob dises Testament zu publiciren sei? meine a. u. Meinung zu wissen a. g. befehlen, so bin ich zu wenig einsichtig, ob politische Ursachen unterwalten, welche der Publication dises Testaments entgegen stehen könnten. Wie es aber ligt, so ist nichts darinnen enthalten, welches nicht die große und allgüetigste Gedenckens-Arth dises glorwürdigsten Monarchen exprimiret und sein liebreichstes Gemueht der Nachwelt gleichsam hieraus sichtbahr abschildern wurde, ausser es wolte der §^{phus} 23 — welcher ohnedeme keine Vermächtnus enthaltet — aus billichen Ursachen bei der Publication hindangelassen oder modificirt werden — — — — —

(Gutachten Colloredos, s. d.)

„Wan ein Testament gildtig sein und zu Recht bestehen solle, so muß 1° der Will des Erblassers darinen gantz clar außgedrucket sein; 2° wirdt erfodert, das ein Universal Erb eingezet undt dieser in dem Testament erkläret worden; 3° missen jene, so nach dem natürlichen Recht an der Erbschafft Theil haben, darinen nicht praeterirret oder gar vergessen worden sein. 4° Daß Testament soll nach den Rechten des Landtes, in welchem es errichtet ist undt die Erbschafft sich befindet, verfaßet worden sein und 5° muß in dem Testament kein ofenbahrer Mangel oder vitium visibile sich zeigen. Dießes voraus gesetzt scheint vor allem, umb bei der Frage, ob das vorgefundene Testament der lezt verstorbenen kais. M. glorreichsten Gedächtnuß zu Recht bestehe, ein Urtheil zu fehlen (= fällen), es auf die Untersuchung anzukomen, ob darinen sämptlich voraus gesezte Stücke beobachtet oder ob in ein oder anderm davon etwas unterlassen worden seie? Ad primum erhellet aus dem Inhalt obbesagten Testaments ganz sicher, daß des höchstseeligen Erblassers Will gewesen, ihre ganze Verlassenschaft ihrem durchl. ältesten Sohne, der bei ihren Absterben am Leben wahre, zu vererben. Es bekreffiget sich solches dadurch in voller Maß, daß ad secundum in dem Testament außdrücklich der durchl. älteste Ertzhertzog, so nach ihrem Absterben bei Leben sein würde, zum Universal Erben eingezet undt beruffen worden. Ad tertium mag nicht wohl behauptet werden, das die nachgebohrne durchl. Ertzhertzen undt Ertzhertzen darinen enterbet worden sindt, weil der Erblasser in Ansehung der Nachgebohrnen sich auff die Verfassung des lothringischen Haußes bezieheth, ja dieße so gar neuerdings bestätiget, mithin den Nachgebohrnen jenes zu statten komet, was die lothringische Haus Verfassung ihnen außweiset. Ad quartum sindt geerönte Haubter ad observandas formalitates juris civilis et municipalis nicht verbunden; somit ist das Testament, wovon hier die Frage ist, auch darnach nicht zu beurtheillen. Da jedoch dießes Testament gantz von der aignen a. h. kais. Handt geschrieben undt auch behörig unterfertiget ist, so kann selbes für ein Testamentum holographum, welches eben nach hießigen Landesrechten zu Recht besteheth, angesehen werden. Ad quintum habe ich mit aller Aufmerksamkeith das Testament durchgelesen undt denoch daran kein vicium visibile entdeckt, bei welcher Beschaffenheit ich dan auch nicht anderst als der unmaßgeblichen Meinung sein kann, das dises Testament in Ansehung der daran beobachteten Formaliteten für rechtsbeständig zu halten seie. Was disem Testament entgegen zu stehen scheint, ist die nach dessen Errichtung erfolgte Übertragung des ansehentlichsten Theils der Verlassenschaft, nemblich des Großhertzogthums Toscana an den durchl. Ertzhertzog Leopold. Es entstehet anmit die Frage, ob das Testament andurch nicht eine andre Gestalt überkomen habe. Wen ich betrachte, daß die Übertragung dießes Großhertzogthums an des Ertzhertzogs Leopold kön. H. spätter, als die Errichtung des Testaments erfolgt ist, S. M. der jezt regirende Kaiser als der älteste Sohn undt zugleich eingezetzte Universal Erb dazu eingewilliget undt sich nur das Reversions-Recht daran vorbehalten hatt, kein späteres Testament, weder eine Abänderung des errichteten sich vorfindet, so schließe ich daraus: des Erblassers Willensmeinung müste gewesen sein, das daß von ihm errichtete Testament nichts destoweniger in übrigen bei seiner Craft verbleiben solle. Ob nach erfolgter dieser Übertragung des Großhertzogthums die Onera pensionum undt Schulden, so auff dasselbe angewiesen worden, inskünftig von dem Universal Erben oder dem Besitzer des Großhertzogthums zu bestreiten sein werden, ist eine weitere Frage, die zu entscheiden sein wird. Es ist

eine bekandte Sache, quod beneficium transeat cum onore; undt, da daß Großherzogthum als ein Equivalens für Lothringen an den höchst seeligen Kaiser gekommen ist, so scheint mir, daß auch die onera undt Schulden, so von einem oder den andern dieser Länder zu ertragen undt zu entrichten gewesen undt sindt, dem Besitzer des Großherzogthums zufallen undt der Universal Erb nur solche in dem Verheltnuß, nach dem ihm von der immobilar Verlassenschaft zukomenden Theille zu ertragen undt zu entrichten habe. Eben dißes vermeine sich auch in Ansehung der nach der lothringischen Haußverfassung den sametlichen postgenitis auszahlenden jährlichen Appanage Gelder statt zu haben. Ich werde in dieser meiner Meinung dadurch besterect, daß, wie es eine weldtkundige Sache ist, wenn von einem Souverain auf einen andern ein Landt komet, dißem jederzeit auch die Onera zufallen, welche auff den Landt haften, ausgenommen es wehre dan außdriglich etwas anderes stipuliret worden. Was mit den im Testament vorkomenden ansehentlichen Pensionen per 150.000 fl. jährlich vor des Hertzogs Carls von Lothringen kön. H., undt per 50.000 fl. vor der Princessin Charlotte kön. H. es vor einen Verstandt habe, verdienet auch eine genaue Erwehnung. Die in dem Testament davon handelnde Artiel enthalten in sich gantz clar, daß bei Bestimmung dießer Pensionen die von des Hertzogs kön. H. zu übernemende Vormundschaft, dan dero hießiger Aufenthalt hauptsächlich in Betrachtung genomen undt daß gleichwohl diese Pensionen nur vor so lang, biß hochgedachter Hertzog eine Souverainitet erhalten undt die Princessin Charlotte sich von hießigen Hoff retiriret haben würden, vordauern sollen. Da nun der Haubtbeweggrundt, nemblich die zu übernehmende Vormundschaft, von sich selbst weggefallen ist, des Hertzogs k. H. auch würeklich eine Souverainität, nemblich das Deutschmeisterthumb, erhalten undt zudem noch das ansehentliche Gouvernement der österreichischen Niederlanden besitzen, der Princessin Charlotte k. H. aber ihre nach der lothringischen Haus-Verfassung außgeworfene Appanage nebst den zwei Abbeyen zu Remiremont undt Mons genießen, so bin ich des Darfürhaltens, das nach dehm aigenen Sinn des Testaments der Universal Erb wider eben so wenig, als der Besitzer des Großherzogthums Toscana gegen hochgedachten Hertzog undt Princessin zu etwas verbunden seie. Es verstehet sich anmit von selbst, daß der Genuß der Jagtbahrkeit zu Holitz undt anderer Herschaften zugleich wegfallt, angesehen daß Testament solche hochbesagtem Hertzog nur auf den Fal zudedacht zu haben scheint, wenn S. kön. H. zur Vormundschaft gelanget wehren undt einfolglich alhier ihr Hoflager auffgeschlagen hetten. Da der 25. Artiel des Testaments clar außweißet, das die von des höchst seeligen Kaisers M. hinterlassene Galanterien undt andere Spahrnüssen, welche alhier undt in dehm hinterlassenen Haus sich vorfinden, I. M. der Kaiserin Königin zufallen sollen, so habe ich in dißem Betracht nichts anzuführen. Schließlich scheint erforderlich zu sein, das einestheils alle außer dehm Großherzogthum übrige Stücke undt Spahrnüssen, so dem Universal Erben zukomen, mit Einschlißung dessen, was biß auff den Tag des Absterbens S. M. des Kaisers in den Großherzogthum Toseana sich in fructibus et perceptis vorrätig befunden hatt, berechnet, andernteils aber alle onera, so dem Universal Erben zur Last komen, zußamen getragen werden, umb nach gezogener Bilanz ersehen zu können, in wie weith die Erbschaft selbst nützlich oder was sonsten für eine Vorkehr- undt Entschlißung zu nehmen der a. h. Dienst undt der von des höchst seeligen Kaisers M. zuruckgelasene unsterbliche Ruhm erheischen mechten.“

VII.

(Gutachten Batthyánys, s. d.)

„A. u. auf a. h. Befehl aufgesetzte Opinion über I. kais. M. hochseeligster Gedachtnus hinterlassenen letzten Willen de dato 28. Jenner 1751.

Meines Ermessens zielet I. M. des Kaisers a. g. Befehl dahin ab, das die gehors. Conferenz ihre a. u. gutaechtliche Meinung über folgende 2 Punete abstatten solle, nehmlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testaments, 2^{de} über die §, so einen Anstandt finden könnten, undt wie solche zu verstehen wären.

Was den ersten Punet der Validität des Testaments betreffet, so ersehe ich aus unterschiedlichen § desselben, das I. M. der Kaiser hochseeligster undt glorwürdigster Gedachtnus sich haubtsachlichen auff Paeta familiae oder bei dem durchl. Haus Lothringen eingeführten Rechten beziehet undt gegründet undt folgendts seine Intention haubtsachlichen dahin gegangen sein müsse, nach denenselben seine leztwillige Meinung einzurichten.

Da aber dieser Haus oder Landt-Rechten keine Kantnus habe, also bin ich auch ausserstande, nach denenselben meine gehorsambste Meinung auszuführen, undt mus mich nach denen allgemeinen Rechten, in so weith sie da stattfinden, beschrenken.

Nach dieser Richtschnur finden sich freilich wohl verschiedene Anstände, haubtsachlichen aber dieser, das zwar der Universal Erb benenet, die ubrige Abstammung aber in ihrer legitima oder Abfertigung nicht allein laediret, sondern solehe ihnen gleichsamb ganzlichen entzogen seie.

Andertens, das dieses Testament gleichsamb auff einem durch Abänderung der toscanischen Succession nicht mehr existirenden Grundt gebauet scheine, ohngeachtet aber dieser undt mehrer andern mindern abgehenden Formalitäten scheint mir dennoch, das an der Gültigkeit dieser leztwilligen Meinung umb so weniger ein Anstandt sein könne, als das quo ad 1^{um}, nehmlich der Laesion legitimae, so scheint, das I. M. der hochseeligste Kaiser auf gewisse Maas diesen Defect vorgesehen habe, da I. M. der Kaiserin Königin in § 26 durch die Worte „si pourtant“ etc., obzwar der Terminus legitimae in „pour un souvenir“ verwandelt ist, heimgestellt wirdt, diesen Abgang, wann sie es nothwendig findet, abzuhelfen, in § 27 aber sie vollständig als Executrix testamenti benennet ist.

Was aber den anderten Punet, das nehmlich das Testament auff einen nicht mehr existirenden Grunde gebauet seie, scheint mir ebenfalls nicht sufficient, umb die Gültigkeit des Testaments zu bestreiten, indeme dieser Casus sich taglich ereignet, das Testatores von Realitäten disponiren, die bei ihren Todt nicht mehr existiren, dessentwegen aber dennoch, in so weith es die Umstände zulassen, in allen ubrigen die leztwillige Meinung nach denen Umständen bei sich ereignenden Todesfall vollzogen wirdt.

Was leztlichen die mindere Formalitäten betreffet, so scheint mir ausser Question, das die Souverains denenselben nicht gleich wie mit Particuliers unterworfen sein.

Aus diesen Betrachtungen ermesse ich, das die Soliditet dieses Testaments viel mehr zu erkennen als in Zweifel zu sezen seie.“

Ad VII.

„Anmerkung.

Was die § betreffet, so einer Reflexion erfodern, so bin ich der ohnvorgreiflichen Meinung, das § 1, 2, 3, 4, 5, die pia legata enthaltend, die einzige Reflexion wegen den Fundis zu deren Bestreitung erfodern, woruber nicht allein ganzlich mit

der Fürst Kaunitzischen Meinung beifalle, sondern über seine ganzliche Eintheilung fundorum verstanden bin.

§ 7 enthaltet die Institution des Universal Erben in der a. h. Persohn I. M. des Kaisers, welche, in soweit sie nach der Renuntiation auff Toscana noch statt hat undt erfüllet werden kan, ohnwidrsprechlich ist.

8, 9, 10 enthalten Dispositionen in der k. Familie.

12 enthalten die legata I. kon. H. des Prinz Carl undt Princesse Charlotte. Alhier bin ich auch deren ubrigen Meinungen beistimmig, das das Legatum bei den Prinzen durch Überkommung der Teutschmeister Stelle secundum verba testamenti wekfallet; ob I. kon. H. schon in Possess des Stiftes ware, als das Testament errichtet worden, ist mir unbekant; in diesen Fall fallet das Legatum ex hoc puncto nicht wek, wohl aber aus diesen Punct, das I. kon. H. ihr Domicilium von hier abgeanderet.

14, 15, 16, 17, 18 fallen theils wek undt die andern erfodern keine Anmerkung.

19 bis 21 kommen mir leicht vor, wegen Holitech auff jezige Umstande zu adaptiren.

22 was das Haus anbelanget, fallet meines Ermessens vellig I. M. des Kaisers Disposition anheimb. Der Uberrest dieses § enthaltet die Succession von Toscana, so nicht hieher gehörig.

Den § 23, so bin ich der Meinung, das die erstere und 2. Classe der Schulden, die 3^{te} aber von toscanischen Fundis zu bestreiten seie.

§ 24 bin ich vellig der Graf (sic!) Kaunitz Meinung; wegen der Galanterien undt Effecten, die I. M. der Kaiserin gehörig.

Über § 26 habe bereits meine a. u. Meinung in ersten Theil meiner Opinion eroffnet.

27 undt 28, so bleibet nichts zu erinern.“

131 (147). Siehe pag. 137 und Anhang 118, pag. 380. Hier sei auch auf zwei Aufsätze des Kaisers Franz verwiesen, die das Staatsarchiv verwahrt: „Iermit dans le Monde“ und „Reflequesion cretien et court prier.“ Maria schrieb darüber in treuer Pietät folgendes nieder:

„Ich kan der posterität nichts wörtheres Verlassen als dise zwey eygenhändige reflexionen von meinen grossen liebsten Kayser und herren aus diesen kan man ersehen sein christenthumb seine morale einziger trost der mir überbleibt in mein trostlosen stand, je Vergnügter je glicklicher ich 29 jahre 6 monath 6 tage ware in meinen ehestand so vill unglücklicher befinde mich anjetzo wo alles Verlohren welches mich erhalten auffgemuntert getröst gerathen hat in meiner unglücklichen 26 jährigen regirung. mein hertz meine Sünen haben nichts geliebt gekant und Verehret als disen grossen liebwärtesten gemahl von 5 jahren an wurden unsere herten zusam gewohnt und erzohen und wird Vor mich keine Vergnügtere stund mehr sein als jene die mich widerumb mit selben auff ewig Verbinden wird.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Familienurkunden.)

132 (148). „Erzh. Leopold grand croix (der Fürst Kinsky wurde eigends nacher Florenz abgeschickt, um Ihme das Ordens Creutz zu überbringen). Commandeurs: Fürst Esterhasy; Fürst Kinsky; General Ayasasa; Fürst Poniatofsky; General Siskoviez; General Rouvroy; General Pellegrini; General Draskoviez (dieser starbe wenig Täg vor der Promotion und wurde mithin toder publiciret); General Okelly.“

133 (150). Siehe Arneht VIII, 91 ff.

134 (151). „V. M. connoit trop ma façon de penser, et les vrais sentimens de mon coeur, pour attribuer à un autre motif que celui du devoir et d'une attention

respectueuse la liberté, que je prens. Je viens d'apprendre ce matin seulement, que S. M. l'empereur comme nouveau grand maître de l'ordre de S^t Etienne étoit intentionné de comprendre dans la promotion d'après demain les deux princes Colloredo et Kaunitz, quoique tous deux chevaliers de la Toison: ils sont assurément très dignes de cette distinction, mais V. M. permettra, que j'ose Lui représenter qu'en tous cas pareils ou analogues feue S. M. I. et V. M. durant Son glorieux règne, que le Bon Dieu voudra bien perpétuer jusqu'aux tems les plus reculés pour la gloire et le bonheur de tant de peuples, n'ont jamais fait de différence entre les chancelliers, ministres et les grands offices de la cour; le public toujours ou du moins très souvent injuste ne manqueroit pas de glosser au désavantage de ces derniers, et comme Ulfeld est absent, il auroit raison de me reprocher d'avoir négligé un article essentiel de nos serments, qui nous oblige de veiller à la conservation des prérogatives de nos charges. Je soumetts le tout aux lumières supérieures de V. M. en Lui réitérant mille graces très humbles pour mon gendre, qui aura déjà eu l'honneur de se mettre à Ses pieds, c'est probablement la dernière grace; car il me paroît, qu'on le voit véritablement dépérir."

Maria Theresia schrieb dem Fürsten Khevenhüller eigenhändig folgende Zeilen:

„Je suis fâchée de devoir vous dire que pour cette fois ci il n'est plus possible d'ajouter quelqu'un aux 3 qui seront creez vous voyez bien que ulfeld batyani seroient dans le meme cas et qu'on ne peut les multiplier autant betlehem aura la grande croix ou la toison l'un de deux“ (vgl. Ad. Wolf, Aus dem Hofleben Maria Theresias Nr. 12, pag. 336).

135 (151). Siehe Wienerisches Diarium Nr. 89 vom 6. November 1765.

136 (154). Reichsfürstenstand-Diplom und großes Palatinat für den Grafen Georg Starhemberg, 1765, November 18 (Reichsregistratur Joseph II., Band I, 79 ff.; 86 ff.); Reichsfürstenstand-Diplom für Poniatowsky, 1765, Dezember 5 (Reichsregistratur Joseph II., Band XIX, 31 ff.).

137 (154). Über diese bereits im Jahre 1757, anlässlich der Errichtung des Maria-Theresien-Ordens (§ 18), aufgeworfene Frage, hatte Kaunitz am 20. Oktober 1765 folgenden Vortrag erstattet:

„Da die Toison-Ordens-Ritter die Statuta ordinis so, wie sie ihnen vorgelegt und von dem Chef des Ordens festgesetzt, abgeändert oder erläutert werden, beschwören, so ist ausser allem Zweifel, daß sie, ohne geringsten Anstand, nebst dem Toison, auch einen andern Orden annehmen und tragen können, wenn er ihnen entweder von dem Souverain des Toison-Ordens selbst oder doch mit seiner Einwilligung beigelegt wird.

Es kommt also einzig und allein auf die Frage an, ob I. kais. M. als nunmehriger Großmeister des Toison-Ordens aus eigener a. h. Macht eine solche Abänderung oder Erläuterung der Statutorum ordinis vorzunehmen und mit dem Toison den M. Theresiae oder S. Stephani-Orden zu vereinbaren befugt seien oder nicht?

Die . . . pro negativa angeführte Gründe und Praejudicia scheinen von solcher Beschaffenheit zu sein, daß sie auf Ihre jetzt regierende kais. M. keineswegs anwendbar sind.

Denn da weiland I. kais. M. nach erhaltenen Großmeisterthum des Toison-Ordens sich eidlich verbunden haben, die Ordens-Statuta aufrecht zu erhalten, so konnte es zweifelhaft scheinen, ob a. h. dieselben, ohne vorher von dem päpstlichen Stuhl dieses Eides entlaßen zu sein, eine solche Abänderung vorzunehmen und die

Art. 2^o festgesetzte und ohne vorläufige Einschränkung bereits beschworne in Compatibility des Toison mit andern Orden aufzuheben berechtigt gewesen seien?

Nachdem aber J. jetztregierende kais. M. diesen Eid noch nicht abgelegt, auch selben auf die vorige uneingeschränkte Art abzulegen keineswegs verbunden sind, so zerfallen alle obige Anstände von selbstens umsomehr, da es im gegenwärtigen Falle nicht einmal auf eine wirkliche Abänderung der Ordens-Statuten, sondern nur auf eine Interpretationem authenticam art. 2^o und nähere Erläuterung seines eigentlichen und wahrhaften Verstandes anzukommen scheint.

Die in . . . art. 2^o vorkommende Worte quicumque huic ordini adscribentur eos, antequam initiuntur, renuntiare volumus omni sive principis, sive sodalitati cujusvis ordini scheinen zwar wegen der Allgemeinheit des Ausdrucks omni ordini eine gänzliche und uneingeschränkte Incompatibilität des Toison mit allen übrigen Orden festzusetzen; allein theils aus der gleich darauf gemachten Ausnahme in Rücksicht fremder Ordens-Chefs, besonders aber aus dem unmittelbar nachfolgenden und wegen seiner relativen Worte nobis quoque . . . simili ratione mit dem vorhergehenden Satz in einem unzertrennlichen Zusammenhang stehenden Membro nobis quoque successoribus nostris etc. zeigt sich unwidersprechlich, daß in dem ganzen §^o einzig und allein von fremden Orden, aliorum ordinum, hoc est ab aliis sive imperatoribus, sive regibus, ac ducibus institutorum, keineswegs aber von einem eigenen Hauß-Orden die Rede ist und auch um so weniger sein konnte, da zur Zeit der Verfaßung gegenwärtiger Constitutionum Velleris aurei kein anderer eigener Haußorden in Burgund eingeführt und bekannt war.

Man ist daher des ohnmaßvorschreiblichsten Dafürhaltens, daß I. kais. M. sich gegenwärtigen günstigen Zeitpuncts zu bedienen und noch vor Ablegung des gewöhnlichen Eides mehrbesagten articulum 2^o per interpretationem authenticam dahin zu erklären geruhen könnten, daß I. kais. M. nach den weisesten Beispiel dero durchl. Vorfahrern und nach Maaßgab des capitis 2^o constitutionum Velleris aurei sich ebenfalls entschloßen hätten, alle fremde Ordens-Mitglieder, wie sie immer Namen haben mögen, für beständig von dero Toison-Orden auszuschließen. Gleichwie nun a. h. dieselben solchergestalten besagtes Caput 2^o nach seinem eigentlichen und wahrhaften Verstand bei völliger Kraft und unveränderlicher Gültigkeit belassen und bestätigen, also wollten I. kais. M. in Betreff dero übrigen 2 Hauß-Orden als einen neuen und in offerwehnten Cap. 2^o nicht vorgesehenen und unentschiedenen Fall, die gesätzmäßige Erläuterung und Verordnung dahin getroffen haben, daß der Toison mit dem militärischen Mariae Theresiae- oder S. Stephani-Orden zu ihrer desto größern wechselseitigen Verherrlichung künftighin vereinbarlich sein und bleiben solle.

Auf solche Weise erhielten I. kais. M. die beste Gelegenheit, jeder besondern und verschiedenen Gattung der Verdienste besondere und verschiedene a. h. Gnadenbezeugungen zu ertheilen, folglich eine hohe und vorzüglich-illustre Geburt mit dem Toison, eben dieselbe, wenn sie mit ausserordentlichen Militar- oder Civil-Verdiensten verbunden wird, mit dem Toison und Mariae Theresiae- oder S. Stephani-Orden zugleich, und endlich sonderbare und grosse Verdienste ohne sonderbarer Naissance mit einem von beiden letzteren Orden allein zu belohnen.“ (Konzept im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienakten 121.)

138 (155). Wienerisches Diarium Nr. 96 vom 30. November 1765.

139 (156). Die eigenhändig geschriebene Zusage der Gräfin Vasques lautet wie folgt: „jamais sa M. ma donne une comission que je me suis aquite de si bonne coeur, que de seuley, mon cher prince, sa M. vous fais dir come elle vous deve quelle chos, et quon luy adit que rien vous ferois dans de blaisir que le portrait

delle, elle vous lenvoy, et vous fais dir, vous losse aussi le schanger, car elle le connoit elle meme quil luy resamble pas, je vous assure que je autant de blaisir, de vous lenvoye, que vous lavre de recevoir, fait mes complimens a la chere Kekelle et soye persuade de mon atachemens et amitie, die alte Koko.“

Das Billett Maria Theresias konnte nicht aufgefunden werden.

140 (157). „Bethlen sort de chez moi, les yeux baignés de larmes de tendresse et c'est dans le même état que son vieux beau père joint ses très humbles remerciemens à la plus grande, la meilleure et la plus aimable souveraine du monde pour une grace d'autant plus flatteuse qu'elle sert de nouveau témoignage de l'ancienne bonté de V. M. pour toute ma famille, laquelle n'a jamais cherché d'(avoir) autre gloire et mérite, que d'être tendrement attachée à la personne sacrée de V. M.; je serois venu d'abord me mettre aux pieds de V. M. si je n'étois obligé, comme Elle sçait, de me trouver chez Ulfeld pour une commission regardant la Toison, n'ayant rien de si empressé, que de baiser très humblement cette auguste main, qui n'est occupée qu'à obliger et à faire des heureux.“

Maria Theresia schrieb dem Fürsten Khevenhüller eigenhändig auf diesem Brief: „je suis charmée de vous voir content betlehem et moy si j'étois sa mere je n'aurois put penser autrement et en bonne mere de mes jeunes gens je pense de meme de leur attacher lui et elle, il quitte une carriere qui lui est trop a charge comme elle l'est asteur il peut et pourra metre plus utile etant hors de cette carriere. tout ce que j'exige de vous que betlehem m'ecrit qu'il demande lui sa demission et il peut ajouter qu'il accepte avec joie si cela est, l'emploi que je lui destine sans le nommer car j'en voudrois encore prevenir losi et la publication ne se pourra faire qu'au mariage qui trainera a cause du deuil je me suis reprochee de ne vous avoir repondue mais je n'ais pas eut un moment a moi.“

Bruckenthal hatte im Oktober 1765 der Kaiserin vorgeschlagen, Siebenbürgen zu einem Großherzogtum zu erheben (Arneth X., 135 ff., vgl. auch Friedrich Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk, II., 138 ff.). Von Joseph II. aufgefordert, sich darüber zu äußern, erstattete Bethlen am 14. Oktober folgenden Vortrag (STR. 2338 ex 1765).

„E. M. haben mir vor einigen Tagen die Frage zu machen geruhet, ob dem Land eine Freude wäre, wann solches zum Großherzogthum gemacht würde? Worauf ich a. u. geantwortet, daß ich daran nicht zweifele, hauptsächlich aber glaubete, daß solches vor dem a. h. Dienst sehr nützlich seie, nachdeme die durch die vor etlich Jahren conferentialiter festgestelte Separation Siebenbürgens von Ungarn mehr und mehr bekräftiget würde; und da ich auf dieses Principium komme, so habe ich nur vorläufig und durchgehendsweis a. u. zu erinnern, daß, da ein jeder Diener seine Schuldigkeit, die a. h. Resolutiones, Befehlen und dergleichen festgestelte Principia allezeit vor die Augen zu haben; so habe den ersten zu obgesagten Ziel dienenden Schritt damahlen zu machen gedenket, da ich vor etlichen Jahren die Einführung derer obersten Landes Ämbtern vorgeschlagen und durch die darauf erfolgte a. h. Aprobation und ebenfals a. h. Benennung deren Subjectorum introduciert habe.

Ich denckete eben zu besagten heilsamen Ziel einen weitem Schritt zu machen und eben diese Erhebung Siebenbürgens in einen Großherzogthum vorzuschlagen, wie solches einigen von denen Staatsministern vorläufig vergangen Jahr eröffnet habe. Da aber die Zeit und Umstände nicht dergleichen waren, das mann solches noch damahlen einführen könnte, so habe mich bemüßiget gesehen, diesen Vorschlag sambt noch einigen andern Puncten einige Zeit zu verschieben.

Da aber jetzt E. kais. M. die obgesagte Anfrag a. g. zu machen geruhet haben, so habe solche a. u. zu beantworten, daß ich gar nicht zweifelle, daß die obgesagte Erhebung des Landes in einen Herzogthum dem Lande sehr trostreich wurde sein, aus zwei besonders Ursachen: erstlich, weiln dieses pro decore totius provinciae in generali, andertens, weiln auch pro decore deren Individuorum diese Erhöhung des Landes gereichen wurde. Da also dieses obgesagtermaßen sowohl vor dem a. h. Dienst als pro decore principis ersprüflich wäre, so glaubete unmaßgeblich, daß über die quaestione an? sich mann gar nicht aufzuhalten habe.

Ich zweifelle zwar gar nichts darann, daß sich Ungarn jetzt oder mit der Zeit sich (sic!) darüber aufhalten und vielleicht auch *Diaetalia gravamina* daraus machen würde. Wie dann auch in Siebenbürgen einige wenige Leute zu finden sind, denen die vorige *Conjunction* Siebenbürgens mit dem Königreich Ungarn noch an Herten lieget, folgsam daß solche sich dadurch mehr bestürztet finden, als sie sich erfreyen werden.

Da aber solchen Leuten ihr Anzahl in Siebenbürgen sehr klein ist, jener Anstand auch wegen Königreich Ungarn leicht zu heben seie, glaubete beide Anstände von minderer Wichtigkeit zu sein, als derenwegen die Sache aufzuhalten wäre. Viel mehr wäre meiner wenigen Gesinnung nach *ad quaestiones quando? et quomodo* zu schreiten.

Was also die quaestionem *quando?* erwindet, ich glaubete ohnmaasgeblich, daß jetzt die Zeit und Gelegenheit wäre, dieses a. g. zu resolviren, weiln erstlich Siebenbürgen sambt andren Erbländern in dero a. h. Wappen oder Insiegel eingetragen wirdt, folgsam eine zweifache Arbeit verursachete, wenn mit der Zeit solches verändert müßte werden. Andertens: weiln solche a. g. Erhöhung des Landes seie *res pure majestatica*, also kein Landtag dazu erforderlich seie.

Was die quaestionem *quomodo?* anbelanget, so glaubete, der in dergleichen Expeditionen observiret *stylus* hierinfals könnte auch observiret werden, nahmentlich *patentes literae, per diplomatis (sic!) in privatis titulaturis expediri solitae* könnten auch in diesem *casu expediret* werden, samt einen an das Gubernium abgehenden *Rescript* worinnen dem Gubernio intimiret könnte werden, daß diese a. g. Resolution an alle Comitaten, Stühle und Städte alsogleiche sollte publiciret werden. Ich zweifelle nicht daran, daß sämptliche Communitäten solche a. h. Gnade mit tiefer Ehrfurcht und Dancknehmigkeit vernehmen werden, sondern auch mit der Zeit die sämptliche Stände mit *submissester Devotion* und gehöriger Dancksagung diese a. h. Gnade bei dem ersten Landtag zu ewiger Gedächtnuß *inarticuliren* zu dürfen, die a. h. Erlaubnuß sich ausbitten werden.

Diese sein über die mir gemachte a. g. Frage meine vorläufige Gedancken, dabei doch E. M. a. u. erinnerend, daß die Sache kan *dupliciter consideriret* werden: erstlich als *res pure majestatica et regalis* und in dieser Consideration habe meine vorläufige a. u. Gedancken eröffnet. Andertens: als *publicum Transylvaniae*. In diesem Fall ist die Bruckenthalische Commission in Conformitet deren a. h. Resolutionen auch zu vernehmen und ich habe auch diesesfals kein Bedencken. Erwarte also dero a. h. Befehl ob? und wie weit die obgesagte Commission zu vernehmen seie? —————“

Bethlens Vortrag gelangte an den Staatsrat, der darüber folgende *Vota* abgab: (Stupan): „Ich finde gar keinen Anstand, daß I. M. das Fürstenthum Siebenbürgen auß a. h. Macht in ein Hertzogthum oder Großhertzogthum erheben mögen; weil aber eben dermahlen, dem Vernehmen nach, bei der Staatsconferentz über den Titel und das Wappen I. röm. kais. M. *deliberiret* wird, glaube ich unmaßgeblichst,

daß diese Darstellung des siebenbürgischen Hof-Cantzlers an gedachte Staats Conferentz gegeben und insonderheit wegen der Formalitaet des Diplomatis und der Intimationen das nöthige ausgemacht werden könnte.“

(Borié): „Similiter und dürfte in solchem Fall die Benennung eines souverainen Gros- oder Herzogthums, wie auch dieses diensam sein, das anstatt des Fürsten Hutts eine königl. Cron oder doch ein gleich dem hohen Ertzhauß gekrönter Herzog Hut angenommen werden.“

(Blümegen): „Ich bin auch mit ersterem Voto verstanden.“

(Kaunitz): „Wie I. M. mir mündlich a. g. zu eröffnen geruhet, so ist ein Mißverstand unterloffen, Siebenbürgen zum Groß- oder Herzogthum zu errichten, sondern wie nunmehr die a. h. Decision erfolgt ist, so soll Siebenbürgen zu Verminderung des Aufsehens und zu Beibehaltung der vorhinigen Eigenschaft den Titel Fürstenthum, jedoch mit dem Zusatz Großfürstenthum behalten. Dieser Zusatz ist schon an sich eine vorzügliche Erhebung und Gnadens-Bezeigung, wobei er zugleich die Unabhängigkeit des Landes hinlänglich andeutet, ohne daß es nöthig oder rathsam zu sein scheint, das Wort souveraines hinzuzufügen und hierunter dem königl. preuß. Beispiel in Ansehung Schlesiens zu folgen. Ich muß aber bei diesem außerordentlichen Vorfall, desfalls mich keines Beispiels erinnere, bekennen, daß ich bei mir selbstem zweifelhaft bin, ob die Expedition des Diplomatis von der siebenbürgischen oder geheimen Hof- und Staatskanzlei zu besorgen sei. Die erstere hat das Recht vor sich, auch die Majestatica in das Land zu expediren, und in Ansehung der letzteren ist in Erwegung zu ziehen, daß hier von keinem particular-jure majestatico die Frage sei, sondern die Stands-Erhebung dem ganzen Land verliehen werde. Bei welchem Actu die weitere Frage entstehet, ob I. M. solchen nur als souveraine Fürstin von Siebenbürgen oder überhaupt als Monarchin verschiedener Königreichen und Landen verrichten. Welches also zur näheren Berathschlagung ausgestellt wird.“

Neuerdings wurde der Staatsrat befragt, der über das Votum des Fürsten Kaunitz folgende Gutachten abgab:

(Stupan): „Ich wäre der a. u. Meinung, daß I. M. alß Souveraine und Monarchin ihrer gesamten Königreichen und Landen das Diploma für das Gros-Fürstenthum Siebenbürgen durch die geheime Hof- und Staats-Cantzlei ausfertigen zu lassen geruhen könnten. Die Intimationes wären sodan durch das Obrist-Hof-Meister-Amt an alle Hof- und durch diese an alle Länder-Stellen zu erlassen, nicht weniger durch die geheime Hof- und Staats-Cantzlei an alle Ministres in den auswärtigen Ländern, damit sie die Titulatur darnach einrichten mögen, da ohne dem die neuen Titulaturen an beede röm. kais. auch k. k. Ap. MM. ihnen werden vorgeschrieben werden. Allenfalls kan wegen des Modi expediendi jene Actus aufgeschlagen werden, alß I. M. den Titul Apostolische Königin angenommen haben.“

(Borié): „mir beduncket, das die in vorstehendem Voto bemerkte Modalität der Wesenheit der Sache am gemäsesten wäre; jedoch wird die geheime Hof- und Staats-Cantzlei die Sache am füglichsten zu ermassen wissen.“

(Blümegen): „Similiter.“

Am 2. November 1765 wurde der Kaiserin in diesem auch vom Fürsten Kaunitz approbierten Sinne referiert, worauf Maria Theresia folgendes resolvierte:

„placet ein billiet formirn zu lassen welches Kaunitz ehender sehen solle.“

Der Entwurf des an den Staatskanzler zu richtenden Handschreibens wurde der Kaiserin am 6. November unterbreitet; das Original ist vom 8. desselben Monats datiert. (Abgedruckt in Arneths „Geschichte Maria Theresias“, X, 769, Anmerkung 204.)

Fürst Kaunitz ließ sonach das Diplom entwerfen, das in seiner endgültigen Fassung wie folgt lautet:

„Nos Maria Theresia, Dei gratia Romanorum imperatrix vidua, regina Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, archidux Austriae, dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae et Carnioliae, magna princeps Transylvaniae, marchio Moraviae, dux Brabantiae, Limburgi, Lucemburgi et Geldriae, Württembergae, superioris et inferioris Silesiae, Mediolani, Mantuae, Parmae, Placentiae et Guastallae, princeps Sueviae, comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis, Hannoniae, Kiburgi, Goritiae et Gradiscae, marchio sacri Romani Imperii, Burgoviae, superioris et inferioris Lusitiae, comes Namurei, domina marchiae Slavoniae et Mechliniae, Lotharingiae et Barri dux, magna dux Hetruriae etc. etc.

Notum testatumque vi praesentium facimus omnibus, quorum interest, et memoriae commendamus. Quemadmodum inter ejusdem domini provincias non minus laudanda, quam felix et auspiciata est aemulatio, ut quaevis pro virium suarum ratione, et nominis dignitate ad amplificandam asserendamque totius Imperii Majestatem plus reliquis conferat; sic summus illius arbiter ad munus suum existimat*) pertinere, singularum provinciarum eam habere rationem, ut illae, quae non solum praeclara de ipso bene merendi voluntate ac studio eum aliis contendunt, verum etiam facultate et amplitudine caeteris praestare videntur, splendidioris tituli et dignitatis ornamento augeantur. Sane diversorum regnorum ac ditionum, quarum curam et regimen divini numinis providentia Nobis jure haereditario commisit, ambitum et statum circumspicientes, animadvertimus Transylvaniam, quae olim Dacia mediterranea fuit, eo inter provincias reliquas loco censi, ut quamvis nobilissima sit, ac finium suorum amplitudine, reddituum publicorum copia, et aliis commodis illarum plerasque longe antecellat, iis tamen ob tituli inferioris conditionem ordine postponatur. Splendidiore profecto sorte et singulari quadam praerogativa digna Nobis visa est Transylvaniae provincia veteris Daciae pars praecipua, quae sub rege suo Decebalo Romanorum armis diu fortiterque restitit; nec minus hodie celebris est, variisque nationibus habitata, et in plures comitatus, judiciorum sedes ac districtus divisa, aeris praeterea salubritate, oppidorum frequentia, omnis generis fodinarum laetissimo proventu, solique ubertate maxime commendata. Majoris adhuc momenti est, illam situ esse munitissimam et amplissimam, finibus inter Hungariae et Poloniae regna ac magnum Ottomanorum imperium latissime protensis, gentisque suae robore fretam, utpote quae in propulsandis a patria exterorum hostium injuriis non semel praeclara virtutis edidit specimina, ut reipublicae Christianae merito contra Turcas propugnaculum appelletur. Fidem non minus et obsequium, ex quo illis eorumque asseclis ejectis, divi Leopoldi imperatoris Augusti, avi Nostri immortalis memoriae paternae ac validissimae protectioni**) ultro se dedit, inque inclytae domus Nostrae potestatem concessit, principibus suis illaesam servavit, et hereditariam Augustae domus Nostrae successionem ad mentem Sanctionis Pragmaticae sponte prompteque amplexa est***).

Ad haec regionis et gentis decora accedit ipsa provinciae singularis et praecipua conditio, dum nulli alii regno vel dominio sive clientelae, sive alio subjectionis vinculo obnoxia, a Nobis†) pro summi Imperii jure regitur, tum et ipsa praeclaris privilegiis gaudet, propriisque legibus, magistratibus ac institutis a Nostra provinciae

*) Im Entwurf: arbitratur.

**) Im Entwurf: victoricibus armis.

***) Diese Stelle findet sich nicht im Entwurf.

†) Zwischen Nobis und pro im Entwurf: tanquam Transylvaniae princeps.

gubernatore, et consilio*) Nostris auspiciis administratur: quam ob rem, et ne illius principatus splendori ac magnificentiae quidquam desit, quo aliae ditionis Nostrae provinciae gaudent, superiori anno majores in dicto principatu aulae officiales hereditarios creavimus et nominavimus, qui in solemnibus Principis inaugurationibus, et quoties pro hujus instituti ratione feret occasio, suo munere publicae fungantur.

His omnibus itaque consideratis maturoque consilio perpensis Transylvaniae principatum pro singulari Nostra in ipsum benignitate, nova honoris accessione, et amplioris tituli ornamento prosequi volentes, illum ex certa scientia et motu proprio, ea, qua Dei immortalis beneficio tanquam universae Monarchiae Austriacae ex tot regnis et ditionibus constantis domina ac suprema arbitra fungimur, auctoritate atque de hujus potestatis plenitudine prae aliis imperii Nostri provinciis duximus extollendum, eumque in nomine servatoris Nostri, a quo omnibus honor et gloria promanet, ad Magni Principatus dignitatem ac titulum praesentibus eum effectu amplissimo evehimus.

Decernimus etiam, et hoc Nostro diplomate firmissime statuimus, ut posthac futuris temporibus dictus Magnus Transylvaniae Principatus**) una eum omnibus suis comitatibus, sedibus et districtibus, civitatibus, oppidis, arcibus, terris, villis et juribus universis et singulis ad eum pertinentibus pro tali habeatur ac reputetur, debitisque honoribus, praerogativis et titulis, qui Magnum Principatum decent, afficiatur; quemadmodum et illos, qui eundem legitime repraesentant, quibuscumque in locis, pompis, provinciarum conventibus, ceremoniis, celebritatibus aliisque actibus publicis debitis honoribus, titulis et praerogativis uti, frui et gaudere volumus. Non obstantibus aliis constitutionibus, legibus, juribus vel consuetudinibus, quae huic Nostro exaltationis et amplificationis diplomati videri possint contrariae.

Ut vero idem Magnus Transylvaniae Principatus congruis novae suae dignitati insignibus condecoratus appareat, volumus atque concedimus, ut pileus, qui illius scuto, ubi provinciae consueta tessera, sive insignia pinguntur, imponi solet, hactenus ad formam pilei principibus communis effictus, deinceps corona aurea cingatur, radiis partim cuspidatis, partim in florem desinentibus, et sine diademate regio, globo cum cruce mediae ipsius pilei summitati infixo ea forma, quam praesens typus exhibet***).

(Siehe Lithographie.)

Novo hoc clypei ornamento Transylvania posthac gaudebit, eoque suam dignitatem nova praerogativa auctam omnibus reddet manifestam.

Iam vero quo magis singularis hujus provinciae praerogativae, quod nempe nulli alii, quam proprio suo principi, sive clientelae, sive alterius subjectionis titulo vel nexu subsit, eo certius et luculentius edatur argumentum, concedimus eidem, ut in majoribus solemnitatibus, inaugurationibus aliisque pompis, ubi ditiones nulli alii regno aut dominio obnoxiae, sed soli Principi suo subditae, propriisque legibus et institutis gaudentes, per faciales suos sive heraldos publicae solent repraesentari, suum etiam proprium habeat heraldum, qui reliquorum more et habitu, Magni Transylvaniae Principatus insignibus in veste sua expressis ornatus compareat, illumque publice repraesentet.

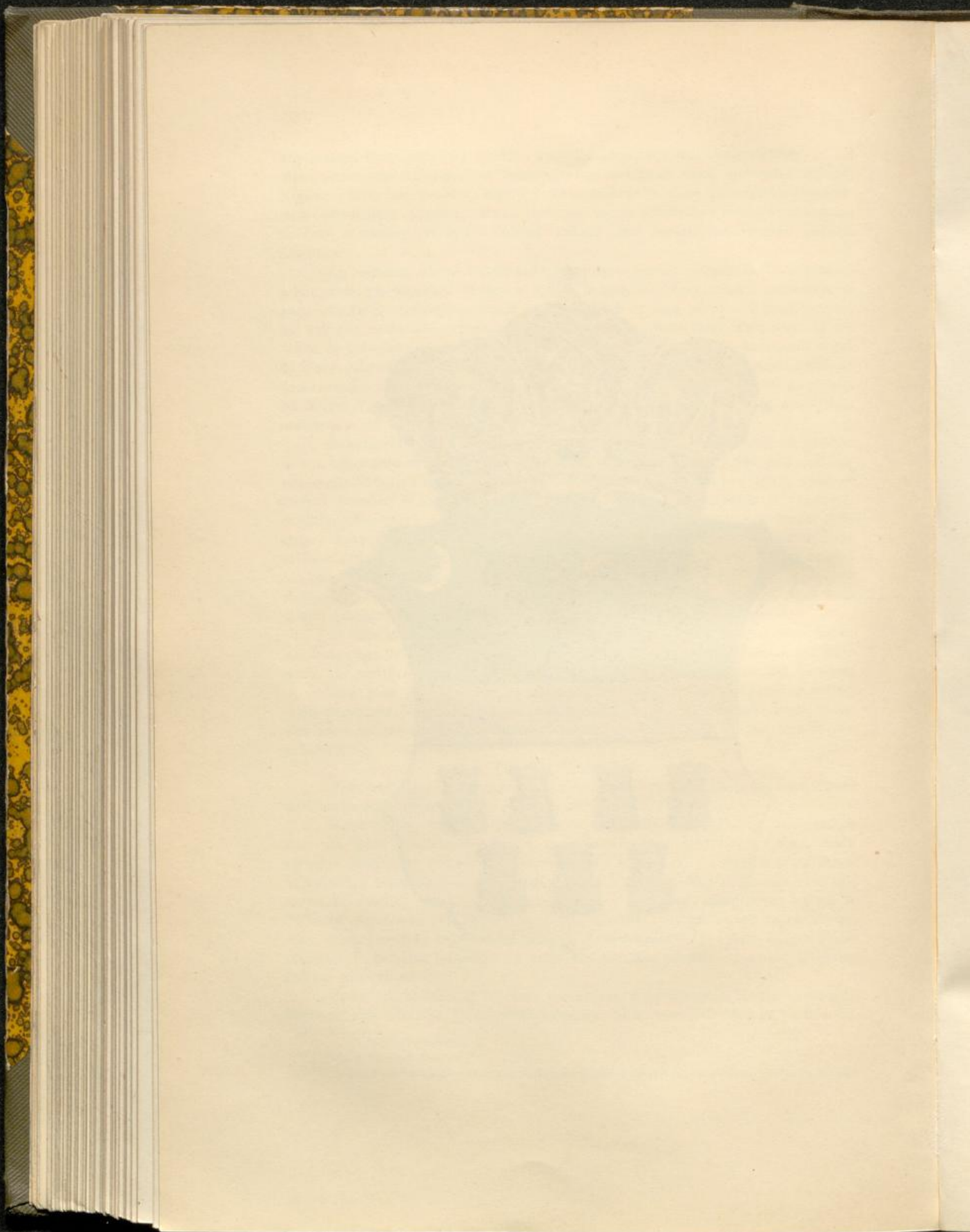
Porro certam fiduciam habemus, hae prolixa, et benignissima Nostra in eundem Magnum Transylvaniae Principatum voluntate, quam tam honorificis et publicis ad

*) Im Entwurf: senatu.

**) Im Entwurf: Ducatus.

***) Diese Stelle findet sich nicht im Entwurf und es heißt im Anschluß: quo novo clypei.





posteris monumentis testatam facimus, illius ordines, proceres, cives ac subditos admoneri, magisque excitari, ut tantae munificentiae memores, eandem suo erga Nos obsequio studeant demereri et quam haec Nobis, Augustaeque domni Nostrae egregie praestiterunt, fidelitatis, et in iuvandis patriae rebus industriae, majora in dies edant specimina, et avitae virtutis documenta.

Ad hujus rei testimonium ac perpetuam memoriam praesens diploma dedimus aurea bulla Majestatis*) Nostrae typario insignitum, propriaeque manus Nostrae subscriptione firmatum, in civitate Nostra Viennae Austriae die Secunda mensis novembris anno domini millesimo septingentesimo sexagesimo quinto regnorum Nostrorum vigesimo sexto**). (Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Titel und Wappen. [Abgedruckt in Benkös Transsylvania I, 38 ff., edit. sec.]. Der Entwurf bildete die Beilage eines Vortrages des Staatskanzlers vom 1. Dezember 1765.)

Kaunitz ließ dem siebenbürgischen Hofkanzler den Entwurf des Diploms mit dem Ersuchen zustellen, sich darüber zu äußern. Bethlen kam dieser Aufforderung am 28. November 1765 nach; und da meinte er, es solle noch stärker hervorgehoben werden, daß Siebenbürgen sich freiwillig dem Kaiser Leopold (1688) unterworfen und ebenso bereitwillig die Pragmatische Sanktion angenommen habe; er beantragte ferner die Wiederaufnahme des ungarischen Doppelkreuzes in das siebenbürgische Wappen.

Bethlens „Observationes“ lauten wie folgt:

„1^{mo} Loco vocum: vietrieibus armis ultro se dedit, inque inelytae domus Nostrae potestatem concessit etc. putarem ponendam esse: paternae, ac validissimae protectioni ultro se dedit, inque inelytae domus Nostrae potestatem concessit, fidem principibus suis illaesam servavit, et haereditariam Augustae domus Nostrae successionem ad mentem Sanctionis Pragmaticae sponte prompteque amplexa est etc. et quidem ex rationibus, quod hoc ipsum stylo publicorum actorum magis conforme videatur; sie enim in declaratione statuum tractatum cum Comite Caraffa subsecutâ habetur: amplectitur paternam et validissimam protectionem Augustissimi Leopoldi etc. Item in resolutione divi quondam imperatoris Leopoldi, ubi instructio gubernatori praescribitur: postquam suam enixam voluntatem fideles, et charissimi Transsylvaniae Status jam inde ab anno 1688 decenti sua declaratione Nobis transmissa professi essent, Nos quoque in Caesarea, Regiaeque gratitudinis Nostrae, nec non in benignissimi affectus, quo Nostro imperio se sponte submittentem jam tunc complexi fueramus, et etiam nunc prosequimur, elementissimam contestationem etc. Accedit, quod excussis annalibus anteriorum annorum, patebit unicuique, nunquam armis, sed imperio divi imperatoris Leopoldi Transsylvaniam se subdidisse.

2^{do} Subtractis his vocibus: a Nobis tanquam Transsylvaniam principe contrariatur art. a. 1741 Posonii editus in his verbis: Transsylvaniam qua rex Hungariae tenebimus et gubernabimus; adeoque suadere haud possum, ut in duobus instrumentis publicis, utpote imo Hungariae dato, altero Transsylvaniam dando, voces aut termini, conciliatu vix possibiles inserantur. Sufficit factis separari Transsylvaniam ab Hungaria, et articulum Hungariae, ubi Status forsitan cum tempore gravamina eatenus formarent, ad jus haereditariae successionis explicando (quo etiam excelsum ejus temporis ministerium collimasse videtur) in salvo relinqui posse.

3^{to} In diplomate scribitur mox Magnus Ducatus, mox Magnus Principatus.

*) Im Entwurf: aureae bullae.

**) Im Entwurf fehlt diese Stelle.

Crederem tamen penes unam, aut aliam nomenclaturam manendum esse. Putarem titulum Magni Ducatus ideo fors magis convenire, quod antiquis temporibus, dum videlicet regum Hungariae filii, aut fratres natu minores, Transsylvaniam praeficiebantur, duces Transsylvanienses nominabantur. Sic: Stephanus Belae quarti filius, quod Transsylvaniam gubernaret, appellabatur dux Transsylvaniensis; Bela etiam Andreae primi frater, item ejus filii Geisa, et Ladislaus tempore regis Salamonis eandem Transsylvaniam, et ultra Tibiscanas Hungariae partes, ducali nomine possidebant, et moderabantur.

Quod insignia Transsylvaniam concernit, ex illis signum crucis Sancti Stephani ab anno 1612 exulavit, odio, velut creditur, acatholicorum, hoc saeculo valde potentium. Crederem proinde hac occasione idem signum addi iterum posse, nisi ea ob stare ratio videatur, quod per hoc membrum coronae hungaricae (quod olim quidem fuit, sed ante duo saecula ab eodem per publicos tractatus separata est) esse agnoscat. Id quod altiori celsissimi domini principis judicio relinquitur.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Notenwechsel.)

Fürst Kaunitz berücksichtigte Bethlens Vorschläge insoweit, als es sich um die Änderung einiger Worte handelte*).

„Hingegen scheint“ — so referierte er am 1. Dezember 1765 der Kaiserin — „ad tertium die weitere Erhöhung des Fürstenthums Siebenbürgen zu einem Großherzogthum nicht mehr schieklich zu sein, nachdem E. M. entscheidende a. h. Resolution zur Annehmung des Titels einer Groß-Fürstin in Siebenbürgen bereits erfolgt, dieser auch mit den übrigen neu eingerichteten Titeln schon bekannt gemacht worden ist. Nebst dem würde das Land durch die Zulegung des großherzoglichen Titels, außer eines größeren Klanges, keine mehrere Vorzüglichkeit überkommen, indem es auch als ein Großfürstenthum in dem Rang den Herzogthümern, mit Ausnahm Burgund und Lothringen, wie auch der vom Ertz-Herzogthum Oesterreich untrennbaren Inner-Oesterreichischen Herzogthümer, vorgesezt ist und in dem Titel S. M. des Kaisers ohnmittelbar nach Toscana stehet.

So finde ich auch ad quartum die Wiedereinverleibung des ungarischen gedoppelten Kreuzes in das siebenbürgische Wapen theils gantz überflüßig, theils nicht rathsam zu sein, weil solches auf die Abhängigkeit Siebenbürgens als gleichsam einer zur Krone Ungarn gehörigen Provinz ausgedeutet werden könnte, welches Graf Bethlem selbst anzumerken nicht umgangen hat.

Wenn in übrigen der gegenwärtige Aufsatz E. M. a. h. Genehmigung erhalten haben wird, werde ich sogleich die Ausfertigung des Diplomatis in der mir anvertrauten Canzlei besorgen lassen.

Dabei habe ich allein noch a. u. zu erinnern, daß nach dem uralten Beispiele der königl. Höfe und selbst E. M. a. d. Vorfahrer in den Königreichen Ungarn und Böhmei, bei dergleichen feierlichen und denkwürdigen Gelegenheiten, wie die gegenwärtige ist, an das Diploma eine goldene Bulle, anstatt des sonst gewöhnlichen Siegels geheneket zu werden pflege, als deren Gebrauch für einen besonderen Vorzug der kön. Majest. Rechte gehalten wird. Ich habe daher, um nichts außer Acht zu lassen, was zu derselben Ausübung in dem vorhandenen Fall dienlich sein kann, von dem ohnedas für E. M. a. h. Gerechsam und Vorzüge eifernden geheimen Hauß-Archivario und Hofrath v. Rosenthal eine Auskunft davon, so viel es Ungarn und Böhmei berührt, abgefordert, welche in aller Unterthänigkeit hier . . . beilege**).

*) S. Diplom s. Fußnoten, pag. 423 ff.

**) Weder liegt dieses Elaborat Rosenthals dem Vortrag bei, noch fand sich das Konzept in den Verwaltungsakten des Archivs.

Es zeigt sich aus derselben, daß der alte Gebrauch solcher eigenen goldenen May. Siegeln oder Bullen E. M. glorwürdigster Vorfahrer als Könige in Ungarn und Böhmeim, in den leztern Zeiten fast völlig außer Acht und Übung gekommen ist und daß dieselben in den vorgefallenen Gelegenheiten der Ausfertigung eines wichtigern Gnaden-Briefes mit einer goldenen Bulle sich des Stempels dazu aus der Reichs-Canzlei aus Mangel eines eigenen bedienet haben, welches nicht nur von Seite des Reichs für einen Mißbrauch angesehen und dessen künftige Abstellung in der Capitulation Kaisers Ferdinandi III. ausdrücklich bedungen worden, sondern es könnte auch die längere Außerachtlaßung dieses vorzüglichen May. Rechtes, wie mir dann nicht bewust ist, daß E. M. Sich einer goldenen Bulle jemals bedienet haben, wohl gar mit der Zeit einen Zweifel an der eigenen Befugnuß dazu veranlaßen.

Die Ausübung davon zu erneuern, biethet nun die Ausfertigung des siebenbürgischen Erhöhungs-Diplomatis die schicklichste Gelegenheit dar und wird die daran hangende goldene Bulle zu desto herrlicherem Denckmahle für die Nachwelt dienen. Zu solichem Ende habe ich einen Zeichnungs-Entwurf verfertigen laßen, der nach dem allgemeinen Gebrauch dergleichen goldenen Bullen, welche die Kaiser oder Könige auf dem Thron sitzend vorstellen, auch hierin falls für E. M. eingerichtet und dazu dero glorwürdigsten Herrn Vaters, des Kaisers Caroli VI. christmildester Gedächtnuß goldene Reichs-Bulle zum Muster genommen worden ist.

„Placet“ resolvierte Maria Theresia.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Über das Wappen vergl. J. B. v. S. [Jos. Bedeus v. Scharberg], Die Wappen und Siegel der Fürsten von Siebenbürgen und der einzelnen ständischen Nationen dieses Landes. Seite 37 ff. — Neuer Siebmacher, Der Adel von Siebenbürgen. — Csanki Dezsö, Az új magyar és az ú. n. Közös czimereköl [Századok 1916, pap. 10 ff.].)

Die Anfertigung der goldenen Bulle nahm jedoch geraume Zeit in Anspruch, weshalb das Diplom erst im Jahre 1767 unterschrieben und publiziert wurde. Da aber auch Graf Bethlen es mitunterzeichnen sollte, dieser aber damals nicht mehr das Amt eines siebenbürgischen Hofkanzlers bekleidete, so wurde das Diplom auf den 2. November des Jahres 1765 zurückdatiert. (STR. 1662 ex 1766, wo sich jedoch, wohl irrthümlicherweise, der 2. Dezember angegeben findet.)

141 (158*). Ulfelds Vortrag über diese Konferenz erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. (Familienakten 119.) Der Ehevertrag wurde am 26. April 1766 abgeschlossen, die Trauung des Erzherzogs Ferdinand mit Prinzessin Marie Beatrix von Modena aber am 15. Oktober 1771 vollzogen. (Arneth VII, 474.)

142 (158**). „Obwohlen schon längst keine Hofnung zu dem Aufkommen des verstorbenen Printzen mehr übrig geblieben, so ist dennoch die allgemeine Betrübnuß und Bestürzung so groß, alß wann dießer traurige Fall gantz unvermuthet erfolget wäre, welches grossen Theils daher rühret, daß einerseits der König und die gantze kön. Familie nebst einem nicht geringen Theil des Publici sich niemahlen die Gefahr so groß vorgestellet, alß sie es in der That gewessen, andererseits aber der H. Dauphin in seiner gantzen Kranckheit so ausnehmende Merckmahle einer auferbäulichen Tugend, tiefen Einsicht, scharfsinnigen Geistes, grossen Moderation und bewundrungswürdigen Standhaftigkeit von sich gegeben, daß man erst seit dieser Zeit seinen grossen Eigenschafften die verdiente Gerechtigkeit zu leisten und ihn so zu sagen nach seinem wahren Werth zu beurtheilen angefangen.“

Gleich ein paar Stunden nach dem Hintritt des H. Dauphin ist sein ältester H. Sohn, der H. Due de Berry, jedoch ohne einiger Publication, bloß in seinem Vorzimmer zum Dauphin erklhäret worden. Der Frau Dauphinin wird, wie es heisset, das vorhin von der M^{me} de Pompadour in Versailles bewohnte Appartement eingeräumt werden, welches ihr eine grosse Leichtigkeit verschaffen kan, um den König durch die noch nicht versperrte geheime Communication sehr öftters bei sich zu sehen und nach und nach dahin zu gewöhnen, daß er die meiste Zeit des Tages in ihrem Appartement zubringe. Wann ihr dießes gelingen solte, so könnte allerdings gar leicht geschehen, daß sie, wie viele vermuthen wollen, nunmehr einen sehr grossen und weit mehreren Einfluß gewänne, alß sie, bißhero nicht gehabt und bei Lebzeiten ihres H. Gemahls wohl niemahlen erlangt haben würde.

(Starhemberg an Kaunitz, d. d. Fontainebleau, 21. Dezember 1765.)

143 (159). Reichsregistratur Joseph II., Band XX, 12 ff.

144 (159). Es handelte sich um die Instruktion für den Grafen Firmian, „was er vor der ihm aufgetragenen Vollziehung S. kön. H. des Erzherzogen Ferdinand feierlicher Verlobnuß mit der durchl. Prinzeßin Maria Richarda von Modena zu verabreden und zu besorgen habe.“ (30. Dezember 1765. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienakten 119.)

Eine „Hauptfrage“ betraf die Prinzessin selbst, wie sie nämlich nach der Verlobung „zu halten und zu bedienen sei“?

„Wenn man nach der allgemeinen Regul schließen will“ — so heißt es in dieser Instruktion — „ist zwischen einer nur verlobten und einer per procurationem schon vermählten Prinzessin ein grosser Unterschied und können der ersteren, indem sie ihren Stand und Namen biß zur wüekl. Vermählung beibehalt, diejenige Ehren noch nicht erwiesen werden, welche der letztern gebühren, als die durch ihre erfolgte Trauung in eine wüekl., obsehon noch nicht vollbrachte Ehe eingetreten ist und daher Stand und Namen schon veränderet hat.

Ob nun zwar von dergleichen anticipirten Ehrenbezeigungen gegen verlobte Prinzessinnen verschiedene Beispiele aus den älteren und jüngeren Zeiten bei Unserem Erzhaus vorhanden sind, so waren sie doch allemahl mit dem Umstand begleitet, daß zwischen der Verlobnuß und der Trauung ein sehr kurzer Zeitraum gelassen worden. Hingegen will es im gegenwärtigen Falle auf mehrere Jahre ankommen; und wann auch wir der verlobten Braut Unsers Sohnes Liebden schon jetzo alle Vorzüge oder besondere Ehrenbezeigungen, die einer vermählten Ertzherzogin gebühren, zuerkennen wolten, dörfte es doch wenigstens bei fremden nach Mailand kommenden Ministern und anderen Gästen in dem Coeremonial grossen Anstand leiden und der Titel kön. Hoheit dem Widerspruch ausgesetzt sein. Der Herzog selbst, welcher nach dem erwehnten Principio der eigenen Enekelin den Vorrang und die Hand geben müste, würde um so mehr geniret werden, und da Wir doch entschlossen sind, sie noch bei ihren Großvater, jedoch unter der Bedienung eines abgesonderten kleinen Hofstaats, ferners zu lassen.

Um alle diese Bedencklichkeiten zu vermeiden, haben Wir Uns entschlossen, es in Ansehung der Prinzessin bei der allgemeinen Regel zu lassen, nach welcher sie auch nach dem feierlichen Versprechen, biß daß nicht durch wüekl. Trauung ihr Übertritt in Unser Haus erfolget, das Ceremonial einer vermählten Ertzherzogin nicht zu geniessen hat. Dieses aber kann gleichwohl nicht verhindern, daß ihr nicht währendem Brautstande in Ansehung ihrer wüekl. Verlobnuß mit einem kön. Prinzen

und Erzherzog vorzügliche Ehren erwiesen und von Unsern zu Mailand befindlichen Cammerern auf Unser Verlangen Cammer-Dienste geleistet werden mögen; wie Wir dann Uns zu des Herzogs Bescheidenheit und Rucksicht gegen Uns gantz gewiß versehen, daß er seine Enklin, die verlobte Prinzessin, von selbiger Zeit an auf eine solche Art halten werde, die ihrer Bestimmung und seiner Ergebenheit gegen Uns gemäß ist — — — — —.“

145 (160*). N° 2859: Die dem Ferdinand Bachin und dem Anton Müller „zu Errichtung einer feinen Wollenzeug-Fabrique in Mähren zuzugestehende Begünstigungen“. — N° 2900: Errichtung eines freien Handelsplatzes in böhmisch Schlesien und Einleitung zu dem polnischen Commercio. — N° 2902: Geistliche Schuldensteuer in den böhmischen und oesterreichischen Erbländern. — N° 2913: Die künftige Stabilirung der Ingenieurs-Schule zu Gumpendorf.

146 (162). Fürst Kaunitz hatte der Kaiserin darüber, am 16. Oktober 1765, folgenden Vortrag erstattet: „In dem mir a. g. mitgetheilten und wieder hiebei folgenden Vortrag bringet der Obrist-Cammerer Graf von Salm in gehorsamsten Vorschlag:

1° daß künftighin zu desto beßerer Einbringung der ruckständigen Cammerer-Taxen denen Cammerern ein neuer goldener Schlüssel verliehen werden möchte, um solchen auch außer des Mantels oder Ceremonien-Kleides zu tragen.

2° leget er einen neuen Abriß des Schlüssels, wie auch die Art, wie soleher künftig zu tragen sei, hinzu und fraget zugleich an, ob nicht die a. h. Verordnung auf dem künftigen neuen Jahrstag zu publiciren sei?

3° stellet er die gehorsamste Bitte, daß zu einiger Distinction des zeitlichen Obersten-Cammerer derselbe eine ganz goldene Schnur mit derlei Quasten tragen dürfte, und

4° den Schlüssel aus E. M. eigenen a. h. Händen empfangen möchte.

Da nun die geh. Conferenz mit mir bereits die Sache selbst zu desto leichterem Einbringung der ruckständigen Taxen für ersprieflich und zugleich für ohnbedenklich angesehen hat, so will es nur auf E. M. a. h. Entscheidung ankommen; und bei den übrigen Fragen, so an sich für willkürlich anzusehen sind, wüßte meines wenigen Orts nichts anderes zu erinnern, als daß mit Verfertigung der Schlüssel noch einiger Anstand in so lang zu nehmen wäre, bis E. M. mein gehorsamster Vortrag wegen des Wapens und der doppelten Krone, so erst gestern aus der Conferenz-Circulation wieder zu meinen Händen gelangt ist, aber noch einige Anmerkungen erfordert, a. u. vorgeleget und entschieden worden, indeme auch die Krone des Schlüssels hiernach einzurichten wäre.“ (Staatsarchiv, Familienakten 121.)

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„wan was resolvirt wird es gleich salm zu errinern damit selber wegen deren Verfertigung bis neues Jahr es bewürecken kan.“

147 (163). Franz Heinrich Graf Schlick war am 16. September 1742 zum geheimen Rat ernannt worden. „Worbei dann mehr a. h. erwehnt I. kön. M. sich“ — so heißt es in dem Dekret — „insonderheit mildest erinnert derer vielfältigen hoch ersprieflichen Diensten, welche dessen uralten Geschlechts Vorvordere und zwar hauptsächlich weiland dessen H. Vatter in obgehabten verschiedenen hohen Militar-, Justiz- und politischen Chargen vierzig Jahr lang dem durchl. Ertzhaub erwiesen und besonder Er, Herr Graf, selbst nach dessen so rühmlichen Beispiel über 20 Jahr lang als kais. Cammerer und kön. böhmischer Hofrath in ohnversehrter

*) Siehe Berichtigung am Schluß des Anhanges.

Treu, belobten Integrität ohnmüdet und ohnausgesetzter Application zum a. h. Wohlgefallen, des gemeinen und Justiz-Weesens ausnehmend ersprießlichen Nutzen und Aufnahme und zu seinem immerwährendem Nachruhm nach seiner hohen Begabung, Erfahrung und bezeugter Geschicklichkeit geleistet — — — — —“

Die Ausfertigung aus der Reichskanzlei erfolgte d. d. Frankfurt, 5. Oktober 1745 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

148 (166). Fürst Khevenhüller hatte an Maria Theresia folgendes geschrieben: „J'aime trop V. M. pour pouvoir garder le silence dans cette occasion, je ne m'en hardirai pas de la consoler, Sa douleur est trop juste, je ne veux que supplier V. M. de ménager Sa personne sacrée, en Se rappelant dans ce triste moment, que de Sa conservation dépend le maintien de la religion, le salut de tant de peuples, et oserois-je y ajouter l'unique consolation de ceux, qui ont toujours fait gloire du plus respectueux et tendre attachement pour la plus adorable des souveraines.“

Maria Theresia schrieb eigenhändig auf dieses Billett:

„je vous suis véritablement obligée de penser à moi dans ce moment accablant je ne saurois le nier il est terrible pour moi et renouvelle toute ma playe qui ne se termera jamais. la perte d'un tel homme chrétien zélé capable attachée est irréparable. mes forces ne sont pas suffisant de mener seule cette branche. je va m'en décharger entièrement sur mon fils c'est à lui à se choisir ce qu'il croit lui convenir le mieux je suis avec un pied dans la fosse et lui comence à vivre s'il veut me consulter je le ferois de bon cœur aimant toujours mon militaire.“

149 (167). Am 27. April 1765 war Nikolaus Graf Pálffy zum Judex Curiae ernannt worden. (Siehe pag. 92 und Nagy [Iván]: Magyarország családai, IX. 64.)

150 (168). Die einschlägigen Akten s. Vortrag des Fürsten Kaunitz über die am 22. Februar abgehaltene Konferenz erliegen im Staatsarchiv (Familienakten 120).

151 (169).

Stammtafel.

Stanislaus Leszczyński,

* 23. X. 1677, † 23. II. 1766,

⚭ mit: **Katharina Opalinska.**

Maria Leszczyńska,

* 23. VI. 1703, † 24. VI. 1768,

⚭ p. p. 15. VIII. und pers. 5. IX. 1725 mit:

Ludwig XV.

König von **Frankreich,**

* 15. II. 1710, † 10. V. 1774.

Louise Elisabeth von Bourbon,

* 14. VIII. 1727, † 6. XII. 1759,

⚭ p. p. 26. VIII. und pers. 25. X. 1739 mit:

Philipp von Bourbon, Herzog

von **Parma, Piacenza und Guastalla,**

* 15. III. 1725, † 18. VII. 1765.

I.

Isabella von Bourbon,

* 31. XII. 1741, † 27. XI. 1763,

⚭ 6. X. 1760.

⚭ **Joseph Erzherzog von Österreich,**

* 13. III. 1741, † 20. II. 1790.

152 (170). Reichsregisterbuch Joseph II., Band XX, 35 ff.

153 (170). Der Nachfolger des Prälaten Berthold (II) Staudinger (1749—1766) war Gottfried de Rollemann (1766—1772).

154 (171). Reichsregisterbuch Joseph II., Band XX, 40 ff.

155 (171). Karl III. war für französische Sitten und Trachten ungemein eingenommen; er wollte daher einer neuen Kleiderform Eingang verschaffen, der der weite spanische Mantel, der breitkrämpige Hut u. s. w. zum Opfer fallen sollten. Es erließ, am 10. März 1766, ein königliches Dekret, das aber die an ihre althergebrachte Tracht gewöhnte Bevölkerung in größte Aufregung versetzte. Angesichts der Empörung, die am 23. März ausbrach, sah sich der König nicht bloß zum Widerruf des Dekrets veranlaßt, er mußte auch den verhaßten Minister Squilace seines Amtes entheben. Allerdings wurde in der Folge die Kleiderreform trotz Abneigung des Volkes durchgeführt. (Vergl. G. Diercks, Geschichte Spaniens von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart [Berlin, Cronbach, 1896], II, 470 ff. — Einschlägige Berichte Lebzeltens, d. d. Madrid und Aranjuez, 1766, 24. und 27. März; 3. und 7. April. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

156 (171). Reichsregisterbuch Joseph II., XX, 51 ff.

157 (173). Einschlägige Akten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienakten 120. — Siehe Wienerisches Diarium Nr. 28 vom 5. April 1766. — Arneht VII, 262.

158 (174). Siehe Arneht VII, 257 ff. — Herzog Xaver von Sachsen ratifizierte den Ehevertrag am 19. April 1766. — Nachdem Erzherzog Leopold auf die eventuelle Nachfolge zu gunsten Marie Christines und ihrer männlichen Descendenz verzichtet hatte, wurde, am 31. Mai 1766, die Schenkungsurkunde ausgestellt, kraft derer Maria Theresia das Herzogtum Teschen „samt allen dessen Hoheiten, Dignitäten, Würden, Regalien, Einkommen und Nutzungen, auch allen anderen An- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten als ein beständiges und ein untheilbares Stammenguth für sich und dero aus dieser Ehe erzeugende männliche Erben und deren Erbenserben männlichen Geschlechts, nach eben derjenigen Primogenitur und Lineal Successionsordnung, wie selbe in Unserem Erzhaus eingeführt und festgesetzt ist, zu einen wahren Mannslehen überlassen und verliehen, wie Wir solches in einer besondern, wegen Unserer geliebtesten anderten Tochter und ihrer Leiberben besseren Versorgung den 6^{ten} Aprilis dieß Jahrs errichteten, feyerlichen Urkund mit des Kaisers M. und L. des mehreren verabredet und gemessen verordnet haben*); daß nämlich nicht nur auf jenen Fall, wann Unsere geliebteste Tochter vor ihrem Gemahl das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln und männliche Succession hinterlassen würde, dieses Herzogthum mehr gedachtem Gemahl als Herzog zu Teschen bleiben, auch er die Einkünften, Renten und Gefölle des Herzogthum Teschen auf sein ganzes Leben genießen und das Lehn auf diesen Fall erst nach seinem Tod auf seine männliche Descendenz dieser Ehe nach der vorhin angeführten Successionsordnung fallen, sondern derselbe auch auf den Fall, wann diese Ehe mit keiner männlichen Abstammung gesegnet wäre oder die vorhandenen Kinder männlichen Geschlechts mit Tod abgingen, vorbesagten Genuß des Herzogthums Teschen auf Lebenslang, wann gleich derselbe zur zweiten Ehe geschritten wäre, beziehen und haben, hernach aber in diesem letztern Fall das Lehn mit allen seinen Nutzungen und Gerechtigkeiten, ohne Ausnahme und ohne daß selbes mit Wittums Geldern beschweret werden könnte, Unserer Cron Böhme zurückfallen, mithin dessen aus einer zweiten Ehe

*) Die unterstrichenen Worte eigenhändig von Maria Theresia hinzugesetzt. Die von Joseph II. und Maria Theresia, d. d. 6. April 1766 ausgestellte „Acte d'établissement“ für die Erzherzogin Marie Christine erliegt im Staatsarchiv. (Hausarchiv, Urkunden.)

erzeugende männliche Leibeserben von dieser Lehens-Succession ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen.“ (Diese Urkunde [Abschrift] und die übrigen erliegen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

159 (175). Am 22. März hatte Joseph II. folgendes Handschreiben an Ulfeld gerichtet:

„Lieber Graf von Ulfeld! Hier übersicke zu des Grafen Ersehung den Aufsatz des Dimissions Decreti vor den Reichs Hof Rath und den Entwurf des anderweiten Decreti*), welches Ich der Reichs Cantzley zur Ausfertigung mitgegeben, um nach Re-Introduction besagten Collegii demselben zu seiner künftigen Richtschnur publiciret zu werden, dessen Verlesung und Publicirung jedoch allererst nach vollzogenen Re-Introduction-Actu zu beschehen haben wird.“

A.

„Aufsatz Decreti an den kais. Reichs Hof Rath, dessen Dimission betreffend.
Von der röm. kais. in Germanien und zu Jerusalem kön. M. Unsers a. g. Herren wegen, des in Gott ruhenden a. d., großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Frantz röm. Kaisers glorwürdigsten Andenkens hinterlassenen Herren Reichs Hof Raths Präsidenten etc. in Gnaden anzudeuten etc. Es gereiche I. kais. M. zu sonderbaren a. g. Wohlgefallen, daß zufolge dero unter dem 18. verwichenen Monats Augusti anhero erlassenen a. g. Provisional Auftrags, obgedachte Herren Präsident, Vice-Präsident und Räte, unangesehen ihre Reichs Hof Raths Pflichten und Functiones durch den Todsfall wail. S. M. erloschen, den Reichs Hof Rath fleissig zu besuchen und die Justiz nach ihrem besten Vermögen zu befördern nicht ermüdet haben; und wollen I. kais. M. solches sowohl, alß die unter wail. dero Herrn Vatters kais. M. preißwürdigster Regierung von ihnen in Administration der Gerechtigkeit und anderen vorgefallenen wichtigen Geschäften geleistete treu gehorsamste Dienste in kais. Gnaden zu erkennen ohnvergessen sein. Unter dessen aber, weil Sie nunmehr ohestertagen den Reichs Hof Rath von neuem zu bestellen entschlossen, so wollen Sie anmit obbemelte Herren Präsidenten, Vice-Präsidenten und Räte ihrer bisher continuirten reichshofrätlichen Functionen und derentwegen obgehabten Pflichten in kais. Gnaden entlassen und ihnen dabei ohnverhalten, daß gleichwie Sie bei Wiederbesetzung der erledigten Stellen mehreren Theils auf diejenige, welche von wail. dero Herrn Vatters kais. M. zu diesem Consilio aufgenommen worden und darinnen wirklich gedient haben, zu reflectiren geneigt, dabei jedoch wegen der künftigen Dienstleistung und Amtshandlung eine weitere a. h. Vorschrift ergehen zu lassen, a. g. entschlossen sind, also auch insonderheit darob gehalten haben wollen, daß der Reichs Hof Raths Ordnung gemäß, keiner den Reichs Hof Rath frequentiren solle, welcher einem andern Potentaten, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn oder andern sonderen Personen mit Dienst-Pflichten oder dergleichen Bestellungen verwandt seie, niemand auch, so lang er bei diesem höchsten Gericht verpflichtet ist, von derer einen oder mehr bestimmten Sold oder Pension haben oder annehmen möge; derothalben dann ein jeder der Herren Räten, welcher I. kais. M. in diesem Consilio ferner zu dienen Verlangen traget, vorbesagte Vorschrift einsehen und gegen den Herrn Grafen Ferdinand von Harrach, beider Punkten halber, daß er diesen das a. gehors. Genügen leisten werde und wolle, sich declariren solle, damit I. kais. M. darnach Ihre Resolution zu fassen wissen mögen. Im übrigen bleiben Sie denenselben samt und sonders mit kais. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Wienn etc.“

*) Beilagen A und B.

B.

„Inhalt des von wegen I. kais. M. dero Reichs Hof-Rath bei dessen demnächstiger neuer Bestellung mitzugebenden Decreti.

I. kais. M. hätten angesehen, daß die Administration der heilsamen Gerechtigkeit die wahre Grundveste alles Regiments sei und ohne solche kein Reich in ordentlichen friedlichen Weesen erhalten werden könne. In diesem Anbetracht hätten a. h. dieselbe zur forderisten Obliegenheit dero kais. Amts Ihro vorgesetzt, den ohngehemten richtigen und schleünigen Lauf der unpartheischen Justiz zu befördern und die geurtheilten Sachen jedesmalen und gegen allemänniglich ohne Verzug vollstrecken zu lassen. Nach diesem I. M. a. h. und ernstlichen Willen habe dero kais. Reichs Hof Rath sich a. g. zu achten und in desselben disfalsiger Amts und Diensthandlung die Reichs Gesätze, besonders das Instrumentum Pacis, jüngern Reichs-Abschied, dero röm. kön. Wahl Capitulation, die Reichs Hof Raths Ordnung und verschiedentlich erlassene kais. Decreta ohnabweichlich vor Augen zu haben. Insonderheit aber wollten a. h. dieselben, daß wegen schleuniger und unpartheischer Abhandlung und Aburtheilung deren Religionssachen das von a. h. dero in Gott ruhenden Herrn Vatters kais. M. glorwürdigster Gedächtniß, unter dem . . . (sic!) erlassene Decretum, wie auch nachstehende Puncten genauest befolget werden sollen:

1° daß ob dem Vollzug des § 96 J. R.-A. *) genauest gehalten und zu dessen Gelebung die Reichsagenten ausdrücklich per decretum angewiesen, die deme zuwider Handlende aber gemessen bestrafet werden sollen.

2° daß die Agenten zu Gelebung deren gemeinen Bescheiden vom 11. Junii 1674 und 16. Martii 1682 wiederholt angewiesen und darob genau gehalten werden solle.

3° daß die §§ 50 et 97 des J. R.-A. von dem Reichshof Rath stracklich in Vollzug gesetzt und dieserthalben auch in Ansehung deren Agenten die gemeinen Bescheide vom 17. April 1665 und 12. April 1683 erfrisehet werden sollen; und wolten anbei kais. M., daß die Exhibita pro termino schleunig zu referiren und über 8 Tag nicht erliegen zu lassen seien.

4° Wolten I. M., daß die Communicationes aus dem Protoecollo rerum exhibitarum, auch Communicationes und Abschriften aus der Registratur und Schreibstuben nicht anderst als auf vorhergehende gerichtlich erlangte Verwilligung begehret und genommen werden sollen.

5° Solle, nach dem § 22, tit. 3. der Reichs Hof Raths Ordnung bei denen Actis einer jeden Sach ein Protoecollum deren Exhibitorum geführt und in diesem auch die ergangene Conclusa, ihrer Ordnung nach, mit eingetragen werden.

6° Auf daß die Rätthe die Acta in guter Ordnung halten und bewahren, begenehmigten I. M. den Punctum 8, 9 et 10 des Deputationsgutachtens de 29. Januarii 1766.

7° Wolten I. M., daß die Extractus actorum von dem Referenten selbstn mit behörigem Fleiß, um die Sachen klar und mit gebührender Kürze vorzutragen, verfasset, alle überflüssige Weitläufigkeiten vermieden und in Sachen, wo die Partheien per interlocutoriam zu weiterer Verfahrung angewiesen werden, der § 3, tit. 5. RHRO. beobachtet werden solle.

8° Befehleten I. M. besonders, daß die Vota in gebührender Kürze abgeleget werden und keiner dem andern in solches einreden, somit der RHRO. tit. 5. § 9 et seq. das volle Genügen geleistet werden solle.

9° Begenehmigten a. h. gedacht I. M. den in dem Deputations Gutachten vom 23. decembris 1765 erstatteten a. u. Antrag zu Führung eines Protoecolli votorum

*) Jüngster Reichs-Abschied (1654).

nach deutlicher und ausdrücklicher Vorschrift des kais. Decreti vom 15. April 1637, mit dem Beisatz, daß die nemliche Vorsehung, so wegen geheimer Bewahrung dieses Protocolli votorum angetragen worden, auch wegen deren ad acta abzugebenden Re- und Cor-Relationen und wegen derer Votorum ad imperatorem zu beobachten, zu dem Ende auch diese letztere aus denen älteren Actis auszuheben wären.

10° Befehleten I. M. ernstlich, daß das Secretum consilii genau eingehalten werden solle.

11° Wolten I. M., daß nach der RHRO. tit. 4. § 19 eine einmal angefangene Relation ohne a. h. Ihro specialem Befehl nicht unterbrochen und die pro praeterito unterbrochene derlei Relationen sammentlich a. h. deroselben nahmhafft gemacht, sofort vorzüglich anderer Sachen reassumiret werden.

12° Wolten I. M., daß die dormalen ohnerledigt hangende Revisions- und Restitutions Sachen (von welchen a. h. Ihro ein Verzeichniß einzureichen) sammentlich so bald möglich referiret und abgeurtheilet, künftigt aber die Revisions- und Restitutions Sachen binnen denen nechsten 6 Monaten nach deren Beschliessung vorzüglich anderer Sachen referiret und von halb zu halb Jahren a. h. deroselben ein Verzeichniß deren zum Beschluß gediehener Revisions und Restitutions Sachen mit der Anzeige vorgeleget werden solle, wann solche geschlossen und referiret worden oder aus was Ursachen deren Relation in Anstand verblieben seie?

13° Damit aus denen neüerlich zum Beschluß gelangenden oder sonsten zur Verbescheidung reif gewordenen Sachen ein neuer Ruckstand nicht wiederum erwachse, so sollen derlei neüe Sachen von der Zeit der erfolgten neüen Bestellung dieses kais. obristen Reichsgerichts anzufangen, so viel möglich, wo nicht in dem ersten, doch in dem darauf folgenden Jahr abgeurtheilet, somit sothane Sachen über das zweite Jahr, ohne erhebliche Ursachen, welche zu Ende jeden Jahrs besonders anzuzeigen, nicht in Anstand gelassen werden.

14° Wolten I. M., daß die vormittagige Rathsstunden von denen bis anhero üblich gewesenenen 3 auf 4 Stunden erstreckt und bis daß die ruckständigen älteren Processen werden abgeurtheilet sein, in jeder Woche 5 Gerichtstage gehalten, anbei für die Terminen und andere geringere Sachen, einschlüssig deren Taxatorien Expensarum litis, Publication deren Testamenten, Sperr- und Abhandlung, auch anderer das Personale des kais. Reichs Hof Raths unter sich und sonsten betreffender Sachen, in jeder Woche eine, auch wann es die Umstände nach Ermessen des Praesidii erheischen solten, 2 Sessionen nachmittags von 5 bis 7 Uhr begangen und wie viele Processen von dem alten Ruckstand (den I. M. erledigt wissen wollen) jeden Jahrs abgeurtheilet werden, samt denen Namen deren Referenten, I. M. von dem Präsidenten angezeiget werden sollen, allermassen a. h. dieselben geneigt wären, den befindenden besondern Fleiß auch besonders a. m. zu belohnen.

15° Wolten I. M., daß ein jeder Rath zu Anfang des Jahrs über alle in Handen habende Rechts-Sachen nach deren Rubriquen ordine alphabetico vier Elenchos verfasse, und zwar einen deren von denen älteren vor dem Regierungs-Antritt S. M. geschlossenen oder sonsten zur Aburtheilung und Haupt Verbescheidung reif gewordenen Sachen; den zweiten dieser nemlichen Sachen von dem Regierungs-Antritt S. jekt regierenden kais. M.; den dritten von denen noch in der Abhandlung des Processen laufenden Sachen, so vor dem Regierungs-Antritt S. M. ihren Anfang genommen; und den vierten von gleichen Sachen, so unter I. M. Regierung eingekommen. Bei einer jeden Causa wäre nicht nur der allenfallsige Correferent und das Datum ultimi conclusi, sondern auch der Status causae, worinnen der Process sich befindet, mit wenigen Worten zu bemerken, anbei die in dem ab-

gelauffenen Jahr, mit jenem 1765 anfangend, erledigte Arbeit auszuweisen und, wann eine in den Statum publicum oder in das Religions Weesen einschlagende Sache, ingleichen eine Revisions oder Restitutions Sache und pro futuro eine neuerlich beschlossene Sache, so über den Lauf des zweiten Jahrs noch nicht abgeurtheilt, unter denen Ruckständen begriffen wären, die Ursach des Ruckstands besonders ausgewiesen, sofort diese Verzeichnissen von dem Präsidenten mit dessen Gutachten an I. M. eingereicht werden sollen.

16° Wollten I. M., daß alle Wochen auf einen von a. h. Ihro zu benennenden Tag der Präsident a. h. deroselben die Praesenz-Listen samt der Verzeichnis deren abgefaßten Concluserum überreiche, über den Stand des Gerichts und dessen Personen das diensam erachtende anzeige und darüber wie auch sonst die a. h. Befehle vernehme.

17° Wollten I. M., daß gegen die Corruptionen und Anerbietungen der Inhalt des § 46 des Cammer Gerichts Visitations Reccesses de a° 1713 auch bei dem Reichs Hof Rath statuiret werde.

18° Hauptsächlich aber wolten I. M. dasjenige, was in dem kais. Decret von A. 1714 § 5 besonders wegen deren abzulegenden Prob Relationen verordnet worden, anmit zur künftigen unabweichlichen Richtschnur erneüeret und darüber von nun an genauest gehalten wissen.

19° In a. g. Erwägung der durch die pflichtschuldigste Befolgung deren allhier verordneten Puneten sich verschiedentlich vermehrenden Arbeit wollten I. kais. M. nicht nur jedem dero Reichs Hof Rätthen auf der Gelehrten Banck ihren bisherigen Gehalt mit eintausend Gulden jährlich vermehren, sondern auch denenjenigen von der Herren- sowohl als Gelehrten Banck, welche in Erledigung deren ruckständigen älteren Processen einen vorzüglichen Fleiß und Eifer beweisen werden, auch noch besondere kais. Gnadens Bezeigungen und Wohlthaten huldreichst angedeien lassen, nicht minder

20° zu noch mehrerer Erhebung der Reichs Hof Rätthlichen Würde und Ansehens dero sammentlichen Reichs Hof Rätthen, nebst allen zeithero bereits genossenen Ehren und Vorzüglichkeiten, auch den Eintritt in das Appartement als eine besondere Distinction a. g. zugestehen.“

II. Am 22. März erfolgte die Entlassung des Reichshofrats, der nach dem Hinscheiden des Kaisers Franz nur provisorisch amtiert hatte.

III. Am 5. April erhielt der Reichsvizekanzler ein Handschreiben folgenden Inhalts:

„Da ich heut das Decret an Reichs Hof-Rath, so ich habe aufsetzen lassen, ohne weiterer Einwendung will bey der Introduction publiciren und vorlesen lassen, so werden Sie, Fürst Colloredo, dieses mundiren lassen, mit einziger Auslassung des Art., so den fünften Raths-Tag bestimmt, wie auch derjenige, so die Augmentation der 1000 fl. Besoldung, weitere Remunerationen und den Zutritt nacher Hof betreffen, in übrigen soll sich wörtlich und buchstablich an mein vorgeschriebenes Decret gehalten werden, da ich mit Bedauerung sehe, daß die Justitz oder wenigstens dessen Eyfer an meinen an Brett sitzenden Rätthen und Oberen wo nicht erloschen, doch sehr geschwächt ist, so werde ohne mein Aerarium zu beladen, Mich derjenigen Mitteln gebrauchen, sie, wo nicht so gut, wie ich wünschete, doch wenigstens auf Redlichkeit ohne Eigennutz und materiallichen Fleiß mit aller Strenge anzuhalten.

Dieser Inhalt ist dem Graf Harrach und Graf Ulfeld zu ihrer Belehrung mitzutheilen, wie auch dem ganzen Rath mein Mißvergnügen zu erkennen zu geben.“

IV. Ulfeld aber hatte sich inzwischen in seiner Rede vom 5. April also geäußert:

„ . . . gehet dero a. h. Verlangen dahin, daß dero Reichshofrath seine Arbeiten und Bemühungen nicht verdople, welches nicht wohl sein kunte, jedannoch aber ein merkliches vermehre, in der Hofnung, daß, wenn ein jeder, nemlich einer wie der andere, einen solchen Zuwachs an der Arbeit übernimmt, solches insgesamt ausgiebig sein werde, daß S. kais. M. das angenehme Vergnügen darob zu schöpfen den Anlaß überkommen werden, desto mehrere nach der Justiz sich sehrende Partheien getröstet und beförderet zu sehen; in dem ganzen röm. Reich wird zu allgemeinen Vergnügen der Ruf davon erschallen und der Ruhm wird allein jenen zu Theil werden, welche dermahlen den kais. Reichs-Hof-Rath besetzen werden — —“

V. Der Reichshofrat erhielt aber dennoch eine Rüge, weshalb er nicht ermangete, eine Eingabe an den Kaiser zu richten; darüber erstattete Graf Ulfeld am 15. April folgendes Referat:

„Es hat E. röm. kais. M. Reichs-Hof-Raths Präsident, Vice-Präsident und wüekl. Reichs-Hof-Räthe über den a. h. gefällig mir gehorsamsten obristen Hof-Meistern beschehenen und denenselben bei der den 5. dieses laufenden Monats Aprilis von mir vollzogenen Wiedereinführung eröffneten Auftrag, wie auch über das von mir mitgebrachte und in meiner Gegenwart abgelesene a. h. zu erlassen beliebte Decret durch eine eigene an mich abgeschickte, in denen zweien älteren Räten von der Herren- und Ritter-Banck bestandene Deputation das nachdrucksame Ansuchen gethan, derselben hieneben beigegebene ehrfurchtsvolle Vorstellung E. kais. M. a. u. vorzutragen:

welchergestalten nemlichen dero gehors. Reichs Hof Rath den allersubmissen Danck abstattete, daß E. kais. M. bei Wiederherstellung des Rathes auf die gegenwärtige Glieder desselben a. h. zu reflectiren a. g. geruhen wollen und wie daß sie sich äusserst angelegen sein lassen werden, diese a. h. Gnade gegen E. kais. M. durch Verdoppelung der von Saeculis her bewährten ohnverbrüchlichsten Treue, Dienst und Justiz-Eifer nach allen seinen Kräften zu verdienen.

Gleichwohlen hätte ihme, gehors. Reichs Hof Rath nicht anderst als tief zu Gemüthe dringen können, da derselbe gleich bei der erfreulichen Introduction E. kais. M. Mißfallen nebst dem Vorwurf durch dero obristen Hof Meister zu vernehmen gehabt, als ob dero getreueste Räte es an den erforderlichen Justiz-Eifer in Ansehung der fünften anzuordnenden Session ermangeln lassen und deßhalben das kais. a. g. Decretum nicht nach a. h. deroselben gehegten Absicht ausgefallen sei. Zumahlen aber die einhellige in den allerrespectuosesten Terminis abgefaste Erklärungen der fünften Session halber genüchlich am Tage legten, wie samtliche Räte mit Beiseitsetzung ihres privat Vortheils durch ihre theuerste Pflicht und den allerreinesten Dienst- und Justiz-Eifer allein geleitet worden wären, kein einziger Rath auch etwa aus Bequemlichkeit, wie solches die so schuldig als willige Befolgung der wochentlich wenigstens mit 6 Stunden vermehrten Session zu erkennen gäbe, sich der fünften Session zu entziehen getrachtet, sondern die aus dem Mangel der Zeit entspringende Untüchtigkeit der Arbeit, der darob notwendig folgende Abbruch der Gerechtigkeit und die hieraus für E. kais. M. a. h. Autorität im Reiche zu befahrende mißliche Folgen, die nunmehrigen Mitglieder gehors. Reichs Hof Rathes alleine bewogen hätten, E. kais. M. auf a. h. dero Befehl die pflichtschuldigst a. u. Vorstellung zu thun.

So würde in der That die Entziehung der demselben a. g. zgedachten Belohnungen, deren Werth an sich und unter anderen Umständen dem gehors. Reichs Hof Rathe ohnschätzbar gewesen sein würde, dennoch demselben nicht so empfind-

lich gefallen sein, dafern nur nicht die kais. dem Rath a. h. zugehört gewesene Gnaden Bezeugungen, des von denen Rätthen beobachteten Geheimnisses ohnerachtet, dem Publico wären bekannt geworden und dadurch der gute Nahmen dero a. g. Collegii, so bei einem jeden Justiz-Collegio, am allermeisten aber bei einem von E. kais. M. abhängenden höchsten Reichs-Gerichte ohnentbehrlich ist, verkleinert und mithin das zur Administration der Justiz im Reich erforderliche Ansehen des Raths geschwächt würde.

Die hievon zu befürchtende Folgen liessen sich zwar demahlen ohnmöglich alle übersehen; so viel aber könne gehors. Reichs Hof Rath a. u. nicht bergen, daß ein solches bei Churfürsten, Fürsten und Ständen gegen den kais. Reichs Hof Rath, dessen Ansehen man, um die kais. a. h. obrist richterliche Macht immermehr zu beschränken, längstens gerne verminderet hätte, ein gegründetes Mißtrauen erwecken könnte, woraus die bedenklichsten Folgen für E. kais. M. obrist richterliches Amt und für die darmit verknüpfte kais. Macht und Autorität im Reiche zu befürchten sein dürfften.

Gehorsamster Reichs Hof Rath hätte dahero, seinen E. kais. M. geleisteten theuersten Pflichten nach, sich nicht entschütten mögen, dieses beträchtlichen Vorgangs halber allersubmisseste Vorstellung zu thun, die daraus seinen ohnzwecklichen Ermessen nach zu befahrenden nachtheiligen Folgen mit der einem getreuesten Raths-Collegio eigenen respectuosen Freimüthigkeit in tiefster Erniedrigung darzulegen, und weil doch von dem a. h. kais. Zutrauen zu gehors. Reichs Hof Rath die wahre Belebung desselben vorzüglich abhaget und die dem demahligen verkleinerlichen Ruff vernichtende, mithin offenkündig werdende und fortdauernde Beibehaltung der kais. Gnade die vornehmste Stütze seiner Handlungen ausmachet, der a. u. tröstlichen Hofnung leben sollen, daß E. kais. M. solches alles in kais. Gnaden zu beherzigen und ihme in seinen betrüblichen Umständen, welche der Arbeit selbst hinderlich fallen, wiederum aufzurichten, mithin die Wiederherstellung der dem Collegio nöthigen Achtung, vorzüglich aber dero kais. Huld und Gnade durch solche Merkmale zu erkennen zu geben, a. g. geneigt sein werden, die a. h. dießelben nach dero allerweisesten Einsicht am besten hinreichend zu sein befinden würden, als worzu und zu fortwährenden kais. Huld und Gnad sich der Reichs-Hof-Raths-Präsident, Vice-Präsident und die wirkliche Reichs Hof Rätthe in tiefster Erniedrigung empfehlen.

E. kais. M. geruhen a. g. zu bemerken, daß ich, gehors. Obrister Hof Meister, um da minder entstehen können, die von dero Reichs Hof Raths-Collegio per deputatos mir zugeschickte obangeführte a. e. Vorstellung zum a. u. Vortrag an a. h. dießelben in dem selbes betreffenden mißlichen Umstände anzunehmen, als mir in der Eigenschafft dero zeitlichen kais. Obristen Hof Meisters und nicht in jener eines kais. Commissarii nicht nur zustehet, nach Antretung der neuen kais. Regierung den gesammten Reichs Hof Rath auf a. h. Befehl zu introduciren, mithin dieses höchste Reichs Gericht andurch in die Wiedereröffnung und Activität zu setzen, wie auch nach der Hand die neue Präsidenten vorzustellen und die Reichs Hof Rätthe einzuführen, da auch bei der neuen Introduction des gesammten Reichs Hof Raths Collegii in sein zeitlichen kais. Obristen Hof Meisters Gegenwart die Reichs Hof Raths Ordnung zur aufmerksamsten gehors. Befolgung abgelesen und die Eidespflichten sowohl bei dieser neuen Introduction, als bei denen nachherigen besondern Einführungen abgelegt werden müssen, sondern auch vermög der neuesten Reichs Hof Raths Ordnung tit. 1^o § 7^{mo} verordnet ist, daß, wann einen im Nahmen S. kais. M. und auf dero a. g. Befehl der kais. Obrist Hof Meister von a. h. dero-

Belben zum Reichs Hof Rath aufgenommenen darein zum ersten Mahl einführen und die gewöhnliche Pflicht leisten lassen, oder sonst etwas anzeigen wird, der Präsident oder dessen Amtsverwalter denselben in gezimmenden Respect in Acht nehmen solle etc.

Ingleichen tit. 1. § 20 die Reichs Hof Räte an den kais. zeitlichen Obristen Hof Meistern dahin angewiesen werden, daß ihnen zwar, dem alten Gebrauch nach, unbenommen sein solle, der zu Verrichtung ihrer eigenen Sachen oder auch Recreation vergönnten Zeit von respective 8 und 6 Wochen alljährlich zu geniessen, jedoch daß ein jeder, wann er solcher ordinari absens sich zu gebrauchten Vorhabens ist, dasselbe mit zeitlichen Vorwissen des kais. Obristen Hof Meisters und des Reichs Hof Raths Präsidenten ins Werck stelle etc.

Welches dann ebenmässig gehalten werden solle, wann ein Rath nur einen Tag, zween oder drei seiner Ehehaften oder anderer Vorfällenheiten von der Stelle verreisen wolte. Eben wegen dieser Vorrechten eines zeitlichen kaiserl. Obristen Hof Meisters wird ein neu angestellter kaiserl. Obrister Hof Meister gleich den Tag seiner Vorstellung von dem kaiserl. Reichs Hof Raths Collegio per deputatos beschicket, welche im Nahmen desselben den Glückwunsch ablegen, mit dem Ersuchen, daß der neue Obrister Hof Meister den kais. Reichs Hof Rath sich anempfehlen lassen sein wolle, bei S. kais. M. zu unterstützen, damit dasselbe bei ihren Vorzüglichkeiten, Würden und Freiheiten a. g. beigelassen werde, welches bei denen Introductionen der Präsidenten und Räte wiederhollet wird.

E. kais. M. werden a. h. Sich zureck zu erinnern belieben, wie daß mir, gehors. Obristen Hof Meistern, von allem deme, was mit dem kais. Reichs Hof Rath vorgenommen werden solte, nicht das geringste vorläufig bekannt ware, bis etliche Tage vor der neuen Installation, wo ich mich bemüssiget befunden, E. kais. M. a. u. zu belangen, um einiges benöthigtes Liecht darüber zu überkommen, damit meine Anrede darnach einzurichten vermöget habe.

Alß nun hierauf E. kais. M. a. g. gefällig gewesen, mir den Entwurf derer zwei Decreten mitzuthellen, so habe gehors. nicht ermanglet, in meiner Anrede E. kais. M. allerpreißwürdigste Absicht gebührend zu erheben und sammtliche Rathsglieder angemahnet, ihre Kräfte anzuspannen, um dasjenige gehors. zu vollziehen, was E. kais. M. von ihnen a. g. anverlangen würden, damit so viele nach Gerechtigkeits Ertheilung seufzende Partheien desto ehender getröstet und beförderet werden mögten.

Ich habe zwar nicht wohl unterlassen können, mich anbeinebens auf das a. g. kais. Dimissions Decret zu beziehen, weilen selbes schon publiciret, folglich kein Geheimnuß mehr ware, welches die Ausdrückungen in sich enthaltet:

„daß E. kais. M. zu a. h. dero sonderbahren Wohlgefallen gereichet, daß sie den Reichs Hof Rath fleissig zu besuchen und die Justiz nach ihren besten Vermögen zu befördern nicht ermüdet hätten, und wolten E. kais. M. solches sowohl, als die unter weiland dero Herrn Vattern kais. M. preißwürdigsten Regierung von ihnen in Administrirung der Gerechtigkeit und anderen vorgefallenen wichtigen Geschäften geleistete treue Dienste in kais. Gnaden zu erkennen ohvergessen sein.“

Um desto mehrer aber ware ich, gehors. Obrister Hof Meister, betroffen, als E. kais. M. den eigenen Morgen der neuen Introduction und Installation dero kais. Reichs Hof Raths Collegii mir schriftlich a. h. aufzutragen beliebt haben, dem ganzen Rath vermög des Inhalts dero a. g. an mich erlassenen Handzeilen E. kais. M. geschöpftes Mißvergnügen zu erkennen zu geben:

„-----“ “*)

*) An dieser Stelle findet sich das Handschreiben vom 5. April angeführt (vide pag. 435 Nr. III).

„E. kais. M. geruhen a. g. zu erlauben, daß ich, gehors. Obrister Hof Meister, aufrichtig hiemit a. u. bekenne, wie daß eines mit dem anderen so wenig zu vereinbaren wuste, als die Zwischenzeit keine andere, dann jene derer eingefallenen Ferien betragen; folglich habe bei mir selbst beschllossen, E. kais. M. müsten eine verborgene Ursachen haben, um einem wohlverdienten Reichs Hof Rath's Collegio einen solchen Verweiß zu geben, welches, weilen, was vorgefallen, mir nicht genugsam bekannt ware, mich von weiterer a. u. Vorstellung abgehalten, sondern ich habe nur in dem letzten Augenblick die Nothwendigkeit angeführet, daß solches clausis januis geschehen und das Geheimnus darüber gehalten werden müsse; wie und warum das Widerspiel erfolget seie, mus E. kais. M. besser als mir bekannt sein.

Da ich nun materialisch, ohne zu wissen warum? E. kais. M. a. h. Befehl gehors. vollzogen, haben a. h. dieselbe mir in so a. g. Äusserungen dero a. m. Wohlgefallen huldreichst zu erkennen zu geben geruhet*), daß mich darüber ganz gerühret empfunden haben würde, wann nicht die Betrachtung meine Freude geminderet hätte, daß nichts anders gethan, als E. kais. M. a. h. Befehl zu gehorsamen.

Allein, nachdeme mich näher um die Ursache zu erkundigen, mir angelegen sein lassen, wegen welcher Reichs Hof Rath und desselben Obere E. kais. M. Ungnade sich zugezogen haben dürften, und nichts anderes in Erfahrung gebracht, als daß man E. kais. M. etwas mit Ungrund beigebracht haben müsse, massen sich sonst nichts anderes ereignet, als daß sämtliche Reichs Hof Räte, da sie über die Alternativ befraget worden, ohninteressirt und gewissenhaft geantwortet, lieber mit 4000 fl. Besoldung zu verbleiben, als mit dem 5^{ten} Tag in der Woche sich einlassen zu wollen, weilen dadurch E. kais. M. a. h. Dienst keines Weegs beförderet werden würde; so muß mit der E. kais. M. a. g. bekannter meiner Aufrichtigkeit ehrerbüthigst versichern, was massen, wann dieses in der Wahrheit gegründet, mir anscheine, daß dero kais. Reichs Hof Rath den in a. h. dero Nahmen von mir gegebenen Verweiß von darumen nicht verdienet zu haben scheine, weilen derselbe seine Meinung gewissenhaft erkläret.

Solten E. kais. M. das a. g. Vertrauen in mich gesetzt haben, meine a. u. ohnmaaßgebige Meinung gehorsamst zu eröffnen, so würde ich allezeit selbe dahin ertheilet haben, daß der Gedancken und der Antrag löblich und ruhmwürdigst, womit dero kais. Reichs Hof Rath länger als 3 Stunde viermahl in der Woche die Sessionen befolge; zwischen der Alternativ aber, ob besser seie, jeder Session noch eine Stunde zuzugeben oder die 5^{te} Session in der Wochen zu halten, würde ich eben nützlicher zu sein, nach meiner erworbenen Einsicht, da mehrere Jahre hindurch diesen höchsten Reichs Collegio mitbeigesessen, erachtet haben, die dermalige Sessionen zu verlängern, weilen ein freier Vormittag am 5^{ten} Tag mehrers, als 4 Stunde in vier Täge ausgetheilet, auszuarbeiten ergibig. Niemahls aber hätte ich für möglich erachtet, die 4 Sessiones zu verlängern und dennoch über dieses den 5^{ten} Tag zu Haltung der Rath's Versammlung zu bestimmen, weilen ich in Betrachtung gezogen hätte, was für eine Zeit zu der Arbeit in der Wochen dabei erübriget würde; anerwogen die Jahre, als ich den Reichs Hof Rath frequentiret, gnugsam wahrgenommen, daß um die Zeit nicht zu versplittern, es bloß darauf ankommet, daß der Referent Zeit gehabt habe, die Acta zu extrahiren; und wann solches nicht beschehen, so hat man öfters selbige mit Ablebung unnöthiger Beilaagen verlohren,

*) „Ich bin ihnen verbunden für diese Nachricht und zweifle nicht das unter ihrer Direction alles ordentlich und das man auf ihrer wahrer redlichkeit sicher zehlen könne.“ (Eigenhändige Resolution Josephs II. auf Ulfelds Vortrag vom 5. April 1766.)

indeme der Referent hierdurch die Zeit zu gewinnen gesucht, um zu folgender Rath's Session die Acta weiters extrahiren zu können.

Ich wurde mich nimmermehr unterfangen haben, hierüber ohne E. kais. M. a. g. erhaltenen Befehl meine a. u. Meinung ehrerbiethigst beizufügen, mithin solche nicht angeführt haben, woferne nicht, wie bereits Eingangs die a. u. Erwähnung gethan, mittels Abschickung derer zweien Reichs Hof Rätthen in Anbetracht der in die Vorrechte und Agenda eines zeitlichen kais. Obristen Hof Meistern vi officii einschlagender Vorwaltung und Nexus mit dem kais. Reichs Hof Rath's Collegio hierzu wäre ersuchet worden, ihre a. u. Vorstellung bei E. kais. M. bestmöglichst a. u. zu unterstützen.

E. kais. M. werden aus dem Inhalt dieser Vorstellungen die empfindlichste Niedergeschlagenheit derer Gemüther a. e. zu beurtheilen geruhen und scheint nicht ohne zu sein, daß, woferne im ganzen röm. Reich der Credit des Reichs Hof Rath's geschwächt würde, E. kais. M. Sich a. h. Selbsten das einzige Mittel benehmeten, welches a. h. dero a. glorw. Vorfahre annoch beibehalten haben, um die kais. Würde in dem gebührenden Ansehen zu erhalten.

Es kommet dannenhero, meines a. u. Dafürhaltens nach, so jedoch E. kais. M. a. w. Einsicht und Befund allersubmissesst unterwerfe, auf ein anderweites a. h. kais. Decret an, welches ich an dem Reichs Hof Rath aus E. kais. M. a. g. Befehl anzufertigen hätte, vermög welehen bedeutet werden könnte, daß zwar nicht ohne, daß E. kais. M. gewünschet hätten, womit Reichs Hof Rath sich gänzlich nach a. h. dero Verlangen gefüget hätte, wann es auch nur darumen zu thun gewesen wäre, damit den Anfang zu machen, da hernach die Zeit von sich selbsten das weitere würde gezeiget haben, in wie weit daraus ein Nutzen zu Beförderung der Justiz sich geäußeret haben wurde etc.

Jedannoch wolten E. kais. M. für dermahlen und indessen es dabei bewenden lassen, in der Hoffnung, daß die verlängerte und nachmittägige Sessionen ausgebig sein würden, um daß man im ganzen röm. Reich den Zuwachß derer erledigten Geschäften warnehme, wie dann zu E. kais. M. Wohlgefallen gereichet, daß man also gleich damit den Anfang gemacht habe.

Das übrige hanget von E. kais. M. a. g. Will-Chur ab, ob eine entfernete Hofnung einsehen zu lassen a. g. gefällig, daß E. kais. M. in a. m. Anbetracht dieser mehreren übernehmenden Arbeit auch einer Gratification eingedenck sein würden.

Gleichwohlen aber scheint eine Nothwendigkeit zu sein, den Schluß des Decrets auf eine huldreiche Arth abzufassen, damit sowohl Reichs Hof Rath sich nicht in der Ungnade versetzet zu sein glaube, als auch in dem röm. Reich denen üblen Folgen abgeholfen werde, welche von denen bereits dahin abgeloffenen Briefen und Relationen derer Gesandten und Agenten werden veranlasset worden sein.

Jedoch beruhet — — — — —

Eigenhändige Resolution Josephs II.

„Da morgen der Reichs Hoff Rath selbst in corpore bey mir erscheinen wird, so brauch es kein weiteres Decret er wird mündlich meine Gnad und Gesinungen vernehmen.“

VI. Am 20. April stattete der Reichshofrat dem Kaiser den Dank für die erfolgte Bestätigung ab und versicherte dem Monarchen zugleich, daß man sein Vertrauen durch eifrige Pflichterfüllung zu verdienen, stets bemüht sein werde.

Joseph II. antwortete darauf:

„Die Dancksagung des Reichs Hof Raths nehme gnädigst auf, wird mich erfreuen, sowohl insgesamt als insonders Meine Gnad, Belohnungen und Distinctiones zu erweisen; glaube auch sicherlich, daß mir keine Gelegenheit zur Bestrafung werde gegeben werden.“

VII. Die Stimmung des Reichshofrates mag aus den Zeilen erhellen, mit denen Graf Harrach eine Zuschrift Ulfelds (vom 19. April) beantwortete. „S. M. m'a accordé „— so lauten sie —“ hier l'audience que je lui ai demandé pour mon corps, qui aura lieu demain matin à dix heures. L'empereur a d'abord dit que par conséquent le décret ne seroit plus nécessaire. J'ai insisté, que l'un n'empêchoit pas l'autre; mais à la fin j'ai cédé. Moyenant la promesse daß uns was gnädiges mündlich würde gesagt werden. Sed haec omnia inter Nos.“ (Sämtliche in betreff dieses Gegenstandes hier erwähnten Schriftstücke erliegen im Staatsarchiv [Zeremoniellakten 52].)

160 (175). Khevenhüller erwähnte jedoch lediglich die Tatsache (Eintragung vom 6. August 1765, pag. 121).

161 (176). „Avertissement“ d. d. Wien, 7. April 1766 (Wienerisches Diarium Nr. 29 vom 9. April 1766). S. Arneht VII. 202 ff. Kaum war der Prater dem Publikum freigegeben, so wurde schon das Ersuchen an das Oberste Hofjägermeister-Amt gestellt, „sowohl Herrschaften als andere Persohnen mit Theè, Caffée, Gefrohrnen und anderen Erfrischungen mittels Aufschlagung eines Zelts auf einen bequemen Ohrt zu bedienen, andere hingegen mit verschiedenen Eßwaaren und Getränke zu versehen.“ (Note des Obristen Hof- und Landjägermeisters vom 17. April 1766. St. A. Oberstjägermeister-Amt, F. 62). Der menschenfreundliche Monarch bewilligte es in der Tat (das betreffende Handbillet leider unauffindbar, nur der Umschlag ist erhalten) und ordnete ferner die fleißige Bespritzung der Praterallee an; die Kosten der Bespritzung trug das Hofärar. „Da die Sonn und Feyertag“ — so resolvierte der Kaiser auf einen Vortrag Clarys vom 23. April — „allezeit am mehresten frequentiret seynd, so ist von früh morgen an mit der aufspritzung fleisig fortzufahren. Die andere werektage aber wann es nicht stareker wird der Zulauf braucht es gar nicht oder wenigstens viel weniger.“ (Ibidem, F. 62). — In der Folge wandte sich der französische Sprachmeister Johann Damen mit der Bitte an den Kaiser, Hutschen nach niederländischer Art, Ringelspiel u. dergl. im Prater aufstellen zu dürfen. Graf Clary referierte darüber dem Kaiser am 1. Mai folgendes:

„Es stehet nun ebenfahls bei E. kais. M. a. h. Milde und Gnade, ob a. h. dieselben ihme Supplicanten diejenige Maschinen zu dem errichtenden Ringel-Spiel nach dem a. u. Ansuchen — obsehon er kein hiesiger Burger, sondern ein französischer Sprachmeister sei — u. z. private a. m. zu verstaten geruhen wollen; meines wenigen Ohrtes glaubte, da E. kais. M. ihme Supplicanten die Hutschen Maschinen a. m. zugestanden, ebenfahls dieses Ringel-Spiel erlaubet werden könnte; jedoch hätte ich dabei nur diese ohnmaßgebliche Erinnerung a. g. beizusetzen, womit dieses Ringel-Spiel keines Weeges erlaubet sein solte, mit Pöllern — wie es sonst zu geschehen pflaget — einzurichten, indeme zu besorgen wäre, daß durch diese Schuß, bei denen vielen Einfahrend- als Reithenden die Pferdte scheu werden und dardurch Ungelücke geschehen, folgsamb solches dem zur Ergötzlichkeit in dem Pratter kommenden Publico viele Ungemächlichkeiten verursachen dörrfte.“

„Placet wie sie einrathen“, resolvierte Kaiser Joseph. (Ibidem.)

Dieser verfügte am 7. Juni 1766, „daß die Jurisdiktion im Pratter lediglich der politischen Stelle übertragen werde, das Jagdwesen aber wie ehin dem Oberst-

jägermeister bleibe". (Ibidem — nur ist uns der bloße Umschlag des Handbillets erhalten. Es sei da ganz besonders auf die im Staatsarchiv erliegenden archivalischen Schätze des Oberstjägermeister-Amtes verwiesen, denen nicht bloß lokal-, sondern auch wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung zukommt.)

162 (176). Dem Khevenhüllerschen Tagebuch liegt bei ein „Journal de Slos-hoff de l'an 1766 à l'occasion du mariage de l'archiduchesse Marie“. (Das Original erliegt im Karton 121 der Familienakten des Staatsarchivs.)

163 (177). „Der Herr und der Diener geschildert mit patriotischer Freyheit“ erschien 1759 zu Frankfurt und wurde 1762 unter dem Titel „Le Maître et le Serviteur ou les devoirs reciproques d'un Souverain et de son Ministre“ von de Champigny (Hamburg) französisch und 1766 (Petersburg) von dem Artilleriekapitän Kozelsky russisch herausgegeben. Der Verfasser wollte, wie Nicolai (Briefe, die neueste Literatur betreffend) hervorhob, als ein Freund der Tugend und der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts die kleinen Tyrannen unter den Fürsten und Ministern bestrafen und „zugleich einen Grundriß von der Einrichtung einer vernünftigen Landesregierung“ geben. (Heidenheimers Artikel über Friedrich Karl von Moser in der Allgemeinen Deutschen Biographie, XX, 764 ff., 770 ff.)

164 (179). Näheres darüber in den Zeremoniellakten des Staatsarchivs; die Berichte Firmians, die Feierlichkeiten in Mailand betreffend, erliegen im Karton 119 der Familienakten.

165 (179). Ungefähr 5,059.401 Gulden, die gemäß einer zwischen Maria Theresia und Joseph II. getroffenen Vereinbarung vom 16. Oktober 1765 „zur Heruntersetzung der Banco-Interessen“ verwendet wurden; demselben Zweck dienten die 5,861.729 Gulden, die sich in der sogenannten Titelbachischen Kassa vorrätig fanden. — Das „Avertissement“ findet sich im Wienerischen Diarium abgedruckt. (Vor N° 37 vom 7. Mai 1766.)

166 (183). Das betreffende Sitzungsprotokoll findet sich nicht vor. Seit dem 28. Dezember 1765 waren an folgenden Tagen Sitzungen abgehalten worden:

a) am 3. Januar 1766: N° 2948 ex 1765, Verlassenschafts- und Güter-Kon-skribirung des verstorbenen Erzbischofs zu Gran. — N° 2950 ex 1765: Die Herstellung des Verhältnisses zwischen den Militärausgaben und dem pro militari mit 16000000 gewidmeten Fundo. — N° 2983 ex 1765: Die Unterstützung von Brentanos Floret-Seidenfabrik zu Konstanz. — N° 2984 ex 1765: Die von dem siebenbürgischen nicht unirten Bischof Novakovic angesuchte Erlaubniß, sein bischöfliches Amt niederlegen zu dürfen, mit der Anfrage, ob er zu entlassen und ein anderer Bischof zu bestellen wäre. — N° 2985 ex 1765: Künftige Verfaßung und Einreichung der Pupillartabellen. — N° 2988 ex 1765: Bedeckung des bei den Landkarten sich herausstellenden Abgangs. —

b) Am 17. Januar: N° 3013 ex 1765: Anstände in der Rechenkammer wegen Verzögerung der Geschäfte. — N° 3014 ex 1765: Gründe, derentwegen die Länder-Cameral-Systemata pro 1766 noch nicht der landesfürstlichen Genehmigung unterbreitet wurden. — N° 3027 ex 1765: Die vom Salzburger Erzstift beantragte Beilegung aller in der Zillertaler Waldungssache obwaltenden Streitigkeiten. — N° 3046 ex 1765: Käufliche Erwerbung „der Lany'schen sogenannten Eisen-Maas zu Dob-schau“. — N° 3047 ex 1765: Taxfreie Verleihung der Stelle eines Generalkapitäns in Ungarn an den Prinzen Albert von Sachsen. — N° 13 ex 1766: Reichsrekru-tirung. — N° 14: Keine besondere Instruktion für die Septemviral-Tafel. — N° 15: Befestigung von Königgrätz. — N° 26: Unterstützung der Wiener Seidenfabrikanten. — N° 27: Aufhebung und Ablösung der tiroler Privatmauten.

c) Am 24. Januar: N° 116: Vorschläge, die „im Militari-oeconomico“ obwaltenden Anstände zu beheben. — N° 125: Brennholzabgabe aus der Insel Csala an die Arader Festungsbau-Unternehmer. — N° 126: Das für die Jesuitenmissionen in Indien beim Wiener Banco erliegende Kapital. — N° 132: Tilgung der älteren Kameralsschulden. — N° 137: Errichtung einer zweiten Feintuchfabrik in Klagenfurt. — N° 148: Expedition von Hofdekreten.

d) Am 17. Februar: N° 174: Mittel und Wege, in Böhmen den Bevölkerungszuwachs zu erhöhen, den Konsum zu vermehren und den Verschleiß von Naturprodukten zu fördern. — N° 180: Manufakturenstand in Böhmen. — N° 189: Anstände bei dem neuen Taxnormale. — N° 194: Regelung der Heiratkonsenstaxen in Oesterreich ob und unter der Enns. — N° 200: Regelung des kärntnerischen subalternen Kanzleipersonalstatus. — N° 261: Bau einer Wasserwehr am Isonzo und am Torre. — N° 263: Untunlichkeit der Einführung von Accisen in den Städten der böhmischen und oesterreichischen Erblande. — N° 331: Förderung der Schifffahrt auf der Save von Sissegg bis Sallach. —

e) Am 4. März: N° 389: Verfall des Bergbaues in Böhmen; Verbesserungsvorschläge des Berggrates Mayer. — N° 411: Zuckereinfuhrverbot für Ungarn, Mähren und das Küstenland. — N° 483: Verwendung der Erbschaftsteuer zur Einlösung der 6% und 5%igen steuerfreien ständischen Papiere. — N° 484: Tilgung der ungarischen Contributionsschulden. — N° 495: Ersuchen der verwitweten Josefa Fürstin Löwenstein-Wertheim, die ihrem minderjährigen Sohn gehörigen böhmisch-ständischen Obligationen für voll und ohne Rabatt übernehmen und auf ihre im Pilsener Kreis liegende Herrschaft Eltsch landtäflich versichern zu können; Pupillargelder überhaupt. — N° 496: Untunlich, die 7 Kreuzerstücke von den Wechselzahlungen auszuschließen. — N° 503: Schwierigkeiten mit Salzburg in spiritualibus. — N° 504: Errichtung einer Banco-Gefälladministration in Kärnten. — N° 511: Einlösung der Bernathischen Güter zur Ergänzung des Peterwardeiner Regiments. — N° 519: Verkehrswesen in Kroatien. — N° 520: Ansiedlung und Fuhrwesen auf der Karolinerstrasse. — N° 527: Urbarialprozesse in Ungarn. —

f) Am 10. März: N° 566: Verbesserung der ständischen Executions-Ordnung Niederoesterreichs. — N° 567: Alimentationsstreit zwischen der Karthaus bei Freiburg und der Maria Sophia Closset. — N° 570: Begünstigung der vorderoesterreichischen Fabrikanten in betreff des den Arbeitern hinauszugehenden Materials. — N° 573: Schuldforderung des Fürsten Czartorinsky an das Aerar. — N° 574: Die der Stadt Wien verpachteten Torsperllinien und Wegmautgefälle. — N° 585: Strafpapent gegen Übertretungen der Sanitätsverordnungen. —

g) Am 17. März: N° 262: Antrag Frankreichs auf Aufhebung des Heimfallrechts. — N° 619: Vereinigung des Präsidiums der Kommerzial-Konsessen mit dem der Landeshauptmannschaften. — N° 620: Errichtung von Wechselgerichten in Ungarn, Siebenbürgen und im Banat. — N° 621: Unterschleife bei Verabschiedung der Mannschaft. — N° 630: Beilegung des zwischen Krain und Kärnten wegen des Beitrags zur Verpflegung der kroatischen und Meer Grenzer schwebenden Rechtsstreits. — N° 649: Kommerzialstand in Kärnten. — N° 651: Erbsteuerbemessung beim deutschen und Malteserorden. — N° 652: Prager Biereinfuhrverbot. —

h) Am 25. April: N° 869: Festungsbauerforderniß (Peterwardein) und Errichtung eines Proviantmagazins zu Gradiska. — N° 898: Gutes Einvernehmen zwischen Landbevölkerung und Militär in Ungarn. — N° 899: Unruhen in Siebenbürgen (Cziek). — N° 901: Zucht- und Waisenhaus zu Graz. — N° 902: Vorschlag, dem Getreidemangel in Siebenbürgen beizukommen. — N° 909: Aufschlag auf das

nach Kärnten einzuführende Meersalz. — N° 970: Antrag, Görz, Gradiska und einen Teil von Krain, ferner die Herrschaft Buccari, das kroatische Küstenland bis Venetianisch Dalmatien mit dem Littorale zu vereinigen; Bewerkstelligung dieser Union und Besorgung der Verwaltung. — N° 990: Urbarialwesen in Ungarn. —

ı) Am 3. Mai: N° 1044: Herabsetzung der gerichtlichen Schätzung unbeweglicher Güter auf 4%. — N° 1045: Gefährdung der Religiosität in Oberoesterreich infolge der Einquartierung. — N° 1046: Ersuchen der Firma Tomeral & C^o, ihr die Stärke- und Haarpuderfabrikation in Böhmen, Mähren und Schlesien zu verpachten. — N° 1047: Testamentarisches Verfügungsrecht des ungarischen Klerus über seine beweglichen Güter. — N° 1063: Umprägung der zur Herabsetzung der Interessen bestimmt gewesenen Silbermünzen des holländischen Darlehens in Thaler. — N° 1064: Erleichterung der Kontumazvorschriften an der türkischen Grenze. — N° 1065: Bestrafung militärischer Delinquenten, die der nicht unirten Geistlichkeit angehören; von der Zarin einigen Kirchen der illyrischen Nation gespendete Ornate und Kirchengeräte: Verhalten der Regierung zu diesem Geschenk; Beschwerde des Metropolitens von Carlowitz wegen Nichtbeachtung religiöser Gleichberechtigung der Nichtunirten. —

167 (184). Zur Beratung gelangten folgende Gegenstände: N° 1212: Baron Vöhlins Streitsache inbetreff der Lehnherrschaft Neuburg a/d. Cammel. — N° 1243: Manipulation beim Banko anlässlich der Herabsetzung der Interessen. — N° 1244: Verzollung der Manufakturwaaren aus der Grafschaft Neuburg und aus der Herrschaft Wehrenstein. — N° 1245: Erweiterung der Ankershofschens Baumwollfabrik in Kärnten. — N° 1246: Niederoesterreichisches Fabrikwesen. — N° 1270: Eheverlöbniß Graf Sweerts—Gräfin Walderode. —

168 (185). Das Original der Ehepakten, d. d. 29. Mai 1766, erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

169 (186). Das Beglaubigungsschreiben für Mercy war vom 25. Juni 1766, das für Colloredo vom 22. Januar 1767 datirt. (Staatsarchiv.)

170 (186). Das Recredentialschreiben war vom 17. Juni 1766 datirt. (Staatsarchiv.) — Graf Chatelet hatte seine Instruktionen am 29. Juni 1761 erhalten; er blieb in Wien bis zum 26. Juli 1766. Sein Nachfolger war der Marquis Durfort (Instruktionen d. d. 21. September 1766), bis zu dessen Anknft Bérenger die Geschäfte als chargé d'affaires versah. (Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France. Autriche, par A. Sorel 393 ff., 410 ff.)

171 (186). Siehe Arneth, VII, 219 ff. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt eigenhändige Aufzeichnungen Josephs II. über seine militärische Reise nach Böhmen, Sachsen und Mähren im Juni und Juli 1766.

172 (187). } Siehe Arneth, VIII, 155 ff. Derselbe: Maria Theresia und Joseph II.

173 (189). }

Ihre Korrespondenz I, 180. — Politische Korrespondenz Friedrichs des Gr. Band 25. — Küntzel: Über den Plan einer Begegnung Friedrichs d. Gr. und Josephs zu Torgau 1766. (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XV, 507 ff.) — G. B. Volz, Friedrich der Große und Joseph II. in Neisse und Neustadt. (Hohenzollern-Jahrbuch 1906. Sonderabdruck 94 ff.) —

174 (191). Das Sitzungsprotokoll vom 4. Juli 1766 ist uns nicht erhalten. Im Staatsarchiv erliegen noch ex 1766 und ex 1767 bloß folgende Sitzungsprotokolle:

1766, Juni 7: N° 1288: Herstellung eines guten Einvernehmens zwischen den Komitaten und dem Militär in Ungarn. — N° 1318: Landesfürstliche Obrigkeit in der Grafschaft Hohenzollern-Sigmaringen. — N° 1388: Frage, „ob in den Ober- und vorderoesterreichischen Landen in causis summi principis et commissorum eine summa

revisibilis zu statuiren seie“? — N° 1389: Baron Bodmannsche Jurisdiktionsstreitsache in betreff der Landgrafschaft Nellenburg. — N° 1394: Verhandlungen mit Frankreich über Aufhebung des beiderseitigen Heimfallrechts. — N° 1395: Die von den Hofbefreiten errichtete Ehrenpforte: Kostenersatzpflicht der Wiener Bürgerschaft. — N° 1396: Geistliche Gravamina des Bischofs von Trient. — N° 1417: Urbarial-Regulirung in der Herrschaft Nemeth Ujvar. — N° 1420: Widersetzlichkeit fürstlich Esterházscher Untertanen (in den Ortschaften Illmitz und Apetlan im Wieselburger Komitat) gegen ihren Grundherrn. —

1766, August 1.: N° 1531: Die in den Erbländern häufig kursirenden fremden Münzen. — N° 1537: Bergwerkwesen im Banat; fachmännische Untersuchung des Almascher Gebirges. — N° 1543: sechsjährige Dienstzeit der ständischen Verordneten in Steiermark. — N° 1544: Invalideninstitut und Militärkassa: Ausgleichung einiger Verrechnungen. — N° 1647: Unterschleife des Temesvarer Administrationsrates v. Brandenburg anlässlich der ihm 1757 übertragenen Equipirung der Landmiliz. — N° 1648: Strafpapent gegen ungarische Tabaksmuggler. — N° 1649: Verpflegsabrechnung der in preußische Kriegsgefangenschaft geratenen Militärpersonen. —

1766, August 8.: N° 2019: Gebrechen im Wiener Münzamt; ihre Beseitigung. — N° 2038: Thavonatsche Invalidenstiftung; Herabsetzung der Zahl der Stiftsplätze. — N° 2060: gerichtliche Untersuchung wider den „schweren Fuhrwesens-Commissarius Haas“. — N° 2061: preußische Werbung in der Grafschaft Sigmaringen; Mittel und Wege, sie zu verhindern. — N° 2062: Das Verbot, weltliche Grundstücke an den geistlichen Stand zu vergeben, soll auf den breisgauischen Prälatenstand erstreckt werden. — N° 2063: Jagdordnung für Krain. — N° 2064: Errichtung eines Zeughauses in Olmütz. — N° 2065: Errichtung einer Grenzmiliz an den schlesischen Grenzen. —

1766, September 3.: N° 2021. Gravamina einiger Dorfschaften der Herrschaft Groß-Herlitz in Schlesien gegen ihre Obrigkeit. — N° 2195: Belassung des nicht unriten, siebenbürgischen Bischofs Dionisius Novakovics in seinem bischöflichen Amt. — N° 2306: Brotmangel in Wien. — Ohne N°: Eidesformel für die neuen Mitglieder des Staatsrates in inländischen Geschäften: Fürsten Starhemberg und Grafen Rosenberg. —

1766, September 20.: N° 2367: Herabsetzung sämtlicher Staatsschulden auf 4^o/_o. — N° 2441: item. — Ohne N°: Eidesformel für die neuen Mitglieder des Staatsrats in inländischen Geschäften: Grafen Pergen und Freiherrn von Binder. —

1766, November 14.: N° 2753: Angebot des königlichen Richters zu Znaim, Geissler, betreffend die Pachtung aller Weg- und Brückenmauten. — N° 2770: Verschärftes Strafpapent wider den Salzschnuggel in Böhmen. — N° 2778: Staatseinnahmen und Ausgaben pro 1767. — N° 2848: Vorschläge des Fürsten Hohenzollern-Sigmaringen in betreff der Landeshoheit der Grafschaft Sigmaringen. —

1766, Dezember 13.: N° 3006: Kriegsschädenvergütung in Böhmen. — N° 3007: Alte und neue Kontributionsrückstände in Niederoesterreich. — N° 3037: Fürstlich Löwensteinsches Fideicommiss in Böhmen. — N° 3043: Militäreinquartierung und die tirolischen Stände. — N° 3044: Gravamina der Stände von Teschen wider General Török. — N° 3063: Anstände im Wechselrecht. — N° 3064: Der 6. Artikel des Interessensteuerpatents: Anfrage des Handelsstandes. — N° 3092: Militärerforderniß 1767 für die deutschen und ungarischen Länder. —

1767, Februar 14.: N° 3293 ex 1766: Fiskalität im Dorf Bely (Szaboleser Komitat): Abschluß eines Kaufkontrakts zwischen dem ungarischen Hofkammerpräsidenten Grassalkovich und Alexander Krainick. — N° 3392 ex 1766: Subrepar-

tition der supererogaten Vergütung in Mähren. — N° 3393 ex 1766: Desideria des Bischofs von Triest (Dotirung seines Bistums mit einigen ungarischen Benefizien; Errichtung eines Priesterhauses in Triest; Auswechslung seines venezianischen Diöcese-distrikts mit dem der venetianischen Bischöfe in Pola und Parenzo; Verlegung der bischöflichen Residenz in die Stadt; Annulirung der Ehen Minderjähriger; Klagen wider die Juden und Griechen; — Kirchenbau in der Theresienstadt). — N° 6 ex 1767: Oesterreichische Landeshoheit im Bezirke Lustenau: Beschwerde der Gräfin Hohenems. — N° 75 ex 1767. Abhängigkeit der Freiburger Universität von der Landesstelle: Vorstellung des Bischofs von Konstanz dagegen. — N° 76 ex 1767: Entfall bei dem Schuldensteuergefälle; Mittel und Wege ihm vorzubeugen: Numerirung der Häuser. —

1767, März 23: N° 432: Errichtung eines General-Fiskalamts in Wien. — N° 487: Errichtung eines obersten Münz- und Bergwerksamts für Mähren. — N° 515: Der Reichsprälätenstand gegen Fatirung seiner in Oesterreich liegenden Güter. — N° 516: Geistliche Erbschaftssteuer in den oesterreichischen Vorlanden. — N° 517: Kommerzienwesen in Kärnthen. — N° 536: Aufhebung des Wiener Mautpachtkontraktes. —

175 (194). Vergl. über sie: Armstrong, E. Farnese, the termagant of Spain.

176 (194). S. G. Chr. Gebauer, Portugiesische Geschichte (1759), pag. 197.

177 (194). Dem Tagebuch ist eine „Disposition“ der betreffenden Manöver beigeheftet.

178 (195). Reichsregisterbuch Joseph II., Band II, 164 ff.

179 (196). Item, Band II, 166 ff.

180 (197). Vergl. über die Absicht des Fürsten Kaunitz, sich von den Geschäften zurückzuziehen, Arneth VII, 287 ff., 312 ff., und Ad. Beer: Joseph II., Leopold II. und Kaunitz, 489 ff.

„E. M. haben“ — so referierte Kaunitz am 17. August 1766 der Kaiserin — „meinem Gutbefinden a. g. zu überlaßen geruhet, auf was Art die wegen meiner künftigen Entlaßung gefaßte a. h. Entschließung dem Publico bekannt zu machen sei.

Ich habe der Sache reiflich nachgedacht; und damit weder E. M. erleuchtete Willens-Meinung verfehlet, noch zu viel, noch auch zu wenig gesaget, zugleich aber dero a. m. Denkensart behörig dargestellt werde, so scheineth mir das natürlichste und anständigste zu sein, wenn E. M. den gehors. angebogenen Entwurf eines a. h. Circular-Rescripts an die an auswärtigen Höfen stehende k. k. Ministres*) zu erlaßen geruheten.

In diesem Aufsatz ist zwar ein so anderes zu meinem Lob enthalten; ich würde aber durch Unterdrückung dieser Stellen die Mäßigung allzuweit getrieben und E. M. a. g. Äußerungen ihre Kraft entzogen haben; jedoch unterwerfe alles E. M. erleuchteten Beurtheilung. Und sollte der Aufsatz den a. h. Beifall finden, auch für diensam gehalten werden, dem hiesigen Publico den rechten Begriff von dem Hergang beizubringen, so dürfte nicht undienlich sein, wenn E. M. a. g. geruheten, den Aufsatz dem Grafen Ulfeld mit folgendem a. h. Billet zuzusenden: Damit das Publicum wegen des Fürsten Kaunitz recht informiret werde, so hat er allen Hofstellen die Abschrift meines Rescripts durch Decret bekannt zu machen, damit sie es in die Länder erlaßen.“

Maria Theresia resolvierte hierauf eigenhändig: „habe das Zettul an ulfeld abgeändert wie es hier beyligt**) das circulare wäre zu expedirn dis allein zu seiner beruhigung, weillen die gantze sache gahr nicht nutzlich einsehe und all meine

*) Liegt nicht bei. Siehe jedoch pag. 449.

**) Liegt nicht bei.

freundschaft Vor seine person mus zusam nehmen umb es zu accordirn“ (Siehe Arneht VII, 311 ff).

Denselben Gegenstand betreffen noch folgende Schriftstücke:

Nr. 1. Vortrag des Fürsten Kaunitz d. d. Wien, 19. August 1766:

„J'ai eu l'honneur de voir S. M. l'empereur un quart d'heure après avoir reçu le billet que V. M. a daigné m'écrire, et comme je ne dois point Lui cacher que le fond et la forme du projet de résolution sur mon très humble rapport m'avait frappé et affligé par sa différence d'avec le style auquel la bonté de V. M. at accoûtumé Ses serviteurs, j'ai été un peu consolé en voyant que la difficulté de S. M. l'empereur portoit principalement sur la fixation du terme de deux ans, qui Lui paroisoit pouvoir donner occasion à des mesures qu'en pouvant calculer sur un terme fixe et assuré, bien des gens pourroient être tentés ou engagés à prendre au préjudice du système ou du bon service de V. M. tant ici que dans les cours étrangères. En conséquence de quoi ce prince désireroit que, pour éviter cet inconvénient, au lieu d'articuler une époque fixe, on put y substituer une expression plus vague, laquelle en laissant ignorer au public le terme de ma gestion, mit les gens hors d'état de pouvoir prendre des mesures en conséquence. Je ne puis disconvenir que cette reflexion ne soit fort judicieuse, et comme je vois d'ailleurs que V. M., pour qui je donnerois tout mon sang, repugne également à la publication du terme en question, je souscris avec soumission à ce que le rescript soit conçu quant à cet article conformément au projet très humblement ci-joint, espérant toutes fois que V. M. daignera avoir la élémence de m'assurer par deux mots de Sa main, qu'Elle daigne m'accorder dès à présent mon entière démission au but de deux ans, supposé que je ne me crusse point alors en état de pouvoir Lui continuer mes services. Je La supplie t. h. d'avoir la élémence de décider enfin mon sort, et rempli de confiance dans les bontés du meilleur des maîtres, je me mets à Ses pieds avec la plus profonde soumission.“

Eigenhändige Apostille Maria Theresias:

„c'est la plus grande marque de mon amitié pour vous que j'ai put m'occuper hier de vous jour le plus malheureux qui ayt existée jamais. je me flate qu'en deux annez de tems je ne serois plus ou aux moins je n'existerois plus a decider le sort de quelqu'un qui est si necessaire a l'etat. mais dans ce moment je ne sens d'autre sentiment que celui de l'amitié et a vous procurer cette liberté autant qu'elle depende de moi voila toute ma rancune sur une affaire qui m'at causée tant de chagrin et m'en causera encore voila le billiet que vous souhaitez*) qui n'est de meme que pour vous comme ce raport. je n'ais jamais manquée au secret d'autrui le moindre ecart la dessus la regardant comme une malhoneteté du mien j'ai put disposer meme a mes depens. je vous envoie ici le billiet de mon fils**) que vous me renverrois tout de suite vous voyez que la publication ne lui plait pas je crois qu'il suffit que j'ecrive a peu pres un billiet du meme sens que le votre a ulfeld***) en lui disant qu'il ne le publie point par decret mais par un billiet a part aux ministres de la conference [et aux deux chancelliers de boeme d'autriche et hongrie]†). j'etois a cette place quand l'Emp: est venu je n'avois que le moment de jeter sur ce papier d'autres, il ne l'at pas vue mais je lui ais communiquée l'autre note apres longs dispute hin und herr voila le resultat dans le billiet si joint a ulfeld je voudrois que vous puissiez vous en contenter l'affaire seroit finis j'atens la dessus a l'envoier votre reponse.“ (Siehe Arneht VII, 312; Beer 513 ff.)

*) Nr. 2.

**) Nr. 3.

***) Dieses Handschreiben konnte nicht aufgefunden werden.

†) [] von Maria Theresia durchstrichen.

Nr. 2. Handbillet Maria Theresias.

„je vous accorde des a present puisque vous le voulez ainsi votre entiere demission au bout de Deux ans supposée que votre santé ne vous permet pas alors de supporter le fardeau des affaires que vous avez conduit avec tant de droiture que de zele

Marie Therese

ce 19 aoust 1766.“ (S. Arneth VII, 313; Beer 514.)

Nr. 3. Eigenhändige Zusehrift Josephs II. an Maria Theresia:

„Je ne saurois rien ajouter au contenu du billiet plus long coté Resolvirtes zetel il embrasse et sugere une raison au moins a cette demarche. et comme il ne parle que des Ministres de conferences je crois que cela ne fera plus tout a fait un si mauvais effet mais point d'autre publication comunication ou impression quelconque je la supplie et lui baiss les mains.

Joseph

ce 19 Aoust 1766.“

Eigenhändige Apostille Maria Theresias:

„vous pouvez bruler ce billiet le mien est partis pour ulfeld avec le rescript de la chancellerie.“

Nr. 4. Eigenhändiger Vortrag des Fürsten Kaunitz an Maria Theresia, d. d. Wien, 19. August 1766.

„Sacrée Majesté. „Je sent dans toutes leur étendue, les nouvelles marques de clémence et de bonté que V. M. vient de me donner; j'en suis d'autant plus penetré que je comprend que je ne pourai jamais, quoique je fasse, m'en rendre digne, ma reconnoissance ne finira qu'avec mes jours, c'est tout ce que je puis offrir à V. M. Oserai je esperer encore de Sa bonté intarrissable qu'Elle daignera agréer si peu de chose pour tout ce que je lui dois. J'ai l'honneur de renvoyer à V. M. le billet intitulé resolvirte Zettel, il suffira, V. M. le voulant ainsi, et, il me semble que MM. les Ministres de Conference reconnoitront dans cette participation une marque distinguée de la bonté de V. M. Je ferai copier incessamment, selon les ordres de V. M. le rescript circulaire et me met à Ses pieds, en lui réiterant avec le plus profond respect mes très humbles remerciements.“

Eigenhändige Apostille Maria Theresias:

„je me suis mal expliqué ulfeld n'at qu'a faire circuler le rescript ad notitiam unter die conferentz ministre die cantzley mus es an alle auswährtige ministre expedirn.

je vous dois tant et en suis si satisfaite que je n'ais rien a desirer que la continuation de votre estime et que vous rendez justice a mon coeur et facon de penser, un soupcon la dessus le plus leger et passager me seroit de la plus grande sensibilité et comme je vous rend justice je ne souhaite autre chose que vous vous expliquiez aux moindres doutes avec votre meilleure amie seul moyen de vivre tranquille et laisser penser et parler les autres ce qu'ils veulent.“ (Siehe Arneth, VII, 313; Beer 515.)

Nr. 5. Vortrag des Fürsten Kaunitz, d. d. Wien, 19. August 1766*).

„S. M. l'empereur que j'ai eu l'honneur de voir hier, ayant bien voulu me communiquer une reflexion très judicieuse, qui Lui faisoit désirer, que tant ici que dans les cours étrangères, on put rester en doute sur la durée de mon t. h. ministère, j'ai changé le projet de rescript circulaire sur le pied des intentions de S. M., de la façon que daignera voir V. M. dans le nouveau projet t. h. ci-joint et qui seroit

*) Allem Anschein nach der ursprüngliche Entwurf des Vortrages Nr. 1.

celui qu'il pourroit plaire à V. M. d'envoyer au comte d'Ulfeld, supposé qu'il ait le bonheur d'avoir Son approbation, comme je crois devoir m'en flatter. Il ne me reste donc, qu'à La supplier t. h. de daigner, vu les circonstances, consommer par une prompte résolution la grace que conjointement avec S. M. l'empereur Elle a déjà daigné m'accorder. — — — — —

Beilage. „Circular Rescript. Wien den 20. Aug. 1766.

Dir wird vermuthlich bereits von anderwärtsher die Nachricht von dem sich ausgebreiteten Gerücht zugekommen sein, daß bei Unserm Ministerio der inn- und ausländischen Staatsgeschäften eine große Veränderung bevorstehe.

Damit du nun von der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen belehret und andurch in Stande gesetzt werdest, das wahre von dem unstatthaften zu unterscheiden und hiernach deine bei vorkommenden Anfragen zu führende Sprache einzurichten, so wollen Wir dir in Gnaden nicht verhalten, daß Unser Haus-, Hof- und Staats-, wie auch niederländischer und wälscher Canzler Fürst von Kaunitz-Rittberg bei seinen seit einiger Zeit mehr geschwächten Gesundheits-Umständen dem Antrieb seines reinsten Diensteyfers gefolget ist und an Uns das wiederholte inständigste Ansuchen gelangen laßen, Wir mögten ihm alle seine bishero bekleidete wichtige und jederzeit zu Unserer vollkommensten Zufriedenheit versehene Bedienungen in Gnaden abnehmen und solche dagegen dem Fürsten von Starhemberg, der seit verschiedenen Jahren als Unser Botschafter an dem königl. französischen Hof gestanden ist und wegen seiner erworbenen großen Verdiensten von Uns anhero beruffen und zu Unserm Conferenz- wie auch Staats-Ministro ernennet worden, ohne Ausnahm verleihen, mithin solehergestalten dasjenige noch in Zeiten ersetzen, was er selbst bei seiner schwächlichen Gesundheit länger zu bewürken, sich außer Stande befinden dürfte.

So sehr Wir nun zu allem deme, was die Lebensjahre eines um Uns und Unser Erzhauß so wohl verdienten treuen Ministri, wie der Fürst von Kaunitz ist, verlängern kann, von selbstem dankbahrlich geneigt sind, so wenig haben Wir Uns in landesfürstlicher Rücksicht auf Unseren Dienst entschließen können, dem bittlichen Ansuchen des ernannten Fürsten alsogleich und noch ehender stattzugeben, als sein ausersehener Nachfolger genugsame Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, nicht nur von den Geschäften, sondern auch von der Art und den Grundsätzen, wornach sie seithero zu Unserer ausnehmenden Zufriedenheit besorget worden, vollkommene Känntniß einzuziehen.

Nachdem Wir also diese billige Bedenken dem Fürsten von Kaunitz zu seiner eigenen diensteyfrigen Erwegung nicht verborgen gehalten, so hat derselbe unter anderen ohnmaßgeblichen Vorschlägen, wie eines mit dem andern zu vereinbaren sein dürfte, auch den folgenden an Uns gelangen lassen, daß er noch ferner seinen obhabenden Bedienungen, wie bis anhero, vorzustehen und selbige nach seinen Kräften bestens zu besorgen bereit sei; jedoch die doppelte Gnade sich erbitte, daß er, wenn seine Gesundheit sich noch mehrers verschlimmerte und ihm die längere Dienstleistung nicht weiter verstattete, alsdann alle seine Bedienungen niederlegen dürfe und inzwischen die Erlaubniß von Uns erhielte, sowohl dem Fürsten von Starhemberg, als dem gleichfalls von Uns anhero beruffenen und zum Staats-Ministro ernannten Grafen von Pergen von allen in seine Amts-Obliegenheiten einschlagenden Verrichtungen vollständige Känntniß mitzuthemen und solehergestalten Unseren auf die Wohlfahrt des Staats gegründeten Absichten ein getreues Genügen zu leisten.

Gleichwie nun dieser gehorsamste Vorschlag des Fürsten von Kaunitz Uns eine neue Bestätigung seines reinsten Diensteyfers und lobwürdigen Denkensart

darleget, als haben Wir auch solchen in Gnaden aufgenommen und begnehet, welches Wir also zu deiner Wissenschaft und diensam findenden Äußerung nicht verhalten wollen

N^o 6. „Ohnmaßgebliche Gedancken (des Fürsten Kaunitz) über die künftige bessere Einrichtung meiner 3 Departements. (S. d.)“

Wann der Fürst Starhemberg zu viel in den Detail eingehet und in der täglichen Arbeit nicht erleichtert wird, so ist es nicht wohl möglich, daß er die Last lang ertragen könne; und wann er unpäßig werden sollte, so müsten die Geschäften ohne getreue Hülfe in Stocken gerathen.

Ich bin daher auf den Gedancken verfallen, daß Graf Pergen zwar als Staats-Minister, jedoch zugleich als Vice-Hof-, niederländischer- und welscher-Canzler anzustellen wäre.

Fürst Starhemberg behielte die Ober-Direction und könnte sich die Arbeit durch die Übertragung des Detail an Grafen Pergen sehr erleichtern. Bei einer ihm zustoßenden Krankheit oder andern Hinderniß wäre Graf Pergen an der Hand und im Stand, E. M. mündliche a. h. Befehle einzuholen, mit den fremden Ministern und wer sonst was anzubringen hätte, zu reden, alle Expeditionen zu unterschreiben und überhaupt des Canzlers Stelle zu vertreten, mithin die gantze Machine in ihrem beständigen und ordentlichen Gang zu erhalten, wobei sich noch der wichtige Vortheil ergibt, daß Graf Pergen in den Reichsangelegenheiten eine vorzügliche Kantnuß besitzt und im Stand wäre, nicht nur diese Angelegenheiten vor die Staats-Canzlei wohl zu besorgen, sondern auch des Kaisers M. mit gutem Rath an Hand zu gehen und eine gleichförmige Operation mit der Reichs-Canzlei zu veranlassen.

Fürst Starhemberg und Graf Pergen brauchten nicht zugleich im Staatsrath zu erscheinen oder ihre Vota auf die Circulanda abzugeben, sondern es wäre genug, wan solches von Einem geschieht und inzwischen der andere seine Zeit zu den übrigen Departementsgeschäften verwendet.

Weilen nicht leicht eine gute Einverständnuß zwischen den Canzlern und Vice-Canzlern besteht, so würde ich zu einer solchen Einrichtung keines Weegs anrathen, wann mir nicht das Hertz des Fürsten von Starhemberg und Grafen Pergen, wie auch von den Umständen des letzteren so viel bekannt wäre, daß solche ihm zum beständigen Antrieb dienen werden, das Wohlwollen und Vertrauen des Canzlers zu erwerben und in einer vollkommenen Einmüthigkeit sein Glück, Ehre und Vergnügen zu suchen. Damit aber die Subordination desto mehr befestiget werde, so wäre meines gehorsamsten Ermessens sehr dienlich, wann E. M. dem Grafen Pergen gleich anfangs zu eröffnen geruheten, daß er sich bei etwa erfolgendem Absterben des Fürsten Starhemberg keine Hofnung zur Canzlerstelle machen sollte, indeme hierzu bereits ein anderer Minister in petto ausersehen seie.

Wann nun E. M. aus den von mir mündlich in aller Unterthänigkeit angeführten Bewegursachen dem Binder und Hochstetter ihre Jubilation a. g. zu bewilligen geruheten, so wären zwar nebst einer Hofraths- 3 Referendaires-Stellen erlediget, jedoch solche, wie ich zu Beförderung des a. h. Dienstes anrathen muß, nicht ehender als biß zur Anherokunft des Fürsten Starhemberg zu vergeben, damit er die Personen, mit welchen er arbeiten muß, selbst prüfen, vorschlagen und anstellen könne, welches einer Seits das so nöthige Vertrauen, und anderen Theils die Subordination und wahre Ergebenheit bevestigte.“

N^o 7. Am 28. September 1766 erstattete Kaunitz folgendes Referat über die Neueinrichtung der Staatskanzlei*):

*) Siehe Arneth, VII, 315 ff.

„Da die in den mir a. g. anvertrauten drei Departements durch Todsfälle und sonsten sich ergebene Veränderungen so zu sagen eine neue Einrichtung erfordern und ich mich durch die Erfahrung überzeugt befinde, wie vieles zu Beförderung des a. h. Dienstes beitrage, wenn taugliche Subalternen ausgewehlet, recht eingetheilet und angewendet werden, so habe der Sache nach meinen obhabenden Pflichten sorgfältig nachgedacht; und da ich vor demahlen einen ohnmaßgebigen Plan der neuen Einrichtung in tiefester Erniedrigung zu Füßen lege, so nehme fordernsamst die Freiheit, die hauptsächlichsten Betrachtungen, worauf sich dieser neue Plan gründet, in möglichster Kürze zu bemerken.

Und zwar habe ich vor allen Dingen mein Augenmerk dahin gerichtet, daß der Geist des reinsten Dienstefers, der Uneigennützigkeit, Eintracht, Verschwiegenheit und anständigen Lebenswandels, so seithero in meinen drei Departements geherschet hat, durch die neue Einrichtung nicht gestöhret, sondern vielmehr bevestiget werde.

So sehr mich auch überzeugt befinde, daß eine allzugroße Anzahl der Subalternen nur vergebliche Kosten und statt der Erleichterung einen Aufenthalt bei den Arbeiten verursacht, eben so sehr würde, meines wenigsten Ermessens, der wahren Wohlfahrt des a. h. Dienstes zuwiederlauffen, wenn nach Maß der Geschäften und verschiedenen Agendorum zu wenig Subalternen angestellt werden wolten, wobei mir jedoch vor demahlen am ersprießlichsten zu sein scheint, daß bei Anstellung der höheren Subalternen ehender auf eine Verminderung als auf deren Vermehrung fürzudencken, hingegen die Anzahl der minderen Subalternen zu verstärken seie, da bei jenen alle Abänderung beschwerlich fallet, diese aber besser zur Arbeit angestrenget und zum Vorrucken fähig gemacht, folglichen die höhere Bedienungen mit bereits abgerichteten Arbeitern und zwar nach Maß eines jeden vorzüglichen Fähigkeit und Verdiensten leichter als bißhero ersetzt werden könnten.

Nachdem auch bei allen Subalternen der Staats-Canzlei eine vorzügliche Treue und Verschwiegenheit erforderlich und daher der Nothstand als die gefährlichste Anreizung zur Untreue bei ihnen auf das sorgfältigste zu vermeiden ist, so haben E. M., nach dem Vorgange dero allerdureh. Vorfahren, zur erleuchteten Maßregel anzunehmen geruhet, daß die Subalternen der Staats-Canzlei und zwar nach ihrem Grade in den Besoldungen nicht geringer, als eine der übrigen Hofstellen gehalten werden solten, wobei ihnen vormahlen noch einige andere Vorzüge und Freiheiten zugekommen sind, so ihnen zum Theil während meiner Direction und theils vorher entzogen worden.

Ob ich nun zwar bei den bereits bestimmten Besoldungen von der Systemal-Einrichtung nicht abweichen, noch die Begierde der Ersparung für das a. h. Aerarium zu weit treiben können, so bringe ich doch in Ansehung der neu anzustellenden Hof-Secretarien und sonsten einen solchen jährlichen Gehalt in gehorsamsten Vorschlag, welcher sich bei einigen anderen Hofstellen höher belauffet und nicht wohl geringer angesetzt werden könnte.

Übrigens hat mir zur Belegung des Dienstefers höchst nöthig geschienen, die schon seith geraumer Zeit eingeführte und von E. M. a. g. bestätigte Vorrückung in die höhere Besoldungen, u. z. nach Maß der Dienstjahren, nicht zu unterbrechen, sondern das Perspektiv eines verbeßerten Schicksals fernerhin beizubehalten und auf alle treue und diensteiferige Diener die behörige Rücksicht zu tragen.

Nach den erwehnten Grundsätzen ist mein gegenwärtiger gehors. Vorschlag ausgemeßen; und da biß hiehin . . . das gantze Personale der Staats-Canzlei in

dem Hof- und Staats-Canzler, Referendario, 4 Hofrätthen und Staatsofficialen, 2 Hofssecretarien, einem Rath und Registratoren, einem Expeditore, 3 Concipisten, 8 Cancellisten, 2 Canzleidienern und einem Heitzer bestanden ist, so gehet mein gehors. Darfürhalten dahin, daß weder bei der Staats-Canzlei, noch bei den niederländischen und wälischen Departemens neue Referendarien anzustellen, sondern diese Stellen wenigstens noch vor demahlen offen zu laßen seien.

Die hauptsächlichsten Bewegursachen bestehen darinnen, daß andurch einige Ersparung dem a. h. Aerario verschaffet die Gelegenheit, alte wohlverdiente Diener zu belohnen oder neue von besonderer Geschicklichkeit anzustellen, für künftige Zeiten offen erhalten und bei meinen 3 Departements eine gänzliche Gleichförmigkeit beobachtet werde, indeme zwar nicht bei allen dreien, jedoch bei ein so anderen wegen Anstellung eines Referendarii erhebliche Bedenken vorzuwalten scheinen.

Auch wird durch eine solche Einrichtung nicht nur dem a. h. Dienste auf keine Weise geschadet, sondern selbiger vielmehr beförderet. Dan so wenig mich mit der Hofnung schmeicheln kan, daß die nehmliche Einmüthigkeit und wechselseitige Unterstützungs-Begierde, so vormahlen bei den drei mir untergebenen Staats-Referendariis ohnunterbrochen vorgewaltet hat, auch künftighin einzuführen und zu erhalten sein werde; so leicht ist der nehmliche ersprißliche Endzweck durch die Aufsicht und Anleitung eines k. k. Ministri in allen 3 Departements zu erreichen, ohne daß derselbe nöthig hätte, die minderen Details und Amtsverrichtungen eines Referendarii zu übernehmen, maßen die Führung der Conferenz-Protocollen, die Abnahme der geheimen Raths-Juramenten, die respective Signir- und Contrasignirung der Tractaten, Ratificationen, a. h. Vollmachten, Rescripten, Missiven, sowohl k. k. als Canzlei-Päßen, Insinuat an die Hofstellen etc. wie auch mehr andere dergleichen mechanischen Geschäfte dem ältesten und bei deßen etwaigen Verhinderung dem zweiten Hof-Rath und Staats-Officialen ohne alles Bedenken und um so ehender aufgetragen werden können, da hiebei der Titel eines Referendarii als eine ganz gleichgültige Sache anzusehen ist; daher auch das nämliche bei dem niederländischen und wälischen Departement zu beobachten wäre.

Betreffend die Hofrätthe und Staatsofficialen, so haben E. M. bei dem Antritt meines Hof-Canzlern-Amtes aus wichtigen Betrachtungen, deren Wiederholung hier überflüßig wäre, als eine Systemal-Einrichtung a. g. zu verordnen geruhet, daß bei der Staats-Canzlei 4 würckliche Hofrätthe oder sogenannte Staats-Officialen angestellt und den zwei ältesten 5000 fl., denen 2 jüngeren aber 4000 fl. jährlichen Gehalts nebst dem Hof-Quartier in natura oder Geld abgereicht werden solten.

Es ist aber die 4. Stelle noch niemahlen besetzt worden, sondern auf E. M. a. g. Erlaubniß habe ich zwar den Gehalt des 4. Hofraths oder Staats-Officialen erheben, jedoch hieraus die sonsten dem a. h. Aerario zur Last fallende Quartier-Gelder für den Referendarium und die Hofrätthe, so noch mit keinen Quartiern versehen gewesen, dan den jährlichen Gehalt des als Secretarius bei mir angestellten Wächters wie ingleichen die nöthig geschienenen Remunerationen für nothleidende oder durch außerordentliche Dienstleistungen verdiente Concipisten und Cancellisten bestreiten, den Überrest aber zu Anschaffung einer erforderlichen Staats-Bibliothek und geographischer Carten verwenden laßen, womit auch bereits ein guter Anfang gemacht worden, und könnte der Abgang durch eine mäßige Verwendung leicht angeschaffet werden.

Nachdem jedoch das Quartier-Geld des Freiherrn von Binder, dan des gewestten Reichs-Referendarii von Beck seither kurzem hinwegfallet und kein anderes als des Hofraths von Hochstetter übrig verbleibet, auch der Gehalt des Wächters

à 800 fl., deßen Anstellung bei dem niederländischen Departement in gehors. Vorschlag bringen werde, in Ansehung der Staats-Canzlei erspahret wird, so dörfte E. M. a. g. gefällig sein, den Gehalt eines 4^{ten} Hofraths, insolang als diese Stelle unersetzet bleibet, einzuziehen und statt deßen der Staats-Canzlei, wie anderen Departemens, jährlichen 2000 fl. zu Remunerationen und anderen kleinen Ausgaben zu widmen, wovon zugleich das Quartier-Geld des von Hochstetter bestritten und die kleine Bibliothec der Staats-Canzlei jährlich etwas vermehret werden könnte.

Damit jedoch die Anstellung eines vierten Hofraths oder Staatsoffizialen dem a. h. Gutbefinden offen verbleibe, ohne deswegen eine neue Abänderung bei dem Systemal-Statu personarum et salariorum zu veranlaßen, so könnte zwar solches in dem dermahligen Statu zur Nachricht angemerket, jedoch sein Gehalt nicht ausgesetzt, mithin auch nicht in Rechnung gebracht werden; bei welcher Gelegenheit annoch in aller Unterthänigkeit zu bemerken habe, daß meine besonders einzureichende gehorsamste Vorschläge wegen Einrichtung des niederländischen und wälschen Departements dahin gehen werde, denen subalternen Chefs dieser Departements den Titel als würcklicher Hofräthen und Staatsoffizialen mit dem Beisatz zum respective niederländischen und wälschen Departement zuzulegen und sie den Hofräthen der Staats-Canzlei völlig gleich zu halten, so daß die Hofräthe aller drei Departements ohne Unterscheid den Rang nach ihrer Anciennetät erhielten und in dem Schematismo unter der Rubrique der Staats-Canzlei beisammen und nur einmahl einzutragen, die übrige Subalternen aber nicht mit einander zu vermischen, sondern wie bißhero separirt zu halten wären, auf welche Art alle Eifersucht und Confusion am besten zu vermeiden sein dörfte.

Wenn auch E. M. meinen gehors. Vorschlag, den Hofrath von Spergs bei dem wälschen Departement anzustellen, a. g. begneheten und solchergestalt die dritte Hofraths-Stelle bei der Staats-Canzlei erlediget würde, so wäre meines gehors. Ermeßens, auf den dermahligen Hof-Secretarium von Krufft, so einen Gehalt von 2000 fl. genießet und bereits den Raths-Titel erhalten hat, eine a. m. Rucksicht zu tragen.

Ich muß dem ernanten von Krufft die Gerechtigkeit wiederfahren laßen, daß er die erforderlichen Wißensschaften, Sprachen und Geschicklichkeit besitze, auch verschiedenes zu meiner vollkommenen Zufriedenheit ausgearbeitet, mithin eine in der Billigkeit gegründete Befugniß zum Anspruch auf eine der erledigten Hofrath-Stellen vor sich habe. Jedoch könnte er sich vor dermahlen mit dem Hofraths-Titel und einer Besoldung von 3000 fl. so lang begnügen, biß sich eine neue Gelegenheit zum Vorrucken ereignet und er neue Verdienste gesamlet hat.

Meine Sorgfalt, vorzüglich die Landeskinder zu geschickten Hofräthen nachzuziehen, erstrecket sich insbesondere auf die Classe der Hof-Secretarien, als welche die eigentliche, wohlfeilste und zur Abänderung bequemste Pflanz-Schule abgeben, auch zugleich eine merkliche Erleichterung in den Arbeiten verschaffen kan, wie ich solches seit einigen Jahren bei der Anstellung des von Krufft erprobet habe.

Ich nehme also die Freiheit, auf den Fall der Vorrückung des ernanten von Krufft, 3 neue Hof-Secretarien, so jedoch bereits in a. h. Diensten stehen und Besoldungen genießen, in gehors. Vorschlag zu bringen.

Der erste ist der schon seith Jahr und Tag zum Coneipisten a. g. ernannte und mit einem Gehalt von 1200 fl. angestellte Spielmann, ein hiesiges Burgers Kind, welcher bereits solche Proben der Geschicklichkeit, guten Lebens-Wandels und eines offenen Kopfs gegeben hat, daß er in wenig Jahren unter guter Anleitung einen sehr tüchtigen Hofrath abgeben und dem a. h. Dienst nützlich sein kan.

Der zweite ist der Doctor Schroeder, ebenfalls ein hiesiges Landeskind, so in der teutschen Reichs-Historie viele Känntniß besitzt, das österreichische Staatsrecht schreibt und eine gewisse geheime Schrift, worüber ich einen besonderen gehors. Vortrag erstatten werde, zu meiner vollkommenen Zufriedenheit verfaßt hat*). Er genießet bereits eine Pension von 600 fl. und eine zweite vor die Verfertigung der erwehnten geheimen Ausarbeitung ebenfalls von 600 fl., also zusammen 1200 fl. Da ihm aber noch genugsame Zeit übrig verbleibet, sich als Hof-Secretarius in der Staats-Canzlei nützlich zu beschäftigen, so wird mein gegenwärtiger gehors. Vorschlag sonder Zweifel zu Beförderung des a. h. Dienstes gereichen.

Sodan ist E. M. a. g. erinnerlich, daß der Seleskowiz, ein alter, treuer Diener und mit dem Gehalt von 1500 fl. als türkischer Hof-Dolmetsch hier angestellt sei. Eigentlich ist er nicht als ein Mitglied der Staats-Canzlei anzusehen und unter solche nur auf sein inständiges Bitten gesetzt worden. Nachdem ihn aber schon seith Jahr und Tag ein Schlagfluß gerühret hat und er zu aller Art von Arbeit sich außer Stande befindet, so wäre ihm zwar, meines gehors. Ermessens, die Betrübnuß der Jubilation um so ehender zu erspahren, da andurch dem a. h. Aerario kein Vortheil zuwachsen kan; jedoch scheint unumgänglich nothwendig, ihm einen geschickten Adjunctum beizugeben und durch diesen die türkische Übersetzungen verfertigen, auch die übrige Amtsarbeiten eines Hofdolmetschen verrichten zu laßen. Hierzu pfleget zwar ein zu Constantinopel angesetzter Dolmetsch ausersehen zu werden; da sie sich aber durch ihre hiesige Anstellung in utili ehender verschlimmern, als verbessern und die dermahlige Dolmetsche bei der Pforten, Bianchi und Testa, nur die italianische, aber nicht die teutsche Sprache verstehen, der Bihn auch vor wenig Monaten erst als würcklicher Dolmetsch ernennet worden ist, so trifft die Ordnung den inzwischen in Siebenbürgen mit dem gewöhnlichen Gehalt von 1000 fl. angestellten und wegen seiner üblen Gesundheits-Umständen sich dermahl hier befindenden Dolmetschen Thugut, welcher nicht nur verschiedene Sprachen, sondern auch gute Studia und Fähigkeit besitzt.

Anstatt nun die Hof-Dolmetschen sich nur bei Anherokunft eines türkischen Gesandten und bei Eintreffung türkischer Schreiben mit den Übersetzungen beschäftigt finden, so könnte, nach meinem gantz ohnmaßgeblichsten Darfürhalten, die nützliche Einrichtung getroffen werden, daß der Hofdolmetsch künftighin zugleich als Hof-Secretarius bei der Staats-Canzlei angestellt und so bald es seine Dolmetschen Verrichtungen verstatten, zu anderen Arbeiten gebrauchet, vor dermahlen aber mit dem Thugut als dem Adjuncten der Anfang gemacht würde.

Solehergestalt befänden sich mit Einrechnung des alten Seleskowiz 4 Hof-Secretarien bei der Staats-Canzlei. Und obzwar diesen nach dem Systemal Statu Salariorum anderer Hof-Canzeleien und in Rucksicht auf die hiesige Theurung und Lebensart wenigstens ein jährlicher Gehalt von 2000 fl. auszuwerffen oder allenfalls die Gradation einzuführen wäre, daß denen 2 ältesten um 500 fl. mehr, und den 2 jüngeren um so viel weniger bestimmt würden, so bleibet doch solehes der eigenen a. m. Beurtheilung anheimgestellt, und ich unterfange mich nur so vieles in aller Unterthänigkeit hinzu zufügen, daß der Gehalt der Hofsecretarien nach Proportion aller übrigen nicht wohl geringer als 1500 fl. angesetzt, aber nachhero in a. g. Rucksicht des Fleißes und der Fähigkeit allezeit vermehret werden könnte.

So viel das übrige Canzlei-Personale anbetrifft, so hat dafelbe von älteren

*) Arneht (VII, 317) nimmt an, daß es sich um folgende (1766 erschienene) Schrift Schrötters gehandelt habe: „Von der Erbfolgeordnung, Minderjährigkeit und Vormundschaft in dem vereinigten Erzhause Habsburg-Lothringen“.

Zeiten her sich nach Maß seiner Dienstjahren entweder einer Besoldungszulage oder der Vorrückung in einen höheren Gehalt zu erfreuen gehabt, desfalls auch häufige Bittschriften und dringlichste Vorstellungen an mich gebracht worden. Ich stehe aber in Zweifel, ob ich nicht die Absicht, dem a. h. Aerario keine erhöhte Ausgaben zu verursachen, dardurch zu weit getrieben habe, daß die Supplicanten theils mit Vorschützung der schweren Kriegszeiten und theils mit der abzuwartenden neuen Einrichtung biß hiehin zur Gedult verwiesen worden. Ich kan mich also nicht länger entbrechen, auf einige kleine Gehaltsvermehrungen und für andere auf das Vorrucken in bessere Besoldungen gehorsamst anzutragen.

In dieser Zahl befindet sich der seith 13 Jahren mit Rathstitel und einem Gehalt von 2157 fl. 30 kr. angestellte Registrator von Kaessar, dessen Vorfahrer von Schneller eine jährliche Besoldung von 4000 fl. genoßen hat, welche ihm auch bei seiner Jubilation a. m. beibehalten worden. Ich glaube also die Schrancken der Mäßigung nicht zu überschreiten, wann für den ernannten von Kaessar einen biß auf 2500 fl. sich erstreckenden Gehalt, folglichen nur eine Zulage von 342 fl. 30 kr. in aller Unterthänigkeit zu erbitten, die Freiheit nehme.

Vormahlen bestunde der jährliche Gehalt eines Expeditoris in 2000 fl. Es hat sich aber bei Anstellung des von Hillebrand der Umstand ereignet, daß der damahlige Canzellist Harer, von gleicher Fähigkeit, aber älter in Dienstjahren mit ihm concurrirte. Da nun den ernannten Harer wegen seiner schönen Handschrift und übrigen guten Eigenschaften vor mich zum dictiren und vorlesen gebrauchen, jedoch ihm deswegen keinen Schaden und Unrecht zufügen wollen, so haben E. M. meinen damahligen gehors. Vorschlag a. g. zu begnehen geruhet, daß der von Hillebrand zum Expeditor, und der Harer zum Conceipisten angestellet, der vermehrte Gehalt getheilet und dem ersteren nur 1626 fl. 15 kr. mit der Vertröstung, daß er nach einiger Zeit in die volle Besoldung vorrucken würde, dem Harer aber 1652 fl. 30 kr. zugeleget worden.

Ich erkühne mich dahero in aller Unterthänigkeit darauf anzutragen, daß dem von Hillebrand nach einer Dienstleistung von 13 Jahren endlichen der gewöhnliche gantze Expeditor-Gehalt von 2000 fl., dem Harer aber, um ihn als einen der ältesten und verdienstlichsten Subalternen in utili gleich zu halten, 347 fl. 30 kr., so seinen bisherigen Gehalt auf 2000 fl. erstreckten, unter dem Namen einer Pension a. g. verliehen werden möchten.

Auch muß ich um eine a. g. Pensions-Zulage von 400 fl. vor den zweiten Conceipisten Andreas Tassara gehors. anfehen, weilen er wegen seiner besonderen Geschicklichkeit zum Chiffriren und Dechiffriren und zugleich zu Verfertigung verschiedener Extracten sich nützlich und fleißig verwendet, auch bei seiner zahlreichen Famille mit dem Gehalt von 1200 fl. nicht auskommen könnte, dahero ihm von Zeit zu Zeit eine Gratification von etlichen hundert Gulden aus dem Überseuß des vierten Hofraths-Gehalts abreichen laßen, damit er nicht in Schulden verfallen und zum a. h. Dienst untauglich werden mögte.

Der älteste Canzellist Kössler hat schon seith 12 Jahren wegen einem an der rechten Hand überkommenen Zufall nicht mehr zu Abschriften gebrauchet werden können. Um aber einen getreuen und noch bei guten Jahren und Kräfften sich befindenden Subalternen nicht unnützlich zu machen, noch auf deßen Jubilation anzutragen, habe ich den ernannten Kössler dem Registratori zum Gehülfen zugegeben; und es ist seiner fleißigen Bearbeitung mit zuzuschreiben, daß die Registratur, so sich vorhin in der größten Unordnung befande, nunmehr meistens in eine gute Ordnung gebracht worden. Damit ihm also eine a. h. Gnadenbezeugung in honorifico zufließe, so wäre er, meines gehors. Ermeßens, mit seinem dermahligen Gehalt zum

dritten Concipisten a. g. zu ernennen und fernerhin bei der Registratur nützlich zu gebrauchen.

In Ansehung der übrigen Cancellisten muß ich in aller Unterthänigkeit erinneren, daß, nach dem schon seith vielen Jahren eingeführten Systemal Statu, die Besoldungen der 2 ältesten jährlich in 1200 fl., der zwei nachfolgenden in 1000 fl., des fünften und sechsten in 800 fl. und der zwei letzteren in 600 fl. bestanden seien. Da nun E. M. a. h. Gnade anhoffen laßt, daß diese Systemal-Einrichtung auch fernerhin statt finden werde, so ereignet sich dermahlen unter allen Cancellisten der Staats-Canzlei die schon seith verschiedenen Jahren angehoffte Vorrückung in höheren Gehalt, indeme der Cancellist Roka aus den a. g. bekannten Ursachen schon seither einem Jahr seine Entlaßung erhalten, der Cancellist von Dorn in den Niederlanden angestellt worden, und der Cancellist Kössler aus a. h. Gnaden zu den Concipisten übertreten dürfte.

Um nun E. M. meinen ganz unmaßgeblichen Vorschlag in einem kurtzen Begriff a. u. vorzulegen, nehme ich die Freiheit, einen doppelten Statum personarum et salariorum, nehmlichen, wie er vor dermahlen provisorie und wie er für das künftige nach der ersten Systemal-Verfaßung a. m. begnehet werden könnte, hier anzufügen und gehors. anzumerken, daß der a. h. Dienst erfordern dürfte, den Statum noch mit so ein und anderem tauglichen Subjecto zu vermehren. Jedoch wüßte vor dermahlen keine vorzuschlagen, und die Vermehrung, wenn sie künftig vor nöthig, kann allezeit nach E. M. a. h. Gutbefinden erfolgen.

„Placet“ resolvierte Maria Theresia.

Beilage ad N° 7.

„Doppelter Status personalis et salariorum der kais. königl. geheimen Hof- und Staatskanzlei, u. z. wie er dermahlen provisorie in gehorsamsten Vorschlag gebracht wird und wie er künftig nach der Systemal-Einrichtung bestellt werden könnte.

	Provisorischer Status		Systemal-Status	
	Gulden	xr.	Gulden	xr.
Hof- und Staats-Canzler:				
Fürst von Kaunitz-Rittberg	30000		30000	
Hof- und Staats-Referendarius			6000	
Würekliche Hof-Räthe und Staats-Officialen:				
Freiherr v. Colenbach	5000		5000	
von Hochstetter	5000		5000	
Titular Hof-Rath von Kruff	3000		4000	
vierter vacat			4000	
Hof-Secretarien:				
Seleskovitz, Hof-Dolmetsch	1500		1500	
Spielmann	1500		1500	
Schroeder	1500		1500	
Thugut, Adjunct des Seleskovitz	1500			
Transport . . .	49000		58500	

	Provisorischer Status		Systemal-Status	
	Gulden	xf.	Gulden	xf.
Transport . . .	49000		58500	
Registrator:				
v. Kesaer	2500		2500	
Kössler, 3 ^{ter} Conceipist { Besoldung . 1226 „ 15 } { Pension . . 273 „ 45 }	1500			
Kesaer junior, Canzelist	600		600	
Expeditor:				
v. Hillebrand	2000		2000	
Conceipisten:				
Harrer { wirkliche Besoldung 1652 „ 30 } { „ Pension . 347 „ 30 }	2000		1200	
Tassara senior { Besoldung 1200 } { Pension . 400 }	1600		1200	
Canzellisten:				
Tassara junior	1200		1200	
Kohaut	1200		1200	
v. Hayd	800		800	
Heidfeld	1000		1000	
Appel	1000		1000	
Ein neuer anzustellender	800		800	
Der 8 ^{te} neu anzustellende	600		600	
Canzlei-Diener:				
Busch	736	45	600	
Richter	450		400	
Haitzer:				
Grill	400		400	
Die vor Gratification und andere kleine Erfordernissen denen Hofstellen a. g. ausgesetzte	2000		2000	
Summa	69386	45	76000	

Kaunitz erließ sonach am 20. Oktober 1766 die neue Kanzleiordnung, betitelt: „Nachricht, worinnen die neue Einrichtung bei der geheimen Hof- und Staats-, dan niederländischen und wälischen Canzlei eigentlich bestehe“. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abteilung Vorträge.)

181 [198]. Am 8. Juni 1764 war im Haus des Hardegger Stadtrichters ein Feuer ausgebrochen, dem die Bürgerlade (samt allen Urkunden und Akten) und

alle Häuser, fünf ausgenommen, zum Opfer fielen. (Topographie von Niederösterreich, IV, 81.)

182 [198]. Über die unter dem Abt Paul III. (1746—1780) Gratschmayr*) vorgenommenen Restaurierungsarbeiten vergl. Topographie von Niederösterreich, III, 414 ff.

183 [199]. Liegt nicht bei. Vergl. Arneth, VII, 221.

184 [201]. Siehe Arneth, VII, 222. Kaiser Joseph verfaßte in der Folge eine Denkschrift, worin er die Notwendigkeit hervorhob, die Streitkräfte zu vermehren und sich bei Zeiten auf einen Krieg vorzubereiten**). Sie lautet wie folgt:

„Si vis pacem, para bellum. Il nous la faut, préparons nous donc pour celui là. Mais combien éloignés en sommes-nous avec 100.000 hommes! Nous n'avons rien d'arrangé pour en faire marcher six mille. Et l'époque à laquelle on agita, il y a deux mois, cette grande question, je la regarde comme une de ces inspirations que le bon Dieu envoie aux pêcheurs, mais dont s'ils ne profitent point, ils se rendent toujours plus incapables de la conversion. V. M. dépense 17,500.000 fl. pour le militaire, sans les Pays-Bas et l'Italie, et n'est point en état de résister à Ses voisins. Quelle perspective pour un homme qui adore sa souveraine et chérit sa patrie, et qui en cas de guerre voudroit agir personnellement avec efficacité. Mais aux remèdes. Les voilà.

Primo. Les forteresses: du manque desquelles résulte l'établissement des magazins fort en arrière, qui rend le transport des vivres difficile, couteux et écrasant pour les pais, aucun mouvement en avant célére possible, et l'armée continuellement partagée en petits corps, qui doivent courir à chaque alarme pour les couvrir.

Tous les fraix, que nous coûtèrent la guerre dernière deux mille chariots de louage, à raison de 5 florins chacun par jour, nous auroient bien payé, et payeroient encore avec usure une couple de forteresses, qui faciliteroient infiniment la défensive, mais bien plus encore l'offensive.

Il s'agit donc de trouver de première nécessité:

1° le terrain le plus propre, tant par sa force que pour les appuis et facilités qu'il procure, les positions auxquelles il est analogue, enfin qu'il remplisse autant que possible tous les objets de tactique et de défense.

2° Choisir la façon la moins couteuse et la plus avantageuse en même tems d'en profiter.

3° Avoir des hommes capables à les bâtir et défendre,

4° La méthode la plus prompte et la moins couteuse à les construire.

5° Et enfin l'argent y requis d'avance, pour n'être point arrêté.

Secundo. Notre pied de paix actuel, supposé qu'il fut complet, dont il manque néanmoins 3^m hommes, diffère de celui de guerre de 64.022 hommes et de 14.546 chevaux, sans compter les corps des sappeurs, pionniers, le Staabs Regiment tant infanterie que cavallerie, le régiment de Grün-Loudon, les volontaires de Beck, les bataillons des Handlanger d'Artillerie, le double de la force du régiment de Loewenstein, les corps de Wurmser et de Kühlewein aux Pais-Bas, les deux régiments de Wurtzbourg, le régiment de Mayence et les 4 bataillons de Toscane. Avec toutes ces forces réunies nous avons fini la guerre en pouvant à peine couvrir nos frontières et défendre Dresde, et cela encore moyennant l'armée de l'Empire

*) Geboren am 16. April 1698.

**) Memoire über die erforderliche Kriegszurüstung zu Erhaltung des Friedens. 1766, XII, 28. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

qui nous étoit jointe. Nos Pais-Bas étoient gardés par les François. La Garnison de Milan étoit composée de troupes du duc de Modène; notre Hongrie étoit entièrement abandonnée à quelques bataillons de garnison et d'invalides; et avec tout cela, même après des succès, on ne pouvoit point agir en avant en Silésie, sans se concerter encore avec 80.000 Russes.

Après ce véritable tableau je demande:

1° si nous serons jamais dans le cas d'avoir une guerre avec le roi de Prusse tout seul?

2° Si à cette guerre advenant, nous serons dans une position politique à abandonner absolument l'Hongrie, à livrer l'Italie au premier venu, à confier la garnison de toutes nos places et la garde du pais des Pais-Bas aux François; si les François mettront 100^m h^t au Main, pour empêcher les Hessois et Hanovriens à se joindre au roi; si on assemblera facilement une armée de 30^m h^t de l'Empire; si les Suédois, dans leur position actuelle, agiront en Poméranie; si Cathérine enverra 80^m h^t dans le cœur de Silésie, si nous aurons les régiments de Wurtzbourg, de Maience et de Toscane? ou

3° si nous aurons assez d'argent pour ériger de nouveaux corps, semblables aux réformés?

4° Si nous trouverons, tout de suite 14.546 chevaux de remonte, en état de servir?

5° Si nous trouverons 64^m êtres vivans, tant par l'argent que par la force, tout de suite en état de porter les armes, d'agir et de manœuvrer devant un ennemi habile et exercé? Enfin

6° si, jugeant par comparaison, l'on peut se flatter sensément en cas de guerre, de pouvoir entreprendre quelque chose, ou seulement se défendre quand, avec tous ces susmentionnés avantages réunis, nous ne pouvions rien faire, et qu'il est plus que probable, si pas certain, que nous ne serons jamais plus dans une situation en tout point si avantageuse?

A cet inconvénient, dont le mal est assez démontré, je ne sais d'autre remède que, ou de s'abandonner à la Providence, ou de prévoir avec certitude, qu'il n'y aura jamais plus de guerre, ou d'y porter les remèdes possibles et nécessaires. Tout ce qui regarde nos propres pais, il ne s'agit que de la conviction de la nécessité et du ferme propos d'y apporter, les remèdes nécessaires. L'augmentation d'hommes, l'augmentation des chevaux, le fourniment des agrés dépendent de nos volontés efficaces dans les arrangemens, et de nos finances.

Tertio. Pour augmenter les hommes, l'érection d'une espèce de cantons est le seul moyen vrai, utile, efficace et peu coûteux; il faut d'abord

1° demander une assez considérable quantité de recrues des pais.

2° En ériger une espèce de milice, qui ne servira que quelques jours l'année.

3° Accorder beaucoup de congés.

4° Faire, que le soldat congédié puisse se servir de ce congé utilement, trouve de l'emploi et du gain dans le pais.

5° Faire changer selon les pais, les communs aux régiments pour faciliter les congés.

6° Pousser avec vigueur et argent les recrues dans l'Empire, ne fut ce que pour augmenter notre population interne.

7° Prendre les arrangemens les plus assurés pour empêcher la désertion.

8° Garnir nos frontières par les gens les plus affidés.

9° Laisser marier tous nos soldats.

10° Avoir soin et prendre des arrangements par de l'argent et de l'industrie à l'éducation et l'entretien de leurs enfans.

Cet objet mérite bien toute l'attention, et s'il le faut, l'argent du département de commerce y sera bien employé, n'y ayant point de matière première plus facile à procréer, ni dont le débit soit plus assuré que celle de l'homme.

Pour parvenir à ce grand objet de cantons et de leur utilité, qui rendent le soldat citoyen, et le paysan soldat, tous deux selon les besoins de l'Etat, il faut une prompte justice, une promptitude dans tous les moyens à y employer, et une sûreté que tous les ordres seront exécutés militairement, c'est à dire à la lettre, et les abus punis de tous côtés, qui par la voie d'instances, de référats, de circulations, de combinaisons, de concertations et de votisations, est absolument impossible. Un homme des principes, celui là honnête et laborieux, ceux-ci justes et possibles, et le laisser faire.

Quarto. Quant aux chevaux, il est de toute impossibilité de trouver en cas de guerre les 14^m chevaux de remonte qui nous manquent.

L'expérience nous a fait voir, combien la cavallerie dans cette dernière guerre a été nécessaire, et combien, en nombre aussi bien qu'en célérité, elle a été inférieure à celle de notre ennemi. Il n'y a donc autre chose à faire, que de penser à un moyen possible et point exorbitamment coûteux de l'augmenter.

Nous avons actuellement un manque de près de 4^m chevaux, et autant à peu près déjà marqués comme incapables. Les 333.000 fl. qui ont été gracieusement pendant 3 années consécutives, décidés pour ce salubre objet, répareront, il n'y a pas de doute, en grande partie le déficient du pied de paix. Mais il n'est pas encore question du pied de guerre.

A cela il n'y a d'autre moyen, que de consacrer:

- 1° tous les chevaux existans de la taille convenable dans nos pais;
- 2° en défendre la vente à l'étranger;
- 3° veiller à l'établissement et accroissement des haras du pais.

Pour recueillir le vrai fruit de cet établissement des haras du pais, il faut changer les Puszta ou grands paturages, destinés dans les terres camérales de l'Hongrie pour les paturages des boeufs, en paturages pour les poulains, qu'on achèteroit du paysan bohème, styrien etc. à un ou deux ans.

Comme, à leur tems, la caisse militaire payeroit ces mêmes chevaux de remonte à la chambre, comme elle les paye à l'étranger, je ne crois point qu'elle y perdrait, et ce seroit une des ressources les plus assurées pour la Monarchie en tems de guerre, outre l'objet de finances, que l'argent resteroit dans le pais.

4° Pour augmenter le nombre des poulains avec facilité, je ferois couvrir en tems de paix la moitié des juments de la cavallerie, puisque dans le tems justement des exercices, vers l'automne, le poulain pourroit déjà être sevré et la jument sera fort en état de travailler. Il faudroit néanmoins:

5° toujours continuer à acheter tant de chevaux que possible de l'étranger, non seulement parce qu'il faudra quelques années, avant que cela soit bien en train, mais aussi pour augmenter une espèce si utile en nos pais.

Quinto. Si on avoit même tous les hommes dressés, et toute la cavallerie montée, dont le premier est impossible sans milices et cantons, car auroit-on même les hommes sans avoir été préalablement exercés, ce seroit des paysans masqués en soldats, qui en tems de guerre seroient plutôt à charge qu'utiles; et le second sans haras, paturages et argent, il faut encore à cette armée une immensité de choses, pour la rendre mobile et en état d'agir. Il faut d'abord:

- 1° 1600 chariots avec leurs harnois, chacun attelé de 4 chevaux, ce qui fait
6400 chevaux;
- 2° de plus chariots de vivres, couverts, pour chaque régiment d'infanterie 10
ou au moins 8 et pour un de cavallerie et housards 5, ce qui fait pour tous nos
régiments 785 chariots, avec leurs harnois à 4 chevaux chacun . . . 3140 chevaux.
- 3° Pour le transport des pontons et 2 ponts de bateaux, pour pouvoir agir
avec 2 corps séparément, il faut 1742 chevaux;
- 4° pour 12 ponts de pionniers 72 „
- 5° Pour transporter 90 fours de l'armée et tout l'attirail de la Beckerei, il faut
1080 chevaux.
- 6° Pour transporter toutes les tentes de l'armée, il faut
1900 mulets ou chevaux de bât;
- 7° pour le transport de l'artillerie et les chariots de munition 4498 chevaux.

Voilà le détail d'agrés, qu'une guerre advenant, et des chevaux qu'il faut
avoir tout de suite, et même avant qu'elle commence, pour pouvoir agir.

Cela fait en tout 14.038 chevaux ordinaires du pays, mais pas fournis, qui
doivent être en propres; 2894 de gros chevaux de Styrie ou de Salzbourg de louage;
1900 mulets d'Italie ou chevaux de bât. Comment est-il possible, sans une disposition
préalable, et dans la situation où nous sommes à présent, où nous n'avons pas une
roue de celles qui seroient nécessaires pour seulement faire traîner un ponton.

Peut-on se flatter, qu'au commencement d'une guerre on aura les moyens
pécuniaires, le tems, la quantité de bois, les ouvriers pour en quelques semaines
mettre tout ce charriage en état? et même, si cela étoit possible, comment l'ouvrage
sera-t-il fait? à la hâte, d'un mauvais bois verd, toutes les campagnes, il faudra les
faire de nouveau: quelle dépense!

Pour obvier à ce grand inconvénient, il n'y a rien d'autre, que de prendre
dès à présent de l'argent en main, pour faire couper et acheter le bois convenable.
Il faut, que le département militaire fasse construire les pontons et ponts de ba-
teaux nécessaires avec leurs voitures. Car effectivement il n'en existe pas un, dont on
puisse d'abord se servir. Nous avons déjà un endroit convenable pour les garder,
et ceci est des plus pressans et des plus nécessaires à faire tout de suite.

Les voitures pour leur transport, je croirois en faire achever quelques unes,
mais pour toutes les autres faire couper seulement le bois, l'apprêter en gros, tant
les roues essieux et timons, avoir tout le ferrage nécessaire, mais ne les point faire
mettre ensemble qu'en cas de besoin, crainte qu'elles ne se gatent. Les harnois les
plus simples, et en même tems les plus forts et durables seront à se procurer, et
leur entretien ne coutera qu'une bagatelle toutes les années pour les graisser.

Les douze ponts de pionniers, chacun avec sa voiture, doivent être de même
tout de suite construits, étant de toute nécessité pour le moindre mouvement. Nous
n'en avons que deux, qui ont été d'une grande utilité au dernier camp d'exercice
de Bohême.

Pour les fours, on vient de déterrer l'existence de quelques uns, mais dans
un état délabré. Leur réparation et nouvelle construction est absolument nécessaire,
et surtout pour une campagne en Hongrie ceux de fer sont de la dernière nécessité.
Il faut donc des moyens pécuniaires pour les construire, et comme ils sont lents
à construire, et que leur entretien coute peu de soins, on doit les faire faire tout de
suite à mon avis. Les voitures pour leur transport sont à considérer de la même
façon que celles des pontons, c'est à dire, que le bois et le ferrage, et les harnois
doivent en être apprêtés, mais point mis ensemble, qu'au cas de besoin.

Tout ceci doit être fait sous l'inspection du département militaire.

Pour les 785 chariots couverts, destinés pour les régiments, il faudroit peu à peu enjoindre aux colonels, de les faire construire, mais aussi seulement apprêter le bois, le ferrage et les harnois; chacun dans son canton ou numéro pourra trouver facilement un emplacement pour les garder, et deux fois l'année, aux revues, il devra les faire voir au commissaire et rendre compte, qu'ils sont bien gardés et entretenus.

Les 1600 chariots nécessaires à toute l'armée, on doit penser à les faire construire au moins en partie de la même façon que les autres ci-dessus mentionnés, et je croirois, la méthode la plus facile, la moins coûteuse et qui donneroit à divers habitans de nos pays de l'ouvrage et de l'entretien; c'est de diviser la coupe, la construction et la conservation de ce bois de charriage, fer et harnois, aux différens pays et cercles, et que les capitaines des cercles soient obligés de les faire construire dans leurs cercles, et en garantissent la durée et la conservation. Cela se dit de soi-même, que l'ouvrage et le bois seroit payé de la part de l'airaire aux pays. Voilà ce qui me paroît touchant la construction des différens chariots.

Sexto. Quant aux chevaux nécessaires, il faut les distinguer en trois espèces:

1° 1900 mulets ou chevaux de bât pour porter toutes les tentes. Ceux-ci il n'y a pas d'autre moyen, que de les faire venir d'Italie. L'on fait espérer, que les chevaux des frontières de Carlstadt et Varasdin pourroient y être utilement employés. Mais tant pour la quantité, que pour leur utilité, les expériences devront le faire mieux voir.

2° De grands chevaux lourds et forts, destinés à mener les pontons, les fours et les ponts de l'armée. Cette espèce de chevaux ne se trouve point ou au moins en très petite quantité dans nos pays, ainsi il faudra toujours les faire livrer par des entrepreneurs, qui les vont chercher en Bavière, Saltzbourg et quelque chose en haute Styrie. Leur nombre est de 2894.

3° Sont les chevaux destinés à mener tous les chariots de vivres, toute l'artillerie, les munitions et les chariots des régimens. Il en faut 6400 pour les chariots de vivres, 3140 pour les voitures des régimens, et enfin 4498 pour tout le train de l'artillerie. Ainsi somme totale: 14.038 chevaux.

Cette quantité si difficile à trouver, et qui néanmoins en cas de guerre doit se trouver sur le champ, je ne vois d'autre moyen, que de faire conscrire exactement tous les chevaux dans nos pays, qui y sont propres; le propriétaire de ce cheval pourra s'en servir comme auparavant, même le vendre, mais point hors du pays, et toute son obligation sera une fois de l'année de le faire voir à une revue, pour laquelle on lui donnera un florin par cheval.

Les capitaines des cercles avec les commandeurs des régimens auront soin dans leur numéro de les revoir, et on fixera un prix raisonnable avec le paysan, pour lequel aussi souvent que l'Etat le demandera, il sera obligé de lui livrer le cheval et d'avoir toujours un cheval propre à cet usage. Cette disposition, qui coutera quelques mille florins, non seulement animera l'industrie des paysans à avoir de bons chevaux, mais en même temps procurera la sécurité d'avoir 14^m chevaux prêts au premier instant à l'usage de l'Etat, et enfin, cet argent reste dans le pays et est donné en main au paysan, qui certainement ne thésaurise pas. Voilà succinctement, quant aux voitures et aux chevaux.

Septimo quant à l'augmentation des corps déjà existans, qui ne sont pas des régimens réglés, ou des nouveaux à ériger, que nous avons déjà eu l'autre guerre, et qui sont indispensablement nécessaires, c'est:

1° notre corps des pontoniers est si partagé dans toute l'Hongrie le long de

la Theiss, qu'il faudra absolument l'augmenter de 440 hommes. Cette nécessité, étant une begatelle, pourra être facilement prise du fond militaire.

2° Pour mener les canons et munitions, il faudra 3530 Stuckknecht, comme de petits hommes, même mal batis, sont bons pour ce métier; le rebut des cantons sera bon pour cela, et on n'aura qu'à les y faire conscrire, les laissant néanmoins dans les pays, leur faisant seulement des petits agréments, comme par exemple quelque paye à la revue, et la liberté de leur personne de leur seigneurie de qu'ils seront annotés, comme aussi celle de se marier, sans payer pour le titre qu'ils auront, d'être annotés.

Pour les Wagenmeisters- et Geschirr-Knechte, comme ils sont en petite quantité, on les trouvera à l'occasion.

3° Notre corps des Büchsenmeisters de l'artillerie est fort inférieur en nombre à celui du roi de Prusse, et comme cette rubrique est la plus nécessaire à la guerre, et que l'artilleur ne se forme pas si vite qu'un recrue ordinaire, je crois qu'il est de toute nécessité que de présent ce corps soit augmenté de 1,500 h^e qui pourront être en partie donnés des jeunes gens, qui savent lire et écrire dans les régiments et supplées aussi par les recrues qu'ils feront eux-mêmes.

La réduction entière de l'inutile et misérable bataillon de Zerbst ou plutôt l'emploi de cet argent pour cette augmentation, nous procurera un avantage bien plus réel. En cas surtout d'une double guerre, le nombre des artilleurs devra être encore bien plus augmenté, pour pouvoir fournir toutes nos forteresses en Hongrie, Moravie et Bohême, qui en exigeront par 4 à 500 une.

4° Le bataillon des Handlanger de l'artillerie est de 300 h^e. Il sera de toute nécessité en tems de guerre de l'augmenter jusqu'à 5^m h^e. n'y ayant rien de plus nécessaire pour l'artillerie que d'avoir des gens instruits à servir le canon, et rien de plus mauvais pour les régiments que de devoir donner des Handlanger, qui éloignés de leurs officiers, perdent entièrement la discipline et l'ordre.

Pour trouver ces gens, je croirois absolument nécessaire de porter dès à présent ces 300 h^e à la somme de mille h^e et de conscrire les autres, qui n'ont pas besoin d'être d'une figure aussi grande que notre infanterie dans les pays de la façon déjà projetée.

5° La boulangerie seule de l'armée exige une très grande quantité de maitres et garçons, desquels il faudra seulement s'assurer de leur existence dans nos pays, pour être sûr de les avoir en cas de besoin.

6° Pour le Proviant-Fuhrweesen et les Proviant-Knechte, dont il en faudra près de 2800, la même façon de conscrire et la même espèce de gens, peu propres à un autre état, comme les Stuck-Knechte, sera à y observer.

Il faut prévoir d'avance, que cette augmentation d'hommes et du moment, que la guerre commencera, exige une quantité d'habillements, dont les draps, bottes, chapeaux etc. doivent déjà en tems de paix se préparer d'avance et être conservés dans les magasins pour cela requis. Une triste expérience à la dernière guerre en a fait voir la nécessité, mais surtout pour les montures de recrues, dont il y avoit un manque terrible et qui a fait mourir misérablement bien des gens. La nouvelle économie à introduire réparera ce défaut.

7° Enfin le plus important de tous les corps à ériger, est sans doute le corps de l'état général, qui est le plus essentiel et le plus nécessaire à l'armée. Ce corps, outre qu'il forme des officiers et des généraux, est la main droite du Général-Commandant. Il faut pour celui-là d'abord choisir:

1° un chef bien entendu, capable et agissant et lui donner de plus tout ce

qu'il y a de meilleur en officiers dans l'armée et des jeunes gens, qui après avoir bien servi dans le détail, montrent un génie d'aller au grand, dont c'est le vrai et unique chemin.

Quoiqu'il existe encore une partie de ces officiers, je considère leur augmentation néanmoins comme très utile, même en tems de paix, mais surtout indispensable de leur donner un chef capable et qui, en tems de paix, apprenne à connoître nos pays et nos frontières, pour pouvoir, en cas de guerre, remplir dignement et avec succès l'importante charge de quartier-maitre-général.

2° Pour le corps même dont il n'existe plus rien, je croirois absolument nécessaire de former dès à présent un régiment d'infanterie, nommé du Staab, mais au lieu de 3^m h^s comme il étoit et comme il sera en tems de guerre, le composer seulement de mille hommes; celui des dragons, au lieu de mille chevaux, à 500 les pionniers qui pourront travailler à tant d'ouvrages de terre que la Monarchie fait construire, à 500 hommes.

Et enfin un corps de chasseurs, si utile et si nécessaire en tems de guerre, de 1000 h^s, je le mettrois au moins à 5 ou 600 h^s à cette heure, et je l'emploierois utilement à connoître nos pays et nos frontières, empêcher la désertion, et enfin il pourroit même en partie servir en tems de paix, contre les braconniers dans les chasses impériales.

A trouver les fonds pour toutes ces augmentations, servira ou l'incorporation d'un des 2 régiments italiens dans l'autre, qui sans cela ne peuvent jamais se tenir complets, ou la réduction du régiment de Vierset aux Pays-Bas, qui composé de déserteurs françois et d'officiers incapables, souffre une désertion terrible, ne pourra jamais se recompléter, surtout après le nouveau cartel, et ne rendra jamais des services. Je crois que sa perte seroit bien réparée par ce nouveau corps.

Une autre chose, qui pour l'augmentation de la susmentionné artillerie seroit très utile et nécessaire, c'est de faire venir des Pays-Bas une partie des 9 compagnies d'artillerie, qui y sont avec leur train et qui dans le système actuel y sont inutiles et en cas de guerre avec la France ne seroient pas suffisants et ici, dès qu'ils sont payés par l'Etat, seroient d'une très grand secours. On renverroit volontiers pour eux un régiment d'infanterie de plus aux Pays-Bas.

Voilà quant aux hommes.

Octavo. Quant aux armes, quoiqu'infiniment meilleures, qu'elles n'étoient anciennement, elles n'égalent pourtant pas de beaucoup près celles de nos ennemis et pèchent tant en qualité, qu'en quantité. Quant à la quantité, il est de toute nécessité d'avoir une plus grande provision déjà toute prête dans les arsenaux, au moins une de 100^m fusils, au delà de l'armée et les croates fournis, pour réparer les pertes et ce qui se casse journellement à l'armée. Cet objet est de la dernière importance et peut être seul préparé en tems de paix. Nous avons des fabriques, le meilleur fer et acier; par conséquent dans cette dépense l'argent reste dans le pays. Il ne s'agit que d'avoir de l'argent pour faire travailler et tacher d'apprendre l'art, que les Liégeois ont, surtout pour faire des platines meilleures que les nôtres d'à présent, qui sont effectivement et que j'ai vu moi-même être bien au dessous du médiocre. Il est incroyable, combien un homme, sur lequel on tire et qui ne peut plus tirer contre, faute de son arme, se decontenance et perd courage. C'est donc une des choses essentielles et même auprès des Croates, que jusqu'à cette heure on a toujours pourvu des plus mauvaises armes; et alors on s'étonnoit, qu'ils ne soutenoient pas un feu de ligne. La même chose s'entend d'une provision de bayonnettes, sabres, pistolets etc.

Les pierres à fusil venant toutes de l'étranger, il s'est trouvé un homme qui prétend en avoir trouvé une carrière en Tirol. L'utilité de cette découverte ne peut être déterminée, qu'après les essais, qu'on aura fait de leur bonté et durée.

Je suppose que l'artillerie est fournie d'une quantité proportionnée à une grande armée des munitions requises en boulets, bombes, cartouches, patrones et poudre; il faut en demander des nouvelles, et en cas de manque il est indispensablement nécessaire de les faire tout de suite construire par nos fabriques en Bohême et Styrie. Ces choses ne se gatent point et ne sont pas si vite faites.

Nono. Quant aux magasins et aux vivres, nous n'avons jusqu'à présent aucune disposition ou arrangement fait, ni pour pouvoir agir tout de suite, ni un système pour agir avec plus d'économie et le moins de duperie possible, une guerre venant. Le passé sur lequel je ne m'arrête point, prouve assez clairement la nécessité de faire de bons arrangements pour l'avenir. La compagnie qui fournit à cette heure, prouve assez qu'elle n'est pas utile, puisque 1° elle manque de grandes provisions et ne vit que du jour au lendemain; 2° puisqu'une de ses principales conditions est, de tout quitter au moment d'une guerre advenant. Si cela arrive, nous nous trouverons devoir faire campagne sans le moindre magasin, sans les gens déjà dressés à ce métier, obligés de prendre pour mener des comptes de millions, des gens qu'on trouvera sur la rue, et l'État se trouvera dans le même cahos d'horreur et duperie, dans lequel il a perdu des millions et a été empêché dans toutes ses opérations.

Je croirois donc de lever cette ferme, dont c'est à cette heure le meilleur tems, puisque les intéressés souhaiteront eux-mêmes en être délivrés, vu la cherté des grains. L'État devoit prendre tout l'approvisionnement en régie dans tous les pays. Par là il seroit assuré:

1° d'avoir partout des magasins, qui se vuideroient vers l'automne et qui se rempliroient l'hiver pour être prêt à toute chose.

2° Il seroit sûr de vendre préférablement tous les produits des terres camérales.

3° En cas de cherté fixe en un endroit, comme par exemple à cette heure ici, l'État en ouvrant un de ces magasins, pourroit remettre le prix dans le public, qui lui conviendrait.

4° Il sauroit aussi, si le débit à l'étranger et l'exportation des grains est possible et utile à permettre ou nécessaire à défendre.

5° Enfin sous la direction d'un honnête homme, capable et clairvoyant, on dresserait des gens dans ces parties-là, pas les moins essentiels d'une armée et qui pourroient bien y servir l'État.

6° On pourroit en tems de paix régler selon le projet de la chambre des comptes, une nouvelle comptabilité, qui tacheroit d'obvier et de prévenir autant que possible à toutes les duperies en tems de guerre.

Voilà les choses que je crois les plus nécessaires à faire et à arranger dès à présent; elles sont conséquentes à trois principes, qui me paroissent des axiomes incontestables.

Premier axiome: qu'il est probable, que la Monarchie autrichienne aura encore une fois, avant la consommation des siècles, une guerre, par conséquent, que nous sommes obligés, fut ce même pour nos arrière-petits fils, de tout arranger, pourqu'elle puisse se défendre dignement.

Pour cela il faut choisir, dès à présent, des lieux propres pour des forteresses; il faut se préparer des hommes pour remplacer les morts, s'assurer des chevaux, de service et pour trainer tout ce qu'on aura besoin; avoir des armes, pour tirer et enfin être assuré d'avoir du pain pour les hommes, et de l'avoine pour les chevaux.

Second axiome: cette guerre donc possible et probable à prévoir, il est tout aussi probable, qu'elle sera très sanglante et vive, puisque l'envie de batailler pour des bagatelles a bien passé en Europe, et qu'on a vu les plus beaux projets s'évanouir. Qu'on soit donc assuré, que quiconque commencera, se saura ou des forces internes au delà de tout ce qu'on aura encore vu, ou une partie plus fortement liée, qu'il n'en a jamais existé.

Par cet axiome, que je erois sûr, et par un autre conséquent à celui-là, je dis que ce que l'on ne peut défendre et garder les deux premières campagnes, et ce que l'on ne peut prendre les deux premières campagnes, on ne le récupère, ni ne le prend plus si l'on en fait même dix — car dans les premiers momens on peut faire des efforts d'argent et d'hommes, mais qui ne se soutiennent point à la durée, on finit par inaction — il s'ensuit, que s'il est probable, qu'on soit attaqué, il faut donc être en état de défense; que s'il est probable, qu'on sera attaqué par de grandes forces, il faut donc être pourvu de forces en hommes, chevaux et agrés à proportion; que s'il est vrai que les premières campagnes sont décisives, il ne faut donc pas tarder jusqu'à leur commencement à se préparer, où il ne sera plus tems, mais avoir ses ressorts prêts en tems de paix, pour agir au premier signal. De cet axiome suit, que nous devons augmenter notre armée de 65.000 hommes, de 14.000 chevaux de cavallerie, faire faire près de 3000 voitures, avoir 1900 mulets ou chevaux de bât, 14.000 chevaux d'artillerie et de proviant, et 3^m chevaux de pontons et pour les forces les habillemens à proportion des magasins fournis, 100^m nouvelles armes à feu et une quantité de boulets, bombes, poudres inombrable à proportion, pour pouvoir agir tout de suite et se défendre, sans armée d'Empire, François, Suédois, ni Russes, contre une force qui agissant contre tous les quatre en même tems, nous a mis à deux doigts de notre perte, et nous a fait finir la guerre, défendant à peine nos frontières.

Troisième axiome: rien n'est plus désirable à un Etat, à mon avis, que d'avoir une bonne et grande armée, qui le défende en tems de guerre et qui ne lui coûte rien ou peu de chose en tems de paix, ou qu'au moins elle lui soit utile, même intérieurement à cent objets, et répare les dommages autant que possible, que beaucoup de citoyens enrolés font à un Etat.

Par cette combinaison des devoirs du soldat et du citoyen, qui ne m'ont jamais paru, et ne me paroissent pas encore incombables, le pays dépeuplé par la quantité d'hommes pris pour le militaire, sera repeuplé par les permissions générales de mariages à accorder au soldat; pour rendre ceux-là possible, il faut procurer un entretien aux femmes et enfans de la part des fabriques, qui existent dans l'Etat, tant par le filage que tricotage, avoir des maisons pour les orphelins et soin de l'éducation et santé des jeunes gens. La culture des terres est négligée dans un pays, où il y a beaucoup de sujets soldats; cela ne peut être réparé, qu'en faisant travailler ces mêmes soldats, et réparer par eux la perte des paysans. Pour rendre cela possible, il n'y a que les congés, la gemeinschaftliche Bequartierung et la bonne volonté à entretenir entre le paysan et le soldat. Pour subvenir aux énormes dépenses, qu'il faudroit faire, si on veut tenir tout ce que je viens de marquer ci-dessus sur pied, il n'y a d'autre moyen, étant prouvé nécessaire, de les avoir au moment d'une guerre, que d'annoter tant hommes que chevaux, de la façon que j'ai dit ci-dessus. Cela coûtera même quelque chose, mais le vaudra avec usure, et peut-être avec quelques mille florins, dont j'excepte toujours la bâtisse des forteresses et la première procurement des agrés nécessaires, qui sera coûteuse; ce grand objet pourra se faire, mais il faut une confiance plenière dans le sujet, qu'on connoitra capable et auquel, visant à accomplir ces grands objets, il faudra laisser combiner, cum

perogatione omnium instantiarum ce que, pour obtenir cet objet, tant l'état d'olitique, que les finances et le commerce peuvent y fournir et s'y devront prêter, et que tout empêchement puisse être levé tout de suite.

C'est ce qui est bien à peser; et si on le trouve juste, il n'y a qu'à le vouloir, mais aussi le vouloir toujours et l'avoir toujours pour but essentiel de toutes les actions. Un Etat dans cette situation aura un crédit et du poids politique dans ses justes désirs. Que ne donneroi-je pas, que le nôtre fut déjà ce qu'il peut devenir."

Joseph II. hatte, ebenfalls im Jahre 1766, eine Denkschrift über die Notwendigkeit einer Reform der inneren Staatseinrichtungen verfaßt. (Arneht, VII, 188 ff.; derselbe: Maria Theresia und Joseph II., Bd. III, 335 ff.) Diesem von Joseph II. diktierten und im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Memoire liegen folgende eigenhändige Notizen des Kaisers bei, nach denen die Denkschrift ausgearbeitet worden ist:

„1. Comandes, sans voire qu'ils s'executent ont un manque de force ou de volonte,

2. beaucoup de doutes est la Mere de l'indecision et inaction,

3. une Tete et beaucoup de membres font la composition d'un bon corp l'etat n'est rien d'autre,

4^o toute combinaison dans la Supreme direction est impossible,

5^o les ordres doivent etre claires court et sans delai a executer,

6^o toutes les affaires doivent etre prises dans les deux objets d'éviter le mal et les pertes et de faire le bien et procurer des avantages,

7^o pour cela un seul doit doner le point de vue combiné et tenir tout le reste a mesurer toutes les choses après,

8^o un ministre ne doit voire qu'après le bien que son maitre reconait pour tell et l'amour pour son Departement ne doit jamais prevaloir en lui,

9^o si le maitre fait faire cela as ses ministres et ceux-ci aux Departemens dans les Pays et ceux la aux Subalternes tout le monde verra de la meme facon,

10. si aucun ne eroira se faire merite et sera reprouvé de ses chefs en voyant uniquement a augmenter au detriment des autres parties son departement l'on ne verra plus se glorifier le capitaine de Cerele d'avoir gené le militaire ni le colonell faire parade d'obtenir quelque chose de plus du Pays si le maitre fait penser comme cela les chefs; cela se comuniquera a l'infini et le contribuant soldat comereant seront en harmonie et freres puisque le capitaine aura soin du pays et les civiles du militaire,

11^o plus d'autorite aparente des chefs et plus de docilite a plier meme ses pensées et non seulement ses actions necessaires sans leur doner la vraie activite

12^o des conseils sont impossibles d'honetes gens des diferends referendariats et travailler avec eux,

13^o a cela doner a chacun de nous autres du conseil un referat se le laisser raporter le ministre present et faire faire ce qui va dans le grand objet combiné,

14^o les departemens pourroient être infiniment plus petit si chacun ayant ses principes devrait par conviction crainte des peines et esperanee des recompenses agir selon ceux la,

15^o plus d'autorite surtout dans l'execution des ordres aux inferieures et que la porte des plaintes etant ouvertes l'on les laisse agir,

16. que les plaintes soyent examinés vite et punis exactement,

17. dans tous les departemens politiques ou les Saniora et non les Majora

prevalent et l'on (sic!) l'on doit se regler selon les occurences et des principes generaux je crois les conseils inutiles mais bien des referendaires ou raporteurs et un chef capable de discerner de meme quant aux finances et comerce,

18^o le temps se perd dans les sessions et l'on embrouille tout a fait les choses souvent,

19^o les referats doivent etre sans preambule ni conclusion que de dire l'on demande cela cela est conforme aux principes adoptés, ou cela y est contraire par telle raison decidé alors en considerant la chose elle se decide,

20. tous les jours doit etre le rapport ou au moins tous les deux jours de chaque Departement le conseils de Justice seule exceptes qui doivent pouvoir agir seuls dans toutes les choses litigieuses,

21. du comencement le detail devra etre grand pour bien coriger les esprits et les acoutumer a voire unanimement au meme objet,

22^{um} sie nos Pays seront bien rangés et qu'aucune formalité ni prejugué n'aretera nos arangemens ni que les incapables jouiront des gages que les autres devroient avoir et qu'on ne regardera uniquement qu'a l'utile tant en promptitude qu'en moyens a y employer les grandes choses seront faciles a faire,

23^{um} c'est apres ces moyens internes qu'on pourra profiter des influences dans l'étrangé et que la dignite Imperiale avec ses droits chimeriques pourra bien servir la Monarchie autrichienne,

24. si l'on adopte ce Systeme que je crois le seul il faut se retrancher a soi meme tout pretexte de sortir par quelconque raison de ses regles ni parenté ni personnalité ni bonte enfin pas dans la moindre chose il faut la plier pour la pouvoir soutenir avec verité,

25. (sic!)“

Die politische Denkschrift Josephs II. entsprach den Anschauungen des Fürsten Kaunitz ebensowenig *) wie die militärische, aus der ebenfalls die Umrisse einer neuen Zeit deutlich hervortraten. Von Maria Theresia aufgefordert, auch die militärische Denkschrift des jungen Kaisers und eine ähnliche des Grafen Lacy zu begutachten**), ließ sich der Staatskanzler wie folgt vernehmen***):

Vortrag d. d. Wien, 24. Januar 1767.

„E. M. haben mir die unterthänigst hier angebogene zwei Aufsätze mitzutheilen und zugleich a. g. anzubefehlen geruhet:

1^{mo} über dieselben meine ehrfurchtsvollste freimüthige Meinung zu eröffnen; 2^{to} in nähere Überlegung zu ziehen, ob und was etwa für ein neuer Zufluß zum Behuf des Militaris ausfindig zu machen sein dürfte.

Diesem a. h. Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten, scheint mir

ad 1^{um} nöthig zu sein, folgende Grundwahrheiten vorauszusetzen:

Die wahre Macht, Stärke und Glückseligkeit eines Staats gründet sich

A. auf ein wohleingerichtetes Finanzwesen;

B. auf ein wohlbestelltes Militare;

C. auf ein weises und vorsichtiges Politieum.

*) Das von Ad. Beer veröffentlichte Gutachten des Fürsten Kaunitz im „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen“, 48. Band, Seite 98 ff.

**) Gutachten über die Vermehrung der Verteidigungsquellen bei einem ausbrechenden Kriege. Wien, 29. Dezember 1766. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Abteilung Vorträge.) An dieser Stelle sei auf den im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Nachlaß des Grafen Lacy aufmerksam gemacht, der reiches Material für die Geschichte des josephinischen Regimes enthält.

***) Vergl. Arneth, VII, 225 ff.

Diese drei Hauptstützen einer glückseligen und wahrhaft grossen Regierung müssen unzertrennlich verbunden bleiben und eine die andere nicht nur niemals hemmen, sondern vielmehr wechselweise unterstützen.

Ohne Finanzen kann keine Kriegsmacht bestehen.

Ohne Kriegsmacht ist alle Politik unwirksam und kraftlos.

Ohne Politik verschafft auch die grösste Kriegsmacht keine hinlängliche Sicherheit.

Ohne Kriegsmacht und Politik sind auch die besten Finanzen und die ansehnlichsten Reichthümer weiter nichts, als eine desto heftigere Reitzung der Eroberungsbegierde herrschsüchtiger Feinde und Nachbarn.

Die Geschichte aller Völker bestätigt die unwidersprechliche Wahrheit dieser Sätze und zeigt, daß die Macht, Stärke und Ansehen einer Regierung zu allen Zeiten und ohne Ausnahme lediglich nach Maaß und Verhältniß der vereinbarten Anwendung obbesagter drei Haupttriebfedern auf einem hohen oder niedrigen Grade sich befunden haben.

Das neueste Beispiel giebt desfalls der König in Preussen.

Vor Ausbruch des vorletzten Kriegs stand er in der vortreflichsten schon von seinem Vater vorbereiteten oekonomischen und Kriegs-Verfassung. Er fand bereits bei Antritt seiner Regierung einen beträchtlichen Schatz, grosse mit allen Kriegserfordernissen angefüllte Magazine und eine solche zahlreiche Armee, an deren Schönheit, Disziplin und guten Einrichtung durch 40 Jahre gearbeitet worden. Er hatte Frankreich zum Allirten, England zum versteckten Freund und die meisten protestantischen Reichsstände zu enthusiastischen Anhängern. Er vereinigte also Finanz-, Kriegs- und politische Verfassung in möglichster Vollkommenheit, und dieser Vereinigung hat er die Eroberung Schlesiens zu danken.

In dem letztern Krieg hatte er zwar den vorhinigen ausgesuchten Kern der Kriegsmacht nicht mehr; was ihm aber hierin falls abgieng, ersetzte er durch die gewaltsamen Verstärkungen aus den sächsischen und andern benachbarten Ländern.

Seine Finanzen waren zwar keineswegs in dem alten ergiebigen Stand; der Abgang hierinnen wurde aber durch die Erpressungen in Sachßen und andern reichsständischen Ländern und durch die bekannten schwärzsten Kunstgriffe im Münzwesen ersetzt.

Solchergestalten vereinbarte der König in Preussen abermal Finanzen und Kriegsmacht; aber der dritte wesentliche Punct, nämlich die Politik, wurde ausser acht gelassen, indem er durch die mit England geschlossene Allianz uns den Weg zur französischen Verbindung bahnte, wodurch auf einmal die Niederlande und italienische Besitzungen ausser Gefahr und E. M. im Stand gesetzt wurden, dero ganze Macht wider denselben zu vereinigen und ihm solchergestalten das Gleichgewicht zu halten, welches im entgegen gesetzten Falle allem menschlichen Ansehen nach unmöglich gewesen sein würde.

Niemand kann die unumgängliche Nothwendigkeit eines zahlreichen, mächtigen und jederzeit mobilen Kriegsheer im geringsten Zweifel ziehen; nur sind hiebei folgende Grundsätze niemals ausser acht zu lassen:

1^{oo} daß eine Armee, so zahlreich sie immer sein mag, dennoch niemals ein Verhältniß mit den Kräften aller möglicher Feinde haben könne;

2^{oo} daß eine Armee mit den innerlichen Kräften eines Staats wenigstens zu Friedenszeiten ein wahres Verhältniß haben müsse.

Hätte der König in Preussen vor Ausbruch des letzten Kriegs den politischen Fehler, sich von Frankreich zu trennen, nicht begangen, hätte er das Herz E. M. Erbländer, Frankreich die Niederlande und das teutsche Reich, Spanien und Neapel

die italienische Besitzungen überfallen, hätte es den vereinigten französischen und preussischen Bearbeitungen gelungen, die Pforte, Dänemark, Schweden und so viele ansehnliche Reichsstände wider das Erzhauf aufzuhetzen, so würde auch die zahlreichste und den gegenwärtigen Stand der Armee zweimal übersteigende Kriegsmacht zu Vertheidigung so entfernter und von einander abgesonderter Länder schwerlich zureichend gewesen sein; woraus sich die unmittelbare Folge von selbst ergibt, daß man die ganze Stärke und Sicherheit des Staats in der Kriegsmacht allein nicht suchen könne, sondern Kriegsmacht und Politik zugleich angewendet und von einander wechselweise unterstützt werden müssen.

Armeen sind sonder allem Zweifel der Hauptschild des Staats. Der Schild muß aber denjenigen, zu dessen Sicherheit er ist, decken, nicht durch seine Last zu Boden drücken.

Hat eine Armee mit den innerlichen Kräften des Staats kein gerechtes Verhältniß, werden diese Kräfte überspannt, werden sie nicht gebraucht, sondern abgenutzt, so verwahret man zwar vielleicht den Staatskörper auf einige Zeit, so zu sagen von einem gählingen Schlagfluße, ziehet ihm aber dafür eine eben so gefährliche innerliche Abzehrung zu.

Es verhält sich mit dem Staate ebenso, wie mit einer Privathaushaltung. Wird in dieser das Capital, und in jenem die Substanz des allgemeinen Vermögens angegriffen, so gehen beide unvermeidlich zu Grund; und da die Macht und das Ansehen eines Regenten mit der Wohlfahrt seiner Unterthanen so wesentlich und unzertrennlich verknüpft sind, daß jene mit dieser zu allen Zeiten auf gleich hohem oder niedrigem Grade sich befinden, so kann sich nicht die geringste Verminderung an dem Fond des allgemeinen Vermögens ereignen, davon der Schade nicht zugleich auf den Regenten fällt.

Ein überzeugendes Beispiel, daß zahlreiche Armeen allein die wahre Stärke keineswegs ausmachen, giebt der letztere Krieg, in welchem wir, ohngeachtet der König in Preussen seiner eigenen Geständniß nach, achtmal dem gänzlichen Untergang ausgesetzt war, dennoch zuletzt durch unsre und die Macht aller unsrer Allirten nicht weiter, als uns ohne Verlust zu vertheidigen, auslangen konnten.

Die Ursache dieses ausserordentlichen Ausschlags war nicht ein Abgang an Truppen; denn unsre und unsrer Allirten Kriegsheere überstiegen die preussischen sehr weit.

Nicht ein Mangel an Finanzen; denn ob zwar selbige sich nicht in der besten Ordnung befanden, so wurde doch gewiß das äußerste gethan, das Militare mit allen Erfordernissen auf das beste zu versehen. Es ist also hiebei ehender in der Übermaß und in dem allzu grossen Eifer, die militärische Unternehmung zu befördern, als in einiger Lauigkeit gefehlet worden.

Nicht ein Mangel an Politik; denn diese verwandelte die kurz vor den letztern Krieg obgewaltete höchstmißliche und den ganzlichen Umsturz androhende Umstände in ein so günstiges Perspectiv, daß der ohnehin in die Länge unvermeidliche Krieg zu keiner gelegenern Zeit, als es wirklich geschehen, hätte ausbrechen können.

Eine auf die wahre Theorie gebaute und durch die Erfahrung unterstützte Kriegskunst des Königs und mehrerer seiner Generalen, seine besondere Einsicht in Anordnung und Fortführung des Kriegsplans, die schlechte Vertheidigungs-Verfassung Sachßens, die gählinge Eroberung dieses Landes, die andurch erhaltene vortrefliche Militarposition, unsre allen diesen Vorzügen entweder gerade entgegengesetzte, oder doch bei weitem nicht gleichkommende Umstände, die zu spät erkannte und den

Kriegsoperationen zu langsam gegebene vortheilhafte Gestalt etc. war der Hauptgrund der preussischen Aufrechterhaltung und zeigt uns zugleich den wesentlichsten Gegenstand, worauf unsre vorzüglichste Bearbeitungen und Verbesserungs-Bemühungen künftighin gerichtet werden sollten.

Überhaupt bin ich sehr weit entfernt, die nur allzugegründete Wahrheit zu mißkennen, daß wir gegen einen Feind, der seine Kräfte auf das äußerste anspannet, alles zu gewinnen oder zu verlieren, so zu sagen jedem Augenblick bereit und in der festen Meinung ist, daß die zwischen uns und ihm obwaltende gepreßte und gewaltsame Situation nicht anderst als mit dem Umsturz eines oder des andern Theils sich endigen werde, nie genug auf unserer Hut sein können, daß wir also auf alle nur immer thunliche Vermehrung unsrer Kriegsmacht und besonders auf Vorbereitung dessen, was zu ihren mobilen Stand erfordert wird, den wirksamsten Bedacht zu nehmen haben; nur muß die Thunlichkeit der hierzu erforderlichen Mitteln niemals lediglich an und für sich selbst und gleichsam in abstracto betrachtet, sondern jederzeit im Zusammenhang mit allen übrigen ebenso wesentlichen Regierungstheilen geprüft und so zu sagen der eigentlichen Structur der ganzen Staatsmaschine angepaßt werden.

Die Haupttriebfeder aller Unternehmungen ist sonder Zweifel das Finanzwesen.

Da die Erhaltung und wahre Vermehrung desselben auf die Erhaltung und wirkliche Vergrößerung des allgemeinen Staatsvermögens, die Vergrößerung dieses Vermögens aber auf die möglichste Unterstützung und Emporbringung der Cultur, der Manufacturen, des Handels und aller übrigen Nahrungsgeschäfte sich gründet, so läßt sich zur Prüfung aller auf die Vergrößerung und Vermehrung der Kriegsmacht abzielender Maaßnahmen der wahre Proberstein leicht angeben, welcher meines Erachtens in folgenden ganz simplen Fragen bestehen dürfte:

Sind diese Maaßnahmen mit vorerwehnten Hauptstützen eines blühenden Finanz-Wesens vereinbarlich oder nicht?

Ist der hierzu erforderliche Aufwand auf eine der Substanz des Staats-Vermögens und den für künftige Nothfälle vorzubehaltenden Rettungsmitteln unschädliche Art aufzubringen oder nicht?

Da anjetzo nicht mehr wie ehemals auf eine Schlacht ganze Länder fallen und durch ein oder andern Sieg noch kein vortheilhafter Frieden erzwungen wird, so kommt es, eine Gleichheit in der Kriegskunst beiderseits vorausgesetzt, vorzüglich auf das längere Ausdauern an. Dieses hängt aber einzig und allein von möglichster Schonung seiner Kräfte wehrenden Friedenszeiten ab.

Ein Staat, der seine Kräfte zu Friedenszeiten überspannt, entzieht sich für die abwechselnde Glücks-Umstände, die mit einem Krieg immer verflochten zu sein pflegen, die nöthigen Rettungsmittel und verstopft sich die Quellen seiner Zuflüsse für künftige Fälle, wo er sie am meisten braucht.

Ludwig der XIV., der mit Einführung grosser und die Kräfte seines Reichs übersteigender Armeen den ersten Anfang machte, gab auch das erste Beispiel, wie wenig eine solche Unternehmung mit der innerlichen wahren Stärke eines Staats vereinbarlich sei; er entzog dadurch den vortreflichsten Commercial- und Finanz-Maaßnahmen des Colberts den größten Theil seiner Wirkung und legte zum voraus den Grund zu einer Schwäche, die in dem leztern Krieg nur allzusehr sichtbar war.

Ein gleiches Beispiel würde der König in Preussen ebenfalls schon gegeben haben, wenn er nicht Gelegenheit gefunden hätte, dasjenige, was ihm an innerlichen Nachschub fehlte, durch die erzwungene sächsische und andere reichständische Kräfte und durch die bekannten Kunstgriffe in Münzwesen zu ersetzen.

Da E. M. a. h. Würde sowohl, als gerechteste Denckungsart nimmermehr gestatten wird, zu gleichen wider alle göttliche und menschliche Gesätze laufenden Rettungsmitteln zu schreiten, so ergiebt sich hieraus der grosse Unterschied zwischen Unserer und der preussischen Verfassung, zugleich aber die unumgängliche Nothwendigkeit, unsre Kräfte so viel möglich zu schonen und die Aushülfe für künftige Nothfälle nicht zum voraus zu erschweren.

Unter allen denjenigen Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit einer weisen Regierung am meisten erfordern, ist einer der allerwichtigsten der öffentliche und allgemeine Credit des Staats.

Dieses ersten und wesentlichsten Schatzes hat sich der König in Preussen gänzlich beraubt, weil Credit und eine blos kriegerische, ihrer Natur nach unzähligen Veränderungen und Zufällen ausgesetzte Regierungsform sich einander unmittelbar aufheben. Gleiche Maaßnahmen würden auch bei uns gleiche Wirkungen hervorbringen.

Da jede Verstärkung der Kriegsmacht ein neuer Aufwand des Staats ist, so werden zu Bestreitung desselben neue Zuflüsse erfordert.

Werden diese Zuflüsse durch neue Abgaben erzwungen, da die alten bereits auf das höchste gestiegen und nur allzu druckend sind, so greift man das allgemeine Vermögen in seiner Quelle an, zehrt sozusagen vom Capital, untergrabt den Grund des Finanz-Wesens und mit ihm den Grund von allem.

Werden diese Zuflüsse aus den zu Bestreitung der Interesse und allmähligel Abstossung der Schulden selbst bestimmten Fonds hergeholt, so entzieht man dem Credit-Wesen seine Stütze und dem Staat andurch das wesentlichste Kleinod, den Grund aller grosser Unternehmungen und die sicherste Aushülfe in Nothfällen.

Es bleibt also nichts übrig, als die bekannte Regel: man muß das Capita vermehren, wenn man mehrere Interessen ziehen, und das allgemeine Staatsvermögen vergrössern, wenn man zu Bestreitung eines neuen Aufwands stärkere Abgaben haben will.

Aus allen diesen Betrachtungen scheint mir die Folge von selbst zu fließen daß eine zu Friedenszeiten vorzunehmende Vermehrung der Truppen auf den completen Kriegsfuß dem Ganzen so nachtheilig, als dem Militari selbst schädlich sei.

Dem Ganzen nachtheilig, weil die Kräfte des Staates überspannet, die Finanzen erschöpft, folglich die Rettungsmittel für künftige Zufälle zum voraus abgeschnitten würden.

Dem Militari selbst schädlich, weil es mit vorerwehnten Gegenständen in der engsten und unzertrennlichsten Verbindung stehet und zum Nachtheil derselben nicht begünstiget werden kann, ohne durch das Mittel selbst geschwächt zu werden das man anwenden wolte, es zu erheben.

So ersprieflich zu Verstärkung der Kriegsmacht die Cantons an und für sich selbst zu sein scheinen, so sehr folglich die Einführung derselben in diesem Anbetracht zu wünschen wäre, so grosse Schwierigkeiten und Hindernisse dürften sich hierunter allem Ansehen nach entgegen stellen.

Der Hauptgrund des im Jahre 1748 eingeführten Contributions-Systems war die gänzliche Absönderung des Militaris von dem Civili. Diese Absönderung ist nicht nur unter E. M. geheiligten Worte allen Ländern zugesagt, sondern auf dieselbe die Möglichkeit der Ertragung des so sehr erhöhten Contributions-Lastes gebauet worden.

Die Einführung der Cantons würde also nicht nur wider die den Ländern gegebene a. h. Versicherung, sondern selbst gegen den Grund der dermaligen Contri-

butions-Verfassung streiten und denen durch die beinahe unerschwingliche ordentliche und ausserordentliche Abgaben ohnehin nur allzusehr gedruckten Unterthanen eine neue und solche Last auflegen, die ihnen um so schwerer fallen müßte, da sie selbst dem preussischen Unterthan, ohngeachtet er in landesfürstlichen und herrschaftlichen Praestationen leidenschaftlicher als der unsrige gehalten wird, so unerträglich ist.

Die Absönderung des Militaris von dem Civili würde andurch nicht nur gänzlich aufgehoben, sondern selbst das erstere über letzteres zum Meister gemacht, hiemit unzähligen, auch durch die grösste Vorsicht und Schärfe unmöglich zu verhütenden Bedrückungen Thor und Angel eröffnet, folglich das gesamte Contributionswesen und mit ihm die einzige Stütze des Militaris der grössten Gefahr ausgesetzt.

So sehr auch die Willfährigkeit der Unterthanen in Annehmung der gemeinschaftlichen Militar-Einquantierungen angepriesen und die Unschädlichkeit derselben selbst von den politischen Stellen erhoben worden, so sehr hat sich doch diese Willfährigkeit gar bald in die bittersten Beschwerden und in die wiederholte Vorstellungen verwandelt, daß, wenn anders der gänzliche Verfall des Contributionalis verhütet werden wollte, mit gedachten Einquantierungen eine Abänderung nothwendig getroffen werden müsse, woraus sich der Schluß auf denjenigen Fall leicht machen läßt, wenn gleichsam das ganze Landvolk in die Hände des Militaris überliefert werden sollte.

In einer so hochwichtigen und sozusagen die Grundpfeiler der ganzen Staatsmaschine unmittelbar betreffenden Sache kann auch der geringste, in seinem gehörigen Zusammenhang mit dem Ganzen nicht genugsam geprüfte Schritt von den bedenklichsten Folgen sein, und bestehet der Hauptendzweck, worauf desfalls alles ankommt, eigentlich hierinnen, die möglichste Beförderung des Wehrstandes mit der Aufrechterhaltung des Unterthans dergestalt zu vereinigen, daß vorzüglich und primo loco die dem nahrungs- und contributionsfähigen Stande nachtheilige Folgen gänzlich hindangehalten, auf diesem Probierstein alle zu Beförderung des Militaris abzielende Maaßnahmen genau untersucht und im Falle einer zwischen der Aufrechterhaltung des Unterthans und Begünstigung des Militaris sich ergebenden Collision die erstere, als der Grund von allem, der letzteren vorgezogen werde.

Bei diesen Umständen scheint mir die thunlichste, nuzbarste und allen übrigen Theilen unschädlichste Vermehrung der Kriegsmacht in möglichster Erweiterung der Militar-Gränitzen zu bestehen, auf welche folglich, wie ich bereits mehrmalen in a. u. Erinnerung gebracht, mit allem Nachdruck um so mehr zu arbeiten wäre, da die zu diesem Ende erforderliche Geldmittel allenfalls auch durch Credit aufzubringen, eine wahre Wirtschaft sein würde.

Da übrigens der Endzweck eines Kriegsheers die allzeit fertige Vertheidigung des Staats ist, dieser Endzweck aber ohne mobilen Stand der Armee nicht erreicht werden kann, so ergiebt sich hieraus von selbst die unumgängliche Nothwendigkeit und der unschätzbare Werth der a. h. Sorgfalt, alles dasjenige noch in Zeiten vorzubereiten und zu bewirken, was zu Herstellung und Erhaltung gedachten mobilen Standes erforderlich ist.

Diese Nothwendigkeit sehe ich besonders in Absicht auf einen Feind, dessen Hauptforce in der Geschwindigkeit seiner Bewegungen bestehet, für so groß und dringend an, daß meines Erachtens auch mit Aufnehmung einiger neuen Darlehen zu helfen wäre, wenn hierzu keine anderweitige hinlängliche Geldzufüsse ausfindig zu machen sein dürften.

Nur würden, wie in allen andern Ausgaben, also auch hierbei die unumgäng-

lich nothwendige von den minder nothwendigen oder nützlichen Erfordernissen wohl zu unterscheiden und vor allen auf Beischaffung der erstern, sodann aber und nach Thunlichkeit auf die übrigen der Bedacht zu nehmen, auch übrigen nichts zu Beförderung des mobilen Standes der Armee anzuwenden sein, was nach seinen wahren Zusammenhang mit dem ganzen nicht bestehen oder irgend einem andern wesentlichen Endzweck nachtheilig sein könnte, worunter zum Beispiel sonder Zweifel gehören würde, wenn man durch Beschränkung der Getreid-Ausfuhr die Behandlung der Militar-Magazine vortheilhaft zu machen suchen wolte; denn da die Industrie durch nichts mehr als durch einen zu niedrigen besonders erzwungenen Preiß in Abnahme gebracht wird, von dem höhern oder mindern Grade derselben aber die grössere oder geringere Menge der Produkten, und von der Proportion dieser Menge der höhere oder mindere Preiß abhanget, so würde eine solche Verfügung, unzählige andere Nachtheile zu geschweigen, anstatt der abgezielten Wohlfeilkeit gar bald die ganz entgegen gesetzte Wirkung der Theurung nach sich ziehen.

In Betref des zweiten Punkts, was nämlich für ein neuer Zufluß zum Behuf des Militaris ausfindig zu machen sein dürfte, besteht mein ohnmaßgebiger Vorschlag in einer zweifachen Aushülfe, deren eine beständig, die andere zeitlich sein würde.

Was die erstere anbelanget, so ist E. M. ohnehin a. g. bekannt, daß noch von den Zeiten her, als die niederländische und italienische Geschäfte von zwei unterschiedenen Conseils besorget worden, die Dotation des niederländischen in 125^m, und des italienischen Departement in 100^m fl. bestanden hat.

Zufolge dieser Dotation sind auch nachhero, als gedachte zwei Departements mit der Staats-Canzlei unter meinem Praesidio vereiniget wurden, vorerwehnte 125^m und respective 100^m fl. immerhin gezogen worden.

Ohngeachtet nun ernannte Departements verschiedene Gebäude geführt und das italienische insbesondere noch bei meinem Antritt des Praesidii sehr verschuldet war, so habe ich doch erst lezthin die Gnade gehabt, E. M. umständlicher auszuweisen, was durch Abschaffung der vorhinigen Conseils und Vereinigung gedachter drei Departements ersparret worden und wie hoch sich die jetzigen Ausgaben belaufen.

Ich bemereke also vor dermalen nur so vieles, daß die sämtliche gegenwärtige Besoldungen der niederländischen und italienischen Canzlei samt den auf dieselbe angewiesenen Pensionen etwas über 100^m fl. betragen.

Beinebens ist bei der niederländischen Fundation eine Summe von 30^m fl. ausgesetzt, welche E. M. alljährlich unter der sogenannten Rubricke für Spitzen entrichtet zu werden pflegen.

Solte es nun E. M. a. h. gefällig sein, auf ersterwehnte 30^m fl. zu Gunsten des Militaris zu renuntiren, so bestünde mein gehorsamster Vorschlag hierinnen, daß a. h. dieselben die für die geheime Hof- und Staats-Canzlei ausgemessene 76^m fl. samt dem dormaligen Gehalt des Staatsministers Grafen von Pergen oder des Staatsraths Freiherrn von Binder, oder irgend einen andern bis auf die complete Summe von 100^m fl., folglich über gedachte 76^m fl. annoch 24^m fl. dem Universal-Camerall-Zahl-Amt abzunehmen und auf die für die niederländische und italienische Canzlei bestimmte Dotation anzuweisen, dahingegen die solehergestalten bei dem fundo camerali bewirkende jährliche Ersparung pr 100^m fl. dem Militari zu überlassen geruhen könnten.

Auf diese Weise würde die Militar-Cassa nicht nur sogleich mit einem beständigen vermehrten Zufluß von jährlichen 100^m fl. versehen, sondern auch der auf

verschiedene höchst wichtige und E. M. ohnehin bekannte Betrachtungen gegründete Vortheil erhalten, mehrerwehnte drei Departements durch Vereinigung und Consolidirung ihrer Unterhaltungs-Fonds desto enger und unzertrennlicher zu verbinden und zugleich dem ganzen Staat mehrere wesentliche Dienste zu leisten.

Das zweite zeitliche Aushülfsmittel gründet sich auf den französischen Subsidien Rückstand, der in 8 Millionen Gulden, jedoch den Gulden nur zu 50 Sols gerechnet, bestanden und von 1764 innerhalb 6 Jahren in quartalligen Fristen nachgetragen werden solle, auch bishero richtig abgeführt und hierüber von E. M. wie a. h. denenselben a. g. erinnerlich sein wird, bereits bis Ende verflossenen Jahrs disponiret worden.

Da nun mit Eingang gegenwärtigen Jahrs ein weiteres Quartal abermal zu laufen anfängt, so dürfte E. M. a. g. gefällig sein, die diesfällige vierteljährige Ratum von etwas mehr als 300^m fl. dem Militar-Fundo zu überlassen, in welchem Falle ich besorgt sein würde, gedachtes Quantum noch vor seiner Verfallzeit durch die Wechselrin Nettine oder irgend einen andern schicklichen Weg bald möglichst der Militar-Cassa zu verschaffen — — — — —

Auch Maria Theresia äußerte ihre Ansicht, indem sie folgendes an Joseph II. schrieb*):

„Weilen die Meiste Schriften teutsch sind, bediene Mich auch dieser Sprach. Nur Mus zur Erklärung des Kauniz voti Melden, daß ihme anbefohlen, die Politische betrachtungen anzusezen. Ohne in das detail, so ohnedeme Clahr gesezet ist, einzugehen, confirmire ganz, was den Eingang bis zu dem raisonnement und die Grundsätze für das Vergangene und Künftige anbelanget. Übrigens vermeine, daß punct für punct, wie selbe in denen Schriften angesetzt sind, Meine Meinung anmercken solle, welches aber nicht als ein befehl oder decision, sondern als ein Vorschlag anzusehen ist, Um die sache Noch Mehr zu erleichtern und was Möglich und Nöthig ist, zu standen zu bringen.

1° Den ersten Punct wegen der Festungen habe Nach dem ersten Krieg betriben und Ollmütz Verfertiget. Diesen Punct habe Noch Mehrers Vor dem anfang und Ende des anderten Kriegs pressiret, dieserhalben weder Unkosten, noch zeit verlohren und so Viele deliberationes halten lassen: man weis den ausschlag hievon. Ich habe in verflossenen Jahr den Kayser selbstn abgeschicket, Um mit Unseren ersten und tüchtigsten leuthen in loco die sachen Wohl einzusehen; beziehe Mich auf jenes, was in seinen Reflexionen Über diese Reise Sich befindet. Nicht ein Mal ist bishero der Ort für den Festungs Bau solide deacidiret worden. Überall findet man Viele Inconvenienzien, ohne etwas besseres vorzuschlagen, indessen wird vieles geld verlohren und werden viele leuth Unglücklich, so nicht ein Mal dem Staat zu Nuzen Kommet. Es ist also weder Meine, Noch des Ministerii Schuld, daß annoch nichts solides ausfindig gemacht worden. Chargire also den Kayser von Nun an, diesen hauptpunct endlich zu decidiren, damit nicht Noch Mehrere Zeit und Geld Umsonst Ver Splitteret werde. Die erste 4 Puncta des Memoire liegen dem Kayser allein ob, mit dem Militari zu Standen zu bringen. Mit dem fünften chargire Ich Mich. Nur ist auf die Wirtschaft Möglichst zu sehen, das Militare darzu anzuwenden und einige Economie zu beobachten, welche man Vorschlagen wird, wann die sache ein Mal solide wird festgesezet seyn. Wegen der Wein- und Bier-Schäncke, dann Fleisch-Bäncke ist bereits in vorigen Zeiten ein Vorschlag geschehen.

2. Ich gehe nicht ein, was Künftig vor ein Plan nöthig seye und was Vor

*) Gleichzeitige Abschrift sine dato (jedoch vom Februar 1767). — Vergl. Arneth, VII, 227 ff.

eine Macht entgegen gesezet werden Müsse. Dieses Scheinet nicht den dermaligen Gegenstand auszu Machen. Kauniz hat wohl ausgeföhret, daß nicht die grösse und Menge der Armées dem Krieg den ausschlag gebe, wie Es die Erfahrung gelehret. Wann man gar zu viele objecta zusammen Nihmet, bewireket man gemeinlich auch jenes nicht, was geschehen Könnte und solte. Ich bleibe demnach Nur bey denen Magazins, welche auch für jezo und das Künftige allein des Kayzers und des Militaris fürsorge Überlasse. Nur 2 Reflexionen seze bey, daß Nemlich bey jeziger Theuerung die Errichtung der Magazins nicht anständig finde und daß durch die eigene Erfahrung Überzeuget, Niemalens für die eigene Regie gesinnet seye; jedoch Überlasse diesen, wie den erstern punct dem Kayser gänzlich.

3. Dieser punct ist von der grösten Wichtigkeit, welcher die jezige Verfassung und grundsäze aller Länder, ja so gar die Form der Justiz und Regierung veränderte. Mithin ist derselbe mit gröster Überlegung zu betrachten und Nach dem gewissen und Pflichten eines Souverain gegen seine Unterthanen mit Rücksicht auf jenes, so er denselben geschworen, zu entscheiden. Ein anderes wäre, wann Es Um Errichtung der Cantons auf dem Fus, als bishero hievon gesprochen worden, zu thun wäre, daß Nemlich die Regimente beständig in den Nemlichen ländern, ja Creisen liegen, Von dorten ihre recrouten bekommen und die Regimente selbst die leuth gegeneinander auswechseln, auch man die leuth mit Vorsichtigkeit in ihren Numeris beschreiben solte, welchen Nahmen lieber, als jenen von Cantons geben wolte, weilen Es Weniger aufsehen machte, deme Um so Nöthiger auszuweichen ist, als ansonsten eine grosse depopulirung zu beförchten wäre. Man Weis, wie hart und Ungern Unser Bauer an den soldaten Stand komme und mit was gehässigkeit, geistliche, Herrschaften, Beamte solch ansehen und vorbilden. So tief eingewurzelte Vorurtheil Können nicht auf ein Mal gehoben werden und brauchet Es hierzu Viele Gedult und Zeit.

Was Lacy meldet, daß die geistliche ohne Unterschied zu viele leuth annehmen, ist Nur gar zu wahr und Ernstlich Künftig abzustellen, so alles durch das jezige Systeme wird bewireket werden Können, wann man die leuth wird heurathen lassen und ihre Kinder Versorgen. Ob aber die Regimente in solchem Stand Nach 10 Jahren seyn werden, als Sie Nach dem Systeme v. 1748 gewesen sind, wird die Zeit lehren, Ich aber nicht Mehr sehen. Für jezo ist weder Reeroutirung, Noch Errichtung einer Miliz vorzu Nehmen, bis nicht der erste Saz decisive festgestellt seyn wird. Wann in diesem Jahr die erstere 2 Puneta, Wie auch die Conseription in denen Numeris zustanden gebracht wird, so glaube nichts Verabsaumet zu haben.

4. Wegen der besseren Pferdzeit ist Schon Vieles geschehen und Kein bedencken, daß alle beschriben, auch einige Busta hierzu angewendet werden. Man erwartet Nur Von Militari die Plans, was und Wie anzustellen wäre, damit das Nöthige Könnte anbefohlen werden. Zu dieser particular sache, mit welcher den Kayser chargire, Könnte derselbe von Politico den Blümegen und frechapelle gebrauchen, die hievon Schon einige Kantus haben.

5. Dieser punct ist wie der Vorige Von dem Kayser und dem Militari zu arrangiren; solcher ist Schon bey dem ehemaligen Directorio Vorgekommen, wovon die Schriften annoch Vorhanden seyn werden, welche aufzusuchen wären. Blümegen hat wiederum Noch die beste Kantus, so Wohl was hierinfalls in selben Zeiten Verhandlet worden, als was in ländern Möglich und abseiten des Militaris Nöthig wäre, weilen er alle diese sachen Wohl geföhret.

6. Ich ware Niemalens für die Paek-Pferde, weilen die Erfahrung bewisen, daß dieselbe zu Schwach seyn und Keinen last tragen Können, jedoch das Consumo

andurch Um das alterum tantum Vermehret werde. Ich finde demnach die Maull-Thier nuzlicher, obwohl dieselbe etwas Mehrers Kosten. Wegen beschreibung der Übrigen Pferden Mus die sache elahr und bey zeiten mit denen ländern ausgemachet und festgestellet werden; auch dieses Überlasse dem Kayser.

7. Dieser punct ist bloß Militarisch, Mithin zustanden zu bringen, wie man Es an besten und Nöthigsten finden wird, ohne jedoch den Militar-fond zu vermehren, so in Friedens-zeiten ohn-Möglich ist.

8. Mit diesem Punct hat Es die Nemliche beschaffenheit und ist alsogleich an dessen Verbesserung hand anzulegen.

9. Hat mit diesem Punct, gleichwie mit dem 8^{ten}, gleiche bewantnus; ist jedoch hierbey die Vorsicht anzuwenden, damit nicht so ansehnliche Summen Vergebens ausgegeben werden, weilen Niemanden finde, der dieses Werck Recht Verstünde, welches so vielem Verderb und betrug ausgesetzt ist. Weilen Lacy seine Puncta Mehr als der Kayser abgesonderet, obwohl das Nemliche in lezteren und Noch Mehr, als in ersteren begriffen ist, so will jedoch Nach des Lacy aufsatz*) punctatim antworten.

9 et 10 sind Unter denen Erfordernussen, welche gleich sollen gemacht werden, begriffen.

12 et 18 desgleichen, sind Unter jenen 218000 fl. begriffen, welche Schon resolviret habe.

11, 13, 14, 15, 16 et 17 dependiret von der Militarischen Überlegung, was alsogleich oder in der Folge der Friedens-Zeit solle angeschaffet und woher die Fonds genohmen werden, welche zu vermehren Un-Möglich ist, ohne den Übrigen Staat und besonders den Contribuenten gänzlich zu grund zu Richten.

Noch eines Mus beysetzen. So nöthig zur Sicherheit der Magazins eine Festung in Böheim ist, so Nöthig sehe auch für die Transports an die Schiffbar-Machung des Moldau-flusses und eine Chaussée von der Donau bis Nach Budweis oder wo die Moldau Schiffbar wird; für dieses Objectum ist ehestens zu sorgen. Um aber die Nöthige fonds hierzu zu verschaffen, finde Kein anderes Mittel, als eine Anticipation v. 2 Millions auf jene jährl. 100^{er} fl., welche Kauniz Vorschlaget, und den Rest des Subsidij von 3 Millions.

Um aber all dieses ordentlich und mit Überlegung auszuführen, wie Es die Nothwendigkeit und der Nutzen des Staats erheischete, so glaube, daß der Kayser die Mühe Sich Nehmen wolte, in seiner gegenwart mit Stahrenberg, Lacy und Blümegen (wovon ersterer und lezterer ohnedeme Mitglieder des Staats-Raths sind), dann mit Noch ein- oder anderen, Ministre oder Rath, Es seye Von Staats-Rath oder einem anderen departement, die sachen öfters zu überlegen und hierüber ein Protocoll halten zu lassen, welches Mir zur Einsicht und denen Nachkömlingen zum Unterricht dienen könte, mit was Mühesamer Überlegung man gesucht habe, ihnen den Staat in besseren Umständen zu Überlassen, als wir solchen bekommen haben, Um wenigstens den Trost in das grab mit Nehmen zu Können, daß Wir weder Mühe, Noch sorgfalt gespart haben, Um den Staat herzustellen.“ (Beilage des Vortrags vom 24. Januar 1767.)

Beilage.

Aus der Denkschrift des Grafen Lacy:

9^{te} die Pontons oder Schiff-Brücken nebst denen 12 Pionnier-Brücken müsten hier in Wienn verfertigt werden und können selbige, wenn es

*) Siehe Beilage.

anderst nicht an Gelde ermangelt, bis im Jahr 1768, zu zwei Brücken in 200 Pontons bestehend, in fertigem Stande bereit sein.

Der Stand der Pontonniers solte in Friedenszeiten auf 1 Battaillon gesezt werden, welches jedoch ohne mehrern Aufwand des Aerarii nicht zu erwirken ist, um selbige hiernach sowohl zu dem Brückenschlag, als der wenigen Marine, so wir auf der Donau haben, zu gebrauchen. Ich behalte mir vor, hierüber einen Vorschlag besonders abzufaßen.

10^{mo} die Backöfen sind nicht nöthig, in der ganzen Anzahl vorräthig zu halten; ein Theil darvon wird hinlänglich sein, um solche einsweilen auch alhier in Wienn verfertigen und verwahren zu machen.

11^{mo} Die Vermehrung des Artillerie-Personalis kan nicht anderst, als durch eine gleichmäßige Vergrößerung des dermaligen Militarfundi bewerkstelliget werden. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Artillerie-Fuselier-Regiment, welche als Handlänger bei denen Stücken zu gebrauchen kommen.

Ein Ausweg, um diese letztere Vermehrung zu erleichtern, kan noch darin erlanget werden, wenn von jedem in den kaiserl. königl. deutschen Erblanden bequartirten Regiment 50 Mann als Handlängere ausgewählt werden, welche alle Jahre sich in das Artillerie-Lager zu verfügen hätten, um alda in deme, worzu sie gewidmet sind, geübt zu werden. Hingegen wäre bei einem entstehenden Krieg der Abgang eines dergleichen Regiments andurch um 50 Köpfe vergrößert; wo jedoch auf der andern Seite man bei Bedienung des groben Geschüzes mit exercirt- und tüchtigen Leuten versehen sein würde.

12^{mo} Bei Einführung der neuen Montierungs Oeconomie wird es ein ganz leichtes sein, einen Vorrath von unterschiedenen Monturssorten in Bereitschaft zu halten, wenn nur die erforderliche Gelder hierzu in Zeiten verabfolget werden, damit die Montirungs-Commission sich in sothanem Vorrath erhalten möge.

[Bei denen Cavallerie Vorräthen sind die Sättel und Hauptgestelle mit allem Zubehör ein der vornehmsten Gegenständen, worauf von nun an der Hofkriegsrath den Bedacht zu nehmen hätte, damit von allen Satler-Zünften in den Ländern ein tüchtiger Vorrath gegen erhaltend-baaren Bezahlung jährlich abgeliefert werde, worzu aber eine besondere Anweisung ebenmäßig erforderlich wäre.]*

13^{mo} Der Generalstab ist zeither immer mit Mappirung und Aufnehmen der Länder in Übung gehalten und nicht ohne guten Nutzen gebraucht worden. Es wird nur noch darauf ankommen, ein oder anders subjectum darvon auszumustern und deren Stelle durch Tauglichere ersezen zu machen.

14^o Das Staats-Infanterie-Regiment in Friedenszeiten wieder herzustellen, scheint mir von keiner Nothwendigkeit zu sein, da bei einem entstehenden Kriege hierinfals sogleich verschiedene Aushülfen an Handen sind, als z. E. einige Garnisons-Battaillons oder in deren Ermangelung die Mannschaft von derjenigen Gattung Gränz-Truppen, die vor dem Feinde nicht so vorzüglich zu gebrauchen sind.

15^o Mit Errichtung des Staats Dragoner Regiments wird ebenmäßig kein Anstand obwalten, da man hierzu bei entstehendem Kriege die schlechteste Leute und Pferde von der Cavallerie heraus nehmen könnte, um diß Regiment zusammen zu stellen.

16^o Einige Compagnien von den Pionniers könnten auch in Friedenszeiten errichtet und beibehalten werden, wenn selbige einsweilen bei denen von I. M. hin und wieder aufführenden Gebäuden gebraucht und anstatt derer bezahlenden Handlangern verwendet werden wolten, indeme ihre eigentliche Bestimmung in Feldzügen

*) [] Am Rand des Schriftstücks.

ohnehin nur dergleichen schwere Arbeit ist. [Über diesen Gegenstand müsten die Hof-Baumeister vernommen werden, ob sie gesinet wären, sich dergleichen Leuten in ihrer Arbeit zu bedienen; denn die Entrepreneurs pflegen nicht leicht die Soldaten hierzu zu verwenden.]*)

17^{mo} Das Jäger-Corps könnte, wenn anderst die Umstände des Aerarii solches zulaßen, auch in Friedenszeiten Nutzen verschaffen, da dergleichen Leute aus Tirol leicht zu erhalten sind und selbige immittelst an den Gränzen zu Verhütung der Desertion, der Einschwäzungen anzustellen kämen, wodurch dem Dienst ein weesentlicher Nutzen verschafft werden könnte. [Um dieß Corps zu errichten, wäre der Zeitpunkt abzuwarten, wenn etwa eines von den 2 italiänischen Regimentern erledigt und hiernach reducirt würde.]*)

18^o Bei dem Vorrath an Feuergewehr waltet der alleinige Umstand ob, daß wegen Mangel des Geldes nicht so viel bestellt werden kan, als eigentlich in den Zeughäusern vorräthig sein solte; und wenn dem Preise etwas beigelegt werden dürfte, so wäre auch kein Anstand, die Batterien am Gewehre dergestalten verbeßern zu machen, daß solche in recht tüchtigen Stand gesetzt seien. [Diesem kan nicht anders abgeholfen werden, als daß man in dem jährlichen Erforderniß-Aufsatz mehrers auf Zeugs-Verlag auswerfe und dem Fürsten Lichtenstein mitgebe, künftighin gegen Erhöhung des Preiße die Schlößer und Batterien standhafter verfertigen zu machen.]*“

Der junge Kaiser trug sich aber auch mit dem Gedanken, die deutsche Reichs-verfassung zu reformieren, weshalb er im November 1766 dem Fürsten Kaunitz folgende „Deliberanda“ zur Begutachtung übersandte:

„1^o Was überhaupt für ein System zu fassen, um sich die gegenwärtige Lage der Sachen im Reich und vortheilhafte Disposition der Gemüther auf eine Art zu Nutzen zu machen, die der hiesigen Monarchie keinen, bei ihren dermaligen Umständen ihr allzubeschwerlichen Aufwand verursacht, die kais. Autorität erhebet und denen Ständen deren ohnumgängliche Nothwendigkeit zu ihrer Selbsterhaltung auf das vollkommenste einsehen und anerkennen machet, die Devotion und Neigung deren Gutgesinnten gegen das allerdurchl. Erzhauß bestärket, solche auch in ihrem bereits gefasteten großen Begriff von Ihro jezt regierenden kais. M. persönlich erhabenen Eigenschaften und vorzüglichem Justiz-Eifer erhält und das daraus entspringende gegründete Vertrauen gegen das a. h. Reichs-Oberhaupt von Tag zu Tag vermehret, die Übeldenkende hingegen nach und nach auf bessere Gedenkensart leitet und sie wenigstens inzwischen, bis die hiesige innerliche Verfassung reellere Maaßregeln zu ergreifen verstatet, von aller allzugenauer Verbindung sowohl unter ihnen selbst, als haubtsächlich mit auswärtigen Cronen abhält, überhaupt aber allen, so wohl Gut als Übel gesinnten, die innerliche Kräfte, Verfassung und Macht der hiesigen Monarchie und das hierauf eigentlich sich fussende wahre System des hiesigen Hofes zwar als solid, verlässig und respectable, aber nie als fürchterlich, vielmehr voller Mäßigung und ohne allen Vergrößerungsabsichten, lediglich als ein friedliebendes Defensiv-Systeme darzustellen vermag.

2^o Wie insonderheit denen höchst gefährlichen, die gänzliche Vernichtung der kais. Obrist-richterlichen Befugnüssen und also in der Folge auch den endlichen Umsturz der ganzen Reichsverfassung androhenden Grundsätzen der meisten protestantischen Höfen auf eine solche Art Einhalt zu thun, welche weder Furcht und Nachgiebigkeit, noch eine allzugroße Hitze und einen übertriebenen Religionseifer zu bemerken gebe, die Protestanten von denen am Ende doch vor sie selbst daraus ohnfehlbar zu gewarten habenden schädlichen Folgerungen vollständig überzeuge

*) [] Am Rand.

und ihnen die dietatorische Sprache des Berliner Hofes je länger je mehr verhaßt und bedenklich mache, denen Catholischen hingegen die bisherige Kleinmüthigkeit und Hinlälligkeit benehme und ihnen die Nothwendigkeit einsehen mache, sich von nun an in eine bessere Verfassung zu ihrer Selbstvertheidigung auf alle Fälle zu setzen; dann mit was für Mäßigung und Vorsichtigkeit diese Vertheidigungsanstalten von Seiten der Catholischen zu treffen seien, um die Protestanten nicht vor der Zeit zu allarmiren, noch das Mißtrauen und Gehässigkeit zwischen beiden Religions-theilen zu vermehren oder wohl gar zu Thätigkeiten Anlaß zu geben, woran der hiesige Hof zur Unzeit und ohne sich darzu hinlänglich im Stand zu befinden, Theil zu nehmen, bemüssiget werden könnte.

3° Ob und welche eigentlich der Catholischen und anderen gutgesinnten Ständen zu Vermehrung ihrer Troupen und Verbeßerung ihrer innerlichen Verfassung von hier aus anzuleiten und zu vermögen wären, ohne sich die Verbindlichkeit einiger Subsidien aufzuladen.

4° Wie der bisher durch so viele auswärtige Mächte tentirten Entvölkerung des Reichs vorzukommen und zu gleicher Zeit dennoch zu Verstärkung der hiesigen Armée und Bevölkerung der hiesigen Landen aller nur ersinnlicher Vortheil aus dem Reich zu ziehen sei?

5° Wie die Commercía und das Münzweesen im Reich auf einen solchen Fuß zu setzen, daß auswärtige Mächte davon den wenigsten, die Reichsstände hingegen allen nur möglichen, hauptsächlich aber die hiesige Monarchie den größten und meisten realen Nutzen ziehe?

6° Wie insonderheit gegen Chur-Bayern sich zu benehmen und diesen Hof aus seiner bisherigen Letargie und Unthätigkeit zu ziehen und sich selbst dem Kaiser, dem Reich und der catholischen Religion nuzbar zu machen, ihn an hiesigen a. h. Hof unzertrennlich zu verbinden, von allen weiteren Verbindungen mit Chur-Pfalz oder wohl gar mit Frankreich und vornemlich von allen voreiligen Successions-Pactis abzuhalten, auch der bayerischen Nation überhaupt die bisherige erbliche Antipatie gegen die oesterreichische zu benehmen.

7° Was für Maaßregeln von nun an wegen der künftigen Bayreuth- und anspachischen, Baaden-baadisch und württembergischen Erbfolge zu ergreifen, ob man sich nicht ersterer dermalen schon bedienen könne und im voraus der Geist der Zweitracht und Uneinigkeit in das brandenburgische Haus selbst zu bringen, und wie man zu verhindern habe, daß der württembergische Hof und Land bei Gelegenheit ihrer dermaligen Zwistigkeiten sich nicht gänzlich in die Arme des Königs in Preußen werfen, ja, wie mit einem Wort vorzukommen sei, daß dieser Herr sich nicht in wenig Jahren vollkommen zum Meister von dem fränkischen und schwäbischen Kreiß mache, welches bis gegenwärtigen Augenblick noch die einzige zwei Reichskreise wären, auf welche der kais. Hof in allen Vorfällen am sichersten zählen konnte.

8° Ob zu Erreichung aller dieser dermalen schon wirklich in Bewegung zu setzenden großen Gegenständen die jezt bestellte kais. Ministres im Reich in der Zahl und Fähigkeit hinreichend seien und wie allenfalls diesem Mangel abzuhelfen?

NB. Zu Sublevirung der kais. Ministres können auch verständige Residenten und Reichs-Pfeningmeister gute Dienste thun.

9° Wie der Reichs-Hof-Rath mit fähigen und uneigennütigen Subjectis zu besetzen, andurch deßen Activitaet zu beleben und die dem Vernehmen nach großen Theils ohne Wirkung gebliebene heilsamste und von dem ganzen Reich applaudirte kais. Anordnungen in die Erfüllung zu setzen seien?

10° Was für eine Instruction für die zur Cammer-Gerichts-Visitation zu bestimmende kaiserl. Commissarien zu entwerfen sei, um sich dieser so günstigen und in saeculis vielleicht nicht mehr zu gewartenden Gelegenheit zu Erhebung des kais. Ansehens und Herstellung des verfallenen Justizwesens im Reich mit vollem Nutzen zu bedienen, und was für eine gute Auswahl in Ansehung des Personalis zu dieser Commission zu treffen nöthig sei?

11^{mo} Wie leicht mit einem sehr mäßigen Aufwand einige geschickte Schriftsteller unter denen Protestanten selbst zu gewinnen sein werden, um die der Anständigkeit des kaiserl. Hofes gemäß, besonders oben in denen ersten zwei Deliberandis bemerkte Principia zu verbreiten, die bisherige höchst argerliche und gefährliche Lehrsätze der meisten protestantischen Publicisten zu entlarven und in ihrer ganzen Ungereimtheit darzustellen, dagegen aber bei beiden Religionstheilen das Vertrauen und den dormaligen wahren Enthusiasmum gegen I. kais. M. geheiligte Person und gegen das friedfertige billige und gemäßigte System des hiesigen Hofes immer tiefer einzuwurzeln zu machen.

12^o Wie der römische Hof und die gesammte catholische Geistlichkeit von der großen Wahrheit zu überzeugen sei, daß ihre eigene Stütze und ganze Erhaltung in der Macht des a. d. Erzhauses beruhe, und wie sie daher ihres eigenen Besten wegen alle ihre Kräfte und Vermögen mit mehrerem Eifer und Ernst, als es bishero geschehen, zu Aufrechthaltung und Vermehrung dieser Macht anzuspannen haben.

13^o Was für Vorsichten künftighin bei geistlichen Wahlen im Reich, besonders jener Erz- und Bischöffen, so zugleich Kreiß-Directores oder ausschreibende Fürsten sind, erforderlich seien, damit solche nicht nur auf gut gesinnte und dem kaiserl. Hofe devote, sondern auch auf fähige und geschickte Subjecta ausfallen, die dem Kaiser und Reich benötigten Falls auch in Commissionen und Botschaften dienen können, folgsam man weder in Ansehung des ersten Punctes in seiner Erwartung sich so betrogen finde, wie es bei letzter cöllniseher und münsterischer Wahl geschehen*), noch in Ansehung des 2^{ten} Punctes sich in der Verlegenheit sehe, worinnen man dormalen wirklich ist.

14° Wie die grösten Theils verschlaffene und vernachlässigte Layen-Pfründen im Reich wieder in Gang zu bringen und zu Erleichterung des Pensions- und Invaliden Fundi ihrem Instituto gemäß zu benutzen seien.

15. Wie die kaiserliche Lehensherrlichkeit in Teutschland und Italien anwiederum zu erheben, alle auch mächtige Stände zu gehörigen Lehens-Empfangung zu bringen, die verschwiegene Lehens- und andere Avulsa einzuziehen, insonderheit aber in Italien die Republique Genua zu Erfüllung ihrer Lehenspflichten und Beobachtung ihrer Schuldigkeit gegen dem Kaiser und Reich zu nöthigen sei.

) Der Kurfürst von Cöln, Klemens August (von Bayern) war am 6. Februar 1761 gestorben. Auch diesmal blieb der kaiserliche Hof dem bisher befolgten Grundsatz treu, der kanonischen Wahl ihren freien Lauf zu lassen und sie in keiner Weise zu beeinflussen. Immerhin wurde dem Commissär, Grafen Pergen, bedeutet, daß weder die Wahl des Cardinals von Bayern noch die des polnischen Prinzen Clemens, verschiedener, sehr wichtiger Betrachtungen halber dem kaiserlichen Interesse entsprechend, vielmehr der Bischof Adam Friedrich zu Würzburg und Bamberg dem kaiserlichen Hofe der genehmste Kandidat wäre. Die Wahl fiel jedoch auf keinen der drei Genannten, sondern auf Maximilian Friedrich zu Königseck-Rothenfels. Infolge Hinscheidens des Kurfürsten Klemens August war auch das Hochstift Münster frei geworden, das nach dem Wunsch des Kaisers dem kursächsischen Prinzen Clemens zufallen sollte. Gewählt wurde jedoch der Erzbischof von Cöln, und zwar erst am 16. September 1762 (darnach Gams zu berichtigen), weil der braunschweigische Armeekommandant Oberst Lachevallerie die Wahlfreiheit in unverantwortlicher Weise beschränkt hatte. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geistliche Wahlakten, F. 18 und 27.)

16^o Wie die Gemüther in Ansehung der modenesischen Erbfolge von nun an vorzubereiten und zu gewinnen seien?

17. Wie die Reichsstädte dem Kaiser und dem Reich nutzbarer, als bishero zu machen, Hamburg und Frankfurth in ihrem blühenden Stand zu erhalten, andere aber, als Nürnberg, Lübeck, Bremen, Ulm und Augspurg vor den ihnen nahe bevorstehenden Verfall zu bewahren, vielmehr ihnen wiederum aufzuhelfen und ihr Comercium (wie bereits oben ad deliberandum 5^{um} in generalibus berührt worden) mit der Aufnahme des erbländischen Commercii in solcher Maaß zu verbinden sei, damit sie selbst erkennen, wie ihr ganzes Heil und Erhaltung von dem Wohlstand der hiesigen Monarchie abhänge.

18. Wie die Reichsritterschaft noch genauer an den Kaiser zu verbinden, von aller Abhängigkeit gegen Preußen und andere mächtige Reichsstände zu befreien und gegen deren Bedrückungen, insonderheit auch jene des pfälzischen Hofes, zu schützen sei?

19^o Wie der junge Churfürst von Sachsen bei erreichender Vogtjährigkeit abzuhalten und aus dem Zwang zu setzen sei, seinen Landständen die denen Reichsgesäzen gerade zuwider laufende, der kaiserl. Autorität, der ganzen Reichsverfassung und dem catholischen Wesen so nachtheilige Religions-Reversales, welche leider! schon zum schädlichen Beispiel für Württemberg, Heßen-Caßel und Zweybrücken gedienet haben, neuerdings zu confirmiren.

20. Wie ein immerwährendes Mißtrauen und die schon so glücklich bestehende Eifersucht zwischen denen churfürstlichen Hausern Sachßen, Brandenburg und Hannover forthin zu erhalten und wie, auch wo möglich, das Haus Wolfenbüttel, Heßen-Caßel und die Ernestinische Hauser wieder aus der brandenburgischen Dependenz zu ziehen seien?

21. Wie alle diejenige Prinzen aus denen reichsfürstlichen Hausern, so Kopf und andere gute Eigenschaften besitzen, aus denen preußischen und anderen auswärtigen Kriegsdiensten ab- und wiederum in kaiserl. Dienste gezogen werden können? (Beilage des Vortrages des Staatskanzlers vom 30. November 1766. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Vergl. Adolf Beer, Zur Geschichte des bayerischen Erbfolgekrieges (Sybels, histor. Zeitschrift XXXV, 90 ff.)

Joseph II. hatte es sonach auf eine gründliche Umgestaltung der Reichsverfassung abgesehen, worüber der Reichsvizekanzler, Graf Colloredo, am 12. November ein Gutachten folgenden Inhalts erstattete:

„Ad 1^{um} —————

Die leidige Erfahrung lehrt es, daß in dem Reich, seitdem die Stände darinnen, bevorab die Protestanten, zu der gegenwärtigen Macht gelangt sind, selbe nicht mehr nach der Verfassung des Reichs und ihren Grundsätzen handeln, sondern darinnen ihre eigene Convenienz sich lediglich zum Leitfaden sein lassen. Ihre eigene Convenienz, wenn sie auch nur scheinbar ist, überwieget bei ihnen alle andere Betrachtungen, die aus der Verfassung, worauf das kaiserl. Ansehen, die Justizpflege, ja die allgemeine Wohlfahrt, worunter ihre eigene enthalten, doch allein gegründet ist, hergeleitet werden. Doch ist die Verfassung des Reichs selbst mit so vielen Gebräuchen behaftet, daß darauf zu zehlen und ein zuverlässiges System auszuführen, eine so leichte Sache nicht zu sein scheint. Diese Verfassung würde sogar schon längst verfallen sein, wenn nicht allen großen Höfen, ja sogar und so zu sagen, gantz Europa daran gelegen wäre, solche so, wie sie beschaffen ist, zu erhalten.

Absonderlich sind alle Maaßregeln in dem Reich seitdem handgreiflich schwerer geworden, daß die Macht des Königs in Preussen so hoch gestiegen ist

und dieser sich andurch einen großen Anhang darinnen verschafft hat; theils Reichs-Stände hangen ihm aus Furcht vor seiner Macht, andere noch mehrere aus einem Religions-Enthusiasmo und nicht wenige aus Unzufriedenheit darüber, daß ihnen von dem kaiserl. Hof in ihren unbillig- und unthunlichen Verlangen etwa nicht willfahret oder gegen sie in Rechtsangelegenheiten ein niedriges Urtheil geschöpft worden ist, oder endlich auch wegen den mit ihm obhabenden Erbverbrüderung- und anderen Bündnissen theils öffentlich, theils in Geheim und zwar um so fester an, als dieser König jeden Umstand trefflich zu benutzen und durch schmeichelhaftes Benehmen, welches ihm nichts kostet, auch kein Impegno zuzieheth, seine Anhänger in ihrer günstigen Gesinnung zu erhalten und sich anzuschliessen weiß; dahingegen, obgleich die kais. a. h. Würde und das anmit verknüpfte Ansehen den diesseitigen Handlungen in dem Reich einen vorzüglichen Vorschub leisten, so ist doch das kais. Reichs-Obrist-Richter-Amt seines beschwerlichen Umfangs und der anbei erforderlichen unendlichen Aufmerksamkeit wegen, von einer solchen Beschaffenheit, daß es solche vielmahl erschweret und statt die Gemüther der Stände an sich zu ziehen, zum öfftern selbe entfernt; denn, da der Sachen Natur nach, nur einem von zweien in Stritt befangenen Partheien durch das obristrichterliche Urtheil Recht verschaffet werden kann, so vermeinet jene, welche unterlieget, daß ihr damit zu hart geschehe. Ja sie behauptet es und suchet Anhang, um sich auf alle nur erdenkliche Art auszuhelfen, wie es die vielfältige Recursus ad comitia satsam bewähren. Freilich sehnen sich die Stände nach einer unpartheiischen Justizpflege und wollen solche nach den Gesätzen beförderet wissen. Allein nicht sobald trifft es ihrer einen insonders und es gehet ihm darunter nicht nach Wunsch, so greiffet er, wie jeder anderer, zum nemlichen Mittel. Es ist ihm nicht zu viel, alles zu versuchen, um sich der Gerechtigkeit zu entziehen oder solche zu vereiteln. Er wendet sich an andere und sonderlich an mächtigere Stände des Reichs, unter dem Vorgeben einer Erb-Verbrüderung oder Haußunion und anderen Einverständnißen, auf daß sie sich seiner kräftigst annehmen mögen. Hiemit ist es kein Wunder, wann mächtigere Höfe im Reich demnach Anhang von minder mächtigen Ständen allezeit gegen den kaiserl. Hof finden und haben; sogar in Gnadensachen trifft das nemliche nicht selten ein, wann mehrere um eine gewisse kais. Gnade anhalten und einer von ihnen solche erhält; gleichwie nur einer allein solche erhalten kann, so erwecket dieses bei den anderen allschon Unzufriedenheit; diese schlaget sonach in Abneigung aus und sodann gesellen solche sich von der Stund an dem Abgeneigten zu und schlagen ihre Maaßregeln mit ein. Bei einer solchen Trennung der Gemüther im Reich und wo diese täglich so große Nahrung hat, Unterstützung und Vorstand findet, ja, wo nach den dermahligen Umständen in dem Reich solche gänzlich zu heben nicht mehr und um so weniger möglich scheint, als die hiesige Verfassung ganz andere und kräftigere, dem Eigennutz mehr angemessene Mittel an Hand zu nehmen nicht gestattet, glaubt er, Reichs-Vice-Canzler, seinem geringen Begriff nach, zu Erzielung des Endzwecks nichts gereichender zu sein, als daß man an dem bisher in allen hiesigen Handlungen eingeschlagenen Mittelweg sich ferner halte und bei allen Gelegenheiten erkläre, wie S. kais. M. festest entschlossen wären, die Grund-Sätze des Reichs und die von a. h. Ihre beschwohrne Wahl-Capitulation sich in allen Handlungen zur unüberschreitlichen Richtschnur zu halten, krafft derselben den Ständen des Reichs alles, was die Reichsverfassung ihnen zuleget, in voller Maaß genießen, dahingegen jedoch auch an jenem, was a. h. Ihre als des Reichs Oberhaupt, obrist hohen Herrn und obristen Richter zustehet, nichts verkürzten, somit die heilsame Justiz nach denen Gesätzen genauest beobachten und jenen Ständen, so

soleher zuwider und unbilliger Weiße unterdruckt werden wolten, Ihren a. h. Schutz angeheihen zu lassen. S. kais. M. wurden sich auch insonders und sorgfältigst angelegen sein lassen, das wahre Beste des Vatterlandes auf alle nur mögliche Art zu befördern, zu dem End sowohl Ihres a. h. Orts wegen, als auch mit Rath und That der Ständen alle dazu leitende Maaßnehmungen angehen und wie S. kais. M. der Zuversicht wären, es würden die Stände sich jenem, was sie gegen a. h. Ihre geheiligte Person zu beobachten verbunden wären, nicht entziehen. Also würden a. h. dieselben ihnen mit Vertrauen, Huld und Gnade jederzeit entgegen zu gehen nicht entstehen. Diese Äußerungen sind so beschaffen, daß anmit alles erschöpft ist, was von S. kais. M. nur immer verlangt und von den Ständen erwartet werden kann; und wenn solche bei schicklichen Gelegenheiten angebracht werden, so können selbe nicht anderst als von guter Würkung sein; wie man dann auch bis anhero noch keine dazu ausser Acht gelaßen hat, solche anzubringen und dieses zu thun noch ohne Unterlaß fortfährt. Eben so sorgfältig ist man bis nun zu, so viel es in hiesigen Kräften gestanden, alle Verbindungen unter sich und absonderlich mit auswärtigen Mächten zu unterbrechen, die zum Nachtheil S. kais. M. und des durchl. Ertzhaufes ausschlagen könnten. Allein darunter allemahl auszulangen, scheint um so schwerer zu sein, es wäre dann, daß man diesorts mit den Ständen Tractaten angehen wolte, als die Reichsgesetze den Ständen die Befugniß zulegen, sowohl mit auswärtigen Mächten als unter sich Verbindungen, in so fern solche nicht gegen die kais. M. und das Reich anlaufen, anzugehen und abzuschliessen, und derlei Verbindungen jederzeit in der grösten Geheime geschlossen zu werden pflegen.

Alles, was noch vorsehungsweise zu Hindanhaltung derlei Verbindungen geschehen kann, bestehet seines, des Reichsvizeecanzlers, ohnvorgreiflichen Darfürhaltens, in dem, daß die in dem Reich angestellten kais. Ministri auf alle Vorgänge ein aufmerksames Aug tragen, sich geheimer Canäle bei den Höfen, auch mit Verwendung mäßiger Kösten, wodurch sie von allen Vorfällen daran Nachricht erhalten, sich versichern und was sie somit in Erfahrung bringen, S. kais. M. unaufhätlich einberichten, damit a. h. dieselben zu Vereitlung der widrigen Ereignissen nach reifer Überlegung der Umstände und Vereinbarung derselben mit jenen des gantzen Systematis in Europa a. h. Ihre Entschliebung abzufassen vermögen. Unterdessen sind die kais. Ministri seit dem hergestellten Frieden überhaupt sowohl durch die kais. kön. Staats-Canzlei, als diesseits von dem friedfertigen Systemate des kais. Hofes unterrichtet worden, um solches an den Höfen, wo sie accreditiert sind, wohl einsehen und begreiflich zu machen. Er, Reichsvizeecanzler, weiß dem nichts beizusetzen, da ihm nicht bekannt ist, daß sich seithero dieses Systema in etwas abgeändert habe.

Die Selbsterhaltung ist unwidersprechlich der mächtigste Sporn, der jede Macht und jeden Reichsstand antreibt, die anzu unumgänglich nöthige Maaßnehmungen zu entschliessen und zu ergreifen. Man hat daher von Seiten der gehors. kaiserl. Reichshofkanzlei den kais. Ministren bei den Reichshöfen mitzugeben nicht unterlassen, aller Orten und insbesondere dem churbayerischen, dann den geistlichen Höfen bei jeder sich ereignender Gelegenheit einzuleuchten und eindringlich vorzustellen, wie bei der augenscheinlichen Übermacht der Protestanten im Reich kein anderes Mittel zu eigener Rettung und Erhaltung erübrige, als daß sie in ihren Landen eine gute Wirthschaft einführen und also Kräften sammeln, anmit sich in wehrhaften Stand setzen und dem kaiserl. Hof sich anschliessen, sofort sich dessen Ansinnen fügen, anmit auch sowohl zu Beförderung der kaiserl. Werbungen als sonst zu dessen Besten sich verwenden, andurch denselben in Stand setzen, sie,

Stände vor aller Übermacht und Unterdrückung kräftigst zu schützen, indem der Schutz S. kais. M. und des durchl. Ertzhauses das natürlichste, das ausgiebigste und das einzig übrige Mittel sei. Noch in dem verwichenen Jahr, als er, Reichsvicecanczler, sich zu Insprugg aufgehalten, hat er selbst dem allda sich eingefundenen churbayerischen geheimen Rath und Cabinets-Ministro Freiherrn von Erdt diese Sprach geführt, auch seiterdem jede Gelegenheit sorgfältigst allhier ergriffen, den Bevollmächtigten von den geistlichen Höfen, so sich allhier befunden haben, diese Wahrheiten tiefest einzuprägen. Zu bedauern ist es nur, daß jeder davon zwar solche in voller Maaß, somit die Nothwendigkeit standhafter Maaßnehmungen anerkannt, dabei aber die Unvermögenheit, absonderlich von den geistlichen Höfen, vorgeschützt hat, wie dann vom Grafen Pergen in seinen verschiedenen Berichten dieses von den geistlichen Höfen mehrmahlen angeführet worden ist und zufolge dessen alle auf Aushülffe vom kais. Hof antragen, einige davon aber dahingegen eine Anzahl Truppen zum hiesigen Dienst in Bereitschaft zu halten, sich erbiethen“ (Der Reichsvicecanczler hatte bereits in einem Vortrag vom 20. Oktober 1765 die Mittel und Wege angegeben, die Reichsgeschäfte am besten zu beraten; auf diesen Vortrag bezieht sich nun Graf Colloredo.)

„Ad 2^{um} Es ist leider! nur allzu wahr, daß man sich dermahlen im Reich nicht mehr entblödet, die ärgerlichsten und auf nichts mehr als auf die gänzliche Vernichtung der kaiserl. obristrichterlichen Befugnissen abzielenden Grundsätze darzustellen und anbei alles auf die höchste Spitze zu treiben. Es pfleget dieses gemeinlich alsdann zu geschehen, wann die obristrichterliche Urtheile solche Reichsstände betreffen, die mächtig und bewaffnet sind, auch mit großen Höfen in Bündnuß stehen und durch eigene Macht und ihren großen Anhang die heftigsten Bewegungen zu erregen vermögen. Eben von darumen ist er, Reichsvicecanczler, allezeit der unvorsprechlichen Meinung gewesen und ist es auch noch, daß, obgleich die Gerechtigkeit jedem Stand, er sei einer der mächtigern oder der minder mächtigern, ja dem allergeringsten ohne einigen Unterschied geleistet werden muß, dennoch in Sachen der mächtigern, die von der Beschaffenheit sind, daß daraus heftige Bewegungen entspringen können, von dem kaiserl. Reichs-Hof-Rath mit aller Vorsicht zu verfahren und mit der Relation derlei Sachen nicht eher fürzuschreiten sei, bis sich nicht solche Umstände einstellen, wobei zu hoffen stehet, daß die zu schöpfenden Urtheile in die Erfüllung gebracht werden können und dieses zwar um so mehr, als andurch der Gerechtigkeit gar kein Abbruch geschiehet, indem, wenn ohne einer solchen Vorsicht gleich zur Relation und zum Spruch geschritten wird, dem Nothleidenden andurch gleichwohl nicht geholfen, das a. h. kaiserl. Ansehen nur verdunkelt und der richterliche Spruch nur der Geringschätzung ausgesetzt wird. Wannhero auch die Reichs-Gesätze eine solcherlei Vorsicht ausdrücklich anordnen und was sonst für Wege in dergleichen Begebenheiten einzuschlagen sind, vorschreiben, die verderblichen Grundsätze der meisten Protestanten und die dictatorische Sprache des Berliner Hofes haben unstreitig den Grund in ihrer Übermacht und genauen Zusammensicht. Wenn man die Verfassung des Königs in Preussen, jene der Chur-Hannover, des Hauses Hessen und Herzogs von Wolfenbüttel, ohne der minder-mächtigen Ständen zu gededenken, welche, ob sie gleich nicht von nemlicher Vermögenheit sind, dennoch zusammen genommen ein beträchtliches ausmachen, gegen jene der Catholischen hält, so ist man davon überzeugt. Die daraus entspringende Herrschsucht, noch mehr aber der ihnen eigene Fanatismus in der Religion vereiniget sie dermassen, daß sie, so zu sagen, alle für einen Mann stehen, so bald nur von politischen oder Justizangelegenheiten Frage ist, weil sie alles unter dem

Gesichts-Punct der Religion zu bringen gewohnt oder leicht zu bewegen sind. Alle noch so erhebliche Betrachtungen finden bei ihnen kein Gehör. So lang man also ihnen keine überwiegende Macht entgegen zu stellen haben wird, weiß er, Reichs-vize-Canzler, kein anderes als das noch einzig übrige in vielen Gelegenheiten bewährte Mittel der Scheelsucht, um die Kette der Protestanten in dem Reich, wo nicht zu zerbrechen, doch einigermaassen zu schwächen, in Vorschlag zu bringen. Zwischen Preußen und Hannover, dieser zwei mächtigsten Häuptern der Protestanten im Reich, müßte die Hauptangelegenheit sein, eine Scheelsucht zu erwecken; denn sollte dieses gelingen, so wäre ein Vieles gewonnen. Man könnte Hannover durch dritte Weege einsehen machen, daß es bei allen Vorgängen im Reich unter den Protestanten nur die zweite Rolle spielte, daß der König in Preussen sich seiner nur zu Beförderung seines alleinigen Nutzen, der seiner Zeit zum grösten Nachtheil Hannovers ausschlagen dörfte, gebrauchte und daß gedachter König außer dem nichts in der Welt achtete, somit weder um Hannover, noch um die übrigen protestantischen Stände viel bekümmerte. Eben also müßte man sich eiferigst bestreben, auch zwischen anderen protestantischen Höfen eine Spaltung zu erwecken. Das Hauß Hessen-Darmstadt ist von jeher dem kais. Hof ergeben gewesen, der dermahlige alte Landgraf ist bekanntlich von der devotesten und recht patriotischen Denekensart. Man kann nicht mißkennen, daß solche in öffentlichen Angelegenheiten dem kais. Hof zustatten gekommen sei; es würde also sehr ersprießlich für den a. h. Dienst sein, wenn man seinen Sohn, den Erbprinzen, in die Fußstapfen seines nun völlig erlebten Vatters zu treten bewegen, somit selben völlig gewinnen und an den hiesigen Hof verbinden könnte. Da kundbarer Maaßen die wenigsten der mindermächtigen protestantischen Fürsten sich der Regierungs-Geschäften annehmen und dieselbe in solchen ihre Ministren und Lieblinge schalten und walten lassen, so würde es von guten Nutzen sein, wenn man dererselben oder der Comitial-Gesandten ein- und anderen mittelst Pensionen zu gewinnen trachtete. In vorigen Zeiten hat man dieses mit gutem Erfolg beobachtet und würde man dadurch die Trennung der Protestanten sehr befördern und auf dem Reichstag in Vorfällenheiten sich wenigstens deren Stimmen zu versprechen haben. Eine solche Spaltung und Trennung würde die catholischen Stände wider beleben und aufmuntern, eine standhafftere und dem Wohlsein des Vatterlands angemessene Sprache bei öffentlichen Vorfällenheiten zu führen; daß die catholischen Stände sich in eine bessere Verfassung zu ihrer Selbst-Vertheidigung setzen, ist zu wünschen und auch keine Gelegenheit zu verabsäumen, um sie dazu aufzumuntern; ein solcherlei Benehmen ist unschuldig und kann ihnen von Niemand verdacht werden. Gemeinsame Vertheidigungs-Anstalten aber ihrerseits von nun an und ohne vorher sicher gestellt zu sein, zu treffen, würde höchst gefährlich sein, weil dieses, was für Vorsicht auch darunter würde gebraucht werden wollen, allezeit ausbrechen und auf Seiten der Protestanten die schädlichsten Unionen nach sich ziehen würde.

Ad 3^{um} Unter den catholischen Ständen sind Chur-Bayern und Chur-Pfaltz nach Chur-Sachsen, welches jedoch hier in keine Betrachtung kommet, nachdem mit selbem gantz andere Maaßregeln zu treffen sind, unstrittig die stärckesten in Land- und militärischer Vorfaßung. Ihnen folget der Bischof von Bamberg und Würzburg, der nicht nur ein bevölkertes Land besitzt, sondern auch beständighin einen guten Fuß von Troupen unterhält; dann der Churfürst zu Mainz, welcher gleichfalls seine Troupen mit fremder Hülffe in etwas vermehren kann. Von dem Churfürsten zu Trier, obgleich dessen Gesinnung vollkommen gut ist, läßt sich nicht vorstellen, daß er vieles zu thun vermögend sei. Von dem Churfürsten zu Cölln dahingegen als

zugleich Bischöfen zu Münster stünde noch zu hoffen, daß er zum gemeinen Besten etwas beitragen würde, inmassen er das Vermögen dazu hätte; aber so lang er in den Händen seines Ministers, des v. Belderbusch, ist und nach der Beschaffenheit der Laage der Sache bei seinem Hof läßt sich von selbem nichts versprechen. Es ist jedoch zu bedauern, daß keiner von all-obbenannten Churfürsten und Fürsten ohne Darreichung einiger Subsidien etwas ausgiebiges vorzunehmen im Stand sein dörfte. Aus dieser Ursach hat man auch in älteren Zeiten und noch unter der Regierung weiland Kaiser Carl des VI. M. mit verschiedenen sowohl protestantischen als catholischen Reichsständen und nahmentlich mit Chur-Maintz, dem Bischöfen von Würtzburg, dem Herzogen von Württemberg und Wolffenbüttel, dann den sächsischen Häußerern Ernestinischer Linie Tractaten dahin angegangen und abgeschlossen, daß selbe gegen Genießung gewisser Subsidien eine Anzahl Kriegsmannschaft zum a. h. kaiserl. Dienst immer in Bereitschaft zu halten, auch auf Reichs- und Creiß-tügen den kais. Hof in den Berathschlagungen und Abschlüssen mit ihren Stimmen, so viel es die Umstände nur immer zugeben mögten, sich anzuschliessen hätten, wie es die diesfalls gepflogenen und in dem Archiv der kais. kön. Staats-Canzlei zweifels-ohne annoch vorhandenen Tractaten bewähren können. Von den übrigen geistlichen Fürsten würde es ein Überfluß sein, nur einige Erwähnung zu thun, in Betracht deren Länder und Kräfte sich dahin nicht erstrecken, daß sich davon viel versprechen ließe; alles, was von denselben zu erwarten stünde, käme darauf an, daß sie von Zeit zu Zeit einige Recruten ohnentgeltlich stellten; jedoch ist auch dieses mehr zu wünschen, als zu hoffen.

Ad 4^{ten} So bald man allhier die Nachricht erhalten hatte, daß von Seiten des rußischen und anderer Höfen durch eigends abgeschickte Commissarien sich beworben werde, Leuthe zur Austretung aus den Reichslanden in die fremden zu verleithen, hat man nicht verweilet, um den kais. Hof ausser allem diesfälligen Impegno zu halten, mit Einverständniß der kais. kön. Staats-Canzlei den kais. Ministern in dem Reich aufzutragen, daß sie die Stände allenthalben gegen diese russische Colonisten-Werbung des ihnen daher zugehenden Verlustes an Unterthanen halber schüchtern zu machen, auch es dahin einzuleiten, unter der Hand sich zu bestreben hätten, daß selbe diese Colonisten-Werbung oder vielmehr in den Gesätzen verbottene Verführung ihrer Unterthanen abstellen und, wo sie es nöthig fänden, aus sich und insbesondere etwa durch Creiß-Schlüsse kais. M. um Ihren a. h. Schutz darunter belangen mögten. Dieser Auftrag wurde erfüllet und war von so guter Würckung, daß verschiedene Stände würcklich in ihren Landen diese Werbung verbotten, auch der bayerische Creiß nicht nur ein solches Verbott erließ, sondern sogar andere Creiße um einen gleichen Verbott angienge, welches dann die Folge nach sich zog, daß diese Werbung von Russland aufgehoben wurde. In Ansehung anderer derlei Werbungen, die etwann noch sein möchten, hat man mit Einverständniß der kais. kön. Staats-Canzlei noch keinen Schritt vorgekehret, um nicht dem kais. Hof davon die Gebässigkeit allein zuzuziehen, und hat man dafür gehalten, für den a. h. Dienst besser zu sein, anmit so lang zuzuwarten, bis man sich von Seiten der Ständen an S. kais. M. um a. h. Ihren Schutz gewendet haben werde. Man halt eben aber auch dermahlen noch für allzu bedenklich, etwas ausdrückliches zu Gunsten der Herübertretung von Colonisten in die hiesigen Erblanden und insonders in Hungarn zu veranstalten; denn obgleich freilich zwischen diesem Königreich, der vom Reich anerkannten Vormauer des teutschen Reichs gegen den Erbfeind christlichen Nahmens, und anderen fremden Reichen und Landen ein groser Unterschied obwaltet, so würden gleichwohl diese Anstalten dermahlen bei den Abgeneigten ein

großes Aufsehen und Geschrei erwecken und nebst dem den geheimen ausländischen Menschen-Werbern in dem Reich nur zum Vortheil, hingegen der demahl darinnen mehr als nie blühenden kais. Reerutirung zum Abbruch gereichen. Man glaubet daher, dem a. h. Dienst am angemessensten zu sein, daß man für nun sich an die sorgfältigste Beförderung gedachter Reerutirung zu beschränken und der Herüber-tretung der Colonisten aus dem Reich in die hiesige Erblanden und in Hungarn den stillen Lauff, wie bis anhero geschehen ist, zu belassen habe.

Ad 5^{ten} Commercien sind freie und willkürliche Handlungen der Länder unter einander, die sich auf wechselweise Vortheile und Nutzen gründen. In Ländern, welche sich einander in dem Handel wechselweise und gleiche Vortheile eingestehen, darinnen blühen die Commercien, dahingegen in Ländern, welche sich in andern den Handel und den Vortheil davon zeignen wollen, ohne diesen bei sich den Handel oder doch gleiche Vortheile darinnen gestatten zu wollen, die Commercien schwer empor kommen; denn niemand einem andern einen Nutzen ohne Hofnung eines Gegennutzens zuwenden wird, weder zuzuwenden verbunden ist. Die Reichs-Satzungen ordnen daher auch gar weißlich eine ungeschränkte Freiheit im Handel und Wandel an, weil ohne solcher dieser nicht bestehen, noch weniger aber in Aufnahm kommen kann.

Solte der k. k. Commercien-Rath das hiesige Commercium mit den Reichs-landen auf diesen Fuß einzuleiten für gut finden, so wäre nicht zu zweifeln, daß alsdann mit selben ein vortheilhafter Handel von hieraus getrieben werden könnte, womit dann zu hoffen wäre, daß solcher, wie den hiesigen k. k. Erblanden zum Vortheil, also auch den Reichslanden und Reichsstädten zur Aufnahm gereichen würde.

In Ansehung des Müntz-Weesens hat man nach gepfogener Unterredung mit der Staats-Canzlei und der Sache reiffester Überlegung, nachdem S. kais. M. darüber die Meinung des Churfürsten zu Maintz vorläufig zu vernehmen gnädigst gut befunden haben, das hier in Abschrift anliegende Commissions-Decret*) an die Reichs-versammlung breits erlassen. Es stehet nun zu erwarten, was für eine Würckung solches bei den Müntz-Stätten in dem Reich nach sich ziehen werde. Zu beklagen ist es höchstens, daß man demahlen an den mehresten Orten aus dem Müntz-Regali einen Cameralfundum zu machen sich nicht entsche, davon etwas zu verlihren, allzeit etwas schwer ankomme. Um jedoch in dieser wichtigen Anliegenheit um so leichter etwas standhaftes und dem hiesigen a. h. Hof vortheilhaftes zu erwürecken, ist er, Reichsvicecenzler, des unmaaßgeblichen Dafürhaltens, es würde sehr zureichen, wann die königl. böheimische und ertzherzogl. oesterreichische Comitial-Gesandtschaft mit einem wohl und gründlich ausgeführten Voto, worinnen die wahre Grundsätze über das Müntz-Weesen enthalten wären, versehen und somit in Stand gestellt würde, nicht allein alle Vorwürffe zu entkräften, sondern auch die hiesige reineste Absicht zu Berichtigung dieses dem gantzen Reich so hoch angelegenen Geschäfts kräftigst mitzuwürcken, überzeugend vorzulegen. Dieses Votum demnach aber, sobald möglich, untereinsten der kais. Principal-Commission nacher Regens-purg sowohl als auch allen anderen Ministren in dem Reich mitgetheilet würde, um solcher Gestalt gesammter Hand sich zu bestreben, die gutdenkende Höfe darinnen zu bewegen, auf daß sie ihre Comitial-Gesandten nach den hiesigen Grundsätzen und Absichten anweisen und diese bei vorkommender Reichs-Berathschlagung darüber darnach ihre Stimmen abmessen und ablegen mögen. Doch wäre mit Abfaßung und Abgebung dieses Voti keine Zeit und solche um so weniger zu verlihren, als nach dem bereits dietirten kaiserl. Commissions-Decret die von den Comitial-Gesandten

*) An die kais. Prinzipalkommission d. d. Wien, 28. Oktober 1766.

abgestattete Berichte die Höfe leicht irr machen und nachhero viel schwerer fällt, selbe wider auf den rechten Weeg zu leiten. Das kön. churböhmische und ertzherzoglich-oesterreichische Votum selbst aber könnte jedoch nicht wohl anders als durch münztverständige Cameralisten verfaßt werden, wornach sodann die Reichs- und Staats-Canzlei die politische und Staatsbetrachtung darüber zu machen und anmit darnach als Votum einzukleiden und einzuleiten hätten.

Ad 6^{um} Es ist in der That zu bedauern, daß Chur-Bayern, so nach dem durchl. Ertzhauße für den mächtigsten catholischen Reichsstand in Ansehung der denselben zustehenden fruchtbaren und wohlbevölkerten Landen zu halten ist, so wenig seine Kräfte kenne, auch solche so wenig zum Besten der Religion und zur Wohlfahrt des Vatterlandes verwende. Er, Reichsvice-Canzler, entstunde daher nicht, bei Gelegenheit, als die Vermählung S. kais. M. mit a. h. Ihrer demahligen kaiserl. Gemahlin M. vorgegangen, des verstorbenen höchstseeligen Kaisers M. seine diesfälligen geringen Gedancken zu Füßen zu legen*). Sein Hauptaugenmerk darinnen ist darauf gerichtet, daß eine genaue Verbindung zwischen dem durchl. Ertzhauß und dem Churhauß Bayern errichtet, wegen des allenfallsigen künftigen churbayerischen Erbfalls die Vorsehung und Einverständnuß getroffen, zugleich aber auch sich der churbayerischen Mitwürkung zum gemeinsamen Besten versichert und nach Festsetzung alles dessen Churfaltz in die nemliche Absichten eingezogen werden möge, wonach sodann die drei geistlichen Churfürsten oder doch zum wenigsten Chur-Maintz und Trier, wie auch der Bischoff zu Bamberg und Würzburg nebst anderen gutgesinnten geistlichen Höfen dazu anzuschliessen wären, welches den Herzog von Würtemberg nach der Laage seines Landes in die Nothwendigkeit setzen würde, gleichfalls Theil daran zu nehmen und S. kais. M. und das durchl. Ertzhauß jederzeit bei Vorfällen, wo es um die Religion, die Aufrechterhaltung der Verfassung des Reichs und dessen Wohlfahrt zu thun sein dörfte, wenigsten 30.000 bis 40.000 Mann in Bereitschaft finden, auch deren Stimmen auf Reichs- und Creißtügen versichert werden könnten, welches dann nicht nur das gantze catholische Weesen wider beleben und zu standhafteren Benehmen in allen Vorfällen aufmuntern würde, sondern auch noch den Nutzen nach sich ziehen dörfte, daß die beide Marggrafen in Francken andurch aufmerksam gemacht und in gewissen Schranken erhalten würden. Es ist nicht ohne, daß dieses alles nicht ohne Verwendung würde erwürcket werden können; allein gegen den Nutzen, der daraus zu erwarten stünde, würde solche von keiner Betrachtung sein.

Ad 7^{um} Gleich nach Antritt der Regierung des jetzigen Marggrafen von Bayreuth ist dies Orts nicht unterlaßen worden, all erdenckliches anzuwenden, um diesen Fürsten für den hiesigen Hof zu gewinnen und ihn umsomehr zu einer anderweiten Vermählung zu bringen, als, allem Ansehen nach, von Seiten des Marggrafen von Anspach keine Leibserbfolger zu hoffen stehen. Auch ist man darum besorget gewesen, daß er, Marggraf von Bayreuth, eine ordentliche Regierung führen mögte. Seine seitdem bekannt gewordene Gemüths-Eigenschaften haben aber verhindert, daß mit den hiesigen auf das Beste gantz Teutschlands und bevorab des fränkischen Creißes gerichteten Maaßregeln nicht auszulangen gewesen. So gar hat man von hieraus den Bischöffen zu Bamberg und Würzburg als nächsten Nachbarn wegen Bamberg zum Beistand hiezu angefrischet, aber auch dieses ist fruchtlos gewesen.

Bei dieser Beschaffenheit hat man endlich dem damahligen kais. Gesandten in dem fränkischen Creiß, Freiherrn v. Widmann, aufgetragen, wo möglich dem

*) Siehe 340 ff., Nr. IV.

Marggrafen von Anspach die Augen über sein bei den Bayreuthischen Umständen unterwältendes Interesse zu öffnen und ihn zu bewegen, daß er desfalls an S. kais. M. um Einschlagung reichsgesatzmässiger Mittel darunter sich wenden mögte; und dieses hat auch nichts verfangen wollen.

Bei solcher Bewandniß scheint es in Wahrheit vergeblich zu sein, sich zu schmeicheln, bei den bayreuthisch- und ansbachischen Höfen in etwas auslangen zu können, absonderlich, nachdem der Marggraf von Anspach jüngsthin in Berlin gewesen und man noch nicht eigentlich wissen kann, was all dorten desfalls verhandlet worden sein mag. Es ist noch in allzu frischer Erinnerung, als es anzuführen nöthig, was der König in Preussen bei den Hubertsburger Tractaten, wobei von der bayreuthischen und ansbachischen Succession einige Anregung geschehen, erklären lassen. Um also diese Sache vor der Zeit nicht in größere Verwirrung zu setzen, woraus gar Unruhen entstehen könnten, scheint das sicherste zu sein, noch in so lang hierunter mit Vorschritten zurückzuhalten, bis diese Sache sich mehr aufgekläret haben wird und man einsehen kann, ob der König in Preußen an den Haußverträgen, krafft welcher die Marggräfhümer in Francken von den Churlanden abgesondert und einer besondern Linie zugetheilt sein sollen, sich halten oder darunter eine andere Maaß nehmen werde.

Die verwirrten Umstände des Herzogthums Württemberg und wie der Herzog mit seinen Landständen wegen der übertriebenen Auflagen gespannt ist, weiß jedermann. Hiesigen Orts ist nichts unterlassen worden, beede Theile durch einen gültlichen Vergleich auseinander zu setzen, ohne jedoch weder dem einem, noch dem andern zu viel aufzudringen, um somit zu verhindern, daß einer von beeden Ursach hätte oder sich verleiten lassen möchte, in die preussische Arme sich zu werffen und ohne auch darunter der Justiz in irgend worinnen zuwider zu handeln. Bis diese Stund ist man jedoch in dem eingeschlagenen Weeg nicht weit gekommen. Die Eigenschaften des Herzogs sind auch also beschaffen, daß man sich von selben ein standhaftes Benehmen nicht versprechen kann, dahero in diesem Betreff nichts anders erübriget, als abzuwarten, was die Sache für einen weiteren Gang nehmen werde, um nach Beschaffenheit dessen sich zu richten. Hier ist nicht unbekannt zu lassen, daß das durchl. Ertzhauß auf dieses schöne und sehr bevölkerte Land die Anwartschaft und der Herzog zwei Brüder habe, davon der jüngere in königl. preussischen Diensten stehet und durch seine Gemahlin, einer gebohrnen Marggräfin von Brandenburg-Schwed, dessen Hauß völlig zugethan ist.

Die Umstände des Marggrafen von Baaden-Baaden sind in aller Art zu bezauren. Er hat mit seinem Vetter, dem Marggrafen von Baaden-Durlach, zu Abschliessung eines Successions-TRACTATS durch seine Bedienten sich verleiten lassen, ohne daß man noch zur Stund weiß, worinnen dessen gantzer Inhalt bestehet. Was man sich vor Mühe auch gegeben hat, um es dahin einzuleiten, daß er diesen Tractat anher zur a. h. kaiserl. Ratification einsenden möge, so hat man es jedoch dahin noch nicht bringen können.

Die Gedenckensart des Marggrafen ist zu allen Zeiten gut gewesen; es scheint aber, daß seine Bedienten an Baaden-Durlach verkauffet gewesen und den Tractat beförderet haben, um sich der Gnade ihres zukünftigen Herrn zu versichern. Der Marggraf von Durlach ist mit lauter abgeneigten und übel denkenden Dieneren umgeben, regieret aber dennoch seine Lande gar gut, so, daß selbe sich in dem besten Stand befinden; man wird also künftig wenig auf ihn zehlen können; wegen seiner Succession in die Baaden-baadische Lande aber werden die künftige Ereignüßen, nachdem der Kaiserin apostolischen Königin M., der Bischoff von Speyer

und andere auf verschiedene Stücke dieser Succession theils als heimgefallene Lehen und theils aus anderen Gründen Anspruch machen, zu erwarten sein, um alsdann nach Maaßgab der Umstände das behörige vorzukehren.

Ad 8^{ten} Ist der RVC. der unzielsetzlichen Meinung, daß bei stillen und ruhigen Zeiten, wo nicht eben gar zu große Objecta in Bewegung kommen, wohl noch mit den demahl im Reich angestellten Ministren in Geschäften auszulangen sei, wann zumahl S. kais. M. geruhen solten, geschickte Legations-Secretarien in dem fränkisch- und schwäbischen Creiß anzuordnen, um bei gähen Vorfällen, bei Abwesenheit und Entfernung der Ministren, schleunig anhero Bericht zu erstatten;

wenn aber mehrere und wichtige Gegenstände im Reich, die schleunige und weitläufige Maaßnehmungen erfordern, sich hervorthuen solten, wie es geschehen würde, dafern die in den Deliberandis enthaltenen wichtigen Objecta zur Sprache und in die Bewegung gebracht würden und wozu es auch sonst demahlen dem Ansehen nach gelangen dürfte, daß alsdann der a. h. Dienst erfordern würde, mehrere und geschickte Ministren darinnen anzustellen.

Ad 9^{ten} Gleichwie der Reichshofrath jene vorzügliche Stelle ist, worinn I. kais. M. über Churfürsten, Fürsten und Stände, auch sämtliche Reichs-Innwohner und Unterthanen in denen wichtigsten, Land und Leuthe, auch die innerliche Ruhe des teutschen Staats betreffenden Angelegenheiten Recht sprechen und Ihre obrist-richterliche Gewalt ausüben, also laßet sich daraus die Wichtigkeit gleich ermessen, wie nothwendig und wie vortheilhaft der kaiserl. Cron seie, diese Stelle mit solchen tüchtigen Subjectis zu besetzen, welche durch allschon im Reich in Rechts- und Staats-Sachen mehrere Jahre lang erworbene Erfahrungheit vor ihrer Aufnahm im Reichshofrath die Sicherheit ihrer zu einem so schweren Amt erforderlichen Tauglichkeit leisten, forthin die reineste kaiserl. Gesinnungen in ohnpartheiischer und stracklicher Justizpflege würcksam machen und durch ihre Wissenschaft und Redlichkeit allen scheinbaren Tadel und Argwohn abwenden, mithin dadurch kais. M. das Vertrauen und Ansehen im Reich erwerben, womit a. h. dieselbe demnach die Gemüther deren Ständen in allen Gelegenheiten zu Ihren Nutzen geneigt und willig haben.

So rar und selten nun diejenige Männer seind, welche die zu Erreichung eines solchen Endzwecks nothwendige Eigenschaften haben, inmassen dergleichen im Reich vorfindliche Personen an denen großen reichsständischen Höfen mit reichlichen Bestallungen und ansehnlichen Ehren-Vorzüglichkeiten begünstiget werden, welche sie mit einer demahlen dahier in einem ungleich geringeren Verhältniß stehender Reichshofraths-Stelle zu verwechseln nicht zu bewegen sein, folglich nur jene übrig bleiben, welche denen reichsständischen Höfen ihrer ungenugsamen Fähigkeit halber selbst überflüßig, desto untauglicher aber zu dem ersten Reichs-Gericht seind. Wann dahero I. kais. M. in utili et honorifico eine Verbesserung nach Maaß, was solche im Reich genießen, a. g. verwilligen wollen, so wird demahlen der Bedacht auf die Besetzung deren beiden erledigten protestantischen Reichshofraths-Plätzen um so ohnverschieblicher zu nehmen sein, als diese Zahl im westphälischen Frieden festgestellt und dessen Erfüllung in diesem Stuck S. kais. M. in der Wahl-Capitulation Art. XXIV. § 1 zugesagt, dessen längere Verweilung im Gegentheile öffentliche Vorwürffe erwecken könnte. Eine gleiche Betrachtung verdienet auch der anjetzo schwache catholische Antheil im Reichshofrath, damit auf obberührte Weiß Personen von auserlebten Fleiß, Fähig- und Redlichkeit nach-gesetzt werden mögen, um auch durch diese dem protestantischen Theil ein genugsames Gewicht entgegen zu stellen.

Über dasjenige, was in der reichshofrätlichen Verrichtung zu verbeßern ihm,

RVC., nach seinen Wissen und Gewissen rathsam geschienen, hat er S. kais. M. im Februario 1766 durch den anliegenden a. gehors. Vortrag pflichtschuldigt zu Füßen geletet und das von a. h. deroselben verordnete a. m. Decret hat er seines Orts und soweit es ihm nebst der unter seiner Direction stehenden Reichshof-Canzlei betroffen, aufs genaueste zu befolgen sich bis hiehin angelegen sein lassen.

Ad 10^{mm} Die Cammer-gerichtliche Visitationssache ist bekanntlich durch die übereilte Mißbegriffe der gesammten, auch gutdenkenden Reichsständen in solche Irrwege verleitet worden, daß es fast an dem ware, die dabei vorzüglich eintretende kaiserl. a. h. Gerechtsame und das obristrichterliche Amt in eine von dem Reichstag abhängige Unterwürffigkeit zu erniedrigen und solcher Gestalt die Reichs-Verfassung gänzlich umzukehren, besonders aber das demahlen versuchte, aber allzeit verworfene Zumuthen der in denen Reichs-Canzleien einzuführenden Religions-Gleichheit nunmehr durchzusetzen; so wie er, RVC., diese gefährliche Laage gleich bei ihrer Eröffnung eingesehen, so hat er alle Mühe angewendet, denen beiden ersten churfürstlichen Höfen Maintz und Trier und sofort anderen mit der guten Würkung zu erkennen zu geben, daß selbe die veranlaßte Zerrüttung begriffen und die Mittel zu Einhalt dieses einreißenden Übels mit einzugehen, sich so willig als dankbarlich gefüget haben.

Die hierzu erforderliche Benehmung hat er mit der Hof- und Staats-Canzlei berathschlaget und nach getroffener Einverständnuß jene Maaßregeln ergriffen, welche durchaus in denen Gesätzen vorgeschrieben und in dem Herkommen verwahret seind, S. kais. M. haben solche a. g. gutgeheisen und Ihre a. h. diesfällige Entschliessungen haben die Churfürsten von Maintz und Trier bereits mit denen grösten Erhebungen des dadurch der kais. M. zugehenden unsterblichen Ruhms nicht allein verehret, sondern solche beim gesammten Reich geltend zu machen, sich verbindlich erkennen. Das darnach ausgemessene Commissions-Decret an die Reichsversammlung enthaltet eine mit der kais. Würde und Standhaftigkeit, zugleich auch mit Vertrauen und gefälligen Ausdrücken verbundene systematische Sprache, welche nun bald die Gemüther sämmtlicher Reichsständen eröffnen und S. kais. M. zur überzeugenden ersten Gelegenheit reichen wird, wie a. h. dieselbe sich zu jedem Versehen und was von jedem in der Folge zu erwarten stehet.

Diese Entdeckung und die zeithero daher festgesetzte Grundsätze werden alsdann den rechten Stoff und die Maaßregeln an Handen geben, wornach die kaiserl. Instruction für die Commission, welche den 2. Maji nächsten Jahrs in Wetzlar einzutreffen hat, zu verfassen, damit diese wichtige Sache zu kaiserl. M. a. h. Ehren und Zufriedenheit glücklich möge ausgeführet werden.

Der RVC. hat seine Verlegenheit über die Auswahl deren zu dieser Commission tauglichen Personen S. kais. M. in mehreren a. g. Vorträgen a. u. vorgeleget; und da er anjetzo zum Concommissario den kais. geheimen Rath und churtrierischen Conferenz-Ministren Freiherrn von Spangenberg willig gemacht, so wird dieser, seiner bekannten Geschicklichkeit und Gedenkensart halber, ohne Ausnahm darzu taugliche Mann mit a. h. Begnehmigung chestens anhero kommen, um in diesem so viele Jahre still gelegenen und daher in eine allgemeine Vergessenheit verfallenen Geschäft aus denen vorigen Acten den ächten Unterricht zu hohlen, wornach er seine und deren übrigen Commissarien Handlungen desto würksamer bestimmen kann, zumahlen die denen Gesätzen nach zu errichtende vier Senaten auch vier kaiserl. Commissarios erfordern, die denenselben, wie in ehemahliger gleicher Begebenheit geschehen, vorsitzen und dadurch das kais. obristrichterliche Amt in voller Maaß gegen alle sonst vorzusehende Eingriffe ausüben.

Ad 11^{mm} Die Betrachtung und Erheblichkeit dieser Einrichtung haben S. kais. M. durch des RVC. vorhin darauf gethanen a. u. Vortrag dazu bewogen, daß a. h. dieselbe bereits einem geschickten Mann in Geheim eine Pension zugedacht, damit er nicht allein seine treffliche Feder gegen kais. M. und das a. d. Hauß nicht gebrauche, sondern zum Behuff deren kaiserl. Gerechtsamen die rechte gesätzmässige Begriffe durch seine zum Druck gebende Schriften dem Publico einflöße.

Wie behuthsam gleichwohl auch dieses einzuleiten und zu gebrauchen, ergiebet allschon der Erfolg, da des v. Moser zu diesem Ziel und End, zwar unter verdecktem Nahmen erschienene Schriften*) von anderen eine nebst anzüglicher Benennung des Authoris verhaßte Widerlegung erhalten haben, so immerhin eine gleiche Folge, nicht leicht aber die Würkung haben wird, daß die widrigesinnte Höfe und ihre Ministeria von deren wider den kais. Hof zeithero bezeigten Denkensart abzubringen, welche sie nicht nach denen ihnen eben wohl bekannten rechten Lehrsätzen, sondern nach ihrer Häußer und Länder-Vortheilen mit alleiniger Rücksicht aufs gegenwärtige und Vernachlässigung des Zukünftigen richten. Es entstünde also die Frage, ob derlei ohné Nahmen und Beweiß-Stücken verbreitete Schriften nicht mehr die Gemüther gegen einander erbitteren und fernere satyrische Beantwortung nach sich ziehen mögten. Nichts desto weniger wäre nicht ausser Acht zu setzen, durch oberwehnte und andere mehrere geschickte Federn im Reich solche Ausführungen zum Druck zu befördern, welche mit hinlänglichen Belegen und Urkunden das unbefangene Publicum von reinen Lehrsätzen einnehmen, selbe nicht so leicht anstössigen Widerlegungen aussetzen und wenigstens dadurch so viel gewinnen würden, daß diese sonderlich protestantische Schriftsteller ihre Arbeit nicht gegen das Interesse des kaiserl. Hofes verwendeten, gleichwie dann der in Franckfurth befindliche, schon durch mehrere Schriften bekannte von Ohlenschlager noch ohnlängst eine Arbeit über die Guldene Bull verfertigt**), worinnen er mit guten Beweiß-Stücken jenes gefährliche und der kais. Hoheit so nachtheilige Lehr-Gebäude des bekannten Ludewigs untergraben und seine gute Neigung, die kaiserl. Gerechtsame vertheidigen zu wollen, dargeleget hat, welche Arbeit wohl die von ihm gebettene goldene Kette verdienen und den Anlaß unterhalten mögte, ihme über andere wichtige zu benennende Materien die Rechtfertigung deren kaiserl. Jurium zuzumuthen und davon nach Möglichkeit einen guten Eindruck im Publico zu verschaffen.

Die vorzüglichste Erinnerung hingegen verdienen hiebei unsere catholische Universitäten, sonderlich Mainz, Trier und Würzburg, damit diese Landesfürsten ihren Professoren die ernstliche Weisung geben, daß diese unter sich über die ächte Religions- sowohl als auch Staats-Principia eine gemeine Einverständnuß treffen, solche mit mehrerem Nachdruck, als zeithero, auf denen Canzlen ihren Zuhörern lehren, besonders aber ihre öffentliche Disputationes und dabei schreibende Dissertationes mit Hindanlassung deren großen Theils unnöthig und unnützlichen Materien, auf solche Objecta in Religions- und Staats-Sachen fleißig und gründlich ausarbeiten, damit dadurch die Catholische einstens in einer gemeinsamen Lehr

*) „Von dem deutschen Nationalgeist.“ — „Was ist: gut Kayserlich, und nicht gut Kayserlich?“ In diesen Abhandlungen trat Moser für die Aufrechthaltung der kaiserlichen Macht ein. (Vergl. über Friedrich Karl von Moser den Artikel Heidenheimers in der Allgem. Deutschen Biographie, XXII, 764 ff.)

**) „Neue Erläuterung der güldenen Bulle K. Karls des IV. aus den älteren teutschen Geschichten und Gesetzen“. (Frankfurt a. M. 1766.)

unterrichtet und in der Folge, wo aus ihnen die Dicasteria und Ministeria deren Reichsständen besetzt werden, S. kais. M., das Reich und die catholische Religion gute Rathschlüsse und hertzhafften Beistand erwarten könne.

Ad 12^{mm} Von dem römischen Hof überhaupt wird die Wahrheit nicht mißkennet, daß seine vornehmliche Stütze und Erhaltung in der Macht des durchl. Ertzhaufes beruhe; und hat sich der RVC. sonders angelegen sein lassen, besagten Hof bei allen Gelegenheiten von diesem Grundsatz dermassen zu überführen, daß dadurch verschiedene Gegenstände und unter andern die päbstliche Einwilligung zu der während letzten Unruhen über die gesammte Geistlichkeit im Reich ausgeschriebene Decimation durchgesetzt und hiemit, nach den in dem Reich selbst überstiegenen fast ohnzählbaren Anständen, zu Bestreitung derer Kriegslasten über eine Million Gulden würeklich eingebracht worden.

Zumahlen jedoch die römische Gesinnungen nicht durchaus gleich beschaffen, sondern verschiedene mit abgeneigten Vorurtheilen befangen seind, des öfftern auch der Eigennutz und andere Nebenabsichten derer päbstlichen Nepoten und Ministern gegen alle obgleich innerlich bessere Überzeugung vorzudringen pflegen, so wird denen daraus entstehenden nachtheiligen Folgen nicht standhaffter, als theils durch eine für das Ertzhauf künftigt vernügliche päbstliche Wahl und Bestellung des römischen Ministerii, theils durch entgegen einsehen zu machende Vortheile oder aber zu erregende Beisorgen gesteuert werden können.

Durch diese beide Triebfedern ist fast immerhin die abgezielte Würckung bei dem römischen Hof erreicht worden; und gleichwie einer Seits der Eigennutz durch Verleihung derer Ehrentitel und geistlicher Beneficien in der Lombardie bei dagegen zu erhaltenden erheblichen Vortheilen begnügert werden kann, also ermanglen anderseits dem hiesigen Hof desto minder die Mittel, den römischen benöthigten Falls in Beisorge zu setzen, als unter andern die Cardinael und die päbstliche Nuntii bei anderen derer ersten europäischen Höfen nicht leicht so viele Vorzüge, als bei dem hiesigen, geniessen.

Vornehmlich hat es dabei auf die geschickte und aufrechte Benehmungs-Art eines hiesigen Ministers zu Rom anzukommen, als wo von einem in geistlicher, vornehmlich in der Cardinals-Würde, sich befindenden kein gleicher Eifer noch Nachdruck, wie von einem weltlichen Minister sich jemahls versprechen lasset, und dahero dem a. h. Dienst am besten angemessen sein würde, einen tüchtig-weltlichen Nachfolger dem bereits ohnedas alt erlebten Cardinalen, Alexander Albani, zu seiner Zeit zu bestimmen, inzwischen aber bald möglichst einen kaiserl. Botschaffter zu den bevorstehenden Conclavi desto mehr auszuersehen, als bei denen bekannten päbstlichen Gesundheitsumständen ein so urplätzlicher Hintritt erfolgen kann*), daß, wann die zu einer solchen Botschafft erforderliche Anstalten in der Stille nicht vorhinein fürgekehret werden, dieselbe nimmermehr zu rechter Zeit in Rom wird eintreffen mögen, wo doch die Gegenwarth eines kaiserl. Botschaffters bei denen Conclaven bishero vor einen solchen Vorzug ist gehalten worden, daß der hiesige Hof darauf jederzeit ein eigenes Augenmerck getragen hat, bei dem römischen Publico anbei das äusserliche Gepräng einen großen und in die Geschäfte selbst einen erheblichen Einfluß gewinnenden Eindruck zu veranlassen pfleget.

Nicht minder will die Auswahl des mit dem hiesigen Secreto bei gedachtem Conclavi zu berathenden Cardinal erforderlich sein, damit durch dessen zeitliche Gegenwart in Rom die von dem mehreren Theil derer dermahligen Cardinalen

*) Papst Clemens XIII. starb am 2. Februar 1769.

heegende Absicht hintertrieben werden möge, die päpstliche Wahl dermassen zu überschellen, daß aller Beiwürkung derer Cronen bevorgekommen und solche gänzlich ausgeschlossen werden mögen.

Die aus der Spröde und dem Eigensinn der dermahlig-päpstlichen Regierung entstandene vielfältige Irrungen beweisen zum Voraus, von welcher Wichtigkeit der gedeihliche Ausschlag der künftig päpstlichen Wahl und in gewisser Maaß noch mehr jener eines einsichtig- und wohl denkenden päpstlichen Staats-Secretarii sei, wann von dem römischen Hof ein weesentlicher Nutzen gezogen werden will, und waren bei denen letzteren zweien Conclaven die französische und spanische Höfe noch mehr für die letztere als für die erstere besorget. Weder aber einer, noch der andere besagter beeden Ausschlägen würde sich zu versprechen stehen, wann darum nicht zu rechter Zeit durch die hiesige Ministres in Rom sich bearbeitet und denen gegentheiligen Unterbauungen bevorgekommen wird.

Indessen wird des RVC. gehorsamster Dienstleister sich zum vorzüglichsten Augenmerk nehmen und hiernach auch die hiesig auswärtige Ministres belehren, dem römischen Hof sowohl als der gesammten Geistlichkeit im Reich immer mehrers begreifen zu machen, wie ihre selbst eigene und der catholischen Religion Wohlfahrt von dem Ansehen und der Macht des durchl. Ertzhauses abhänge und sie daher zu desselben Aufrechthalt- und Vermehrung ihres eigenen Besten wegen, alle ihre Kräfte und Vermögen mit mehreren Eifer und Ernst, als bishero gesehen, anzuspannen hätten, um der förchterlichen Oberhand des protestantischen Theils nicht zu unterliegen, sondern sich und die Religion selbst von dem gänzlichen Verfall zu retten.

Ad 13^{tem} Bei denen Wahlen geistlicher Reichsfürsten hat die kaiserl. Benehmung zweierlei Gestalt: erstlich die öffentliche Sprache, welche der Kaiser als des Reichs Oberhaupt und deren teutschen Kirchen Obrist-Vogt, Schutz- und Lehn-Herr bei denen Wahlen zu führen berechtigt ist. Diese setzt eine vollkommene canonische Wahlfreiheit deren Capituln zum Voraus und tritt nur alsdann ein, wann bei der Wahl unter denen Wählenden und gewählt werden wollenden solche Zwistigkeiten entstehen, welche den Ruhestand stören oder der zu Wählende mit solchen Ausstellung und Unfähigkeit behaftet ist, die kaiserl. M. das Recht, ihn als einen Vasallen und teutschen Reichsstand nicht zu dulden, geben.

Zweitens die geheime Verwendung ist diejenige, welche anzustellen, damit die Capituln und deren Mitglieder auf eine solche glimpfliche Art in Zeiten zubereitet werden, um denjenigen, welcher Kaiser und Reich am nützlichsten, zum Ertz- und Bistum zu befördern. Die Erfahruß hat in alt- und neueren Zeiten gelehret, daß dabei von Seiten des kaiserl. Hofes und deren mit ihme alliirten fremden Mächten die größte Behutsamkeit anzuwenden, damit es nicht endlich zu einem festen Herkommen und Satz erwachse, daß derjenige, welchen der kaiserl. Hof begünstiget, eben deswegen von denen Wählenden bei Seit gesetzt werde, weil sie solcher Gestalt die bedrohliche Äusserungen des kaiserl. und ihme alliirten Höfen für einen ihre Wahlfreiheit kränckenden Zwang verabscheuen. Diese Abneigung wird auch durch die in mehreren Domstiftern praebendirte Capitularen allenthalben so ausgebreitet, daß in jedem Bistum, so zur Erledigung kommet, sich das Capitul gleich durch die mehrere Stimmen zusammenfüget und solche Vereinigung machet, wodurch sie schon ehender als der kaiserl. Ministre erscheinet, auch sogar mit Zuziehung fremder auswärtigen Mächten, als sich zu Münster ereignet, einen zum Fürsten zu wählen beschloss, oder doch den, welchen sie vom kaiserl. Hof unterstützt zu werden vermuthen, allschon ausgeschlossen haben.

Alles beruhet dahero auf der behutsamsten Einleitung, damit mit Beiseitzung aller bedrohlich und gezwungenen Bearbeitungen vorerst die Gemüther in denen Stiftern von obigem Vorurtheil abgebracht, mit Glimpf und anderen gefälligen Bezeigungen durch die kaiserl. Ministres hinwiederum beigezogen, somit auf den entstehenden Fall zu denen Absichten des kaiserl. Hofes willfährig gemacht werden; zu dem Ende wären die kaiserlichen Ministri im Reich anzuweisen, darauf ihre Bemühung zu wenden, auch wenigstens im Jahr einmahl einen umständlichen Bericht zu erstatten, wie jedes Capitul und eines jeden Capitularen, auch deren neu eintretenden Gemüthsart beschaffen, besonders wie sie unter sich ihre Anhänge und Verbindungen errichtet, damit daraus S. kais. M. zur rechten Zeit das gantze übersehen und wenigstens dahin die Wendung nehmen können, daß der, welcher die größte Hofnung hat und sonst keine erhebliche Ausstellung leidet, seine Beförderung gegen den kaiserl. Hof zu erkennen hat.

Ad 14^{ten} Die Layen-Pfründen sind schon unter denen ehevorigen kais. Regierungen in einen solchen Verfall gerathen, daß zu deren verkommenen Wiederherstellung bei Reichs-Hof-Rath mehrere Processen erwachsen sind; er, RVC., ist dahero ohnedas im Begriff, ein ausführliches Gutachten darüber zu verfassen, um deren Würksamkeit herzustellen und zum kais. a. h. Dienst nützlich zu machen.

Ad 15^{ten} Die Thron-Belohnungssache im teutschen Reich ist seither vielen Jahren von Carl des VII^{ten} Regierung her in solchen mißlichen Umständen, daß gleichwie dieses das weesentliche Band ist, welches Haupt und Glieder in reichsconstitutionsmässiger Verfassung erhaltet, darauf allerdings der vorzügliche Bedacht zu nehmen sein will. Wer die Obliegenheit zwischen Lehnherrn und Vasallen und die daraus entspringende Würkungen betrachtet, wird nicht mißkennen, wie unschätzbar das Kleinod sei, welches der kais. Cron die grose Zierde und noch grösseren Vortheil eigen machet, mithin darauf das Reichssystema weesentlich beruhet, welches S. kais. M. das rechte von einer solchen Würde unzertrennliche Ansehen giebet und bei mehreren Ereignissen das kaiserl. Hauß berechtiget, sich solche nutzbar zu verschaffen.

Die zu Schmählerung der kaiserl. Ober-Lehnherrschaft abzielende Widersetzlichkeiten sind nun durch neuere Vorfälle aufs äusserste getrieben und es stehet zu besorgen, daß die übelgesinnte Stände sich unter sich endlich näher verbinden, um mit Unterlassung deren ansehnlichsten Lehensempfangnißen sich dieser Untergebenheit gänzlich zu entziehen und dadurch eine längst vorgesehene societätsmässige Gleichheit zwischen Kaiser und Reich einzuführen.

S. kais. M. hat er, RVC., darüber die pflichtmässige Anzeig seiner Zeit a. g. gethan*). Die Gefahr bei längerer Verschiebung deren vorzukehrenden Maaßregeln ist eben so groß, als bekannt der böße Willen jener Reichsständen ist, die sich der kaiserl. obristen Lehnherrschaft zu entreissen, alle Gelegenheiten an Handen nehmen, wogegen das einzige Mittel ist, das weesentliche dieser lehensherrlichen Verbindung in der öffentlichen Verpflicht- und Eidesleistung zu bewerkstelligen und dasjenige, was an den äusserlichen die Reichsstände abzuwacken suchen und nachgegeben werden könnte, mit deme zu ersetzen, daß S. kais. M. bei dieser majestätischen Verriichtung alles dasjenige genau beobachten lassen, was im äusserlichen Ehrfurcht und Höheit, mithin den Unterschied zwischen Herrn und Vasallen augenscheinlich bestimmt.

Die kais. Lehensherrlichkeit in Italien kann nicht wohl weesentlicher, als durch die Aufrechthalt- und Unterstützung der alldortig kaiserl. Plenipotenz und durch die würkliche Lehensempfangung derer alldortig mächtigeren Vasallen erhoben und befestiget werden.

*) Vortrag Colloredos, d. d. Wien, 25. April 1766.

Für den ersteren Gegenstand ist durch S. kais. M. gnädigste Bestätigung der von a. h. Ihro Vorfahren angestellten alldortigen Plenipotenz die erleüchtete Fürkehrung getroffen worden und werden die von sothaner Plenipotenz führohin zu Pavia, nach Maaß derer ältern gnädigsten Entschliessungen, zu geniessende Vorzüge zu deroselben Ansehen bei denen reichslehnbaren italienischen Höfen vieles beitragen.

Die Belehnungen betreffend, ist von dem Fürst Doria die feierliche Lehenpflicht vor S. kais. M. a. h. Thron bereits abgelegt*), von dem König von Sardinien**) anbei, wie auch von dem Herzog von Modena***) die gewöhnliche Lehensmuthung bei dem Reichshofrath als S. kais. M. Lehenhof in behöriger Form ebenfalls wirklich überreicht, anmit der Vorschrift derer Gesätzen das vorläuffige Genügen geleistet worden. Wornach, da es bei diesen beiden ansehnlichen Lehenträgern darauf wird anzukommen haben, zur wirklichen Lehensempfangung ebenfalls zu schreiten, bei dem Herzog von Modena darüber kein sonderlicher Anstand zu befahren zu sein scheinet, sardinischer Seits hingegen entweder auf Verzögerungen oder doch auf Belangen solcher neuen Vortheilen verfallen werden dörrfte, so den Belehnungs-Act von selbst in die Länge hinaus ziehen würden.

Bei beeden werden von Zeit zu Zeit und zwar anfangs bloß freundschaftliche Ermahnungen darüber vorzunehmen sein, gestalten dieselbe nicht alsogleich zur wirklichen Belehnung mit Schärffe können angehalten werden, dazu aber einen großen Vorschub beitragen könnte, wann einige Thronbelehnungen deren weltlich-altfürstlich-teutschen Häuser vorhergehen thäten, gestalten ansonsten (wenigstens ab Seite des Turiner Hofes) auf derselben Unterbleibung sich immerhin wird bezogen werden wollen.

Von der modenesischen Erbprinzessin als Herzogin zu Massa ist die Lehensmuthung über dieses obgleich noch nicht in ein Thronlehen erhobenes Herzogthum bereits ebenfalls in behöriger Zeit an dem kaiserl. Reichshofrath gelanget †) und bestehen die übrige ansehnlichere italienische Reichs-Thronlehen dermahlen:

1^{mo} in denen S. kais. M. durehl. Ertzhauß zustehenden italienischen Staaten, worüber, gleich über die in Teutsch- und Niederland liegende Besitzungen im Jahr 1728 von S. kais. M. glorreichsten Herrn Großvatter weil. Kaiser Carl dem VI. denen von demselben dazu eigends benannten Bevollmächtigten, nemlich dem damahligen Obristhofmeister Graf Rudolph von Sinzendorff, dem ersten oesterreichischen Hof-Canzler Graf Philipp von Sinzendorff, dem Graf Gundacker von Stahremberg und dem Marchese von Villasor, die förmliche Belehnung für höchst besagtes Ertzhauß ist ertheilet worden.

2^o In dem Großherzogthum Florenz, worüber von höchstgedachtem Kaiser eine Eventual-Belehnungsurkund S. kais. M. glorreichsten Herrn Vatters M., damahligen Großherzog, unterm 24^{ten} Januarii 1737 verliehen worden.

3^o In denen Herzogthümern Parma, Piacenza und Quastalla, wegen welchen zwei ersteren gleichfalls von weil. Kaiser Carl des VI. M. dem nunmehrigen König in Spanien (damahls sogenannten Don Carlos) den 9^{ten} decembris 1723 eine ebenmässige Eventual-Belehnung ist hinausgegeben, von solchen aber bekanntermaaßen nachhero unternommen worden, der Reichslehenbarkeit sich gänzlich zu entziehen, und der dermahlige Besitzer obbesagter aller drei Herzogthümer so wenig als dessen

*) Thronbelehnung 1766, III, 21.

**) Die letzte Belehnung, die überhaupt stattfand, war erfolgt 1755, VI, 6.

***) Thronbelehnung 1768, III, 9.

†) Thronbelehnung 1767, I, 23.

Herr Vatter, der Infant Don Philipp, zur Anerkanntnuß derer schuldigen Lehenpflichten bis nunzu hat vermöget werden können, sondern mit der auf das dem hiesigen spanischen Bothschafter derohalben bereits zu Insprugg zuzufolg S. kais. M. Genehmigung hinausgegebene Memoire zu ertheilenden und in einem bloß vorläufigen Gegen-Memoire angekündeten eigentlichen Antwort annoch zuruckgehalten wird, solche jedoch vermög des kais. Legations-Secretarii in Madrit, des v. Lebzelter, Berichten, dem obbemelten Bothschafter zu näherer Prüfung bereits vor einiger Zeit hieher zugeschicket worden sein solle und daher zu vermuthen stehet, daß mit selber nun bald dörfte hervorgetreten werden, erst auch daraus verläßlich wird abzunehmen sein, worauf die bisher spanisch- und französcher Seits geäußerte Irrsätze am Ende bestehen und wie sich dagegen zu benehmen sein werde.

4^o In dem vornehmlichen Theil des genuesischen Staats, worüber von weil. Kaiser Ferdinand dem II. im Jahr 1620 unter dem Nahmen Confirmatio privilegiorum die letzte Belehnung, jedoch nicht coram throno, noch gegen Leistung eines sonst gewöhnlichen Eides, sondern durch einen bloßen kais. Bestätigungs-Brief ist ertheilet, seithero aber derlei Bestätigung von der Republicque nicht nur ist ausgewichen, sondern von solcher eine diesfällige vollständige Ohnabhängigkeit sich angemaaßet worden.

Alß im Jahr 1746 die hiesig-siegreiche Waffen des genuesischen Staats und selbst der Hauptstadt dieses Nahmens sich bemächtiget hatten, ist auf ein an dem Reichshofrath eigends erlassenes kais. Deeret ein standhaftes Gutachten dagegen verfaßet, dessen Würekung aber durch das bald darauf erfolgte widrige Schicksaal gehemmet worden; da jedoch der Inhalt sothanes Gutachten nebst mehr andern dahin einschlagenden Schrifften zulänglichen Stoff zu Behauptung derer Reichs-Gerechtsamen an Hand geben, so wird es nur auf Zeit und Umstände ankommen, davon den diensamen Gebrauch zu machen.

Dermahlen dazu sogleich zu schreiten, scheint von dem Hauptsatz abzuhängen, ob thunlich und rätlich sei, sich in Kriegsunruhen einzulassen, gestalten sich nicht wohl zu versprechen stehet, daß Frankreich und Spanien eine platter Dingen und durch Zwangsmitteln vorzunehmende Ausübung derer Reichsbefugnissen über den genuesischen Staat mit Gelassenheit ansehen werde, da (der Schellsucht und mehr anderen Betrachtungen zu geschweigen) dem Handlungs- und See-Weesen besagter Höfen an der dermahlig genuesischen Verhältniß so viel gelegen ist, daß selbe eher zu denen Waffen greiffen, als sothane Vortheile aus Händen lassen dörfften.

Inzwischen ist durch den Vorgang mit der Remenser Sach der Weeg zu enem gebahnet, was in Ansehung des genuesischen Staats selbstem dem hiesigen Interesse nach Befund der Umstände am besten wird angemessen sein können, gestalten bei Ermanglung einiger Investitur noch sonstiger denen Remensern von Reichs wegen ertheilten Urkunden die Reichsgerechtsame über Sanet Remo auf die über die sogenannte Oram Lygusticam sich erstreckende Befugnisse vornehmlich begründet werden; und da, S. kais. M. erleuchteter Verordnung gemäß, dem Grafen v. Mercy der Versuch einer gedeihlichen Einleitung aufgetragen worden, damit von der Republicque Genua selbstem zu Ergreifung anständiger Conciliations Mittel über die Remenser Sach geschritten werde, so könnte dadurch der fernere Weeg gebahnet werden, besagte Republicque zu Erfüllung ihrer Pflichten etwa stufenweiß zu bringen, ohne die Sache vor der Hand allzuweit auf die Spitze zu setzen. Zu deme wird eröffnete Republicque nicht entstehen können, mit der Lehensmuthung wenigstens über die ihrer Seits besitzende kleinere Reichslehen nach dem bishero

noch immerhin eingehaltenen Beispiel an den Reichshofrath sich zu wenden, und wird sodann mittelst Gegenhaltung der wegen der Remenser-Sach von dem Grafen von Mercy anhero noch zu gelangenden ferneren Berichten mit mehreren Bestand sich beurtheilen lassen, welche Weege einzuschlagen S. kais. M. a. h. Interesse am sichersten anrathen möge, besonders, da erwehntem Reichshofrath ohnedas obliegen wird, über obberührte Lehensmuthung ein eigenes Gutachten an S. kais. M. zu erstatten, und sich daraus sodann das Nähere wird ergeben können.

Die verschwiegene Lehen und andere Avulsa belangend, ist zufohl S. kais. M. erleuchtetsten Verordnung dem kais. Reichshofrath bereits unterm 26^{ten} Augusti die S. kais. M. selbstn vorhero in Unterthänigkeit vorgelegte Verzeichnuß über das italienische Lehensweesen hinaufgegeben worden und wird in Fortsetzung dessen weiterer Untersuchung bei der gehors. RHC. ohnausgesetzt fůrgefahren, damit von bemeltem Reichshofrath die behörige Maaßnehmungen zu Wiederherbeibringung derer verschwiegenen oder entrissenen Reichslehen furgekehret werden mögen.

Ad 16^{ten} Nachdeme könipl. preußischer Seits durch den Hubertsburger Tractat sich anheischig gemacht worden, mit seinen Stimmen auf dem Reichstag die modenische Erbfolg zum Besten des durchl. Ertzhaubes zu befördern, so hätte dieser Gegenstand bei der bald darauf erfolgten römischen Königswahl zu Franckfurth, vermöge der dabei fůrgewalteten bereitwilligsten Gesinnung aller Churfürsten mit denenselben vermuthlich ohne einiger preußischen Einwendung berichtigt werden können. Nachdeme aber die Umstände und der kurtze alldortige Aufenthalt des kaiserl. Hofes den darzu erforderlichen Rang nicht gestattet und der König in Preussen dermahlen seine obgleich feierliche Zusage mit bedeneklichen Verdrehungen oder Einmischung anderer mißliebiger Zumuthungen dörfte bestriicken wollen, so scheint die Vorsicht einzutretten, sich vor der Hand wenigstens der Mehrheit der Stimmen in dem ehurfürstl.- sowohl als fürstl. Collegio durch diensame Vorstell- und Einleitungen derer hiesigen Ministren zu versichern, und könten denenselben ab Seiten I. kais. kön. Ap. M. schriftliche Gesinnen darüber an die Churfürsten zugefertigt werden, um solche zu behöriger Zeit zu überreichen und ihren Vorstellungen dadurch nicht nur den lezten Nachdruck zu geben, sondern noch, mittelst derer darauf zu überkommenden Antworten, die zuverlässige Richtigkeit zu verschaffen. Wo sodann auch an den Berliner Hof sich gewendet und angehoffet werden könnte, daß über eine zum vergnüglichen Ausschlag bereits eingeleitete Sache nicht so leicht mehr zu vergeblichen Einstreuungen werde geschritten, noch von seiner Zusage abgewichen werden, derselbe auch gegen die einseitige Handlung bei denen übrigen Churhöfen derohalben mit Grund nichts wird einwenden können, weiln der hiesige Hof vermög des oben angeführten Hubertsburger Tractats allerdings befugt ist, diesen Gegenstand als ein mit dem Berliner Hof bereits ausgemachte Sache anzusehen, worüber es blos allein auf die würekliche Erfüllung der obgedachten feierlichen Zusage anzukommen hätte.

Nach diesen Vorbereitungen und festgestelltter Sicherheit der wenigst für sich habenden Mehrheit derer Stimmen könnte die Sache von S. kais. M. ohne längeren Verzug durch ein förmliches Commissions-Decret an den Reichstag zu Regensburg gebracht und solche durch die kaiserl. Principal-Commission und die k. k. Ministren alldort zu einem so gewürigen Reichsgutachten gebracht werden, daß durch die nachhero darüber zu ertheilende kais. Bestätigung die Beistimmung des Reichs zur vollständigen Richtigkeit gelangen möge.

Ad 17^{ten} Die Reichsstädte müßen ihren Umständen nach, da sie wenig Land und Leuthe, sondern die Handelschafft vorzüglich zu ihrer Belebung haben, be-

traachtet werden. Ihre mehrentheils mächtige Nachbarn legen ihnen unvermeidliche Schräncken, aus welchen ihnen mit Gewalt zu helfen, nicht unternommen werden kann. Man muß es also auf Ereignißen ankommen laßen, um dadurch sie an den kaiserl. Hof näher anzuheften. Indessen aber ist das Commercium eben jenes schieckliche Mittel, welches, obgleich vormahls grösten Theils in denen Händen deren Reichsständen gewesen, dermahlen aber nur hauptsächlich in Franckfurth und Hamburg reduciret ist, bei deren letzterer zugleich die Aufmercksamkeit wegen ihrer mächtigen Nachbarn, besonders deren königl. dänischen Anforderungen, mit vieler Behutsamkeit zu Werck zu gehen, mithin auf eine solche Weiß mit dem hiesigen erbländischen zu vereinbaren ist, wie oben ad 5^{um} gesagt worden und wie dadurch die Reichsstädte mit gleichen Nutzen und Vortheil festgemacht werden können, die übrige Städte ohnehin von ihren aufs Commercium ebenwohl bedachten Nachbarn von grosen Handel zum grösten Theil entblößet seind, welche Entkräftung und Verlust sogar einige zur Ursach ihrer nachsuchenden Moderation in Reichs- und Creiß-Matricular-Anschlägen anführen.

Ad 18^{um} Die unmittelbare Reichsritterschaft ist jener der kais. Cron zugeigneter und fast alleinig übrige Schatz, welchen in Personen und ihren Gütern von fremder Beeinträchtigung zu bewahren und kais. M. nützlich zu machen, des RVC. eifrige Bemühung bei jeder Gelegenheit gewesen; die letztere Kriegszeiten bezeigen, daß die Ritterschaft mit einer Million und mehrer an baarem Geld dem kais. Aerario behüfflich gewesen; und nachdem sie darunter ihren äussersten Kräften aufgebothen, hat selbe doch bald darauf bei letzter Wahl und Crönung das ansehnliche Geldquantum entrichtet und nun 1000 Mann Recruten ohnentgeltlich zu stellen sich anerböthen. Die Zusicherung und wüekl. Vorkehrung zu Leistung schleuniger Reichshülf wider ihre Bedruckungen ist so billig, als solche auch bei ereignenden Vorfällen gesetzmässig ertheilet wird. Um aber die Ritterschaft dem kais. Hof näher zu verbinden, wird es gar ersprießlich sein, denen Familen zu erkennen zu geben, daß S. kais. M. ihre taugliche Mitglieder und Kinder in a. h. Reichs-Civil-, besonders aber Kriegs-Dienste aufzunehmen und zu versorgen gnädigst geneigt seien, wodurch dann diejenige, welche aus Unvermögen bei zahlreichen Familen fremde und zwar übel denkender Mächten Dienste zu suchen und anzunehmen gemüßiget, auch mit solchen Versprechungen darzu verleitet werden, davon abgehalten und von kais. Hof vortheilhaft gebraucht würden, welches nebst ihnen ihre Verwandte, womit die geistlichen Reichs-Stifter in Capituln und selbst in der Fürstenthwürde besetzt seind, denen kais. Absichten in allen anderen Vorfällen gantz zueignen wird; nebst deme beruhet vieles darauf, daß zu Ritter-Hauptleuten und Räten jedesmahl solche Mitglieder gelangen, von deren guten Denckensart S. kais. M. versichert sein können, mithin die kais. Ministri im Reich dahin zu instruiren wären, sich bei derlei Erledigungen darauf mit zu befleißigen.

Ad 19^{um} Das Churhauß Sachsen hat bekanntlich bei seinem Übergang von der protestantischen zu der catholischen Religion den ersten und üblen Eingang gemachet, seinen Lands-Ständen und Unterthanen die nachtheilige Reversales zu geben, welche nun schon von drei Vorfahrern widerhohlet und von dem sogenannten Corpore Protestantium garantiret, auch die leidige Folge bei Würtemberg, Hessen-Cassel und Zweybrücken nachgeföhret worden. Eine öffentliche Verweigerung sowohl, als vom kais. Hof daran erklärende Theilnehmung möchte die dabei verwickelte sämtliche protestantische Mächten in und ausser Reich anreizen, mit Gewalt und Waffen ihre Absichten zu erzwingen, folglich bei dem sobald noch nicht entfernten Religions-Enthusiasmo einen Religionskrieg zu erwecken, demé sich

der catholische Theil genugsam entgegen zu setzen, aus der Eingangs bei denen mehreren angeführter Schwäche und Unmächtigkeit ausser Stand und Verfassung ist. Es wäre daher dem chursächsischen Hof lediglich zu überlassen, wie lang er sich glimpfflich von Ausstellung solcher Reversalien enthalten, oder deren Milderung gewinnen könne, ohne es auf einen öffentlichen Bruch und Beschwerde kommen zu lassen. Dieses könnte hingegen von Seiten des kais. Hofes und dessen Ministre am sächsischen bemercket und nach Möglichkeit zu erwirken gesucht werden, daß der Churfürst mit gutdenkenden Ministren jederzeit umgeben und sein Hauß in der catholischen Religion und derselben gemässen standhaften Grundsätzen erhalten, besonders aber bei seiner Verheirathung mit einem gleichen gutgesinnten Hauß verbunden werde.

Ad 20^{mm} Dem chursächsischen Hof ist annoch aus der frischen Erfahrung genugsam einleuchtend, wie fürchter- und nachtheilig ihm die brandenburgische Nachbarschaft sei; und darff der kaiserl. Hof deswegen nicht ausser Acht setzen, durch seinen Ministre dem sächsischen diese Besorgniß nebst jener beständig in gegenwärtiger Erinnerung zu erhalten, daß Chursachsen eben wenig freundschaftliches von Hannover sich zu versprechen habe, so lang dieser Hof mit dem preußischen in der dermahligen genauen Verbindung verbleibet; mithin das chursächsische Interesse erforderet, sich an den kais. Hof anzuschliessen, auf Reichs- und Creiß-tägen mit diesem gleiche Sprach zu führen, um solcher Gestalt unterm Schutz des Kaisers und deren Gesätzen Sicherheit zu finden.

Wolffenbüttel wird seine Laage, sich von Hannover nicht trennen zu können, jederzeit vorschützen, wozu die dermahlen allzunah Verwandtschaft mit Engeland und Preussen hinzutritt. Da ohnehin der Erbprinz von denen preussischen Principis allzuviel eingenommen und ihm von dem König ausnehmend schmeichelhaft begegnet wird, so laßet sich von denen schönen wörterlichen Versicherungen vor den kais. Hof vom regierenden Herzogen eben so wenig etwas standhaftes zu erwirken versprechen.

Mit Hessen-Cassel hat man verschiedene Versuche angefangen; es hat sich aber bei ihm allenthalben geäußert, daß seine Gemuths-Art und eine besonders ehrfurchtige Rücksicht auf Preussen ihn abhalte, etwas hertzhafftes gegen diesen mit anderen zu unternehmen, dessen Ministerium ohnehin gänzlich von Hannover und preussischer Gesetzgebung abhaget. Wie dann auch das vornehmste deren ernestinisch-sächsischen Häußer, nemlich Gotha, dem preussischen Hof so ergeben ist, daß die übrige schwächere Linien allein nichts ausgeben, sondern ihrer Länder Laage nach darmit eingeschräncket sind.

Ad 21^{mm} Diese nützliche Betrachtung hat der RVC. bei mehreren Gelegenheiten pflichtschuldigt zu erinnern ohnermangel; obwohl keine Bürgschaft für die durchgängige Wirkung geleistet werden kann, daß durch Anziehung deren nachgebohrnen Printzen in kais. Dienste die regierende Fürsten in Staatsangelegenheiten sich dem kais. Hof gleich günstig bezeigen, so ist doch zum mehrern Theil verläßig zu hoffen, daß die Aufnahm deren Printzen in kaiserl. Militar-Dienste und die ihnen darinn bezeugende Vorzüglichkeiten bei dem regierenden Hauß eine dankbarliche Zuneigung erwecken. Wenigstens erforderet doch deshalb die Vorsicht, solche anhero zu leiten, damit der preussische Hof, welcher selbe mit gefälligen Versprechungen suchet und dadurch in seinen Diensten versorget, fernerhin sie nicht gewinne und dadurch deren ganzes Hauß sich ergeben mache, wohingegen solche Printzen jederzeit den kaiserl. Dienst als den ersten und vornehmsten allen andern und dem preußischen von gleichem Grad gern vorziehen werden. Solchem-

nach verdienet dermahlen der Erbprinz von Hessen-Darmstadt, da er die preußische Dienste verlassen, in diesem Weeg eine vorzügliche Rücksicht, um bei dem täglich zu erwartenden Absterben seines Herrn Vatters in ihme nach Möglichkeit die gute Gesinnungen zu erlangen, mit welchen gedacht sein Herr Vatter so viele Jahr, besonders im leztern Krieg, in allen Vorfällenheiten als ein protestantischer Reichsstand dem kaiserl. Hof so grose und ersprißliche Dienste geleistet hat.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Auch der Staatskanzler hatte sich über die „Deliberanda“ des jungen Kaisers zu äußern und er tat es, am 30. November 1766, wie folgt:

„Vor allen dürfte der Zweifel zu entscheiden sein, ob es wohl auch der Mühe lohne, sich einer solchen Regierungsbürde mit derjenigen unermüdeten Verwendung zu unterziehen, die eine so grosse, verwickelte und allenthalben wanckende Maschine, als die dermalige Reichsverfassung ist, zu erfordern scheint.

Da von denen in ältern Zeiten den Kaisern aus den reichsständischen Landen zugeflossenen verschiedenen Einkünften kaum noch ein Schatten übrig ist, so würde vorerwehnte Frage von selbst hinwegfallen, wenn sie lediglich in Finanzabsichten betrachtet werden sollte.

Allein was kais. M. an unmittelbaren Cameralrechten abgethet, scheinen vielfältige andere höchst wichtige, schätzbare und wesentlich nuzbringende Gerechtigsame und Vortheile reichlich zu ersetzen.

Zu Bestätigung dieser Wahrheit geruhen sich E. kais. M. jener vorzüglichen Gerechtsamen, Freiheiten und Privilegien zu erinnern, welche dero durchl. Erzhaue zwar ursprünglich von fremden Kaisern und wegen besonderer Verdienste der oesterreichischen Marggrafen und Herzoge um das gesamte Reich erhalten hat, aber gewiß nicht so ansehnlich vermehret, so oft bestätigt und bis auf gegenwärtige Zeiten würden erhalten worden sein, wenn das Erzhauß nicht seit Jahrhunderten in beständigen Besitze der Kaiser-Krone geblieben wäre.

E. kais. M. werden als Kaiser von allen andern christlichen gekrönten Häuptern und Staaten für den ersten Souverain erkannt; a. h. dieselben sind in dieser Eigenschaft das weltliche Haupt und der Schirmherr der Christenheit, der oberste Richter und das politische Oberhaupt so vieler grosser und ansehnlicher Fürsten und Reichs-Mitstände und sowohl in a. h. eigener Person, als durch dero Gesandten in hergebrachten unstrittigen Besitze des Rangs vor allen andern europäischen Mächten ohne Ausnahme: lauter Vorrechte! die nicht nur allein, so lange menschliche Leidenschaften herrschen, von unschätzbarem Werthe sind und bleiben werden, sondern die auch eine gewisse Art von Ehrfurcht und jene politische Achtung einflößen, die auf das Erzhaus selbst zurückfallet und für dasselbige öfters von der ersprißlichsten Wirkung, besonders in Absicht auf die Pforte, gewesen ist und annoch sein wird.

So schätzbar diese Vorzüge an und für sich selbst sind, so scheinen sie dennoch von den wesentlichen und beträchtlichen Vorteilen weit überwogen zu werden, welche das durchl. Erzhaus von der Kaiser-Krone in unzähligen Gelegenheiten bereits gezogen hat und annoch ziehen kann.

E. kais. M. erinnern sich ohnehin aus der Geschichte, welche ausgiebige Hülfe und nachdrucksamen Beistand, besonders zu Zeiten, da der oesterreichische Finanz- und Kriegs-Staat schwach bestellet war, a. h. dero Vorfahrer und vorzüglich Kaiser Leopold höchstseliger Gedächtniß in seinen türckischen, französischen und spanischen Erbfolgscriegen vom Reich erhalten haben.

Die Römermonate, die reichsstädtische Beiträge, die reichsritterschaftlichen Dons gratuits, die Decimae der Geistlichkeit, die Vortheile in Einquartierungs- und Marsche-Angelegenheiten etc. sind lauter Gegenstände, die zum mittelbaren Nutzen des durchl. Erzhauses öfters gereicht haben und annoch dahin geleitet werden können.

Die im Reich befindliche und dermalen bereits auf einen so vorteilhaften Fuß gesezte Werbungen verstärken die Macht des Erzhauses, ohne den eigenen Culturs- und übrigen Nahrungsgeschäften die nöthige Hände zu entziehen.

Die starke Übersiedlungen reichsständischer Unterthanen vermehren die diesseitige Bevölkerung als den Hauptreichthum eines Staats und könnten noch viel vorteilhafter benutzt werden.

E. kais. M. haben als oberster Lehensherr die schicklichsten Gelegenheiten, nicht nur andere um das Reich und dero Erzhaus verdiente Mitstände zu begünstigen und andere an sich zu ziehen, sondern selbst auch für dero eigenes Hauß vorteilhaftig zu sorgen, wozu sich, um verschiedene andere mögliche große Lehensfälle mit Stillschweigen zu umgehen, bei der Reichs-Anwartschaft auf Modena, deren Ertragnißwerth sich wenigstens auf 100^m Louis d'or belaufen dürfte, nächstens die Gelegenheit ergeben kann.

Derlei Acquisitionen sind eben so überzeugende Bestätigungen des ganz besondern Werths der Kaiser-Krone, als die E. kais. M. aus der Geschichte ohnehin bekannte ausserordentliche Bemühungen verschiedener Reichsstände und selbst auch fremdter Mächte diese Krone wo nicht sich selbst zuzuwenden, doch wenigstens dem Erzhause zu entziehen und sie einem solchen Fürsten zuzuspielen, dessen häufige Ohnmächtigkeit ihn, dieses Kleinod zu nuzen, ausser Stand gesetzt hätte. Es wird also der eigentliche Werth des Kaiserthums nicht nur nach Maaß des eigenen Genusses, sondern auch nach Maaß des von andern Besitzern zu besorgenden Nachtheils zu schätzen sein.

E. kais. M. können sich in Justiz- und Gnaden-Sachen allenthalben geltend machen, in Reichsangelegenheiten so viel und so wenig es nöthig scheint, die Hand einschlagen, der Eifersucht, der Distinction, der Furcht und aller anderer Leidenschaften der Stände sich nützlich bedienen, die Minister derenselben durch Standeserhöhungen und sonst gewinnen und hierdurch die meisten Reichsstände vorzüglich anderer und zwar um so leichter an sich ziehen, da gegenwärtig von keiner auswärtigen Macht Subsidien mehr ertheilet werden.

Hat man vorerwehnte und unzählige andere von Zeit zu Zeit und nach den Umständen sich ergebende Vortheile vorhin nicht wirklich gezogen, so ist die Ursache ganz gewiß nicht hierinn, daß man diese Vortheile nicht ziehen konnte, sondern darinn, daß man dasjenige, was E. kais. M. gegenwärtig festzusetzen, so erlaucht entschlossen haben, daß man ein wahrhaftes, gegründetes und den Umständen angemessenes Systema zum Grund zu legen und hiernach alle Schritte einzurichten, vernachlässiget hat.

Ohne System regieren, heißt ein Schiff ohne Steuerruder und Compaß den Winden und Wellen überlassen.

Nur ein System wollen, ist bereits ein grosser Schritt zur Vollkommenheit; und solche Deliberanda, wie die gegenwärtige sind, begreifen schon das Wesentliche eines Systems.

Wenn je verschiedene Meinungen über einen Gegenstand geheget worden, so ist es sonder Zweifel über die eigentliche Wesenheit und Bestandtheile eines solchen Systems.

Die meisten halten dafür, daß ein politisches System aus nichts als den feinsten Maximen, gekünstelten Triebfedern und versteckten Kunstgrifen bestehen müsse.

Diese Meinung scheint sich hauptsächlich in einer Art von menschlichem Stolze zu gründen, welcher das leichte, ebene und simple verachtet und nur das verwickelte und gekünstelte seiner und der Ehre würdig hält.

In der That selbst aber gleicht ein wahrhaftes und gegründetes politisches System auf das vollkommenste einer Maschine.

Je einfeltiger diese ist, mit je weniger Rädern sie die ihrem Zwecke gemässen Wirkungen hervorbringt, desto grösser ist ihre Vollkommenheit.

Überhaupt bestehet ein System in der Kenntniß des wahren Endzwecks, der wahren Mitteln und der richtigen Anwendung dieser Mitteln.

Der Endzweck E. kais. M. Reichs-Regierung ist die wahre Wohlfahrt des römischen Reichs und die Vereinbarung dieser Wohlfahrt mit jener dero durchl. Erzhauses.

Die Kännntniß der wahren Mitteln zu Erreichung dieses zweifachen Endzwecks und die richtige Anwendung dieser Mitteln machet das Reichs-Regierungs-System aus, womit das eigentliche Reichs-System nicht zu vermischen ist.

Der erste und nöthigste Schritt zu Befolgung eines standhaften Systems ist die sorgfältigste Vermeidung der einem systematischen Benehmen überhaupt entgegen gesetzten Fehlern.

Diese bestehen unter anderen vorzüglich darinnen:

wenn man künftige mögliche Fälle nicht vorhersiehet, sich auf dieselben nicht gefaßt macht, sondern die Geschäfte, so wie sie vorkommen, von Tag zu Tag und ohne Rücksicht auf die Quelle ihrer Entstehung, auf die Kette ihrer Folgen und ohne Beurtheilung ihres innerlichen, wahren Zusammenhangs mit andern Vorfällenheiten behandelt;

wenn nicht der wahre Nutzen oder Schaden, sondern vielmehr die Gemüths-Leidenschaften die Triebfedern der gefaßten Entschliessungen sind;

wenn man das Große von dem Kleinen, das Wichtige von dem minder Wichtigen, das Schwere von dem Leichten zu unterscheiden vernachlässiget;

wenn man bald eine zu hohe, bald eine zu sehr erniedrigte Sprache führet, bald zu furchtsam, bald zu kühn zu Werke gehet, seine Absichten und besonders grosse Handlungen durch einen schicklichen Zusammenhang oft kleiner, aber wesentlicher Triebfedern nicht vorbereitet;

wenn man von andern nur vieles fordert und selbst wenig bewilliget, seine eigene Vortheile nur immer den einzigen Endzweck seiner Bemühungen sein laßt und die Vortheile des Dritten, dessen Mithülfe gleichwohl zu Erreichung unsers Ziels nöthig ist, ganz ausser Acht setzet;

wenn man die Geschäfte den Umständen nach, bald mit zu vieler Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit, bald mit zu grossen Eifer und Nachdruck betreibt;

wenn man nicht unterscheidet, was allein von eigenen Kräften, und was zugleich von fremdten mit abhanget;

wenn man sein Ansehen zur Unzeit, nicht am gehörigen Orte oder wegen unerheblicher Gegenstände aussetzet;

wenn man zu viel waget, solche Dinge rege macht, von deren Ausführung man sich im gehörigen Grade der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit nicht gesichert halten kann oder wenigstens die Gerechtigkeit der Ausführung nicht für sich hat;

wenn man Ideen für Sachen, Möglichkeiten für Wirklichkeiten oder auch umgekehrt, Beschwerlichkeiten für Unmöglichkeiten ansiehet etc.

Die Hauptgrundsätze eines wahrhaften, nützlichen und festen Reichs-Regierungs-Systems, nach welchem alle Entschliessungen zu prüfen, alle Unternehmungen einzuleiten und so zu sagen der Geist des ganzen Betragens E. M. und dero Minister gebildet werden muß, bestehen meines ohnmaßgeblichsten Erachtens vorzüglich darinnen:

1^{mo} Der Endzweck der kaiserl. Regierung ist bereits erwehnter Massen die wahre Wohlfahrt des gesamten Reichs und die Vereinbarung dieser Wohlfahrt mit jener des durchl. Erzhauses selbst.

Die Vollkommenheit E. kais. M. Regierungs-Systems bestehet also hauptsächlich in der immerwehrenden Vereinigung dieser beiden grossen Endzwecke.

Die Beförderung der Wohlfahrt des Reichs ohne Vereinigung dieser Wohlfahrt mit dem eigenen Besten würde die kaiserl. Regierung für das Erzhaus unnütz, die beständige und einzige Rücksicht auf seine eigene Vortheile hingegen eigennützig, ungerecht, verhaßt und alle Mitstände eifersüchtig, mißtrauisch und abgeneigt machen.

2^{do} E. kais. M. regieren als Kaiser nicht über gemeine, sonst gewöhnliche Unterthanen, sondern über grosse, ansehnliche und mächtige Mitstände, die zum Theil mit wirklichen königl. Kronen gezieret sind, zum Theil königl. Ehren genießen und dieselbige als ihr erstes und unschätzbarstes Kleinod ansehen, alle aber für ihre Freiheit, Vorzüge und Hoheitsrechte im höchsten Grade eifern.

Aus dieser Betrachtung ergiebet sich von selbst, daß die Natur und Eigenschaft dero kaiserlichen, von der Regierung der oesterreichischen Erbkönigreiche und Länder sehr unterschieden, folglich auch in jener ganz anders als in dieser zu Werke gegangen werden müsse.

Eine bloß eigenmächtige und willkürliche Regierungsform schickt sich am allerwenigsten für fürstliche Mitstände.

Es ist eine ohngezweifelte in der Geschichte und der dermaligen Gestalt des Reichswesens nur allzusehr gegründete Beobachtung, daß, je grössere Neigung man kaiserlicher Seits zu einer willkürlichen und eigenmächtigen Regierungsart verathen hat, desto heftiger und allgemeiner unter den Ständen der Trieb zur gänzlichen Gesetzlosigkeit, Unabhängigkeit und Entfernung der Glieder von dem Haupte eingerissen ist.

Zwang, Härte, Hitzigkeit, Eigenmächtigkeit, Unterdrückung, mit einem Worte: der geringste Schatten eines gewaltsamen Betrags müssen also von allen Entschliessungen und Unternehmungen der kaiserl. Regierung weit entfernt sein, reichsväterliche Liebe hingegen, Vertrauen, Gesetzmässigkeit, Unpartheilichkeit, patriotischer Geist, majestätische Unerschrockenheit, wahre Begierde, die Bedranckten zu schützen, die Schwachen aufzurichten, die Gerechtigkeit auf die mildeste Art handzuhaben, den Ruhestand zu befördern, Trennungen zu vermeiden, die Nothwendigkeit eines Haupts zum Schutze und Ruhe des Ganzen werckthätig zu bestätigen, das allgemeine Band zwischen Haupt und Glieder enger zusammen zu ziehen, überall hervorleuchten.

3^{io} E. kais. M. beherrschen ein Reich, welches die unglückselige Glaubensspaltung und der hieraus entstandene Religions-Fanatismus sozusagen in zwei verschiedene Körper getrennet hat.

Zum Unglück herrschet römisch-catholischer Seits Uneinigkeit, Mangel der Zusammensicht und beinahe durchgängig die schlechteste häußliche Finanz- und Kriegs-Verfassung, protestantischer Seits aber in allem das gerade Widerspiel und dabei ein fest eingewurzelt und auf einen sehr hohen Grad getriebenes Mißtrauen gegen die römisch-catholische Parthei.

Desto unumgänglich nothwendiger wird es also sein, alles nur immer mög-

liche anzuwenden, durch die reinste und vollkommenste Unpartheilichkeit in Religions-Sachen das Mißtrauen des einen Theils nach und nach zu beheben, dem andern Theil aber die Augen zu öffnen, durch lebhaftere Vorstellungen der obschwebenden Gefahr und der beinahe schon bevorstehenden Anarchie einiger mächtigerer protestantischer Stände aus seiner Schlagsucht und Unthätigkeit zu ziehen und in eine bessere Zusammensicht einzuleiten.

Alles dieses aber in vollkommener Erfüllung zu bringen und nicht nur ein standhaftes und den Umständen gemässes System festzusetzen, sondern auch nach denselben in allen Vorfällen jeden Schritt abzumessen, ist in der That eine unendlich schwere und die Kräfte einer einzigen Person weit übersteigende Obliegenheit.

Da die ganze Reichsverfassung so verwickelt, die Gesetze so vervielfältiget, die Gewohnheiten so verworren, die vorkommende Geschäfte so verschieden und alles mit so vielen Formalitäten überhäuft ist, so sind tiefe Einsicht, reife Beurtheilungskraft und andere grosse Gemüthsgaben zwar unumgänglich nöthige, aber bei weiten nicht hinlängliche Eigenschaften, eine so wichtige und erhabene Bestimmung, als die kaiserliche Regierung ist, würdig und glorreich zu erfüllen.

Die Reichsverfassung, die Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, die ständischen Gerechtsamen, Absichten und privat Bearbeitungen, die eigentlichen Triebfedern und den Zusammenhang der Geschäfte genau zu können, das Ganze einzuleiten, zu bewegen und jederzeit zu übersehen, sind Früchte einer vieljährigen, vielleicht lebenslänglichen Erfahrung.

Aus allen diesen Betrachtungen werden E. kais. M. von selbst erlauchtest erkennen, daß zu Festsetzung und ununterbrochener Fortführung eines gegründeten Systems, zu Vermeidung aller stückweisen unter sich und in Absicht auf das Ganze nicht harmonirenden Entschliessungen kein besserer, zuverlässlicherer und der Natur der Sache mehr angemessener Weg sei, als die Errichtung einer Art von Conseil in Reichsangelegenheiten.

Dieses Conseil wäre, mit einem besondern Namen und äusserlicher Form zu versehen, eben nicht nöthig, sondern könnte bloß, ohne auch nur seine Existenz öffentlich bekannt zu machen, aus dem Reichs-Vice-Canzler und noch zwei oder drei besonders vertrauten, der Reichsverfassung und Geschäfte vorzüglich kundigen Personen bestehen, welche die vorkommende Reichsangelegenheiten in Gegenwart E. kais. M. zu untersuchen, a. h. denenselben mit Rath an Hand zu gehen, den Zusammenhang der Geschäfte zu erhalten, die Gleichheit und die immerwehrende Beziehung einzelner Entschliessungen auf den gefaßten Haupt-Endzweck zu befördern und in allen auf die Vereinbarung der wahren Reichswohlfaht mit jener des durchl. Erzhauses zu sehen hätten. Ein regierender Kaiser wäre wohl unglücklich, wenn ihm die Freiheit, andere zu Rath zu fragen, benommen sein sollte. Und daß dieses durch die Wahl Capitulation nicht geschehen sei, habe E. kais. M. schon bei einer andern Gelegenheit überzeugend vor Augen zu legen mich beflissen. Worauf mich also vor demalen in aller Unterthänigkeit beziehe.

Da der Reichs-Vice-Canzler in den vorkommenden Reichsgeschäften E. kais. M. ohnehin den Vortrag zu machen hat, so scheint ein solches Conseil E. kais. M. keine mehrere Zeit zu benehmen und in Absicht auf dieselbe ganz gleichgültig zu sein, ob besagter Vortrag in E. kais. M. a. h. Gegenwart allein, oder zugleich in Beisein noch einiger Personen geschehe.

Solten aber auch die auf diese Art eingeleitete Deliberationen etwas mehrere Zeit erfordern, so würde die Anwendung derselben durch diejenigen ausnehmenden

Vortheile reichlich belohnt werden, welche aus einem solchen Conseil in Absicht auf E. kais. M. unschätzbare Gemüthsruhe, auf die gründliche Einleit- und Besorgung der Geschäfte, auf die Verherrlichung E. kais. M. Regierung und auf die allgemeine Wohlfahrt des gesamten Reichs und dero Erzhauses nothwendig entspringen müssen.

Solten diese Betrachtungen E. k. M. erlauchtsten Beifall finden und a. h. dieselben zu Errichtung eines solchen kleinen Conseil in Reichsangelegenheiten bewegen, so würde die erste Beschäftigung dieses Conseils meines ohnmaßgeblichsten Erachtens hierinnen zu bestehen haben, die Haupt- und Grundregeln des kaiserl. Regierungs-Systematis zur künftiger Richtschnur aller einzelner Entschliessungen festzusetzen und die von E. kais. M. vorgelegte, die wesentlichste Gegenstände der gesamten Reichsverfassung in sich begreifende Deliberanda vollkommen zu erörtern.

Nach allen diesen vorausgesetzten allgemeinen und besondern Betrachtungen bleibt nichts mehr übrig, als über die vorgelegte Deliberanda meine ohnmaßgeblichste Wohlmeinung zu eröffnen, welches um so kürzer geschehen zu können scheint, da eines Theils verschiedene derenselben zugleich Endzweck und Mittel bereits enthalten, anderen Theils aber die von mir vorläufig angezogene Grundsätze auf die besondere Deliberations-Puncten von sich selbst leicht angewendet werden können.

Ad 1^{um} Die in diesem ersten Puncte vorgelegte Fragen sind eigentlich folgende: wie das kais. Ansehen ohne beschwerlichen Aufwand zu erheben und für die Selbsterhaltung der Stände als unumgänglich nothwendig geltend zu machen, die gutgesinnte Stände in ihrem auf E. kais. M. gefaßten Vertrauen zu bestärken, die Übelgesinnten hingegen in eine bessere Denkungsart einzuleiten seien?

Was den Aufwand betrifft, den ein zeitlicher Kaiser zu machen hat, so scheint derselbe überhaupt von keiner Erheblichkeit zu sein.

Der ordentliche und hauptsächlichste Aufwand besteht in Unterhaltung der Gesandtschaften und des kaiserl. Reichshofraths.

Da E. kais. M. auch ohne Begleitung dieser a. h. Würde Gesandtschaften unterhalten müßten, so scheint der diesfällige Aufwand grösten Theils nicht hieher gerechnet werden zu können.

Die Unkosten hingegen, welche die kais. Principal Commission und der Reichshofrath verursachen, werden theils durch andere Vortheile, theils durch die beträchtliche Geldeinflüsse, Accis- und andere Gefälle von so vielen Personen, die einzig und allein wegen des Reichshofraths entweder beständig oder auf eine gewisse Zeit sich allhier aufhalten, hinlänglich ersetzt und könnten diese Geldzuflüsse sonder Zweifel noch weit ansehnlicher dadurch vermehret werden, wenn mehrere Fremde aus dem Reich hieher zu ziehen und denenselben durch bezeigende besondere Achtung und Distinction den Aufenthalt so viel möglich angenehm zu machen, der Bedacht genommen würde.

Was die von Zeit zu Zeit vorkommen könnenden ausserordentlichen Kosten und Verehrungen betrifft, so sind dieselbe, da sie jederzeit die Erreichung eines grössern Vortheils zum voraus setzen, nicht so viel ein eigentlicher Aufwand, als vielmehr ein Sammen, der, wenn er schieklich, zu rechter Zeit und am gehörigen Orte ausgestreuet wird, vielfältige Früchte traget, wie sich zum Beispiel hierzu die Gelegenheit bei Erhaltung der Reichs-Anwartschaft auf Modena ergeben dürfte, falls es um die Stimmen zu gewinnen, bei einigen Churfürsten oder Reichstags-Gesandten etwas zu verwenden nöthig scheinen sollte.

Übrigens wäre zwar allerdings zu wünschen, daß die hiesige Finanzen sich in solchen Umständen befänden, nicht nur die eigene Erforderniß bestreiten, sondern

auch wohl angewendete Subsidien in Friedenszeiten bewilligen und hierdurch ein und andere Mitstände desto gesicherter an sich ziehen zu können.

Allein da die Wunden des letztern Kriegs und die eigene Vertheidigungs-Anstalten viel zu groß sind, als daß eines mit dem andern vereinbart werden könnte, und von fremden Mächten ebenfalls keine Subsidien mehr ertheilet werden, so scheint auch ohne denenselben, wenn man sich nur übrigens recht benimt, der angetragene Endzweck erreicht und selbst auch derlei Subsidien-Anwürfe von Seite eines oder andern Reichsstandes durch die gegründete Betrachtung ganz wohl abgeleinet werden zu können, daß, da die Politik und die wesentliche Wohlfahrt sowohl der catholischen als protestantischen schwächern Stände erfordere, nicht nur alles, was die oesterreichische Macht vertheilen und schwächen kann, vermeiden zu helfen, sondern vielmehr diese Macht nach allen Kräften zu unterstützen, es mit erwehntem Grundsatz auf keine Weise zu vereinbaren wäre, wenn der kaiserl. Hof bei seinen eigenen fast unerschwinglichen Kriegserfordernissen durch Subsidien-Bewilligungen sich selbst in Friedenszeiten schwächen wolte, da besonders zu Kriegszeiten gar leicht solche Umstände vorfallen könnten, bei welchen die Höfe erhebliches Bedenken finden dürften, ihre Troupen mit den oesterreichischen vereinigen zu lassen, wie man desfalls im letztern Kriege nur allzu überzeugende Beispiele aufzuweisen hätte.

Da sich übrigens das von wohlgesinnten Ständen für E. kais. M. gefaßte Vertrauen vorzüglich in der Hofnung a. h. dero Gerechtigkeits- und reichsväterlicher Liebe gründet, so wird nicht nur dieses Vertrauen zu erhalten, sondern auch die Übelgesinnte in eine bessere Denckungsart einzuleiten und hierdurch das kaiserl. Ansehen zu erhöhen, kein sicherer und zuverlässlicher Weg sein, als diese von E. kais. M. gefaßte Hofnung in wirkliche Erfüllung zu bringen, die heilsamen an den Reichshofrath bereits erlassenen Verfügungen in thätigen Vollzug zu setzen, die Gebrechen des Cammergerichts vom Grund und auf eine dauerhafte Art zu beheben und überhaupt eine schleinige, gesätzmässige und besonders in Religionsstreitigkeiten recht überzeugend-unparteiische Gerechtigkeit administriren zu lassen, bei sich ereignenden Gelegenheiten Vergleiche zu stiften, in thunlichen Fällen sich in den Besitz der Local-Commissionen zu erhalten, die sogenannten Cabinets-Sprüche möglichst zu vermeiden, zu Abstellung der muthwilligen Recursum ad comitia alle diensame Mittel zu gebrauchen, die Directorial- und Creißausschreib-Ämter nach aller Möglichkeit wirksam, die Stände in billigen und an sich unschädlichen Privatabsichten durch thätige und gefällige Unterstützung sich verbindlich zu machen und überhaupt durch einen in allen Entschliessungen und Handlungen hervorleuchtenden gelinden, gemässigten und liebvollen Betrag die Herzen an sich zu ziehen und somit die Zusammensicht zwischen Haupt- und Gliedern so viel thunlich herzustellen und zu befestigen. Welches auch von weil. Kaiser Leopoldo in den gefährlichsten Zeiten bewerkstelliget worden.

Ad 2^{dem} et 3^{tem} Das bedaurungswürdigste bei dermaliger Verfassung der catholischen und protestantischen Stände bestehet vorzüglich darinnen, daß die Protestanten in den politischen Zusammenhang tiefer einsehen und beständig nach einerlei System zu Werke gehen, auch ihr gemeinschaftliches Interesse nicht mit den Particular-Angelegenheiten zu vermischen pflegen, dahingegen die meisten catholischen Höfe noch nicht einstens den Grund der Sachen und ihre wahre Wohlfahrt erkennen, viel weniger auf einen standhaften Plan vorgedacht, sondern nur ihre Bearbeitungen dahin gerichtet haben, wie sie ohne Ruicksicht auf den allgemeinen Verband sich von aller Verlegenheit entfernt halten oder wohl gar einige Vortheile ziehen, hingegen alle Sorge und Verlegenheit auf das durchl. Erzhauß verwelzen möchten.

Es scheint also in Absicht auf die catholischen Stände vor allem darauf an-

zukommen, zwischen denenselben eine engere Verbindung nach und nach zu bewirken, welche aber hauptsächlich in gleichförmigen Grundsätzen und Bearbeitungen, nicht aber in solchen Anstalten und offenbaren Verbindungen gesucht werden muß, so die Eifersucht der Protestanten rege machen und das Feuer anstatt völlig zu löschen, nur mehr anblasen könnte. Dahero auch mit der größten Vorsicht die Veranlassung und die Gestalt eines *Corporis catholici* zu vermeiden wäre. Hierdurch aber werden andere vernünftige und ersprießliche Maaßnahmen nicht ausgeschlossen, zu welchen auch fordersamst die Einleitung einer freundschaftlichen und vertrauten Correspondenz über alle Reichsangelegenheiten zu zählen ist.

Um die catholischen Stände noch näher herbeizuziehen und in die Absichten des kais. Hofes einzuleiten, kann in der That kein stärkeres und überzeugenderes Mittel angewendet werden, als wenn ihnen und besonders den geistlichen Ständen die beinahe an allen protestantischen Höfen herrschende gute Finanz- und Kriegsverfassung recht lebhaft vor Augen gelegt, diese Verfassung mit ihrer eigenen verglichen, die androhende Gefahr und ihre gänzliche Beschützungs-Unvermögenheit stark geschildert und ihnen die grosse und unwidersprechliche Wahrheit vorgehalten wird, daß ihre ganze Erhaltung vorzüglich und einzig und allein von dem kais. Hofe abhänge, daß es also mit ihrer Selbsterhaltung unmöglich zu vereinbaren und überhaupt nicht zu begreifen sei, wie sie nur zu den geringsten auf die Schwächung des kais. Ansehens und der oesterreichischen Macht als ihrer einzigen Vormauer abzzielenden Schritt jemalen verleitet werden könnten.

Den protestantischen Reichsständen wären durch die überzeugendste Beispiele der vollkommensten Unpartheilichkeit in Religionssachen die Vorurtheile und das Mißtrauen zu benehmen, den schwächern aber insbesondere begreiflich zu machen, daß es denen mit der scheinbarsten äusserlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Gewissens- und Religionsfreiheit das grösste Aufsehen machenden Höfen am allerwenigsten um die Religion zu thun sei, sondern solche nur als ein Deckmantel zu Verbergung und Durchsetzung ihrer despotischen Vergrößerungsabsichten mißbraucht werde; daß selbst der kais. Hof durch die anwachsende Übermacht ein so andern Mitstandes und durch die Vernachlässigung der schwächern sich vor allen Bedrückungen sicher zu stellen, einen wesentlichen Schaden erleide und solchen in die Länge nicht ertragen könne, ohne seine eigene Erhaltung auf die Spitze zu setzen, weil das durchl. Erzhaus, so lange ein mächtiger Mitstand in den Landen der schwächern fast ohne Scheu und ohne Widerstand mit Gewalt Volk und Geld erpressen kann, mit solchen Waffen bekriegt und seine eigene Vertheidigung desto schwerer gemachet würde, da ihm bei genauer Beobachtung der Billigkeit und Reichsgesätzen das Reciprocum ermangelte, womit noch die Hauptbetrachtung zu vereinbaren wäre, daß die mindermächtigen Stände von dem preussischen Hofe alles, von dem kaiserlichen nichts zu befürchten hätten.

Von dem preussischen Hofe alles, was nur immer schwächere von einem über alle Proportion angewachsenen mächtigen Nachbarn, von einem bloß kriegerischen, gesätzlosen und despotischen Vergrößerungs-System zu fürchten haben könnten. Von dem kaiserlichen Hofe nichts und zwar um so ungezweifelter, da derselbe mit den meisten übrigen Mitständen in gleichem Falle und bloß in Vertheidigungs- und Selbsterhaltungs-Absichten stehe und stehen müsse, folglich gleiche Umstände ein gleiches gemeinschaftliches Interesse unmittelbar nach sich zögen, da ferners das zwischen ihm und den französischen Hof so glücklich geflochtene Freundschafts-Band nicht nur das Reich von den vorhinigen Reichskriegen, erlittenen Dranksaalen und bevorgestandenen Gefahren gänzlich befreie, sondern auch allen Vergrößerungs-

Absichten beiderseitigen Staaten durch sich selbst und vermög seiner Natur wechselseitigen Einhalt und Schranken setze. Es sei also die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Reichsverfassung und die Vertheidigung der Schwächeren gegen die Mächtigen mit dem wahren oesterreichischen Staatsinteresse auf das engste verbunden, und der kais. Hof wünsche und verlange von allen Reichs-Mitständen nichts anderes, als was ohnedem ihre Wohlfahrt und Selbsterhaltung unumgänglich erfordern.

Was die Troupenvermehrung der catholischen und anderer wohlgesinnten Stände betrifft, so wäre zwar allerdings zu wünschen, daß sie hierunter dem Beispiel der Protestanten mit ergiebigen Eifer und Ernst nachfolgen wolten.

Allein da diese Troupenvermehrung einzig und allein von der Verbesserung der innern Landeswirtschaft, diese aber von eines jeden Mitstandes eigener Einsicht und ernstlichen Vorsatz abhanget, so scheint die Erreichung dieses Endzwecks ausser der diesseitigen Macht zu stehen und beinebens auch erforderlich zu sein, daß man von der guten Gesinnung der Stände zum Voraus überzeugt und von der dereinstigen für den kais. Hof vortheilhaften Anwendung dieser Troupen versichert sei.

Alles demnach, was desfalls geschehen kann, dürfte darinnen bestehen, daß man die catholische und andere Stände, insbesondere aber den sächsischen Hof durch vorangezogene und andere derlei Betrachtungen in die kais. Gesinnung einzuleiten, sie zu einmaliger ernsthafter Fürdenkung auf die zu ihrer selbsteigenen Erhaltung so nothwendige Vertheidigungs-Mittel bei allen Gelegenheiten anzueifern, inzwischen aber und bis zu Erreichung dieses Endzwecks die diesseitige Reichswerbungen so vortheilhaft als es immer thunlich sein wird, zu benutzen suche.

Ad 4^{um} Die Entvölkerung der Reichsländer kann überhaupt eine zweifache Ursache haben:

- A. die Auswanderung reichsständischer Unterthanen in andere Staaten;
- B. fremdte Werbungen.

Die Auswanderung der Unterthanen setzet beinahe immer einen Mangel der Nahrung, und dieser eine üble Regierung zum Voraus.

Umsonst sind alle auch noch so scharffe Auswanderungsverbothe, wenn man den Grund des Übels zu beheben und dem Unterthan Nahrungswege entweder zu eröffnen oder zu erleichtern nicht beflissen ist.

Da dieses in Absicht auf die reichsständische Unterthanen in der Macht E. kais. M. nicht stehet, so scheint auch hierinfallt schwerlich etwas ergiebiges directe angekehret werden zu können.

Alles, was demnach geschehen kann, dürfte hierinnen bestehen, daß man durch die diesseitigen Minister und andere schickliche Wege den grossen und unschätzbaren Verlust dieses ersten und Hauptreichthums eines Landes vorzustellen und die Stände zu thätiger Anwendung aller hierinfallt nöthiger Gegenmittel anzueifern suche.

Jedoch wird desfalls mit aller nur immer möglichen Behutsamkeit zu Werke zu gehen sein, damit man dadurch nicht etwa selbst diejenigen grossen Vortheile verliere, die man durch die bisherigen beträchtlichen Übersiedlungen der reichsständischen Unterthanen in diesseitige Länder so glücklich gezogen hat.

Was die fremdten Werbungen betrifft, so sind die dießfalls bestehende Reichs-Gesätze und Befugnisse der Stände ohnehin bekannt.

Nachdem jedoch E. kais. M. in dero Wahl-Capitulation die Verbindlichkeit übernommen haben, zu fordern dahin zu sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblösset werde, so können hierinfallt mit desto grösserm Nachdruck und aus kais. a. h. Amtsobliegenheit alle bereits ad deliberandum 2^{da} et 3^{um} angeführte Betrachtungen wegen der unumgänglich nöthigen Selbsterhaltung und

Vertheidigung etc. geltend gemacht, zur Unterstützung der eigenen Werbungen hingegen die höchste Nothwendigkeit der kaiserl. Vertheidigungs-Anstalten und die von denselben unmittelbar abhängende Sicherheit und Erhaltung der schwächern Stände zum Grund gelegt werden.

Beinebens wird die bereits erlaucht eingeführte Maaßnehmung noch fernershin beizubehalten sein, daß bei Ertheilung eines Regiments an einen Reichsfürsten zugleich die Ergänzung desselbigen aus seinen eigenen Landen auf kais. Unkosten ausbedungen werde.

Welches vielleicht auch ebenfalls auf Chur-Mainz und Trier mit Nutzen anzuwenden sein dürfte, da bekanntermassen das Eichsfeldische und Trierische eine Menge junger wohlgewachsener Leute hat, die bisher in hannöverische Kriegsdienste mit vielem Vortheil gezogen worden sind und dem Vernehmen nach wieder gesucht werden.

Ad 5^{ten} Was das Reichsmünzwesen betrifft, so ist bereits hierwegen das kaiserl. Commissions-Decret erlassen und das nöthige allenthalben eingeleitet worden; alles scheint demnach desfalls auf die Bewirkung eines baldigen und gedeilichen Reichsschlusses lediglich anzukommen, wo sodann denselbigen in genauesten und fortdaurenden Vollzug zu erhalten, vorzüglich dem Reichshofrath obliegen wird.

In Absicht auf die Emporbringung und Verbesserung des Commercial-Wesens bestehen bereits in den kaiserl. Wahlcapitulationen und übrigen Gesätzen, besonders in dem Reichsabschied vom Jahre 1671 wegen Abstellung der eigenmächtig eingeführten Zöllen, der von den Zollbedienten ausübenden Vortheiligkeiten, Beschwerde der Handelsleute und Reisenden, Sicherheit und Unterhaltung der Wege und Strassen, Verbesserung der Wechsel- und Mercantil-Gerichte, Prozeß- und Falliten-Ordnung, Verfälschung der Waaren, Ausfuhr der selbst nöthigen Manufacturs-Materialien etc. so vielfältige und zum Theil so erspriessliche Vorsehungen, daß beinahe nichts übrig zu sein scheint, als alle diese Gesätze und Anordnungen so viel nur immer möglich nach und nach wieder zu beleben und auf derselben Vollzug und Beobachtung mit Nachdruck jedoch dergestalten zu arbeiten, daß das kais. Ansehen vorzüglich in gewissen Puncten, deren Erfüllung vielleicht mehr zu wünschen als anzuhoffen sein dürfte, nicht zu sehr oder zur Unzeit ausgesetzt werde.

Die aus dem Commercial-Weesen des Reichs von dem durchl. Erzhause zu ziehende besondere Vortheile hangen vorzüglich von der mehrern Vollkommenheit und Emporbringung unserer eigenen Manufacturen, Fabriken und Produkten ab.

Da verschiedene derselben bereits auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheit gebracht worden und immer neue aufzublühen anfangen, so hat man alle gegründete Hofnung zu Erreichung des hier vorgelegten Endzwecks, besonders in jenem Falle, wenn in betref des Münz-Wesens etwas gedeiliches zu Stand gebracht und andurch unsern Fabrickanten die Concurrenz erleichtert werden solte.

Da auch wegen des Vertriebs der diesseitigen Producten, wegen Vermehrung des Strassengewerbs und vorzüglich wegen Verbesserung der Donau-Schiffahrt und Errichtung einer Wasser-Diligence von Günsburg etc. theils verschiedenes bereits verfügt worden, theils in wirklichen Vorschlägen und Bearbeitungen stehet, so wird die Ausführung und Bewirkung aller dieser und anderer Gegenstände von der Verwendung des Staats- und Commerciens-Raths vorzüglich abhängen.

Ad 6^{ten} Um alle diese wahrhaft grosse und wichtige Gegenstände, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil zu erreichen, scheint es lediglich darauf anzukommen, ob und in wie weit zwischen dem durchl. Erzhause und Bayern eine wahre Einverständniß und nähere Zusammensicht zu Stand zu bringen sein dürfte.

Die a. h. Vermählung E. kais. M. hatte hierzu der sicherste und ungezweifelteste Weg zu sein geschienen.

Allein anstatt die Erfüllung dieser angenehmen Hofnung zu sehen, ist die vorherige Kaltsinnigkeit nur noch mehr angewachsen und allem Ansehen nach zu einer Art von politischer Erbitterung geworden.

Die Ursache hievon dürfte vermuthlich in der churbayrischer Seits gefaßten, aber vereitelten Hofnung, vermittels dieser Vermählung bei dem hiesigen Hof die Hand zu gewinnen, gegründet sein.

So nöthig es war, dem churbayrischen Hofe diese Vorurtheile und Hofnung zu benehmen, so ersprießlich und erwünschlich würde es sein, den Churfürsten so viel nur immer thunlich wieder herbeizuziehen und zwischen beiden Höfen eine vertrauliche Einverständniß zu bewirken.

Die Zustandbringung und Erhaltung eines dem durchl. Erzhause vortheilhaften Reichsmünzfuses, welcher bisher von Churbayern allein verhindert worden, die diesseitigen Commercial-Vorthelle, besonders aber die Abhaltung weiterer Verbindungen mit Chur-Pfalz in Absicht auf die künftige Succession sind eben so viele höchst-wichtige Beweggründe, diese nähere Einverständniß nicht nur sehnlichst zu wünschen, sondern auch nach allen Kräften um so mehr zu suchen, da, verschiedenen geheimen Nachrichten gemäß, zwischen Bayern und Pfalz bereits wirklich das Einvernehmen dahin solle getroffen worden sein, künftiges Frühjahr in Betref der Präliminarien zu Erneuerung der alten und Schliessung neuer Erbfolgsverträge die Hand anzulegen, zu welchem Ende ich auch bereits zum Voraus die dem Kaiser und Reich bei Erlöschung des churbayrischen Manns-Stammens zustehende Gerechtsame wider die von Chur-Pfalz aus dem Agnations-Rechte prätendirt werden wollende Erbfolge in die bayrische Lande in einer besonderen Abhandlung vollständig, jedoch in engester Geheim, habe ausführen lassen und dieselbige E. kais. M. ehestens zu Füßen zu legen, mir in tiefster Ehrfurcht vorbehalte).*

Inzwischen dürfte zu Herstellung dieses so sehr erwünschlichen engern Einverständniß kein zuverlässigeres und den dermaligen Umständen mehr angemessenes Mittel als das selbsteigene a. g. freundschaftliche und vertraute Benehmen E. kais. M. mit dem Churfürsten anzuwenden sein.

Ad 7^{ten}. Die bayreuth- und ansbachische Erbfolge ist in der That einer der wichtigsten und solchen Gegenstände, woran dem durchl. Erzhause ungemein viel gelegen sein muß und daher eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient.

Aus dieser Ursache hat man sich bereits seit 16 und mehr Jahren alle erdenkliche Mühe gegeben, durch den verstorbenen Marggrafen von Anspach und seinen damaligen Minister Freiherrn von Seckendorf das ganze Werk zu unterbauen.

Dem ohngeachtet hat es dem König von Preussen im Jahre 1752 geglückt, mit beiden Häusern einen geheimen Erbverein zu Stande zu bringen, von dessen Inhalt man nur so vieles sicher erfahren konnte, daß beide marggräfliche Häuser sich einander succediren, nach gänzlicher Erlöschung dererselben aber die bayreuthische sowohl als ansbachische Lande mit dem Churhause vereinigt werden sollen.

Um auch nach diesem von Seite des preussischen Hofes gewonnenen Schritt die Sache annoch möglichst zu hintertreiben, hat man sie so gar mit dem Hubertsburger Friedensgeschäfte zu vermischen gesucht, auch wirklich ein Memoire übergeben und in diesem das königl. preussische Successionsrecht offenbar und aus diesem Grunde widersprochen, weil vermög des vorwaltenden Fideicommiss-Instituti beide Marggrathümer bei der Secundo Genitur für beständig belassen werden sollen.

*) Bavarica F. 46 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

Allein ohngeachtet aller desfalls angewendeten äussersten Mühe war doch mit dem König von Preussen hierinnen keineswegs auszulangen und hat man aus dem damaligen Benehmen den alleinigen Nutzen gezogen, daß wenigstens die Sache in offenbaren und förmlichen Widerspruch gesezt und andureh dem König in Preussen bereits zum Voraus gezeiget worden, was derselbe bei sich wirklich ergebenden Successions-Fälle von Seite des kais. Hofes zu erwarten habe.

Zwar würde es allerdings gut gewesen sein, wenn man sich durch schickliche Wege hätte bearbeiten können, den dermaligen Margrafen von Bayreuth zur zweiten Ehe zu bewegen; allein da die bekannten persönlichen Eigenschaften ernannten Margrafens die Fruchtlosigkeit aller dießfälliger Bemühungen bereits zum Voraus vermuthen liessen, so wäre durch einen solchen Versuch vielmehr geschadet als etwas ersprießliches erwircket worden, besonders da man alle mögliche Ursache hat, die diesseitigen Maaßnehmungen mit aller Vorsicht, Zurückhaltung und überhaupts dergestalten einzurichten, daß man wenigstens den königl. preussischen Hof in einer beständigen Ungewisheit und Beisorge unsrer hierinfalls hegenden Absichten erhalten möge; welche Beisorge den ernannten König auch wirklich bewegen haben dürfte, auf die künftige sich ereignen könnende widrige Fälle fürzudenken, wenn anderst verschiedenen geheimen Nachrichten Glauben beizumessen ist, daß dieser König die eventuelle Succession beider Marggrafthümer auf seinen jüngeren Bruders Sohn, Prinzen Heinrich, zu übertragen Willens sei. In welchem Falle kaiserl. Seits um so weniger etwas entgegen zu setzen wäre, da der Hauptgrund des diesseitigen Widerspruchs wegen des obwaltenden Fideicommiss-Instituti sowohl, als die Besorgniß der unmittelbaren preussischen Vergrößerung hinwegfallen würde.

Solten jedoch diese Nachrichten keinen Grund haben und der König bei seinen einmal gefaßten Entschluß verharren, so würde wohl kein anderer als der bereits vorbereitete Weg eines förmlichen und öffentlichen Widerspruchs einzuschreiten, die Erlöschung der zwei marggräflichen Häuser abzuwarten und das weitere auf Zeit und Gelegenheit auszusetzen sein.

Was die Baden-badische Erbfolgssache betrifft, so ist E. kais. M. erst vor kurzem von dem Margrafen von Baden Durlach ein Schreiben mit den dazu gehörigen Impressis überreicht und demselbigen zwar die ganz simple Gestalt, als ob gedachter Margraf blosserdinge wegen des gegen den Bischofen von Speyer genommenen Recursus ad comitia, die Grafschaft Eberstein betreffend, um E. kais. M. beifällige Nomenische Reichstagsstimme auflehnte, gegeben, in der That aber dabei vielleicht keine andere Absicht geheget worden, als E. kais. M. von dem zwischen Baden-Baden und Baden-Durlach den 28. Jenner dieses Jahrs geschlossenen neuen Erbvertrags*) auf eine unverfängliche Art vorläufig zu benachrichtigen, wie ich alles dieses durch einen anderweitigen a. u. Vortrag bereits bemerket und gegenwärtig nur noch beizusetzen habe, daß verschiedenen geheimen Nachrichten gemäß von Baden-Durlach die gefährliche Absicht geheget werde, aus dieser Erbfolgs-Angelegenheit eine Religionssache zu machen und durch das sogenannte Corpus Evangelicium per votum commune bestätigen zu lassen.

Wie nun allem diesem mit Nachdruck zu begegnen sei, dürfte sich alsdann erst mit mehrerer Zuverlässigkeit beurtheilen und entscheiden lassen, wenn E. kais. M., wie ich in erwehntem a. u. Vortrage angerathen, sowohl von dero Reichshof- als

*) Der Erbvertrag war jedoch am 28. Januar 1765 geschlossen worden. Vergl. Joh. Christian Sachs, Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft Baden. V. 263 ff., und Fr. von Weech, Badische Geschichte 404 ff.

Staats-Rath das vorläufige Gutachten abzufordern geruhen und hierdurch das mehrere besonders wegen Ortenau aufgehäutert werden sollte.

In betref der württembergischen Erbfolgssache scheint noch dermalen eine Erlösungsgefahr nicht nahe und das hierin falls obwaltende Bedenken nur dieses zu sein, ob nicht zwischen den beiden Prinzen Louis und Friedrich eine Zwiſtigkeit entstehen und, da der erstere nur mit einer Adeliſchen verhehliget ist,*) seinen Kindern die quaestio status moviret werden dürfte.

Was hingegen das dem durchl. Erzhaue zustehende Anwartschafts-Recht auf das Herzogthum Württemberg und Teck samt der gegründeten Fortführung des Tituls und Wappens davon betrifft, so habe ich bereits eine ausführliche Vertheidigungsschrift verfassen lassen und dermalen nur noch in Unterthänigkeit zu erinnern, daß es zu desto mehrerer Bewahrung besagter Gerechtsamen räthlich sein wurde, bei der neuen oesterreichischen Belehnung Württemberg und Teck ausdrücklich zu begreifen.

Übrigens scheint bei dem württembergischen Vergleichsgeschäfte nicht leicht zu befürchten zu sein, daß sich der Herzog in preussische Hände zu sehr werfen oder der König von Preussen hierin falls zu weit sich einlassen dürfte.

Ad 8tm. Scheinet Graf Neipperg mit Versehung des rheinischen und fränckischen Creises allerdings zu sehr überladen zu sein und dabei dennoch das a. h. Aerarium nichts besonders zu gewinnen, da die beständige Hin- und Herreisen eines solchen Ministers beträchtliche Unkosten verursachen.

Solte hingegen Graf Raab in dem niedersächsischen Creise einmal abgehen, so dürften die im besagten Creise besonders zu Friedenszeiten vorkommende Geschäfte von einem Residenten allein ganz wohl besorget werden können.

Ad 9tm. Es würde allerdings sehr zu bedauern sein, wenn die von E. kais. M. an dero Reichshofrath erlassene heilsamste Verfügungen ohne Wirkung und grösten Theils annoch unerfüllt geblieben sein sollten. Es wird daher in diesem Falle lediglich auf die Wiederholung und Verschärfung der a. h. Befehle und auf eine genaue unausgesetzte Absicht ankommen.

Da übrigens der Ruhm und die Ehre der kaiserl. Regierung sowohl, als die Erreichung der in gegenwärtigen Deliberandis vorgelegter Endzwecke, vorzüglich von einer reinen und unpartheiſchen Justizpflege, diese aber von der Beschaffenheit der Reichshofräthe unmittelbar abhanget, so ist sonder allem Zweifel die gute Bestellung des Reichshofraths mit tüchtigen und rechtschaffenen Subjectis einer der ersten und wesentlichsten, zugleich aber bei der hiesigen Theurung und dem dermaligen reichshofrätlichen Gehalt fast ohnmöglich zu bewirkenden Gegenstände.

Ad 10tm. Da sich ehestens äussern muß, was das wegen der Cammer-Gerichts-Visitation und Revision erlassene kais. Commissions-Decret für eine Wirkung haben dürfte,**) so wird sich sodann erst das weitere zuverlässlicher beurtheilen lassen, welche Maaßnahmen zu ergreifen, auf was Art die sich etwa erhebende Anstände beizulegen, wie die Instruction zu verfassen, in wie weit die ältere Instructionen desfalls zum Grund zu legen und was überhaupts wegen der Auswahl des Commissions-Personalis durch die kaiserl. Geheime Reichshof-Canzlei vorzukehren sei.

Ad 11tm. So gering dieser Gegenstand dem ersten Ansehen nach scheinen dürfte, so wichtig ist er doch in der Sache selbst.

*) Ludwig, geb. 1731, † 1795; vermählt am 10. VIII. 1762 mit Sophie Albertine, Tochter des kursächsischen Geheimen Rates Gottfried Dietrich von Beichlingen, geb. 1728, XII. 15, † 1807, V. 10. Aus dieser Ehe stammten bloß Töchter.

***) Vergl. darüber die Ausführungen Alfred Winklers: „Über die Visitationen des Reichskammergerichts und die von 1713 bis auf Joseph II. (1765) währenden Vorbereitungen zur letzten Visitation“ (I. Jahresbericht des Vereinsgymnasiums im XVI. Wiener Gemeindebezirke 1906 (1907).

Es ist überhaupt eine allgemeine und sehr richtige Beobachtung, daß die Schriftsteller auf den Geist und die Denckungsart einer Nation zu allen Zeiten einen grossen Einfluß gehabt haben.

Die Geschichte des Reichs bestätigt diesen Satz insbesondere.

Ohne von ältern Schriftstellern einen verkapten Monzanbano, Hypolitus a Lapide und dergleichen eine Erwehung zu machen, so ist ohnehin nur allzu bekannt, was großes Unheil Thomasius Ludewig und die von ihnen formirte Schule angerichtet hat.

Die von den gefährlichen und verwegenen Grundsätzen angesteckte Schüler dieser Männer drangen sich allmählig in die Höfe der Stände und in die Geschäfte ein, verbreiteten das eingesogene Gift und den Haß gegen das höchste Reichsoberhaupt immer mehr und fanden bei ihren Höfen um so leichter Unterstützung, Beifall und Nachfolge, da sie auf dem Umsturz der kaiserl. Gerechtsamen, die Unabhängigkeit, Gesezlosigkeit und das übertriebene Ansehen der Fürsten zu bauen suchten; und da beinahe auf allen protestantischen Universitäten diese neue und schädliche Grundsätze mit gröstem Eifer vertheidiget und ausgebreitet wurden, dachte man an catholischen hohen Schulen nicht einmal auf die Einführung einer Lehre des deutschen Staatsrechts, woraus dann erfolget ist, daß man, anstatt diese gefährliche Angriffe mit gleichen Waffen abzutreiben, vielmehr wider die beiden Urheber dieser Secten den Reichsfiscal verfahren ließ, somit die Gemüther nur noch mehr erbitterte und in ihren einmal eingesogenen Vorurtheilen bestärkte.

Da überhaupt in allem, was Meinungen betrifft, nicht mit Gewalt, sondern nur mit Überzeugung etwas ausgerichtet wird, so ist wohl kein anders mögliches Mittel, die bereits so allgemein ausgestreute und so tief eingewurzelten Irrlehren nach und nach auszurotten, als denjenigen Weg zur Heilung zu ergreifen, durch welchen das Übel entstanden ist.

Dieses Mittel würde in der That von geringen Unkosten und mit der Zeit von unschätzbaren Werthe sein, da es einzig darauf ankommt, einige geschickte, in dem deutschen Staatsrechte gründlich geübte und eine eindringende Schreibart besizende Gelehrte, besonders unter den berühmtesten und bereits am meisten accreditirten protestantischen Schriftstellern durch mässige Pensionen oder irgend auf eine andere schickliche Art an sich zu ziehen und sie zur Vertheidigung des kaiserl. Ansehen und Gerechtsamen, zu Entkräftung der ausgestreuten widrigen Grundsätze und überhaupt zu Verbesserung der politischen Denckungsart und Verbreitung ächter Begriffe von der wahren deutschen Freiheit, von dem wahren gemeinschaftlichen Interesse, von der unumgänglichen Nothwendigkeit eines höchsten Oberhauptes zu Erhaltung des Ganzen, von der diesem Oberhaupte schuldigen Achtung, Subordination und Vertrauen etc. anzueifern.

Jedoch wäre von solchen Schriftstellern mit aller nur immer möglichen Sorgfalt auch die geringste Vermuthung einer gemietheten Feder zu vermeiden und ohne aller Übertreibung, Partheilichkeit und Hitze, dem gewöhnlichen Fehler der meisten deutschen Staatsschriften, um so mehr zu Werke zu gehen, da nur Mässigung und Wahrheit allein Überzeugung wircket, alles Übertriebene hingegen das Feuer mehr anblaset als auslöschet.

Ad 12^{um}. Wie ich bereits ad deliberandum 2. et 3^{um} in a. u. Erinnerung gebracht, so dürfte die catholische Geistlichkeit von der grossen Wahrheit, daß ihre einzige Erhaltung von dem Ansehen und der Macht E. kais. M. und dero durchl. Erzhause unmittelbar abhange, nicht deutlicher zu überzeugen sein, als wenn man derselben die gute Finanz- und Kriegs-Verfassung der meisten protestantischen Stände

vorhaltet, diese Verfassung mit der ihrigen in Vergleichung stellet und überhaupt zu Gemüthe führet, was die catholischen Stände, besonders die schwächern, von der über alle Verhältniß angewachsenen preussischen, auch hannoverischen Macht nach der Reihe zu erwarten hätten, wenn diese beide Höfe von dem durchl. Erzhause nicht in Schrancken und beständiger Beisorge erhalten würden.

Ad 13^{um}. So wichtig dieser Gegenstand an sich selbst ist, so grosse Behutsamkeit will bei den kaiserl. Recommendatitiis erforderlich sein, damit das a. h. Ansehen nicht ausgesetzt und der nützliche Einfluß in die deutschen Erz- und andere Stifter, anstatt ihn zu erhöhen, vermindert werde.

Ein ohnehin bekannter und bisher sehr nützlich beobachteter Hauptgrundsatz bestehet hierinnen, daß bei churfürstlichen und den Wahlen solcher Stifter, mit welchen ein Reichs-Collegial-Directorium oder Creiß-Ausschreib-Amt verbunden ist, der Wahl eines bloß adelichen Subjecti aller nur immer mögliche Vorschub gegeben werde.

Mit welchem Grundsatz noch die eifrige Bearbeitung zu verbinden und jeder Gelegenheit sich zu bedienen sein wird, in derlei Erz- und Hochstiftern geschickte, wohlthendende und gegen das durchl. Erzhauß devote Subjecta unterzubringen.

Übrigens scheinen die den Wahl-Commissarien vorgeschriebene Instructionen bereits so vernünftig und vorsichtig eingerichtet zu sein, daß es hierinnfalls vorzüglich auf deren genaueste Beobachtung ankommen wird.

Ad 14^{um}. Es wäre sonder Zweifel sehr erwünschlich, wenn dieses Recht als eine der vorzüglichsten Wirkungen der kaiserl. geistlichen Oberst-Schirmherrlichkeit wieder in Gang gebracht werden könnte.

Da dieses auf vorerwehnte geistliche Advocatie und dem uralten Herkommen sich gründende Recht, Laienpfründe oder sogenannte Panisbriefe zu ertheilen, eine res merae facultatis ist, folglich vermög seiner Natur durch Verjährung und den längsten Nichtgebrauch keineswegs verloren werden kann, so scheint es lediglich darauf anzukommen, daß E. kais. M. sich nach und nach wiederum ipso facto in den Besitz dieses Rechts setzen, wobei jedoch anfänglich mit aller Behutsamkeit und Mässigung zu Werke zu gehen, das kais. Ansehen nicht etwa zu sehr zu exponiren und dahero bei solchen Stiftern, wo sich am wenigsten ein Widerspruch besorgen läßt, der Versuch zu machen sein wird.

Ad 15^{um}. In dieser höchst wichtigen Sache habe ich bereits meine a. u. Wohlmeinung bei anderen Gelegenheiten eröffnet.

Überhaupt ist gewiß und unwidersprechlich, daß das wesentlichste Band zwischen Haupt und Gliedern und der ganzen Reichsverfassung auf der Lehens-Empfangung und dem zu leistenden Juramento fidelitatis beruhe.

Seit dem der königl. preussische Hof unter Regierung Kaiser Carl des VII. eine Abänderung in dem Ceremoniel erhalten und die Churfürsten unter dem Vorwand, weil sie gleichfalls die honores regios zu geniessen hätten, ein gleiches verlangen, auch eben diese Gesinnung sich bereits sogar auf die altfürstliche Häuser verbreitet, so ist allerdings die gröste Gefahr vorhanden, daß die ganze Lehens-Empfangung und mit derselben der erste und Haupt-Nexus zwischen E. kais. M. und den Ständen nach und nach in gänzlichen Verfall gerathen dürfte.

Desto unumgänglich nothwendiger wird es sein, mit aller möglichen Sorgfalt hierunter eine abhilfliche Maaß zu verschaffen; wie ich dann meines gehors. Orts seit vielen Jahren immerhin der Meinung gewesen, daß zwar in dem kaiserlichen Ceremoniel nicht leichterdings etwas zu verlieren, jedoch hierinnfalls, wo keine andere mögliche Hülfe übrig zu sein scheint, ehe nachzugeben, als das wesentlichste und

die Sache selbst der augenscheinlichen Gefahr eines unwiderbringlichen Verlustes auszusetzen sei.

Was insbesondere Genua betrifft, so dürfte zwar diese kleine und an sich unmächtige Republick leicht zu nöthigen sein; allein es scheineth hierinnfalls, sowie bei allen andern derlei weit aussehenden Schritten, der vorzügliche Bedacht dahin zu richten zu sein, was sonst für wichtige Staatsfolgen von andern Seiten daraus erwachsen könnten.

Ad 16^{ten} Es wäre allerdings zu wünschen, daß die modenesische Erbfolgs-Sache so bald als nur thunlich an das Reich gebracht werden könnte, da sich mit dem Herzogen ein geschwinder Fall leicht ergeben dürfte.

Bisher ist man immerhin, theils wegen der bekannten obnabrückischen Streitigkeiten, theils aber wegen der zwischen dem diesseitigen und preussischen Hofe obgewalteten Entfernung und weniger Zusammensicht hieran gehindert worden.

Überhaupt dürfte es hierinnfalls vorzüglich auf die genaue Beobachtung der allgemeinen Gesinnung des Reichs und bei vermerekender zimlich ruhiger Verfassung und Geneigtheit der Gemüther darauf ankommen, daß man diese Sache auf einmal und zu gleicher Zeit auf den Reichstag und bei den Ständen, insbesondere ohne vielen vorläufigen Präparationen, anzubringen suche, da lange und weitschichtige Vorbereitungen nur zu Collusionen und bei Übelgesinnten zu Ausfindigmachung verschiedener Schwierigkeiten Anlaß geben dürften.

Ad 17^{ten} et 18^{ten} Diese in beiden gegenwärtigen Deliberandis vorgelegte Endzwecke scheinen überhaupts nicht zuverlässiger erreicht werden zu können, als wenn sich des kaiserl. Ansehen in Justiz- und Gnaden-Sachen schicklich und wirksam bedienet, folglich von dem Reichshofrath sowohl, als von der geheimen Reichshof-Canzlei die gemeinschaftliche Bearbeitung dahin gerichtet wird, durch eine vollkommene Unpartheilichkeit in Religionssachen den besonders in Reichs-Städten eingerissenen Fanatismum für den König von Preussen nach und nach zu beheben und die Reichsstädte und Ritterschaft wider die Bedrückungen der Mächtigen, besonders durch freundschaftliche Vorstellungen und Intereessionen auch thunlichen und erforderlichen Falls aus a. h. kais. Macht zu schützen.

Ad 19^{ten} So äusserst nachtheilig und gesätzwidrig die Ausstellung dieser Reversalien an sich ist, so gefährlich scheineth es doch bei dermaligen Umständen zu sein, hierwegen sich öffentlich am Laden zu legen.

Alles, was hierinnfalls thunlich und rathsam sein dürfte, bestünde etwa hierinnen, durch schickliche und geheime Wege sich dahin zu bearbeiten, daß bei Bestättigung dieser Religions-Reversalien so viel nur immer thunlich dilatorie verfahren und Zeit gewonnen werde.

Ad 20^{ten} Dieser Endzweck dürfte nicht besser, als durch eben dasjenige Mittel, dessen man sich bei E. kais. M. römischer Königswahl bereits mit so guter Wirkung bedienet hat, erreicht werden und welches hierinnen bestehet, daß man den preussischen Minister auf dem Reichstag durch schickliche Wege an sich zu ziehen und zu gewinnen, folglich hierdurch die enge Zusammensicht des preussischen, hanöverischen und der übrigen mächtigern protestantischen Höfe zu trennen und in Mißtrauen zu verwandeln suche.

Ad 21^{ten} Dieser Endzweck scheineth dermalen nicht so leicht, als in vorigen Zeiten, wo die Regimenter noch sehr ansehnliche Einkünfte getragen haben, zu erreichen zu sein; inzwischen dürften sich doch Gelegenheiten ergeben, ein- und andere dieser Prinzen durch a. h. Gnaden-Bezeugungen und besondere Begünstigungen herbeizuziehen.

Hierinnen bestehen diejenigen Anmerkungen, welche E. kais. M. erlauchtester Beurtheilung zu unterwerfen die ehrfurchtsvolle Freiheit nehme — — — — —“
(Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

185 (202). Die Investitur erfolgte am 25. März 1768 (Reichsregistratur Joseph II., Band XX, 232 ff.).

186 (202*). Die Promotion hatte am 26. September 1766 stattgefunden. (Bericht Albanis d. d. Rom 26. September 1766. Staatsarchiv.)

187 (203). „ a. h. I. kais. M. hätten a. g. zu Gemüth geführt —“ so heißt es in dem geheimen Ratsdekret für den Grafen Ferdinand Pergen d. d. Wien, 1. März 1750 — „welcher Gestalten weil. sein, Herrn Grafens Ur-Vatter, sein Bruder, Vattersbruder und sein eigener Herr Vatter selbstn biß in das 41^{te} Jahr als würckliche Regimenterräthe nicht allein umb dero Vorfahrene römische Kaiser und Könige . . . , mithin um das durchl. Ertzhauß mit unbeweglicher Treu, Eiffer und Vorzüglichkeit in viele Weege sich wohlverdientig gemacht haben, sondern auch sonderheitlich er, Herr Graf selbstn, biß allbereits in das 40^{te} Jahr seinen besitzenden stattlichen Vernunft, Erfahrungheit und eifferigste Dienst-Befiessenheit in unverruckter Anwendung rühmlichst veroffenbahret habe, und darbei a. m. erwogen, daß seines Großvatters Bruder, Vattersbruder und sein Herr Vatter seelig, respective bei weiland Herrn Leopoldi I. und folgenden kais. M^{ten} M^{en} . . . und er selbst ebenfalls bei weil. Herrn Herr Josephi I. und Caroli VI. kais. M. M. alß würckliche kaiserl. Cammerer ruhmwürdig gestanden und sich auch bei jetzt glorreich regierender kaiserl. M. in der Würcklichkeit eines kaiserl. Cammerers befindet alß haben . . . I. kais. M. . . . ihn . . . zu dero kais. geh. Rath . . . bestimmt . . .“ Das Dekret aus der Staatskanzlei erließ am 4. März 1752 (Staatsarchiv).

188 (205). Marchese Pesora war dem Kaiser Karl VI. im Jahre 1711 nach Wien gefolgt. Am 29. November 1739 wurde er Ritter des Goldenen Vließes, am 23. April 1741 Geheimer Rat (Staatsarchiv. Geheime Räte. [Staatskanzlei] Listen F. 48).

189 (205*). Florian Leopold Gassmann, geb. am 4. Mai 1729 zu Brüx in Böhmen. Im Jahre 1763 wurde er nach Wien berufen, um für das kaiserliche Hoftheater Ballettmusik zu komponieren. Ende 1764 an Stelle Glucks Kapellmeister der Oper und zum Hofkompositor ernannt, erhielt er am 13. März 1772 die durch den Tod Reutters freigewordene Stelle eines Hofkapellmeisters. Er starb zu Wien am 21. Januar 1774. (Siehe Wurzbach, V, 96 ff., und C. F. Pohls Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie, VIII, 402 ff.)

Georg Karl Reutter, geb. zu Wien am 6. April 1708. Er wurde im Jahre 1769 Hofkapellmeister, welche Stelle er bis zu seinem am 12. März 1772 erfolgten Tod bekleidete. (Siehe Wurzbach, XXV, 365 ff. Genauere Daten jedoch bringt Robert Eitner [Allgemeine Deutsche Biographie, XXVIII, 331 ff.].)

190 (207). Khevenhüller irrte sich im Datum: der Vortrag Ulfelds ist vom 4. November, das Handschreiben Josephs II. vom 8. desselben Monats datiert. Der Vortrag lautet wie folgt:

„Von der Zeit an, daß E. kais. M. zu Ende des vorigen Jahrs mir haben zu erkennen gegeben, den Gebrauch des Mantelkleides bei E. kais. M. Hofstaat gänzlich abzubringen gesinnet zu sein, und ich E. kais. M. a. u. vorgestellt habe, daß die Sach in sich selbst zwar bei ersten Anschein gleichgültig zu sein geachtet werden könnte, dennoch zuvor nötig sein würde, daß E. kais. M. a. g. anzubefehlen geruheten, daß man überlegen solle, zu was diese Veränderung des bisherigen Gebrauch nützlich, dahingegen was sie für Inconvenienzien unterworfen sein könnte,

und wo möglich allenfalls denenselben vorzubeugen, habe zugleich a. u. eingerathen — — — — — stat gänzlicher Abschaffung dieser von so vielen allerglorwürdigsten röm. Kaisern, a. h. dero a. durchl. Vorfahrern — — — — — bei öffentlichen Functionen und denen Botschaffter-Audienzien gebrauchten Kleidung, solche nach und nach seltsamer zu brauchen. — — — — —

Was mich damahlen auf Vorschlagung dieses Mittelwegs verleithet, ware bloß, daß meinem Begrif überstiege, den Nuzen zu finden, welcher aus Abschaffung dieser Kleidung entspringen solte, dahingegen viele Gelegenheiten sich ereignen könnten, in welchen man verlegen sein wird, besonders in dem röm. Reich sich zu behelffen, wann bei denen Belehungen und einer röm. Königswahl anverlanget wurde, alles auf den alten Fuß zu lassen.

Der erste Fall hat sich bei dem lüttigischen Lehen ereignet, in welcher Gelegenheit der Gesandte sich submittiret, aber darüber von seinem Principalen solle einen scharffen Verweiß überkommen haben. Der Mitbevollmächtigte hat den eigenen Morgen der Belehnung sich bei mir angefraget, ob er (wie seine Wortt gelauthet) wie ein Schneider vor E. kais. M. Thron erscheinen solle; ich habe es auf der Stelle E. kais. M. a. u. vorgetragen; so haben E. kais. M. a. g. erlaubet, ihme zu melden, daß, weil er ohne Degen auf der Seiten zu erscheinen hätte, ihme erlaubt würde, einen langen Klagmantel umzunehmen. Bei denen übrigen seit deme sich ereigneten Belehungen hat mir gelungen, die Bevollmächtigte zu bereden, daß sie als eine Gnade angesehen, daß ohngehindert E. kais. M. und dero Hof-Staat in Campagne-Kleid sein werden, dennoch ihnen wurde gestattet werden, die distinguirte Hofkleidung zu brauchen, welches dem tridentinischen als einem Weltlichen besonders zu statten gekommen; ob aber solches bei denen größeren weltlichen Belehungen zu behaupten sein werde, wo das ganze Belehungsgeschäft in der dermahligen Crisi sich befindet*), gehöret zu der von mir a. u. eingerathenen vorläufigen Überlegung, nebst vielen anderen sich ereignen könnenden Fällen mit Botschaffteren anderer Höfen, besonders eines türckischen, der sich gewiß an die Wortte deren Protocolen halten wurde und angewiesen ist, E. kais. M. Mantel zu küssen, dahingegen gar froh sein würde, keinen zu finden, um darvon befreiet zu sein.

In der Zeit eines Jahrslauf haben E. kais. M. nichts weiters anbefohlen, so habe nichts weiteres dabei zu thun gehabt, als die Kleidung anzulegen, die mir angesaget worden, und habe ich bei Ersehung, daß E. kais. M. sich öfters als nöthig gewesen wäre, die Ungelegenheit gemacht, das Mantelkleid anzulegen, auch keine weitere Überlegung anbefohlen worden, in meinem Sinn geurtheilet, E. kais. M. wolten es bei deme belassen, daß diese Kleidung von der Ansage, nemlich von E. kais. M. Willkuhr ganz billig abhange, und daß E. kais. M. den anderweiten Vorschlag als unthunlich nicht beangenehmet haben, diese Hofkleidung blos für Hofrätthe und Subalterne zu widmen, dergestalten, daß die Distinction für E. kais. M. Hofstaat gewesen sein wurde, keine Mantelkleider tragen zu dürfen, anstat, daß bis anhero die Distinction in deme bestanden, daß sie bloß für dero Hofstaat gewidmet ware, mithin, daß die Hofstaat in gespizten und sammeten Mantelkleidern, die Hofrätthe, wann sie bei Hof zu erscheinen haben, wie die Reichshofrätthe in tüchenen ohne Degen gekleidet wären.

Obschon von E. kais. M. keinen weiteren Befehl in dieser Jahrsfrist erhalten, so habe doch von zweien Umständen nunmehr sprechen gehört, welche mir nicht zulassen, vermög des mir a. g. anvertrauten Obrist-Hofmeister-Amtes und

*) Im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegt darüber reiches Material.

als ältester Conferenz-Ministre still zu schweigen, bevorab sie nicht allein E. kais. M. Hof-Staat, sondern das ganze Ministerium betreffen. — — — — —

Das eine solle betreffen, daß E. kais. M. sollen befohlen haben, daß die Hofstaat alle Sonn- und Feiertage im Mantelkleid erscheinen solle, wo doch E. kais. M. in Ihrer Militarkleidung bleiben wurden.

Das andere solle betreffen die geheime Räte und Cammerer, welche zugleich einen Militar-Character begleithen; die sollen mit der Hofstaat in Mantelkleid, in ihren Uniforms den Hof in die Kirche und öffentlichen Functionen begleithen.

Das erstere scheineth mir unglaublich zu sein, indeme E. kais. M. allzubekannt sein muß, daß die ganze Hofstaat bis anhero allzeit nach E. kais. M. sich gerichtet, ausgenommen diejenige, welche von E. kais. M. a. d. Vorfahreren desfalls privilegiert und auf den Militar-Character nicht vergessen worden, als da sind: die Feldmarschälle, Obriststallmeister, wie auch Obristjäger- und Obristfaleken-Meister, jedoch nur, wann sie oder geheime Räte oder Cammerere waren. Ist es, daß E. kais. M. glauben, die Cardinale und Botschafftere bei ihrer Aufwartung dardurch heimlich zu machen, daß sie in ihrem Ceremonien-Habit erscheinen, wann E. kais. M. auch ein Militarkleid anlegen, so urtheile ich, daß, wofern sie ihr Handtwerec verstehen, man nicht auslangen werde, indeme sie sich nicht nach der Hofstaat, sondern nach E. kais. M. a. h. Persohn richten werden, wodurch das weitere Inconvenienz entstehen würde, daß die Botschafftere auf eine, die Hofstaat auf die andere Arth gekleidet sein würde.

Ist es aber, daß E. kais. M. wollen dardurch stillschweigend erklären, daß die Militarkleidung die eigene, denen römischen Kaißeren allein gewidmete Kleidung sei, so vermag ich nichts anderes dargegen a. s. einzuwenden, als daß E. kais. M. glorreicheste Vorfahrern und alle Potentaten in Europa, zwei ausgenommen, bis anhero anderst gedacht haben und dermahlen denken. Dann so lang, als der jezige König in Preussen nicht so in Ansehen und Macht gewachsen ware, hat er alle Tag ein Militarkleid getragen; jezo, wo er seinen Hof denen anderen gleich achtet, ist er davon abgestanden und giebet keinen Gesanden die Audienz in Uniforme.

E. kais. M. sind als römischer König noch in einer, noch in der anderen Kleidung geerönet worden; allein E. kais. M. Hofstaat, welche die würkl. Bedienung zu Franckfurt gehabt, ware wie hier an grossen Galatägen in dem gewöhl. Hofkleid gekleidet, deme sich der Marggraf von Baaden-Durlach und Prinz von Anhalt-Zerbst gleichfalls gefüget haben.

Nicht allein die männliche, sondern auch die weibliche Hofstaat richtet sich nach der Herrschafft. Ist diese in Hofkleid, so sind es die Dames auch; sind die Herrschaffen anderst gekleidet, so sind es die Dames gleichfalls. Warum solle das ganze Ministerium, geheime Räte und Cammerere ein anderes Schicksaal wiederfahren.

Ist es darum zu thun, daß dardurch E. kais. M. Hofstaat veranlasset werden sollte, selbst sich zur Gnade auszubitten, a. h. denenselben gleich gekleidet zu sein, und daß dadurch das Mantelkleid von sich selbst erlösche, so verfallt dieses eben in das oben angeführte a. u. Anrathen, ob nicht besser sei? vorläufig zu überlegen, ob die Abschaffung oder Erleschung, wie man sie nennen will, nuzlich oder schädlich sein könne? Und gründe sich meine a. u. Meinung bloß darauf, ob rathsam sei, sich zu etwas zu entschliessen, was über kurz oder lang eine Verlegenheit veranlassen kann, zuvor als man nicht festsetzet, wie man sich alsdann könne mit Sicherheit daraus wickeln und ob nicht rathsamer, durch fünf Tage im Jahr einer geringen Ungelegenheit, einer viel grösseren im Voraus abzuhelfen.

Was das andere belanget, daß die Militärpersohnen, welche zugleich geheime Rätthe und Cammerere sind, insgesamt ohne Unterschied des Caractère das Privilegium geniessen sollen, so bis anhero für die FM allein gewidmet ware, den Hof in Campagne-Kleid zu begleiten, so ist erforderlich, E. kais. M. a. u. vorzustellen, daß bei Hof es auf dreierlei Objecta ankomme:

- 1^{mo} den Rang,
- 2^{do} die Entrée,
- 3^{io} die Bedienung.

Was den Rang anbelanget, kennet man bei Hof keinen anderen als den von geheimen Rätthen und Cammerherrn. Die geheime Rätthe, sie mögen Conferenz-Ministri, Canzler, Kriegs- oder andere Präsidenten von politischen Stellen sein, votiren in ihren Rang als geheime Rätthe, weilien sie insgesamt jeder in seiner Sphera ihre Kräfte zu Erhaltung und Aufnahme der Monarchie in gleicher Maaß zu verwenden angesehen werden, wie dann auch ein Departement nicht wohl fortkommen könte, ohne von dem anderen unterstützt zu sein.

Was aber sammentl. Departements vorgeschrieben und sie bewegt, kommet allein von E. kais. M. und dero Conseil her, nach Maaß, daß ein oder anderes Subjectum in E. kais. M. Rath gebrauchet wird, deme das Militare, Civile und Politicum ohne Vorzug unterworfen bleibet. Warum das Militare bei Hof keinen besonderen Rang hat, bestehet in deme, daß oder ein Militär-Persohn soweit gekommen ist, daß sie sich in die höhere Chargen erschwungen, so begehret sie die geheime Rathsstelle, um einen Rang bei Hof und Zusammentretung zu haben, oder wann sie Gebuhrts halber können die Cammerherrn-Stelle verlangen, denen stehet der Militär Caractère nicht im Weeg, um bei Hof sich einzufinden und als Cammerherrn zu dienen.

Die übrige Generalität hat bei Hof keinen Rang, weilien man vor Zeiten gerechnet hat, daß sie nicht nach Hof, sondern in das Feld oder ihre angewiesene Stationen, gleich wie die Bischöffe in ihrer Diöces, gehören, gleichwie die geheime Rätthe und blosser Cammerherren im Feld und Garnisonen nichts zu thun haben.

Da kommet her, daß bei Hof, die zu der Hofstaat gehören, den Vorrang haben, und derowegen hat Prinz Eugenj in denen victoriosen Zeiten kein Bedenken gehabt, einzuwilligen und fest zu sezen, daß, wann zweierlei Caractères bei einem Subjecto zusammentreffen, allzeit der Hof-Caractère praevaliren solle. Daraus folget, daß ein General, so Cammerherr oder geheimer Rath, bei Hof nicht bei denen Hof-Functionen erscheinen könne, ausgenohmen, er erscheine in dem Caractère und Kleidung, welche ihne machet nach Hof gehören.

Dieses haben I. k. k. Ap. M., dero a. d. Frau Mutter, nicht abgeänderet, weilien sich die Gestalt des Hofes nicht wohl abändern lasset, ohne alles zu zeritten; sondern um dem Militari auch bei Hof eine Distinction zu erweisen, haben a. h. dieselben bei dem anderen Absatz deren Entrées gefunden und der Generalität, die nicht geheime Rätthe oder Cammerherren sind, den Zutritt in die Rathstuben gestattet; keineswegs haben aber I. k. k. ap. M. gemeinet, ihnen den dritten Absatz der Bedienung zuzueignen, sondern die nicht zu der Hofstaat gehörige Generalität ist nicht befugt, den Hof in Kirchen und Processionen zu begleiten, sondern bleiben, wie E. kais. M. öftters sehen, in der Anticamera stehen, weilien die Hofstaat sich nicht trennen lasset, welche aus denen Hofämtern, geheimen Rätthen und Cammerherren bestehet.

Darob geruhen E. kais. M. a. g. beliebig zu ersehen, warum dero Hofstaat so beschaffen, als sie ist, und wurden E. kais. M. sich selbst etwas benehmen, wo-

fern E. kais. M. sie wolten einer Verachtung aussetzen, nachdem so viele, auch Fremde herkommen, ihre Einkünften hier verzehren, bloß um den Nahmen zu haben, von E. kais. M. Hofstaat zu sein; wenigstens finde ich mich schuldig, für das ganze Ministerium und Hofstaat a. u. zu bitten, dieselbe wie bis anhero in ihrer Verfassung zu lassen und dero a. h. Schutz ohne Änderung zu würdigen
-----“

Der Obersthofmeister drang jedoch mit seinen Vorschlägen nicht durch, wie aus folgendem Handschreiben Josephs II. d. d. Wien 8. November 1766 erhellt:

„Lieber Graf von Ulfeld! Zu ihrer Richtschnur und denen Nachkömmlingen zur beliebigen Nachricht solle durch dieses Billet die Tragung des Spanischen Mantel Kleids sammt Feder Hut, Bänder, Rabat und Pump Hosen, aufgehoben sein.“

Graf Ulfeld meinte sonach — so heißt es in einer Note vom 10. November 1766 — „daß vor der Vollziehung der geschöpften Resolution dero gehors. Conferenz über die Arth der Vollziehung zu vernehmen wäre, zumahlen das mit denen Höfen veraberedete Ceremoniel für einen quasi Contractum anzusehen, von welchem, wann ein Theil abzugehen gedencket, solches dem anderen doch mitzutheilen hätte, auch bei denen Belehnungen eine andere Kleidung denen weltlichen Bevollmächtigten vorzuschreiben wäre, als jene, die abgeschaffet wurde. Es haben aber I. kais. M. geglaubet, daß eine solche Deliberation überflüssig, ja ridicule sein wurde, sondern daß man es bloß darauf ankommen lassen könnte, was die Botschafftere thun wurden, welches I. kais. M. gleichgültig sein wurde.

Dannoch weilen wegen der Publication der kais. Resolution ein Verzug von wenig Tügen keine Veränderung in der Sache selbst verursachen kann, haben I. kais. M. dem Obristen Hof-Meistern erlaubt, hiervon die gehors. Conferenz . . . zu belehren und zu vernehmen, ob ohne Anstand zur Publication geschritten werden könnte oder ob annoch etwas voraus zu gehen hätte. -----“

In der Folge genehmigte Joseph den Vorschlag der Konferenzminister, „daß eine förmliche Publication dero gefasten Entschliebung dermahlen noch unnöthig sei, weilen ohnehin daß Mantelkleid nur albdann angezogen zu werden pfelet, wan solches außdrücklich angesaget wird. Eß könnte mithin ein Theil deren besorgten Anstände dardurch vermieden werden, wan diese Tracht eher durch den unterlassenden Gebrauch derselben, alß nicht durch eine eigends publicirte a. h. Verordnung nach und nach abgestellt wurde . . .“ (Ad Circulandum d. d. Wien 17. November 1766 [Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremoniellakten, Karton 52]).

191 (207). Dem Tagebuch liegt bloß eine Abschrift des Vortrags Ulfelds vom 4. November 1766 bei.

192 (208). Reichsregistratur Joseph II. Band VI, 1 ff. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

193 (210). „Von Unserer a. g. Frau wegen dem Herrn Hof-Cammer-Vice-Präsidenten Peter Anton Freiherrn von Prandau hiemit in Gnaden anzuzeigen, a. h. dieselbe hätten zu besondern gnädigsten Vergnügen Sich a. u. vortragen laßen, daß derselbe schon gleich zu Anfang dieses Jahrhunderts, nämlich seit anno 1702 unter drei glorreichsten röm. Kaisern Leopoldo 1^{mo}, Josepho primo und Carolo VI^o bei der Hof-Cammer vielfältige und zum Nutzen und zur Aufnahme der Cammer gereichende Dienste geleistet und während dieser Zeit so mannigfältige Proben von seinem ausnehmenden Diensteifer, von allem Eigennutze entferneten Gedenksart zu Tage geleet habe, wodurch I. M. sind bewogen worden, nach dem höchstseeligen Hinscheiden Ihres glorreichsten Herrn Vaters ihn, Freiherrn, nicht nur als Hof-Cammer-Rath mildest zu bestättigen, sondern auch, nachdem a. h. dieselbe seine,

Freiherrns, ausnehmende Fähigkeit näher zu erkennen Gelegenheit gehabt hatten, aus reinem vorzüglichem gnädigsten Vertrauen ihm das Vice-Praesidium bei Ihrer Hof-Cammer aufzutragen. Wie nun derselbe das ihm a. g. anvertraute Amt ein und zwanzig Jahre lang, seines sehr hohen Alters ungeachtet, zu I. M. ausnehmender Zufriedenheit und mit allgemeinem Beifalle bis anhero mit dem nämlichen Eifer und Activität geführt und annoch führete, also haben I. kais. kön. Ap. M. aus mildester Rucksicht auf deßen 64jähriger nützlichster Dienstleistung — — — — — ihn — — — — — zu Ihren wirklichen geheimen Rath und zwar allerdings aus höchst eigener Bewegnuß — — — — — a. m. zu ernennen geruhet — — — — —

„ Dekret (aus der Staatskanzlei) vom 10. November 1766. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

194 (210). Reichsregistratur Joseph II. Band VI, 183/v. ff. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

195 (211). Ibidem Band VI, 12 ff.

196 (213). Ibidem Band II, 259 ff.

197 (213). Das vom 30. November 1766 datierte und an Ulfeld gerichtete Handschreiben Josephs II. lautet wie folgt:

„Lieber Graf Ulfeld! Ich habe Mich entschlossen, vom zukünftigen Neujahrstag anni 1767 anzufangen, keinen noch grossen, noch kleineren Galatag mehr zu halten, den einzigen Neujahrstag ausgenommen, an welchen Ich mit beeden Kaiserinnen den öffentlichen Einzug der Garden, deren Handkuß, wie auch öffentlichen Eintritt des Obriststallmeisters und Einfahrt des Hofmarschalls, Obrist Falckenmeister und Obrist-Jägermeister, wie auch angesagte grosse Gala, Taffeldienst mit goldenen Service und Appartement halten will.

Deren Bottschaffers-Audienzen, so sie sowohl an Namens- und Geburtstagen, als an Weinachts- und Osterfeiertagen ablegen, sollen hinführo aufgehoben sein und nur auf dem Neuen Jahrstag verbleiben. Die Sontage oder andere Tage, an welchen Ich oder öffentliche Taffel oder Appartement oder Cerele halten werde, wird es einem jeden freistehen, auch in glatten Kleidern zu erscheinen.

Diese Aufhebung aller Glückwünsche und Aufputz ist auf das genaueste zu halten und gar keine Demonstrationen an denen einfallenden Tagen zu machen, auch im Calender sowohl Meine eigene, als die der ganzen Familie auszulassen. Ich zweifle nicht, daß nach diesem Beispiel der mit Stadt-, Namens- und Geburts-Tagen so sehr annoch bespickete keinen weitem Dienst, noch schuldige Aufwartung erfordern wird. Im Fall eines besonderen Zufalls, wie eine Tauf, Versprechen oder Hochzeit von einem Meines Hauses, wird voraus allezeit eine besondere Gala angesaget werden. Welches alles zur genauen Befolgung und Benachrichtigung derjenigen, die es zu wissen vonnöthen haben, hiermit überschieke.“

(K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremoniellakten, Karton 52.)

198 (213). Reichsregistratur Joseph II. Band XX, 178 ff. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

199 (215). Siehe Anhang 197, Seite 523 (Abschriften liegen dem Tagebuch bei.)

200 (216). Siehe Eintragung vom 26. Januar 1767, Seite 221 ff.

201 (217). Wiener Diarium Nr. 2 vom 7. Januar 1767.

202 (218). Reichsregistratur Joseph II. Band II, 82 ff. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

203 (219). Vergl. über Karl Eugen, Herzog von Württemberg, den trefflichen Aufsatz Stälins in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Band XV, 376 ff.

204 (219). Sonntag und Mittwoch. („Avertissement“ vom 8. Januar 1767.)

205 (220). Wienerisches Diarium Nr. 5 vom 17. Januar 1767.

206 (220). Darüber erstattete der Reichsvizekanzler dem Kaiser am 19. Januar 1767 folgenden Vortrag*):

„Die von E. kais. M. in der Reichs-Thronbeleihungssache a. g. anbefohlene Ministerial Conferenz ist bei dem Obristhofmeister Grafen von Uhlfeld in Beisein desselben, sodann meiner, des R V C., und deren Conferenzministern Fürsten von Khevenhüller, Fürsten von Batthyany, Fürsten von Kaunitz, Fürsten von Starhberg, auch deren RHR Präsidenten und Vice-Präsidenten den 17. d. abgehalten und so viel die in meinem vorigen a. g. Vortrag vom 6. vorigen Monaths und Jahrs in der Deputation entworfene 4 erste Puneta betrifft, ist die Ministerial-Conferenz mit selben ebenfalls gänzlich einverstanden.

Bei dem 5^{ten} Punet wegen Nachgebung des Ceremoniels bei Belehnung deren Churfürsten ist nicht weniger die Ministerial-Conferenz der einstimmigen Meinung gewesen, daß die von der königl. churböhmischen Wahl-Botschaft in Franckfurt anno 1764 bei der römischen Königswahl dem churfürstlichen Collegio abgegebene Erklärung allerdings beizubehalten und zu Stand zu bringen, inmaßen man überzeugt ist, daß der König in Preussen von der ihm desfalls von Kaiser Carl dem VI gethanen Zusage und in Dreßdner Frieden wiederholtem Versprechen nicht leicht abgehen und davon die übrige mit königl. Ehren versehene Churfürsten sich nicht werden absönderen lassen, die Erhaltung des Weesentlichen aber, nemlich des Juramenti fidelitatis, eine nicht länger zu verschiebende Angelegenheit und solche mit allen in gleichen Ehren in Ansehung des Reichs stehenden Churfürsten gemein zu machen sei. Was hingegen die Art und Weiß betrifft, dieses bei allen Churfürsten zur Sprach und zu deren gemeinschaftlicher Einverständniß in der Gestalt zu befördern, damit E. kais. M. darbei nicht als ein begehrender Theil erscheine, sondern von denen Churfürsten aus eigenem Trieb eine erkenntliche Erklärung auf den Franckfurter Vorschlag an E. kais. M. gebracht werde, so siehet ebenfalls die Ministerial-Conferenz für den schicklichsten Weeg an, daß der Herr Churfürst zu Mainz, der zumahlen solches vorhin allbereits übernommen hat, die Sache bei seinen übrigen Churfürsten zu einer mit denen Frankfurter Puneten übereinstimmender Erklärung befördere.

Das von E. kais. M. darüber an Herrn Churfürsten zu Mainz zu erlassende vertrauliche Schreiben mögte des ohngefährlichen Inhalts sein, wie ihm bekannt wäre, daß weil. des Kaisers M. bei der römischen Königswahl mit ihrem Anerbieten denen Herrn Churfürsten entgegen gegangen, Chur-Mainz habe dessen Beförderung bei seinen Mit-Churfürsten übernommen, auch mit selben die Correspondenz angetreten; nachdem aber hierauf in so langer Zeit keine Antwort erfolgt, so achteten zwar E. kais. M. vor sich die Ceremonien wenig, erinnerten sich jedoch des eidlichen Versprechens Ihrer Wahl-Capitulation und Ihrer Pflichten, denen Sie auf keine Weiß wiederhandeln wolten. Sie hätten daher den festen Entschluß gefasset, die Belehnungssache nicht länger auf sich beruhen zu lassen, sondern wenigstens Ihrer Obliegenheit und denen Gesätzen ein Genügen zu leisten. E. kais. M. gedächten also ohne weitere Rücksicht, was daraus entstehen mögte, den Weeg des Rechts und deren Gesetzen einzuschlagen, mithin Ihrem RHR aufzutragen, daß er wegen der Lehens-Empfängniß sein Amt beobachten sollte. I. der Kaiserin Königin Ap. M. seien

*) Siehe auch Beilage.

in voraus entschlossen, die churfürstlich-böhmische Belehnung nach dem alten Ceremoniel nehmen zu lassen. E. kais. M. begehrten also, den Herrn Churfürsten, sein Dafürhalten a. h. deroselben zu eröffnen etc.

Alle andere so wohl denen churfürstl. Ministern am hiesigen Hof, als auch durch die kais. Ministers an denen churfürstl. Höfen abgebende Aüßerungen über diesen Gegenstand wären für dermalen annoch bei Seiten zu setzen, sondern vorerst abzuwarten, ob der Herr Churfürst zu Mainz es durch geschickte Correspondenz dahin einzuleiten vermöge, daß die Herrn Churfürsten einzel oder gemeinschaftlich ohnmittelbar, oder durch Chur-Mainz sich an E. kais. M. selbst wendeten, wornach mit der besten Anständigkeit in der Sache nachgegeben und dieses geltend gemacht werden könnte.

Zu diesem End wäre allein der Graf von Neipperg von dieser Absicht zu instruiren, damit er dem Herrn Churfürsten zu Mainz in engstem Vertrauen diese Einleitung einsehend und nach soleher Abmaaß dessen Benehmen dahin würekam mache, damit man vordersamst und zeitlich durch Chur-Mainz ihre, deren Churfürsten, insgesamte Antwort und Aüßerung, in was ihr Verlangen, um die Thron-Belehnungen in Gang zu bringen, eigentlich bestehe, vernehmen möge, um alsdann die kais. für die Herren Churfürsten hierunter vorzüglich tragende Neigung und Achtung werckthätig zu machen, das Belehnungswerck selbst aber endlich zum allerseits vergnüglichen Vollzug zu führen.

„Placet“, resolvierte Joseph II. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichskanzlei, Thronbelehnungen F. 2.)

Beilage.

„Fragen und Anrath über das Reichs-Lehensweesen von einer RHR Deputation, worüber in der bevorstehenden Conferenz zu deliberiren sein wird.

1^{te} Frage, was bei RHR Lehen für ein allgemeines Regulativ in der Muthung und in der Belehnung, sonderlich eines Vasalli, der am Ort des RHR gegenwärtig zu Beobachtung, wornach nebst dem, was in der RHR Ordnung deshalb und im Decreto de 1714 bereits enthalten, zu mehrerer Deutlichkeit entweder ein kais. oder RHR Decretum commune zu erlassen.

2^{te} Ob von jedem fürstl. Thron-Lehen-Vasallo ohne Ausnahm ein eigenhändiges verschlossenes Schreiben um die Lehens-Muthung innerhalb des Lehensjahrs zu erfordern.

Anrath. RHR Deputation hält bei den kleinern oder RHR Lehen desfalls eine neue Verordnung zu thun, von darum unnöthig, weil in der RHR Ordnung und anderen kais. Decreten allem hinlänglich vorgesehen wäre und zu besorgen stünde, daß, wenn die Throns-Lehens-Materie anmit vermischet werden solte, Übelgesinnte nur Anlaß nehmen dörrften, ungleiche Schlüsse zum Nachtheil der kaiserl. Rechten zu ziehen.

Anrath. Hält dieses Schreiben alsdann überflüssig, wenn der Chur- oder der Fürst binnen Jahr und Tag seine Gesandten würeklich mit behöriger Vollmacht abordnet und die Requisita beibringet, weil vor dem Gesandten bei kais. M. ein Creditiv eingereicht wird und dieses Creditiv statt der Requisition per litteras dienet; wenn aber der Chur- oder der Fürst intra terminum um ein Indult oder Muthschein bittet, so muß die Requisitio per litteras nothwendig

3^o Ob in diesem Schreiben mehrere Thron- und andere kleine Lehen zugleich von dem Besitzer gemuthet oder auf jedes Land durch ihn, oder wenigstens hernach durch seinen Agenten eine besondere Requisitio zu jedem Lehensactenstück nachgetragen werden möge.

4^o Ob in diesem Schreiben gleich anfangs das Nichterscheinen angezeigt und entschuldiget, fort die Bevollmächtigten zu benennen und abzuschicken angebotten werden solle.

geschehen, weil dieses Gesuch von dem RHR an kais. M. per votum gebracht werden muß, nun aber der Agent, Resident etc. mit dem Kaiser per litteras nicht handeln kann, der Respect und das Herkommen auch ein solches erfordert, dem Vasallo eben so leicht fallet, derlei litteras, als die auszustellende Vollmacht zu unterschreiben, alle Churfürsten, sowohl Könige, als nicht Könige dieses Schreiben erlassen, wannenhero der König in Preussen ein solches auch zu erlassen habe.

3^o Machet einen Unterschied zwischen den geistlich- und weltlichen Thronlehen; die Geistlichen, so verschiedene sonst nicht vereinbarte Thronlehen besitzen, hätten nach dem Herkommen über ein jedes in separato die Lehen zu muthen, so wie auch zu nehmen; bei den Weltlehen aber, die privilegirt wären, an sich zwar unterschiedene Länder in einer Belehnung und einem Lehenbrief zusammen zu empfangen, waltete kein Bedenken, daß darüber in einem Requisitions-Schreiben die Muthung geschehe; in jenen Thronlehen, wobei verschiedene Lehensactus vorgiengen und besondere Lehenbriefe ertheilt würden, erfordere zwar die Natur der Sachen, daß darüber auch besondere Lehens-Muthung geschehe, um aller Unordnung in der Registratur vorzukommen. Weil jedoch die schriftliche Muthung, wann solche über mehrere derlei Lehen in einem Schreiben geschehe, die schuldige Ehrerbietung gegen dem a. h. Lehensherrn einhielte, so könnte es daran genug sein, wann die übrige Requisita über jedes Lehen in separato beigebracht würden.

4^o Wann ein Reichsstand zu gesätzmässiger Zeit in seinen Requisitions-Schreiben das Lehen muthet und entweder ein Indult oder die Bestimmung eines Termini zur Belehnung begehret, ohne von seinem persönlichen Erscheinen oder Abschickung seines Bevollmächtigten Meldung zu thun, so wäre in einem solchen Schreiben die Entschuldigung des

persönlichen Nichterscheins noch nicht zu fordern, weil diese nur zu einer Anzeig gehöret, worinn der Vasall seine Bevollmächtigte zu schicken meldet, so lang aber dieses nicht geschiehet, dem Vasall freistehet, selbst in Person das Lehen zu empfangen; wann hingegen entweder in dem ersten Requisitions-Schreiben oder hernach angezeigt wird, daß der Vasall selbst nicht komme, sondern Bevollmächtigte bestellen werde, so müsse nothwendig in der im Anfang oder hernach thueden Anzeig der Bevollmächtigung entweder in solem Schreiben oder wenigstens in der Vollmacht die Schuldigkeit des Erscheins wörtlich anerkannt oder darüber eine Entschuldigung gemacht werden. Mit den Königen sei es jedoch so weit gekommen, daß ohne eigener Entschuldigung noch jener durch ihre Gesandtschaft die Belehnung ertheilet werde, und man begnüge sich anmit, daß der RVC. coram throno erkläre, daß kais. M. den Herrn König das persönliche Nichterscheins in Gnaden nachsehen. RHR wolle künftig alle, ausser den Königen, bei Unterlassung der Entschuldigung per conclusum den Vasallen darzu zu vermögen trachten.

5^e Ob und wie I. kais. M. in dem übrigen von dem Churfürsten verweigerten Lehens-Ceremoniel coram throno nachzugeben anzurathen, oder wie solche ohne dieses zu erhalten, in die Übung zu bringen sei?

Extract aus dem churmainz. Circulari, dd. Maintz den 10^{ten} Mertz 1767. Zumahlen A. h. dieselben länger entstehen möchten, bei der Nachkommenschaft sich von allen Vorwurf zu bewahren, so fort die Pflichten des eidlichen Versprechens, kraft welcher kais. M. die Erhaltung der Reichslehen und deren Renovation bei begebenden Fällen obläge, in gänzliche Erfüllung zu setzen, womit zu Aufrechthaltung und gebührender Er-

5) Rathet an, die diesfalls von des lezt verstorbenen Kaisers Franz M. durch die churböhmische Botschaft dem churfürstl. Collegio beschehene Erklärung auf eine anständige Weise in Bewegung zu bringen und anmit es so anzusehien, daß diese Erklärung als eine neue kais. Gnade anerkannt und angenommen werde, zu dem Ende ein Schreiben an Chur-Mainz als decanum collegii electoralis mit Anführung der behörigen Gründen zu erlassen, auf daß er bei seinen Mit-Churfürsten sich dahin verwende, daß selbe diese Erklärung annehmen und sich demnach zur Lehens-Empfangung bequemen, doch eine categorische Erklärung darüber um so mehr von sich geben mögen, als man bei dessen Unterbleibung sich bemüssiget sehen würde, deshalb diejenige Weege einzuschlagen,

neuerung sammtlicher Reichslehen das churfürstl. Collegium selbst S. M. durch die Wahl-Capitulation verbunden hätten.

welche die Verfassung und die Reichslehen-Gesätze vorschreiben, auch die Hoheit und die Würde des Reichs erfordern oder darnach auch durch den RVC. den hier anwesenden churfürstl. Gesandten, wie dann weiters durch die an den churfürstl. Höfen bestehende hiesige Ministren davon das Behörige mittheilen und vorstellen zu lassen.

Wegen des von dem König in Preussen verweigerten Lehens-Requisitions-Schreiben unter eigenhändiger Fertigung durch den RVC. dem Churfürsten zu Mainz die Gründe vorstellen zu lassen, warum man disseits von der Forderung der eigenhändig gefertigten Schreiben in diesem Fall nicht abzugehen vermöge.“

207 (220). Wienerisches Diarium N° 6 vom 21. Januar 1767.

208 (221). Geheime Räte: Fürst Franz Liechtenstein; Fürst Johann Adam Auersperg; Fürst Ulrich Kinsky; Graf Anton Schaffgotsch; Graf Johann Palfy; Graf Christoph Erdödy; Graf Anton Károlyi; Graf Balassa.

Militärpromotion:

Feldzeugmeister: Graf Anton Baththyány; Fürst Ulrich Kinsky; Baron Siskowicz.

General der Kavallerie: Graf d'Asasassa.

Feldmarschall-Leutnants: Graf Emmerich Esterhazy; Graf Caramelli; Graf Philipp Browne; Baron Schaackmin.

Generalmajor und Unterinspektor der Kavallerie: Baron Brockhausen.

209 (221). Giov. B. Conte Capitanei; Rudolf Graf Sallburg; Patritius von Stuart; Josef Wenzel Graf Thun; Josef Camillo Graf Colloredo; Alexander Freiherr von Riedheim; Giv. B. Marchese Morigia; Reinhard Graf Sallburg; Wenzel Graf Sauer; Ferdinand Graf Wiedenstein; Klemens August Graf Plettenberg; Christoph Graf Fugger von Boos und Wellenburg; Wolfgang Baron Wesselenyi; Thomas Graf Nadasdy; Johann Ludwig Graf Dietrichstein; Bertold Graf Schaffgotsch; Innozenz Graf Puebna; Franz Graf Klobuzizky; Giacomo Marchese Fagnani; Ferdinand Ludwig Graf Harsch; Chevalier Dormer; Johann Freiherr Pornemissa de Karzan; Johann Vital Freiherr von Kulmer.

Dekretisten: Josef Graf Auersperg; Wilhelm Graf Auersperg.

210 (221). Wienerisches Diarium N° 8 vom 28. Januar 1767.

211 (221). Reichsfürstenstandsdiplom für Franz Wenzel Grafen Clary d. d. Wien, 1767, II, 2. (Reichsregistratur Joseph II. Band I. 114/v. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

212 (222). Auch das Wiener Diarium (N° 8 vom 28. Januar 1767) brachte darüber eine kleine Notiz.

213 (222). „Avertissement. Heute Dienstags den 27sten Jänner wird in dem Theater nächst dem Kärnthnerthore Ball Gratis für jedermann sein, so in einer ehrbaren Maske, (jedoch ohne Larve) oder sonst in einer schönen Kleidung angezogen ist, die Livre, Hausknechte und andere derley niedrige Dienstleute, dann

die Handwerksbursche insgesamt, wie auch weibliche Dienstbothen, als Kuchelmenscher und dergleichen, welche in den Schlepphauben einher zu gehen pflegen, hievon ausgenommen

Am selben Abend wurde im privil. Theater nächst der kaiserlichen Burg aufgeführt:

„Eine wohl ausgearbeitete und vor andern sehenswürdige Bourlesque, welche mit Verkleidungen, Intriguen, Lustbarkeiten und einigen wohlcomponirten Arien versehen ist,

betitelt:

Die drei Stubenmägdelein
oder

Die verkehrte Wirthschaft:

Nach dem Spruchworte:

Je närrischer, je besser,

Indem sich die Gebieterin in die Dienerin, die Magd in die Frau, der Herr in den Knecht, und der Diener in den Patron verändert,

Hanns-Wurst

aber einen gezwungenen Adonis von einem verliebten Kleeblatt abgiebt.

Fr. W. Weiskern.

Die gedruckten Arienbüchel sind beym Logenmeister für 7 Kr. zu haben.

Nebst zwey großen Balleten. Der erste stellet den Markt von Ormus, der zweyte aber ein Lustlager vor, der Anfang ist um 6 Uhr.“

214 (222). Die Liste der Teilnehmer im Wienerischen Diarium N° 9 vom 31. Januar 1767.

215 (227). Vergl. u. a. Karl v. Görner, der Hanswurststreit in Wien und Joseph v. Sonnenfels (Wien 1884) und Franz Munckers Aufsatz über Sonnenfels in der Allgem. Deutschen Biographie, Band XXXIV, 630 ff. — Klemm hatte im Auftrag der Theaterdirektion die direkt gegen Sonnenfels gerichtete Posse „Der auf den Parnaß erhobene grüne Hut“ geschrieben.

Nicht ohne Bedeutung für die Theatergeschichte Wiens ist eine Denkschrift, die der Rektor des thesianischen Kollegs, P. Kerens, im März 1767 verfaßte*). Sie sei hier mitgeteilt:

„Il n'est pas aisé de s'acquitter parfaitement de la commission qu'on m'a donnée de tracer une idée du théâtre françois quant à la partie morale: on y rencontre bien des difficultés. La première vient du nombre incroyable de leurs pièces. Depuis cent ans que Corneille et Molière ont réformé le théâtre, je ne craindrais point de dire que près de deux mille pièces différentes ont vu le jour; j'en ai compté à peu près autant dans plusieurs recueils qui n'en donnent que les titres. Où les aller chercher toutes? On ne garde aux bibliothèques que les auteurs du premier ordre dont la renommée bâtie sur un mérite solide et reconnu échappe à l'oubli, et ceux-ci se réduiront tout au plus à une douzaine. Les autres quelque succès que leurs pièces aient eu aussi aux premières représentations, n'ont pas soutenu une critique sensée. On est revenu insensiblement de la prévention. Les autres et les pièces ont été également oubliés; le titre est l'unique qui nous en est resté.

Notre siècle qui paraît imprimer un caractère de légereté à tout ce qui l'amuse, augmente encore journellement la difficulté de juger sainement sur les pièces des anciens. Quelques personnes s'amuse à réduire en trois actes pour satis-

*) Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Hausarchiv, Miscellanea 30.

faire à la paresse des acteurs, les belles pièces que les anciens avoient composées en cinq, et malheureusement ces rédacteurs ont bien souvent retranché ce qu'il y avoit de plus beau, et y ont substitué un ton qui défigure les pièces de ces maîtres. C'est une remarque que j'ai faite en parcourant la plus part des pièces qu'on a données à Vienne; cette lecture m'a fait encore observer la décadence de notre théâtre ici; on n'a donné les premières années que les plus belles pièces du théâtre françois, mais les acteurs ont abandonné depuis 1759 cette méthode. On ne voit depuis ce temps que des pièces racourcies, des petites comédies, des farces tirées du théâtre italien; il est rare que dans toute une année on en trouve quatre ou cinq de passables*).

L'autre difficulté qui m'a embarrassé, étoit de sçavoir déterminer au juste la qualité du ton libre qu'on peut passer aux pièces comiques: Jean Jacques Rousseau a démontré invinciblement contre d'Alembert, que les meilleures pièces de théâtre et celles qui sont même les plus décentes, tendent pourtant toujours à la corruption des moeurs. Suivant cette décision j'aurois dû assurer que toutes les pièces sont également condamnables. Mais comme je suis intimément persuadé que le spectacle est un amusement nécessaire dans une capitale remplie de personnes oisives et faincantes, et qu'il y empêche bien des maux plus dangereux en tout sens à l'Etat, je crois que le théâtre françois est préférable à tout autre, parceque la décence et la politesse qui règne parmi une nation aussi cultivée, fait que les yeux ne sont jamais blessés par des représentations impudiques, si familières dans les spectacles anciens, et que le ton de libertinage même n'y est toléré que très rarement et dans la bouche des personnes viles qui y paroissent: défaut qui en peut très aisément être retranché, sans que ni la disposition, ni le vrai comique de la pièce en souffre. Les François sont dans ce point supérieurs infiniment aux autres nations; les Italiens sont en comparaison d'eux des obscènes et des lascives. Les Allemands puisent assez communément le sujet de leurs pièces, dans le dernier ordre de citoyens, ils en empruntent le ton et les façons de parler triviales; ce ton est inhérent à l'action, et n'en peut être ôté, sans que toute l'intrigue tombe.

Ce principe a dirigé mon opinion dans le cas présent; je nomme bonnes les pièces dont ce ton de libertinage est banni ou au moins celles où il se trouve si couvert que les oreilles les plus réservées n'en puissent être blessées. Plus ou moins que les pièces approchent de cette réserve, plus ou moins elles me paroissent dignes de censure.

Je crois selon cette règle, que les tragédies françoises composées depuis que Pierre Corneille a rétabli le théâtre, c'est à dire depuis cent trente ans à peu-près, peuvent être représentées toutes sans exception; car comme la bonne tragédie exclue les personnes à qui on souffre quelques fois le ton licentieux, on ne doit jamais craindre qu'on ne l'y trouve.

Quant au Comique, les théâtres, de Nericaut De Stouches, de Palaprat, de Nivelles la Chaussée, de Diderot, de Gresset, de Voltaire, de M^{me} Graffigni sont très bons et en général très chatiés.

Les pièces de Molière et de Régnard sont connues de tout le monde; mais il s'en trouve rarement une qui ne contienne quelques traits un peu libres qui demandent d'être réformés. C'étoit le défaut de leur siècle. Molière le Père de la bonne comédie françoise est un modèle de retenue, si on le compare à tous ceux qui l'ont devancé, et nous le trouvons malgré cela, encore bien souvent libre jusqu'à l'obscénité. Dancourt et Montfleuri, quelque bons comiques qu'ils aient été, ont un

*) Dies dürfte — im Hinblick auf das Burgtheater — heute geschrieben worden sein.

ton licentieux qui choque; tous les rôles de soubrettes, de valets et de jeune homme sont farciés chez eux d'équivoques et d'allusions absurdes.

Voilà le jugement qu'on peut porter à mon avis sur les pièces des auteurs les plus célèbres. Quant aux comédies moins connues, j'en ai amassé, autant que j'en ai pu trouver; mais malgré toutes les recherches que j'en ai faites, je n'en ai découvert que deux cens trois, petit nombre à la vérité en comparaison de cette quantité qui en existe, mais assez grand pourtant pour m'avoir occupé pendant deux mois.

Je les partage en trois classes. Je mets dans la première les pièces qui m'ont paru bonnes tant pour le comique que pour le moral; dans la seconde je place celles qui quoiqu'elles ne contiennent rien d'indécent, m'ont pourtant paru médiocres dans le genre comique; je relègue dans la troisième classe celles qui quelque bonnes qu'elles soient, contiennent des passages licentieux, et à retrancher, ou les pièces absolument mauvaises.

Première classe.

La rivale suivante par Rousseau.
 Les trois frères rivaux par De La Font.
 Le consentement forcé par Gayol.
 L'épouse suivante par Chevrier.
 L'épreuve par Marivaux.
 L'épreuve réciproque par Le Grand.
 L'apparence trompeuse par Merveille.
 L'avare amoureux par d'Aiguebert.
 Félicie par Marivaux.
 Les acteurs de bonne fois } sans nom d'auteur.
 La coquette fixée }
 L'école des bourgeois }
 L'embarras des richesses par d'Allainval.
 Les fils ingrats par Piron.
 Le jaloux désabusé par M^r ***.
 La mère confidente par Marivaux.
 Les plaideurs par Racine.
 La jalouse détrompée par M^r de la Rabaudière.
 Les noms changés par Brunet.
 Les contre temps par de la Grange.
 Les fausses confidences par Marivaux.
 Les laqueurs par Riccoboni.
 La jeune Grèce sans nom d'auteur.
 Le bon tuteur par de la Grange.
 La gouvernante } sans nom d'auteur.
 Les mariages assortis }
 La fausse prévention }
 Le valet maître par de Moissy.
 Le mariage fait et rompu par Houdart de la Motte.
 La métromanie par Poisson.
 Le complaisant sans nom d'auteur.
 L'Ecoissaise par Hume.
 L'homme singulier sans nom d'auteur.
 Le caprice de Renout.

- L'Andrienne par Bacon.
 Cénie pièce nouvelle et en cinq actes sans nom d'auteur.
 Le chevalier à la mode sans nom d'auteur.
 La coquette et la fausse prude par Baron.
 La coquette corrigée par de la Noüe.
 Les dehors trompeurs ou l'homme du jour par Boissy.
 Esope à la cour comédie héroïque sans nom d'auteur.
 Les menechmes.
 Le menteur si ce n'est qu'en se trouvant heureux, il paroît qu'on couronne le vice.
 Les legs par Marivaux.
 Les fausses inconstances par de Moissy.
 Le François à Londres par Boissy.
 Le financier
 La veuve
 L'isle des esclaves } sans nom d'auteur.
 La nouveauté

Seconde classe (Pièces médiocres).

- Le rival supposé sans nom d'auteur.
 La réunion des amours par Marivaux.
 Le rendez-vous par Fagan.
 L'usurier
 Le baron de la Crasse } sans nom d'auteur.
 Les billets doux par Boissy.
 Le charivari par Dancourt.
 La fête du village par le même.
 Le dédit
 Les engagemens indiscrets } sans nom d'auteur.
 L'esprit de contradiction
 Arlequin poli d'amour
 L'actrice nouvelle par Poisson.
 Les deux cousines par de la Ribardière.
 La coquette du village par Du Freny.
 Les amants déguisés par Dove.
 L'avocat patelin par Brueys.
 La comédie anonyme par Boissy.
 Arlequin apprentif philosophe par Morand.
 Bulphegor par le Grand.
 Les deux talens sans nom d'auteur.
 Le marquis à la mode par M^{me} de P . . .
 La double extravagance par Bret.
 Le baron d'Albikrac par T. Corneille.
 Turcaret par le Sage.
 Les amants réunis } sans nom d'auteur.
 Le rival favorable }
 La mari garçon par Boissy.
 Le jeu de l'amour et du hazard sans nom d'auteur.
 La maison de campagne par Dancourt.
 Le mariage fait par lettre de change par Poisson.

- Le médecin par amour par Danville.
 Le naufrage par de la Font.
 La Parisienne par Dancourt.
 Les paysans de qualité } sans nom d'auteur.
 Le portrait }
 Le préjugé vaincu par de M.
 Le procureur arbitre par Poisson.
 La pupille par Fagan.
 La famille }
 Le fat puni } sans nom d'auteur.
 La feinte supposée }
 Le Florentin par de la Fontaine.
 L'amateur par Barthe.
 L'Anglais à Bordeaux par Favard.
 Le cercle ou la soirée par Poincnet.
 Les femmes filles parodie d'Hypermnestre sans nom d'auteur.
 La jeune Indienne par de Chamfort.
 La gageure des villages sans nom d'auteur.
 Le coureur galant par le Grand.
 Le jardinier galant par Dancourt.
 L'impertinent par Desmahis.
 L'impromptu de campagne par Poisson.
 L'isle déserte par M. C.
 Le je ne sçais quoi par Boissy.
 Julie ou heureuse épreuve sans nom d'auteur.
 La manie des arts par Rochon.
 L'amateur par Barthe.
 Le cercle ou la soirée à la mode par Poincnet.
 Du Puis et des Ronois par Collé.
 Le bucheron ou les trois souhaits par MM. G. et C.
 Le sorcier par Poincnet.
 L'été des coquettes.
 Les bourgeois à la mode par Dancourt.
 Les amours champêtres pastorale.
 Les amours de Bastien et Bastienne opéra comique.
 Le Chinois poli en France opéra comique.
 Le magasin des modernes }
 Le nouvelliste duppé } sans nom d'auteur.
 Le prix des talens }
 Tyrcis et Doristée }
 Le trompeur trompé par Vadé.
 Les trocqueurs par le même.
 La vengeance inutile }
 L'arbre enchanté ou le tuteur trompé } sans nom d'auteur.
 Cythère assiégée }
 Le caprice amoureux ou Ninette à la cour par Favart.
 Le devin du village par Rousseau.
 Le diable à quatre sans nom d'auteur.
 L'Egyptienne comédie traduite de la Zingara intermède italien.

La fausse esclave sans nom d'auteur.
 L'isle des foux par d'Uny.
 Le monde renversé sans nom d'auteur.
 La servante maîtresse opéra comique de l'italien.
 La veuve indécise par Vadé.
 L'ivrogne corrigé par Anseaume.
 Le cadî duppé
 Le maître en droit
 On ne s'avise jamais de tout } sans nom d'auteur.
 Le pédant amoureux
 Les pèlerins de la Mecque par le Sage et Domval.
 Les mêmes sous le titre La rencontre imprévue.
 Le roi et le fermier par Ledaine.

Troisième classe. (Des pièces qui ont besoin de quelques corrections ou qui ne valent pas grande chose.)

Le triomphe du temps présent surtout dans la IX et dernière scène } de le Grand.
 Le triomphe du tems future dans la IV scène
 Le triomphe du tems passé Le caractère de Lolotte choque }
 Le somnambule sans nom d'auteur.
 Le tuteur sans nom d'auteur. Scène XIII.
 Les vacances sans nom d'auteur.
 Les vendanges sans nom d'auteur. Toutes les deux fort libres.
 L'usurier très médiocre pièce.
 La veuve coquette par Desportes bon ouvrage, la troisième scène très libre, comme aussi l'onzième.
 Zénaïde par Cahusai trop tendre.
 Le Colin Maillard licentieuse.
 La fille capitaine de même.
 Crispin rival de son maître par le Sage pièce ingénieuse, mais qui contient des récits qui choquent.
 La vengeance de Dancourt très libre.
 Le deuil sans nom d'auteur, pièce passable, la chanson de Nicodème doit être corrigée.
 L'école des mères par Marivaux, la seconde, la IV, le divertissement exigent quelque changement.
 L'été des coquettes sans nom d'auteur, pièce médiocre, la I scène très libre.
 L'étourderie par Fagan.
 Agnes de Chaillot par Doménique.
 L'amant auteur et valet sans nom d'auteur.
 L'amant de sa femme par Boissy, quoique la pièce soit une satire, le thème pourtant comme l'auteur le traite choque.
 L'amour Diable par le Grand.
 Les amours de Lucas et Colinette par Favart, la simplicité de Colinette est outrée.
 Arlequin toujours arlequin par Terodaz, Arlequin parlé dans cette misérable pièce un langage qui offense.
 Arlequin hulla par Dominique.
 Les deux chasseurs par Anseaume, surtout la IV scène.

Les trois cousins sans nom d'auteur, elles ont toutes trois le ton fort libre.
 Crispin médecin par de Hauteroche.
 Le faux sçavant par du Vaure.
 Le faucon et les oyes de Bocace, l'auteur qui n'est pas nommé n'a pas seulement emprunté le sujet, mais aussi le ton de Bocace, c'est tout dire.
 Amphitrion sujet de Plaute dont on imite aussi le stile surtout Sosie et Jupiter.

Le festin de Pierre mis en vers. D. Juan converse trop librement avec les paysannes.

Le magnifique
 La comédie sans titre } trois misérables pièces sans nom d'auteur.
 L'échange
 L'époux par superchérie de Boissi.
 Le prince travesti.
 La double inconstance par Marivaux, trivelin et Arlequin doivent apprendre un langage plus décent.

La fille arbitre par Romagnesi.
 L'isle sauvage.
 Le double veuvage.
 La fausse suivante.
 Le sage étourdi par Boissi, trop tendre.
 Arlequin sauvage, les conversations de ce sauvage avec Violette et ses expressions sur les femmes sont trop naturelles.

Solimand second par Favart.
 Les fées par Romagnesi.
 Melezinde, bonne pièce, mais les déclamations contre la superstition quelque vraies qu'elles soient, ne paroissent pourtant pas fort propres à notre siècle qui connoit peu ce défaut.

L'obstacle imprévu, les rôles de Crispin, Pasquin et Nerine doivent être retouchés.

Le tambour nocturne, les scènes entre Pencé et Catau, Catau et le marquis trop libres.

L'hérétier de village.
 Le prétendu intermède.
 Le mari curieux par Dallainval, bonne pièce, mais le caractère de la femme révolte.

Le mari retrouvé par Dancourt.
 Les mascarades amoureuses par Marivaux.
 Les méprises par Rousseau.
 Le philanthrope sans nom d'auteur.
 La famille extravagante sans nom d'auteur.
 Heureusement par Rochon, la IV scène peut être corrigée.
 La colonie, acte 1, scène 1.
 Les petits comédiens, un passage du prologue.
 Le maréchal servant, scène VII et XV.

Voici mon sentiment sur les pièces que j'ai lues; cette lecture m'a fait observer qu'on doit se défier beaucoup de toutes les petites pièces en un acte. Il en est peu surtout de celles qui paroissent depuis 20 ou 30 ans où la décence soit exactement gardée. Item de tout le théâtre de l'opéra comique qui souvent va jusqu'à

l'obscénité; au reste la grande attention doit se porter sur les pièces nouvelles qui viennent de Paris, ce sont celles qu'on a coûtume de donner au théâtre plutôt que les anciennes. Je crois que le meilleur moyen de prévenir toute surprise à cet égard, seroit de charger un homme sensé et qui fréquente le spectacle de revoir les pièces avant qu'on les donne au public."

216 (228). Reichsregistratur Joseph II., Band XX, 195 ff. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

217 (229). Ibidem Band VI, 156 ff.

218 (229). Ibidem Band VI, 236 ff.

Die Ellwangsche Belehnung ibidem Band XII, 36 ff.

219 (229). Ibidem Band II, 94 ff.

220 (230). Ibidem Band II, 96 ff.

221 (230). Die von Christoph Johann v. Rheboom überreichte Lehenspetition lautete wie folgt:

„E. röm. kais. M. ist a. g. bekannt, welchergestalt seit dem am 17. Xbris 1729 erfolgten Absterben des weil. durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ernst Herzog zu Sachsen etc. als des letztern der in anno 1676 mit der von I. kais. auch zu Hungarn und Böhmeim kön. M. und der Kron Böhmeim zu Lehen rührenden Herrschaft Saalfeld und Pertinentien in Gesamtschaft beliehenen fürstl. Herrn Gebrüderern Ernestinisch-Gothaischer Linie der Casus albereits erschienen, daß nach der im chur- und fürstl. Hause Sachsen von unfürdenklichen Zeiten hergebrachten Observanz bei Gesamtbelehnungen in manu serviente keine neue Investitur zu suchen, bis nicht alle Coinvestiti mit Todt abgegangen, denen von nur gedachten fürstl. Herrn Gebrüderern abstammenden Enckeln und Urenckeln, als nemlich denen noch lebenden durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen III. zu Gotha, Herrn August Friederich Carl Wilhelm und Herrn Georg Friederich Carl zu Meiningen, Herrn Ernst Friederich Carl zu Hildburghausen und Herrn Ernst Friederich zu Saalfeld, ingleichen Herr Wilhelm, Herr Johann Augusten, Herr Moritzen und Herr Johann Adolphen zu Gotha, dann Herr Friederich Wilhelm Eugen und Herr Joseph Friederichen zu Hildburghausen und endlich Herr Christian Franz und Herr Friederich Josias zu Saalfeld, allerseits Herzogen zu Sachsen — — — — —
— — — — — meinen gnädigsten Fürsten und Herrn berührter gesamten Investitur nach Maßgebung der inzwischen in dem fürstl. Gothaischen Samt-Hause errichteten Reccessen aufs neue wiederum gebührende Folge zu leisten obgelegen hätte.

Nachdeme nun die würckl. Beobachtung dieser Lehensschuldigkeit unterschiedlichen Vorfällenheiten und Hinternüssen halber bis hieher in suspenso geblieben, nunmehr aber selbige noch langer auszustellen sich um so weniger geziemen will, da es dem allermächtigen Gott nach seinen unerforschlichen Rathschluß gefallen, des weil. a. durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl des 6^{ten} k. u. k. M. glorwürdig. Andenckens am 20^{ten} 8^{bris} 1740 gleichergestalt aus dieser Zergänglichkeit abzufordern und I. k. k. M. die verwittibte Kaiserin, E. kais. M. geliebteste Frau Frau Mutter zur Succession und höchstbeglückter Beherrschung des Königreichs Böhmeim gelangen zu lassen, a. h. dieselben aber die Belehnung persönlich ex throno zu ertheilen verhinderet worden und daher E. kais. M. als Mitregenten und Thronfolger diesen Actum zu vollziehen speciale Vollmacht aufgetragen haben, alß erstatten I. k. k. M. meiner gnädigsten Herrn hochfürstl. Durchl. zuzuforderst den a. u. verbindlichsten Danck, daß a. h. dieselbe in kais. kön. Gnaden geruhen wollen, zu solcher Lehens Renovation nicht allein bis anhero hochgeneigtesten Indult zu ertheilen, sondern auch zur würckl. Lehensreichung in dero höchster Namen E. röm. kais. M. nur berührten Auftrag zu

thun beliebet, dessen willfähige Übernahme I. hochfürstl. DD. nicht weniger mit dem a. t. Danck veneriren.

Es haben dieselbe reifolglich sothaner Lehens-Empfängnus halber an das k. k. Hoflager mich dero bevollmächtigten Gesandten besonders abzuordnen, auch mit genugsamer Gewalt und Vollmachten, welche neben anderen Requisites in I. k. k. M. böheim. Hofkanzlei ich mit gezimmenden Respect allschon behörig übergeben und eingelieferet habe, zu versehen, ihrer devotesten Obliegenheit zu sein erachtet.

Und ergethet solehemnach an E. kais. M. im Nahmen und von wegen hochermeldeten meiner gnädigsten Fürsten und Herrn Principalen mein a. u. gehors. Bitten, E. kais. M. geruhen im Nahmen und anstatt I. M. der verwittibten Kaiserin als regierenden Königin zu Böhmen I. fürstl. D. mit erwehnter Herrschaft Saalfeld samt dero Pertinentien und Regalien, auch Rechten und Gerechtigkeiten u. z. samtl. und sonderl. nach eines jeden recessmässiger Competenz-Rechten und Befugnüssen in höchsten Gnaden beleihen und hiernächst derer unmindiger Herr Herzoge zu Sachsen-Weimar D. die gesamte Hand und Mitbelehnenschaft daran, Inhalts voriger kais. und kön. Concessionen und Lehenbriefen, gnädigst bekennen und wiederfahren zu lassen.

Dahingegen bin ich kraft eingegebenen fürstl. Vollmachten befähiget, auch a. gehors. bereit und erbietig, die gewöhnliche Lehenspflicht in I. hochfürstl. durehl. Seelen zu schwören und in dero Nahmen alles dasjenige zu thun und zu leisten, was sich desfalls dem löbl. Herkommen nach eignet und gebühret. Es werden I. hochfürstl. D. sich dadurch nicht weniger verbunden erachten, als ob Sie selbst solches praestiret und verrichtet hätten; sind auch gegen I. kais. kön. M., als getreuen Lehensfürsten zukommt, sich zu bezeigen und dero a. h. schätzbahreste Huld und Propension je mehr und mehr zu erwerben begierig, auch äusseristen Vermögen nach gefliessen. . .“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniellakten 53.)

222 (231). Reichsregistratur Joseph II. Band VI, 158 ff.

223 (232). Ibidem Band II, 295 ff.

224 (233). Ibidem Band VI, 159 ff.

225 (233). Das einschlägige Schreiben des Grafen Khevenhüller konnte nicht eruiert werden.

226 (233).

Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig.

Gemahlin: Elisabeth Juliane von Holstein-Sonderburg-Norburg.

August Wilhelm,
geb. 1662, III. 8, † 1731, II. 23.
3. Gemahlin: Elisabeth Sophie Marie,
Tochter Friedrichs von Holstein-Sonderburg-Norburg, Witwe nach Adolf August von Holstein-Sonderburg-Plön, geb. 1683, IX. 2, verm. 1710, IX. 12, † 1767, IV. 3.

Ludwig-Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 1671, VII. 22, † 1735, III. 1.
Gemahlin: Christine Luise, Tochter des Albert Ernst zu Öttingen, geb. 1671, III. 20, verm. 1690, IV. 12, 22, † 1747, XI. 12.

Elisabeth Christine, geb. 1691, VIII. 28, † 1750, XII. 21. Gemahl: Kaiser Carl VI.

Kaiserin Maria Theresia.

227 (233). Reichsregistratur Joseph II. Band XX, 203 ff. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

228 (235). Georg Freiherr von Spangenberg hatte den Eid als wirklich geheimer Rat am 26. Februar 1767 abgelegt; Dekretist war er am 7. November 1745 geworden. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geheime Räte. Staatskanzlei.)

229 (236). Auf den Vortrag Ulfelds vom 5. Mai 1767 resolvierte Joseph II. wie folgt: „Ich werde bey dieser audienz in Campagne Kleid sambt denen Hof Chargen erscheinen, bei weiteren sich zu ereignenden fällen werde ich schon das erforderliche befehlen.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniellakten 53.)

230 (241). Siehe pag. 210 und Anhang 193 pag. 522.

231 (244). Das kaiserliche an Ulfeld gerichtete Reskript d. d. Wien 7. Juni 1767 lautet wie folgt:

„Ich habe mit ganz ausnehmenden Wohlgefallen vernommen, und so ist es auch der Kaiserin, Königin apostol. M. und L. zu Ihre trostvollen Zufriedenheit beigebracht worden, was für lebhaft und ungefärbte Merkmale der Treue, Devotion und Liebe das gesamte Personale aller dero hiesigen Stellen und Ämtern bei dem höchstbetrübtten Vorfall dero gefährlichen Krankheit an Tag geleet und mit was zärtlichem Eifer und Inbrunst dasselbe das einmuthig vereinigte Gebeth für dero Erhaltung zu dem Allmächtigen ausgegossen habe.

Da nunmehr durch göttliche Hülfe die Umstände der Krankheit sich dergestalt gebesseret, daß I. M. und L. gänzlich ausser Gefahr gestellet sind und zu dero sehnlichst erwünschten vollständigen Genesung alle gute Hofnung vorhanden ist, so wird dieser höchst erfreuliche Erfolg durch den ersten Obersten Hof-Meister den sammentlichen hiesigen Stellen und Aemtern zu wissen zu machen, zu gleicher Zeit aber denselben Unsere gnädigste Zufriedenheit und besonderes Wohlgefallen über ihre bei dieser Gelegenheit durch ihre eifrigste Wünsche und ihr Gebeth so ausnehmend bezeigte devoteste Gesinnung in der Kaiserin Königin M. und L. und in Meinem Namen zu eröffnen sein, mit der Versicherung, daß Wir diese so lebhaft gegebene Kennzeichen ihrer wahren Devotion mit fürwährenden kaiserlichen, auch kais. königl. Hulden und Gnaden gegen dieselben zu erkennen ingedenk sein werden.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniellakten 53.)

232 (246). Liegt nicht bei. Einige Wochen vor ihrer Erkrankung, am 20. April 1767, hatte Maria Theresia ein Handschreiben folgenden Inhalts an Ulfeld gerichtet:

„Um dem einreissenden höchst ärgerlichen Laster der Freigeisterei und dem Frevel derjenigen, die von der heiligen Religion und deren Geheimnissen zu frei oder wohl gar verächtlich zu reden, sich höchst sträflich erkühnen, nach aufhabenden Pflichten den wirksamen Einhalt zu verschaffen, habe an Meine böheimisch-österreich. Canzlei die Vorschrift, wie deshalb von der geistlichen sowohl, als der weltlichen Behörde sich zu benehmen, unterinstens zu erlassen, nicht minder auch den Ordinariis in Meinen teutschen Erblanden selbst, Meine ernstliche Willensmeinung hierwegen zu eröffnen, Mich bewogen gefunden.

Ihme aber will andurch auftragen, das Behörige unverlängt zu verfügen, damit hier dem gesamten Hofstaat und den Stellen, durch die Präsidenten aber dem Personali der hiesigen sowohl, als der Länderstellen, nicht minder durch die Militär-Commandanten denen Generalen schriftlich, durch selbe aber ihren Brigaden nur mündlich bedeutet werde, wienach sich das Laster der Freigeisterei und Unglaubens werckthätig abgestellet, dagegen Gott, die Geheimnissen der heiligen catholischen Religion und die Satzungen der Kirche in der gebührenden Verehrung gehalten wissen wolle. Daß also diejenige, welche ihr eigenes Gewissen einer diesfälligen Verfehlung anklage, zur Bekehrung und Besserung ernstlich angemahnet und gewarniget würden, mit dem Beisatz, daß, wenn sie von diesem Verbrechen nicht sogleich ab-

stehen, selbe so, wie diejenige, welche wider besseres Verhoffen in solches noch eintreten dürften, nach der Schwere des Lasters ganz unnachsichtlich zur empfindlichsten Strafe gezogen werden sollen.

Die dergleichen frevelhafte Reden hören und solche nicht alsogleich der betreffenden Policeistelle anzeigen, sollen in dem Fall, wenn sie auf eine andre Art entdecket würden, eben so, wie die Frevler selbst, auf das empfindlichste bestrafet werden. [Doch selbe zu ermahnen, das unter schwärer Verantwortung sich dieses weegs zur Verleumdung zu gebrauchen]*)

Mein weiterer ernstlicher Willen sei anbei, daß die zur Freigeisterei anleitende und der Geheimnissen des Glaubens und der Satzungen der Kirche spottende Bücher von jedem der Innhaber sogleich in Zeit von 8 Tagen selbst verbrennet werden sollen, allermassen jener oder jene Person, bei welcher sodann ein derlei Buch noch vorgefunden werden sollte, ipso facto als des Verbrechens schuldig gehalten, somit wenn auch ein mehreres und anderes wider selben nicht entdecket werden sollte eine gleiche erspiegelnde Strafe, wie wider das Laster der Freigeisterei selbst, gegen solche verhänget werden würde. Und eine gleiche Ahndung hätten auch diejenige ohne Unterschied des Geschlechts zu gewärtigen, welche die Anzeige zu machen unterlassen, wenn ihnen von anderen bekannt ist, daß sie dergleichen verbottene Bücher selbst haben, oder doch lesen, oder gar der Freigeisterei nachhangen. Den Civil- und Militar-Capi selbst will sonderlich unter Strafe Meiner Ungnade und unter Verlust ihrer Charge nachdrucksamst eingebunden wissen, daß sie ihres Orts auf die Freigeister und höchst freventliche Gott- und Religions-Spötter genau forschen, die schuldig erfindende oder doch beinnziehtigte sogleich anzeigen und respective selbst nach der Schwere ihres Verbrechens bestrafen sollen. Von Seiten des Obersten Hof-Meisteramts werden also fortan die allseitige Behörden hiernach anzuweisen und der genauesten ohnverbrüchlichen Erfüllung Meiner Willensmeinung gemessenst zu erinnern sein.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Obersthofmeister-Amtsakten, 70.)

Über die Kundmachung dieser nicht für jedermann leicht verständlich gewesenen Weisung erstattete Graf Ulfeld der Kaiserin folgenden Vortrag, der einer gewissen Ironie nicht entbehrt:

„Meine Gedächtnus nehmet so ab, daß ich gestern vergessen habe, was mir der Cardinal eine Viertelstund vorhero gesagt gehabt, daß E. k. k. M. eine Auskunfft verlangeten wegen der Arth, wie in der Sach, die Freigeisterei betreffend, von mir expedirt worden. Diese besteht in deme, daß, wan E. k. k. M. dem Amt anbefehlen, eine dero Resolution denen Stellen und übrigen Capi zu verkündigen, solches nicht allzeit in deme bestehet, daß sie dieselbte sollen weiter verkündiget werden, worzu eigentlich die Patenten gewidmet seind, sondern daß Obristhofmeister - Amt aus E. k. k. M. Befehl traget denen Vorsteheren auf, in ihren Departement zu invigiliren, daß die Resolution befolget werde. Vermög eines dergleichen Handbillet expedirt daß Obristhofmeister-Amt, wie man in dem gewöhnlichen Stilo zu sagen pflaget, ad omnes, worunter verstanden wird alle Hofstellen, Hofämter, Hofdienste und die Subordinirte des Amts.

Alß dan muß ein jeder Vorsteher selbst urtheilen und wissen die Arth, auf welche er in seinen Departement die Resolution zu vollziehen habe; manchesmahl kan es sein, das es ihm allein und keinen seiner Untergebenen betreffe. Jeder trachtet, sich ausser aller Verantwortung zu setzen.

Der Obristjägermeister hat mir dieser Tagen erzehlet, daß, weilen seine Forstmeister und Jäger von der Resolution keinen Begriff haben wurden, er ihnen nur

*) [] Von Maria Theresia eigenhändig hinzugesetzt.

überhaupt, alß sie beisammen waren, eine Lehr und Warnung in dem Verstand der Resolution gegeben habe, und ich habe meines Orths nicht ermanglet, des Obristjägermeisters Betrag zu beangenehmigen.

Fürst von Schwarzenberg hat mir zu erkennen gegeben Anstand, ob nicht er und der Obrist-Cammerer etwas an die geheime Räthe und Cammerherrn solten gelangen lassen. Ich habe ihm gerathen, sich mit dem Obrist-Cammerer einzuverstehen, umb die wesentliche Puncta der Resolution zu extrahiren und solche ad statum legendi durch die Hof- und Cammer-Fouriers zu überschieken, nachdeme an die Generalität schriftlich wurde ohne deme expedirt werden.

Mich hat Graf Sternenberg nicht befragt; sonstn wurde ich ihm angerathen haben, nichts schriftliches hinaufzugeben oder bloß sich mit denen Obristhofmeisterinnen zu unterreden und nicht weiter, so wenig alß wofern E. k. k. M. über andere Materien resolvirten, welche man supponirt, daß sie daß Frauenzimmer nicht wissen sollen.

Die Freüle Goes ist die erste gewesen, durch welche solches erfahren, da sie mich befragt, waß ich wegen Geistern ihnen hätte zukommen lassen. Meine Antwort ware, daß man auf die Geister des Fräülen Gang nicht glauben solle.

Van Swieten wird die Resolution denen Custodibus gezeigt haben, nicht aber denen Bibliothec-Dieneren, Trageren etc. und so weiter in jeden Departement.“

Maria Theresia verstand aber da keinen Spaß und unwillig schrieb sie folgendes nieder:

„dise Sach ist nicht ergangen wie es die intention ware anstatt respect und eindruck zu machen ridicule und critique verursacht.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Obersthofmeister-Amtsakten, Karton 70.)

233 (249). Der Vortrag Ulfelds über diese Konferenz, d. d. Wien, 1. Juli 1767, erliegt in den Familienakten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

234 (249). Das einschlägige Material wird im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt. (Trabantenleibgarde, Karton 1.)

235 (251). Seite 32.

236 (252). Der Tod der Erzherzogin machte aber diese Hoffnung zunichte.

237 (252). Wienerisches Diarium No. 58 vom 22. Heumonath 1767. Das betreffende Handschreiben Josephs II., d. d. Wien, 7. Juli 1767, erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv. (Zeremoniellakten, Karton 53.)

238 (252). Das Wienerische Diarium vom 25. Juli brachte folgende Beschreibung der Denkmünze: „Die auf I. M. der Kaiserin Königin M. herausgekommene Denkmünze stellet dero Bildniß, und auf der Rückseite die Religion vor einem Altar auf den Knien, gegen den Himmel sehend und mit einem Rauchfaß in der Hand, vor; darüber stehet die Umschrift: Deo Conservatori Augustae, und in dem Abschnitte darunter: Ob Redditam Patriae Matrem XXII. Jul. MDCCLXVII.“

239 (254). Das an Baron Koller gerichtete Handschreiben Maria Theresias lautet wie folgt:

„Nachdem Ich anstatt einer zu Beendigung der so langwirrigen croatischen Territorial-Strittigkeiten angetragen gewesten Territorial-Commission nunmehr und bei dem Umstande, wo die croatische Militar-Confinion in Ansehung ihres Terrains theils eine mehrere Dotirung, theils eine Vermehrung am Volk erheische, eine ordentliche Granitz-Regulirungs-Commission ad locum abzuschicken entschlossen, welche, da theils strittige, theils unstrittige Bezirke dem Militari zufallen werden, am füglichsten und kürzesten auch die obige Strittigkeiten obschon per indirectum berichtigen könne, so habe Ich ihn aus Anbetracht der ihm in publicis hungaricis

seit mehreren Jahren beiwohnenden gründlichen Kenntniß, Erfahrung und bezeigten Diensteyfers, folgl. aus dem in denselben setzenden gnädigsten Zutrauen zu diesem wichtigen Geschäft als commissarium regium ex parte politica bestimmt

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Staatsrat 10 ex 1767.)

An dieser Stelle sei einer Denkschrift gedacht, die der Hofkammersekretär Neuhold — ohne sich zu nennen — an den Staatsrat gelangen ließ. Sie fand den ungetheilten Beifall des Staatsrates und Borié las sie dem damals in Wien weilenden General-Grenzinspektor FZM. Baron Beck vor, der ihm gestand, „daß der ganze Inhalt dieses Scripti in der Wahrheit und in der Möglichkeit gegründet wäre; nach der getroffenen ersten Einleitung werde noch größerer Nutzen aus diesem Land können gezogen werden“. (Aus Boriés Votum. St.-R.-Akt Nr. 410 ex 1767, dem auch die anonyme Denkschrift beiliegt.)

Neuholds Denkschrift lautet wie folgt:

„Anmerkungen von dem Königreich Croatien und dessen Statu provinciali.

In diesem Königreich Croatien bestehet der status provincialis aus dreien Comitaten.

Der erste, der Agramer Comitatz, in welchem sich die königl. Freistadt Agram an dem Sau-Strohm befindet.

Der zweite, der Waraßdiner Comitatz, in welchem die königl. Freistadt Waraßdin an dem Draußuß lieget, und

der dritte, der Creuzer Comitatz, worinnen sich die königliche Freistädte Copreinitz ohnweit des Draußusses und Creuz zwei Stunde davon im Land gelegen, befinden.

Überhaupt ist das ganze Land, so viel es den statum provincialem anbetrifft und wann davon die zu dem sogenannten dem Agramer Comitatz einverleibten littorali austriaco gehörige Gegenden ausgenommen werden, mehr als mittelmäßig fruchtbar; das Volk in diesem Land, sonderheitlich aber an dem Sau-Strohm, ist wohlgewachsen und gesund, arbeitsam, in Bearbeitung deren Feldern fleissig und mühesam, auch zur Viehzucht wohl geneigt, pfleget auch bei vorhandenen Gelegenheiten durch die Fuhren und auf den Strassen die Nahrung sich zu verschaffen.

In diesem Lande wachset schon der Waitzen, Korn, wird auch sehr viel Hirsch, Gersten, Kukurutz, Bonnen und Haiden gesäet; die Fechsung von allen Gattungen ist mehresten Theils mehr als mittelmässig; jedoch ist zu mercken, daß der Haiden zum meisten in die Halmen, nachdeme nemlichen der Waizen, Korn und Gersten abgeschnitten worden, angesäet werde. Zum Brodt nimmet der Contribuent meistens die sogenannte Mixturam nigram, die da von Haiden, Kukurutz, Hirsch und etwas Korn vermischet wird.

Es wachset auch alda guter Flachß, so derzeit die mitlere Gattung übertrifft; und, soferne dabei der sonst gewöhnliche Fleiß beobachtet wurde, dürfte sich dessen Qualität annoch merklich verbessern.

Das Volk, sonderheitlich das weibliche Geschlecht, ist zum Spinnen geneigt und siehet man Mägdlein, wie sie auf dem Feld gehen, ihre Spinnerei mit sich tragen und im Gehen spinnen.

Der Wißwachß ist in diesem Land um so besser, als die fette Erde von denen alle zwei Jahre gedunget zu werden pflegenden, auf kleinen Hügeln gelegenen Äckern herabgewaschen und denen Wiesen zu gutem kommet.

Dieses Land ist mit vielen und mehreren Theils guten Weiß- und rothen Weinn versehen, dessen Verschleiß theils in die Bannat und Carlstädter Militar-

Gränzen, zum Theil aber auch in dem Simegher Comitatz und zum Theil nacher Esseg beschiehet.

Am Holz mangelt es diesem Lande zwar derzeit noch nicht; weilen jedoch in denen Waldungen keine Ordnung eingeführet und gehalten wird, so dürfte wohl mit der Zeit, sonderheitlich aber in denen Gegenden von Agram und Warasdin ein Holzmangel sich ereignen.

Der Bergbau wird daselbsten nicht sehr getrieben, massen in der alleinigen Herrschaft Zamobor auf Kupfer und nunmehr auf Eisen gebauet wird. In vorigen Zeiten hingegen solle in denen zum Schloß Zajesda gehörigen Gebürgen, Schelemiza genant, auf Eisen vieles gebauet worden sein.

Die in denen bonis praelatorum, baronum, magnatum et nobilium wohnende Ignobiles seindt von zweierlei Gattungen:

Die erste seindt würlliche Unterthanen und Subditi.

Diese sind verbunden, ihrem Grundherrn alle praestanda und Robotten zu leisten.

Die Robotten sind zwar durch die in Croatien anno 1755 geweste Hofcommission reguliret worden; es ist aber dazumalen nicht determiniret worden, was für ein Grund und wie viel Erdreich zu einer ganzen, und wie viel zu einer halben Ansässigkeit zugetheilet werden solte. Dahero geschiehet es, daß dieser Regulation ungeachtet der arme Unterthan von seinem Grund-Herrn mit übermässigen Robbothen geplaget wird.

Diesem Unterthan fallet es annoch zur grossen Beschwerde, daß derselbe auch wider Willen seinem Grundherrn beständige Dienste zu leisten oder aber zu solchen seine Söhne und Töchter abgeben müsse, gleichwie dann auch die Grundherrn zu Gutscher, Gärtner, Bediente, Wirtschaftler und dergleichen Dienstleistungen ihre Unterthanen oder deren ihre Söhne herbeinehmen und dieselbe darzu unentgeltlich und gegen der alleinig wenigen Kleidung und Verköstigung verhalten.

Der Contribuent in diesem Land hat eine ansehnliche Erzeugung an Schmalz und Hönig; der Verschleiß wäre allda theils in die alldasige königliche Freistädte, theils aber auch an die Kauf- und Handelsleuthe sehr gut und könnte der arme Mann seine Nahrung darmit wohl verbessern. Allein die Grundherrn massen sich an, die Unterthanen unter Contraband, Geld-, Arrest- und Leibs-Strafen zu verhalten, daß selbe ihnen die naturalia alle in dem willkürlich von ihnen bestimmenden Preiß einliefern müssen und zwar mehreren Theils das Pfund Schmalz zu 9 xr., das Pfund Hönig und Wachs à 3 xr. und öft darunter, wo doch dieselbe das Hönig den Centen à 9 fl. und darüber, das Schmalz à 20 fl. den Zenten und darüber gleich zu Warasdin wieder veraüsseren.

Ein mehrerer Unfug wird noch dabei getrieben, daß viele Herrschaften bei diesem Ankauf sich der alten Waage à 36 Loth bedienen, wodurch der Unterthan in pretio sowohl, als in pondere empfindlich beschädiget wird. Dahero wurde für den alldortigen ohnehin armen Contribuenten bestens gesorget werden, wann die Robboth nach denen Grundstücken ausgemessen und wie viel Grund eine Sessio integra, media und quarta haben müsse, determiniret wurde.

Die zweite Gattungen seindt die libertini oder sogenannte Slobodnyacken.

Diese seindt zwar keine würlliche subditi, sondern von der Personal-Unterthänigkeit frei; jedoch ist deren ihre Schuldigkeit:

1^o die herrschaftliche Briefe hin und wieder nicht nur im Land, sondern auch ausser Land zu liefern,

2^o der Herrschaft auf der Reiß oder auch in Wohnungen zur Bedeckung zu dienen oder auch die herrschaftliche Gelder und Effecten mit Wafen zu begleiten,

3^{to} in Kriegszeiten mit ihren Herrschaften mit eigenem Gewehr und Rüstung in das Feld zu ziehen.

Und dergleichen libertini sind in dem Königreich Croatien in einer grösseren Anzahl, massen der Bischof von Agram allein, soferne mich nicht irre, aus seiner Abtei Topuszka und anderen locis praedialibus zwei oder wenigstens eine Bataillon zu Fuß und zwei Esquadrons zu Pferd, dann der Graf Draskovics in der Herrschaft Stenichnyack eine Bataillon zu Fuß und eine Esquadron zu Pferd im letztem Krieg in das Feld gestellet hat.

Nebst diesen haben die Grafen Erdödy, Grafen Keglevics, das Capitul von Agram und andere mehrere dergleichen libertinos in grösserer Anzahl. Diese libertini sind der Contribution gleichfalls unterworfen und davon keineswegs befreiet.

Über dieses ist in dem Agramer Comitatus an dem Sau-Strohm der sogenannte campus Turöpolya, welcher aus mehreren Dörfern besteht, dessen Einwohner für nobiles gehalten werden. Diese nobiles haben ihren eigenen comitem und magistratum und wollen sich sehr ansehnlicher Freiheiten erfreuen, welche denen dormaligen Zeiten und Verfassungen nicht allerdings gleich kommen.

Ich selbst habe zwar dieser nobilium ihre privilegia nicht eingesehen, doch in meinem Alldasein ganz sicher erfahren, daß

1° diese nobiles mutuo sich succediren und auch in casu defectus dem fisco regio nicht nur allein die successionem strittig machen, sondern auch denselben ad successionem nicht admittiren.

2^{da} haben diese nobiles ihren eigenen comitem und magistratum, wie auch

3^{to} mehrere beneficia in communi; wovon aber von selben die Nutzniessung hin verwendet werde? kann ich mit Verlässlichkeit nicht anführen.

4^{to} Werden die Einwohner dieses campi Turöpollya von den allgemeinen oneribus frei gelassen.

Nun ist zwar aus dem Art. 92 ex 1723 zu ersehen, daß die exemptione praerogativae und libertates nobilium campi Turöpollya pro renovatis et confirmatis anerkannt worden seien. Sintemalen jedoch nicht erkannt worden ist, welche Familien allda diese privilegia sich wirklich zueignen können und ob von denen impetrantibus privilegiorum noch wirklich einige directi descendentes vorhanden seien, nebst dem aber auch dieser Art. 92 mit dem anderweiten Art. 6 des nämlichen 1723 Jahrs vereinbaret werden müßte und vermög dieses letzteren

1^{mo} die in diesem campo Turöpollya wohnende armalistae und nobiles unius sessionis ad domesticas comitatus necessitates conscientiose zu taxiren,

2^{da} alle ignobiles der contributioni publicae zu unterziehen wären, so wäre es erforderlich, damit per fiscum regium in via juris oder aber, welches geschwinder geschehen könnte, durch eine anzuordnende eigene Commission unter dem praesidio des banni Croatiae mit Zuziehung dergleichen individuorum, so in diesem Campo keine actualen oder virtuellen possessionem haben, dann in Beisein des regii fiscalis procuratoris

1° die privilegia dieser nobilium campi Turöpollya untersucht und das Gutachten, ob und in wie weit selbe mit denen dormaligen Verfassungen und bestehenden Gesäzen vereinbarlich seien? erstattet werde;

2° ob und welche Familien zu diesen privilegiis ein jus directum haben, somit welche derselben sich annoch zu erfreuen hätten;

3^{to} wie in Folge des Art. 6 ex 1723 die alldasige nobiles unius sessionis zu taxiren seien? auch wie und was für eine Contribution und zu was Ende denen nobilibus zuerkennet werden müßte.

Aus diesem opere wird sich ganz klar zeigen, daß unter diesen privilegiis viele Ignobiles dem schuldigen oneri publico contributionali entwichen und viele pro nobilibus gehalten worden, so der Contribution zu unterliegen haben.

Eine gleiche communitas nobilium ist auch in dem Creuzer Comitatus unter dem Schloß Kalnick, die sich sogar das Privilegium anmasset, daß alle ignobiles, so eine alldasige Tochter eheligen und sich häuslich niederlassen oder nur einen Grund in ihrem gremio besitzen, ipso facto für nobiles erkannt werden müssen.

Dieses Privilegium ist vollkommen denen Landes-, wie auch denen allgemeinen Gesetzen entgegen und wird nirgends erhöret, quod vir sequatur conditionem mulieris.

Dieses Privilegium könnte ebenfalls in via juris oder auch durch die obige Commission untersucht werden und wird sich auch daraus offenbahnen, daß viele der Contribution allda entgehen, so derselben zu unterliegen haben, die wirkliche nobiles aber, sofern sich deren noch einige vorfindeten, als unius sessionis ad necessitates comitatus domesticas taxiret werden.

Die Contribution in diesem Land betreffend, so hat diese in vorigen Jahren 34^m fl. selten überstiegen; nunmehr, da die salaria tabulae bannalis deren Obergespanns tabulae districtualis und deren magistratum comitatensium auf jenen Salarialfuß, der in Hungarn, und zwar nur in denen grösseren Comitaten bestehet, erhöht worden, ist solche in einigen tausend Gulden vermehret. Diese Contribution ist zur Bestreitung deren Provincial- und Militar-Besoldungen bestimmt, worzu noch aus dem aerario camerali von denen proventibus mediae tricesimae (in Folge des Art. 54 ex 1741) 9000 fl. beigesteueret werden.

Nicht minder beziehet die cassa regni auch alle Zunnsen und von regalibus und beneficiis dominalibus eingehende Gefälle in der Bannal Gränitz, so zwar nur auf 2000 fl. angeschlagen wird, bei besserer Administration aber eine weit höhere summam ertragen würde.

Zur Einbringung dieser Proventen wird zwar ein eigener Commissarius gehalten; sofern aber dessen ansehnliche Besoldung in Ersparung gebracht und diese Gefälle kriegscommissariatich von dem die Bannal-Gränzen respicirenden Kriegscommissario gehörig besorget würden, dürften sich derselben ansehnliche Vermehrung ergeben.

Die Contribution wird zwar ad fumos, jedoch denen dominiis und bonis angeschlagen.

Warum aber das dominium und bonum A. tot fumos und nicht mehr oder weniger habe? ist keinem, auch dem Ersten vom Lande bekannt und hat auch Zeit so vielen Jahren, nämlich von anno 1756 her, keine Conscription zu Stande gebracht werden können, damit aus solcher zu erheben gewesen wäre, wie und auf was Art auch bei einer so kleinen Contribution eine Gleichheit eingeführet werden könnte.

Es ware der Zeit allda der Glücklichste, welcher bei einem Landtag mit vielem Ungestümme oder mit Ansehen seine Güter vertheidigen könnte, und hat jederzeit der sogenannte status publicus im Landtag seine Absichten dahin gerichtet, wie derselbe einen mehreren Theil von der Contribution auf die partes maritimas oder auch auf die königl. Freistädte wälzen könne. Und so fern in diesem Land bei dem contributionali die erforderliche Richtigkeit eingeführet und dem Unterthanen der Nahrungsstand geleistet, auch von denen vielen übermäßigen und sonst nicht erlaubten Bedrückungen deren Grundherren befreiet und alles, was zu contribuiren schuldig ist, der Contribution unterzogen wurde, dürfte die dermalige Contribution wenigstens auf 100^m fl. und auch mehr sich vermehren und könnte noch dabei der Beitrag ex aerario mit der media tricesima von jährlichen 9000 fl. wie auch die

Besoldungsbeiträge aus dem aerario für die 2 Obergespann des Agramer und Creuzer Comitats für einen jeden von jährlich 400 fl., dann für den protonotarium der gleiche Beitrag von 400 fl., und für den vice-bannum mit 400 fl. erspart werden.

Die obgedachte 3 Comitater sind zwar restabiliret; es ist aber nur zu bedauern, daß derselben gesäßmäßige Activitaet von denen sehr oft das Jahr hindurch abhaltenden Landtügen allmögliest eingeschränket und die Erfüllung deren heilsamsten Anordnungen verhindert werde.

Es masset sich nämlichen die congregatio regni an, die determinaciones comitatum auch zur besseren und bequemerem Einrichtung des publici abzielende Anordnungen in congregazione regni zu modificeiren oder gar zu cassiren.

Diesem Unfug abzuhelfen, könnte durch Behörde dem banno Croatiae aufgetragen werden:

1^o keine congregationem regni zu halten, als dazumahl alleinig, wann von der repartitione der onerum zu handeln ist oder sonsten auf einen a. h. Befehl es unumgänglich nöthig wäre, sondern anstatt dessen

2^{do} von denen comitatibus über die vorgenommene Congregations-Verhandlungen verfasste protocolla abfordern und solche mit beigefügtem seinem Gutachten an I. M. einsenden solle.

3^{to} dem banno ausdrücklich mitzugeben, damit selber die comitatus Croatiae auf eben diese Art ansehen solle, wie jene in Slavonien, und ihre Verfassung, Anordnung und constitutiones weder selbst, noch aber in congregazione regni ohne a. h. Erlaubniß abändern oder aufheben solle.

Nun aber auch auf die königl. Freistädte zu kommen, so ist die Stadt Agram die Hauptstadt ohnweit des Sau-Stromms.

Diese Stadt ist zimlich bevölkeret, könnten jedoch allda einige mehrere, besonders aber teutsche Professionisten nuzlich untergebracht werden und eine gute Nahrung gewinnen.

In dieser Stadt ist eine immerwährende Uneinigkeit zwischen denen Rathsverwandten, die aber mehreren Theils von der Eigennuzigkeit einiger potiorum in regno herrühret und unterstützt wird.

Allda ist der Zeit noch der Mißbrauch, daß alleinig die Häuser der Contribution unterzohen, die sonstige burgerliche Grundstücke hingegen, als Äcker, Wiesen, Weingärten, Waldungen und Mayerhöfe gänzlichen contributionsfrei gelassen werden.

In dieser Stadt ist nicht einmal eine ordentliche Fleischbank eingeführt und keine burgerliche Fleischhacker anzutrefen, und geschiehet sehr oft, daß allda kein Fleisch zu bekommen und sogar bei der warmen Sommerszeit das Fleisch am Samstag oder Sonntag genommen werden müsse.

Diese Stadt könnte eine sehr nahrhafte und mit gut bestehenden Bürgern bewohnte Stadt werden, so fern allda eine gute Ordnung eingeführt, die Uneinigkeiten abgethan und das publicum dann der Magistrat gut bestellet wurde, welches wohl zu wünschen, anderst aber schwehr zu hoffen ist, wann nicht eine eigene und wohl gegründete Commission zur Sache gebrauchet werden wird.

Die Contribution, so diese Stadt entrichtet, hat der Zeit ertragen jährlich 250 fl.; bei guter Einrichtung und Eintheilung aber dörfte sie auch wohl mehrere tausend ertragen können.

Die Stadt Warasdin lieget an dem Draufuß und zwar an denen steyrisch und hungarischen Gränzen, eine zimliche bevölkerte Stadt, auch bereits mit vielen teutschen Professionisten bewohnt. Diese Stadt ist bereits zimlich gut reguliret und bestehen allda schon mehrere gute Anordnungen und kommt nur darauf an, damit

auf deren Erfüll- und Verbesserung nach denen sich ereignenden Umständen von Zeit zu Zeit gedacht werde.

In dieser Stadt könnte die Population und der fundus contributivialis merklich vermehret werden, wann die allda sich befindliche völlig öd darnieder liegende Militar als Generalats und andere Häuser, wie auch die Militar-Äcker durch das meistbietten hindangegeben, der burgerlichen Jurisdiction somit auch der Contribution unterzogen wurden.

Ein solches kann ohne allem Nachstand des Militaris geschehen, massen selbes ihren ganzen Staab in die Militar-Graniz schon vorlängst zuruckgezogen und dieser Gründe gar nicht bedürftig ist.

Es würde vielmehr dadurch das aerarium von einem anderweiten onere entlediget, massen der magistratus civieus die auf solche öde Gründe fallende onera dem aerario anrechnet und selben auch bei Gelegenheit deren Landtügen jedesmal ex fundo der Landtax vergütet wurden.

Diese Stadt hat der Zeit an contributiviali abgeföhret 250 fl.; sofern aber nach denen bereits erlassenen Anordnungen eine billige Gleichheit eingeföhret wurde, dürfte wohl auch diese Stadt einige tausend contribuiren können.

Die Stadt Copreinitz ist ebenfalls ohnweit des Drau-Flusses gelegen, wäre eine sehr schöne und nahrhafte königliche Freistadt, so ferne allda die immerwährende Zwistigkeiten mit dem Militari abgethan wurden; bezahlet zwar derzeit nur 150 fl. könnte aber eine merkliche und gleichfalls einige tausend Gulden betragende Contribution tragen, sofern die in und ausser der Festung unter das militare gezohene Häuser, Grundstücke und die darauf wohnende Bürger dem magistratui civieo wiederum unterzogen und der militar magistratus und Burgerschaft aufgehoben, alles aber zwischen der Stadt und dem militari auf jenem Fuß, der in dem Königreich Hungarn zu Raab, Comorn, Ofen, Szegedin und anderwärts gut bestehet, gesezet, eine gute Ordnung und richtige Contributions-norma eingeföhret wurde.

Die Stadt Creuz belangend, da ist mir dieselbe nicht bekannt, und vermag daher auch von selber mit Grund nichts erinnern.

In diesem Land befinden sich bereits mehrere Schulen in denen Städten, als da zu Agram ein studium academicum, zu Warasdin die sechs scholae humaniones in Copreinitz lernen die patres Franciscani und zu Creuz die patres Paulini die Jugend.

Alleinig in der That ist zu bedauern, daß in denen königlichen Freistädten für die Schulmeister so schlecht gesorget werde und auch königliche Freistädte sich befinden, allwo kein und mehreren Theils ein schlechter Schulmeister anzutreffen ist.

In diesem Land ist ein starker Handel nacher Carlstadt mit der Frucht, so allda mehrertheils gegen Meersalz vertauschet oder verkauft wird; dieses Salz führen die dominia oder auch die privati domini terrestres auf ihre Güther, andere aber tauschen das Meersalz, so auf denen Saumpferden häufig in das Land gebracht wird, gegen verschiedene Fruchtgattungen oder auch Schmalz und finden sich verschiedene Herrschaften, die um den Verschleiß dieses eingetauschten Salzes mit besserem Gewinn zu besorgen, das Salz in einem von ihnen willkührlich bestimmenden Preiß zum Verkauf denen Unterthanen aufbürden.

In diesem Land ist mit größter Mühe des armen Contribuenten eine mühsame Strassen von Warasdin über Agram bis Carlstadt durch die ohnentgeltliche Hand- und Vieh-Land Robbothen angeleget und sehr wohl fortgeföhret worden; allein nun wäre zu wünschen, daß eben diese Strassen, so immerfort conserviret und in aufrechten Stand erhalten wurde.

In wessen Rücksicht, da nemlich dieser Weeg ohne einigen Bei- oder Abtrag deren Grundherrschaften hergestellt, alle Brücken errichtet worden, nicht wohl begriffen werden mag, wie die compossessores bei der Zelina und zu Belovar, dann in einem ohnweit Agram gelegenen Dorf das Agramer Capitul und endlichen der Bischof und die Stadt Agram in einem nicht zwei Poststationen entfernten Strich Landes 4 oder 5 Mäüthen eingehoben und dadurch der arme Contribuent, so den Weeg und Brucken gemachet, und der Commerciant mit der Mauth-Abgabe so oft beschweret werden könne.

In wessen Rücksicht sodann alsogleich verordnet werden könnte, damit zu Folge des Art. 15 ex 1723 alle diese Mäüthe stricte untersucht, sodann als dem publico und commercio nachtheilig abgestellt und über den Erfolg binnen einer bestimmenden Zeitfrist die Anzeige erstattet werde.

Ingleichen ist in diesem Art. 15 ex 1723 vorgesehen, damit sowohl sicca e non necessaria, als auch die fluvialia telonia aufgehoben, nicht minder nach Vorschrift des Art. 17 ex 1751 in omnibus regni fluminibus ab ascendentibus, sive descendentibus navibus ratibusque sub poena 100 aureorum keine Tax oder Mauth-Gebühr abgehohlet werden solle.

Nun aber beziehet der Graf Erdödy zu Warasdin eine dergleichen Wasser-sowohl, als Land-Mauth und werden andurch die arme steyerische Holzhandler welche auf denen Flössen und Schiffen Bau-Materialien dahin und weiter abführen, wider das Gesetz zur Zahlung verhalten, welcher Unfug alsogleich nach geendigten Landtag hätte abgestellt werden sollen; und mag keine Ursache aufgebracht werden, warum diese Mauth nicht alsogleich pro futuro ab- und eingestellet werden könnte.“

Resolution Maria Theresias, in Form eines an Starhemberg gerichteten Billets: „Gegenwärtige anonymische Anmerkungen, so die Verfassung in Croatien betreffen, will dem Fürsten zu dem Ende andurch mittheilen, um bei der unter des selben präsidio in Sachen angeordneten Zusammentretung den diensam ermessenden Gebrauch davon machen zu können.“

240 (255). Am 17. Mai 1767 war das abends zuvor geborene Töchterchen der Erzherzogin Marie Christine und des Herzogs Albert (Maria Theresia) verschieden.

241 (256). Weder über die Eltern des Prinzen Thurn und Taxis, noch über die Gräfin Martigny konnten nähere Daten erbracht werden. Der zwischen Michael Prinzen Thurn und Taxis, Marquis de Paol, Erbpostmeister zu Rom, und der Gräfin Luise „Martinin“ geschlossene Ehevertrag, d. d. Wien 1743, Januar 12, erliegt im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Über die Gräfin siehe Band 1756—1757 pag. 73.

242 (256). Siehe die Tafel auf umstehender Seite.

243 (258). Die Verwendung des Hofarchitekten Nikolaus R. v. Pacassi findet sich in der „Topographie von Niederösterreich“ (II, 677 ff.) nicht erwähnt. — Pacassi hatte sich vornehmlich durch Einführung der Steinkohlen in Österreich um den Staat verdient gemacht; er wurde am 20. Februar 1764 in den Ritterstand erhoben. (Reichsregistratur Franz I, Band XIV, 259.)

244 (262). Reichsregistratur Joseph II, Band VI, 244 ff.

245 (263). Diese Liste liegt dem Tagebuch nicht bei.

246 (267). Reichsregistratur Joseph II. Band II, 304 ff.

247 (269). Er blieb es bis 1774.

248 (270). Das betreffende Schreiben des Fürsten Kaunitz war am 16. August 1767 an den Grafen Mercy geschickt worden. „Ob nun zwar“ — so heißt es auch darin — „diese Nachrichten allsehn zu des französischen Hofes Wissenschaft gelanget

Ψ I. Michael Wenzel Graf Ungnad von
Weissenwolf, † 1678.

Ernestine Barbara Gräfin Montecuceoli,
† 1721.

Ψ II. Franz Christoph Graf Khevenhüller-
Frankenburg, † 1684.

Maria Theresia
Gräfin Weissenwolf,
geb. 1679, XI. 27.
† 1740.

Ψ Johann Leopold
Donat Fürst Traut-
son,
geb. 1659, V. 21,
† 1724, X. 18.

Franz Ferdinand
Anton Graf Kheven-
hüller-Frankenburg,
geb. 1682, VIII. 9.
† 1746, XI. 20.

Ψ I. Maria Theresia
Freiin von Lubetich,
† 1720.

Johann Wilhelm
Fürst **Trautson,**
geb. 1700, I. 5,
† 1775, X. 31.

Johann Ludwig
Josef Graf Kheven-
hüller-Frankenburg
geb. 1707, IX. 4.
† 1753, II. 17.

Ψ Maria Josefa,
Gräfin Starhemberg,
geb. 1710, XII. 14.
† 1793, X. 9.

Johann Ludwig Anton
Graf Khevenhüller-
Frankenburg,
geb. 1743, VII. 12.

Ψ Maria Theresia
Josefa Gräfin Thurn
und Taxis,
geb. 1749, IV. 11.

sein werden und wegen dem von I. kais. M. zu haltenden Incognito sich nicht wohl schicken würde, von dieser vorhabenden Reise anderen Höfen förmliche Notificationes zu machen, so scheint doch den zwischen unserm und dem französischen Hof vortwährenden guten Einverständniß gemäß zu sein, daß E. E. diesen auf eine anständige Art und nach eigenen erleuchten Gutbefinden von dem Vorhaben des Kaisers M. benachrichtigen; und solte hiebei wie allerdings zu vermuthen ist, die Frage gestellt werden, ob des Kaisers M. nicht in Absicht führten, die für des durchl. Ertzherzogen Ferdinand k. H. bestimmte Braut oder auch allenfalls die älteste Prinzeßin, Tochter des H. Duc de Savoye, selbst in a. h. Augenschein zu nehmen und zur künftigen Gemahlin auszuersuchen, so belieben E. E. hierauf zu erwiedern, daß zwar der allgemeine Ruf hiermit übereinstimme, daß aber demselben noch keine glaubwürdige Nachricht desfalls zugekommen sei und daß überhaupt der erwehnte Ruf etwas voreilig zu sein scheine. Bei welcher Gelegenheit zu E. E. geheimen Nachricht noch hinzufüge, daß allem Vermuthen nach das französische Ministerium die Prinzeßin von Orléans des Kaisers M. neuerdingen zur Gemahlin im Vorschlag bringen möchte. Wie dann auch aus Spanien verlauten will, daß man der Orthen die Hofnung noch nicht ganz abgelegt habe, die a. h. Auswahl auf die älteste Infantin verfallen zu machen.

-----“
(Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

249 (271). Kaunitz hatte dem Kardinal Albani am 15. August 1767 geschrieben, „che l'imperatore hà stabilito di osservare in questo suo viaggio, nel quale gli converrà passare ancora per gli stati della Chiesa, il più perfetto incognito. — — —“

„E finalmente poi, devo avvisare anche l'Em. V. che se mai si dasse il caso, che la M. S. si portasse eziandio nella città stessa di Roma, Ella ivi egualmente desidera potere soggiornare lo spazio di qualche giorni sul piede sopradetto, e che volendo essere censato di non esservi, non riceverà visite di nessuno, di qualunque grado o condizione esser possa. Queste sovrane determinazioni non sarà la M. S. per alterare nè punto nè poco; anzi è piuttosto risoluta à privarsi del piacere e della soddisfazione di vedere i paesi dello stato Pontificio, che di mutare la massima adottata — — — —“

„ — — — —“
Siccome poi, quantunque non annunziata, crede il Santo Padre immancabilmente“ — antwortete Albani am 22. August — „la venuta di S. M. I. a felicitare Roma, si fa obbligo indispensabile di offerire alla medesima il palazzo Vaticano per decente Suo alloggio, le Sue guardie, non per custodia, della quale non hà bisogno, mà per onorificenza della dignità imperiale, il Suo treno per servirla nel soggiorno, che vorrà fare, e tutt' altro, che bisogni per sussistenza della C. M. S., e dell' imperiale Suo seguito. L'incognito perfettissimo, che s'intende voler osservare l' I. M. S. non le permetterà forse di accettare le Pontificie attenzioni, non le impedirà però di accoglierle con benignità — — — —“

-----“
Papst Clemens XIII. aber richtete am 16. September 1767 folgendes Breve an Maria Theresia:

„Accostandosi i lieti giorni scelti dalla M. dell Imperatore al viaggio d'Italia, ed a visitare la Santa nostra Città, sede della Cattolica Religione, di cui l'augusta famiglia Sua ha la gloria d'esser figlia, e si pregia d'esserne protettrice; non ostante che noi speriamo essere persuasa la M. V. della somma nostra esultanza, pure non sappiam trattenerci dal farne un qualche sfogo immediatamente con V. M. medesima.

Grande era la nostra consolazione in riflesso al passaggio per lo stato nostro dell'arciduchessa Maria Giuseppa regina di Napoli; ma la fortunata unione di S. M. I., e quella, che tuttavia sperasi della R. A. Gran-Duca di Toscana, inelitti figli tutti di V. M., ce la raddoppiar per modo e con tal ridondanza, che in vista di sì ammirabile combinazione, rivolti umilmente a Dio possiam dirgli con effusione di spirito: *dedisti laetitiam in corde meo*. Sia, ch'Egli si degni compensare così le nostre tribolazione, o gli piaccia per tal via confortarci ne' travagli del nostro Apostolato; certo si è, che l'interior nostro gaudio sembraci un tratto di special Provvidenza, che dolcemente ci presagisca alcuna felicità dell' afflitta sposa di Gesù Cristo, unico oggetto delle continue nostre sollecitudini; ed impegno il più sacro della imperial dignità e della pietà ereditaria della real Sua familia. Già ne riguardiamo l'avvenimento, qual epoca più luminosa, e più fausta del nostro Pontificato; a cui siccome la M. V. vi concorre, ancorché per tempo breve, pure con distacco non men generoso dell' Augusto figlio dal materno Suo seno, così ci stimiamo in debito di rendergliene colla maggior pienezza del nostro cuore, i più vivi e sinceri ringraziamenti. Sarebbe interamente compita la nostra esultazione, se di questa appunto ne potessimo dare dimostrazioni rispondenti alla sublimità de' soggetti, ed all' animo nostro. Mà le risoluzioni prese in questa parte da S. M. mettono troppo angusto confine à nostri desideri. Tuttavia procureremo di conformarci anche con nostra pena alle rispettabili Sue intenzioni, a cui, per quanto ci riuscirà possibile sacrificheremo le nostre. Resta però, che la M. V. si degni gradirne l'ingenua volontà, come la supplichiamo; mentre levando a Dio i nostri voti, e da Lui via maggiormente implorando le prosperità tutte sull'augusta Sua famiglia, ed 'in particolar modo felicitare il vicin viaggio di sì gran figli co' sentimenti più vivi del nostro paterno affetto concediamo Loro, unitamente a V. M. l'Apostolica Benedizione.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 16. septemb. 1767. P. N. a. decimo.
(Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

250 (277). Reichsregistratur Joseph II. Band XII, 41 ff. (Ibidem.) Die Belehnung fand jedoch am 5. November statt.

251 (279). Sie betrafen das Hinscheiden der Erzherzogin Josepha. (Vergl. Arneth VII, 345 ff.) Gleichzeitig war am 15. Oktober 1767 an den kaiserlichen Gesandten in Neapel, Grafen Kaunitz, folgendes geschrieben worden:

„Bei dem gegenwärtigen höchst traurigen Zufall erfordert gleichwohl unsere Pflichtschuldigkeit, auf die thunliche Mittel fürzudencken, durch welche dieser Verlust einigermaßen ersetzt werden könne. Dieses würde alsdann geschehen, wenn eine Schwester der höchstseligst verstorbenen durchl. Erzherzogin zu Gemahlin für den König beeder Sicilien ausersehen und solchergestalten die abgezielte engere Verbindung bewerkstelliget würde.

Der Frau Erzherzogin Charlotte kön. H. sind von der höchstseligst Verstorbenen nur ein Jahr im Alter, aber nicht in preißwürdigsten Leibs- und Gemüthseigenschaften unterschieden und da nunmehr alles wegen der Ehepakten und sonsten veranstaltet worden, so würde die ganze Unterhandlung wenig Zeit und Mühe erfordern.

Nachdem jedoch die Anständigkeit nicht verstattet, daß unser Hof am ersten zur Sprache komme oder ein voreiliges Verlangen zu erkennen gebe, so werden E. E. darauf bedacht sein, auf eine schicksame, natürliche und unverfängliche Art den politischen und anderen Vortheil, so dem König von Neapel durch die zweite Auswahl einer durchl. Erzherzogin zugehen würde, bei Gelegenheit geltend zu machen und insbesondere den H. Marchese Tanucci zur deutlichen Sprache zu bringen, auch sich so viel es thunlich ist, von seiner Mitwirkung zu versichern.

Es müste aber aller Anschein vermieden werden, als ob E. E. desfalls schon nähere Anweisung von unserm Hof erhalten hätten, sondern es wäre dero Äußerungen die Gestalt zu geben, als ob solche bloßerdings vorläufige wohl gemeinte Privatgedanken seien — — — — —.“

Eine ähnliche Weisung erging an den kaiserlichen Gesandten in Madrid, Grafen Colloredo.

252 (279). Karl III. an Maria Theresia, 1767, XI, 2. (Arneth, VII, 345 u. Anm. 490, S. 550.) Kaunitz berichtete am 28. Oktober 1767 folgendes nach Hause: „ . . . Als ich . . . zu dem Herrn Minister (Tanucci) kamme, fand ich ihn wegen der ihm allbereits von mir vorläufig geschehenen Anzeige, wenigstens dem Scheine nach, dergestalten betrübt, daß er bei meiner Ansichtigwerdung Thränen vergoßen; und nachdem wir über den betrübten Gegenstand in eine lange Unterredung traten, so sagte er mir von freien Stücken und ohne daß ich die geringste Anleitung darzu gegeben hätte, wie dieser Verlust in Ansehung des Königs seines Herrn durch nichts anderes, als die Verlobniß einer andern durchl. Erzherzoginn zu ersetzen, auch er versicheret wäre, daß des katholischen Königs M. selbst auf diesen Gedanken verfallen und sich abermalen für seinen Sohn eine Erzherzoginn zur Gemahlin von I. kais. kön. Ap. M. ausbitten würden. Diese freimütig geführte Sprache nun veranlaßte mich, dem H. Marchese Tanucci zu sagen, wie meines Erachtens nach, da in Ansehung dieser a. h. Vermählung schon alles in Ordnung gebracht ware und es dormalen fast auf nichts, als die Veränderung des Namens in denen Heirats-Punkten und Vollmachten ankäme, man von beiden Seiten aus verschiedenen Staats- und anderen Betrachtungen kein heilsameres Werek vollführen könnte und ich fast versicheret wäre, daß I. kais. kön. Ap. M. hierzu gerne die Hände biethen und des kathol. Königs M. bei ferneren Ansuchen keine abschlägige Antwort geben würden. — — — — —“

Ansonsten ist, gnädiger Herr und Vater, wegen der höchstbetrübten Nachricht allhier eine allgemeine Traurigkeit und I. M. selbst, wie mir durch eine sichere Person hinterbracht worden, befinden sich äußerst bestürzt und haben deßentwegen häufige Thränen fallen lassen. Was aber der neapolitanischen Nation zur unsterblichen Ehre gereicht und ihr gutes Gemüt, auch wahrhafte Ergebenheit für das durchl. Erzhaue von Österreich sattsam erprobet, ist, daß der Pöbel oder die so genannten lazeroni della piazza del mercato während der Kranekheit der durchl. Erzherzoginn Josepha höchstseel. Andenkens unter sich Geld gesammelet haben, um, wie sie sagten, für ihre Mutter, die zukünftige Königinn, Messen lesen und andere Andachten verrichten zu lassen, damit der Allmächtige höchstieselbe bald wieder in dem vorigen Gesundheitszustand herstellen mögte. Niemand in der ganzen Stadt zweifelt, daß des kathol. Königs M. sofort um eine andere durchl. Erzherzoginn zur Braut des hiesigen Königs M. bei unserer a. g. Frauen ansuchen werden, und ich halte davor, daß, wenn solches nicht geschähe und eine Prinzeßinn aus einem anderen Hause als Königinn hieher käme, man einen allgemeinen Unwillen und Aufstand unter dem Volk zu befürchten haben würde, indem sich solches allschon verlauten lassen, daß, wenn I. kais. kön. Ap. M. keine Erzherzoginn mehr hergeben wolten, doch wenigstens I. kön. H. den Großherzogen nur mit 18 oder 20^m Mann anhero schicken möchten, um sie, Neapolitaner, wieder unter die gesegnete Regierung des durchl. Erzhauses von Österreich zu bringen — — — — —“

Colloredo referierte d. d. Escorial, 2. November 1767:

„ — — — — —“
habe ich . . . das Vergnügen, E. f. G. gehors. zu berichten, daß wir die künftige

Vermählung des Königs in Neapel mit der durchl. Ertzhertzogin Charlotte beinahe als eine richtige und ausgemachte Sache ansehen können. S. cathol. M. betrachten diese Prinzessin als diejenige, welche Ihrem Hause bei denen gegenwärtigen politischen Umständen vorzügl. zustehet; nebst diesem ist keines Weeges zu laugnen, daß die große und bewunderungswürdige Eigenschaften unserer a. g. Frauen nebst der allenthalben bekanten vortreflichen Erziehung aller durchl. Ertzhertzogen und Ertzhertzoginen hierbei einen überaus großen Einfluß haben — — — — —

253 (279). I. Weisung an Colloredo d. d. Wien 7. November 1767 (chiffriert): „Meine letztere Schreiben haben die Erleuterung nachzutragen, wie I. M. keines Weeges darauf bestehen würden, daß der K(önig) beider Sicil. seine Auswahl nur allein auf der Ertzhertzogin Charlotte kön. H. beschräncken solten. Hingegen würde es vielmehr gern sehen, wenn um der Ertzhertzogin Amalia kön. H. die neapolitanische Anwerbung erfolgte, wohin es auch E. E. gelegentlich . . . und so viel es die Anständigkeit zulaßet, einzuleiten betreiben wollen.“

II. Maria Theresia an den König von Spanien d. d. Wien, 18. November 1767. (Dieser Brief und nicht das von Arneth erwähnte Schreiben [VII, 551, Anm. 494] wurde nach Madrid geschickt, da man es doch nicht für angezeigt hielt, gewisse Vorzüge der Erzherzoginnen allzu stark zu betonen.)

„ La part que me témoigne prendre V. M. à ma douleur, la célérité avec laquelle Elle a bien voulu m'en faire parvenir les assurances, les respectables argumens qu'Elle employe pour me consoler, et les expressions pleines d'amitié dont Elle veut bien se servir à cette occasion, non moins que la demande amicale qu'Elle me fait d'une autre de mes filles pour le roi Son fils, tout ce que j'ai retrouvé enfin dans la lettre de V. M., m'a donné non seulement toute la consolation que je me'n promettois d'avance, et qu'Elle seule pouvoit me donner, mais même tout le plaisir que soit dans le cas de pouvoir ressentir un coeur aussi pénétré de douleur et aussi justement affligé que le mien. Je m'empresse donc à en marquer ma vive reconnaissance à V. M., et comme je n'ai certainement pas moins d'empressement à unir ma maison à celle de V. M., que celui qu'Elle veut bien me témoigner, je Lui accorde avec bien du plaisir une des filles qui me restent, pour réparer la perte de celle que Nous regrettons. J'en ai actuellement deux qui peuvent convenir; l'une est l'archiduchesse Amélie, et l'autre est l'archiduchesse Charlotte. Je laisse à V. M. la liberté de choisir et de me nommer en réponse celle des deux qu'Elle jugera Lui convenir d'avantage pour le roi de Naples, Son fils.

III. Bericht des Grafen Kaunitz d. d. Neapel, 25. November 1767.

„ . . . habe E. f. G. . . . einzuberichten die Ehre, wie man hierorts wissen wolle, daß des kathol. Königs M. um eine andere durchl. Erzherzoginn für des hiesigen Königs M. allschon bei I. kais. kön. Ap. M. angehalten habe und daß die Neapolitaner vorzüglichst wünschten, daß diese I. kön. H. die Frau Erzherzoginn Amalia sein möchte, weil, wie sie vermuthen, a. h. dieselbe Alters wegen mehrers im Stande sein würden, sich der Regierung, um welche sich des Königs M. gar nicht bekümmern, anzunehmen und so vielen Üblen durch ein standhaftes Gemüt, so durch die niederträchtige Seelen, welche ohne Unterlaß den König umgeben, sich nicht irre machen läßt, abzuhelfen“

IV. König Karl von Spanien an Maria Theresia, d. d. Madrid, 7. Dezember 1767. (Eigenhändig.)

„ Je suis ravi de voire mon fils être toujours le fils de V. M. et puisque Dieu a voulu pour lui la princesse que nous lui destinions, j'espère qu'il ne sera pas moins heureux avec celle que V. M. lui accorde à présent. Le portrait des deux, leurs caractère sage et aimable, dont je suis bien enformé, et surtout la qualité de filles de V. M. me les fait désirer toutes deux; mais la seule circonstance de l'âge et l'avoir appris que mon fils s'est déjà mis dans l'esprit que l'archiduchesse Charlotte pourrait lui être destinée, me détermine à prier V. M. de vouloir bien lui accorder celle-ci. Je la demande de même à S. M. l'empereur auquel je désire qu'il me soit permis de témoigner ici toute ma reconnaissance pour les choses obligentes qu'il a mandé à mon sujet à notre fille de Toscane — — — — —“

V. Bericht Colloredos d. d. Madrid, 8. Dezember 1767.

„ . . . in meiner letzten Audienz haben S. M. selbst mir (davon) auf folgende Arth zu reden geruhet: Ich kan die Persohn des Königs in Spanien nicht von der Persohn des Vatters des Königs beider Sicilien absondern; ich verlange an einer Prinzeßin keine andere Eigenschaft, als diejenige einer Tochter S. M. der Kaiserin, maßen diese Eigenschaft in meinem Sinne alle andere übertrifft; allein, nachdem mir die Wahl so gütig und so freundschaftlich überlassen worden, mein Sohn aber mich um die Erzherzogin Charlotte bittet, so bin ich gezwungen, eine Wahl zu trefen, vor welche ich S. M. der Kaiserin alle nur erdenkliche Erkanntlichkeit schuldig bin.

Der König setzte annoch hinzu: schreiben sie von meiner zärtlichen Freundschaft vor beide M. M., was sie wollen; sie kennen mich und meine Gedenkart; sie werden niemals genug schreiben — — — — —“

(Sämtliche im Anhang 251 bis 253 angeführten Schreiben erliegen im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

254 (280). „ — — — — —“

Als man in allen dreien Reichs-Collegiis — so heißt es in der Zusehrift der kurmainzischen Kanzlei d. d. Regensburg, 18. Dezember 1767 — „das unter dem 7. novembris l. J. an die Reichsversammlung erlassene und unter dem 12. selbigen Monats zur Dietatur gebrachte Ansuchen um die auf der eatholischen Religionsseite zur Erledigung gediehene Reichs-General-Feld-Marschalls-Stelle in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet, so ist hierauf davor gehalten und beschloßen worden, daß dem durchl. Prinzen und Herzogen Albrecht von Sachsen-Teschen die durch Ableben weil. des Herrn Pfalzgrafens Friedrichs von Zweybrücken D. erledigte R G F M. Stelle in Betracht dessen hoher Geburt, erworbener Kriegswissenschaft, dann besitzender Tapferkeit und anderer stattlichen preißwürdigsten Eigenschaften zu übertragen und das Erforderliche dieserhalben an kais. M. durch ein Reichsgutachten — wie hiermit beschiehet — zu bringen seie, ohne daß jedoch hierdurch denen Bedingnißen des Reichsschlusses vom 21. Mai 1734 wegen künftiger Verminderung der Zahl derer R G F M. Stellen ein Abbruch geschehen solle — — — — —“

(Ad Bericht der kais. Prinzipal-Commission vom 19. Dezember 1767, dem auch die Eingabe Alberts von Sachsen Teschen, d. d. Wien, 7. November 1767 beiliegt. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichskanzlei.)

255 (281). Antonio Ptolomeo Fürst Trivulzio war bereits am 23. April 1741 zum geheimen Rat ernannt worden. Es hieß in dem Dekret, „altissime prefatum M^{em} S^{em} considerato non solum insigni, quo illustris et conspieua domini principis prosapia apud Insubres per plura retro secula virtutum ac dignitatum inclaruit

splendore, verum et constanti ab ipsomet hueusque quibusvis, etiam momentosis in occasionibus, et quidem praesertim ubi anno 1733 ducatus Mediolanensis hostilibus undequaque petebatur armis, augustam erga domum Austriaeam cum gravi licet fortunarum suarum dispendio atque jaectura luculenter comprobato fidelitatis, devotionisque zelo, nec non multifariam edito tum in politicis, tum militaribus operibus ad omnimodam satisfactionem augustissimi nuper defuncti imperatoris domini Caroli VI^{ti} piissimae memoriae proficuum officiorum numero, prompto aequae ac indefesso ejus ad promovendum ultro quoque R^{ac}S^{ac}M^{is}, bonique publici incrementum laudabili studio, animo denique eximiis qualitatibus ornato in tesseram, quanti haec omnia faciat, quantaque benevolentia in bene meritos gratiose feratur, motu sane proprio consiliariorum Suorum intimorum actualium axiomate eundem dominum principem elementissime condecorasse — — — — —“

Die Ausfertigung aus der Reichskanzlei war am 5. Oktober 1745 erfolgt.
(K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)